



40 Bon. 40¹ / 75

Ministerial-Blatt

Bibliothek
des
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

<36632238960014

<36632238960014

Bayer. Staatsbibliothek

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 31. Januar 1854.

15^{ter} Jahrgang.

Die jährliche Prämumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das königl. Zeitungs-Komité hierseits und durch die mit demselben in Verbindung stehenden königl. Post-Anstalten ohne Preisermäßigung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten. — Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Besitzer Dr. Starke Meißel (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Prämumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierseits, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugelandt werde.

Für die ersten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1849) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Eine n Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angezeigten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840 — 1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdrucker-Besitzer Drn. Starke bezogen werden kann.
Berlin, den 31. Januar 1854.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

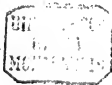
I. Behörden und Beamte.

1) Allerhöchster Erlaß an das königliche Staats-Ministerium, die Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmüßen über der kleinen Kofarde zu tragen haben, betreffend, vom 30. November 1853.

Da es sich mehrfach von Nachtheil für den Militair-Dienst erwiesen hat, daß die Mannschaft nicht immer Offiziere und uniformirte Beamte mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, namentlich wenn Letztere den Paletot tragen, so bestimme Ich hiermit, daß die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmüßen diejenigen Unterscheidungszeichen zu tragen haben, welche das Mit von dem Staats-Ministerium vorgelegte, hiermit zurückgehende Tableau (Zul. a.) speziell feststellt. Potsdam, den 30. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.



a. Tableau

der Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmühen über der kleinen Hofgarde zu tragen haben.

Die Schuhmannschaft, die Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten, sowie die zum Waffengebrauch nicht befugten Forst-Beamten:

ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber;

die zum Waffengebrauch berechtigten Forst-Beamten:

einen Keinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln;

die Post-Beamten:

ein Posthorn mit der Krone darüber;

die Telegraphen-Beamten:

Pfeil und Blitz mit der Krone darüber;

die königlichen Eisenbahn-Beamten:

ein geflügeltes Rad mit der Krone darüber;

die Privat-Eisenbahn-Beamten:

daselbe geflügelte Rad, jedoch ohne Krone;

die königlichen Bau-Beamten:

Ährfel, Triangel und Loth mit der Krone darüber;

die königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Beamten:

das silberne Schlüssel und Eisen mit der Krone darüber;

die königlichen Schiffsahrt-, Polizei-Beamten und Leosten:

einen Anker mit der Krone darüber;

die nicht königlichen berartigen Beamten:

einen Anker ohne Krone;

die Beamten der Militär-Verwaltung:

einen kleinen heraldischen Adler in der Form, wie ihn die Truppen auf den Helmen tragen.

2) Beschluß des königlichen Staats-Ministerii, die Anwendbarkeit von Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege auf einzelne Beamte der Post-, Eisenbahn-, Bau- u. Verwaltung betr., vom 26. November 1853.

(Minist.-Bl. Jahrg. 1853. S. 113. 263.)

Auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, beschließt das Staats-Ministerium, daß in Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in denjenigen Beamten, gegen welche Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege zur Anwendung gebracht werden können, — außer den in dem gedachten §. 15. bereits bezeichneten Beamten-Kategorien — folgende theils zur Post- und Eisenbahn-Verwaltung gehörige, theils mit polizeilichen Verrichtungen betraute Beamte zu rechnen sind:

I. bei der Post-Verwaltung:

- 1) Post-Kondukteure,
- 2) Briefträger,
- 3) Wagenmeister.

II. bei der Eisenbahn-Verwaltung:

- 1) Bahnwärter,
- 2) Schaffner,
- 3) Feizer,
- 4) Weichensteller,
- 5) Wiegemeister.

III. bei der Bau-Verwaltung:

- 1) Chauffer-Aufsicher und Chauffer-Wärter,
- 2) Brückenmeister und Wärter,
- 3) Aufseher über Ufer- und Strandpflanzungen, Kampen u.,
- 4) Strom-Meister, Strom-Aufsicher und Bühnen-Meister.

VI. bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung:

- 1) Posten,
- 2) Führ-Aufsicher.

Berlin, den 26. November 1853.

Das Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

3) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Vergütung von Reisekosten an Landräthe in Landesgrenz-Regulirungs-Geschäften betreffend, vom 17. November 1853.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 12. v. M. eröffnet, daß das Reskript vom 30. April 1842 (Minist.-Bl. S. 101.), wegen Vergütung von Reisekosten an Landräthe in Landesgrenz-Regulirungs-Geschäften, durch das unter 26. August d. J. (Minist.-Bl. 1853. S. 228.) ergangene Cirkular-Reskript allerdings aufgehoben worden ist, und daß also auch für solche Geschäfte den Landräthen Reisekosten nur in dem Falle zu gewähren sind, wenn diesen Beamten sogleich bei Ertheilung des Auftrages ausdrücklich nachgelassen worden ist, die Reise nicht mit ihren Dienst-Pferden zu unternehmen.

Berlin, den 17. November 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

4) Erlaß an den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N., die Ressort-Verhältnisse der Regierungen zu den Haupt-Steuerämtern betreffend, vom 20. Dezember 1853.

Ev. ic. haben in dem Berichte vom 12. Oktober d. J. dahin angetragen, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter des Departements der dortigen königlichen Regierung angewiesen würden, den ihnen von der königlichen Regierung oder von Ihnen zugehenden Aufträgen künftighin pünktlich Folge zu leisten, indem Sie auf das Reskript vom 2. Oktober 1829 (Annalen S. 749.) Bezug nehmen, durch welches die Befugniß der Regierungen festgesetzt worden sei, den genannten Beamten Aufträge zu erteilen. Mit Bezug hierauf erwiederte wir Ev. ic. zunächst, daß das Reskript vom 2. Oktober 1829 nur über die Frage eine Entscheidung getroffen hat, ob die Regierungen in den Fällen, wenn sie in Sachen ihres Geschäftsbereichs Erlasse an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter richten, sich des Requisitions-Styles oder des Reskripten-Styles zu bedienen haben. Diese Frage ist dahin entschieden, daß der Reskripten-Style anzuwenden sei. Dagegen ist über den Umfang des Geschäftsbereichs keine Anordnung getroffen worden, und es kommt daher vorliegend darauf an, ob die durch Ev. ic. von Seiten der Hauptämter geforderte Auskunft zum Geschäftsbereich der Regierungen gehört. In dieser Beziehung können wir Ev. ic. Ansicht nicht theilen, da die Verwaltung der indirekten Steuern zum Geschäftsbereich des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors gehört und die Hauptämter daher in Fällen, wo es sich um Ergebnisse dieser Verwaltung handelt, nur von dem gedachten Direktor Aufträge zu empfangen haben. Es erscheint auch nicht angemessen, für Fälle dieser Art eine Ausnahme zuzulassen, da der Provinzial-Steuer-Direktor in der Lage sein muß, über den Umfang der Geschäfte der ihm untergebenen Behörden zu urtheilen, die Uebersicht in dieser Beziehung aber verloren gehen würde, wenn die Haupt-Zoll- und Steuerämter in Angelegenheiten, welche die Verwaltung der indirekten Steuern betreffen, von den Regierungen Aufträge entgegen zu nehmen hätten. Sofern es daher darauf ankommt, Nachrichten über diesen Gegenstand bei der königlichen Regierung zu sammeln, wird derselbe, oder werden Ev. ic. sich dieselbe an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu wenden haben. Dabei wird der amtliche Zweck, zu welchem die Nachrichten gewünscht werden, schon deshalb jedesmal näher zu bezeichnen sein,

damit der Provinzial-Steuer-Direktor in den Stand gesetzt werde, dem an ihn gestellten Ansuchen in der gezeigten Weise entgegen zu kommen. Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Rodelschwingh.

- 5) Bekanntmachung, die Schreibweise des Namens der Hohenzollernschen Herrschaft Werstein betreffend, vom 4. Januar 1854.

Zur Beseitigung der schwankenden Orthographie des Namens der Hohenzollernschen Herrschaft Werstein, Wehrstein, oder Währstein haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. Dezember v. J. zu bestimmen geruht, daß die ursprüngliche Schreibweise: „Werstein“ fortan konsequent in Anwendung gebracht werden soll, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Berlin, den 4. Januar 1854.

Kriegs-Ministerium.
v. Wangenheim.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Schüz.

III. Staats-Haushalt, Etats, Kassen und Rechnungs-Wesen.

- 6) Cirkular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, die Rechnungslegung von den indirekten Steuern und vom Salzdebit betreffend, vom 30. September 1853.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. Juli d. J. theilen wir Ew. Hochwohlgeboren zunächst anlegend (Anl. a.) eine Abschrift der, unterm 13. Dezember v. J. an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Danzig, Königsberg und Posen, wegen des rechnungsmäßigen Nachweises der Ausgaben der Abtheilung A. des Provinzial-Etat's von der Verwaltung der indirekten Steuern, in den betreffenden Hauptamts-Rechnungen erlassenen Verfügung, — welche, in Folge der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. November 1852 vom laufenden Jahre ab auch in Ihrem Bezirke zur Anwendung kommt, — zur gleichmäßigen Beachtung und weiteren gefälligen Veranlassung ergebnis mit.

Hieraus ist demerken wir hinsichtlich der, in dem gedachten Berichte erwähnten Verrechnung der fortlaufenden Mitteln-Unterstützungen und Erziehungsgelder, daß es dazu einer Abänderung des, den Hauptämtern zur Extraordinarien-Rechnung vorgeschriebenen Formulars nicht bedarf.

Es bildet nämlich die Etats-Nachweisung, welche das Königliche Finanz-Ministerium in dieser Beziehung jährlich vollzieht, und wovon jedem Hauptamte ein beglaubigter Auszug zur Rechnungs-Zusifikation zuzufertigen ist, die ursprüngliche Festsetzung, und der darin enthaltene Betrag wird, wenn letzterer im Laufe des Jahres verändert geblieben ist, in der ersten Kolonne als berichtigte Soll-Ausgabe vorgetragen, wenn dieselbe dagegen aus irgend einer Veranlassung eine Abänderung erlitten hat, in der Etats-Nachweisung neben der betreffenden Position, der Betrag des Zu- oder Abgangs amtlich vermerkt, der darüber sprechende Ausweis der Etats-Nachweisung beigefügt und der danach veränderte Betrag in der ersten Kolonne als berichtigte Soll-Ausgabe angesetzt, in gleicher Art auch bei neuen Bewilligungen, und bei den von andern Hauptämtern übernommenen dergleichen Zahlungen verfahren.

Die früheren Bestimmungen wegen Legung der Provinzial-Steuerkassen-Rechnungen kommen daher, was diesen Gegenstand anlangt, hauptsächlich nur noch wegen der Jusifikation der betreffenden Zahlungen in Anwendung, wozogen es in der Rechnung selbst weder der Angabe der Nummern der Etats-Nachweisung noch des getrennten Ansetzes der Erhöhungen einzelner Bewilligungen bedarf.

Was die, nach Ihrem Berichte, von den Regierungshauptkassen zur legenden Rechnungen anlangt, so werden dieselben zu den Rechnungen von den indirekten Steuern besonderer Formulare nicht bedürfen, dazu vielmehr die gewöhnlichen, bei denselben hieher schon in Gebrauch gekommenen Rechnungsformulare ausreichend sein, da sich die Rechnungen von den indirekten Steuern meist nur auf ganz summarische Ansätze beschränken.

Zu den von den Regierungshauptkassen über die Geldeinnahme und Ausgabe vom Salzdebit abzulegenden Rechnungen wird dagegen das bisherige Muster, so lange der noch vorhandene Vorrath an Formularen aus-

reicht, unverändert beibehalten werden können, und Ew. M. daher überlassen, die Regierungshauptkassen der dortigen Provinz damit zu versehen. Potsdam, den 30. September 1853.

Ober-Rechnungs-Kammer.

In
den R. Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Herrn Göring, Hofm. zu Münster.

Abtschrift vorstehender Verfügung und der darin allegirten Anlage zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Potsdam, den 30. September 1853.

Ober-Rechnungs-Kammer.

In
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Breslau, Stettin und Magdeburg
und an die R. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln.

Abtschrift der Verfügung an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster zur Nachricht.

Potsdam, den 30. September 1853.

Ober-Rechnungs-Kammer.

In
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Danzig, Königsberg
und Posen und die R. Regierungen hier und in Frankfurt.

a.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom heutigen Tage in Betreff der neuen Druck-Ausgabe des Formulars zu den Rechnungen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter von den indirekten Steuern, veranlassen wir Ew. M., das dortige Hauptamt darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe außer den darin zu 19 erwähnten neuen Abschnitten des Titels IV. der Extraordinären-Rechnung, in Gemäßheit der besonders Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. April 1852 (Min.-Bl. 309), unter dem erwähnten Titel auch die nöthigen Abschnitte für die Titel I. II. und III. der Abtheilung A. des Vermölung-Guts anzulegen hat.

In dem Abschnitte an Befolgungen für die Beamten der Provinzial-Steuerdirektion, sind sämmtliche, für den eigenen Befolgungstitel des Hauptamts vorgeschriebenen Kolonnen anzulegen, weshalb dazu die nöthige Anzahl von Einlagebogen des letztern verwandt werden kann.

Auf die aus diesen Befolgungen vereinnahmten Mieths-Abzüge und die Pensions-Abzüge und Beiträge findet die Bestimmung zu 25 der eingangs erwähnten Circular-Verfügung dahin Anwendung, daß sie pro 1852 jedenfalls da zu belasten sind, wo sie inzwischen bereits vereinnahmt worden.

Die Ausgaben für Bureaubedürfnisse der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion sind in Gemäßheit der dreifachen Verfügung vom 19. October 1844 Nr. 12,257 in folgende Unterabtheilungen zu bringen:

a. für Schreibmaterialien.

b. „ Drückung,

c. „ Ertheilung,

d. „ Uebersichten,

e. „ Drucksachen,

f. „ Aktenheften und Einband,

g. „ bibliothekarische Gegenstände und

h. „ andere Bureaubedürfnisse. Potsdam, den 13. December 1853.

Ober-Rechnungs-Kammer.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 7) Erlaß an die medizinische und philosophische Fakultät der Königlichen Universität zu Berlin, die Habilitation von Privat-Dozenten betreffend, vom 1. December 1853.

Um einem übermäßigen Andrang von Privat-Dozenten bei der M. Fakultät zu wehren, empfehle ich derselben, die statutarischen Bestimmungen in Betreff der Habilitation von Privat-Dozenten mit angemessener Strenge zu

Ausführung zu bringen, und fortan keinen als Privat-Dozenten zuzulassen, der den desfallsigen statutarischen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Unter den hier vormalenden eigenthümlichen Verhältnissen wird es nur durch folgerechte Anwendung einer solchen Strenge möglich sein, die Zahl der Privat-Dozenten bei der x. Fakultät auf das richtige Maass zurückzuführen und junge Männer von mittelmäßigen Fähigkeiten von einer Laufbahn zurückzuhalten, auf welcher selbst das entschiedene wissenschaftliche Talent nur durch große und anhaltende Anstrengungen die vielen Schwierigkeiten zu besiegen vermag, die dem glücklichen Gelingen entgegen stehen. Sollte die x. Fakultät nach näherer reiflicher Erwägung für rathlich erachten, die statutarischen Anforderungen in Betreff der Habilitation von Privat-Dozenten noch zu steigern, so sehe ich den desfallsigen gutachtlichen Vorschlägen zur weiteren Beschlußnahme entgegen. Berlin, den 1. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

- 8) Bekanntmachung wegen der Befugniß der Real-Schule in Treptow a. d. Rega zur Anstellung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs, vom 16. Januar 1854.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. (Minist.-Bl. S. 187.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten. **v. Haumer.** Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

- 9) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen mit Ausnahme der von Coblenz, Cölin, Oppeln, Breslau, Gumbinnen und Sigmaringen, den Erlaß anscheidender Mitglieder der Kuratorien von Provinzial-Gewerbeschulen betreffend, vom 20. Dezember 1853.

Auf den Bericht vom 18. v. N. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich gegen den Eintritt des N. und des N. in das Kuratorium der dortigen Provinzial-Gewerbeschule nichts zu erinnern finde.

In Zukunft erwarte ich in solchen Fällen, in welchen es auf den Erlaß anscheidender Mitglieder bereits bestehender Kuratorien von Provinzial-Gewerbeschulen ankommt, eine dann Bericht, wenn besondere Gründe vorwalten, die Qualifikation der Neugewählten in Zweifel zu ziehen und deshalb meine Entscheidung nachzusuchen. Andererseits überlasse ich der Königlichen Regierung, nach Umständen die Wahl zu bestätigen, oder die Bestätigung zu versagen und eine neue Wahl anzuordnen. Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 10) Circular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die Anzeige und Empfehlung des Hübnerschen Werkes, „die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853“ betreffend, vom 28. Januar 1854.

Es erscheint gegenwärtig hier im Selbstverlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:
Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853
und

das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen,
in Verbindung

mit den beiden Gesetzen vom 24. Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850,

unter

Benutzung der Akten des Königl. Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübn er, Geheimen erpeditenden Sekretair im Ministerium des Innern.

Der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. ist die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften beigefügt, wobei insbesondere auch die von der Staats-Regierung in den Vinar-Berathungen der Kammern über Zweck und Absicht einzelner Vorschriften abgegebenen Erklärungen angeführt worden sind.

Unter die Ergänzungen zu den in dem Titel bezeichneten Gesetzen sind ferner gehörigen Orts neben den Ausführungs-Instruktionen die ausdrücklich in Bezug genommenen, oder doch mit der Materie im Zusammenhange stehenden anderweiten Gesetze *ic.*, ältere, noch anwendbare Spezial-Entscheidungen der Central-Behörden, und die nach Emanation der fraglichen Gesetze in Beziehung darauf ergangenen Allerhöchsten Erlasse und Ministerial-Reskripte, desgleichen selbstständige erläuternde Bemerkungen aufgenommen.

Ein erschöpfendes alphabetisches Sach- und ein chronologisches Register sind zur Erleichterung des Handgebrauchs hinzugefügt.

Da hiernach das Werk besonders geeignet erscheint, der richtigen Auffassung des Gesetzes und der Erreichung wünschenswerther Einheit in der Anwendung des letztern förderlich zu werden, so nehme ich Veranlassung, die Königliche Regierung auf das Werk aufmerksam zu machen, ihr dessen Anschaffung für die Bibliothek des Kollegii anheimzugeben, und dieselbe aufzufordern, den Landräthen und Magisträten nicht nur ebenfalls die Anschaffung für den dienstlichen Gebrauch zu empfehlen, sondern diese Behörden auch zur Entgegennahme von Bestellungen auf die Schritt mit dem Beifügen zu ermächtigen, daß die geschlossenen Subscriptions-Listen an den Herausgeber einzusenden sind. Der Preis eines broschirten Exemplars in der Stärke von einigen 20 Bogen groß Lexikon-Format wird 2 Thaler nicht übersteigen.

Schließlich überlasse ich der Königlichen Regierung, das Erscheinen des Werks und die zu Bestellungen auf dasselbe gebotene Gelegenheit durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

11) Cirkular-Erlaß an die Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen (anschließlich Stralsund) und an die Königl. Ober-Präsidenten, wegen des Verfahrens bei Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zu der klassifizirten Einkommen-Steuer oder besonderer Gemeinde-Einkommen-Steuern, vom 16. Januar 1854.

Mit Bezug auf den diesfälligen Vorbehalt am Schluß der Instruktion vom 20. Juni 1853 (Minist.-Bl. Jahrg. 1853. S. 138) zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 wird die Königliche Regierung angewiesen, bei Prüfung der Anträge städtischer Behörden wegen Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zu der klassifizirten Einkommen-Steuer, oder von besonderer Gemeinde-Einkommen-Steuern, so wie bei der Genehmigung der Regulative über Erhebung dieser Steuern einwilligen Folgendes zu beachten; indem eine weitere Instruktion bis zum Erlaß der in der Berathung begriffenen sonstigen Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen noch vorbehalten wird.

I.

Wie hinsichtlich aller andern Gemeinde-Steuern, welche der Zustimmung der Königlichen Regierung bedürfen, ist auch, bevor die Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zu der klassifizirten Einkommen-Steuer oder einer besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuer genehmigt wird, die Bedürfnisfrage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

II.
Die Ausbringung der Gemeinde-Verhältnisse durch Zuschläge zur klassifizirten Einkommen-Steuer wird, schon der größeren Einfachheit wegen, in der Regel den Vorzug vor der Einführung einer besondern Gemeinde-Einkommensteuer verdienen.

III.
Gemeinde-Zuschläge zur klassifizirten Einkommen-Steuer werden nicht nachzugeben sein, wenn in Klassensteuerepflichtigen Städten nicht für die Klassen-Steuer ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird, oder wenn in mahl- und schladtssteuerpflichtigen Städten nicht die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Thalern oder weniger jährlich zu einer besondern Kommunal-Steuer — welche, hinsichtlich der Veranlagungs-Grundbände und der Steuer-Stufen der Klassen-Steuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samm. S. 193) nachzubilden, zweckmäßig erscheint — in entsprechender Weise herangezogen werden.

IV.
In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommen-Steuer jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grund-Eigenthum außer Berechnung bleiben muß, darf der Gemeinde-Zuschlag nur von demjenigen Betrage der Staats-Steuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungs-Grundbänden veranlagt werden müßte, wenn bei der Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen das ihm aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grund-Eigenthum zuzurechnende Einkommen außer Berechnung gelassen würde.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Magistrat dem Vorstehenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizierte Einkommen-Steuer (§§. 21. und 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) ein Verzeichnis aller derjenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner, welche außerhalb des Gemeinde-Bezirks Grund-Eigenthum besitzen, einzureichen und der gedachten Vorstehende hat auf Grund der ihm vorliegenden Einkommen-Steuer-Nachweisungen, beziehungsweise nach vorgängiger Feststellung des Einkommens der fraglichen Steuerpflichtigen, welches ihnen aus ihrem außerhalb der Gemeinde belegenen Grund-Eigenthum zufließt, dem Magistrat von diesen Beträgen, sowie von der Höhe des Gesamteinkommens der gedachten Steuerpflichtigen Mittheilung zu machen, wonächst die Kommunal-Behörde bestimmt, ob mit Rücksicht auf das in Abzug zu bringende Einkommen der Steuerpflichtige nach Vorschrift der §§. 19. u. 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in eine niedrigere Steuer-Stufe und ergablich in welche einzuschätzen sein würde, und dann den Gemeinde-Zuschlag nach dem bestimmten Prozentsatz festsetzt.

V.
Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, wird die königliche Regierung die Genehmigung von Gemeinde-Zuschlägen zur klassifizirten Einkommen-Steuer davon abhängig machen können, daß auch das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Kommanditen u., welche außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegene sind, unter Anwendung der unter IV. hinsichtlich der Festlegung der Steuer und des Verfahrens ertheilten Vorschriften, von dem Gemeinde-Zuschlage freigestellen werden soll. In der Regel werden jedoch die hierauf gerichteten Anträge der Steuerpflichtigen selbst abzuwarten sein, und es wird die königliche Regierung vorerst der Genehmigungs-Versorgung zur Erhebung des Gemeinde-Zuschlags nur einen Vorbehalt in der fraglichen Beziehung hinzuzufügen haben.

Im Wesentlichen kommt es darauf an, Doppel-Belastungen und Ueberbürdungen der betreffenden Steuerpflichtigen zu verhüten. Beispielsweise würde ein Fabrik-Besitzer, welcher einen doppelten Wohnsitz, in der Stadt und in dem Orte, wo sich seine Fabrik befindet, hat, wenn er in beiden Orten dem Gemeinde-Zuschlag zur klassifizirten Einkommen-Steuer unterworfen würde, darauf Anspruch machen können, daß er in jedem Orte nur mit einem verhältnißmäßigen Theile der ihm auferlegten Staats-Einkommen-Steuer zu den Gemeinde-Lasten herangezogen werde.

VI.
Die Einführung einer besondern Gemeinde-Einkommen-Steuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Einer solchen Gemeinde-Steuer sind in der Hauptsache die der königlichen Regierung mittelst Circular-Erlasses vom 9. November 1838 (Annalen XXII. 377.) zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommen-Steuer-Regulativ zu Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem §. 3. jener Grundzüge, in Betreff dessen durch die unter I. 2. im §. 53. der Städte-Ordnung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird.

Bezüglich Feststellung der Einkommens-Quote, welche für das außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegene Grund-Eigenthum oder für den auswärtigen Gewerbe-Betrieb u. von der besondern Gemeinde-Einkommen-Steuer freigezogen werden muß, ist nach den unter IV. und V. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

VII.

Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuren (VI.) oder besonderen Kommunal-Steuren (III.) Seitens der Königlichen Regierung genehmigt werden, hat die Königliche Regierung solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

VIII.

Die bestehenden Gemeinde-Zuschläge zu der klassifizirten Einkommen-Steuer können fortgehoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung eine Abänderung bedingt wird.

Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden Gemeinde-Einkommen-Steuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bescheide derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommen-Steuer keine Uebelstände erwachsen sind. Die Vorschrift des §. 53. der Städte-Ordnung, daß die bestehenden Kommunal-Einkommen-Steuern einer erneuerten Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen sind, bietet der Königlichen Regierung das Mittel, auf die Befreiigung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die städtischen Behörden es vorsehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Kommunal-Besteuerung einzuführen.

IX.

Hinsichtlich der übrigen Gemeinde-Steuren, welche nicht zu der Kategorie der Zuschläge zu der klassifizirten Einkommen-Steuer oder der besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuren gehören, bewendet es sich zum Erlaß der Eingangs gedachten weiteren Instruktion bei denselben Instruktionen, welche bei Publikation der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Gültigkeit waren, insoweit dieselben mit den gegenwärtig bestehenden Gesetzen im Einklange sind. Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

12) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Kenntnignahme und Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, die Verhältnisse der Mennoniten betreffend, vom 2. Januar 1854.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 9. Juli v. J., daß mein Reskript vom 11. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 164.) keineswegs nur die Fälle vor Augen hat, in denen ein Mennonit das Eigenthum an Grundstücken, die bisher ein Eigenthum von Nicht-Mennoniten waren, erworben, sondern auch diejenigen, in welchen Mennoniten auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 an den von ihnen zu emphyteutischen Rechten besessenen Grundstücken das Eigenthum erworben haben. Es ist hiernach allerdings bedenklich, daß auch in Fällen der letzteren Art die Mennoniten zur Veräußerung des so erworbenen Eigenthums aufgefordert werden sollen. Diese Intention des Reskripts beruht theils darauf, daß durch die Regulierung immer der Umfang des bisherigen Besitz- und Nutzungsbereichs der Mennoniten an ihren, bis dahin emphyteutischen Grundstücken erheblich erweitert wird, theils darauf, daß die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 13. Februar 1825 die Recht-Regulirungs-fähigkeit dieser Grundstücke ausgesprochen, damit aber eine Beschränkung der Fähigkeit der Mennoniten zur Grund-Erwerbung geschaffen hat und daß Mennoniten also, welche auf Grund des die gedachte Allerhöchste Ordre aufhebenden Gesetzes vom 2. März 1850 ihre Emphyteusen in Eigenthum verwandeln, sich von einer Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte freimachen, die ihnen eben als Aequivalent ihres staatsbürgerlichen Privilegiums der Militairfreiheit oblag und daß sie sonach eben deshalb auch als auf dieses Privilegium verzichtend angesehen und behandelt werden müssen. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß die Tendenz der Deklaration vom 17. Dezember 1801 und der Allerhöchsten Ordres vom 24. November 1803 und 25. Februar 1825 dahin gegangen ist, es solle nicht mehr Grundeigenthum, als das bis dahin von ihnen besessene, in den Besitz und Genuß der Mennoniten gelangen und daß man innerhalb der Grenze dieser Tendenz verbleibe, wenn man den Mennoniten gestattet, die schon mit der Militairfreiheit emphyteutisch von ihnen besessenen und denungen Grundstücke auch mit dieser Freiheit als Eigenthum zu besitzen, eben weil durch die Veränderung der Emphyteuse in Eigenthum die Masse der von Mennoniten militairfrei bisher besessenen und brachten Grundstücke nicht vermehrt wird. Mit Rücksicht hierauf, sowie weil durch die Verwanlung mennonitischer Emphyteusen in mennonitisches Eigenthum die nachtheilige Stellung der Nicht-Mennoniten gegen die Mennoniten nicht gesteigert wird, will ich das Reskript vom Minist.-Bl. 1854.

11. Juni 1852 dahin ändern, daß den Mennoniten, welche auf Grund des Gesetzes ihre Emphyteufis in Eigenthum verwandeln, die Militairfreiheit verleiht, und sie also nicht zum Verkauf ihrer Grundstücke aufzufordern sind. Was den andern Gegenstand des Berichts betrifft, so beruht die relevante Abweichung des Reskripts vom 11. Juni 1852 von der Deklaration vom 17. Dezember 1801 lediglich auf einem Versehen bei der Redaktion des Reskripts, wie auch dasselbe bei näherer Prüfung von selbst erkennen läßt. Die betreffende Stelle lautet berichtigt dahin:

Mennoniten, die diesen Pflichten nicht nachkommen, müssen auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben; während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch von den Beschränkungen in Ansehung des Erwerbes der sogenannten nicht mennonitischen Grundstücke befreit bleiben müssen.

Berlin, den 2. Januar 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

13) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Zulässigkeit der polizeilichen Exekutionshaft betreffend, vom 20. Januar 1854.

Der u. eröffne ich auf den Bericht vom 30. November v. J., daß ich die von Derselben, in Betreff der Frage wegen Zulässigkeit der polizeilichen Exekutionshaft, vorgelegenen Bedenken in keiner Weise als begründet anerkennen kann.

Die Fassung des angeführten Artikels 5. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergibt zunächst klar, daß, soweit nicht etwa neuere spezielle Gesetze die früheren bezüglichlichen Vorschriften abgeändert haben möchten, diese letzteren als fortbestehend anzusehen sind.

Das von der Königlichen Regierung bezogene Gesetz vom 12. Februar 1850 aber hat überhaupt nicht den Zweck, in Betreff der Anwendbarkeit der Gefängnißhaft, sei es als Strafe oder als Exekutionsmittel, irgend welche die bis dahin bestehende Gesetzgebung beschränkende Bestimmungen zu treffen. Dasselbe bezieht sich vielmehr, wie aus der Fassung des §. 1. und dem ganzen Zusammenhange der §§. 1—5. deutlich hervorgeht, hinsichtlich der Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen nur auf solche Fälle, in denen es sich um eine eines Verbrechens verdächtige Person handelt, begreift sodann im §. 6. nur den Fall, wenn Jemand zu seinem eigenen Schutze oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe in polizeiliche Verwahrung genommen wird, und läßt alle Fälle gänzlich unberührt, in denen die Haft, sei es im Wege des gerichtlichen oder des polizeilichen Exekutions-Verfahrens einzutreten hat.

So wenig die durch das von der Königlichen Regierung als nachträgliche Ausnahme von dem Gesetze vom 12. Februar 1850 bezeichnete Gesetz vom 14. Mai 1852 den Polizei-Behörden eingeräumte Befugniß zur Verhängung einer dreitägigen Strafhaft, als die — von der Königlichen Regierung nicht in Betracht gezojene — Bestimmung des §. 15. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die vorgelegten Behörden gegen untere Beamte Arreststrafen bis zu 8 Tagen verfügen können, sind hiernach als wirkliche Ausnahmen von dem Gesetze vom 12. Februar 1850 zu betrachten; vielmehr gehören diese neueren gesetzlichen Vorschriften ganz in der nämlichen Weise, wie die hier in Frage stehende Verordnung vom 26. Dezember 1808 einem, von dem Gesetze vom 12. Februar 1850 gar nicht berührten Gebiete an.

Der von der Königlichen Regierung beantragten Zusiehung des Justiz-Ministerii bei Erörterung der vorliegenden Frage hat es nicht bedurft, da der Herr Justiz-Minister schon bei einer früheren Veranlassung sein völliges Einverständnis mit den vorstehend entwickelten Ansichten erklärt hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach gleichfalls in den geeigneten Fällen denselben gemäß verfahren und ebenso die Rathgeber, welche Derselben bezüglich der Zweifeln vorgelegten haben, mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 20. Januar 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

14) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben werden, vom 26. November 1853.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Köln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu Köln anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger J., definitiver Syndik des Falliments von K. zu M., veranfaltete die Versteigerung der zur Masse gehörigen Waaren in D. durch einen Notar, wozu die erforderlichen Bekanntmachungen ergingen. Der Verklagte, Bürgermeister von D. indeß, von den Gewerbetreibenden dieses Ortes, die in ihrem Erwerbe durch eine solche Versteigerung beeinträchtigt zu werden fürchteten, bewog, berichtete wegen Verhinderung der Versteigerung an den Landrath und dieser an die Regierung, indem er zugleich am 24. März 1852 an den Bürgermeister verfügte, daß bis zur Entscheidung der Regierung der Verkauf nicht zugelassen werden dürfe. Demgemäß verbinde auch der Bürgermeister wirklich in dem durch die Bekanntmachungen fixirten Versteigerungstermin am 29. März ejd. die begonnene Versteigerung. Inzwischen hatte aber die Regierung zu Köln am 27. März ejd. dem Landrath schon eröffnet, daß der Versteigerung keine Schwereigkeit in den Weg gelegt werden könne, was der Landrath am 30. ejd. dem Bürgermeister, dieser am 3. April dem Syndik mittheilte. Dieser letztere hat nun am 21. Mai ejd. die Kosten der fuhrirten Versteigerung im Betrage von 49 Thalern 12 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen gegen den Bürgermeister beim Friedensgerichte zu B. eingeklagt, welches am 23. Juni 1852 den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilte, eine Verurtheilung, die in Gemäßheit des Art. 17 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung zur Exekution gebracht, die Zahlung herbeiführte.

Nachdem er die Berufung eingelegt hatte, erhob die Regierung zu Köln den Kompetenz-Konflikt und führte nunmehr aus, daß der Bürgermeister Grund gehabt habe, die Versteigerung polizeilich zu inhibiren, daß, weil er polizeilich verfügt, nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 seine Verfügung im Rechtswege nicht angefochten werden könne, da derselbe nur wegen Verletzung eines Privatrechts stattfände, es aber keine zum Privatrechte gehörige Befugniß gebe, Waaren einer Fallite an jedem beliebigen Orte ohne Erlaubniß der Polizei öffentlich versteigern zu lassen; außerdem auch sei, die Regierung, nicht, wie vorausgesetzt werde, die polizeiliche Inhibition der Versteigerung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben und dadurch nach §. 6. ibid. den Rechtsweg zulässig gemacht habe.

Es kommt bei Entscheidung des Konflikts nicht auf eine Erörterung der von der Regierung jetzt entwickelten Gründe an, sobald das polizeiliche Hemmen der Versteigerung begründet gewesen; das war früher, dem §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gemäß, zur Entscheidung der Regierung als vorgesetzten Dienstbehörde gebracht, und sie hat entschieden. Die Frage ist hier nur: ob diese Entscheidung der Regierung, auf welche der ganze Prozeß und das darin ergangene Friedensgerichts-Urtheil beruht, geeignet war, den wirklich ergriffenen Rechtsweg für eine Entschädigungs-Klage nach §. 6. des angeführten Gesetzes zu begründen?

Allerdings ist nun in Bezug auf eine polizeiliche Verfügung der Rechtsweg nach §. 1. dieses Gesetzes nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechts behauptet wird. Aber dieses Erforderniß liegt vor, da es ein zum Privat-Eigenthum gehöriges Recht ist, sein Eigenthum, wo man will, durch Versteigerung zu verkaufen, so lange dabei einer gesetzlichen Vorschrift oder einer allgemein erlassenen Polizei-Verordnung nicht zuwidergehandelt wird, so daß es auch eine Verletzung dieses zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechtes ist, wenn die Verwaltung, nachdem alle Vorkehrungen zur Versteigerung getroffen und die Kosten dazu aufgewendet sind, ohne gesetzlichen Grund die Versteigerung hindert. Der §. 6. bestimmt nun unter Voraussetzung des eben erörterten Erfordernisses:

„Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine berechtigten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungspflicht der Beamten vorbehalten.“

Es bedarf keiner Ausführung, daß in dieser Gesetzesstelle die Erwähnung des Weges der Beschwerde kein wesentliches Erforderniß der Zulässigkeit des Rechtsweges anstellt, dieses vielmehr in der Aufhebung der

Polizei-Befugung als gesetzwidrig oder unzulässig durch die vorgelegte Behörde allein geübt werden kann und der Weg der Beschwerde nur als der gewöhnliche erwähnt ist.

Das hiernach wesentliche Erforderniß der Zulässigkeit des Rechtsweges aber ist im vorliegenden Falle vorhanden. Der Verklagte hatte am 23. März 1852 bei dem Landrathe, das Gesuch der Gewerbetreibenden zu D. beäufert, beantragt: das weiter Erforderliche an die betreffende Behörde zur Fernhaltung der in Rede stehenden Versteigerung zu veranlassen, und der Landrath, in der Meinung, der Falliments-Syndikus als Extrahent der Versteigerung müsse, wenn er in D. Waaren auf Grund des §. 69. der Verordnung vom 9. Februar 1849 versteigern lassen wolle, dort auch Gemeindefreuer bezahlen und sich wohnlich niederlassen, hatte, bei Vorlegung des Beschlusses des Bürgermeisters zur Entscheidung der Regierung, zugleich angezeigt: „Bis zur Entscheidung habe ich die Versteigerung unterlag“, was mittelst Verfügung an den Bürgermeister von demselben Tage auch geschah. Hiernach hatte also die Regierung, als sie die Verfügung vom 27. März 1852 erließ, auch davon offizielle Kenntniß, daß die Fesslung der Versteigerung durch den Bürgermeister angeordnet sei. Wenn sie nun dem Landrathe durch die erwähnte Verfügung eröffnete:

„daß mit Rücksicht auf den §. 69. der Verordnung vom 9. Februar 1849 sowie die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 27. April 1846 der durch den Notar P. im Auftrage des Syndik der Fallimentsfälle A. beabsichtigten Versteigerung keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden kann“,

so sprach sie aus, daß der Grund, weshalb der Bürgermeister auf Veranlassung des Landraths die Versteigerung polizeilich inhibirt, in den Gesetzen keine Rechtfertigung finde, mithin die Inhibition ohne gesetzlichen Grund oder ungesetzlich und in Folge dessen natürlich unzulässig sei, was die Aufhebung derselben von selbst involvirte, da die Regierung nach ihrer Stellung als vorgelegte Behörde die ihr bekannte Anordnung nicht konnte bestehen lassen wollen, in dem Augenblicke, wo sie deren Ungeheuerlichkeit ausföhrete. Eines Weiteren, als daß die vorgelegte Behörde objektiv die actioffense Polizeimaßregel für gesetzwidrig oder unzulässig, also für eine gesetzwidrige willkürliche Kränkung des Betroffenen in seinem Eigenthum erklärt, gleichviel wer sie getroffen und ausgeföhret, bedarf es nach dem Gesetze zur Zulässigkeit des Rechtsweges nicht, mithin erscheint es gleichgültig, daß die Regierung in ihrer Verfügung den Bürgermeister nicht besonders erwähnt. Waren nun hiernach die Bedingungen zum Einschlagen des Rechtsweges durch die Verfügung der Regierung vom 27. März 1852 einmal gegeben, so konnte eine nach Erzeigung desselben eingetretene Meinungsänderung dieser Behörde, die der Konfliktbeschluss zu erkennen giebt, von keinem Einflusse mehr sein. Dem Richter muß es auch überlassen bleiben, zu entscheiden, ob der rechte Verklagte in Anspruch genommen sei. Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Gendarmerie.

15) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die den Mitgliedern der Land-Gendarmerie in Folge der Vernehmung derselben zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten betreffend, vom 17. November 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. d. M. zur Beseitigung der entstandenen Zweifel Allerhöchst Sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß bei Gewährung von Umzugs- und Reisekosten an die Mitglieder der Land-Gendarmerie in Folge der Vernehmung derselben nach den dierselbst in dem Reisekosten-Regulatio vom 28. Dezember 1848 (Verl.-Zamm. de 1849 S. 81 seq.) für die Armee ertheilten Vorschriften verfahren werde. Die Königliche Regierung wird hiervon unter Weisung einer beglaubigten Abschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre (Anlage a.) zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die anderweit bestehenden Vorschriften über die den Mitgliedern der Land-Gendarmerie in anderen Fällen, als denen einer Vernehmung, zu gewährenden Lützen und Marschzulagen unverändert in Kraft bleiben. Berlin, den 17. November 1853.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Oktober c. will Ich, Ihrem Antrage gemäß, zur Befreiung der hieüber ruhenden Zweifel Mich hierdurch damit einverstanden erklären, daß bei Überwägung des Umzugs und Reisekosten an die Militärlieferer der Land-Genüßmerie in Folge der Verfertigung derselben nach dem hierfür in dem Reifekosten-Regulativ vom 25. Dezember 1848 (Ref.-Samml. de 1849 Seite 81 seq.) für die Armee ertheilten Vorschriften verfahren werde, und überlasse Ihnen demgemäß das weitere Erforderliche anzuordnen. Sans-souci, den 7. November 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In
den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

C. Ordnung- und Sitten-Polizei.

- 16) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Ausstellung polizeilicher Führungs-Zeugnisse durch Schulzen betreffend, vom 25. November 1853.

Als leitender Grundsatß muß, wie der x. auf den Bericht vom 30. v. M., in Betreff der Ausstellung polizeilicher Führungs-Zeugnisse durch Schulzen, hierdurch eröffnet wird, angenommen werden, daß diese Zeugnisse nur von einer Polizei-Behörde ausgestellt werden können, und daß Dorfschulzen, welche zwar polizeiliche Geschäfte verrichten, aber keine Polizei-Behörden repräsentiren, hiernach an sich nicht befugt sind, polizeiliche Führungs-Zeugnisse zu ertheilen. Mittelbar erkennt dies auch der §. 7. der Verordnung vom 13. Februar 1843 an, indem derselbe hinsichtlich des Verbeerkaufs die Dorfschulzen nur ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen zur Ausstellung von Legitimations-Zeugnissen ermächtigt. Ebenso ist auch nur ausnahmsweise durch den Erlaß vom 30. April 1836 (Annalen XX. 391.) anordnet, daß die nach §. 10. der Gesinde-Ordnung erforderliche Bescheinigung zum Eintritte in den Gesinde-Dienst, von den Dorfschulzen ausgestellt werden kann. Abgesehen von diesen Fällen, muß es jedoch dabei bewenden, daß Dorfschulzen in der Regel polizeiliche Führungs-Zeugnisse auszustellen nicht befugt sind, und wenn die Regierung zu Frankfurt a. d. O. durch den Erlaß vom 16. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 170.) ermächtigt worden ist, in solchen Dörfern, welche einer Domainial-Polizei-Verwaltung nicht unterworfen sind, die Dorfschulzen zur Ausstellung der gewöhnlichen polizeilichen Führungs- und Wohlverhaltens-Zeugnisse zu autorisiren, so kann es doch nicht für angemessen erachtet werden, hierüber hinauszugehen, und diese Befugniß auf alle Dorfschulzen auszubehnen, weil dadurch die nur durch besondere Rücksichten gebotene Ausnahme zur Regel gemacht würde. Berlin, den 25. November 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Wanteuffel.

- 17) Cirkular-Verfügung, den Erlaß von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung des Gesindes zur Anschaffung und Vorlegung von Dienstsüchern betreffend, vom 5. Januar 1854.

Da nunmehr außer Zweifel gestellt ist, daß die Erfüllung der im §. 1. des Gesetzes vom 29. September 1846 vorgeschriebenen unbedingten Verpflichtung jedes, einen neuen Dienst antretenden Diensthoten zur Anschaffung eines Gesinde-Dienstbuchs in dem Bezirke der königlichen Regierung sich nicht durchführen läßt, wenn nicht im Wege einer nach dem Gesetze vom 11. März 1850 zu erlassenden Polizei-Verordnung die unterlassene Anschaffung und Vorlegung des Gesinde-Dienstbuchs gegen das Gesinde mit einer Polizeistrafе bestraft wird; und da hiernach die thatsächliche Voraussetzung, auf welche hin in dem Reskripte vom 15. Mai 1847 (Minist.-Bl. S. 127) der Erlaß einer derartigen Polizei-Verordnung für unnöthig erklärt worden ist, durch die inzwischen gemachten Wahrnehmungen ihre Befähigung nicht gefunden hat, so trage ich, wie der königlichen Regierung auf die Berichte vom 27. August und 6. Dezember v. J. hierdurch eröffnet wird, kein weiteres Bedenken, mich mit der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der von der königlichen Regierung beabsichtigten Polizei-Verordnung einverstanden zu erklären, und überlasse der königlichen Regierung demgemäß die weitere Verfügung. Berlin, den 5. Januar 1854.

Ministerium des Innern. v. Westphalen.

An die königliche Regierung zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und näheren Erwägung über das obwaltende Bedürfniss für den Erlaß einer, die unterlassene Anschaffung des Gesinde-Dienstbuches (§. 1. des Gesetzes vom 29. September 1846) und die unterlassene Vorlegung desselben bei jedem Antritt eines neuen Dienstes (§. 3. ibid.) mit einer Polizeistrafe bedrohenden Verordnung und zur weiteren Veranlassung.
Berlin, den 5. Januar 1854.

Ministerium des Innern. v. Westphalen.

An
sämmliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.

D. Feuer-Polizei und Feuer-Versicherungs-Wesen.

18) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. über das Verfahren bei Anträgen auf Genehmigung neu zu errichtender Versicherungs-Anstalten, vom 25. Oktober 1853.

In dem Berichte vom 14. August d. J. geht die Königliche Regierung von der Ansicht aus, daß die Errichtung von Versicherungs-Anstalten durch das Gesetz vom 17. Mai d. J. von Genehmigung der Königlichen Regierungen abhängig gemacht sei. Diese Ansicht ist eine irrige. Während nämlich der §. 340. Nr. 6. des Straf-Gesetzbuchs für die Errichtung solcher Gesellschaften die Genehmigung der Staats-Behörde vorschreibt, bestimmt der §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai d. J., daß diese Genehmigung bei der Regierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen sei, und nur dann erteilt werden dürfe, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt habe. Darum ist das forum competens nicht geändert, vielmehr die Bezeichnung derjenigen Staats-Behörde, welche über das Gesuch zu entscheiden hat, offen gelassen. Nachdem inzwischen das Circular-Rescript vom 31. August c. (Minist.-Bl. 1853. S. 236) ergangen ist, wird übrigens auch bei der Regierung kein Zweifel mehr darüber vorhanden sein, daß die Regierungen die Anträge nur zu prüfen und darüber resp. an die betreffenden Ministerien oder an die Ober-Präsidien zu berichten, eine Entscheidung aber nicht zu treffen haben.

Die fernere Annahme, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Privat-Gesellschaften dem Gesetze vom 17. Mai d. J. nicht unterworfen seien, kann ich ebenjowenig für richtig anerkennen. Der Begriff des Unternehmens ist doch in der That nicht auf die gewinnsuchende Absicht zu beschränken, und selbst, wenn dies der Fall wäre, so würde man die Gründer resp. Theilnehmer von gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaften immer noch für „Unternehmer“ anzusehen berechtigt sein, da die Sicherstellung des bereits Erworbenen vor eventuellem Verluste ebenfalls ein Gewinn ist. Außerdem aber, und was die Hauptsache ist, liegt dem Worte „Unternehmen“ vorzugsweise der Begriff des „Neu-Anfangens“ zum Grunde. Deshalb sind auch, auf die gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaften angewandt, als die „Unternehmer“ hauptsächlich die Gründer der Association anzusehen, während alle künftig Beitretenden richtiger nur als „Theilnehmer“ an dem einmal begonnenen Unternehmen zu bezeichnen sein werden.

Hiernach haben die Königlichen Regierungen die vorgeschriebene Prüfung der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zunächst auf die ursprünglichen Gründer, dann aber auch auf diejenigen Personen zu erstrecken, welchen die Leitung des Unternehmens überlassen ist.

Daß die Prüfung, welche die Königlichen Regierungen Behufs der Berichterstattung an die höhere Stelle vorzunehmen haben, sich nicht allein auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer zu erstrecken hat, versteht sich so sehr von selbst, daß das Gesetz vom 17. Mai d. J. dessen Erwähnung zu thun nicht für nöthig gefunden hat. Der von jeher üblichen Praxis der genauen Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse ist nur die Vorschrift wegen besonderer Erwägung der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer hinzuge treten. Das Gesetz will, das gänzlichste Urtheil über das Unternehmen selbst angenommen, da die Genehmigung verlagten, wo die persönliche Garantie der Unternehmer eine ungenügende ist. Jener Umfang der vorzunehmenden Prüfung ist auch durch das Circular-Rescript vom 31. August c. bezeichnet, in dem die Königlichen Regierungen die an sie gerichteten Anträge zu prüfen haben, „so weit ihnen die Mittel und Organe dazu zu Gebote stehen.“ —

Was nun die in dem Berichte vom 6. April d. J. vorgetragenen Grundfälle anlangt, nach denen die Königliche Regierung bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der im dortigen Beizeit vor dem 1. Juli

1851 errichteten, so wie neu zu errichtender, auf Gegenseitigkeit beruhender Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten zu verfahren werden, so finde ich gegen dieselben, soweit sie den Punkt der formellen Sicherheit betreffen, Nichts zu erinnern.

Hinsichtlich der materiellen Sicherheit der resp. Unternehmungen läßt sich nicht wohl eine allgemeine Norm und eine Höhe der Versicherungs-Summe, welche für genügend zu erachten, annehmen, da bei der Beurtheilung mandatsfrei Verhältnisse von Bedeutung sind, die bei den verschiedenen Instituten sich verschieden herausstellen. Die Königliche Regierung wolle daher in dieser Beziehung in jedem einzelnen Falle ihr motivirtes Gutachten abgeben; dabei wird übrigens auch die Bedürfnisfrage mit besonderer Rücksicht auf den Bestand der Provinzial-Feuer-Sozietät nicht unerwogen bleiben dürfen.

Berlin, den 25. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

19) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Konzessionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend, vom 5. Januar 1854.

Die Königliche Regierung geht, wie wir Derselben aus dem Bericht vom 15. Juli v. J., betreffend die Konzessionirung von Agenten für Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hierdurch eröffnen, von einer irrigen Auffassung aus, wenn Sie annimmt, daß durch den §. 3. des Gesetzes über den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten, vom 17. Mai v. J., die Erörterung der Bedürfnisfrage bei der Konzessionirung von Agenten ausgeschlossen worden sei.

Die Bedürfnisfrage, welche vor dem Erlasse des gedachten Gesetzes, so weit sie das Feuer-Versicherungs-Wesen angeht, in Gemäßheit der Allerhöchsten Decree vom 5. Januar 1847 durch die Königlichen Regierungen, hinsichtlich aller andern (nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu konzessionirenden) Agenten aber, nach §. 65. der Verordnung vom 9. Februar 1849, durch die Kommunal-Behörden entschieden wurde, ist durch den §. 3. gar nicht alterirt worden; die Absicht dieses Paragraphen geht vielmehr nur dahin, die Konzessionirung aller Arten von Agenten unter die Kompetenz der Königlichen Regierungen, mit Ausschließung der Lokal-Behörden, zu stellen. Wenn derselbe in seinem zweiten Theile anordnet, daß die Konzession nur erteilt werden darf, „wenn die Regierung sich von der Unscholtenheit und Zuerlässigkeit des Bewerber überzeuget hat“, so schließt diese Verbindung die Erörterung der Bedürfnisfrage nicht aus, welche vielmehr durch die desfalls ergangenen früheren Bestimmungen gesichert bleibt, wie denn auch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 5. Januar 1847 ergibt, daß sie dies schon früher angewendete Verfahren nur sicher stellen und aufrecht erhalten, keineswegs aber etwas Neues anordnen wollte.

Die Königliche Regierung hat daher die Bedürfnisfrage hinsichtlich der Konzessionirung neuer Agenten für Feuer-Versicherungs-Anstalten, bei denen das öffentliche Interesse dies vorzugsweise verlangt, der ersten Erwägung zu unterwerfen.

Bei andern Gattungen des Versicherungswesens erscheint es weniger bedenklich, der Konkurrenz verschiedener Anstalten, welche bestrebt sind, durch Vermehrung ihrer Agenten ihren Geschäften allgemeine Verbreitung zu schaffen, einen freieren Spielraum zu gestatten, und es wird im Allgemeinen angenommen werden können, daß an Orten, wo solide Gesellschaften neue Agenturen einzurichten beabsichtigen, eine Vermehrung der Gelegenheiten, Versicherungen zu nehmen, nicht ohne Nutzen für das Publikum sein werde.

Berlin, den 5. Januar 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

E. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

20) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Maaßstab, nach welchem Geldbußen für den Uvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, vom 2. Januar 1854.

Nach §. 12. des Gesetzes über den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852 soll die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße bei dem Uvermögen des Verurtheilten zu substituierenden Gefängnißstrafe vom Richter so bestimmt werden,

daß der Betrag von zehn Silbergroßchen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Von mehreren Gerichten ist diese, mit den §§. 17. und 335. des Strafgesetzbuchs im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung so ausgelegt worden, daß an die Stelle einer Geldbuße bis zur Höhe von zwei Thalern jedwedezeit nur Ein Tag Gefängniß treten dürfe, demnach 10 Sgr. bis 2 Thaler einem Tage, 20 Sgr. bis 4 Thaler zwei Tagen Gefängniß u. s. w. gleichsetzen.

Diese Ansicht ist nicht richtig. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß schon für zehn Silbergroßchen Geldbuße Ein Tag Gefängniß substituirt werden kann, daß aber dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben soll, im konkreten Falle einem höheren Betrage bis zwei Thaler Einen Tag Gefängniß gleichzustellen. Dies ergeben unzweifelhaft die Materialien sowohl des Strafgesetzbuchs als des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Schon bei dem ersten Entwürfe des Strafgesetzbuchs hatte die Absicht vorgewaltet, die frühere Regel, nach welcher 5 Thaler Geldbuße 8 Tagen Gefängniß gleichzusetzen waren, dahin abzuändern, daß nicht mehr ein fester Maaßstab angenommen werde, sondern daß mit der zunehmenden Größe der Geldbuße die ihr zu substituierende Gefängnißstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältnisse steigen solle. (Notize zum I. Entwurf l. S. 69.). Die demgemäß in mehreren Entwürfen aufgestellte Skala wurde aber bei der Revision des Entwurfs von 1843 (§. 47. Revision von 1845 l. S. 114.) verlassen, um besonders mit Hinsicht darauf, daß die Geldbuße sich nach den individuellen Verhältnissen allzu verschieden stelle, dem richterlichen Ermessen einen noch freieren Spielraum zu gewähren, anstatt dasselbe im Voraus in ein mechanisch und kasuistisch aufgestelltes Zahlenverhältnis einzuzwängen.

Ans dieser Anschauung sind diejenigen Bestimmungen hervorgegangen, welche sich in wenig veränderter Form in den §§. 17. und 335. des Strafgesetzbuchs wiederfinden. Ihnen schließt sich der §. 12. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, an, und die Motive zu dem Entwurfe des letzteren geben folgende Erläuterung (S. 23.):

„In Betreff des für den Uvermögensfall der Geldbuße zu substituierenden Maaßes der Gefängnißstrafe war auf die Bestimmung des §. 335. des Strafgesetzbuchs zurückzugehen, wonach der Betrag von 10 Sgr. bis zu 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird, d. h. es ist in das Ermessen des Richters gestellt, ob er schon einem Betrage von 10 Sgr. oder erst einem höheren Betrage bis 2 Thaler Einen Tag Gefängnißstrafe substituiren will.“

Es kann hiernach einer Geldbuße von 2 Thalern ein Tag Gefängniß, es kann derselben aber auch eine höhere Gefängnißstrafe bis sechs Tage substituirt werden, je nachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten und die sonstigen Umstände des konkreten Falles, insbesondere mit Hinsicht auf die Höhe des Tagelohns, den Werth des Geldes und dergl. ein höheres oder geringeres Maaß angemessen erscheinen lassen.

Die entgegengesetzte Auflegung würde zu Mißverhältnissen und zu Resultaten führen, welche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinigen sind.

Abgesehen davon, daß bei gleichen Verhältnissen der Angeeschuldigten es nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn für Geldbußen verschiedener Höhe (z. B. für 10 Sgr., 20 Sgr., Einen Thaler, zwei Thaler) eine Gefängnißstrafe derselben Dauer (von Einem Tage) substituirt wird, daß ferner namentlich bei den zur ärmeren Klasse gehörigen Angeeschuldigten der feste Satz von Einem Tage Gefängniß für 2 Thaler Geldbuße mit dem Werthe des Geldes und dem Betrage eines täglichen Verdienstes in offenbarem Mißverhältnis stehen würde, enthalten auch die betreffenden §§. 17. 335. des Strafgesetzbuchs und der §. 12. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 am Schlusse die Bestimmung,

daß die zu substituierende Gefängnißstrafe ein gewisses Maaß (§. 17.: vier Jahre, §. 335.: sechs Wochen, §. 12.: sechs Monate) nicht übersteigen dürfe.

Diese Bestimmung würde zwecklos und unerklärlich erscheinen, wenn jene irrige Auslegung für die richtige angenommen werden müßte. Denn bei dieser Auslegung würde in allen Fällen, auch bei der höchsten Geldstrafe, nur auf ein bedeutend niedrigeres Maaß der Gefängnißstrafe (nach §. 335. Strafgesetzbuch z. B. statt 50 Thaler nur auf höchstens fünf und zwanzig Tage) erkannt werden können, als das Gesetz besage jener Bestimmung der §§. 17. 335. Strafgesetzbuch und §. 12. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 als anwendbar voraussetzt.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Sollten gleichwohl einzelne Gerichte bei Anwendung der §§. 17. und 335. des Strafgesetzbuchs und §. 12. des Haftbefehls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 in ihrem Entscheidungs- und entgegengesetzten Aufsicht folgen, so würde darin eine hienachst Veranlassung vorliegen, das zulässige Rechtsmittel dagegen einzulegen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Polizei-Anwälte, werden angewiesen, sich hiernach zu richten.

Berlin, den 2. Januar 1854.

Der Justiz-Minister. **Simon.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

- 21) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verhältnisse der belgischen Gewerbetreibenden, insbesondere der Handels-Reisenden beim Verkehr innerhalb der Zollvereins-Staaten betreffend, vom 24. December 1853.

Da der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablaufe dieses Jahres außer Kraft treten, fällt mit dem gedachten Zeitpunkte auch die Wirksamkeit derjenigen besonderen Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1. September 1844 zwischen dem Zollverein und Belgien unter dem 27. Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Aufkäufe machen, oder Waaren-Einstellungen ansuchen, getroffen worden ist. Es sind daher vom 1. Januar 1854 an belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, bei dem gedachten Verkehre nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln.

Die Königliche Regierung wird unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 14. März 1847 (Minist.-Bl. S. 104.) angewiesen, demgemäß zu verfahren. Berlin, den 24. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

- 22) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte betreffend, vom 18. Januar 1854.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten, Sächsischen Pf.-Gewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfnis ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preussische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maasse und Gewichte, vom 16. Mai 1816 — Ver.-Samml. für 1816 S. 149. —) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20 ebendasselbst); der sechshebte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preussisches Pf. Hiernach wird die Preussische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Pf.

1 Loth = 18 Grän = 288 Pf.

1 Grän = 16 Pf.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichte-Systeme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Minist.-Bl. 1854.

Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Post-Direktionen mitgetheilt worden. Bei den ebengedachten Gold- u. Gewichts-Systemen befinden sich je sechs kleine Gewichtstücke aus Messing- u. Blech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehnel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung: Aß.

Damit auch das größere Publikum von den oben getroffenen Bestimmungen Kenntniß erhalte, hat die Königl. Regierung dieselben durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

- 23) Erlaß wegen Uebertragung der Verwaltung des Berg-Regals in den Regierungs-Bezirken Bromberg, Marienwerder und Köslin an das königliche Bergamt zu Rüdersdorf, vom 25. April 1853.

Auf den Bericht vom 17. Februar c. will ich nunmehr, wie hierdurch geschieht, dem königlichen Bergamt die Verwaltung des Berg-Regals in den Regierungs-Bezirken Bromberg, Marienwerder und Köslin definitiv übertragen, und ermächtige demgemäß daselbst, diesen Erlaß durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen. Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

- 24) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Zeitungssteuer für gelieferte Frei-Exemplare betreffend, vom 24. Oktober 1853.

Der ic. eröffnen wie auf den Bericht vom 20. Mai d. J., daß nach der durch die Regierg.-Amtsblätter veröffentlichten Instruktion vom 10. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 143.) wegen Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern, §. 5.

nur für ganz unabhieft gebliebene und solche Exemplare steuerpflichtiger Blätter, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Erlaß des angelegten Zeitungsstempels geliefert werden, die Erstattung der Stempelsteuer zulässig ist. Daraus folgt, wie bei der in Anspruch genommenen Restitution der Zeitungssteuer für gelieferte Frei-Exemplare nicht lediglich der Umstand entscheidend ist, daß das steuerpflichtige Blatt von der Redaktion unentgeltlich geliefert wird, indem letztere wohl darüber zu bestimmen hat, wem sie das Blatt unentgeltlich verabfolgen will, nicht aber auch darüber, ob die Steuer zu erlassen sei. Vielmehr muß es zur Begründung des Restitutions-Anspruches auch feststehen, daß der Empfänger des Frei-Exemplars die Zeitungssteuer nicht zu berichtigen habe. Der Wegfall dieser Steuer läßt sich aber nur für die eigentlichen Pflicht-Exemplare, wie sie die Orts-Polizei, die Orts-Steuer-Behörde, die Universitäts-Bibliothek u. a. zu fordern haben, nicht aber auch für solche Frei-Exemplare zugestehen, zu deren Lieferung der Redaktion eine Verpflichtung nicht obliegt.

Es kann hiernach um so weniger dem Antrage der ic. auf Befreiung der im Berichte bezeichneten 11 Frei-Exemplare von der in Rede stehenden Steuer Statt gegeben werden, als die Steuer in der ersten Instanz nur einen Silbergroßen vierteljährlich beträgt und der Amtskosten-Fond oder die dafür gewährte Entschädigung die Mittel gewährt wird, diese so unbedeutliche Ausgabe zu tragen, auch hierbei im Wesentlichen dieselben Bestimmungen

zur Geltung kommen, welche früher zur Zeit der Erhebung des Zeitungstempels nach dem Gesetze vom 7. März 1822 zur Anwendung gebracht wurden. Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Mantuffel.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.

25) Erlass an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 30. Dezember 1853.

Da in dem Berichte des ic. vom 19. v. M., betreffend die Stempelsteuer von den zu amtlichem Gebrauche bestimmten Exemplaren der Kreis- und Fofolblätter, zugegeben wird, daß eine Verpflichtung der Redaktionen dieser Blätter im vorliegenden Bezirke zur Einreichung eines Frei-Exemplars an das ic. nicht bestehe, so liegt, wie auch schon in unserem Erlasse vom 24. Oktober d. J. anerkannt ist, eine genügender Grund zur Bewilligung der Steuerfreiheit für ein solches Exemplar nicht vor. Vielmehr ist, falls es für erforderlich erachtet wird, daß das ic. von dem Inhalte gedachter Blätter amtlich Kenntniß nimmt, der Stempelbetrag für das dazu bestimmte Exemplar auch künftig aus dem Amtsunkosten-Fonds der dortigen Königlichen Regierung zu berichtigen.

Berlin, den 30. Dezember 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

26) Verfügung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Herrn N. zu N., die Veranlagung des Einkommens, welches Ausländer aus diesseitigem Grundbesitz oder diesseitigen gewerblichen oder Handels-Anlagen beziehen, zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 29. September 1853.

— — In dem Circular-Erlasse vom 20. Oktober v. J. (Min.-Bl. S. 308) ist als leitender Grundsatz aufgestellt worden, daß bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Abzuge im §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu versteuernden Einkommens — des Einkommens aus diesseitigem Grundbesitze, aus gewerblichen oder Handelsanlagen — nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden dürfen, welche speziell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen.

In besonderer Anwendung dieses leitenden Grundsatzes auf das Einkommen von Ausländern aus Preussischem Grundeigenthum ist dann ferner bestimmt worden, daß von dem Ertrage des letzteren nur solche Kosten in Abzug gebracht werden dürfen, die (wie z. B. Steuern, Rente u. s. w.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen, und daher letzteren vermindern, daß die persönlichen Schulden des Ausländers völlig außer Betracht bleiben müßten, und daß hieran auch der Umstand nichts ändern könne, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die persönlichen Schulden des Ausländers auf das diesseitige Grundeigenthum hypothekarisch eingetragen worden seien.

Zu den Kosten des Grundeigenthums, welche aus dessen Ertrage gedeckt werden müssen, sind die Zinsen für die als Theil des Kaufpreises mit übernommenen Schulden allerdings zu rechnen, indem anzunehmen ist, daß der Ausländer in einem solchen Falle nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verjüngung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt. Es können jedoch hierbei nur solche Schulden in Betracht kommen, die erweislich und unzweifelhaft als ein Theil des dem Verkäufer Seitens des neuen Erwerbers zugesicherten Kaufpreises zu betrachten und auf den Grund des über den Ankauf des Gutes abgeschlossenen Vertrages hypothekarisch sicher gestellt sind.

Berlin, den 29. September 1853.

Der Finanz-Minister.

- 27) Cirkular-Befugung an sämtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt z., die Anwendbarkeit des §. 60. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wegen der Rückfallsstrafe auf Zoll- und Steuer-Kontravenienten betreffend, vom 7. Oktober 1853.

Die Frage: ob der §. 60. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851,

nach welchem die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht eintritt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechen oder Vergehens abgüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verfloßen sind,

auch in Untersuchungen wegen Steuer- und Zollvergehungen Anwendung finde, ist bisher verschiednen beantwortet. Einerseits ist die Nichtanwendbarkeit mit Rücksicht darauf angenommen, daß nach Art. II. des Gesetzes wegen Einführung des Strafgesetzbuches neben dem letzteren die Gesetze über Bestrafung der Steuer- und Zoll-Kontravenienten in Kraft bleiben sollen, und daß diese, in ihrer Gültigkeit erhaltenen, dem allgemeinen Gesetze derogirenden Spezialgesetze, namentlich die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 62. und 63. und das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 in den §§. 3. und 4., die Bestrafung des Rückfalls ohne die im §. 60. des Strafgesetzbuches enthaltene Beschränkung anordnen, während andererseits für die Anwendbarkeit des angeführten §. 60. auch auf Steuer- und Zollkontravenienten angeführt wird, daß das Strafgesetzbuch an die Stelle des allgemeinen Landrechts getreten sei, welche eine Beschränkung der Anwendung der Rückfallsstrafe nicht enthalte, daß die Zoll- und Steuerstrafgesetze, welche nur mit Rücksicht auf die allgemeine Strafgesetzgebung anzuwenden seien, in sofern sie nicht besondere Bestimmungen enthalten, durch die neuere allgemeine Strafgesetzgebung modifizirt worden, und daß daher auch der allgemeine Grundsatz des §. 60. neben den Steuer- und Zollstrafgesetzen und zu deren Ergänzung zur Geltung kommen müsse.

Nachdem die letztere Ansicht neuerlich mehreren Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals zu Grunde gelegt worden, erscheint es angemessen, daß auch die Verwaltungsbehörden künftig den mehrgedachten §. 60. des Strafgesetzbuches auf Steuer- und Zoll-Kontravenienten anwenden.

Demgemäß mögen Ew. z. fortan verfahren, auch die Unterbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 7. Oktober 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Militair-Angelegenheiten.

- 28) Cirkular an sämtliche Königliche General-Kommando's, enthaltend die Deklaration der Verfügung vom 16. Oktober 1853, betreffend die Einziehung und Verrechnung der im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen, vom 17. Januar 1854.

In Folge einer Anfrage finde ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Erlaß vom 16. Oktober v. J., betreffend die Einziehung und Verrechnung der im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen, auf die nach §. 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Oktober 1841 von Landwehrmännern und Reservisten wegen unterlassener An- und Abmeldung verurtheilten Geldstrafen sich nicht bezieht, vielmehr für die Einziehung und Verwendung dieser Strafen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Mai 1852 maßgebend bleiben. Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 28. Februar 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 29) Staatsministerial-Beschluß, betreffend die Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei Anstellungen von Militair-Personen im Civildienste, vom 29. December 1853.

Die Einkommens-Verhältnisse der Militair-Personen haben im Laufe der letzten Jahre so wesentliche Veränderungen erlitten, daß die, dem Passus 5. des Staatsministerial-Beschlusses vom 23. März 1825 (Annalen IX. 290.) beigefügte Nachweisung der Beträge des Dienst Einkommens derselben, Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei Anstellungen im Civil, ohne Benachtheiligung der Militair-Versorgungs-Berechtigten nicht ferner zum Grunde gelegt werden kann. Das königliche Staats-Ministerium hat daher in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß:

1) statt der erwähnten Nachweisung von jetzt ab der von dem Herrn Kriegs-Minister mitgetheilte, hier beigefügte Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, bei Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges zum Grunde gelegt werde (Anl. a.);

2) dieser Tarif, resp. das in jedem Einzelfalle nachzuweisende Dienst Einkommen der Offiziere, jedoch nur bei der ersten Anstellung ehemaliger Militairs im Civildienste, Behufs Berechnung des Zwölftel-Abzuges zum Pensions-Fonds, in Anwendung zu bringen sei, dergestalt, daß bei späteren Gehaltsverbesserungen nicht nochmals darauf zurückgegangen werden dürfe, der Zwölftel-Abzug in solchen Fällen vielmehr von dem Betrage der Gehaltsverhöhung zu entrichten bleibe;

3) den sämtlichen Ministerien Abschrift dieses Beschlusses und des zu 1. allegirten Tarifs mitzutheilen sei, um sich danach bei den von ihnen ressortirenden Anstellungen zu richten, und die ihnen untergeordneten Behörden danach zu instruiren. Berlin, den 29. December 1853.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

a. Tarif

des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesse-
rungs-Abzuges bei Anstellungen im Civil.

E h a r g e .	Militair- Ein- kommen. Fdr.	Bemerkungen.
1. Offiziere.		
Über im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier hat durch ein Attest seines früheren Truppenhefies darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis; bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment Garde du Corps auch Tafel- und Kleidergelt) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste bezogen hat.		
II. Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, mit Ausnahme der ad III. bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Kompagnien und Reserve-Bataillonen:		
a. Wachtmeister vom Regiment Garde du Corps	290	Den bei den General-Kommandos als Regiments-Adjutanten fungirenden Militairpersonen wird außer dem Einkommen ihrer Militair-Charge noch die Zulage, welche sie als Regiments-Adjutanten beziehen, ange-rechnet.
b. Feldwebel vom 1. Garde-Regiment zu Fuß	270	
c. die vorherbezeichneten vier Chargen bei den übrigen Truppenhefien	250	
III. Etatismäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, überzählige Feldwebel der kombinierten Reserve-Bataillone, Portefreeführer, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister):		
a. Sergeanten ihrer Gehaltsklasse vom 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, den Garde-Kavallerie-Regimentern, sowie sämtliche Feuerwerker ihrer Gehaltsklasse	190	
b. die sub III. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppenhefien	170	
IV. Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere und Trompeter (Regiments- und Bataillons-Lamboure, Stabspionieren der Artillerie und Jäger, etatismäßige Hautboisten)	160	
V. Gefreite und Gemeine aller Waffen	100	

30) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Militair- und Bau-Kommission hieselbst, betreffend das Verfahren gegen Beamte, welche sich des Mißbrauchs der portofreien Rubrik schuldig machen. vom 16. Januar 1854.

Die Ober-Post-Direktionen sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen zu einer portofreischen Sendung, die von einer Behörde oder von einem einzeln stehenden Beamten in Verrichtung seiner Amts-Funktionen zur Post geliefert wird, eine von Entrichtung des Porto's befreiende Bezeichnung mißbräuchlich angewendet worden ist, sowohl die Ermittlung als die Bestrafung des schuldigen Beamten der vorgelegten Disziplinar-Behörde desselben zu überlassen, und letzterer demgemäß nach erfolgter Feststellung einer solchen Uebertretung die diesfälligen Verhandlungen unter dem Ersuchen nachträglicher Verichtigung des noch zu zahlenden Porto's und demnachst auch einer Mittheilung über die rücksichtlich des angezeigten Dienst-Vergehens verfügte Rüge oder Disziplinar-Strafe zu übersenden. Einzelne Behörden haben, derartigen an sie gerichteten Requisitionen der Ober-Post-Direktionen zu entsprechen, unter Hinweis auf §§. 35 Nr. 5. und 43. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Sf.-Samml. S. 354) abgelehnt. So begründet indessen auch eine solche Weigerung in Fällen sein würde, wo ein Beamter sich in seinen Privat-Angelegenheiten eines Mißbrauchs der portofreien Rubrik schuldig gemacht hat, so wenig ist sie am rechten Orte, wo es um einen sei es fahrlässigen, sei es absichtlichen Mißbrauch einer von Entrichtung des Porto's befreienden Bezeichnung amtlicher Korrespondenzen sich handelt. In dergleichen Fällen begreift die Handlung des betreffenden Beamten ohne Zweifel die Verletzung einer Dienstvorschrift in sich und demzufolge ein Vergehen, über welches zu

bestehen seine vorgesetzte Dienst-Behörde eben so berechtigt als verpflichtet ist. Die königliche Regierung wird daher veranlaßt, in Zukunft nach diesen Grundrissen zu verfahren und auf Requisitionen der obengedachten Art gegen diejenigen Beamten Ihres Ressorts, denen es zur Last fällt, daß auf der Adresse einer dienstlich zur Post gelieferten Sendung eine portofreie Rubrik zur Ungebühr angewendet worden ist, im Aufsatze mit der erster, verlässigen Streng, nach Umständen mit der Verfügung von Ordnung- u. Strafen einzuschreiten.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

31) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Besetzung erledigter Kreis-Sekretair-Stellen betreffend, vom 16. Januar 1854.

— Uebrigens kann der in dem Berichte vom 4. d. M. angeführte Grund als ausreichend nicht angesehen werden, um dem N. die Kreis-Sekretair-Stelle in N., welche er nun schon seit länger als zwei Jahren zur Zufriedenheit interimistisch verwaltet, weiter vorzuenthalten. Wenn den angestellten Landrathen auch für ihre Wünsche bei Besetzung der Kreis-Sekretair-Stellen Rücksicht geschenkt wird, so kann doch diese Rücksicht nicht so weit ausgedehnt werden, daß in Erwartung der Anstellung eines neuen Landraths die definitive Besetzung der betreffenden Kreis-Sekretair-Stelle, namentlich wie im vorliegenden Falle, Tobrelang unterbleibt. Die königliche Regierung wird daher mit der definitiven Besetzung der Kreis-Sekretair-Stelle in N. nunmehr vorzugehen haben und der neu anzustellende Landrath dieses Kreises sich in der Lage befinden, wie jeder andere Landrath, der bei seinem Eintritt die Kreis-Sekretair-Stelle definitiv besetzt findet.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

II. Medizinal-Wesen.

32) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachsicht an sämtliche übrige königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Prüfung derjenigen, welche künstliche Mineral-Wasser gewerbsweise fabriziren wollen, vom 8. Februar 1854.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. eröffnen wir der königlichen Regierung, daß die nach der Verfügung vom 23. November 1844 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1844 S. 312) vorgeschriebene Prüfung derjenigen Personen, welche künstliche Mineral-Wasser gewerbsweise fabriziren wollen und nicht approbirete Apotheker sind, von dem Medizinal-Rathe der königlichen Regierung im Verein mit einem besonders geeignet erscheinenden Apotheker abzuhalten ist.

Die Prüfung hat sich nicht allein auf Feststellung der theoretischen Kenntnisse des Unternehmers zu beschränken, sondern auch auf seine Befähigung zur Einrichtung und Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse u. s. w. zu erstrecken.

Au Gebühren sind jedem der beiden Prüfungs-Kommissarien zwei Thaler zu bewilligen.

Die königliche Regierung hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 8. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl.
Arbeiten. v. d. Siedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-
Angelegenheiten. Im Auftrage. Lehner.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 33) Erlass an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, den Amtstitel der Schöffen betreffend, vom 3. Februar 1854.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Schöffen, d. h. die Magistrats-Mitglieder ausschließlich der Bürgermeister und Beigeordneten, in den Städten der sechs östlichen Provinzen nach Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. denselben Titel beizubehalten sollen, welchen sie zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 geführt haben.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Berlin, den 3. Februar 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

- 34) Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Anstellung unangesehener Schulzen betreffend, vom 9. Februar 1854.

Auf das gefällige Schreiben vom 27. Oktober pr., betreffend die Anstellung unangesehener Schulzen, erwidere ich Ew. Ic. hierdurch Folgendes.

Die Schulzen sind als Kommunal- und Polizei-Oberrichter-Beamte ohne Zweifel mittelbare Staats-Beamte. Sie unterliegen daher nach §. 1. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 den Bestimmungen desselben, welches (§. 78.) rücksichtlich ihrer keine Ausnahme von seinen übrigen Vorschriften macht. Sonach können sie auch nur aus denselben Gründen und mittelst desselben Verfahrens ihres Amtes unfreiwillig entsetzt werden, wie andere mittelbare Staatsbeamte. Ich stimme Ew. Hochwohlgeboren bei, daß dies für beide Kategorien von Schulzen, sowohl für die angesehnen als für die unangesehnen, gilt, für die letzteren jedoch nur insoweit, als ihnen das Amt förmlich und ohne Vorbehalt übertragen werden. Eine andere Frage aber ist die, ob es sich nach den Vorschriften der §§. 47—49. Th. II. Tit. 7. A. L. R. überhaupt nicht rechtfertigen lasse, daß in den Fällen, wo unangesehene Gemeindeglieder zu Schulzen ernannt werden dürfen, diese Ernennung definitiv erfolge. Ich muß diese Frage im Allgemeinen verneinen. Denn aus der Fassung der allegirten §§. geht unzweifelhaft hervor, daß den Gutsbesitzern die Befugniß zur Wahl eines unangesehnen Schulzen nur ausnahmsweise erteilt ist, wenn sich nämlich unter den angesehnen Wirthen ein qualifizirtes Subjekt nicht findet (§. 47.), resp. wenn der Besitzer des vorhandenen Erb- oder Lehn-Schulzenamts die gebührenden Eigenschaften zum Schulzenamte nicht besitzt. Im letzteren Falle (§. 49.) ist sogar ausdrücklich bestimmt, daß die Gutsbesitzer nur einen Stellvertreter für den nicht qualifizirten Lehn-Schulzenamts-Besitzer zu ernennen befugt sein solle. Schon dieser Ausdruck: „Stellvertreter“ zeigt deutlich an, daß eine definitive Uebertragung des Schulzenamts hier nicht stattfinden, vielmehr bloß eine kommissarische Verwaltung desselben angeordnet werden soll, welche dem Verusenen kein Recht auf das Amt selbst, sondern bloß die Befugniß zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen giebt. Daß in diesem Falle also das Kommissorium jederzeit widerruflich, und eben deshalb auch ein Wechsel in der Person des Stellvertreters dem Ermessen der zu seiner Ernennung berufenen Gutsbesitzer überlassen bleiben muß, ist unzweifelhaft. Da es indessen auch im Fall des §. 47. l. c. einerseits häufig vorkommt, daß sich nur aus vorübergehenden Gründen unter den angesehnen Gemeindegliedern zum Schulzenamte qualifizirte Individuen nicht vorfinden, und andererseits die Absicht des Gesetzgebers klar vorliegt, den angesehnen Wirthen das Vorrangrecht zum Schulzenamte nur so lange zu entziehen, als es unter ihnen an einer dazu qualifizirten Person fehlt, so erscheint es durchaus angemessen und gesetzlich gerechtfertigt, in der Regel die Wahl unangesehener Schulzen nur unter dem Vorbehalte späterer Wiederentlassung, sobald sich unter den angesehnen Gemeindegliedern ein zum Amte geeignetes Subjekt findet, zu bestreiten. Allerdings kann der Fall eintreten, daß kein brauchbares Individuum unter dieser Bedingung das Amt wahr übernehmen wollen. In diesem Falle unterliegt es jedoch keinem Bedenken, daß es den Behörden freigestellt bleibt, ausnahmsweise auch einen Unangesehnen mit dem qu. Amte definitiv zu betrauen, wenn nur im Allgemeinen die Regel festgehalten wird, daß die Anstellung unangesehener Personen als Schulzen bloß interimistisch und kommissarisch erfolgen soll.

Danach stelle ich Ew. x. die Entscheidung des gegenwärtig vorliegenden Spezial-Falles ergebenst anheim, und überlasse denselben, die Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. Februar 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

35) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten zu Gemeinde-Zwecken, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 betreffend, vom 31. Januar 1854.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den gefälligen Bericht vom 17. Oktober v. J., ergebenst, daß in Betreff der wiederholt in Anregung gebrachten Frage:

ob die wegen Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ertheilten Vorschriften auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen seien, wenn nicht eine besondere und allgemeine Kommunal-Einkommensteuer umgelegt, der erforderliche Bedarf vielmehr nur durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer gedeckt wird, nur bei der in dem gemeinschaftlichen Erlaß vom 27. Januar 1852 getroffenen Entscheidung stehen geblieben werden kann.

Wie sich aus dem Eingange des allegirten Gesetzes selbst und aus den Materialien zu demselben ergibt, ist die wesentliche Bedeutung der oben angeführten Vorschriften darin zu suchen, daß den Beamten durch dieselben der erforderliche Schutz gegen die bis dahin im Verfolg der Deklaration vom 11. Dezember 1809 zum §. 44. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ganz allgemein stattgefundene exzeptionelle Besteuerung ihres Dienst-Einkommens für Kommunal-Zwecke gewährt werden sollte. Nur, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts nach dem Maßstabe des Einkommens und in der Form einer „allgemeinen Einkommensteuer“ veranlagt und erhoben wird, darf das Dienst-Einkommen der Beamten als Steuer-Objekt behandelt werden, und nur für diesen Fall ist im §. 2. a. a. D. die Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen den Beiträgen der Beamten und der übrigen Einwohner dahin erfolgt, daß das Dienst-Einkommen der ersteren immer nur mit der Hälfte zur Quotisation zu bringen.

Abgesehen von dem Fall einer solchen „allgemeinen Kommunal-Einkommensteuer“ werden in dem Gesetze die übrigen Arten der Kommunal-Besteuerung, namentlich die Zuschläge zu den Staatssteuern x. nicht besonders erwähnt; daher in dieser Beziehung lediglich die anderweit bestehenden Vorschriften, wie sie in den allgemeinen Gesetzen des Staats und in den verschiedenen Gemeinde-Ordnungen enthalten sind, Anwendung finden müssen, nur mit der, aus Rücksicht auf die besondere Natur des Gehalts-Einkommens und die sonstigen Verhältnisse der Beamten durch den §. 3. a. a. D. gebotenen allgemeinen Beschränkung, daß im äußersten Falle an direkten Beiträgen aller Art und zu sämtlichen Kommunal-Bedürfnissen überhaupt nicht mehr, als das dort bestimmte Maximum gefordert werden darf.

In der letzteren Bestimmung ist der wesentliche Schutz zu suchen, der den Beamten allgemein gegen eine zu hohe Veranlagung zu den Kommunal-Beiträgen gewährt werden sollte, daher auch stets daran festgehalten werden ist, daß die Beamten mit dieser Beschränkung allen Zuschlägen zu den Staatssteuern, wie die übrigen Ortsbewohner zu unterwerfen seien.

Hinsichtlich der Klassensteuer sind mit ausdrücklicher Genehmigung der Ministerien schon in früherer Zeit die Kommunal-Zuschläge mit einer entsprechenden Steigerung der Prozent-Sätze für die höheren Klassen ausgezeichnet und erhoben worden. In mehreren Gemeinden ist dies in der Art geschehen, daß man für die verschiedenen Klassensteuerebenen wiederum mehrere Kommunalsteuer-Klassen mit verschiedenen Prozentsätzen einrichtete, beispielsweise für die frühere erste Stufe zu 144 Thalern jährlich, deren drei eintreten ließ, von denen die geringste 50 pEt., die darauf folgende 75 pEt., die höchste 100 pEt. der Staatssteuer als Kommunal-Zuschläge entrichten mußte.

Unter der Benennung „Klassensteuer-Zuschlag“ ist hiernach in den betreffenden Gemeinden früher schon im Grunde nichts weiter, als eine Kommunal-Einkommensteuer erhoben; democh aber, den oben erwähnten Grundsätzen zufolge, der Anspruch der Beamten, bei derartigen Zuschlägen nur mit der Hälfte des Beitrags der übrigen Einwohner herangezogen zu werden, stets zurückgewiesen worden.

Nach der Stellung, welche die klassifizierte Einkommensteuer in dem bestehenden System der Staatssteuern einnimmt, und bezuglos ihr im engen Anschlusse an die Klassensteuer für die minder wohlhabenden Einwohner-Klassen nur der Charakter einer verbesserten Klassensteuer für die Wohlhabenderen beizulegen werden kann, ist die Lage der Verhältnisse durch die neuere Steuer-Gesetzgebung mit Rücksicht auf die bisherige Praxis nicht so wesentlich verändert worden, daß Veranlassung vorläge, den Ausnahme-Vorschriften zu Gunsten der Beamten eine weiter greifende Zulassung zu geben, als sie bisher gefunden haben; eine Auslegung, welche schon nach dem allgemeinen Grundsatze: „daß Ausnahme-Vorschriften überhaupt strictissime zu interpretieren“, nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

Es trifft die klassifizierte Einkommensteuer nur einen Theil der Einwohner, nämlich die mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Thalern, und fehlt den nach ihr veranlagten Zuschlägen daher der Charakter einer „allgemeinen“ Steuer, von der alle steuerpflichtige Einwohner des Orts getroffen werden müssen. Die Unterordnung dieser Zuschläge unter den Begriff der im §. 1. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bezeichneten Kommunal-Einkommensteuer würde ferner in allen Orten, wo die Kommunal-Bedürfnisse durch Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer und Klassensteuer beschafft worden, die erheblichsten Mißverhältnisse in der Besteuerung der dort vorhandenen Beamten hervorrufen, indem bei jener Annahme, beispielsweise in einem Orte, wo 50 pCt. an Zuschlägen zu den gedachten Steuern erhoben werden, ein Beamter mit 1200 Thln. von 30 Thln. Staats-Einkommensteuer nur 7½ Thlr., ein Beamter dagegen mit 900 Thln. Gehalt von 24 Thln. Klassensteuer 12 Thlr. an Kommunal-Zuschlägen zu entrichten hätte; der wohlhabende Beamte vor dem minder wohlhabenden daher wesentlich bevorzugt werden würde.

Die Fassung der §§. 1. und 2. a. a. D. läßt überdies keinen Zweifel darüber aufkommen, daß man dabei nur eine von den Kommunal-Behörden selbst zu veranlagende Einkommensteuer, bei welcher es sich um die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Einwohner handelt, nicht aber Zuschläge zu einer Staatssteuer im Auge gehabt hat, für welche die Veranlagung bereits geschehen ist.

Nach den bestehenden Gemeinde-Ordnungen ist den Gemeinden ganz allgemein die Befugniß beizulegen worden, Umlagen nach dem Maße der direkten Staatssteuern, denen jetzt die klassifizierte Einkommensteuer ebenfalls beizuzählen, event. mit Genehmigung der Staats-Aufsichts-Behörde, zu beschließen.

In dem §. 53. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai v. J. und in den Entwürfen zu den noch zu emanirenden neuen Gemeinde-Ordnungen ist der fraglichen Bestimmung hinsichtlich der Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer die Beschränkung hinzugefügt, daß dabei jeden falls das außerhalb des Gemeinde-Bereichs belegene Grundvermögen außer Berechnung bleiben müsse. Eine ähnliche Beschränkung hätte auch hinzugefügt werden müssen, wenn es in der Absicht gelegen, die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auch auf die Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer auszudehnen.

Zu verkennen ist hierbei nicht, daß die mehrerwähnten Vorschriften, namentlich in den westlichen Provinzen, ihre praktische Bedeutung jetzt fast ganz verloren werden, indem für die Kommunal-Behörden nur noch ausnahmsweise Veranlassung vorhanden sein dürfte, zur Einführung einer besonderen Einkommensteuer zu schreiten.

Es genügt aber der Schwere, welcher den Beamten durch den §. 3. a. a. D. gewährt wird, um diejenige Schonung zu erreichen, welche die Natur des Gehalts-Einkommens gebietet; daher auch ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, um den Beamten in der fraglichen Beziehung eine weitere Begünstigung, als sie zur Zeit schon genießen, zu erwiesen. Berlin, den 31. Januar 1854.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

36) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. in Schlesien, die Mittheilung der Abgaben-Regulative in Dismembrations-Sachen an die betheiligten geistlichen Institute betreffend, vom 3. Februar 1854.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. Oktober v. J., die Beschwerde des N. wegen verweigertester Kostenfreier Uebergebung von Ausfertigungen oder Extracten der Abgaben-Regulative in Dismembrations-Sachen an die betheiligten geistlichen Institute betreffend, daß ich diese Beschwerde nicht für ungerückfertigt erachten kann. Denn §. 22. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 schreibt vor, daß der Lauf der Rekursfrist

von dem Tage nach Zustellung des Abgaben-Vertheilungsplans beginnt, so daß die Befähigung eines Extraktes zur Herbeiführung der Rechtskraft des Plans streng genommen unerlässlich ist. Wenn in der Instruktion vom 13. März 1846 sub 5 (Minist.-Bl. S. 41) dem Landrathe die Wahl zwischen der protokolllarischen Publikation und der Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Plans überlassen worden ist, so hat dabei vorausgesetzt werden müssen, daß diese Wahl lediglich von der Zweckmäßigkeit werden geleitet werden und in Betreff der geistlichen Institute erheint es unzweifelhaft, daß die Uebersendung von Extrakten der Publikation zu Protokoll vorzuziehen ist, nicht allein, weil das Institut eine Urkunde über die Abgaben-Vertheilung nicht entbehren kann, sondern auch weil das Erscheinen der Vorsteher des Instituts in dem Publikationstermine mit unverhältnismäßigen Belästigungen und Kosten verbunden sein würde.

Demgemäß kann es sich nur darum handeln, ob für die Extrakte der Regulierungspläne Kopialien erhoben werden dürfen. Dies muß aber nach §. 33. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 verneint werden, weil danach für die Ausführung des Gesetzes, mit Ausnahme der Diäten und Reisekosten der Sachverständigen und der nicht unmittelbar zur Handhabung des Geschäfts berufenen Beamten vollständige Gebührenfreiheit zugesichert ist.

Ich weise die Königliche Regierung daher an, sowohl in der Dismembrations-Sache, welche die Beschwerden hervorgerufen hat, als auch in allen anderen Fällen dafür zu sorgen, daß den geistlichen Instituten beglaubigte Abschrift der Abgaben-Regulierungspläne in so weit, als diese ihr Interesse berühren, im Auftrage an Stelle der Publikation kostenfrei zugesertigt wird. Damit jedoch das Schreibwerk der Landraths-Ämter nicht vermehrt wird, hat die Königliche Regierung selbst die erforderliche Anzahl der Extrakte aus den Regulierungsplänen herstellen und durch die Landraths-Ämter aushändigen zu lassen. Berlin, den 3. Februar 1854.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. Westphalen.

37) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., den Erlaß von Reisekosten betreffend, welche an arbeitsfähige Personen, die sich auf dem Transport befinden oder mit Zwangspässen versehen sind, auswärts gezahlt worden sind, vom 5. Februar 1854.

Ex. v. remittire ich anbei die mitteltst gefälligen Bericht vom 30. November pr. wieder vorgelegte Eingabe der N. vom 6. Oktober pr. nebst Anlagen, in welcher dieselbe gegen die ihr von Ex. v. c. auferlegte Verpflichtung zur Erstattung von Reise-Unterstützungen reklamiert, welche heimathlosen, mitteltst Zwangspasses an einen bestimmten Ort dirigirten arbeitsfähigen Personen gewährt worden sind, indem ich zugleich Folgendes ergebent bemerke.

Durch mehrfache Rekrifte ist dießseits der Grundsatz ausgesprochen worden, daß den Armen-Verbänden der Erlaß von Reise-Unterstützungen, welche an arbeitsfähige Angehörige ausdrücklich gezahlt worden, nicht obliege, weil arbeitsfähige Personen nicht als arm anzusehen sind, bei ihnen mithin die Nothwendigkeit einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege nicht ausgenommen werden kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nun allerdings dann ein, wenn das Individuum in der Freiheit, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, beschränkt ist. Dieser Fall ist, gleichwie bei solchen Individuen, welche sich auf dem Transporte befinden, auch bei denen vorhanden, welche auf Grund des Circular-Rekrifts vom 18. August 1824 (Annalen S. 804) mit einem, in den geeigneten Fällen die Stelle des Transports vertretenden, zur Ersparrung der Transportkosten ausgesetzten Zwangspasse versehen sind, welcher die Befreiung enthält, sich ohne Aufenthalt auf dem vorgezeichneten Wege nach einem bestimmten Orte zu begeben.

Das vorgeschriebene Formular ist aber nicht blos auf Fälle dieser Art, in welchen es als ein Zwangspass im eigentlichen Sinne anzusehen ist, beschränkt, sondern soll nach dem gedachten Circular-Rekrifte auch zu dem Zwecke benutzt werden, um den Inhaber der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Ist die Reiseroute zu diesem letzteren Zwecke ertheilt worden, so ist der Inhaber durch dieselbe an sich noch nicht behindert, sich auf seinem Wege um Arbeit zu bemühen und die sich ihm dazu darbietende Gelegenheit zu brauchen. Es ist vielmehr schon durch das Rekrifte an die Regierung zu N. vom 21. April 1826 (Annalen S. 408) für zulässig erachtet worden, einem mit einer solchen Reiseroute reisenden Individuum, wenn es unterwegs Arbeit findet, den Aufenthalt zu gestatten.

Bei der ausgebreiteten Anwendung, welche den Reiserrouten in Beziehung auf Personen, die der Arbeitseigenen und der Polizei zu müßigem Umherstreifen verdächtig sind, gegeben wird, ist es sogar im Interesse der Armen- und Sicherheits-Polizei dringend geboten, die Inhaber solcher Pässe nicht nur an der Benutzung einer sich ihnen darbietenden Arbeitsgelegenheit nicht zu verhindern, sondern sie vielmehr zu deren Aufsuchung und Benutzung, wo sie sich auch darbieten möge, alles Ernstes zu veranlassen. Hieraus folgt, daß der Anspruch auf Erstattung der einem arbeitsfähigen Individuum verabreichten Unterstützung nicht dadurch allein, daß dasselbe eine Reiserroute geführt hat, sondern zugleich auch durch den Nachweis zu begründen ist, daß der Inhaber nach dem Inhalte der Reiserroute oder den sonst obwaltenden Umständen zur vorzüglichen Fortsetzung seiner Reise gehalten und dadurch in der Aufsuchung und Benutzung einer Gelegenheit zum Erwerbe verhindert gewesen sei. Nur auf Fälle dieser letzteren Art ist das Reskript vom 31. Januar 1845 an die Regierung zu N. (Minist.-Bl. C. 69) zu beziehen, welches sich für den Ersthilf von Reise-Unterstützungen ausspricht, die den Inhabern von Zwangspässen gewährt werden mußten.

Em. xc. ersuche ich ergebenst, nach vorstehenden Grundsätzen die Beschwerden der N. zu erledigen. Diese Beschwerde ist nicht begründet, insofern sie dagegen gerichtet ist, daß Em. xc. die Anordnung wegen Erstattung von Reise-Unterstützungen an Personen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesen sind, auch auf heimatlose Personen bezogen haben, welche mittelst eines solchen Passes an einen anderen Ort dirigirt werden. Demu ob eine arbeitsfähige Person einem bestimmten Orte angehört, oder heimatlos ist, kann bei Beurtheilung der Frage, ob ein Bedürfnis, sie auf der Reise zu unterstützen, vorliege, nicht von Einfluß sein. Die Beschwerde erscheint aber insofern nicht unbegründet, als Em. xc. eine Ersatzpflicht in Beziehung auf alle mit einer beschränkten Reiserroute versehene Individuen, und namentlich in Beziehung auf solche annehmen, welche zur Reise nach einem von ihnen selbst gewählt Orte mit einer Reiserroute versehen sind.

Der Ansicht, daß Personen, welche erklärt haben, nach einem bestimmten Orte, um daselbst Arbeit zu suchen, sich begeben zu wollen, und welche zu dieser Reise mit einer Reiserroute versehen sind, auf dem Wege dorthin eine Erwerbsgelegenheit zu benutzen nicht befugt und daher als Arme zu unterstützen seien, glaube ich aus den obigen Gründen nicht beitreten zu können. Berlin, den 5. Februar 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

38) Cirkular-Befugung der königlichen Regierung zu Posen an sämtliche Landraths-Aemter ihres Verwaltungsbezirks, bezüglich auf die Ertheilung der Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern und die Geschäftsführung der Agenten, vom 2. Februar 1854.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Reglement vom 6. September v. J. (Minist.-Bl. C. 201), betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und von denselben zu behebenden Kaufionen, theilen wir dem königlichen Landraths-Aemte nachstehende erläuternde Bestimmungen zur Beachtung mit:

1) In den für Auswanderungs-Unternehmer oder Agenten auszufertigenden Konzessionen sind die Länder, nach welchen der Konzessionar Transport-Verträge abzuschließen oder zu vermitteln und die Einschiffungs- und etwaigen Zwischenhäfen, über welche dieselbe die Beförderungen zu richten durch die Konzession ermächtigt werden soll, zu bezeichnen.

Mit Rücksicht auf die im §. 1. des Reglements enthaltenen Bestimmungen sind Konzessionen zu überseeischen Beförderungen nur an solche inländische Unternehmer zu ertheilen, welche die deutschen oder belgischen Häfen zur Einschiffung der durch sie zu befördernden Auswanderer bestimmen. Beabsichtigt der Unternehmer die Beförderung über großbritannische Zwischenhäfen, so ist derselbe zunächst zu veranlassen, die von ihm zu ernennenden Bevollmächtigten in denselben zu bezeichnen, über deren Zuverlässigkeit höheren Orts Erkundigung einzugehen werden wird. Es versteht sich, daß Agenten oder Bevollmächtigte keine Konzessionen für Bestimmungsländer oder Einschiffungshäfen erhalten dürfen, auf welche die Konzession des Bevollmächtigten nicht lautet. Eine bezuglaugte Abschrift der letzteren und eine Ausfertigung der Vollmacht ist jedesmal bei Nachsuchung der Konzession vorzulegen.

2) Es liegt zwar nicht in der Absicht, die Ertheilung von Konzessionen an Agenten von einer jedesmaligen vorzängigen Erörterung des örtlichen Bedürfnisses abhängig zu machen; es bleibt indeß in jedem Fall anzusehen, ob die in der Gegend bereits vorhandenen konzessionirten Auswanderungs-Büreaux das Bedürfnis erfüllen oder

ob durch eine Vermehrung derselben Anlaß zu Verleitungen zur Auswanderung oder zu anderen Mißbräuchen gegeben würde.

3) Die auf den Eisenbahn-Stationen angestellten Polizei-Beamten sind anzuweisen, bin und wieder von den Beförderungs-Verträgen, welche die Auswanderer mit sich führen, Einsicht zu nehmen und die von ihnen wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen, insbesondere aber in denjenigen Fällen, in welchen die Verträge von hiezu nicht ermächtigten Personen ausgefertigt sind, den Beweis der stattgefundenen Uebertretung sicher zu stellen. Posen, den 2. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

39) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedrigeren Anbaues betreffend, vom 26. November 1853.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozesßsache u. u., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Steiger S. in S., besitzt in diesem Orte ein Haus mit einem Ueberbau, welcher auf einigen Pfosten ruhte, dergestalt, daß unter dem Ueberbau der Raum frei blieb und von Wagen und Personen passirt werden konnte. Neuerdings hat nun der Kläger, ohne den Ueberbau hinauszurücken, solchen verändert, gleichzeitig aber den Raum zwischen den Tragepfosten zugebaut, so daß die unter dem Ueberbau hindurchführende Passage unmöglich gemacht ist. Nach der Behauptung des Klägers in der Klage sind nun eines Tages im Januar 1852 der Bauvermeister S., Zimmermeister K. und andere in der Klage bezeichnete Personen erschienen und haben widerrechtlich und eigenmächtig, wie er angeht, die Umfassungsmauern zwischen den Tragepfosten des Ueberbaues abgebrochen und dadurch die Passage unter dem Ueberbau wieder frei gemacht. Kläger behauptet, er sei Eigentümer des Raumes unter dem Ueberbau, und hat daher bei dem Kreisgericht zu S. die oben bezeichneten Personen mit dem Antrage verklagt:

se zu verurtheilen, den auf einem (der Klage beigelegten) Handriß bezeichneten Anbau des klägerischen Hauses, soweit sie solchen niedrigerissen, sofort wieder aufzubauen resp. in den Zustand wiederherzustellen, in welchem er sich vor dem Abbruch befand.

Die Beklagten beantworteten die Klage dahin, daß sie bei dem Abbruch lebighch im Auftrage des Bürgermeisters B. und des Orts-Vorsichters W. gehandelt, die ihnen dafselben hätten, den Anbau, da Kläger sich dessen geweigert, abzubrechen; diese Ortsbehörde sei daher allein für das Verfahren verantwortlich, und indem sie auf Abweisung des Klägers antworten, benutzten sie dem B. und dem W. litum.

Der Bürgermeister B. und der Ortsvorsichters W. gaben hierauf das Sachverhältniß dahin an, es sei schon früher wegen des Unterbaues Streit gewesen, der dahin verglichen worden, daß Kläger oder sein Vorbesitzer die Passage unter dem Ueberbau freilassen solle, weil solche zu einem öffentlichen Wege gehöre. Dem entgegen habe Kläger vor einiger Zeit den Raum unter dem Ueberbau zugebaut, letzteren selbst auch, ohne ihn hinauszurücken, verändert, hierdurch sei der Weg, der unter dem Ueberbau geführt, unmöglich gemacht, und da hieraus die größten Unkonvenienzen entsänden, so habe das Landraths-Amt dem Kläger wiederholt befohlen, den früheren Zustand wieder herzustellen, da er sich dessen aber geweigert, sei ihnen, als dem Orts-Vorstande, vom Landrath, der dazu auch die Genehmigung der Regierung eingeholt habe, befohlen den früheren Zustand wieder herzustellen. Dies hätten sie durch die Beklagten ausführen lassen; es liege daher weder gegen sie, noch gegen die Beklagten, die in ihrem Auftrage gehandelt hätten, Grund zu einer Klage vor.

Bei dieser Lage der Sache erhob die Königliche Regierung zu Arnberg mittelst Beschlusses vom 11. Juli 1852

den Kompetenz-Konflikt, bestätigte die Angaben des Orts-Vorstandes, und bemerkte, daß nach wiederholten verblichenen Aufforderungen an den S., die freie Passage und den früheren Zustand herzustellen, dem Kreis-Landrath aufgegeben sei, solches bemerken zu lassen; dies sei geschehen, die Klage bezwecke die Aufhebung einer von der Polizeibehörde in den Grenzen ihrer Befugnisse erlassenen und im Wege der administrativen Exekution in Vollzug gesetzten Anordnung; hiergegen sei ein Prozeß auf Herstellung der abgebrochenen Ummauerung um so mehr unsatthaf, als es sich um einen öffentlichen Weg handle; allein selbst wenn es sich um ein Privat-Eigenthum handelte, würde immer nicht auf die Sperrung des Weges und Herstellung der Absperrung, sondern nur auf Entschädigung geklagt werden können, denn es handle sich hier um Freigebung einer für nothwendig erachteten Passage, und wenn solche von Landes-Polizeiwegen angeordnet sei, so könne nicht ein Prozeß auf Absperrung angestellt werden.

Kläger hat hierauf nicht zu bestreiten vermocht, daß ihm vom Landrath und Orts-Vorstande, ehe der Abbruch durch die Verklagten bewirkt worden, aufgegeben sei, solchen selbst zu bewirken, er bestreitet aber, daß es sich hier um einen öffentlichen Weg handle, da er vielmehr früher nur gestattet habe, daß man unter seinem Ueberbau wegfahre, es handle sich hier um sein behauptetes und im Prozeß nachzuweisendes Privat-Eigenthum, und da auch das Gesetz vom 11. Mai 1842 Klagen wider polizeiliche Anordnungen, sobald es sich um ein dazugegen behauptetes Eigenthumsrecht handle, zulasse, so müsse dem Prozeß Fortgang gegeben werden.

Das Kreisgericht zu C. hält die Klage für unsatthaf und bemerkt, daß es solche gar nicht eingeleitet haben würde, wenn Kläger das Sachverhältniß richtig angegeben hätte, und dem ist auch das Appellationsgericht zu Aensberg beigetreten.

Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob der Raum unter dem Ueberbau ein öffentlicher Weg ist, oder ob er zum Privat-Eigenthum des Klägers gehöre, der und dessen Vorbesitzer die Passage unter ihrem Ueberbau con-nivendo oder als eine Privat-Serviceit gestattet haben. Denn auch, wenn man mit dem Kläger annehmen will, daß der qu. Raum ihm eigenthümlich gehöre, war die Landespolizei-Behörde befugt, aus Gründen des öffentlichen Wohles und zur Herstellung einer nothwendigen Passage die Absperrung zu verbieten, und gegen eine solche landes-polizeiliche Anordnung findet keine auf Aufhebung der Anordnung gerichtete Klage gegen die Ortsobrigkeit oder deren Beauftragte, sondern nur eine Entschädigungsklage, wenn solche sonst begründet werden kann, statt. Kläger hat nun, und zwar ohne dazu eine eigentliche Bau-Erlaubniß erlangt zu haben, die Passage abgeperrt, und die Landespolizei-Behörde ist, so wie sie befugt war, den Bau zu untersagen, eben so, nachdem er angefangen worden, den Wiederebruch anzuordnen befugt, und da Kläger solches der Aufforderung ungrachtet nicht selbst vorgenommen hat, so war die Regierung, der Landrath und die Ortsbehörde befugt, im Wege der administrativen Exekution den Abbruch vornehmen zu lassen. Der Klageantrag geht dahin, dies wieder aufzuheben und die Absperrung der von der Regierung für nothwendig erachteten Passage herzustellen; eine solche Klage gegen eine landespolizeiliche Maßregel ist unsatthaf.

Das Gesetz vom 11. Mai 1842. §. 1. läßt zwar den Rechtsweg gegen landespolizeiliche Anordnungen zu, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, allein, wie es ausdrücklich heißt, unter den nachfolgenden Modifikationen, und eine solche brüdt der §. 4. des Gesetzes am Schluß in den Worten aus:

„eine Wiederherstellung des früheren — (auf landespolizeiliche Anordnung abgeänderten) — Zustandes kann niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.“
Dieser Fall liegt hier vor, die Polizeibehörde erachtet die Herstellung der Absperrung der Passage aus Gründen des Gemeinwohls für unzulässig, auf diese Herstellung kann daher keinesfalls, wie Kläger thut, geklagt werden. Der Kompetenz-Konflikt erscheint daher begründet und die Klage unsatthaf.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

40) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit von Possessorien-Klagen gegen polizeiliche Verfügungen, vom 17. Dezember 1853.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu B. anhängigen Prozeßsache u. c. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der

Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Oründe.

Der Kläger, welcher auf dem Schweine-Markt zu W. zwei Schweine erkaufte, die der Verklagte L. von dem Händler früher erkaufte zu haben behauptet, bezweckt durch seine vorliegende Possessorien-Klage lediglich die Aufhebung der seine Meinung nach unbefugt und widerrechtlich von dem Verklagten S., in seiner Eigenschaft als damaliger interimistischer Bürgermeister von B. getroffenen polizeilichen Anordnung, zufolge deren die beiden Schweine vorläufig bis zur richterlichen Entscheidung des Streit mit dem L. zum Verwahrham überwiesen worden sind. Da aber Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gleichmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören, und der Rechtsweg darüber, wenn die Verlesung eines zum Privat-Eigenthum bezogenen Rechts behauptet wird, nur unter den in den §§. 2. u. ff. jenes Gesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig ist, im vorliegenden Falle aber keine dieser Voraussetzungen Platz greift, so mußte der von der königlichen Regierung zu Potsdam erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt werden. Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

41) Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die vereinbarten näheren Bestimmungen über Auslegung und Anwendung des Paßkarten-Vertrages vom 21. Oktober 1850 betreffend, vom 5. Februar 1854.

Bei dem im Juli v. J. zu Eisenach stattgehabten Zusammentritt von Kommissarien der meisten deutschen Regierungen ist auch der zu Dresden unter dem 21. Oktober 1850 abgeschlossene Paßkarten-Vertrag Gegenstand der Verathung gewesen. Das unter dem 7. Juli v. J. aufgenommene Protokoll enthält nähere Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, dessen Inhalt durch die Verordnung vom 31. Dezember 1850 mittelst Cirkular-Nesscripts von demselben Datum (Minist.-Bl. 1851 S. 11) zur Kenntniß der königlichen Regierung gebracht ist.

Nachdem nunmehr der Inhalt des gedachten Protokolles vom 7. Juli v. J. von sämmtlichen, bei dem Paßkarten-Vertrage theilnehmenden Regierungen genehmigt worden, wird der anliegende Extrakt aus diesem Protokolle (Anl. a.) der königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugesertigt, indem ihr überlassen wird, die mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Februar 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

a. Extrakt.

Verbandel Eisenach, den 7. Juli 1853.

II. II.

Zu Artikel 1. wurde anerkannt, daß auch Ausländern, sofern dieselben nur einem der kontrahirenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Landes Paßkarten erteilt werden können, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Zu Artikel 2. war von verschiedenen Seiten der Zweifel erhoben worden, ob Ehefrauen als selbstständig anzusehen und denselben Paßkarten zu erteilen seien. Man erkannte alleseitig an, daß an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen Paßkarten erteilt werden können, unter welchen in der resp. Staaten die Ertheilung von Pässen an sie zulässig ist.

Zu Art. 2. Abschn. 2. lit. a. Alleseitig wurde anerkannt, daß Studirenden, außer am Univeritätsstädte, auch an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter ten für unentbehrliche Personen (lit. c.) vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten erteilt werden dürfen.

Zu Art. 2. Abschn. 2. lit. e. Die hierbei aufgeworfene Frage, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, auch unentbehrlichen Familien-Mitgliedern von geringerm Alter als 18 Jahren auf den Antrag des Familienhauptes Paßkarten zu erteilen, wurde verneint und die Beibehaltung der seitherigen Bestimmung beschloffen.

Zu Art. 2 Abschn. 2. lit. d. war man darüber einverstanden, daß es in Fällen, wo der Handlungsdienner sich nicht gerade am Wohnort des Prinzipals und selbst im Auslande aufhält, dem Zwecke und Wortlaute des Vertrages entgegen, den Wohnort des Prinzipals als denjenigen anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Passkarte für den Handlungsdienner befugt sei, wobei ihrer Beurtheilung vorbehalten bleibt, in wie weit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthaltsortes des Handlungsdienstes eine vorgängige Kommunikation mit der Polizei-Behörde dieses Aufenthaltsortes erforderlich sei.

Ferner wurde mehrseitig der Wunsch zu erkennen gegeben, den kontrahirenden Regierungen zu empfehlen, in die Instruktion zur Ausführung des Vertrages auch die Bestimmung mit aufzunehmen, daß in die Passkarten der Handlungsdienner der näheren Bezeichnung halber auch der Name oder die Firma des Prinzipals mit einzutragen werde, wobei von einzelnen Seiten dieser Eintragung die Wirkung beigemessen wurde, daß beim Eintritte eines Wechsels des Prinzipals der bisherige Prinzipal berechtigt sei, die Rückgabe der Passkarte zu verlangen. Eine Aenderung der Vertragsbestimmung wurde jedoch nicht beliebt, den betreffenden Regierungen vielmehr anheim gegeben, ihrerseits die etwa nöthig scheinende Anordnung zu treffen.

Zu Art. 3. wurde die angeregte Frage, ob sich nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit die nähere Bezeichnung namentlich der Diensthooten in den Passkarten der Herrschaft empfehle, durch das Anerkennen beistimmt, daß sich davorähnlich bei Passkarten ebenso wie bei Pässen die Polizei-Behörden befugt, bezüglich vertheilt sein, unter Umständen, die Bedacht erregen, eine Prüfung der angeführten Eigenschaft als Familien-Mitglieder oder Diensthooten bei den betreffenden Personen einzutreten zu lassen und danach die etwa im einzelnen Falle nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Zu Art. 4. lit. a. wurde die Frage aufgeworfen, ob auch solchen Gefellen, welche nicht im Wandern begriffen sind, vielmehr einen festen Wohnsitz haben, wie dies z. B. häufig bei Hausarbeitern vorkommt, Passkarten erteilt werden sollen. Man sprach sich dahin aus, daß unter Handverlegten in jener Bestimmung vorzugsweise die wandernden Gefellen haben verstanden werden sollen und daß daher kein Anlaß vorhanden sei, anlässigen Handverlegten in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer u. Passkarten vorzuenthalten, mithin ein Grund fehle, die Bestimmung des Vertrages abzuändern.

Zu Art. 4. lit. c. Der von dem Abgeordneten der hiesigst Neuwäpser Regierung älterer Linie im speziellen Auftrage derselben ausgesprochene Wunsch, den Begriff der „Gewerbe im Umherziehen“ genauer zu bestimmen, und namentlich durch Aufzählung einzelner Beispiele zu erläutern und zu ergänzen, fand keine Unterstüßung, da man eine erschöpfende Aufzählung von Kategorien für misslich erachtete und beargte, daß gerade eine solche Aufzählung leicht zu neuen Zweifeln und Kontroversen führen könne.

Zu den übrigen Bestimmungen Art. 5-12 des Vertrages fand sich nichts zu erörtern.

Hierauf wurde das Schluß-Protokoll d. d. Dresden den 21. Oktober 1850 durchgesehen und hierbei, indem man eine Beschlusfassung über das künftig anzuwendende Formular der Passkarten und über die Anfertigung derselben noch vorbehalten (Satz 1. und 2.), vorläufig folgendes erwähnt:

Zu Satz 4. wurde bemerkt, daß sie und da auf den Passkarten von den ausstellenden Behörden das Signalement erlassen werde. Man war dahin einverstanden, daß dies dem Sinne und Zwecke des Vertrages widerspreche und den betreffenden Regierungen anheim zu geben sei, ihre Behörden um so mehr zu strengere Handhabung der getroffenen Bestimmungen anzufohren, als ohnehin schon die Garantien der Sicherheit bei den Passkarten auf das geringste Maß beschränkt seien.

zt.

C. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

42) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Bestreitung der Kosten der Druck-Formulare bei dem Verfahren der vorläufigen Straf-Zessetzung wegen Uebertretungen, vom 29. Januar 1854.

Der ic. wird auf den Bericht vom 3. d. M. hierdurch eröffnet, daß die Druckkosten für die den Landräthen erforderlichen Druck-Formulare bei dem von ihnen in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu handhabenden Verfahren der vorläufigen Straf-Zessetzung wegen Uebertretungen in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Reskripte vom 15. Dezember v. J. die Strafzettel zur Staatskasse fließen, aus dem zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Regierungshaupt-Kasse zu bestreiten sind.

Berlin, den 29. Januar 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 43) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., die Provokation auf Ablösung der Real-Lasten und deren Wirkung betreffend, vom 4. Januar 1854.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 5. Dezember v. J., die Beschwerde des Grafen N. in der Real-Lasten-Ablösungssache von N. betreffend, Folgendes eröffnet.

Der im Jahr 1847 durch schriftlichen Vertrag begründete, an die Gutsbesitzer zu N. zu entrichtende Erbpachtkanon fällt zu der einen seht dem Herrschafts-Besitzer N. gebührenden Hälfte unter die Bestimmung des §. 53. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850. Die andere vom Grafen N. bei dem Verkaufe von N. reservierte Hälfte ist nach §. 65. ibid. zu beurtheilen. In beiden Fällen können die Verpflichteten, wenn sie selbst provokiren, nicht die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank verlangen; nur dem Berechtigten steht die Wahl frei, die Rente der Rentenbank gegen Rentenbriefe zu überlassen.

Auf dergleichen Renten kann der §. 95. a. a. D. nicht Anwendung finden. Es kann nicht die Absicht des Erbpfähbers gewesen sein, dem Berechtigten durch den §. 95. die Wahlbefugniß, die demselben in den §§. 56. und 65. zugesprochen ist, dergestalt zu verkümmern, daß er entweder von der Provokation auf Ablösung anderer, namentlich aus dem gutsherrlichen Verhältnisse herrührenden Leistungen ganz zurückstehen oder den Wertheil der ihm gesetzlich gebührenden Wahl aufgeben müßte.

Hiernach ist nicht anzunehmen, daß die vom Grafen N. angebrachte allgemeine Provokation auch die Ablösung des Erbpachtkanons durch Rentenbriefe nach sich ziehe. Berlin, den 4. Januar 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

- 44) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Kompetenz der General-Kommissionen bei Streitigkeiten über die Zahlung rückständiger Real-Abgaben betreffend, vom 20. Februar 1854.

Die Frage: ob die Kompetenz der Auseinanderseßungs-Behörden während des Schwelgens einer Ablösungs-Regulirung sich auch auf die Entscheidung solcher Streitigkeiten erstreckt, welche die vor der Provokation aufgelaufenen Rückstände der abzulösenden Leistungen betreffen? ist früher — wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 1. d. M. erwidert wird — zwar bald bejaht, bald verneint, und hat also eine abweichende Auffassung gefunden. In neuerer Zeit aber ist sie durch die Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte dahin erledigt:

daß die Kompetenz der Auseinanderseßungs-Behörden, so lange die Hauptsache bei denselben anhängig ist, auch auf die gedachten Restforderungen sich ausdehnt.

Diesem Grundsatze hat der gedachte Gerichtshof unter anderen in seiner Entscheidung vom 22. November 1851 (Justiz-Minist. Bl. 1852 S. 5) ausgesprochen.

Derselbe wird in der Bau- und Schirrholz-Ablösungs-Sache der N. Mühle um so notwendiger Anwendung finden müssen, als die Frage:

zu welcher Bauart der Gutsbesitzer N. das Holz zu fordern berechtigt ist?

eben so wohl bei der Ablösung selbst, als bei dem Streit über seine Forderung an Rückständen zur Beurtheilung kömmt.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, den Streit wegen der beanspruchten Rückstände zur Instruktion zu ziehen und zur Entscheidung durch das Spruch-Kollegium zu befördern, wenn die Eühne nicht Platz greift; auch den Gutsbesitzer N. auf seine mit den Anlagen hienneben jurüd erfolgende Eingabe vom 9. Dezember v. J. hiennach vorläufig zu beschreiben. Berlin, den 20. Februar 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VI. General-Postverwaltung.

- 45) Bekanntmachung, enthaltend Bestimmungen über die Annahme der Post-Expeditions-Gehülfen als Post-Expedienten, vom 29. Januar 1854.

Zu Folge der allmählig gewonnenen Resultate wird hiedurch bestimmt, daß Post-Expeditions-Gehülfen, welche vom Eingange gegenwärtiger Verfügung ab in den Dienst treten, frühstens nach ununterbrochener sechsjähriger Beschäftigung, unter den sonstigen Bedingungen des Reglements vom 31. Januar 1853 (Minist.-Bl. S. 53) bei wirklich stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten angenommen werden können. Hiernach sind die gebachten Reglements zu berichtigen. Unabhängig von jener Aenderung wird den Königlichen Ober-Post-Direktionen bei Ausführung der Bestimmungen der Reglements zur Pflicht gemacht, sowohl das Bedürfnis zur Annahme von Post-Expeditions-Gehülfen als Post-Expedienten jedesmal sorgsam zu erwägen, mithin in keinem Falle Militär-Verforanngsberechtigte deshalb zurückzuweisen, weil für den Bedarf an Expedienten vielleicht aus der Klasse der Expeditions-Gehülfen vorausichtlich gesorgt werden könnte, als auch die Post-Expeditions-Gehülfen ihre Dienstzeit nicht etwa bei den Ober-Post-Direktionen oder den Post-Ämtern zubringen, sondern dieselben, zeitweise unabweisbare Bedarfsfälle ausgenommen, nur bei den Post-Expedienten fungiren zu lassen, wie es dem eigentlichen Zwecke ihrer Annahme und den Absichten in dem Reglement entspricht. Berlin, den 29. Januar 1854.

General-Post-Amt.

- 46) Verfügung, betreffend die praktische Vorbereitung zum zweiten höheren Examen der Postbeamten, vom 27. Februar 1854.

Um den Postbeamten, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Ablegung des zweiten höheren Exams zugelassen werden dürfen, denen es aber, da viele derselben fast ausschließlich im Abfertigungsdienste beschäftigt sind, oft an Gelegenheit fehlt, sich für die höhere postdienstliche Laufbahn praktisch vorzubereiten, die Gelegenheit hierzu so weit als thunlich zu gewähren, soll es gestattet sein, daß dieselben bei den Königlichen Ober-Post-Direktionen

- 1) mit der Ausführung einzelner Geschäfte, insbesondere mit der Führung erheblicherer Untersuchungen, die Befähigung derselben im Allgemeinen vorausgesetzt, beauftragt und
- 2) vorübergehend zur Stellvertretung von solchen Beamten verwendet werden, die zeitweise von der Dienstführung ausgeschlossen, erkrankt oder beurlaubt, und deren Dienst-Funktionen von der Art sind, daß sich, schon bei einer vorübergehenden Wahrnehmung derselben, für die höhere praktische Ausbildung des Stellvertreters wesentlicher Nutzen erwarten läßt.

Den Postbeamten, die Anspruch darauf haben, zum zweiten Examen verfaßt zu werden, steht es sonach von jetzt ab frei, sich zu dem angegebenen Zwecke bei der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu melden. Von Seiten der Königlichen Ober-Post-Direktionen werden dergleichen Meldungen, sobald sie für statthaft befunden worden sind, bei sich anbietender geeigneter Veranlassung nach Maßgabe des Vorstehenden, möglichst berücksichtig werden. Es wird auch keine Schwierigkeit haben, den Beamten in Folge solcher als zulässig erachteten Meldungen auf ihr Ansuchen wenigstens Gelegenheit zu gewähren, sich an positiven Mustern, namentlich über die zweckmäßige Erledigung verschiedener Arten von Aufträgen aus älteren geschlossenen Akten, nähere Kenntniß zu verschaffen.

Bei der Verwendung solcher Beamten zu Stellvertretungen und bei der Ertheilung einzelnr Aufträge an dieselben muß indessen von den Königlichen Ober-Post-Direktionen sorgfältig darauf Bedacht genommen werden, daß das Interesse des Dienstes überhaupt und insbesondere auch das Interesse der Königlichen Kasse jedesmal möglichst gewahrt bleibe.

Da die Königlichen Ober-Post-Direktionen demnach im Stande sein werden, die praktische Befähigung solcher Beamten für höhere Dienststellen aus ihren Leistungen kennen zu lernen, so ist es erforderlich, daß dieselben sich künftig in den Berichten, welche nach Vorschrift der Instruktion vom 14. März 1850 bei Einreichung der Gesuche um Zulassung zum zweiten Examen zu erstatten sind, jedesmal auch in dieser Beziehung über die während der praktischen Vorbereitung des Beamten erlangte Kenntniß seiner Qualifikation zu höheren Dienststellen speziell ansprechen.

Größere Arbeiten, welche bei Erledigung eines zur praktischen Vorbereitung auf das zweite Examen ertheilten

Auftrags oder während einer zu diesem Zwecke angeführten Stellvertretung geliefert worden sind, können bei der späteren Zulassung des betreffenden Beamten zum zweiten Examen als praktische Probearbeiten vorgelegt werden, wenn sie spezielle Gegenstände betreffen, die sich aus den Arbeiten selbst hinlänglich übersehen und beurtheilen lassen, ohne daß es deshalb des Zurückgehens auf andere mit dem Gegenstande in Verbindung stehende weitläufige Verhandlungen und Beschlüsse oder auf die sonstige dienstliche Thätigkeit des Beamten bedarf.

Berlin, den 27. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VII. Landstraßen und Chaussees.

47) Erlass an die Königliche Regierung zu N. und abdrücklich zur Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, wegen Feststellung der Arbeitslöhne für das Aufsetzen und Zerklleinern der zur Unterhaltung der Chaussees bestimmten Steine, vom 17. Januar 1854.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom 24. August a. pr., für das Aufsetzen und Zerklleinern der zur Unterhaltung der Chaussees bestimmten Steine die vorgeschlagenen Preise zu genehmigen, kann deshalb nicht eingegangen werden, weil der Preis einer Arbeit sich in allen Fällen nach dem Zeit- und Kraft-Aufwande, welche deren bedingungsmäßige Ausführung verlangt, richten muß, die bei Anordnung der Königlichen Regierung angestellten Versuche zu einer befälligen Beurtheilung aber ungenügend sind. Denn eines Theils haben sie für zu geringe Zeiträume und Quantitäten stattgefunden, andern Theils liegt die Vermuthung nah, daß den Arbeitern der Zweck der Versuche nicht unbekannt geblieben und dieser Umstand auf die Art ihrer Thätigkeit nicht ohne Einfluß geblieben sein wird.

Bei der großen Verschiedenheit in der Form, Größe, Härte und Fähigkeit der Steine müssen die Preise für jeden konkreten Fall festgesetzt werden und nach den bisher gemachten Erfahrungen kann es kaum mehr zweifelhaft sein, worauf es bei der Schätzung des zu den Arbeiten qu. erforderlichen Zeit- und Kraft-Aufwandes ankommt.

Während z. B. Steine, welche zu klein oder so gestaltet sind, daß sie in Haufen mit Bindungen nicht gesetzt werden können, in Kasten zu messen, mit 3 bis 4 Egr. pro Schachtrube; lagerhafte oder prismatisch geformte Steine in Haufen von $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ Schachtrube — kleinere Haufen sind in der Regel nicht zweckmäßig — dicht und regelmäßig aufzusetzen mit 6 bis 8 Egr. ausreichend bezahlt sind, können allerdings auch Steine so unregelmäßig gestaltet sein, daß für dieselbe Arbeit die Kosten bis zu 10 Egr. anlaufen. Dabei wird überall vorausgesetzt, daß die Läden, welche die größeren Steine lassen, mit kleineren oder zu zerklleinenden Steinen ausgefüllt werden, denn es liegt auf der Hand, daß, wie die Königliche Regierung richtig bemerkt, die etwaigen geringen Mehrkosten für Aufsetzen durch den Gewinn an Material vielfach und reichlich gedeckt werden. Das Aufsetzen muß daher den zuverlässigsten Leuten übertragen werden und um so mehr unter Aufsicht geschehen, als bei sorgloser und lockerer Aufpachtung der Steine sowohl der Aufseher, als der Lieferant gewinnen und die Fälle nicht selten sind, wo beide, zum Nachtheil des Chausseebau-Zwangs, Hand in Hand gehen; überdies aber auch die sorgfältige Aufsenberung der untauglichen Steine überwacht werden muß.

Was das Zerklleinern der verschiedenartigen Steine anbelangt, so würden bei fortgesetzten aufmerksamen Beobachtungen die Baucomiten bald zu dem Urtheile gelangen, ob und in welchem Maße eine Herabsetzung der bisher gestellten Preise stattfinden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen muß es anerkannt werden, daß die Arbeiter beim Zerklleinern von Kalksteinen, Wacken, Quarzen, Sandsteinen u. von geringer Dichtigkeit, bei einem Preise von 24 Egr. bis 1 Zhr. pro Schachtrube; von Granitgeschieben, Porphyrn, Quarzsandsteinen, Kuppen u. bei einem Preise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zhr. pro Schachtrube eine dem üblichem Tagelohne angemessene Löhnung erwerben können, wenn ihnen die Hämmer geliefert und unterhalten werden, während ihnen dieses selbst bei einem Preise von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zhr. pro Schachtrube für das Zerklleinern von harten Basalten und Hornsteinen oft kaum möglich wird.

Als Aufschlag für die Selbstbeschaffung und Unterhaltung der Hämmer darf aber nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, ein fester Satz pro Schachtrube berechnet werden; er ist vielmehr durchweg abhängig von

der größeren oder geringeren Festigkeit der zu schlagenden Steine, daher vom Arbeitslohne, und mag mit etwa 9 bis 10 Prozent desselben richtig zu veranschlagen sein.

Auch ist bei der Schätzung des Arbeitspreises nicht außer Acht zu lassen, daß Steine von geringer Dichtigkeit nur in größeren Stücken geschlagen werden dürfen, als feste Steine und daß ebenso für Steinbahnen, welche hauptsächlich dem Frachtverkehre dienen, der größere Steinerschlag von etwa 5 bis 6 Kubikfuß demjenigen für Straßen mit vorherrschend leichtem Verkehre bestimmen, von etwa 3 bis 4 Kubikfuß vorgezogen und demgemäß der Preis resp. ermäßigt oder erhöht werden muß.

Die königliche Regierung wolle hiernach die betreffenden Baubeamten instruiren und durch fleißige Kontrolle auf Festsetzung von Preisen, die der Arbeit gleichmäßig entsprechen, hinwirken. Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VIII. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben.

48) Cirkular=Verfügung an sämtliche Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die Einkommens=Beträge, mit welchen die verschiedenen Steuerstufen der klassifizirten Einkommensteuer zu beginnen haben, betreffend, vom 24. November 1853.

Nach §. 19. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 soll bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. daselbst bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt werden, daß der Jahrebetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt. Die erste Steuerstufe mit einem jährlichen Steuerbetrage von 30 Thln. kann, obgleich letzterer schon bei einem Einkommen von genau 1000 Thln. jährlich den Satz von 3 Prozent des Einkommens nicht übersteigen würde, erst bei einem Einkommen von mehr als 1000 Thln. beginnen, weil nach §. 16. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der klassifizirten Einkommensteuer überhaupt nur solche Personen unterliegen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thln. beziehen. Die zweite und alle folgenden Steuerstufen dagegen, bei denen eine solche Beschränkung nicht stattfindet, beginnen jedesmal mit demjenigen Einkommensbetrage, von welchem der Jahrebetrag der Steuer genau drei Prozent ausmacht, also die zweite Steuerstufe zu 36 Thln. jährlich bei einem Einkommen von 1,200 Thln., die dritte Steuerstufe zu 42 Thln. jährlich bei einem Einkommen von 1,400 Thln. u. s. w.

Obgleich die gesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne bereits unter Nr. 4. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 233) näher erläutert worden sind, so ist doch öfter angenommen worden, daß die zweite Steuerstufe erst bei einem Einkommen von mehr als 1,200 Thln., die dritte Steuerstufe erst bei einem Einkommen von mehr als 1,400 Thln. Anwendung finde, daß also ein Einkommen von 1,200 Thln. noch in die erste, ein Einkommen von 1,400 Thln. jährlich noch in die zweite Steuerstufe einzuschätzen sei. Zu dieser Annahme scheint ein ungenauer Abdruck der jener Instruktion in der Anlage A. beigefügten Uebersicht, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist, Anlaß gegeben zu haben. In dieser Uebersicht sollte es heißen:

„Es sind einzuschätzen zur:

1. Steuerstufe von 30 Thln. jährlich Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thln. und weniger als 1,200 Thln.,
2. Steuerstufe von 36 Thln. jährlich Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 1,200 Thln. und weniger als 1,400 Thln.“

Bei der zweiten Steuerstufe sind aber die in der vorhergehenden Zeile enthaltenen Worte „Steuerpflichtige mit einem Einkommen von“ nicht wieder besonders abgedruckt, sondern sie sind durch Striche angebracket worden, welche dann auf die Worte „mehr als“ mitbezogen worden sind und zu der Annahme geführt haben, daß die zweite Steuerstufe erst bei einem Einkommen von mehr als 1,200 Thln. beginnen solle.

Die Unrichtigkeit dieser durch einen allerdings nicht ganz korrekten Abdruck veranlaßten Auffassung geht nun zwar schon aus dem Wortlaut der Uebersicht selbst hervor, indem darin ganz zweifellos ausgesprochen wird, daß nur ein Einkommen von weniger als 1,200 Thln. in die erste Steuerstufe eingeschätzt werden dürfe, folgerweise also ein Einkommen von 1,200 Thln. schon in die nächstfolgende höhere Stufe einzuschätzen ist. Außerdem aber

findet

findet jene Uebersicht ihre Erläuterung in dem Texte der Instruktion, welcher sie als Anlage beigefügt ist, und dort ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß in die zweite Stufe diejenigen Steuerpflichtigen einzuschließen seien, deren jährliches Einkommen 1,200 Thlr. erreicht, aber weniger als 1,400 Thlr. beträgt.

U. v. z. ersuche ich ergebenst, die Vorstehenden der Einkünfte-Kommissionen hierauf besonders aufmerksam zu machen und Ihrerseits die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Letztere ist wenn noch in Betreff der seltenen Fälle, in welchen das jährliche Einkommen auf Grund einer vollständigen und speziellen Ermittlung auf nicht mehr und nicht weniger als genau 1,200 Thlr. oder 2,000 Thlr. oder 4,000 Thlr. u. s. w. festgestellt wird, als vorzüglich in der Hinsicht von Bedeutung, daß überall da, wo das Einkommen, ohne daß dasselbe ganz genau bekannt wäre, in runder Summe arbiträr wird, ein Einkommen von ungefähr 1,200 oder 2,000 oder 4,000 Thln. u. s. w. zur zweiten, fünften oder zehnten Stufe u. s. w. eingeschätzt werden muß. Wenn in solchen Fällen, wie hier und da geschehen ist, die Einschätzung zur ersten, fünften oder neunten Steuerstufe u. s. w. erfolgte, so würde dadurch in ausgedehnter Weise ein Verdräuben der Steuer betriebsgeführt werden. Berlin, den 24. November 1853.

Der Finanz-Minister.

49) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Vorstehenden der Bezirks-Kommissionen, die Berechnung des Einkommens aus Grundvermögen Behufs der Einkommensteuer-Beranlagung betreffend, vom 29. November 1853.

Im §. 28. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die leitenden Grundsätze aufgestellt, nach welchen das Einkommen aus Grundvermögen zu berechnen ist. Bei der praktischen Anwendung dieser Vorschriften ist nicht überall gleichmäßig verfahren worden. Um in dieser Hinsicht eine größere Uebereinstimmung herbeizuführen, werden über die gesetzlichen Vorschriften einige Erläuterungen ertheilt.

1) Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, soll der jeweilige Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Pajurerechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, so wie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, berechnet werden.

Unter dem jeweiligen Pacht- oder Miethszins ist, gemäß der Cirkular-Verfügung vom 12. October 1852 (Minist.-Bl. S. 306) derjenige Pacht- oder Miethszins zu verstehen, welcher für den Zeitraum, für welchen die Einkommensteuer-Beranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist. Die dem Verpächter etwa neben dem Pacht- oder Miethszins zugesicherten Natural- oder sonstigen Leistungen und die ihm vorbehaltenen Nutzungen müssen eben so wie die dem Verpächter verbliebenen Lasten ihrem durchschnittlichen Geldwerthe nach veranschlagt und beziehungsweise dem Pacht- oder Miethszins zugesetzt oder von demselben abgezogen werden.

Die in dieser Weise ermittelten Nettbeträge stellen dasjenige Einkommen aus verpachteten Grundstücken dar, welches der Eigentümer für die gestattete Benutzung der letzteren ohne weitere eigene Mithaltung zu besitzen hat. Dasjenige Einkommen, welches aus der Bewirthschaftung sich außerdem für den Pächter ergibt, ist nach den Vorschriften in §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu berechnen.

2) Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen soll der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Rein-Ertrag zum Grunde gelegt werden. Dieser Rein-Ertrag umfaßt das Einkommen, welches bei verpachteten Besitzungen einerseits der Eigentümer, andererseits der Pächter bezieht; der Eigentümer, welcher selbst seine Grundstücke bewirthschaftet, hat gleichsam in doppelter Eigenschaft ein Einkommen zu beziehen, indem er denjenigen Theil des Rein-Ertrages, welchen er ohne weitere eigene Mithaltung durch die Verpachtung der Besitzung hätte erlangen können, seinem Eigenthumstrebe verdankt, und in dem übrigen Theile des Rein-Ertrages den Ertrag für die von ihm selbst und von seinen Angehörigen auf die Bewirthschaftung der Besitzung verwandte Industrie und Mithaltung erhält. In welchem Verhältnisse die eine und die andere Art des von dem selbstbewirthschaftenden Eigentümer bezogenen Einkommens zu einander stehen, muß je nach der Bewirthschaftungsweise, je nachdem, wie gewöhnlich bei großen Gütern, der Eigentümer mit der Oberaufsicht über die Wirtschaftsführung sich begnügt, oder, wie bei kleinen Pflanzgütern, an den Wirtschaftswarbeiten sich selbst theilhaftig und daran auch seine Angehörigen Antheil nehmen läßt — sich sehr verschieden gestalten, eben so wie auch bei verpachteten Besitzungen zwischen der Höhe der von dem Eigentümer bezogenen Pachtrente und des von den Pächtern erzielten Erwerbsergebnisses ein festes unveränderliches Verhältniß nicht bestehen kann.

Behufs der Einschätzung zur progressivsten Einkommensteuer ist es nun keineswegs erforderlich, den durch die eigene Bewirthschaftung von nicht verpachteten Grundstücken erzielten Rein-Ertrag in jene beiden Bestandtheile zu zerlegen. Dagegen darf niemals übersehen werden, daß die Berechnung dieses Rein-Ertrages ganz nach denselben

Minist.-Bl. 1854.

Grundstücken erfolgen muß, nach welchen einerseits die Pachtrente der Eigentümer und andererseits der IndustriegeWINN der Pächter festzustellen ist. Hieraus folgt u. A., daß zu dem durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Klein-Ertrage auch der volle Geldwerth der Natural-Nutzungen zu rechnen ist, welche der Steuerpflichtige zur Befreiung seines Haushalts und des Unterhaltes seiner Angehörigen verwannt hat, wohin auch die Befreiung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, die Verwendung für Luxus-Verde u. s. w. gehören; daß eben so wenig die zu diesem Zwerte gemachten Nebenausgaben z. B. die Löhnung solcher Gesindes, als Wirtschafters-Ausgaben behandelt und von dem erzielten Roh-Ertrage in Abzug gebracht werden dürfen; daß ferner Verwendungen, welche zur Melioration der Besizung stattfinden, auch wenn dieselben aus dem Ertrage der letzteren entnommen werden, von dem steuerbaren Jahres-Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen, da sie vielmehr Kapital-Anlagen darstellen, deren Nichtberücksichtigung in §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 speziell angeordnet ist.

In Gegend, wo Pachtungen häufig vorkommen, wird die Kenntniß der für verpachtete Besizungen gezahlten Pachtbeträge und des von den Pächtern solcher Güter in der Regel bezogenen Industrie-GeWINNES einen wichtigen Anhalt gewähren, um für nicht verpachtete Besizungen den seitens der Eigentümer durch die eigene Bewirthschaftung erzielten Ertrag bemessen zu können.

3) Für nicht vermiethte, sondern von dem Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude soll das Einkommen nach den ortsüblichen Miethepreisen berechnet werden. Wenn ein Grundbesitzer, der seine Besizungen gegen einen festen Geldbetrag verpachtet hat, sich eine mehr oder weniger theuere Wohnung mietet, so kann darüber ein Zweifel nicht aufkommen, daß die Wohnungsmiethe zwar aus dem Jahres-Einkommen zu befreien, nicht aber von letzterem in Abzug zu bringen ist. Wenn dagegen der seine Besizungen selbst bewirthschaftende Grundbesitzer ein nicht vermiethtes Haus bewohnt, so ist wohl bezweifelnd worden, ob für die Bewohnung des eigenen Hauses, da letzteres eine Selbsteinnahme nicht gewährt, vielmehr noch Ausgaben für Befreiung der von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Reparaturen erfordert, ein mehr oder weniger ansehnlicher Einkommensbetrag in Anschlag zu bringen sei. Ein solcher Zweifel findet in der Bestimmung des Gesetzes keine Begründung, dort ist vielmehr allgemein vorgeschrieben, daß für die von dem Eigentümer selbst bewohnten Gebäude das Einkommen nach den ortsüblichen Miethepreisen zu bemessen sei, indem die Ersparniß, welche durch das Bewohnen eines eigenen Hauses erzielt wird, der Einnahme gleichgestellt wird, welche durch das Vermietthen des letzteren erlangt werden könnte.

4) Von dem steuerbaren Einkommen aus Grundvermögen dürfen die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden. Es ist bereits mittelst der Cirk.-Verf. v. 20. Okt. 1852 (Min.-Bl. S. 308) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verzinsung der Schulden ebensowohl bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbebetrieb ic. als bei dem Einkommen aus Grundvermögen in Abzug gebracht werden kann. In Betreff derartigen Abzüge ist jedoch zuweilen unbeachtet geblieben, daß das Gesetz nur gestattet, die Zinsen für Schulden in Abzug zu bringen, daß also diejenigen Beträge, die etwa neben den Zinsen zur Tilgung der Schulden entweder freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden, von dem zu versteuernden Einkommensbetrage nicht abgerechnet werden dürfen. Wenn die gezahlten Beträge theils zur Verzinsung, theils zur Tilgung von Schuldforderungen bestimmt sind — wie z. B. bei der Verzinsung und Amortisation von Pfandbriefen, bei Gehaltsabzügen — so muß der zur Tilgung bestimmte Antheil ausgenommen und darf von dem steuerbaren Betrage des Jahresinkommens nicht mit in Abzug gebracht werden.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern treffen ausschließlich das Einkommen aus Grundvermögen. Unter den Lasten können nur dingliche, dem Grundbesitz bauend obliegende Verpflichtungen verstanden werden, also weder Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig gewährt werden, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder auferlegt werden. Unter den Steuern sind lediglich die von dem Grundbesitz für Rechnung der Staatskasse erhobenen Staatssteuern zu verstehen. Sie zur Befreiung von Kommunal-, Kreis- oder Provinzial-Verbänden erhobenen Abgaben, insofern diese von dem Einkommen überhaupt oder speziell von dem Ertrage des Grund und Bodens erhoben oder als Zuschläge zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden, müssen bei Berechnung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens völlig außer Betracht bleiben. Berlin, den 29. November 1853. Der Finanz-Minister.

50) Cirkular-Besizung an sämmtliche Herren Vorstehenden der Bezirks-Kommissionen, die Prüfung der von Steuerpflichtigen über ihre Einkommens-Verhältnisse ertheilten Auskunft betreffend, vom 30. November 1853.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung der klassifizirten Einkommensteuer enthält keine Bestimmung über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen. Da jeder Zwang

in dieser Hinsicht ausgeschlossen bleiben sollte, so ist es einerseits den Steuerpflichtigen in jedem Etadio der Veranlagung gestattet, freiwillig über ihre Einkommens-Verhältnisse Auskunft zu ertheilen, und andererseits lediglich dem verfassenden Ermessen der Kommissionen überlassen, in wie weit solchen Angaben, mögen diese von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch Vermittelung von Vertrauensmännern gemacht werden, Glauben beizumessen sei. So wenig der Steuerpflichtige wider seinen Willen genöthigt werden kann, detaillierte Angaben über seine Einkommens-Verhältnisse zu machen, eben so wenig ist die Kommission verpflichtet, die ihrer Ueberzeugung nach unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Einschätzung zum Grunde zu legen.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ist unter Nr. 8. der Instruktion vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 233) empfohlen worden, auf die von einem Steuerpflichtigen freiwillig ertheilte Auskunft besondere Rücksicht zu nehmen, sofern erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten. Solche Zweifel können häufig durch die Befragung hervorgerufen werden, daß der Steuerpflichtige oder dessen Vertrauensmänner das Einkommen absichtlich und wissentlich zu niedrig angeben möchten; sie können aber auch da, wo eine solche Absicht in keiner Weise vorausgesetzt werden kann, noch in der Hinsicht bestehen, ob das der Steuer unterliegende Einkommen des Steuerpflichtigen selbst und der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder vollständig ermittelt und ob dessen Betrag vorchriftsmäßig berechnet sei. Was insbesondere die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dabei die Steuerpflichtigen sehr häufig von irrigen Auffassungen ausgehen und namentlich Ausgaben, die aus dem Jahres-Einkommen zu bestreiten sind, von letzterem vorweg in Abzug bringen.

Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch erhebt, daß auf die von ihm oder von seinen Vertrauensmännern über seine Einkommens-Verhältnisse ertheilte Auskunft besondere Rücksicht genommen werde, so ist vor Allem erforderlich, daß die aus den verschiedenen Quellen bezogenen Einkommensbeträge vollständig angegeben und daß die Unterlagen der Einkommens-Berechnung mitgetheilt werden, damit die Kommissionen und deren Vorsitzende beurtheilen können, ob die gesetzlichen Vorschriften überall richtig angewandt seien. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt vorzüglich ob, die desfalligen Angaben, bevor sie den Kommissionen zur Entscheidung vorgelegt werden, sorgfältig zu prüfen und von den Steuerpflichtigen oder deren Vertrauensmännern die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu begehren. Werden letztere verweigert, oder in nicht genügender Weise ertheilt, so können zwar die Steuerpflichtigen oder deren Vertrauensmänner wider ihren Willen nicht angehalten werden, die nothwendig erachtete weitere Auskunft zu ertheilen, auf die unvollständigen oder unrichtigen Deklarationen ist dann aber nur in so weit Rücksicht zu nehmen, daß dieselben wie jede andere über das Einkommen der Steuerpflichtigen eingezogene Nachricht je nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit als ein mehr oder weniger brauchbares Material benutzt werden, um das steuerpflichtige Einkommen möglichst richtig zu ermitteln.

Ev. Hochwohlgebornen wollen darauf hinwirken, daß im dortigen Verwaltungsbezirke überall nach den vorbezeichneten Gesichtspunkten verfahren werde. Berlin, den 30. November 1853.

Der Finanz-Minister.

IX. Münz-Wesen.

51) Erlaß an die königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, das Verschaffen gegen Personen betreffend, welche im Auslande gefertigte Waaren-Empfehlungs-Karten u. in Form Preussischen Papiergeldes verbreiten, vom 31. Januar 1854.

Auf den Bericht vom 4. d. M., betreffend die Ausgabe von Cigarren-Empfehlungs-Karten in Form Preussischer Fünf Thaler Kassen-Anweisungen durch den Tabaks-Fabrikanten N. in N., erörtern wir der u., daß es bei sonderer Erwägung vorbehalten bleiben muß, inwiefern es angemessen sein wird, den Erlaß gleicher Bestimmungen, wie sie im §. 340. Nr. 3. 4. und 5. des Strafgesetzbuchs vorgegeben sind, in denjenigen Staaten, welche dem Münz-Kartell vom 21. October 1845 beigetreten sind, allgemein in Anregung zu bringen. Bis dahin hat die u. auch in Ihrem Verwaltungs-Bezirk für Sorge zu tragen, daß diejenigen, welche dergleichen im Auslande gefertigte Empfehlungs-Karten u. in Form der Kassen-Anweisungen auf diesseitigem Gebiete verbreiten, resp. ausgeben, zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden. Berlin, den 31. Januar 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

X. Militair-Angelegenheiten.

52) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hiersebst, das künftige Liquidations-Verfahren wegen der aus Militair-Magazinen an die Land-Gendarmarie erfolgenden Fournage-Berabreichungen betreffend, vom 29. Januar 1854.

Der Königlichen Regierung wird hierneben Abschrift eines von dem Königlichen Kriegs-Ministerium an sämtliche Militair-Intendanturen erlassenen Cirkular-Befehls vom 14. d. M., das künftige Liquidations-Verfahren wegen der aus Militair-Magazinen an die Land-Gendarmarie erfolgenden Fournage-Berabreichungen betreffend (Anlage a.), zur Kenntnisaahme und weiteren Veranlassung mit der Aufforderung zugefertigt, sich darnach auch ihrerseits vom 1. Januar d. J. ab wegen der nach Abschnitt 4. erforderlichen Beschleunigung der Zahlungs-Anweisungen genau zu achten. Berlin, den 29. Januar 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges werden hinsichtlich des Liquidations-Verfahrens wegen der, aus Militair-Magazinen an die Land-Gendarmarie erfolgenden Fournage-Berabreichungen die nachstehenden, abändernden Bestimmungen getroffen, welche vom 1. Januar 1854 ab in Kraft treten.

1) Die Selbst-Vergütung für die Fournage-Berabreichungen wird nicht mehr nach den üblichen, militärischen Maßrechen, sondern nach bestimmten Vergütungssätzen berechnet, welche wegen der bei den Militair-Magazinen sonst vorfindenden Fournage-Berabreichungen gegen Bezahlung ic. hierseits alljährlich für jeden Regiments-Bezirg besonders, normirt und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht werden.

2) Die verarbeiteten Fournage-Beträge und die, nach Vorstehendem dafür irrenden Selbst-Vergütungen werden von den Magazin-Verwaltungen in Vierteljahres-Abchnitten liquidirt. Zu den Liquidationen ist das, für Fournage-Berabreichungen gegen Bezahlung vorgeschriebene Liquidations-Formular Nr. 32, anzuwenden. Die früher bestandene Trennung der Liquidation über Berabreichungen, „an Offiziere“ und „an Wachtmeister und Gendarmen“ wird beibehalten. Demno müssen die Liquidationen für die verarbeiteten Regiments-Bezüge gesondert aufgestellt werden.

3) Die Magazin-Verwaltungen haben die betreffenden Liquidationen dreifach auszufertigen und, unter Beifügung der Fournage-Kommissions-Datirungen, innerhalb der ersten Woche nach dem Quartalschlusse, den vorgeschriebenen Militair-Intendanturen vorzulegen.

Für das letzte Quartal des Jahres müssen die gedachten Liquidationen — Bewußt Einhaltung des, nach dem neuen Rechnungs-Verfahren bedingten, erheblich vorgezogenen Termins zum Jahres-Abchlusse — dergestalt vorbereitet und mit Beschleunigung geschlossen werden, daß sie spätestens den 6. Januar den Militair-Intendanturen vorliegen können.

4) Die Militair-Intendanturen veranlassen die schleunigste Prüfung und Feststellung der Liquidationen und fertigen hiernächst die belegten Haupt-Exemplare den betreffenden Regierungen mit dem Ersuchen zu, die schleunigste Auszahlung der festgestellten Vergütungen an die bezüglichen Magazin-Verwaltungen durch die Regiments-Haupt-Kassen zu veranlassen. Hinsicht der Fournage-Berabreichungen an die in Berlin stationirten Land-Gendarmarie-Offiziere und Land-Gendarmen verbleibt es bei dem, unterm 20. Mai 1840 angeordneten Verfahren, wornach die bezügliche Vergütung nicht von der Regiments-Haupt-Kasse in Potsdam, sondern von der Polizei-Haupt-Kasse in Berlin gezahlt wird.

Gleich nach dem Ersatze der vorgedachten Zahlungs-Requisitionen fertigen die Militair-Intendanturen den Magazin-Verwaltungen die Duplikate der festgestellten Liquidationen — ohne Belege — mit der Anweisung zurück, die darin nachgewiesenen Fournage-Beträge in Ausgabe und die entsprechenden ihnen von den betreffenden Regiments-Haupt-Kassen — in Berlin von der Polizei-Haupt-Kasse — zugehenden Selbst-Vergütungen in Einnahme zu berechnen.

Für das letzte Quartal des Jahres muß von den Militair-Intendanturen die Feststellung der Liquidationen und der Erlaß der Zahlungs-Requisitionen dergestalt beschleunigt werden, daß die Magazin-Verwaltungen sich spätestens am 12. Januar im Besitze der Rechnungs-Exemplaren befinden.

Indem wir den Königlichen Intendanturen hiernach die weitere Befolgung an die Magazin-Verwaltungen anheimgeben, bemerken wir schließlich, daß das Königliche Ministerium des Innern die entsprechenden Anweisungen an die Regierungen erlassen wird. Berlin, den 13. Januar 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Öconomie-Departement.
Gucinjuß. Wesserschmidt. Loos.

Am sämtliche Militair-Intendanturen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Comtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29.),
welcher zugleich mit dem Opialdruck für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben am 10. März 1854.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3.

Berlin, den 31. März 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

53) Erlass an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige königliche Regierungen, die Aufstellung der Normal-Listen über die zum Halten der Gesehfammlung verpflichteten Behörden und Beamten betreffend, vom 6. Februar 1854.

Auf die Anfrage vom 16. v. Mts., ob mit Aufstellung der Normal-Listen, welche in Gemässheit des Circular-Erlasses vom 30. November v. J. (Minist.-Bl. S. 273) von der königlichen Regierung über die zur Faltung der Gesehfammlung verpflichteten Behörden und Beamten ihres Ressorts festzustellen und der dortigen Ober-Post-Direktion mitzutheilen sind, sofort vorgegangen und demnach ihre Mittheilung noch jetzt für das laufende Jahr 1854 gefchehen soll, erwidern wir der königlichen Regierung, daß dies allerdings den Absichten des Herrn Ministers für Handel u. entspricht und daher unter angemessener Bezeichnung zu bewerkstelligen ist.

Sinsichtlich des von der königlichen Regierung angeregten Zweifels über den äussersten Zeitpunkt der Anfertigung und resp. der demnächstigen Mittheilung der gedachten Listen erdhnen wir der königlichen Regierung, daß die letztere in Gemässheit der unter Nr. 3. des Circular-Erlasses ertheilten Vorschrift der Regel nach bis Ausgangs November jeden Jahres zu bewirken und dem entsprechend auch der Termin zur Aufstellung der Normal-Listen von der königlichen Regierung angemessen zu reguliren sein wird, indem der hierfür unter Nr. 1. am allegirten Orte mit dem Worte „spätestens“ als äusserste Grenze vorgezeichnete letzte November, wie dies der königlichen Regierung bei genauerer Prüfung der nach ihrer Ansicht sich widersprechenden Bestimmungen unter Nr. 1. und 3. am allegirten Orte nicht füglich hätte entgehen können, nur als eine Auswache anzusehen ist.

Endlich bemerken wir, daß es auf einer missverständlichen Auffassung des Circular-Erlasses vom 30. November v. J. beruht, wenn die königliche Regierung in dem Berichte vom 16. v. Mts. annimmt, daß außer den unter Nr. 2. und 3. des Circular-Erlasses bezeichneten, bis ult. November jeden Jahres der Ober-Post-Direktion mitzutheilenden sogenannten Normal-Listen noch anderweite Listen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen in den zwangspflichtigen Gesehfammlungs-Interessenten aufzustellen sind. In dieser Beziehung bleibt

vielmehr lediglich das für die diesfälligen Kontrollen bereits in jenem Cirkular-Erlasse vorgeschriebene Verfahren zu beachten. Berlin, den 6. Februar 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

- 54) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen wider nicht richterliche Beamte betreffend, vom 12. Januar 1854.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 1. Oktober v. J., daß mit Rücksicht auf den §. 23. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, monach in allen Fällen, wo die Entscheidung nicht vor den Disciplinarhof gehört, die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinar-Behörde bildet, oder von dem vorgeordneten Minister zu verfügen ist, die Verfügung wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung wider die in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 23. August v. J. (Minist.-Bl. S. 227) bezeichneten Beamten-Kategorien, sowie die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars, nachdem auf diese Kategorien die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden auf Grund des §. 26. l. c. ausgedehnt worden ist, unwehrl auch von dem betreffenden Vorsteher der letzteren auszugeben hat, insofern nicht in einem speziellen Fall von dem vorgeordneten Minister die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars unmittelbar zu verfügen für erforderlich erachtet wird.

Berlin, den 12. Januar 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

- 55) Erlaß an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungs-Präsidien, die Ernennung der als Staats-Anwälte in Disziplinar-Sachen bei den Regierungs-Kollegien fungirenden Beamten betreffend, vom 22. Februar 1854.

Auf den Bericht des Königlichen Regierungs-Präsidiums vom 28. v. Mts. erklären wir uns damit einverstanden, daß die Ernennung der als Staatsanwälte in Disziplinar-Sachen bei den Regierungs-Kollegien fungirenden Beamten zu dieser Funktion, welche früher auf Grund des §. 38. der Verordnung vom 11. Juli 1849 von Seiten der Disziplinar-Ministerien erfolgte, gegenwärtig nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 zu den Verfügungen der Regierungs-Präsidien gehört. Berlin, den 22. Februar 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

- 56) Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der beteiligten Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältniße, vom 17. Dezember 1853.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu E. anhängigen Prozeßsache n. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß in dieser Sache, soweit der Kläger Aufhebung der ihm geschehenen Dienstkündigung und Zahlung des Gehaltsrückstandes von 50 Thaleru fordert, es bei der durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erklärten Zurücknahme des Kompetenz-Konflikts bewende, soweit dagegen der Kläger fernere Handhabung in seiner Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair verlangt, der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf wurde im Jahre 1841 der Bürgermeister-Sekretair F. bei dem Gewerbegericht zu N. auf Grund eines von dem Präsidenten mit ihm geschlossenen Vertrages als Sekretair, jedoch nur provisorisch, angestellt, weil ihm dazu die nach dem Regulativ vom 18. November 1840 erforderliche Qualifikation fehlte. Als aber in der Folge das Gericht die definitive Anstellung des F. zu erwirken versuchte, wurde es durch die Regierung und demnächst auch durch das Königliche Finanz-Ministerium abschlägig beschieden. Inzwischen hatte jedoch der Präsident des Gerichts schon unter dem 22. Februar 1844 einen neuen Vertrag mit dem F. abgeschlossen, worin dessen Dienstzeit vom 1. Mai ab anderweitig um 5 Jahre festgesetzt, und in Ermangelung einer vorhergehenden schriftlichen Kündigung eine jedesmalige Verlängerung auf 3 Jahre verabredet, auch dem F. eine Erhöhung seines bis dahin bezogenen Gehalts von 130 auf 180 Thaler jährlich zugesagt war. Dieser Vertrag erhielt die Genehmigung der Regierung nicht, vielmehr ließ, auf Befehl der Letzteren, das Gewerbegericht dem F. unter dem 18. August v. J. durch den Gerichtsvollzieher ankündigen, daß er nach sechs Monaten a dato die Funktionen als Sekretair aufzugeben habe.

F. legte hiergegen bei dem Landgericht zu E. Opposition ein, und indem er ausführte, daß das Gewerbegericht vertragsmäßig verpflichtet sei, ihn noch bis zum 1. Mai 1855 im Dienst zu behalten, ihm auch die seit dem 1. Januar v. J. mit Unrecht zurückbehaltene Gehaltszulage von 50 Thalern zu gewähren, ließ er klagend das Gewerbegericht vorladen, um 1) die erwähnte Kündigung wieder aufzuheben, 2) ihn, den Kläger, in der Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair bis zum 1. Mai 1855 handhaben, und 3) sich zur Zahlung eines rückständigen Gehalts von 50 Thalern verurtheilen zu lassen.

Die Regierung erhob den Kompetenz-Konflikt gegen den ganzen Inhalt dieser Klage, sich stützend darauf, daß F. nur widerrechtlich angestellt sei, mithin nach §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 von der anstehenden Behörde ohne Weiteres wieder entlassen werden könne, und daß über die Nichtigkeit einer solchen Dienstenthebung von den Gerichten nicht zu entscheiden sei. Indessen hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch ein an den unterzeichneten Gerichtshof am 7. November d. J. gerichtetes Schreiben die Zulässigkeit des Rechtsweges in Aufhebung des ersten und dritten Klageantrages anerkannt und insoweit den Kompetenz-Konflikt zurückgenommen. Da es nach §. 11. des Gesetzes vom 8. April 1847 bei dieser Erklärung bewenden muß, so bleibt über den Konflikt nur insoweit zu entscheiden, als derselbe den zweiten Klageantrag, nämlich die fernere Handhabung des Klägers in seiner Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair, betrifft.

Dieser Konflikt ist aber unbedenklich begründet. Denn wenn auch allerdings zu dieser Begründung, wie man dem Anwalt des Klägers zugab, die alleinige Berufung der Regierung auf den §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli v. J. noch nicht genügt, da aus der Vorchrift desselben,

daß Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können, an sich noch nicht folgt, daß ein auf diese Weise entlassener Beamter der Rechtsweg verschlossen sei, wenn er die Rechtebefähigung seiner Entlassung §. B. mit der Behauptung befreit, daß er nicht auf Probe oder auf Kündigung, sondern definitiv angestellt gewesen, oder daß ihm — wie Kläger dies namentlich unter Berufung auf die mit ihm schriftlich geschlossenen Dienstkontrakte behauptet — vertragswidrig zu früh gekündigt worden sei, so muß dennoch anerkannt werden, daß die Regierung Recht hat, wenn sie einen Prozeß über die Beibehaltung des Klägers im Dienst für unstatthaft erachtet.

Das Verhältnis zwischen dem Staate und den öffentlichen Beamten, es mögen dieselben zu den unmittelbaren oder nur zu den mittelbaren Staatsdienern zu rechnen sein, was in der hier in Frage kommenden Beziehung völlig gleichgültig erscheint, ist zwar allerdings, wie der klägerische Anwalt bemerkt, ein Vertragsverhältnis, allein nicht, wie derselbe vermehrt, ein nach den Grundföhen des Privat-Rechts, sondern nach denen des öffentlichen Rechts zu beurtheilendes. So weit Letzteres den Gerichten nicht ausdrücklich die Kognition über die dienstliche Stellung der Beamten eingeräumt hat, wie dies §. B. bei den Amtsverbrechen oder bei denjenigen gemeinen Verbrechen geschähen ist, welche gesetzlich den Verlust des Amtes als Strafe nach sich ziehen, steht die rechtliche Beurtheilung über die Fortdauer oder die Auflösung dieses Verhältnisses nicht den Gerichten als solchen, sondern lediglich den betreffenden Dienst- und Disziplinar-Behörden zu. Diese haben zwar hierbei formell und materiell die ihnen zur Sicherung der Beamten als Nichtgehörigen vorgezeichneten Bestimmungen der Disziplinar-Gesetze zu beachten, zu denen unter anderen auch jener von der Regierung zu Düsseldorf hier in Bezug genommene §. 83. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli v. J. gehört; ob aber eine solche Behörde in einem gegebenen Falle diese gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt habe oder nicht, und ob namentlich der Kläger, wie er behauptet, seines Dienstver-

hättnisses als Gewerbegerichts-Sekretair in der That zu früh entbunden worden sei, hierüber zu entscheiden, sind geschlich nicht die Gerichte, sondern allein die vorgelegten höheren Dienstbehörden kompetent, in dem im vorliegenden Falle insbesondere auch der von dem Anwalt des Klägers hervor gehobene Umstand, daß das Gewerbegericht zu M. mit dem Kläger über dessen Anstellung schriftlich kontrahirt hatte, die Kompetenz der Gerichte über den hier fraglichen Streitpunkt nicht begründen, da diese, wenn auch ungewöhnliche, aus dem Privat-Recht entlehnte Form des Dienstvertrages denselben nicht in einen bloß privatrechtlichen verwandeln konnte.

Der Kompetenz-Konflikt mußte daher für begründet erachtet werden. Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

57) Allerhöchster Erlaß an das Staats-Ministerium wegen Leitung der Angelegenheiten, welche sich auf die zur Anlegung eines Kriegshafens an der Nordsee neu erworbenen Gebietstheile beziehen, vom 11. Februar 1854.

Um für die Behandlung der Angelegenheiten, welche sich auf die durch den Staatsvertrag vom 20. Juli v. J. zur Anlegung eines Kriegshafens an der Nordsee neu erworbenen Gebietstheile beziehen, die durch den Artikel 10 des gedachten Vertrages nothwendig bedingte möglichste Beschleunigung zu sichern, will Ich hierdurch vorläufig, und bis auf Meine weitere Bestimmung, die ausschließliche Leitung dieser Angelegenheiten der Admiralität in der Art übertragen, daß dieselbe außer der ihr ressortmäßig als obersten Marine-Behörde zustehenden Verwaltung, auch die übrige Verwaltung dieser Landestheile führe. Dabei soll indessen die Mitwirkung der übrigen Ministerien keineswegs ausgeschlossen, vielmehr die Admiralität gehalten sein, entweder einzelne dazu geeignete Angelegenheiten mit anderen, durch den Gegenstand sonst berührten Central-Verwaltungen zu bearbeiten, oder sich doch des Einverständnisses dieser Letzteren in solchen Fällen zu versichern. Gleichzeitig will Ich zur Förderung des beabsichtigten Zweckes den Minister-Präsidenten, welcher zugleich Chef der Admiralität ist, hierdurch ermächtigen, die durch die Ausführung Meines gegenwärtigen Erlasses bei der Admiralität etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Arbeitskräfte durch Franzziehung geeigneter Hülfswarbeiter zu beschaffen. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, zur Ausführung dieses Meines Befehls die nöthigen Einteilungen zu treffen.

Berlin, den 11. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

58) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten, vom 26. November 1853.

Ans den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu T. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen, hat im Wege des Interimstitutums entschieden, daß die Nothwendigkeit vorhanden sei, die Wirtschaftsgebäude auf dem Pfarrgehöfte zu B. durch einen Anbau an der Scheune, durch den Neubau eines Stallgebäudes und den Umbau des alten Stallgebäudes zu erweitern; in dem Resolut ist zugleich das Nähere wegen Ausführung des Baues, sowie wegen der Kosten festgesetzt, und zwar sollen letztere aus der Kirchenkasse entnommen, im Falle deren Insuffizienz aber

von dem Patron zu $\frac{1}{2}$, von den Eingepfarrten, die außerdem Hand- und Spandienste zu leisten haben, zu $\frac{1}{2}$ hergegeben werden. Die Gemeinde befreit die Nothwendigkeit des Baues und hat gegen das Rekolat Refus eingeklagt, ist aber, weil letzteres nicht rechtzeitig geschehen, von dem königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit ihrer Beschwerde zurückgewiesen worden. Sie hat darauf bei der Kreisgerichts-Kommission zu Z. gegen die Pfarre geklagt, mit dem Antrage: zu erkennen, daß die Pfarre nicht für befugt zu erachten, die Vergrößerung und Erweiterung der auf dem Pfarrgehöfte stehenden Wirtschaftsgebäude zu verlangen, eventualement die- selbe zu verurtheilen, die im Wege der interimistischen Festsetzung von der Gemeinde angebrachten Beträge zu erstatten. Vor. Th. II. Zit. 11. des Allg. Landrechts die Nothwendigkeit eines geistlichen Baues ausschließlich und definitiv von den geistlichen Oberen festzusetzen sei.

Der Kompetenz-Konflikt kann jedoch nicht für begründet erachtet werden. Zwar hat es kein Bedenken, die zunächst nur von Kirchenbauten handelnden §§. 707. — 709. Th. II. Zit. 11. des Allg. Landrechts auch auf Pfarrbauten anzuwenden, und der in dieser Beziehung von dem Appellations-Gericht in seinem Gutachten angeregte Zweifel erscheint nicht erheblich. Denn, wenngleich der von den Beiträgen zu Pfarrbauten handelnde §. 790. a. a. D. allerdings zunächst nur auf die §§. 710. seq. hinweist, so rechtfertigt doch die gesetzlich ausgesprochene Gleichstellung der Pfarrgüter mit den Kirchengütern hinsichtlich ihrer äußeren Rechte (§. 774. desselben Titels), wie nicht minder die hier einschlägigen zutreffende Analogie und die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 18. Februar 1805 (N. Entf.-Samml. Bd. 11. S. 2933) die in der Praxis konstant angenommene Anwendbarkeit der §§. 707. — 709. a. a. D. auf Pfarrbauten vollkommen.

Allein eben diese gesetzlichen Vorschriften begründen den Kompetenz-Konflikt nicht. Dieselben, insbesondere die §§. 708. und 709., stehen offenbar in unmittelbarem Zusammenhange und besagen, wie es nicht deutlicher hätte gesehen können, daß auch über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues, wenn die Interessenten darüber streiten, der Richter entscheiden soll. Die Regierung zu Stettin meint zwar, daß bei dieser Auslegung die Vorschrift im §. 707. durch die Bestimmungen in den §§. 708. und 709. aufgehoben oder überflüssig gemacht werde, und daß deshalb, sofern es sich um die Nothwendigkeit oder die Art eines Kirchenbaus handle, jener Vorbericht vor diesen Bestimmungen der Vorrang gegeben werden müsse. Hierin ist ihr insofern nicht beizutreten. Der §. 707. hat zunächst darin seine Bedeutung, daß er hinsichtlich der Kirchenbauten die den geistlichen Oberen obliegende Verpflichtung auspricht. Ihres Amtes sei es, die Nothwendigkeit eines Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen. Bei ihrer Entscheidung hat es kein Bedenken, wenn unter den Interessenten ein Streit nicht obwaltet. Ist letzteres der Fall, so soll von den geistlichen Oberen die gütliche Regulierung der Sache versucht, und — falls solche nicht gelingt — wegen der Nothwendigkeit, der Art und der Kosten des Baues vorläufige Festsetzung getroffen, die definitive Entscheidung aber dem Richter überlassen werden.

Man mag über die Zweckmäßigkeit dieser Vorschriften anderer Meinung, als der Gesetzgeber sein; man darf ihnen aber keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange deutlich erhellt. (§. 46. Einleitung zum Allg. Landrecht.)

Dies ist denn auch in den von der Regierung zur Unterstützung ihrer Ansicht angeführten früheren Entscheidungen des Gerichtshofes vom 23. Dezember 1847 und 2. Februar 1848 (Minist.-Bl. von 1848 Seite 149 und 150) nicht geschehen, vielmehr in den Gründen dieser Erkenntnisse, welche zwei von den vorliegenden wesentlich verschiedene Fälle betreffen, ausdrücklich anerkannt, daß die rechtliche Entscheidung über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues dann zulässig sei, wenn Streit darüber unter den Interessenten obwalte.

Daß von der Regierung gleichfalls in Bezug genommene Reskript des königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Mai 1829 (nicht 1840), welches in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1840 Seite 291 abgedruckt ist, behandelt die Frage, ob bei den Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten besondere Repräsentanten der Gemeinde zugezogen werden müssen, und bemerkt, daß über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern allein verhandelt werden könne, weil diese Punkte nach §. 707. Th. II. Zit. 11. des Allg. Landrechts von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichts- Behörden abhängen, und es also nur darauf ankomme, diesen Behörden die zur Festung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Es ist hiermit also über die vorliegende Frage, wenigstens ausrücklich, nicht entschieden, jedenfalls aber durch diese in einem Spezialfalle ergangene administrative Anordnung keine Norm für die Entscheidung des Gerichtshofes gegeben. Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VI. Unterrichts- Angelegenheiten.

- 59) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bestätigung der zu den städtischen Schul-Deputationen gewählten Mitglieder betreffend, vom 17. Februar 1854.

Mit Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 18. August 1851, durch welchen von dem Herrn Minister des Innern und mir ausgesprochen worden, daß der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ein die seither bestandenen Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den betreffenden Gemeinden nicht zugestehen sei; sehe ich mich veranlaßt, nach vorher erklärtem Einverständnis des Herrn Ministers des Innern ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es eine gleiche Bemahnung mit der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. hat. Namentlich gilt dieses in der Beziehung, daß das in §. 8. der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städtischen Schul-Deputationen gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Fall zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden ist, so benutze ich diese Gelegenheit, um die Königliche Regierung zu erinnern, daß eine solche Veräußerung weiterhin nicht statthaft, jene Besugniß vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städtischen Schul-Deputationen zur Ausübung der wichtigen, diesen übertragenen Funktionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden. Ich erwarte, daß die Königliche Regierung in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Veräußerte nachholt. Berlin, den 17. Februar 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 60) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Wahl der Kreis-Sekretaire zu Kreis-Deputirten betreffend, vom 12. März 1854.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 10. v. M. muß ich Bedenken tragen, die Genehmigung zur Bestätigung des zum zweiten Kreis-Deputirten des Kreises N. erwählten Kreis-Sekretaires N. zu ertheilen.

Nicht allein der Grund, daß die Kreis-Sekretaire durch ihre Amtspflicht in den Büreaux festgehalten werden und deshalb nicht zu entbehren sind, hat die im Jahr 1829 (Annal. XIV. 12.) ergangene Verfügung wegen Ausschließung der Kreis-Sekretaire von den Funktionen der Kreis-Deputirten veranlaßt, sondern es ist dies vornehmlich die subalterne Stellung derselben gewesen, welche es nicht räthlich erscheinen ließ, sie in das mehr koordinirte Verhältniß der Kreis-Deputirten zu den Landräthen treten zu lassen.

Diese Rücksicht waltet auch noch jetzt ob und es muß deshalb, wenn sich keine andere geeignete Person zum Kreis-Deputirten darbietet, wie ich aus dem Berichte der Königlichen Regierung entnehme, für jetzt von Bestätigung dieser Stelle Abstand genommen werden. Berlin, den 12. März 1854.

Der Minister des Innern. **Im Auftrage. v. Wanteuffel.**

- 61) Polizei-Berordnung der Königlichen Regierung zu Marienwerder, die Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen betreffend, vom 22. Februar 1854.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armen-Sachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu ankommender Personen von demselben Tage.

Zur Beirichtigung der daraus entstehenden unndthigen Weiterungen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind, und gegen welche am häufigsten geklagt wird, hier zusammenzustellen und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, was folgt zu verordnen:

- 1) Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerkergehilfe, Fabrikarbeiter ic.

bei einer Polizei-Behörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt seine, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen. Das Vernehmung-Protokol muß daher speziell enthalten:

a. Name, Alter und Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Schwäger; oder

b. die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Beraumte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Beraumte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke u. oder in einem zur Dorfgemeinde gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Gutsherrschaft, in Königl. Ortschaften bei dem Domainen-Real-Amte) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstreute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln;

c. bei minorrennen Wittellern, ingleichen denjenigen Großjährigen, welche noch nicht 27 Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet noch drei Jahre hindurch an einem Orte sich aufgehalten haben, muß der letzte Wohnsitz des Vaters, oder bei unehelichen Kindern der der Mutter, oder falls dieselben keinen Wohnsitz hatten, der letzte dreijährige Aufenthaltsort derselben angegeben werden.

2) Sehr viele Armen-Vereine gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Beraumung nicht begründet werde, in dem sie sich dabei auf den §. 2. des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armen-Verein zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe nach erlangter Großjährigkeit, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2. a. a. D. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

3) Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen oder wenn er Handwerksgeselle ist, an die Gewerks-Kassen u. zu verweisen.

4) Nach dem Armengefesetz kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armen-Vereines hergeleitet werden kann.

5) Jeder örtliche Armen-Verein hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihn angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten zu gewähren, und darf denselben an ihren angeblichen Angehörigkeits-Ort nicht zurück-schicken. Am allerwenigsten darf ein Armen-Verein einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fort-schaffen lassen.

Ungläubigen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, aus Kosten des verpflichteten Armen-Vereines an dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortschaftulzen und Orts-Polizeibehörden mit einer Ordnungs-Strafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit einer Polizei-Strafe von gleichem Betrage geahndet werden.

6) In Bezug auf fremde Arme ist, um den Anspruch auf Erstattung der für sie aufgewendeten Kosten zur Geltung zu bringen, in folgender Art weiter zu verfahren:

a. Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestellt worden, was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist der Orts-Polizei-Obrigkeit, d. h. in den Domainen-Ortschaften dem zuständigen Domainen-Real-Amte, in Kämmerer-Ortschaften dem Magistrat und in ortslichen Ortschaften dem Gutsherrn, von dem Eintreffen des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzüglich Anzeige zu machen.

b. Diese Behörden haben, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Arme im Kreise einheimisch ist, ihn unverzüglich an seinen letzten Wohnsitz zurückzusenden und dem Landrathe davon gleichzeitig Anzeige zu machen. Handelt es sich dabei um einen kranken Armen, so darf die Zurückweisung nicht eher erfolgen, als bis sie ohne Nachtheil für die Gesundheit desselben geschehen kann.

c. Ist der Arme nicht im Kreise einheimisch, so haben die vorgeordneten Behörden sofort den Landrath ihres Kreises zu benachrichtigen und dessen weitere Bestimmung zu erwarten. In diesen Fällen hat der Landrath für die Erstattung der Kosten zu sorgen und jede Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach Empfang der Requisition zur Post geben.

d. Handelt es sich um einen auf der Reise erkrankten Armen, so ist von der zuständigen Ortspolizei-Obrigkeit sofort der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen, um zu der in solchen Fällen dem Landarmen-fonds vorläufig obliegenden Erstattung zu gelangen.

7. Mehrere Armen-Verbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienftboten, Gesellen &c. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, andererseits kommt es nach dem Gesetze nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf an, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

8. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem siebenten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

9. Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen vortrefrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungs-Kosten“ versendet werden, was von vielen Armen-Verbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint.

Marienwerder, den 22. Februar 1854.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

- 62) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Bestellung von Stellvertretern zur Ausübung der dem Gutsheeren zustehenden Polizei-Verwaltung betreffend, vom 22. Februar 1854.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 2. Januar Folgendes eröffnet:

Die Verordnung vom 31. März 1838 in Verbindung mit dem Gesetze vom 24. April 1846 räumt dem Inhaber der Polizei-Gewalt die Befugniß ein, sich bei Ausübung der Polizei-Verwaltung durch andere Personen vertreten zu lassen, und macht ihm lediglich eine unverzügliche Anzeige von jeder Anstellung eines Vertreters bei dem Landrath zur Pflicht, welcher darüber an die Regierung berichten muß.

Der Regierung ist dabei das Recht, die Entlassung des Stellvertreters aus bewegenden Gründen zu jeder Zeit vermöge des Gesetzes anzuordnen, beiselegt, um ungeeignete Personen auszuschließen.

Es bedarf daher nach Inhalt der gedachten Bestimmungen nicht einer, Seitens der Regierung mit Verbehalten des Widerspruchs zu ertheilenden ausdrücklichen Genehmigung zur Anstellung eines solchen Stellvertreters.

Slernach wolle sich die &c. für die Zukunft achten. Berlin, den 22. Februar 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Ordnung- und Sitten-Polizei.

- 63) Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cöslin, das Stunden der Zahlung für entnommenen Branntwein Seitens der Krüger und Schankwirth eintens der Krüger und Schankwirth e betreffend, vom 8. Februar 1854.

Da sich in neuerer Zeit durch das Stunden der Beträge für entnommenen Branntwein Seitens der Krüger und Schankwirth vielfache Nachtheile und Mißstände herausgestellt haben, so verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirkes, daß Krüger und Schankwirth fortan den Betrag für entnommenen Branntwein auf nicht länger als 8 Tage Stunden dürfen, widrigenfalls denselben die Verlängerung ihrer Konzeßion versagt werden wird.

Die Magisträte und Schulzen-Aemter werden hierdurch angewiesen, die vorstehende Verordnung den Krüger und Schankwirth in der betreffenden Gemeinden besonders bekannt zu machen.

Cöslin, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

C. Jagd-Polizei.

- 64) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Entziehung von Jagdscheinen betreffend, vom 9. März 1854.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 14. v. M., die Entziehung von Jagdscheinen betreffend, eröffnet, daß bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vorschrift im Jagdpolizei-Gesetz vom 2. März 1850 den Verwaltungsbehörden die Befugniß eo ipso beiröthet, Jagdscheine vor Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben sind, den Besitzern dann wieder abzunehmen, wenn dieselben während dieses Zeitraums den gesetzlichen Bedingungen nicht mehr entsprechen, unter denen sie Jagdscheine erhalten durften. Einer besondern deraufzigen gesetzlichen Bestimmung bedarf es daher nicht.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Landräthe Ihres Departements mit weiterer Anweisung zu versehen. Berlin, den 9. März 1854.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage. **v. Mantuffel.**

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. **Wode.**

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

- 65) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, wegen Zulassung der Gemäße von einem Achtel-Scheffel zur Eichung, vom 25. Februar 1854.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 25. April v. J. (Minist.-Bl. S. 100) bestimme ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission, daß fortan auch Gemäße von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Meßen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normal-Maasse nicht mehr als drei Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße werden auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher gerichtet sind, auf 3 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 25. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

66) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Ausführung der in dem Zoll- und Handelsverträge mit Oesterreich enthaltenen Bestimmungen über das Aufsuchen von Waarenbestellungen, den Waarenaufkauf und den Besuch von Messen und Märkten betreffend, vom 21. Dezember 1853.

Nach Artikel 18 des unter dem 19. Februar d. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages haben vom 1. Januar künftigen Jahres an in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den beiderseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl, was die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundätze Anwendung zu finden, welche für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten nach Artikel 18 der Zollvereinsverträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch den Artikel 18 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April d. J., maassgebend sind.

Die Königliche Regierung wird dem entsprechend angewiesen, von dem gedachten Zeitpunkte an die Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen bei dem Gewerbebetriebe innerhalb des beiderseitigen Staatsgebietes in Gemäßheit der in der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 (Ann. XVIII. 830) in Betreff der Angehörigen der Zollvereinsstaaten erteilten Anweisungen zu behandeln.

Die in den Anlagen der gedachten Cirkular-Verfügung vorgeschriebenen Legitimationen A., B. und D., wie solche bei Nachsuchung der Erlaubniß zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Bestellungen, beziehungsweise bei dem Besuche der Märkte und Messen beizubringen sind, werden in Oesterreich von den Bezirks-Ämtern und den unmittelbar den Statthalterien oder Kreis-Ämtern untergebenen Stadtmagistraten ausgestellt werden.

Diesseitigen Unterthanen, welche in Oesterreich Einkäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, sind die hierzu erforderlichen Legitimationen ebenfalls nach den der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 abgeschlossenen Formularen A., B. und D. von den zuständigen Behörden (den Landräthen und Magistraten größerer Städte) zu erteilen.

Schließlich wird die Königliche Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Schlußsätze des Artikels 18 des Vertrages vom 19. Februar d. J. Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fährschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, mit einer Beförderung von Frachtgütern von einem in diesseitigen Staatsgebiete gelegenen Orte nach einem oder mehreren anderen in demselben gelegenen Orten aber sich nicht befassen, für diesen Gewerbebetrieb diesseitig einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen sind. Berlin, den 21. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

67) Bekanntmachung, die Vollziehung des Art. 18. des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend, vom 23. Februar 1854.

Von dem Kaiserlich Oesterreichischen Ministerium für Handel und Gewerbe ist über die Vollziehung des Art. 18. des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar d. J. (Ges.-Samml. 1853 S. 357) unterm 21. v. M. diejenige Kundmachung erlassen worden, welche der Königlichen Regierung, unter Bezugnahme auf unsere Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember v. J., in der anliegenden Abschrift (Anlage a.) zur Kenntnißnahme mitgeteilt wird. Berlin, den 23. Februar 1854.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. v. Pommer-Esche.

a.

Kundmachung des K. K. Ministeriums für Handel und Gewerbe (gültig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze) über die Vollziehung des Art. 18. des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853.

Das K. K. Handels-Ministerium findet im Einvernehmen mit dem K. K. Ministerium der Finanzen zur Vollziehung des Art. 18. des Handels- und Zollvertrages mit Preußen und beziehungsweise sämtlichen Staaten des deutschen Zollvereins vom 19. Februar 1853 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 207) folgende Anordnungen zu treffen:

1) Die Angehörigen der Vereinskraoten haben sich, im Sinne des Ablasses 1. des Artikels 18. des vorbenannten Vertrags, beim Gewerbetriebe auf dieselbigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt, und wo diese Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbetriebe zu verzichten. Namentlich bleiben die Bestimmungen des Patentes vom 4. September 1853 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 22) über die ausschließliche Berechtigung von österreichischen Untertanen zum Pausthandel aufrecht.

2) Untertanen der Vereinskraoten können nicht zur Einrichtung einer gewerblichen Abgabe behalten werden, welcher nicht gleichmäßig die in bestimmten Verhältnissen lebenden eigenen Untertanen unterworfen sind. Dort, wo bei Kommunal-Abgaben oder Korporations-Listen hierin noch ein solcher Unterschied besteht, haben die Behörden dahin zu wirken, daß derselbe beseitigt werde.

Die Anwendung des Grundgesetzes der gleichen Besteuerung beiderlei Untertanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbetriebe voraus, welche die österreichischen Gesetze vorschreiben.

3) In bestimmten Fällen genießen die Untertanen der Vereinskraoten gemäß den Ablässen 3 und 5 des Art. 18. des benannten Vertrags besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Zahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich österreichische Untertanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben. Hiernach sind von der Einrichtung jeder Abgabe befreit:

- a. vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Anläufe machen;
- b. vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, so wie die ausschließlich im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Befehlungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Waaren beschreiben bei sich führen;
- c. Untertanen der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen österreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei oder mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen lit. a. und b. werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Pandestreibenden Anläufe machen oder Befehlungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Einrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreibenden und in deren Dienste stehenden Pandestreibenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Primah zum Zwecke ihrer abgabenfreien Anfassung in Oesterreich beizubringen haben, werden nach dem betreffenden Formulare A. und B. abgefaßt sein und die Legitimationen, welche ihnen von den österreichischen Behörden zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in Oesterreich auszustellen sind, sind nach dem betreffenden Formulare C. zu verfaßen.

Ueber die Behörden, von denen die Legitimationen A. und B. in den einzelnen Zollvereins-Staaten auszustellen sind, werden nach weilerer Bestimmungen folgen; vorläufig wird bemerkt, daß als dieselben in Preußen die Landräthe und die Magisträte der größeren Städte, in Baiern die Landgerichte und die unmittelbaren Magisträte, in den übrigen Staaten die den vorherzuerwähnten gleichgestellten Behörden anzusehen sind. Zur Ausstellung der Legitimation C. werden in den österreichischen Staaten die Bezirksämter (im lomb. venet. Königreiche die Distrikts-Kommissionäre, in Dalmatien die Präturen) und die unmittelbar den Statthaltern oder Kreis-Behörden unterstehenden Magisträte ermächtigt.

Durch die Bewilligung der Abgabefreiheit für die erwähnten Gewerbetreibenden und die ihnen gewährte Erleichterung betreffend der Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigten Behörden werden die bestehenden Paß- und die anderen vollständigen Vorschriften und die Gesetze über den Schutz der Erfindungs-Privilegien, der Fabriks- und Patentrechtigen und dergl. nicht abgedrückt und es ist auf Beobachtung derselben sowohl bei Zulassung als bei Überwagung jener ausländischen Gewerbetreibenden zu achten.

Insbesontere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden und den in deren Diensten stehenden Pandestreibenden aus dem Zollvereine darauf zu sehen, daß dieselben nach §. 9. des Gesetzes vom 3. November 1852 nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden und nicht bei Privaten Befehlungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabenfreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Pandestreibenden nur für das Seine, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, im anderen Falle ist Steuer zu entrichten oder wegen des etwa ohne Bewilligung geführten Betriebes Strafe zu verbängen.

4) Die Angehörigen der Vereinskraoten werden im Sinne des vierten Abschnittes des §. 18. des benannten Vertrags auf den österreichischen Werten und Wärlen ganz gleich mit den österreichischen Untertanen behandelt. So weit eine solche Gleichheit namentlich hinsichtlich der Standgebühren und ähnlicher Belastungen gegenwärtig noch nicht besteht, ist dieselbe vollkommen herzustellen.

Rücklags-Wärte dürfen nur die Ortswohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels- und Gewerbetreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinskraoten zu rechnen sein.

Auf Bodenmärkten dürfen weder Krämer noch Pandverker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse ertheilen, wenn nicht die Markt-Privilegien einen erweiterten Umfang dieser Märkte ausdrücklich zugestehen.

In diesem Umfange und mit dieser Ausnahme werden daher auch die Krämer und Handelsleute des Zollvereins von dem Besuche der Bodenmärkte ausgeschlossen bleiben.

5) Dieselben Rechte, welche den Untertanen der Vereinskraoten in Oesterreich eingeräumt sind, stehen auch den österreichischen Untertanen in den Zollvereins-Staaten zu.

Begründete Beschwerden österreichischer Untertanen sind im Dienstwege zur Kenntniß des Handels-Ministeriums zu bringen, insofern sie nicht innerhalb der Schranken der den Behörden zustehenden Korrespondenz mit den benachbarten Behörden der Vereinst-Etaaten durch unmittelbares freundliches Einschreiten behoben werden können.

Zur Ausstellung der Legitimationen A. und B. an inländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, so wie an die in deren Diensten stehenden Reisenden, dann der Legitimationen D. für Besucher ausländischer Messen und Märkte sind ebenfalls alle Bezirksämter (in Dalmatien die Präturen, im lomb. venet. Königreiche die Distrikts-Kommissariate) und alle den Statthalterien oder Kreis-Behörden unmittelbar unterstehenden Stadtmagistrate berechtigt. Wien, den 21. Januar 1854.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (anständig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Posen, Königreichs Preußen) beschränkt, daß er für sein vorgezeichnetes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handels-Komis in Diensten des zu N. etablirten Handelskaufes (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Posen, Königreichs Preußen u.) beschränkt, daß das obengedachte Handelskauf (die obengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inshaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigezeichneten, von der königlich bayerischen Regierung zu Ansbach untern ien ausgearbeiteten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Erlaubniß ertheilt, in dem (Kaiserlich österreichischen) Lande für das von ihm (seinen obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waaren-Erfassungen aufzuführen und Waarenkauf zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Befreiung suchen will, nur Proben, aufgekaupte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumsühren. Letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht inländer ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgezeichneten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit (seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthume u.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N., den 18

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

68) **Eirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Behandlung der Handels-Reisenden aus den bisher zu dem Steuer-Verein gehörig gewesenen Etaaten betreffend, vom 17. Januar 1854.**

In Folge des unter dem 4. April v. J. zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Etaaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (Ges.-Samml. vom Jahre 1853, S. 406 ff.), wird die königliche Regierung angewiesen,

in Ausführung des Art. 18. des vorbezeichneten Vertrages fortan auch die Unterthanen der Königlich Hannoverischen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür in Gemäßheit der in der Cirkular-Bescheidung vom 2. September 1834 (Annal. XVIII. S. 530) in Betreff der Angehörigen der Zollvereins-Staaten ertheilten Vorschriften zu behandeln, — auch diesseitigen Unterthanen, welche im Königreiche Hannover, im Großherzogthum Oldenburg oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Besellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen nach den der Cirkular-Bescheidung vom 2. September 1834 angefügten Formularen A. B. und D. ertheilen zu lassen.

Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

VIII. General-Postverwaltung.

69) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Portofreiheit der Korrespondenz wegen des Transports von Verbrechern auf den Eisenbahnen betreffend, vom 17. Januar 1854.

(Minist.-Bl. 1852. S. 12.)

Die nach dem Verichte der königlichen Regierung vom 9. Dezember v. J. zwischen den Direktionen der königlichen Straf- und Besserungs-Anstalten und den Eisenbahn-Direktionen der Provinz Schlesien stattfindende Korrespondenz wegen des Transports von Verbrechern u. auf den Eisenbahnen ist unabweislich zur Portofreiheit geeignet, da event. das Porto dafür der Staats-Kasse zur Last fallen würde.

Der von den Privat-Eisenbahn-Direktionen ausgehende Theil dieser Korrespondenz erkehrt jedoch, den zur Kontrolle verpflichteten Post-Anstalten gegenüber, der äußeren Begründung der Portofreiheit, weil der Verschluß der Briefe mit dem Siegel der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen zur Beglaubigung des portofreien Inhalts nicht als genügend anzuerkennen ist.

Die gedachten Briefe werden deshalb bis zur Bescheinigung des portofreien Inhalts durch die königlichen Empfangs-Behörden vorläufig mit Porto belegt, während die von den königlichen Strafanstalts-Direktionen ausgehende Korrespondenz, als mit dem Dienstsigel einer königlichen Behörde versehen, ohne Weiteres zu portofreier Beförderung gelangt.

Damit letzteres auch bei den von den Privat-Eisenbahn-Verwaltungen, resp. deren Beamten, abgesandten Briefen stattfindet, ist die Anwendung einer entsprechenden Versendungsform zur äußeren Begründung der Portofreiheit erforderlich, um nach dem Antrage der königlichen Regierung die jedesmalige Bescheinigung Seitens der Strafanstalts-Direktionen zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke soll es als ausreichend erachtet werden, wenn die von den Privat-Eisenbahn-Verwaltungen ausgehende Korrespondenz offen (unversiegelt) zur Post geliefert wird, und die Post-Anstalten werden Anweisung erhalten, die in dieser Form unter dem Rubrum „Straßlings-Transport-Cache“ an die Strafanstalten eingehenden Briefe ohne Aufsat von Porto zu verabsolgen.

Die offene Verendung der Briefe kann kein Bedenken haben, da hierbei ein Amtsgeheimniß nicht in Betracht kommt. Der königlichen Regierung bleibt überlassen, den betreffenden Eisenbahn-Direktionen hiernach Mittheilung zu machen. Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

IX. Eisen

70) Zusammenstellung der Betriebs-Einnahmen preussischer Privat-Eisenbahnen

1. Laufende Nummer.	2. Benennung der Bahn.	3. Länge der Bahn. Meilen.	4. Länge der doppel- gelei- stigen Strecken. Meilen.	5. 6. 7. Anlage-Kapital		
				im Ganzen.		pro Meile
				2 Mr.	Davon in Stamm-Aktien. 2 Mr.	Meile. 2 Mr.
1.	Düsseldorf-Elberfelder	3,818	.	2,427,800	1,027,800	690,697
2.	Berlin-Anhaltische, mitüterbog-Mitterau	30,857	9,750	7,500,000	6,000,000	243,057
3.	Berlin-Stettiner	17,852	.	4,024,000	3,224,000	225,409
4.	Stargard-Posenener	22,639	.	5,000,000	5,000,000	220,858
5.	Rheinische	11,503	9,698	9,500,000	5,750,000	833,699
6.	Breslau-Freiburg-Schweidnitzer mit Freiburg-Waldenburg	11,161	.	2,800,000	1,700,000	250,874
7.	Bonn-Kölnener	3,984	.	1,166,500	1,051,200	299,563
8.	Berlin-Potsdam-Magdeburger	19,522	7,072	11,006,100	4,000,000	563,486
9.	Oberschlesische	26,311	9,000	7,950,100	6,303,100	302,155
10.	Niederschlesische Zweigbahn	9,400	0,089	2,000,000	1,500,000	210,526
11.	Berlin-Hamburger mit Büchen-Lauenburg	39,303	19,965	16,153,000	9,548,000	408,906
12.	Wilhelmsbahn	7,128	.	1,700,000	1,200,000	238,496
13.	Thüringische	25,142	13,110	14,000,000	9,000,000	556,837
14.	Prinz Wilhelmsbahn	4,811	.	2,000,000	1,300,000	463,929
15.	Köln-Mindener, mit den Zweigbahnen	37,088	11,400	22,174,500	13,000,000	597,969
16.	Münster-Hammer	4,648	.	1,300,000	1,300,000	280,172
17.	Reiffe-Brigter	5,837	.	1,100,000	1,100,000	188,453
18.	Bergisch-Märkische	7,722	.	6,039,000	4,000,000	781,040
19.	Magdeburg-Wittenbergische	14,200	.	5,679,000	4,500,000	399,930

Bemerkung. Sämmtliche Einnahmen werden hier, vorbehaltlich näherer Bestimmung, mitgetheilt.

bahnen.

im Jahre 1853 bis zum Schlusse des Monats Dezember.

8. Zar über- den Ver- ein- ung und Amortisation der Eisen- bahnen und Ab- gaben sind erforderlich. Zähr.	9. Auf die Gamm- keiten sind für das Jahr 1852 an Zinsen u. Zinsen- zuschl. Prozent.	10. Die Einnahme betrug im Jahre 1853				11. Die Einnahme betrug im Jahre 1852				12. Die Einnahme bis ult. Dezember beträgt daher					
		13. im Dezember.		14. bis ult. Dezember.		15. im Dezember.		16. bis ult. Dezember.		17. mehr als 1852.		18. pro Weile Bahn- länge.		19. in Pro- zenten der Anlage- Kapitals. Prozent.	
		Zähr.	Prozent.	Zähr.	Prozent.	Zähr.	Prozent.	Zähr.	Prozent.	Zähr.	Prozent.	Zähr.	Prozent.	Zähr.	Prozent.
69,600	2½	18,164	250,858	19,049	244,003	6,855	.	71,368	10,33						
75,000	6	94,362	1,141,008	84,120	1,070,022	70,986	.	36,977	15,21						
44,000	8	88,957	901,470	68,132	838,512	62,958	.	50,497	22,40						
.	3½	34,621	407,881	48,631	334,139	73,742	.	18,017	8,15						
162,500	3½	54,703	830,660	53,564	834,210	.	3,550	72,897	8,74						
46,000	5½	23,396	260,847	17,278	219,575	41,272	.	23,371	9,22						
6,965	5	8,530	122,500	7,205	121,325	1,175	.	31,459	10,50						
333,500	3½	90,602	1,028,419	73,260	936,500	91,919	.	52,653	9,34						
61,293	10	143,529	1,554,182	127,489	1,299,590	254,592	.	59,070	19,35						
27,710	.	10,452	100,697	8,780	92,914	7,783	.	10,600	5,03						
333,300	4½	145,000	1,750,000	120,442	1,638,475	111,525	.	44,300	10,83						
22,500	9½	24,522	268,012	23,302	223,683	44,329	.	37,600	15,76						
242,500	4½	81,800	1,117,300	68,780	977,340	139,960	.	44,440	7,98						
38,500	.	12,601	114,810	15,731	119,015	.	4,205	26,632	5,74						
440,938	6½	215,790	2,634,850	189,629	2,353,301	281,549	.	71,053	11,98						
.	2½	8,680	106,923	8,609	96,544	10,379	.	23,034	8,23						
.	3½	5,733	77,528	5,019	71,487	6,041	.	13,282	7,05						
95,651	1½	32,313	364,034	30,157	314,016	50,018	.	47,081	6,02						
110,000	.	19,281	246,636	16,209	256,703	.	10,067	17,369	4,34 *)						
Sa.		1,113,036	13,278,615	985,386	12,041,354	1,255,083	17,822								
						1,237,261									

*) Das Anlage-Kapital steht noch nicht definitiv fest; nach dem Geschäftsb.-Bericht pro 1852 sind bis Ende 1852 5,678,000 Zähr. verausgabt.

(Hiernach im Dezember 1853 Mehr-Einnahme als im Dezember 1852 = 127,650 oder 12,95 pEt.)
im Jahre 1853 Mehr-Einnahme als im Jahre 1852 = 1,237,261 oder 10,27 pEt.)

X. Landstraßen und Chausséen.

71) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu N. N., und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen und die Ministerial- u. Bau-Kommission, das Verfahren bei Beschaffung des Chausséebau- und Unterhaltungs-Materials betreffend, vom 20. März 1854.

Den mitteltl Bericht vom 5. Oktober, resp. 25. November a. pr. eingereichten Entwurf zu einer Instruktion über das Verfahren bei Beschaffung des Chaussée-, Bau- und Unterhaltungsmaterials trage ich zu genehmigen Bedenken, weil die bei der Gewinnung und dem Transporte dieser Materialien obwaltenden Verhältnisse so verschieden sind, daß allgemeine Instruktionen selten zutreffen und erst mehr kennend als fördernd auf das Lieferungs-geschäft einwirken können. Es muß daher für zweckmäßiger erachtet werden, daß jene lokalen, zum Theil auch wohl persönlichen Verhältnisse in jedem konkreten Falle wohl erwogen und, mit Vermeidung jedes unnütigen Zeitverlustes, zum Vortheil des Chausséebau-Fonds möglichst benutzt werden.

So hat einer Seits die Erfahrung es bestätigt, daß das unbedingte Festhalten des Licitations- oder Submissions-Wege häufig die Theilnahme der Besitzer kleiner Ackerwirtschaften oder der Fabrikanten mit unerheblichem Gewerbsbetriebe, welche sich auf feste Kontrakte und bestimmte Lieferungsfristen ungern einlassen, verringert und daß dadurch die Anfuhr der Bau-Materialien oft beträchtlich vertheuert wird; während anderer Seits auch Umständen eintreten können, in welchen Rücksicht, landwirtschaftliche Operationen und dergleichen erwünschte Gelegenheiten zur Verminderung der Gewinnungs- und Transport-Preise darbieten, welche, da sie den Behörden nicht immer bekannt werden, nur durch öffentliches Angebot an den Mindestfordernden umgänglich gemacht werden können. Immer kommt in Betracht, ob die Gewinnungs-Orte des verlangten besten Materials schon im Voraus zu bestimmen sind; ob sie hinreichende Ausbeute versprechen, ob und welche Schwierigkeiten sowohl bei der Gewinnung, als bei der Abfuhr zu überwinden sind und ob demnach es vertheilhafter erscheint, Gewinnung und Transport getrennt oder vereint anzugehen.

Welchen Einfluß diese und andere Verhältnisse auf das Lieferungs-geschäft ausüben können, müssen die Direktoren des Chaussée-Verwerks im Regierungs-Bezirk sorgfältig zu ermitteln und zu erwägen sich aneignen sein lassen, bevor sie demgemäß die Instruktion der Baubeamten und die Formulirung der Lieferungs-Bedingungen, wenn nöthig, für jeden besondern Fall, veranlassen.

Dabei sollen, um das Verfahren der Bau-Beamten zu regeln und, soweit möglich, auf allgemeine Grundzüge zurückzuführen, von jetzt ab folgende Bestimmungen maßgebend sein:

1) Die Königliche Regierung entwirft eine, aus den Kosten und durchschnittlichen Leistungen einer Pferdekraft, mit Rücksicht auf Zeitverhältniß beim Auf- und Abladen zu ermittelnde Fuhrpreis-Tabelle für die in ihrem Verwaltungs-Bezirk vorkommenden Transportweiten, und zwar: A. für günstige, B. für ungünstige Transport-Verhältnisse.

2) Auf Grund dieser Tabelle, deren Preise als Maximal-Preise festzuhalten sind, und mit Voranstellung der im vorigen Jahre geübten Preise, haben sämtliche Baubeamte alljährlich bei Einreichung ihrer Etats-Anschläge diejenigen Preise, für welche sie sowohl die Anfuhr als die Gewinnung der veranschlagten Materialien beschaffen zu können glauben, in einem Kosten-Tarif zusammenzustellen und der Königlichen Regierung zur Prüfung und Festsetzung einzureichen.

3) Diese Kosten-Tarife kommen erst dann zur Anwendung, wenn die Königliche Regierung Sich überzeugt hat, daß auf dem Licitations- oder Submissions-Wege geringere Preise nicht zu erzielen sind. Damit bei dem Verdinge jeder Verdacht einer Privat-Begünstigung wegfalle, darf die Konkurrenz niemals ausgeschlossen werden. Daher ist zunächst auf einem dieser Wege, oder nach Befinden auch auf beiden der Materialienbedarf für eine Periode von längstens drei Jahren in jedem Baukreise zum öffentlichen Angebot zu bringen, und zwar die Gewinnung und Anfuhr besondern und zusammen, wobei der Baubeamte in Betreff der Eintheilung der Lieferungs-Strecken in größere und kleinere Abtheilungen die Wünsche und die Leistungsfähigkeit der Lieferungs-Listen so weit irgend möglich zu berücksichtigen hat. Abtheilungen von mehr als fünfzig Schachtruben zum Ausgebot zu bringen, wird selten ratsam sein.

4) Sind die Preise der Mindestfordernden nicht annehmbar, oder glaubt die königliche Regierung auch aus andern Gründen den Zuschlag für alle oder einzelne Lieferungsstellen verjagen zu müssen, so wird der betreffende Baubeamte sofort zum Verding aus freier Hand, und zwar innerhalb des gemächsten Kosten-Tarifs (ad 2) ermächtigt.

5) Nachdem der Beamte nochmals wohl erwogen hat, ob nicht inzwischen Umstände eingetreten sind, welche auf die Ermäßigung aller oder einzelner Preise des Tarifs Einfluß haben, in welchem Falle er die letzteren angemessen ermäßigt, macht er durch Aufschlag an den Chauffeigeld-Hebestellen, Rathshäusern, Gemeindefrüden, Wirthshäusern, so wie durch die Kreisblätter und durch Ausruf bekannt, daß und für welche Strecken die Gewinnung, Anfuhr oder Lieferung beginnen, die Lieferungsbedingungen und der Preis-Tarif bei ihm selbst, den Chauffeigeld-Erhebem und Aufsehern eingesehen werden können und daß man sich wegen Empfangnahme der weiteren Anweisungen bei ihm, resp. den Aufsehern zu werten habe.

6) Bei diesen Meldungen müssen bedingungsmäßige Lieferungs-Offerten auch selbst für geringe Quantitäten, jedoch nicht $\frac{1}{2}$ Schachtel acceptirt werden. Die Veröffentlichung dieses Preis-Tarifs ist nur, wenn wichtige Bedenken dagegen obwalten, zu unterlassen.

7) Oben nach Erlaß der Bekanntmachung ad 5 von zuverlässigen Personen Anerbietungen unter günstigeren Bedingungen ein, so haben diese den Vorrang, sonst aber erfolgt die Acceptation der Offerten nach der Reihenfolge der Abgabe. Oben dieselben über den Bedarf des Jahres, für welches sie eingefordert sind, hinaus, so kann, jedoch gegen eine Ermäßigung des Tarifs (ad 2) um mindestens 10 Prozent die Lieferung bis zu $\frac{1}{2}$ des nachschafflichen etatsmäßigen Bedarfs des nächstfolgenden Jahres fortgesetzt werden.

8) Die Annahme der Offerten und der Abschluß der Verdinge geschieht durch den Kreis-Baubeamten, und zwar, wenn vorchriftsmäßig eine förmliche Contratts-Aufnahme nicht erforderlich ist, lediglich gegen Ausbändigung eines Lieferungs-Accordisheims, welcher die bekannt gemachten Bedingungen in extenso enthält, Anerbietungen bis zu fünf Schachteln anzunehmen. Dieser hat davon aber dem Kreis-Baubeamten sofort Nachricht zu geben und die Ueberlieferung des Lieferungsheims zu beantragen.

9) Sollte es der Umsicht und Thätigkeit des Baubeamten nicht gelingen, die erforderlichen Materialien überall für die im Kosten-Tarif festgesetzten Preise zu beschaffen, so muß er sofort an die königliche Regierung berichten, welche dann zu erwägen hat, ob es zweckmäßiger sein wird, die Lieferung qu. noch auszuliegen, oder in eine Preis-Erhöhung zu willigen.

10) Von großem Einflusse auf Abminderung sowohl der Gewinnungs-, als der Anfuhr-Preise sind ausgedehnte Lieferungs-Fristen, namentlich für solche Chauffestrecken, welche mit einer neuen Decklage in Stand gesetzt werden sollen, daher bedeutende Materialien-Quantitäten erfordern. Die Feststellung dieser Strecken nach Maßgabe des gewöhnlichen Chauffe-Unterhaltungs-Abersums muß daher im Wesentlichen schon in der ersten Hälfte des der Ausführung vorausgehenden Jahres erfolgen, damit sofort oder doch sozwecklich nach der Erndte mit der Gewinnung der Steine begonnen und zu deren Anfuhr und Zubereitung die Winterzeit noch mitbenutzt werden kann.

11) Wenn, was sich in den meisten Fällen als zweckmäßig herausgestellt hat, die Gewinnung — Brechen, Sprengen, Graben und Sieben — des Materials besonders oder getrennt verbunden wird, so sind auch dabei die vorstehenden Grundzüge zur Anwendung zu bringen, mit dem Unterschiede jedoch, daß, um Kosakste zu vermeiden, es nur in sehr dringenden Fällen und wenn die räumlichen Verhältnisse es gestatten, zulässig sein wird, mehr als einen Unternehmer in demselben Gewinnungsorte (Steinbrüche) arbeiten zu lassen.

12) Zu den sub Nr. 1, 2, 5 und 8 erwähnten Führpreis-Tabellen, Bekanntmachungen, Lieferungs- resp. Gewinnungs- und Anfuhr-Bedingungen nebst den Accordisheimen werden die Formulare gedruckt und sind mit, nachdem dies geschehen, von jedem zwei Exemplare einzuziehen.

Ich vertraue, daß der Behandlung dieser, für die Staatskasse so höchstwichtigen Angelegenheit eine besondere Sorgfalt werde zugewandt werden. Berlin, den 20. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

72) Erlass an sämtliche Königliche Regierungen, die Kontrolle wegen zweckmäßiger Verwendung der zur Ausführung und Unterhaltung von Chausseebauten bewilligten Staats-Prämien betreffend, vom 22. März 1854.

Bei der zunehmenden Menge von Chausseen, welche mit Hüfe von Staats-Prämien von Kreis-Korporationen, Gemeinden und Ämtern-Gesellschaften erbaut werden, ist es nöthig, eine geschärfte Kontrolle darüber einzutreten zu lassen, daß durch eine solide Ausführung der Bauten die großen Summen, welche aus der Staats-Kasse zugetheilt werden, eine zweckmäßige Verwendung finden und daß durch fortdauernde tüchtige Unterhaltung der Chausseen das darin angelegte Kapital dem öffentlichen Verkehr nachhaltigen Nutzen gewähre. Der Königlichen Regierung wird zur Pflicht gemacht, ihre besondere Aufmerksamkeit diesem für das Interesse der Staats-Kasse, wie für die Beförderung des Wohlstandes ihrer Bezirks-Eingewohnten gleich wichtigen Gegenstande zuzuwenden und dabei folgende Vorschriften zu beachten:

1) Wenn über die Ausführung eines Chausseebaues, zu welchem eine Staats-Prämie beansprucht wird, im Allgemeinen ein Beschluß gefaßt ist, müssen die Vorarbeiten dazu durch einen qualifizirten Techniker angefertigt werden. Die Auswahl derselben steht den Bau-Unternehmern frei. Sie haben aber von der getroffenen Wahl vor definitiver Kontrahirung wegen Ausarbeitung des Projekts der Bezirks-Regierung Anzeige zu machen, welche überzeuget zu prüfen hat, ob der Qualifikation des Technikers für die in Rede stehende Arbeit Bedenken entgegenstehen, die eine ordnungsmäßige Revision und Feststellung der Projekte fünftig behindern könnten. Als qualifizirt sind in der Regel nur diejenigen anzuerkennen, welche die Prüfung als Staats-Baumeister bestanden haben; ausnahmsweise auch solche zuzulassen sein, welche als Bauführer oder Feldmesser sich technische Kenntnisse erworben und durch ausgeführte Arbeiten eine Uebung hierin in dem Maße bewährt haben, daß die Königliche Regierung bei Berücksichtigung der durch die Lokal-ic. Verhältnisse bedingten größeren oder kleineren Schwierigkeiten des in Rede stehenden Baues erwarten darf, die von ihnen auszuarbeitenden Projekte werden ohne wesentliche Umarbeitung zur Grundlage für die Ausführung geeignet sein.

2) Es ist darauf zu halten, daß die gewählten Techniker sich demnächst vor Ausrüstung der Vorarbeiten durch den Kreis-Baubeamten mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen, um sowohl wegen Auffindung der zweckmäßigsten Richtungslinien und Längen-Profile — die Haupt-Kriterien einer Chaussee-Anlage — als auch wegen Bearbeitung der Pläne und Kosten-Anschläge mit Instruktion versehen zu werden, welche der Chaussee-Bau-Sachen im Regierungs-Kollegium bearbeitende Beamte mit Benutzung der deshalb vorhandenen ergangenen generellen Instruktionen den Lokal-Verhältnissen entsprechend zu entwerfen hat. Es sind dabei die Bestimmungen der Dienstausweisung zum Bau der Kunststraßen vom 6. April 1834 und der Cirkular-Verfügung vom 7. April 1853, (Minist.-Bl. S. 101) resp. der Anlage derselben zu beachten.

3) Die Bau-Unternehmer sind anzuhalten, die Bauten selbst durch qualifizierte Bau-Techniker oder doch unter Leitung solcher ausführen zu lassen. Die Qualifikation ist nach den zu 1. oben angegebenen Gesichtspunkten auch hier zu prüfen.

4) Den Königlichen Kreis-Baubeamten liegt von Amtswegen eine Kontrolle darüber ob, daß die vom Staate unterstüzten Chaussee-Bauten tüchtig und den festgesetzten Anschlügen entsprechend ausgeführt werden. Nur durch eine solche, wiederholte Besuche der Arbeitsstellen während der Bau-Ausführung bedingende, Kontrolle werden sie in den Stand gesetzt, die Akte, auf Grund deren die Zahlung der Staats-Prämie erfolgt, aus eigener Ueberzeugung gemessenhaft auszustellen. Auf wahrgenommene Abweichungen von den Anschlügen oder Mängel der Ausführung haben sie sofort die mit der Leitung des Baues für Rechnung der Unternehmer beauftragten Techniker, evant. die Unternehmer selbst oder deren Vertreter (Kreis-Baukommission ic.) aufmerksam zu machen und wenn hiemit eine Abhilfe nicht herbeigeführt wird, der Königlichen Regierung zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

5) Die Regierungs-Bauräthe oder Ober-Bau-Inspektoren, zu deren Bezirk der Chausseebau gehört, haben bei ihren Dienstreisen die Thätigkeit der Kreis-Baubeamten auch in dieser Beziehung zu kontrollieren und die zweckmäßige Ausführung der Prämien-Chausseebauten selbst thätigst zu überwachen.

6) Die Kontrolle darüber, daß die Prämien-Chausseen im ordnungsmäßigen Zustande dauernd unterhalten werden, liegt gleichfalls zunächst den Kreis-Baubeamten als ein Theil ihres amtlichen Berufes ob. Sie haben, wenn das Vernehmen der notwendigen Verbesserungs-Arbeiten zu rechter Zeit unterlassen wird, die zur Unterhaltung Verpflichteten oder deren Vertreter darauf aufmerksam zu machen und, wenn dies fruchtlos ist, der Königlichen

Regierung, Behufs weiteren Einschreitens, davon Anzeige zu machen. Diefelbe hat nach den Lokal-Verhältnissen — Schwierigkeit des Terrains, der Materialien-Beschaffung, der Länge der Strecken ic. — zu bemessen, inwiefern es Behufs nachhaltiger Instandhaltung der Chansee erforderlich ist, daß die Verantwortlichen für die Leitung der Unterhaltungs-Arbeiten einen qualifizirten Techniker dauernd engagiren, oder welche andere minder kostspielige Einrichtungen unbeschadet der Erreichung des Zweckes getroffen werden können, und sie hat darauf hinzuwirken, daß demgemäß das Erforderliche von den Unterhaltungspflichtigen geschehe. Berlin, den 22. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

73) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Stempelpflichtigkeit amtlicher Führungs-Zeugnisse betreffend, welche zum Zweck der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthalts ertheilt werden, vom 12. März 1854.

(Minist.-Bl. 1852 S. 132.)

Durch eine von den betreffenden Verhandlungen begleitete Anfrage des hiesigen Polizei-Präsidiums, in Betreff der von der ic., hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit amtlicher Führungs-Zeugnisse, Behufs der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthalts, geltend gemachten Ansicht, finden wir uns veranlaßt, der ic. unter Bezugnahme auf Ihre diesfälligen Schreiben vom 25. August und 27. Dezember v. J. bemerzlich zu machen, daß die darin angelegene gemeinschaftliche Erlaß vom 7. Mai 1847 (Minist.-Bl. S. 172) sich nur über die Stempelfreiheit von amtlichen Zeugnissen anpricht, welche Anziehenden aus Anlaß und zum Zwecke ihres Anzuges ertheilt werden. In Fällen aber, in denen es sich nicht um das Gesetz vom 31. Dezember 1842, also nicht um die Ertheilung von Zeugnissen für Personen handelt, welche die Absicht haben, sich als selbstständige Preussische Unterthanen an einem Orte niederzulassen, läßt sich eine Ausnahme von der Regel, daß amtliche Zeugnisse in Privat-Sachen stempelpflichtig sind, nicht anerkennen, und es liegt daher kein zureichender Grund vor, die amtlichen Zeugnisse des Magistrats zu N. vom 10. Juli und des Oberbürgermeisters zu N. vom 26. September v. J., worauf die gedachten Schreiben der ic. sich beziehen, für stempelfrei zu erachten. Wir müssen vielmehr mit dem hiesigen Polizei-Präsidium dergleichen amtliche Führungs-Zeugnisse für stempelpflichtig erklären, und die ic. veranlassen, demgemäß das Weiterer in der vorliegenden Sache zu verfügen und in künftigen Fällen so zu verfahren.

Berlin, den 12. März 1854.

Die Minister

des Innern.

der Finanzen.

Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Im Auftrage. **v. Pommer-Eise.**

XII. Domainen- und Forstverwaltung.

74) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung betreffend, vom 21. Oktober 1853.

Die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 30. April d. J. (Minist.-Bl. S. 155),

daß fortan bei der Verpachtung von Domainen- und Forstgrundstücken, wenn selbige in einzelnen Parzellen, deren Pachtwertb voranschließlich den Betrag von je dreißig Thaler jährlich nicht übersteigt, zur Ausbietung gelangen, die Bedingung zu stellen ist, ähnlich wie bei den Veräußerungen für jeden Thaler des getretenen jährlichen Pachtzinses einen Beitrag von einem Silbergroschen zur Bestreitung der, den Parteien zur Last fallenden, Stempel- und sonstigen Kontrakt-Kosten zu entrichten, hat zu mehreren Zweifeln und Anfragen der Königlichen Regierungen Anlaß gegeben, zu deren Erledigung hier Folgendes bemerkt wird.

1) Wenn sich unter mehreren, gleichzeitig zum Pacht-Ausgebot gestellten Parzellen einzelne befinden, deren Pachtvererb vorausichtlich den Betrag von 30 Thlr. jährlich übersteigt, während die den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot vorauszusetzen ist, so ist die Circular-Versügung vom 30. April c. auch bei jenen einzelnen wechsellöseren Parzellen eben so, wie bei den übrigen in Anwendung zu bringen, weil sämmtliche uno actu ausgetobene Parzellen hinsichtlich der Kosten gleichmäßig behandelt werden müssen.

2) Wenn ein Grundstück einmal unter den Bedingungen der gedachten Circular-Versügung zum Ausgebot gestellt ist, so kann nur deshalb, weil das Pachtgebot demnachst in der Licitation über 30 Thlr. hinaus gestiegen werden sollte, von den Licitations-Bedingungen in Betreff der Kosten nicht wieder abgegangen werden. — Nützlich unzuverlässig würde es aber sein, wenn man, wie von einigen Seiten vorgeschlagen worden, in den Licitations-Bedingungen festsetzen wollte, daß jeder fixirte Beitrag zu den Kosten nicht mehr gezahlt zu werden braucht, sobald die Gebote über 30 Thlr. gestiegen werden sollten.

3) Bei dem Procentfuß (1 Sgr. vom Thaler) sind überall nur volle Thaler zur Berechnung zu ziehen, dergestalt, daß Parzellen-Pächter, welche einen einjährigen Pachtzins von weniger als 1 Thlr. entrichten, gar keine Kostenbeiträge zu zahlen haben.

4) Der Kostenbeitrag ist überall nur nach dem, für ein einzelnes Pachtjahr gebotenen Pachtzins zu berechnen, dergestalt, daß z. B. ein Pächter, welcher eine Parzelle auf drei Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 10 Thlr. ertheilt, nur 10 Sgr an Kostenbeitrag, mithin ebensoviel an Kosten zu entrichten hat, wie ein anderer Pächter, der nur auf ein Jahr für 10 Thlr. gepachtet hat und gleichfalls zu den Kosten beitragen muß.

5) Außer dem fixirten Kostenbeitrag dürfen den Pächtern keinerlei andere Kosten, namentlich keine besondere Beiträge zu den Vermessungs-, Cartirungs- oder Uebergabekosten angeschlossen werden.

6) Da sich indessen ergeben hat, daß der Satz von 1 Sgr. pro Thaler bei längeren Pacht-Perioden leicht in einem allzu großen Mißverhältnisse zu den Stempelkosten stehen kann, so soll dieser, in der oft erwähnten Circular-Versügung vom 30. April c. bestimmte Satz in Zukunft nur bei Ausgeboten auf eine höchstens sechsjährige Pacht-Periode angewendet werden. Bei Ausgeboten auf eine Periode von längerer Dauer und zwar bis zu zwölf Jahren einschließlich, ist dagegen in den Licitationsbedingungen ein Kostenbeitrag von zwei Silbergrößen pro Thaler des einjährigen Pachtzinses, und bei noch längerer Pacht-Periode, ein Kostenbeitrag von drei Silbergrößen des einjährigen Pachtzinses vorzubedingen. Berlin, den 21. October 1853.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Thoma.**

XIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

75) Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegisleistungen und deren Vergütung, vom 8. Januar 1854.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes. Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Vorräthe in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen und Zufuhren anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Barzahlung wird die Leistungs-Verschuldung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verschuldung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes. Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Erhaltung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch nicht mobilen Truppen auf Marschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hiet mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkt an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewähltes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten. Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Service zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servicegenusse gewesen, selbst eingemieteten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungs-Behörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Stabquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen.

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servicegenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militair-Beamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheile oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitze bleiben und gendigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d. den Kommunen in den Festungen der Service zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes. Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministern bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brod-Material (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken) werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgesetzt werden. Anträge auf Ausdehnung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanten, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden. In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanten, auf Rechnung der zur Anfertigung angemeldeten Naturalien-Vträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Korps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Korps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltend, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Säupfern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Korps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ic. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonom, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgesetzt und in den Magazin-Liutungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenngleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brod-Materials, worunter Roggen zu verstehen ist, herauszugeben sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück Gpfindige Brode einem Weßpel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Korps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungs-Bedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung der fertigen Mund-Verpflegungs-Bedarfnisse, welche gesetlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanten, ohne Zwischenkunft der Provinzial-Intendanten, zu bewirken.

Nicht ein mobiles Korps auf alliirter oder feindliches Gebiet, so tritt, in Abicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen

Magazine darf alsdann nur im Falle der unabwieslichen Nothwendigkeit zurückgezogen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

Zu §. 5. des Gesetzes. Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk ein Civil-Kommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Beratungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenener Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

- a. das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
- b. das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
- c. den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit

vom — bis — ein Dritttheil,
vom — bis — ein Dritttheil, zc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen, und geben gleichzeitig den Feld-Korps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichtlich der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Ländrath. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Befehle der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Kommissar, event. mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung setzt.

Die Kreis-Ländrath haben die bei ihnen aufzunehmenden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung alphabetisch an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien zc. in eine Kontrolle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur verfehlt hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Kontroll-Bermerk, und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Ländrath zurück.

Zu §. 6. des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmittel und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

Zu §. 7. des Gesetzes. Die Verwaltung der sämtlichen Militär-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militär-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen, und die Einrichtung von Hülfsmagazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfsmagazine werden den Provinzial-Beamten als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten resp. kantonfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermählungs- und Verordnungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militär-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren, oder erst nach dem Eintritte der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächtereibetrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen versorgt werden.

Die in besondern Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8. des Gesetzes. Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungsosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9. des Gesetzes. Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Versorgung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Versorgung aus Magazin-Vorräthen — oder wie im Frieden — die Gewährung des zur Selbstbeschaffung der Versorgung erforderlichen, extraordinären Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Versorgung gegen Baarzahlung lautende Marschrouten mehr erteilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden u. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei den Truppen-Übungen vorkommenden Zurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 — aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter, aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier, aus einem Militair-Beamten und

aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude u. muß sowohl bei der Uebernahme als bei der Zurückgabe, also zwei Mal, erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes. Die Vergütungen, sowohl für Beföstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beföstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontroll-Bemerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigelegt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkennnisse nach dem beigelegten Formulare (Anlage a.) aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Versorgungsportionen und Naturalien-Quantitäten u., so wie die Vergütungssätze dafür genau angegeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beföstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkennnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Versorgung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gebächte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegsministerium an das Finanzministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium

ist nicht erforderlich, weil die Militär-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Kontrolle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes. Für Gebäude und Räume, welche die Militär-Verwaltung miethweise benutzt, wird die Miete auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgezahlt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Kontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die auf dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinären Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.
v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.
v. Bodelschwingh.

Kriegs-Ministerium.
v. Bonin.

a.

Bergütigungs- Anerkenntniß für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amt des Kreises über gewährte Mund- und Bourage-Verpflegung bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegs- Leistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samm. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der		Kreis	Mann auf	Tage einschließlich (ausgeschlossen) des		
Kreis					Rthlr.	Egr. Pf.
1)	für Natural-Verpflegung von					
	und für Lieferung von					
	und für Lieferung von					
	Pferd	Rthlr.	Egr.	Pf.		
	Heu	"	"	"	Rthlr.	Egr. Pf.
	Stroh	"	"	"	"	"
2)	für Lieferung in das Magazin zu	N. N.				
	von					
	Wp.	Rthlr.	Egr.	Pf.		
	Wp.	"	"	"	"	"
	Wp.	"	"	"	"	"
	Wp.	"	"	"	"	"
	Wp.	"	"	"	"	"
	Wp.	"	"	"	"	"

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die verbleibend nachstehende Lieferungs-Begrenzung.)

zusammen Rthlr. Egr. Pf.
buchstäblich Rthlr. Egr. Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab, aus der Staatelasse zu fordern hat. N. N., den ten

(Schwarzer Siegel-Stampel.)
Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

76) Allerhöchster Erlaß an die Admiralität wegen Bildung eines Werft-Korps, vom 17. Februar 1854.

Auf den Bericht vom 9. Februar d. J. ermächtigte Ich die Admiralität, zur Anführung der Arbeiten auf Meinen Kriegs-Werften ein militairisch zu organisirendes Werft-Korps zu bilden, und genehmige, daß mit der Bildung desselben schon vor der Organisation des gesammten Marine-Personals provisorisch vorgegangen werde.
Berlin, den 17. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. 29.), welcher zugleich mit dem Kupferstecher für Berlin beschäftigt ist.

Aufgegeben am 13. April zu Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4.

Berlin, den 30. April 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

77) Erlass an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung der bei den Militair-Intendanturen beschäftigten Auskultatoren und Referendarien zum Halten der Amtsblätter betreffend, vom 7. April 1854.

Nach unserm Erlasse vom 21. Januar d. J. sind die Militair-Intendanturen zu denselben Landes-Behörden zu zählen, deren Mitglieder zur Haltung der Amtsblätter gesetzlich verpflichtet sind. Demnach können die bei den Intendanturen beschäftigten Auskultatoren und Referendarien in dieser Beziehung nicht anders, als die Auskultatoren und Referendarien bei den Regierungen, behandelt und müssen deshalb den Zwangsabonnenten des Amtsblatts hinzugerechnet werden.

Indem wir dies der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 1. v. M. eröffnen, bemerken wir zugleich, daß die Intendantur des 2. Armeekorps von dieser Bestimmung durch uns in Kenntniß gesetzt worden ist. Berlin, den 7. April 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

78) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Zeitpunkt des Aufhörens der Zahlung des Militair-Gnadenhalts bei Anstellung pensionirter Land-Gendarmen betreffend, vom 27. März 1854.

Der ic. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 13. d. M. hierdurch eröffnet, daß nach der Bestimmung des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. November 1853 (Minist.-Bl. S. 274) — wonach bei einer im Laufe des Monats erfolgenden Anstellung eines Militair-Invaliden in einer etatsmäßigen, oder einer anderen bestimmten Stelle der betreffende Invalide zu einer Rückzahlung des bereits empfangenen Militair-Gnadengehaltes für denselben Minist.-Bl. 1864. 10

Eheil des Monats, für welchen er zugleich das Gehalt bezieht, nicht verpflichtet sein, vielmehr die Zahlung des Gnadengehalts erst mit dem Ersten des auf die Anstellung folgenden Monats anfordern soll, — allerdings auch bei derartigen Anstellungen pensionirter Land-Genarmen zu verfahren ist. Berlin, den 27. März 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Ranteuffel.

79) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau, die Anlegung des silbernen Portepees zur Civil-Uniform betreffend, vom 31. Januar 1854.

Die von dem königlichen Kriegs-Ministerium hieher mitgetheilte Korrespondenz läßt ersehen, wie ein Zweifel darüber besteht, ob ein als Vice-Feldwebel im 1. Aufgebot der Landwehr stehender Beamter befugt sei, zu seiner Civil-Uniform das silberne Portepee zu tragen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel bemerke ich, daß nur diejenigen Beamten zum Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees und der silbernen (Offizier-) Kutfordons zur Civil-Uniform berechtigt sind, welche entweder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armee-Uniform ertheilt worden ist. Feldwebel, Wachmeister, Oberfeuerwerker u., welche als solche in der Landwehr dienen, oder denen das Forttragen der Uniform ihres Grades gestattet ist, haben daher zur Civil-Uniform — sofern zu derselben ein Seitengewehr gehört — nicht das silberne, sondern das Civil-Portepee von Gold und dunkelblauer Seide anzulegen.

Diesigen Personen, welchen in ihrem früheren Militärdienst-Verhältnisse als Auszeichnung die silberne Ehren-Troddel verliehen ist, haben diese letztere zur Civil-Uniform zu tragen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt einen Säbel oder Degen zu derselben anlegen dürfen. Berlin, den 31. Januar 1854.

Der Finanz-Minister.

80) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster, die Behandlung der Wartegeld-Empfänger, welche eine Freiheitsstrafe zu erleiden haben, betreffend, vom 2. Februar 1854.

En. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 14. Dezember v. J., daß den auf Wartegeld stehenden Beamten, gleich den in den Ruhestand versetzten Staatsdienern, Abzüge von ihrem Wartegelde nicht zu machen sind, wenn sie in den Fall kommen, eine Freiheitsstrafe (§§. 13. und 14. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851) wenn auch von mehr als vier Wochen verbüßen zu müssen, daß ihnen vielmehr der volle Betrag des Wartegeldes auch während der Verbüßung einer solchen Strafe zu gewähren ist. Die diesseitige Verfügung vom 6. Februar 1831 spricht nur von Abzügen von dem Gehalte der im Dienste befindlichen Beamten, welche derartige Freiheitsstrafen abzuhängen haben; auch ist sonst kein Grund vorhanden, diese Verfügung auf Wartegeld-Empfänger auszudehnen, bei welchen eigentliche Stellvertretungskosten für die Dauer der Haft nicht vorkommen können. Berlin, den 2. Februar 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

81) Erlaß an die königliche Regierung zu N. in der Provinz Preußen, das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Schul-Versäumnisse in denjenigen Gemeinden betreffend, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung königlichen Beamten übertragen ist, vom 7. Februar 1854.

Auf den Bericht vom 20. Juni v. J. erklären wir uns mit der ic. dahin einverstanden, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung königlichen Beamten übertragen ist, auch nur diesen Be-

amten und nicht den Ortsvorständen resp. Magisträten die Untersuchung und Bestrafung des Schulversäumnisse, namentlich auch die im §. 4. der Schul-Ordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 den Magisträten nur in ihrer Eigenschaft als Orts-Polizei-Behörden vorbehaltenen Befugniß zur Umwandlung der uneinigen baren Geldstrafen in Gefängnißstrafen zusieht. Berlin, den 7. Februar 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Haumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

82) Bekanntmachung wegen der Befugniß der Real-Schule zu Reiffe, zur Ausstellung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs, vom 20. April 1854.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 6) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Real-Schule zu Reiffe als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgesetzten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlich-technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
v. b. Seydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
v. Haumer.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

83) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Errichtung gewerblicher Unterstützungs-Kassen betreffend, vom 18. April 1854.

Durch die Vorschrift im §. 3. des in der Nr. 11. (S. 138) der Gesetzsammlung publizierten Gesetzes vom 3. April d. J. ist der Königl. Regierung die Befugniß beigelegt, die Errichtung von Unterstützungs-Kassen für unselbstständige Gewerbetreibende (Gesellen, Gehülfen, Fabrik-Arbeiter, ic.) und die Vetheiligung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie den Beitritt der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den bereits bestehenden Kassen dieser Art für den Fall anzuordnen, daß dem obwaltenden Bedürfniß durch ortstatutarische Festsetzungen nicht entsprochen wird. — Es ist mein Wunsch, daß mit der Ausführung des Gesetzes sofort und energisch vorgegangen werde, und daß jene Einrichtungen, deren große soziale und politische Wichtigkeit von mir bei verschiedenen Gelegenheiten dargelegt, und bei den Beratungen des Gesetzes in den Kammern allseitig anerkannt worden ist, eine möglichst weite Verbreitung finden. — Die Königl. Regierung wird daher sofort zu ermitteln haben, an welchen Orten ihres Verwaltungs-Bezirks ein Bedürfniß zur Bildung gewerblicher Unterstützungs-Kassen besteht, sowie ferner, ob die bereits freiwillig errichteten den an sie zu machenden Anforderungen genügen, und ob namentlich die Beitragspflicht der Arbeitgeber, wo sie bisher überhaupt nicht oder doch nicht in angemessener Weise konstituiert ist, nachträglich auszusprechen, beziehungsweise zu erweitern sei. — In dem einen, wie in dem andern Falle ist die Kommunal-Behörde mit einer Frist von höchstens drei Monaten aufzufordern, die nöthigen Festsetzungen durch Orts-Statut zu treffen, resp. das vorhandene Orts-Statut zu modifiziren. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so ist das Orts-Statut zu prüfen, und, wie bisher, zu meiner Bestätigung einzureichen. Entgegengesetzten Falles hat die Königl. Regierung die erforderlichen Anordnungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung und ohne sich durch untergründeten Widerspruch beirren zu lassen, auf Grund des Gesetzes zu erlassen und die Kommunal-Behörden zu deren prompter Ausführung anzuhalten. — Allgemeine Grundzüge über die Organisation der Kassen, über das Raß der Beiträge der Theilheiligen, über die Entscheidung der Frage, ob alle Arbeitgeber, oder nur die Fabrikanten, die Handwerksmeister aber nicht oder mit geringeren Beiträgen heranzuziehen seien, ic. aufzustellen, liegt für jetzt

nicht in der Absicht, da hierbei vornämlich die lokalen gewerblichen Verhältnisse, wie die Beziehungen des betreffenden industriellen Betriebes im Allgemeinen maßgebend bleiben müssen. Das Gesetz bietet für wünschenswerthe Modifikationen genügenden Spielraum, und ist überhaupt nur als der Rahmen zu betrachten, welcher durch die Special-Statuten der einzelnen Kassen auszufüllen ist.

Ich hege zu der königlichen Regierung das Vertrauen, daß sie die in Betracht kommenden Rücksichten gebührend beachten und von der ihr übertragenen Befugniß einen angemessenen Gebrauch machen wird. Es liegt daher auch nicht in meiner Absicht, von vorn herein kontrollirende Einrichtungen in Bezug auf die Regelung jener Angelegenheiten anzuordnen. Um indeß übersehen zu können, in welchem Maße die Errichtung der gewerblichen Unterstufungs-Kassen fortschreitet, hat die Königl. Regierung alljährlich und zunächst binnen 3 Monaten eine Nachweisung der in Wirkfamkeit stehenden Kassen unter Angabe der Zahl der Theilnehmer, des Gesamtbeitrages der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, der Grundsätze, nach denen die Erhebung der Beiträge erfolgt, des vorhandenen Vermögensbestandes und der Art der Verlegung desselben einzureichen. Berlin, den 18. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

84) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die polizeiliche Ueberwachung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern betreffend, vom 28. März 1854.

Nachdem nunmehr eine nicht unerhebliche Anzahl von Unternehmern des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern, nach Erfüllung der, durch das Gesetz vom 7. Mai und das Reglement vom 6. September v. J. (Ministrl. Bl. S. 201) vorgeschriebenen Bedingungen, die Konzession zum Geschäftsbetrieb und zur Bestellung von Agenten innerhalb der Preussischen Staaten erhalten hat, ist es die Aufgabe der Provinzial-Behörden und der ihnen untergeordneten Organe, mit Nachdruck dem Verkehre solcher Personen entgegenzutreten, welche entweder die vorgeschriebene Konzession überhaupt nicht erhalten haben, oder welche, ohne Rücksicht auf die, in der Konzession enthaltenen Beschränkungen nach anderen als nach den, in der Konzession bezeichneten Ländern, oder über andere, als über die darin bezeichneten Einschiffungs- und Zwischenhäfen Auswanderer befördern oder deren Beförderung vermitteln. Es ist hiebei besonders auf die über Liverpool, über Niederländische oder über französische Häfen gerichtete Auswanderung zu achten.

Die königliche Regierung veranlasse ich daher, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Polizei-Behörden ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 28. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

85) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., daß die Vorschriften wegen Vereidigung der Beamten auf Kreis-Deputirte keine Anwendung finden, vom 31. März 1854.

Die von der königlichen Regierung in dem Bericht vom 30. Dezember v. J. angeregte Frage, wegen Vereidigung der Kreis-Deputirten, ist schon früher zur Erörterung gekommen und in der Verfügung vom 5. Januar 1827 (Annalen S. 19) verneinend entschieden worden. Es liegt kein Grund vor, von dieser Entscheidung jetzt abzugehen.

Die Kreis-Deputirten sind nicht Beamte, sondern Stellvertreter des Landraths, und nur zur Vornahme von Amtshandlungen autorisirte Personen. Die Vorschriften wegen der Vereidigung der Beamten können also auf sie nicht angewendet werden. Ist nun aus allgemeinen Gründen ihre Vereidigung nicht nöthig, so ist sie es auch nicht aus den über die Kreis-Deputirten ergangenen besonderen Vorschriften. Denn das Allerhöchste Reglement vom 22. August 1826 (Annalen Bd. X. S. 594) hat die Vereidigung derselben nicht vorgeschrieben, also nicht für nothwendig erachtet. Ihre Befähigung und ihre Verpflichtung durch Handschlag sind die vorchriftsmäßigen Garantien für ihr Verhalten bei Ausführung von Amtsgeschäften. Was die von der königlichen Regierung geltend gemachten Gründe für die Vereidigung betrifft, so ist bei Disziplinar-Untersuchungen eben, weil ein vereideter Protokollführer zuvorsogen werden muß, die Vereidigung der Kreis-Deputirten der Zeugaubigung halber überflüssig und für die Amtsverrichtung selbst bedarf es deren aus obigem Grunde nicht. Daraus, daß die Kreis-Deputirten

keine Versicherung auf den Amtseid abgeben können, folgt nur die Nothwendigkeit, in vorkommenden Fällen ihre förmliche Vereidigung als Zeugen eintreten zu lassen.

Hierauf wolle die Königliche Regierung verfahren. Berlin, den 31. März 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

- 86) Allerhöchster Erlaß, der Gebrauch der Waffen Seitens der exekutiven Polizei-Beamten betreffend, vom 4. Februar 1854.

Wenn in dem, Meiner Ordre vom 30. November v. J. (Minist.-Bl. 1854 S. 1) beigefügten Tableau für die Dienstmühen der Schußmannschaft, der Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und der zum Waffengebrauch nicht befugten Forst-Beamten ein und dasselbe Abzeichen vorgeschrieben und dagegen den zum Waffengebrauch befugten Forst-Beamten ihr bisheriges von ersterem verschiedenes Abzeichen belassen worden ist, so hat damit, wie Ich Ihnen auf den Bericht vom 25. v. M. hierdurch eröffne, in den bestehenden Bestimmungen über die Befugniß gewisser Beamten zum Waffengebrauch nichts geändert werden sollen. Es versteht sich daher von selbst, daß namentlich die exekutiven Polizei-Beamten, zu denen auch die Schußmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denselben Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des §. 28. der Dienst-Instruktion für die Gendarmarie vom 30. Dezember 1820 zugestanden hat.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

- 87) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Strafverbote der Polizei-Behörden, vom 14. Januar 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Redakteur eines Tagesblattes B. ist durch Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 der Verkauf des vorgedachten Blattes, wegen mangelnder Genehmigung der Königlichen Regierung bei einer Exekutionsstrafe von 20 Thalern untersagt, und diese Strafe gegen B., welcher jenem Verbote nach Auffassung der Polizei-Direktion zuwidergehandelt, später festgesetzt worden. Letzterer provozierte wider diese Verfügungen auf gerichtliche Entscheidung, und ist dieser Provokation auch von dem Königlichen Kreisgericht zu E. stattgegeben, der Fortgang des gerichtlichen Verfahrens jedoch durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts sistirt. Derselbe ist für begründet zu erachten.

Der §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 berechtigt jede Polizei-Behörde, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, und kann daher der Polizei-Direktion zu E. die gesetzliche Befugniß nicht abgesprochen werden, einer bestimmten Person die Unterlassung einer Handlung zu gebieten, durch deren Begehung, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Interessen gefährdet werden, und das Zuwiderhandeln mit einer Strafe zu bedrohen, — vorbehaltlich des Beschwerdeweges an die vorgesetzten Dienst-Behörden.

Die von dem Provokanten zur Begründung seiner Provokation und zur Beseitigung des Kompetenz-Konflikts

angeführten Bestimmungen des §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Art. 136. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 finden auf Fälle der vorliegenden Art keine Anwendung. Dieselben beziehen sich auf Bestrafungen wegen Uebertretungen auf Grund einer diesbezüglichen Anklage, resp. auf diejenigen Konventionen, welche den Gegenstand eines administrativen Strafverfahrens bilden — um welche es sich hier überall nicht handelt. Die Zulassung eines gerichtlichen Verfahrens zur Aufhebung einer polizeilichen Verfügung und der zu deren Aufrechterhaltung angeordneten Strafe würde dem Inhalt und dem Prinzip des Gesetzes vom 11. Mai 1842 direkt entgegenstehen, weil sie die Frage:

ob die Polizei-Behörde zur Erlassung jenes Verbots gesetzlich berechtigt gewesen?

der richterlichen Kognition unterwerfen würde. Auch ist es wesentlich die Behauptung, daß die Polizei-Direktion zur Erlassung des in Rede stehenden Verbots und zu dessen zwangsweiser Durchsetzung gesetzlich nicht befugt gewesen, welche sowohl der Provoaktion als der wider den Kompetenz-Konflikt eingereichten Erklärung des Provoakanten zum Grunde liegt, sie also nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 von der Kompetenz der Gerichte ausschließt.

Steht es diesem nach dem Gerichte nicht zu, die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Verfügung, welche dem Provoakanten den Verkauf des Lohesblattes unterlag, seiner Beurtheilung zu unterziehen, so ist auch die Polizei-Behörde, wenn ihre Verfügung nicht durch die vorgesetzte Dienst-Behörde angebrochen worden, auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, dieselbe durch gesetzliche Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, und es fällt auch die Verantwortung der Frage über die Gesetzmäßigkeit der Strafandrohung nicht in den Kompetenzkreis der Gerichte, sondern allein der vorgesetzten Dienst-Behörde.

Die Bezugnahme des Provoakanten auf die Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834, um daraus die Ungesetzmäßigkeit der angeordneten Geldstrafe zu deduziren, ist daher in jeder Beziehung verfehlt. Die Behauptungen, durch welche dieselbe die faktischen Voraussetzungen, auf welche die Polizei-Behörde ihre Verfügungen gegründet, zu widerlegen sucht, sind nicht geeignet, die gerichtliche Kompetenz aufrecht zu erhalten. Sie gehören zur Sach-Entscheidung, also zur Beurtheilung derjenigen Behörden, welche über die Beschwerden des Provoakanten gegen das Verfahren der Polizei-Behörde zu befinden haben. Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Gendarmarie.

88) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die den Land-Gendarmen bei Verletzungen zu bewilligenden Diäten betreffend, vom 13. April 1854.

Der *ic.* wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 3. d. M. hierdurch eröffnet, daß mit Rücksicht auf die eigenenthümliche, nicht rein militärische Stellung der Land-Gendarmen, und die sonst hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse es unbedenklich erscheint, sowohl den berittenen wie den Fuß-Gendarmen in Fällen ihrer Verletzung die Reisekosten mit 5 Sgr. pro Meile per Eisenbahn, und mit 10 Sgr. pro Meile auf dem Landwege, ohne Rücksicht auf die, im §. 1. Nr. 2. und im §. 2. Nr. 1. lit. d. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 getroffene Bestimmung, — nach welcher den Unteroffizieren und Soldaten die Reisekosten nur ausnahmsweise in den durch das Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Fällen vergütet werden sollen, — zu gewähren, also in allen Fällen, in welchen sie überhaupt Anspruch auf Verletzungskosten haben.

Berlin, den 13. April 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage v. Manteuffel.

89) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Erstattung des Bestellgeldes für die an Gendarmen gerichtete dienstliche Korrespondenz betreffend, vom 28. März 1854.

Der Herr Kommandeur der Land-Gendarmarie hat mir das Schreiben vorgelegt, welches die *ic.* in Betreff der Erstattung des dem Gendarmen N. entsandenen Briefbestellgeldes unterm 4. d. M. an den Herrn Oberst-

Lieutenant und Brigadier N. relaxen hat. Mit Bezug hierauf eröffne ich der zc., wie es im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegt, daß den Obedarnen nicht zugemuthet werden kann, das Bestellgeld für ihre dienstliche Korrespondenz aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und daß ihnen dasselbe in denjenigen Fällen, in welchen die Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit einer unmittelbaren Abholung der Dienstbriefe von der betreffenden Postanstalt anerkennen ist, erstattet werden muß. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung zur Erstattung hier zu beantragen. Jedoch wird hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Post-Behörden geneigt und ermächtigt sind, gegen Erlegung eines sogleichsten Aversional-Betrages, bei dessen Feststellung in der Regel eine Ermäßigung des ermittelten Betrages um ein Drittheil gewährt wird, von der jedesmaligen Berechnung und Einziehung des Bestellgeldes Abstand zu nehmen, und daß es daher zweckmäßig erscheinen wird, hinsichtlich derjenigen Obedarnen, deren Stationirung die eigene Abholung der Dienst-Briefe durchaus nicht gestattet, mit den Post-Behörden wegen Feststellung derartiger Aversional-Beträge in Verhandlung zu treten.

Berlin, den 28. März 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantuffel.

C. Ordnung- und Sitten-Polizei.

90) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Abstellung der Konkubinate betreffend, vom 11. April 1854.

Aus den von vielen Seiten einlaufenden Klagen über große Vermehrung der Konkubinate und über den entsetzlichen Einfluß, den die Duldung derselben auf die Bevölkerung ausübt, ist Veranlassung genommen worden, das auf die Konkubinate bezügliche Verfahren neuerdings einer umfassenden Erörterung zu unterwerfen.

Wenn schon durch die Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam vom 24. Juli 1851, welche auch den meisten übrigen Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist, die fortdauernde Gültigkeit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Oktober 1810 nachgewiesen und daher das polizeiliche Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein geistliches Eheverbot entgegensteht, angeordnet worden ist, so wurde doch Anstand genommen, ein solches Einschreiten auch hinsichtlich anderer Konkubinate ausdrücklich vorzuschreiben. Bezüglich auf solche Konkubinate, welche öffentliches Aergerniß erregen, auch wenn dieses durch die Existenz von Eheverboten zwischen den konkubirenden Personen nicht hervorgerufen wird, ist es jedoch unbedenklich, gleichfalls auf polizeilichem Wege einzuschreiten. Diese Ansicht liegt schon dem Cirkular-Erlaß vom 5. Juli 1841 (Minist.-Bl. S. 174.) zum Grunde und hat auch neuerdings die Zustimmung des Königlichen Staats-Ministeriums gefunden.

Diejenigen Fälle speziell zu definiren, in welchen ein öffentliches Aergerniß anzunehmen ist, erscheint weder angemessen noch aus möglich, da vielmehr nach den besondern Umständen jedes einzelnen Falles von den Behörden beurtheilt werden muß, ob ein Konkubinat öffentliches Aergerniß erregt.

Hienach ist fortan ein polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate nicht auf die Fälle eines zwischen den Beteiligten bestehenden Ehehindernisses zu beschränken, sondern soll überall da eintreten, wo nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden das Zusammenleben im Konkubinate Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Die nächste Einwirkung hierbei wird der Regel nach von den Geistlichen, im Wege des sorgfältigen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt oder wo die beteiligten Personen dem Geistlichen die Annäherung als Seelsorger verschließen, ist alsdann, auf diesfällige Anzeige des Geistlichen, die Aufhebung des anstößigen Verhältnisses von der betreffenden polizeilichen Behörde anzuordnen und eventuell diese Anordnung unter Anwendung der zu Gebote stehenden Exekutions-Mittel durchzuführen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und auch die ihr untergebenen Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 11. April 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

D. Paß- und Fremden-Polizei.

- 91) Erlaß an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Aufnahme des Signalements in die zu ertheilenden Paßkarten betreffend, vom 16. März 1854.

— — Da nach dem mit der Circular-Befugung vom 31. Dezember 1850 (Minist.-Bl. 1851., S. 11.) dem ic. zugefertigten Schluß-Protokolle vom 21. Oktober 1850, sowie nach dem Circular-Reskripte vom 5. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 31.) das Signalement in den Paßkarten nicht erlassen werden soll, so wolle das ic. künftig demgemäß verfahren. Berlin, den 16. März 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Wanteuffel.

- 92) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Ausstellung von Wander- und Reisepässen für Handwerker nach Rußland und Polen betreffend, vom 7. April 1854.

(Minist.-Bl. 1852. S. 122.)

Der Landrath N. hat unter dem 16. v. Mts. die anliegenden beiden Wanderpässe Bebusß der Visirung zur Reise nach Warschau und der Regalisirung Seitens der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft eingereicht. Infolge einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Vermittelung hierferhalb in Anspruch genommen worden war, gewährt aber die gedachte Gesandtschaft Wanderpässen das Visa nach Rußland und Polen überhaupt gar nicht. Wenn die genannten Individuen nicht den Nachweis führen, daß und wo in Polen ihnen bestimmte Arbeit zugesichert ist, würde auch der Versuch, die Visirung gewöhnlicher Reisepässe zu erwirken, ohne ersten Erfolg bleiben.

Indem die ic. hiervon in Kenntniß gesetzt wird, erhält sie begehend Abschrift einer unter dem 7. April 1854 an die Regierung zu Posen erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden diesseitigen Verfügung (Anlage a.), um danach den Landrath zu N. mit Anweisung zur Bescheidung der Imploranten zu versehen.

Berlin, den 7. April 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Wanteuffel.

a.

Die Kaiserlich Russische Gesandtschaft hieselbst hat den anliegenden Paß, welchen der Faurer-Handlanger N. Bebusß Erlangung der gesandtschaftlichen Visa bei derselben eingereicht, hierher abgegeben, ohne auf den Antrag des Bittstellers einzugehen. Sie bemerkt, daß jedes Individuum, welches einen Paß zur Reise nach dem Königreich Polen unter dem Borgeben, dort in Dienste treten zu wollen, vorzulegen, zugleich

1) ein Zeugniß von einem Einwohner im Königreich Polen, daß dieser den Paß-Inhaber in Dienste zu nehmen beabsichtige,

2) ein Attest von der betreffenden Kaiserlichen Behörde, daß dem Einwohner die obrigkeitliche Erlaubniß dazu ertheilt worden sei, und

3) eine schriftliche Erklärung des in Polen Anstehenden, daß er für die politische Aufführung des in seine Dienste Treibenden in jeder Beziehung sich verbürge,

bei der Kaiserlichen Gesandtschaft einzureichen habe.

Die ic. hat hiernach sowohl den N. begehenden zu lassen, als auch künftig die Erstappten ähnlicher Pässe bei Ausantwortung derselben zu befehlen. Berlin, den 7. April 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Puttkammer.

- 93) Circular-Befugung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Paß-Verhältnisse der nach der Republik Mexiko reisenden Personen betreffend, vom 20. März 1854.

Infolge eines mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Berichtes des Königlichen Minister-Residenten zu Mexiko hat die dortige Regierung angeordnet, keinen vom Auslande kommenden

menden Fremden im Gebiete der Republik zuzulassen, dessen Paß nicht mit dem Visum des in dem Lande, von welchem der Fremde kommt, residirenden diplomatischen oder konsularischen Agenten Mexikos versehen ist. — Passöse Individuen sollen ebensowenig zugelassen werden, und die Departements-Regierungen für die Ausführung dieser Verordnung verantwortlich sein.

Zudem ich die königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich sie, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Individuen, welche Paß nach Mexiko nachsuchen und erhalten, auf das Erforderniß der Visierung derselben durch die Mexikanische Gesandtschaft oder ein Mexikanisches Konsulat aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

E. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

- 94) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierseits, das Verfahren bei der Beschlagnahme von Druckschriften betreffend, vom 12. April 1854.

Nach §. 29. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 sind die Polizeibehörden verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme einer Druckschrift der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

Wenn nun auch sowohl nach der Fassung des §. 29. cit. als aus allgemeinen Gründen der Polizeibehörde gegen die freigebende Verfügung des Staatsanwalts die Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalt zuzieht und diese, wenn sie nicht ganz illusorisch sein soll, eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Freigebung der in Beschlag genommenen Schriften haben muß, so entspricht es doch andererseits ebenso sehr der Absicht des Gesetzes, als der Natur der Sache, daß bei Ausübung dieser Befugniß jeder unnütze Verzug durchaus vermieden werde.

Um einem solchen Uebelstande zu begegnen, bestimme ich, daß die Polizeibehörden gehalten sein sollen, ihre etwaige Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalt gegen die freigebende Verfügung des Staatsanwalts innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Eingang dieser Verfügung vorzulegen, und veranlasse die königliche Regierung, die Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen. Letztere sind übrigens gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Beschwerde überhaupt nur nach sorgfältiger Erwägung des betreffenden Falles und nur dann zu erheben, wenn letzterer von Erheblichkeit ist.

Als ein fernerer Uebelstand hat es sich mehrfach herausgestellt, daß bei der Beschlagnahme von Druckschriften den beteiligten Personen die Gründe der Beschlagnahme auch in solchen Fällen, wo deren sofortige Mittheilung keinem Bedenken unterliegt, unbekannt geblieben sind. Die königliche Regierung wolle daher auch in dieser Beziehung die Polizeibehörden anweisen, künftig den Beteiligten den Grund der Beschlagnahme einer Druckschrift auf Verlangen mitzutheilen, bei der Beschlagnahme von periodischen Druckschriften aber den Artikel zu bezeichnen, welcher zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, in so fern nicht erhebliche Gründe gegen eine derartige Mittheilung sprechen. Berlin, den 12. April 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

F. Feuer-Societäts- und Feuer-Versicherungs-Wesen.

- 95) Erlaß an sämtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Verhältnisse der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft und ihrer Agenten betreffend, vom 10. März 1854.

Von der Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist darüber Beschwerde geführt worden, daß mehrer der königlichen Regierungen

Minist.-Bl. 1854.

- 1) die Befähigung der von der Gesellschaft ernannten Agenten von dem Nachweise: daß die Gesellschaft konzeffionirt sei, abhängig gemacht,
- 2) sowohl die Befähigungs-Anträge, als die Seitens der Direktion den Agenten ertheilten Anstellungs-Befehlennungen und die zu ertheilenden Konzeffionen selbst für stempelpflichtig erklärt; endlich
- 3) die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anstellungsbescheinigungen und den Nachweis, daß deren Aussteller wirklich Direktoren der Gesellschaft seien, verlangt haben.

Was zunächst den Nachweis über die erfolgte Konzeffionirung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft anlangt, so ist diese Konzeffionirung durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1836, 16. April 1839 und 4. Februar 1841 geschehen und hat erst neuerdings noch durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober v. J. ihre Befähigung gefunden, in welcher Beziehung wir auf die Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Ges.-Samml. S. 968.) Bezug nehmen.

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit unterliegt es keinem Zweifel, daß die Seitens der Agenten gestellten Befähigungs-Anträge („Gesuche“) einen Stempel von 5 Sgr. und die zu ertheilenden Konzeffionen („Ausfertigungen“) einen Stempel von 15 Sgr. erfordern.

Dagegen sind die von der Direktion ertheilten Anstellungsbescheinigungen, in so fern sie als Vollmachten nicht anzusehen, vielmehr nur dazu bestimmt sind, den Agenten der Behörde gegenüber als solchen zu legitimiren, einem Stempel nicht unterworfen.

Die Befugniß der Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft erstreckt sich nur auf die Vermittelung von Lebens-Versicherungen zwischen dem Publikum und der Direktion, nicht aber auf den Abschluß der Versicherung selbst, welcher nur durch die Direktion erfolgt, ferner auf die Ueberwachung der den Versicherten obliegenden Verpflichtungen. So weit die Letzteren in Geld- (Prämien) Zahlungen bestehen, sind die Agenten zu deren Annahme nur in so weit befugt, als sie durch die von der Direktion ihnen zugesandten, von der Letzteren selbst vollzogenen Quittungen dazu legitimirt werden.

Sind die Agenten aber nicht ermächtigt, für die Direktion irgend ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und, dem zufolge, ein Rechtsverhältniß zwischen der Direktion und dritten Personen zu begründen, so sind auch, da sie nur in diesem Falle, nach dem Circular-Kreipte vom 20. Februar 1843 (Minist.-Bl. S. 96) einer Vollmacht, die dann natürlich auch stempelpflichtig wäre, bedürfen, ihre Anstellungsbescheinigungen keinem Stempel unterworfen.

Wenn endlich von einigen der Königlichen Regierungen die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anstellungsbescheinigungen und der Nachweis, daß deren Aussteller wirklich Direktoren der Gesellschaft seien, gefordert worden ist, so stehen diesem Verlangen bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht zur Seite.

Das Kreipt vom 11. August 1837 (Annalen Bd. 21 S. 772) befaßt:

„Da unter allen Umständen eine gehörig legalisirte Vollmacht erforderlich sein wird, um der königlichen Regierung jene Ueberzeugung (daß von Seiten der fraglichen Gesellschaft dem seine Befähigung in Auftrag bringenden Agenten ein Auftrag für Uebernahme der Geschäfte wirklich ertheilt sei) zu verschaffen, muß dem Erweisen derselben nach Maßgabe der einzelnen Fälle überlassen bleiben;“

ferner das Kreipt vom 19. Dezember 1838 (Annalen Bd. 22 S. 992):

„Was aber die Legitimation der Agenten betrifft, so ist keine dringende Veranlassung vorhanden, dieselbe streng juristisch zu beurtheilen, es genügt vielmehr, da die Agenten niemals beauftragt sind, Versicherungen abzuschließen, und aus ihrem Verkehr mit Privatpersonen für diese Letzteren auch nur Privatansprüche hervorgehen können, daß die Behörde auf sicherem Wege die Ueberzeugung erhält, daß es die Absicht der Direktion ist, sich des Impetranten zur Beforgung von Versicherungs-Angelegenheiten zu bedienen;“

endlich das Kreipt vom 19. Januar 1839 (Ann. Bd. 23. S. 213):

„Daß die Polizei-Behörde in Beziehung auf ihr Interesse bei der Befähigung eines Agenten vollkommen gesichert ist, wenn sie sich von der wirklichen Ertheilung eines Auftrages zur Ausrichtung von Agentur-Geschäften überzeugt hat.“

Für diese Ueberzeugung ist weder die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Anstellungsbescheinigungen, noch der Nachweis, daß deren Aussteller wirklich Direktoren der Gesellschaft seien, unbedingt erforderlich: sie kann auch auf anderem Wege erworben werden. Uebrigens darf vorausgesetzt werden, daß die Namen und die Unterschriften des bereits lange Jahre fungirenden General-Agenten und der Direktoren der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft allgemein bekannt sind, abgesehen davon, daß sie sich in zweifelhaften Fällen leicht würden konstatiren lassen.

Die Königlichen Regierungen werden hiermit aufgefordert, nach den vorstehend erörterten Grundsätzen bei der Beschäftigung der Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu verfahren.

Da übrigens die durch die erwähnten Bedenken veranlaßte Verzögerung der Konfessionirung der Agenten für die Geschäfte der Gesellschaft nur höchst nachtheilig sein kann, indem die Agenten vor erlangter Beschäftigung nicht als solche auftreten können, so wird den Königlichen Regierungen die schleunige Erledigung der gestellten Anträge dringend empfohlen.

Es wird auch denjenigen Agenten, welche bereits früher für die Gesellschaft gearbeitet haben, bis zur Ertheilung oder definitiven Verfügung über die von ihnen beantragte Konfession, die ungehinderte Ausübung ihres Agentur-Geschäftes, sofern dem nicht etwa besondere Bedenken entgegenstehen, gestattet werden können und bleibt den Königlichen Regierungen überlassen, die untergeordneten Behörden ihres Departements mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 10. März 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.

v. Manteuffel.

G. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

96) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Köln, Trier und Aachen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hiersebst, das Verfahren mit Immediats-gesuchen um Erlass oder Milderung der im Wege der vorläufigen Straf-Festsetzung verfügten polizeilichen Strafen betreffend, vom 19. Januar 1854.

Der Herr Justiz-Minister hat (Justiz-Min.-Bl. S. 62) die Berichte angewiesen, die ihnen zugefertigten Immediats-gesuche um Erlass oder Milderung polizeilicher Strafen, wenn sich findet, daß die Strafe in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 durch eine vollstreckbar gewordene Verfügung des Polizei-Verwalters festgesetzt worden, an die betreffende Regierung, beziehungsweise an das hiesige Polizei-Präsidium abzugeben.

Die Königliche Regierung wird hiervon benachrichtigt, und angewiesen, die demgemäß von den Gerichten dort eingehenden Gesuche jener Art zu prüfen und sie, mag Allerhöchsten Orts Bericht erfordert sein oder nicht, an denjenigen Minister, zu dessen Ressort der Gegenstand der Strafvorschrift, wegen deren Uebertretung die Strafe festgesetzt worden, gehört, mittelst gutachtlichen Berichts einzureichen.

Berlin, den 19. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

v. d. Seydt.

v. Westphalen.

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

97) Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii, die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz über mehrere Beamten-Kategorien im landwirthschaftlichen Ressort betreffend, vom 16. März 1854.

In Ergänzung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 23. August 1853 (Minist.-Bl. S. 227) wird die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz auch auf folgende Beamten-Kategorien im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten:

- 1) auf die bei den Einsamandereungs-Behörden angestellten pensionsberechtigten Feldmesser;
- 2) auf die Beamten der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats, mit Ausschluß der Lehrer an diesen Anstalten;
- 3) auf alle bei den Staats-Gesütten angestellte Beamten, mit Ausschluß der Landstallmeister und selbstständigen Gesüt-Vorsteher;

auf Grund des §. 26. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 hierdurch ausgedehnt.

Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und dem Disziplinarhofe mitzutheilen. Berlin, den 16. März 1854.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Rau mer. v. Westphalen. v. Sodelschwingh.
v. Bonin.

98) Revidirtes Statut der Gärtner-Lehr-Anstalt und der Landesbaumschule zu Potsdam, vom 12. März 1854.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 6ten v. M. ertheile ich hiermit den beigegebenen Anlagen (a.), und zwar:

- 1) dem revidirten Statute der Gärtner-Lehr-Anstalt und der Landesbaumschule zu Potsdam,
- 2) dem Einrichtungsges. und Betriebs-Plan der Landesbaumschule zu Potsdam,
- 3) dem Einrichtungsges. und Betriebs-Plan der mit der Landesbaumschule verbundenen ersten Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam, und
- 4) dem Einrichtungsges. und Betriebs-Plan der zweiten Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam, die erforderliche Befestigung. Berlin, den 12. März 1854.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Westphalen.

a.

Nachdem beschlossen worden, die zu Schönberg bestehende erste Classe der königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt eingehen und bei den Lehrkursen zu Potsdam und bei der Landes-Baumschule die dadurch nöthig werdenden Abänderungen eintreten zu lassen, sind die Statuten der Gärtner-Lehr-Anstalt und der Landes-Baumschule vom 27. September 1823 nebst den dazu gehörigen Einrichtungsges. und Betriebs-Plänen, imgleichen die Nachträge dazu vom 18. Januar 1829 der Revision unterworfen, und tritt in Folge dessen das nachstehende revidirte Statut mit den dazu gehörigen Einrichtungsges. und Betriebs-Plänen in deren Stelle.

I. Autorisation beider Anstalten.

§. 1. Unter Aufsichtnahme des Herrin zu Beförderung des Gartenbaues in den königlich preussischen Staaten und der Intendantur der königlichen Gärten, sollen zu und bei Potsdam in Verbindung mit den königlichen Gärten zu Potsdam auch fernor bestehen,

- 1) eine Landes-Baumschule zur möglichst ausgebreiteten Vermehrung von Fruchtbäumen und Sträuchern, dergleichen von Schmuckgehölzen, und in Verbindung mit denselben ein Versuchfeld, sowohl zur Kultur besonders nützlicher Holzarten, als auch technisch-ökonomischer Gewächse, und ein Conservatorium zur Aufzucht kulturwürdiger Fruchtbäume;
- 2) eine Gärtner-Lehr-Anstalt.

§. 2. Beiden Anstalten, als Stifnungen zu gemeinnützigen Zwecken, verbleiben die ihnen beigegebenen Rechte der Corporationen und daneben die Bezüge der stiftlichen Anstalten, insbesondere auch die der Gartenbau-Gesellschaft und der Intendantur der königlichen Gärten zuständige Portofreieit.

§. 3. Die Corporationenrechte derselben werden nach den weiterhin folgenden Bestimmungen von dem Director und dem Curatorium der Anstalten ausgeübt.

II. Von der Landes-Baumschule insonderheit.

Allgemeine Bestimmung derselben.

§. 4. Die Anstalt soll die, zu großen Anpflanzungen, sowohl von Obst- als Parolanlagen, erforderlichen Materialien an Samen, Pflanzen, Sträuchern und Bäumen in der zu solchen Bezufe erforderlichen Wohlfeilheit beschaffen. Sie soll zu diesem Bezufe nicht nur den königlichen Gärten, sondern Jedermann, der sich mit seinen Bestellungen an sie wendet, vorarbeiten.

Ein solcher, auf große Wirkungen berechneter Bezufe muß der Hauptgeschäftspunkt bei ihren Anlagen und Einrichtungen sein. Dies schließt zwar nicht aus, daß ihre Producte und Bezüge auch in kleineren Quantitäten und im Einzelnen verkauft werden; für diesen Detail-Verkauf sind aber die Preise so zu stellen, daß damit der Bezufe der Privat-Unternehmer von Baumschulen und der Handelsgärtner bestehen kann.

§. 5. Auf dem, in Folge mit der königlichen Regierung zu Potsdam gepflogenen Verhandlungen, der Anstalt über-

wiesenen Theile des vormaligen Vorwerkes Alt-Ottow ist die Einrichtung getroffen, daß sämtliche baumartige Obstsorten, welche die Anstalt entweder käuflich erworben oder in anderer Weise herbeigezogen hat, in mehreren Exemplaren und zwar sowohl in Hochstämmen als Pyramidenform, aufgestellt und kultivirt werden. Der hierbei zum Grunde liegende Zweck ist: theils um ein großes Beispiel aufzustellen, theils um die vorerwähnten schonenden Bemerkungen von den baumartigen Obstsorten zu veranschaulichen und schärfer, theils um dem Publikum die Gelegenheit zu verschaffen, die Natur in jeder Weise in einer großen Zahl von Exemplaren durch eigene Anschauung zu erkennen, theils um gründliche Beobachtungen im Großen über die zweckmäßige Pflege der Obstplantagen anzustellen. Diese Zweck sollen auch ferner verfolgt werden.

§. 6. Außerdem sollen auch vornehmlich solche ein- und ausländische Holzarten kultivirt und vermehrt werden, welche sich nicht allein zu Pflanzungen auf Höhenboden eignen, mit großer Schnellwüchsigkeit ökonomische Nützbarkeit vereinigen und demnach zur Auspflanzung als Schlaghölzer auf trockenen Landstrichen zur Herstellung der Bächen, sondern auch zum Schutze der Bäder und Wäsen und Pflanzungen gegen rauhe Winde und Sonnenbrand, imaliglichen zur Verpflanzung der Wege, der öffentlichen Plätze und sonst zur Erzielung schöner und nutzbarer Hochstämme besonders zu empfehlen sind.

§. 7. Bei allen Kulturen der Landes-Baumschule ist darauf zu sehen und zu halten, daß derselben zur Erweiterung und Verhütung der bis jetzt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen benutzt, und gemeinnützige Kenntnisse verbreitet werden.

§. 8. Die Pflanzungen der Landes-Baumschule sollen, soviel es mit der Einrichtung derselben verträglich ist, mit der Umgegend in ästhetische Verbindung gebracht und zur Aufschmückung derselben benutzt werden.

Dotation der Anstalt.

§. 9. Sämmtliche nach §. 9. der älteren Statuten der Anstalt zur Angliederung überwiesene Dotationen an Forst-Ländereien und anderen Grundstücken sind in Folge anderweitiger Einrichtungen und namentlich durch die Ueberhöf bedingte Gründung des Wildgartens in der Pirschheide, mit Anschluß der beiden außerhalb des Wildgartens gelegenen Parzellen von resp. 11 Morgen 126 Ruthen und 5 Morgen 42 Ruthen, zusammen 16 Morgen 168 Ruthen Flächeninhalt, für die Kulturen aufgegeben und es ist auf den Vießbrauch derselben verzichtet worden. Als Ersatz für die vorgebadeten Grundstücke ist durch die Königliche Regierung zu Potsdam, wie ad §. 5. bemerkt, ein Theil der Ländereien des Vorwerkes Alt-Ottow im Gesamtbetrage von 215 Morgen 169 Ruthen Flächeninhalt, gegen eine jährliche Geld-Vergütung, auf die Dauer der Anstalt derselben überwiesen.

§. 10. Die Intendantur der Königlichen Gärten wird alljährlich die Samenarten von Blumen, Käsegewächsen und Bäumen, welche die Königlichen Gärten abgeben können, sammeln lassen und der Anstalt den entsprechenden Theil gegen die Kosten der Einammlung zu weiteren Betrieben überlassen.

§. 11. Die Intendantur der Königlichen Gärten wird den Vorsehern der Anstalt eben so von Jahr zu Jahr Siedelinge und Obstesler, so viel die Königlichen Garteneviere abgeben können, zur Verpflanzung gegen die Einmahlungs- und Verordnungsstellen überlassen.

§. 12. Zur Aufnahme und weiteren Pflege in den Plantagen der Anstalt, inselichen zur Aufschmückung ihrer Anlagen werden ihr alle entbehrlischen Vorräthe der Königlichen Gärten ebenfalls unentgeltlich überlassen werden.

Betrieb der Anstalt.

§. 13. Die Anstalt muß sich aus dem Abfage ihrer Produktionen erhalten.

§. 14. Sie wird daher alljährlich Preisverzeichnisse über die vorhandenen Produktionen herausgeben. Die Preisätze werden von Jahr zu Jahr regulirt.

§. 15. Zur Begründung eines sicheren Betriebes derselben, ferner, um ihr eine, nach den Wünschen des Publikums gesteuerte Richtung zu geben und zur Sicherstellung derselben, welche ihre Unternehmung auf die Produktionen derselben gründet, sollen Aktien ausgegeben und den Aktionären vor allen anderen Kontrahenten besonders maßige, den Zutritt zu einer ferneren Theilnahme begünstigende Preise und die Ausföhrung großer Unternehmungen erleichternde Bedingungen gestellt werden.

Die Königliche Gärten-Intendantur wird als beschränkter Aktionär der Anstalt rücksichtlich des Preises die Vorkette der nächstwohnenden Aktionäre, außerdem aber in Betracht der bedeutenden Leistungen, welche von derselben und sonst aus dem öffentlichen Fonds zu Gunsten der Anstalt gemacht werden, den Vorzug genießen, daß sie ohne weitere Bestimmung die jedesmal vorhandenen Produkte für die vorgebadeten Preise, wie es die Anlagen in den Königlichen Gärten eben fordern, in welcher Art es immer sei, bis zur Hälfte der Vorräthe vorweg nehmen kann.

§. 16. Der beigelegte Einrichtung- und Betriebsplan (B.) dient vorläufig zur Norm, kann aber von den interessirten Behörden, jedoch mit Aufsechtaltung der in den Statuten getroffenen Bestimmungen, verändert werden.

III. Gärtner-Lehr-Anstalt.

Höhere Bestimmung über den Umfang derselben.

§. 17. Die Gärtner-Lehr-Anstalt besteht aus zwei, ihrem Zwecke nach verschiedenen Abtheilungen. In der ersten sollen Garten-Arbeiter zu praktischen Gärtnern, jedoch nur in den niederen Stufen der Gartenkunst, ausgebildet, in der zweiten Kunst- und Pandels-Gärtner und Gartenkünstler gebildet werden.

Die erste Abtheilung.

§. 18. Die Garten-Arbeiter werden in dem Anbau von Gemüsen (im Freien und in Mistbeeten), in der Anpflanzung von Obstbäumen, Schlaghölzern und Schmucksträuchern, im Pandelgewächsbau und dem Anbau von Gemüsen, durch Einübung und durch die ihnen bei Gelegenheit der Arbeit von ihren Vorgesetzten ertheilte Anleitung unterrichtet.

§. 19. Die Beschäftigung und Einübung der Jünglinge dieser Abtheilung erfolgt hauptsächlich in der Landesbaumschule, und nach Anordnung des Direktors der Königlichen Gärten, in diesen letzteren.

§. 20. Der mit der speziellen Leitung der Arbeiten in der Landes-Baumschule beauftragte Vorsteher und die königlichen Hofgärtner setzen zu den Hörgängen dieser Abtheilung in der Stellung ihrer Lehrerrän.

§. 21. Wegen der übrigen Einrichtungen bei dieser Abtheilung und wegen des Staatszuschusses für dieselbe wird auf den besonderen Einrichtungsplan (C.) verwiesen.

Die zweite Abtheilung.

§. 22. Die zweite Abtheilung zerfällt in zwei Klassen. In der unteren Klasse wird der, einem Kunst- und Handwerks-Gärtner nöthige wissenschaftliche Unterricht von geeigneten Lehrern erteilt und Gelegenheit zu praktischen Übungen in allen Zweigen der Gärtnerlei gegeben. In der oberen Klasse werden Gartenkünstler geübt.

§. 23. Das zum Unterricht bestimmte Lokal, jetzt der Lehrsaal in der Dienstwohnung des Hofgärtner Legester in Sanssouci, verbleibt der Anstalt zu diesem Zwecke.

§. 24. Der Anstalt wird ferner nach beigefügtem Einrichtungs- und Betriebs-Plan (D.) gestattet, die königlichen Gärten bei Potsdam zum Unterricht ihrer Zöglinge zu benutzen, und soll ihr diese Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Zweck, inwieweit ihr kein bestimmter Anspruch auf deren Fortdauer eingeräumt wird, ohne dringende Veranlassung und ohne Rücksicht auf Inmortal-Einkaufende nicht entzogen werden.

Es soll die Einrichtung getroffen werden, daß diejenigen Zöglinge, welche den Kursus in der Anstalt zurückgelegt haben und vom Vorstände als dazu befähigt erklärt sind, ihre Studien, sowohl auf der Universität, als auch im botanischen Garten zu Schwerinberg fortsetzen können, und werden ihnen hierbei, wie bisher, die Rechte und Vorzüge der Akademiker zu Theil.

§. 25. Die Einrichtung der Anstalt, die Anordnung der Lehrmittel, die Unterbringung der Zöglinge und die Gewährung der Pensionsmittel zur Erleichterung ihres Unterrichts erfolgen nach dem beigefügten Betriebsplane, dessen eventuelle Veränderung den hierbei interessirten Behörden vorbehalten bleibt.

§. 26. Die Zöglinge der zweiten Abtheilung werden an die königlichen Hofgärtner, als an ihre Lehrherren, überwiesen. Jeder derselben steht unter der Disziplin desjenigen Hofgärtners, welchem er zugezählt ist: in Bezug auf den Unterricht durch Lehrvorträge oder auch die Zöglinge der Disziplin ihrer Lehrer unterworfen. Die höhere Aufsicht über die Ausübung der Disziplin führt der Direktor der Anstalt.

§. 27. Im Uebrigen wird auch hier auf den besonderen Einrichtungsplan für diese Abtheilung verwiesen.

IV. Beamte beider Anstalten.

§. 28. Die Landesbaumschule sowohl, wie beide Abtheilungen der Lehranstalt stehen unter der Direction des Directors der königlichen Gärten.

§. 29. Zur Unterstützung wird dem Director ein Gehülfe beigeordnet, welcher die Qualifikation eines Gartenkünstlers haben, in der Feldmesskunst, im Entwurfen von Gartenplänen und im Rechnungswesen besonders geübt sein muß. Die Annahme und Entlassung dieses Gehülfen bleibt dem Director überlassen und erfolgt dessen Remuneration zur Hälfte aus der Kasse der Gärtner-Lehr-Anstalt, zur anderen Hälfte aus der Kasse der Landes-Baumschule.

§. 30. Die für die Zöglinge der Lehr-Anstalt §. 26. bezeichneten Lehrherren in den praktischen Übungen und Pensionsaktionen sind die königlichen Hofgärtner und der Vorsteher der Landesbaumschule, und erhalten diese dafür, nach dem Einrichtungsplane, ein bestimmtes Gehalt.

§. 31. Das übrige, zur Kultur der Landesbaumschule erforderliche Personal wird auf Kündigung angenommen; vorbehaltlich des Beschlusses der Behörden über die bleibende Anstellung eines oder des andern Beamten, wenn dieselbe in Zukunft nöthig befunden werden sollte.

§. 32. Zur Kostenführung der Landesbaumschule und der Gärtner-Lehr-Anstalt ist ein besonderer Rendant ange stellt, der zugleich die Kalkulation-Geschäfte befragt. Das Gehalt desselben tragen beide Anstalten. Zur Unterstützung des Rendanten wird für die Sekretariats-Geschäfte ein Gehülfe beigegeben. Beide Beamte können gleichzeitig Beamte der königlichen Garten-Intendantur sein und erhalten alsdann ein Gehalt aus deren Etat.

V. Das Kuratorium.

§. 33. Zur sichern Bekräftigung der Zwecke sowohl der Landes-Baumschule als der Lehr-Anstalten soll ein Kuratorium bestellt werden.

§. 34. Das Kuratorium besteht aus: 1) dem Intendanten der königlichen Gärten als Vorsitzendem, 2) einem von dem vorgeordneten Ministerium dazu bestimmten Beamten, und 3) einem in der Gärtnerlei gründlich erfahrenen, von dem Verein zur Verbesserung des Gartenbaues zu Berlin aus dessen Mitte erwählten Mitgliede.

§. 35. Die Bestimmung des Kuratoriums ist: den Betrieb der Anstalten zu beobachten, dem Director derselben seine Bemerkungen und einseitigen Vorschläge mitzutheilen, und geeigneten Falls dem vorgeordneten Ministerium Bericht zu erstatten, ferner aus einzelnen Aufträgen des Ministeriums in Bezug auf die Anstalten sich zu unterziehen.

§. 36. Zu diesem Zwecke ist sowohl das Kuratorium in seiner Gesamtheit, als jedes Mitglied derselben — und zwar letztere zur Theilnehmung an das Gesamt-Kuratorium — befugt, zu jeder Zeit Kenntnis von dem Betriebe und Zustande der Anstalten zu nehmen.

§. 37. In den Etatsplan, Betriebs- und Studienplänen dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden, ohne das Kuratorium mit seiner Ansicht vernommen zu haben.

§. 38. Dem aus der Mitte des Gartenbau-Vereins erwählten Mitgliede des Kuratoriums bleibt es überlassen, den Verein von dem Zustande der Anstalten in Kenntnis zu setzen und selbst Kenntnis von den Ansichten und Wünschen des Vereins zu nehmen.

VI. Einmischung des Ministeriums.

§. 39. In allen Korporations-Angelegenheiten beider Anstalten, zu welchen es verfassungsmäßig der Genehmigung

des Staates bedarf, und überhaupt in allen das Oberaufsicht-Recht des Staates betreffenden Angelegenheiten ressortiren solche vor das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Die Entscheidung desselben tritt insbesondere ein, wenn die Mitglieder des Kuratoriums unter sich, oder mit dem Direktor der Anstalten sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können.

Einrichtungs- und Betriebs-Plan der Landes-Baumschule zu Potsdam.

Kulturfäche und Kulturart.

§. 1. Die Anlagen der Anstalt zerfallen in drei Abtheilungen und umfassen: A. einen Theil des Borwerths Alt-Setlow von 215 Morgen 168 Quadrat-Ruthen, B. die außerhalb des Bilsbergens (vide §. 9. der Statuten) zunächst dem neuen Palais und der Eisenbahn-Station gelegenen Forst-Parzellen von resp. 11 Morgen 126 Ruthen und 5 Morgen und 42 Ruthen, zusammen von 16 Morgen 166 Ruthen, und C. die in Sanssouci gelegene sogenannte Veitsee-Baumschule von 5 Morgen Flächen-Inhalt. In Summa also einen Flächeninhalt von 237 Morgen 157 Ruthen.

§. 2. Die ad A. bezeichnete Abtheilung ist vorzugsweise auf große Wasserversorgung von Obst-, Forst- und Schmackgehölzen; die beiden letzteren Abtheilungen besonders auf Anzucht und Vermehrung von feineren und seltensten Gewächsen eingerichtet.

§. 3. Zur Sicherung der Gächtheit der zu vermehrenden Obstsorten, sollen dieselben in Pochstämmen und beziehungsweise in Zweigstämmen in der Baumfäule vorhanden und soll dies Konserpolatorium nach Gattungen, Arten und Varietäten geordnet und so bezeichnen sein, daß es die erwünschte Uebersicht gewährt.

§. 4. Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt sind: 1) auf den Abfah von Sämereien, Strauch- und Baumplanzen und reifen Bäumen, 2) auf Fruchtanuzug ihrer Obstszanzungen und 3) auf die Zwisehenanuzug ihrer Kulturfäche durch Unterfrucht berechnet. Die finanziellen Interessen derselben dürfen zwar nicht vernachlässigt werden, sie kommen jedoch nur als ein Mittel zur Befriedigung der in den §§. 4. bis 8. des Statuts ausgedrückten Zwecke der Anstalt in Betracht. Wenn die Mittel dazu vorhanden sind, so dürfen auch gemeinnützige und wohltätige Zwecke verfolgt werden, als beispielsweise die unentgeltliche Ueberlassung von Produktionen an Wohlthätigkeits-Anstalten, an unbediente Priester und Schullehrer zc.

§. 5. Die Anzebnatur der königlichen Gärten wird sich derselben vornehmlich bedienen, um den für die letzteren erforderlichen Bedarf an Pflanzen, Sämlingen, Sträuchern und Bäumen in größtmöglicher Vollkommenheit zu beschaffen. Es wird von derselben abhängen, sich zu diesem Zweck der im §. 15. der Statuten bestimmten Vorrechte hinsichtlich der Vorräthe zu bedienen, oder Befellungen auf bestimmte Gewächsorten zu machen.

§. 6. Nächstem wird die Anstalt für Aktionäre aus dem Publikum

1) nach den Befellungen derselben arbeiten, in diesem Falle wird,

2) der Preis nach den Produktionskosten bestimmt, mit einem Zuschlage von circa 20 Prozent. Dieser Zuschlag wird bei Entfernungen von 5 Meilen Land- und 10 Meilen Wassertransport auf 10 Prozent ermäßigt. Bei Entfernungen von resp. 10 und 20 Meilen wird er ganz erlassen. Den Fall besonderer Unfälle der Produktion ausgenommen, ist der Aktionär diesem mit Ablauf der zur Erfüllung seiner Befellung erforderlichen Zeit zu erwarten besugt. Über also dreijährige Pflanzen oder veredelte Bäume im dreijährigen Alter nach der Berechnung verlangt, kann mit Einrechnung eines Jahres für mögliche Ausfälle in der Regel, und wenn nicht besonders ungünstige Umstände eintreten, die Erfüllung längstens vier Jahre nach der Befellung erwarten.

3) Es ist zwar die Regel, daß die einmal bestellten Produkte von den Aktionären auch abgenommen werden müssen, und sie haben auch kein Recht, zu verlangen, daß ihnen statt der bestellten andere Gewächse abgeliefert werden, doch wird von dem Direktor der Anstalt, so viel möglich, darauf Petacht genommen werden, auch hierbei ihren billigen Wünschen entgegen zu kommen, und sie dürfen sich insbesondere Rechnung darauf machen, wenn die vorausbestellten Gewächse ohne besondere Schwermertigkeiten anderweitig abgelehrt werden können, die statt derselben gefordert, ohne Verzichtszugung des sonstigen Verkehrs der Anstalt, gegeben werden können und die Abänderungen mindestens drei Monate vor der Ablieferung angefragt werden.

4) Die Aktien-Preise werden nach dem zu 2. ausgedrückten Grundsatze von Jahr zu Jahr regulirt. Den Aktionären können jedoch keine größeren Preisen in Rechnung gestellt werden, als zur Zeit der von ihnen erfolgten Unterzeichnung der Aktien stehenden; wobl aber sollen ihnen die ermäßigten Preise, welche zur Zeit der Ablieferung stehenden, zu Statuten kommen. Bestimmt der Tarif für eine oder die andere Gattung von Gewächsen den Aktien-Preis noch nicht, so wird derselbe durch Uebereinkunft zwischen dem Aktionär und dem Direktor der Anstalt mit dem oben gebildeten Vorbehalt zu Gunsten des Aktionärs verabredet.

Aktionäre der ersten Klasse.

§. 7. 1) Sie zeichnen auf 14jährige Beiträge, welche nicht unter 20 Rthlr. sein dürfen, zu beliebiger Zeit. Der erste Beitrag wird vor Auszahlung der Aktie eingezahlt; die ferneren Beiträge sind pränumerando in jedem folgenden Jahre fällig.

2) Der Aktionär empfängt den Werth seines Beitrags in 14jährigen Lieferungen nach dem Aktien-Preise (§. 6. Nr. 4.).

3) Es steht bei dem Aktionär, seine Befellungen von Jahr zu Jahr oder im Voraus auf eine zur Produktion erforderliche Zeit zu machen. In dem ersteren Falle muß er sich mit derselben auf die disponiblen Vorräthe beschränken. In dem anderen Falle muß es ihm überlassen bleiben, ob er in der Zwischenzeit bis zur Erziehung der bestellten Produkte auf den Zinsgenuß der bis dahin zu zahlenden Beiträge Verzicht leisten oder dieses sein Interesse bis dahin auf die Weise ausgleichen will, daß er sich für den Betrag der inzwihschen gezahlten Beiträge vorerst durch Lieferungen auf jährliche Befellung, welche die disponiblen Vorräthe gekostet, bezahlt macht.

4) Der Aktionär, welcher seine Beiträge zur rechten Zeit einzuzahlen versäumt, muß der Anstalt von dem Verfalltage ab 5 pCt. entrichten. Dabei werden jedoch geringere als halbjährige Zinsverluste nicht berücksichtigt. Niemals kann der Aktionär die Ablieferung fordern, bis er die verfallenen Beiträge nebst Zinsen berichtigt hat.

5) Ein Aktionär, welcher mit seinem Beiträge länger als auf Jahresfrist im Rückstande geblieben ist, verliert die Vorteile des Aktionärs. Er kann in solchem Falle für die bis dahin schon gezahlten Beiträge nur Lieferungen nach den zur Zeit der Ablieferung bestehenden Verkaufs-Preisen fordern.

6) Durch den Tod des Aktionärs wird das bestehende Verhältnis aufgelöst. Für den Betrag der schon geleisteten Zahlungen haben die Erben derselben die noch nicht pränumerirten Lieferungen zu empfangen. Es soll den Erben jedoch gestattet bleiben, binnen Jahresfrist nach der letzten Beitragszahlung ihres Erblassers die Aktie zu erneuern.

Aktionäre der zweiten Klasse.

§. 8. 1) Sie zahlen bei Empfang der Aktie einen Kapitals-Betrag, welcher nicht unter 100 Rthlr. sein darf.

2) Sie empfangen den Betrag desselben in voraus bestimmten Procenten der Landes-Baumchule in einer Lieferung in vorausbestimmter Frist nach den Aktien-Preisen (§. 6. Nr. 2. und 5.).

§. 9. Die Aktien können zwar von dem ursprünglichen Aktionär auf einen andern übertragen werden; jedoch ist dazu jedenfalls die Anzeige und die Vorlegung der Erklärung der Eintrietenden bei der Direktion erforderlich. Findet die Direktion Anlaß, die Genehmigung zu verlangen, so bleiben der Anstalt wegen der zu leistenden Beiträge ihre Rechte gegen den ursprünglichen Aktionär vorbehalten. Auf Zahlung der Aktien darf sich die Direktion niemals einlassen.

§. 10. Rücksicht den Aktionären werden die Produktionen der Landes-Baumchule Jezeermann zum Verkauf aufgestellt.

§. 11. Für Sämereien, Pflanzen, Sträucher und Bäume, welche in kleinen Quantitäten genommen werden, ist der Panzelpreis zu bezahlen. Bei der Abnahme großer Quantitäten eigener Produktionen der Anstalt einschließlic der in den königlichen Gärten eingehenden Anstalt wird Rabatt gegeben, welcher: a) mindestens 25 Prozent vom Panzelpreise betragen soll; b) bei Verwendungen über 10 Weilen Land- und 20 Weilen Wasser-Transport wird der Rabatt nach Verhältnis der Transportkosten vergrößert, jedoch nur bis zu dem Maximo von 30 Prozent.

§. 12. Für große Quantitäten werden granted: a) bei Sämereien solche, welche 10 Rthlr., b) bei Pflanzen und Sträuchern solche, welche 20 Rthlr., c) bei Bäumen solche, welche 50 Rthlr. betragen.

§. 13. Die in §. 11. a. b. gedachten Vorteile können jedoch nur denjenigen eingeräumt werden, welche die vorbestimmten Quantitäten nach näherer Angabe des Tarifs in einer oder der anderen Gattung von Samen, Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen nehmen.

§. 14. Die Aktien- und Verkaufs-Preise werden von Jahr zu Jahr regulirt.

§. 15. Außer den in den Tarifen bestimmten Aktien- und Verkaufs-Preisen haben die Empfänger der Lieferungen die Verpackungs-Kosten zu bezahlen.

§. 16. Der Betrieb ins Ausland bleibt ganz der freien Uebereinkunft der Direktion mit den Konkurrenten überlassen.

§. 17. Siedlinge und Zetelreier werden, so viel die königlichen Gärten und die Landes-Baumchule abgeben können, auf Verlangen gegen Erhaltung der Einsammlungs- und Verpackungs-Kosten jedem Einwohner der königlich preussischen Staaten verabreicht werden.

§. 18. Die von der Anstalt zu beziehenden Produkte müssen in derselben in Empfang genommen werden; doch soll dafür gefordert werden, den Empfängern die Ueberweisung möglichst zu erleichtern.

§. 19. Die Zwischenerträge der Kulturstücke, welche zur Vorbereitung derselben für die Zucht der Landes-Baumchule des erforderlichen Bedarfs wegen oder sonst zu vollständiger Benutzung des Bodens gebaut werden, sind vornehmlich auf Panzels- und Futtergewächse zu richten, und es ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Anstalt auch in dieser Beziehung durch Verluste und Rußer auf die Industrie nützlich einwirke.

Remuneration der Beamten.

§. 20. Zur Remuneration des Direktors der Anstalt, welcher als Garten-Direktor seine Vestedung aus dem Etat der königlichen Garten-Intendantur bezieht und des ihr vorgelegten Gärtners, gleichwohl zu Prämien für die bei dem Betriebe mitwirkenden Gehälfen wird eine Tantieme bestimmt, welche auf 103 pCt. der bestirnten Produkte bestimmt wird. Die Verteilung dieser Tantieme bleibt dem Intendanten der königlichen Gärten überlassen.

Einrichtungs- und Betriebs-Plan der mit der Landes-Baumchule verbundenen ersten Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam.

— §§. 18 bis 21. des verordneten Statutes. —

§. 1. In die erste Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt werden als Zöglinge nur Personen aufgenommen, welche konfirmirt sind und die einem Gärtnersbetriebe nöthige Kenntnisse besitzen.

§. 2. Ueber die Aufnahme der Zöglinge verfügt der Direktor der Landes-Baumchule.

§. 3. Die Zöglinge müssen jede ihnen in der Landes-Baumchule und resp. in den königlichen Garten-Revieren angewiesene Arbeit verrichten. Jeder erhält dafür aus der Landes-Baumchul-Kasse einen wöchentlichen Lohn von einem Thaler. Für seine Bedürfnisse, namentlich für Unterkommen in der Nähe der Landes-Baumchule, für Kost und Kleidung muß dagegen der Zögling oder derjenige, welcher denselben in die Anstalt glebt, sorgen.

§. 4. Um aber unbemittelten Garten-Arbeitern die Benutzung dieser Abtheilung der Lehr-Anstalt zu erleichtern, werden aus den Fonds des königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten jährlich Einmünder und fünfzig Thaler zur Kasse der Landes-Baumchule zugeschoffen, welche Summe lediglich bestimmt ist, zu Stipendien an bedürftige und würdige Zöglinge dieser Abtheilung verwendet zu werden. Die Ertheilung dieser Stipendien steht dem Direktor zu.

§. 5.

§. 5. Die Anzahl der in die Anstalt Aufzunehmenden ist nicht auf eine bestimmte Zahl beschränkt, richtet sich vielmehr nach der Belegenheit ihrer Unterbringung.

§. 6. Werden die Zöglinge als Arbeiter in den königlichen Gärten-Revierern vertheilt, so erfolgt auch deren im §. 3. gedachte Eednung von 1 Rthlr. wöchentlich aus der Gärten-Intendantur-Kasse.

§. 7. Im Uebrigen machen die auf die Zöglinge dieser Abtheilung Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben einen integrirten Theil des Rechnungswesens der Landes-Baumhauereis aus.

Einrichtungs- und Betriebs-Plan der zweiten Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam.

(§§. 22 bis §. 27. des revidirten Statutes.)

§. 1. Um in die zweite Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt aufgenommen zu werden, muß der Zögling:

1) ein Schulzeugniß eines Ober-Tertianers oder eines Schülers der Sekunda einer Real-Schule beibringen, oder durch eine Prüfung nachweisen, daß er die entsprechenden Schulfenntnisse besitzt;

2) in der Regel durch glaubhaftes Zeugniß darthun, daß er eine zweijährige Lehrgelt in einer praktischen Gärtnerei vollendet haben und ihre genügenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Zeugnisse oder Prüfung darthun. Der Direktor der Anstalt bestimmt auch in solchen Fällen über die Zulässigkeit der Aufnahme. Auch Zöglinge der ersten Abtheilung, wenn sie sich zwei Jahre in derselben gut geführt haben und die eben bezeichneten Schulfenntnisse besitzen, können in die zweite Abtheilung aufgenommen werden.

§. 2. Der Direktor der Anstalt prüft die Befähigung der sich zur Aufnahme Meldenden und bestimmt über die Aufnahme oder Zurückweisung.

§. 3. In der unteren Klasse dieser Abtheilung werden in einem einjährigen Kursus die einem Kunst- und Pflanzengärtner nöthigen wissenschaftlichen und gewerblichen Kenntnisse, theils in Vorträgen im Zimmer, theils durch Anschauung und praktische Ausübung gelehrt.

§. 4. Zöglinge, welche ein Zeugniß über die in dieser Klasse erworbenen Kenntnisse erhalten wollen, haben sich dazu am Schluß des Kursus einer Prüfung zu unterwerfen. Der Direktor hat diese Prüfung anzuordnen. Den Mitgliedern des Kuratoriums ist gestattet, nach eigenem Ermessen dabei gegenwärtig zu sein und selbst mitzuwirken und sich dieselben daher vom Tage der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Die Zeugnisse werden von dem Kuratorium und dem Direktor ausgestellt.

§. 5. In der oberen Klasse der zweiten Abtheilung wird der vorgedachte Unterricht (§. 3.) fortgesetzt, insbesondere aber ausgehrt auf Entwurfung, Veranschlagung und Ausführung von Park-Anlagen, Schmuckgärten und ähnlichen Verschönerungen, so wie auch auf höhere Botanik, namentlich Pflanzen-Geographie.

§. 6. In diese Klasse sollen nur diejenigen Zöglinge aufgenommen werden, welche sich in der unteren Klasse durch besondere Anlage für Landhauereis-Gärtnerei ausgezeichnet haben. Ueber die Aufnahme bestimmt das Kuratorium auf Antrag des Direktors.

§. 7. In Betreff der Zeugnisse über die in dieser Klasse erworbenen Kenntnisse gelten die Bestimmungen ad §. 4.

§. 8. Die Lehrvorträge werden in beiden Klassen regelmäßig von den dazu bestimmten Lehrern gehalten.

§. 9. Ueber die Auswahl und Remuneration der Lehrer hat der Direktor dem Kuratorium und dieses die Vorschläge dem vorgesetzten Ministerium zu machen, welches darüber endgültig verfügt.

§. 10. Befuß der praktischen Übungen werden die Zöglinge beider Klassen den verschiedenen königlichen Pflanzengärten zugetheilt, welche zu ihnen in das Verhältnis von Lehrherren treten. Die Zöglinge haben sich allen ihnen von ihren Lehrherren übertragenen Geschäften und Verbindungen zu unterziehen.

§. 11. Die Antheilung der Zöglinge an ihre Lehrherren erfolgt durch den Direktor der Anstalt.

§. 12. Wegen der Ausübung der Disziplin über die Zöglinge hat der Direktor der Anstalt eine Ordnung zu entwerfen und durch das Kuratorium — welches dieselbe zu begutachten hat — dem Ministerium zur Prüfung und Befestigung vorzulegen. Derselbe Geschäftsgang tritt bei Änderungen ein, welche mit dieser Disziplinar-Ordnung vorgenommen werden können.

§. 13. Die regelmäßige Zahl der in beide Klassen aufzunehmenden Zöglinge wird auf 12 bestimmt, sollte aber der Mangel an der Anstalt es erfordern, so können auch mehr aufgenommen werden, so weit ein angemessenes Unterkommen zu beschaffen ist.

§. 14. Die Zöglinge erhalten den Unterricht in der Anstalt, bei ihren Lehrherren oder Wohnung, Feiung und Eicht. Für ihre übrigen Bedürfnisse müssen die Zöglinge selbst — beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder — sorgen. Für den Unterricht selbst jeder Zögling jährlich 24 Thlr. zur Klasse der Anstalt in halbjährlichen Raten pfeuenemerando.

§. 15. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind die Inhaber von Freistellen. Dieselben haben kein Honorar zu bezahlen, erhalten vielmehr ein Stohel von 4 Tholern 5 Sgr. monatlich und es werden ihnen ein Bett mit dem nöthigen Bettzeug, Handtücher und Waschgäthe unentgeltlich gehalten.

§. 16. Solcher Freistellen sollen für beide Klassen vier, und wenn es die bereiten Mittel gestatten, bis sechs sein.

§. 17. Die Freistellen verleiht das Kuratorium auf die Vorschläge des Direktors nach Vorlage der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Kommetanten.

§. 18. Der ganze oder theilweise Erlaß des von den übrigen Zöglingen zu zahlenden Honorars ist nur bei spezieller Zustimmung des Ministeriums zulässig.

Prinzip.-Bl. 1854.

§. 19. Die Königl. Hof-Gärtner erhalten für jeden, ihrem resp. Reviere nach dem Garten-Intendantur-Etat zu-rändigen Jögling jährlich eine Remuneration von 40 Rthlr. aus der Garten-Intendantur-Kasse; außerdem erhebt die Gärtner-Lehr-Anstalts-Kasse aus der Garten-Intendantur-Kasse so viel mal 32 Rthlr., als Jöglinge der Anstalt vorhanden sind. Zur Uebereinstimmung mit dem Etat der Intendantur der Königl. Gärten darf hierdurch die Summe von 936 Rthlr. jährlich nicht überschritten werden.

§. 20. Der Unterichts-Plan wird dem der Anstalt vorgelegten Ministerio zur Genehmigung vorgelegt.

§. 21. Von den der Anstalt mit Einschluß der sehr eingehenden Schönberger Lehrkurse bisher zugegangenen etatsmäßigen jährlichen Staatszuschüssen der 2620 Rthlr. verbleibt derselben für die nächste Zukunft ein jährlicher Zuschußbetrag von 1620 Rthlr., Eintausend Sechshundert und Zwanzig Thalern.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

99) Regulativ, betreffend die Remuneration der Spezial-Bau-Kassen-Verwandten bei öffentlichen Bauten der Civil-Verwaltung, vom 26. November 1853.

Unter Aufhebung der im Betreff der Remuneration der Spezial-Bau-Kassen-Verwandten bei öffentlichen Bauten der Civil-Verwaltung bisher bestandenen Vorschriften, werden hierüber folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Durch Spezial-Verwandten dürfen überhaupt nur solche Zahlungen geleistet werden, welche ihrer Natur nach nicht möglich bei den Hauptkassen der den Bau leitenden Behörden geleistet werden können.

Die Entscheidung darüber, ob die Zahlung bei der Hauptkasse oder durch den Spezial-Verwandten erfolgen soll, ist in jedem einzelnen Falle von der, den Bau leitenden Behörde zu treffen, welche aus den Anschlägen diejenigen Posten vorher auszuheben hat, deren Zahlung bei ihr unmittelbar erfolgt, und deren Zahlung dem Spezial-Verwandten vorbehalten ist.

§. 2. Die zu gewährende Vergütung findet ohne Ausnahme bei allen Zahlungen statt, welche von dem Spezial-Verwandten geleistet sind, so daß hiernach Grundentschädigungsbeträge, Diäten u. Zahlungen an Unternehmer aller Art, und an andere Kassen, sofern solche Zahlungen aus der Spezial-Bau-Kasse erfolgen, von der Berechnung der Lantime nicht ausgeschlossen sind.

Den Domainen-Verwaltern und Forstkassen-Verwandten steht ein Anspruch auf Vergütung für die Auszahlung und Berechnung von Geldern, die von der Domainen- und Forst-Verwaltung zur Zahlung angewiesen werden, nicht zu.

§. 3. Die Vergütung des Spezial-Bau-Kassen-Verwandten wird nach Prozentfüßen der von ihm aus der Spezial-Bau-Kasse geleisteten Zahlungen in der Art ermittelt, daß

- a. bei Zahlungen von mehr als 200 Thln., über welche Eine Quittung ertheilt wird, $\frac{1}{10}$ Prozent von dem, die Summe von 200 Thln. übersteigenden Betrage besonders berechnet, dagegen
- b. der Betrag von je 200 Thln. bei jeder dieser Zahlungen (ad a.) mit allen geringeren, von den Spezial-Bau-Kassen-Verwandten geleisteten, in einer Rechnung nachzuweisenden Zahlungen summiert und von dieser Summe, von den ersten 5000 Thln. 1 pCt. von dem Betrage über 5000 Thln. bis einschließlich 10,000 Thln. $\frac{1}{4}$ pCt. von dem Mehrbetrage über 10,000 Thln. hinaus $\frac{1}{2}$ pCt. berechnet wird. Von der Summe aller nach den Prozentfüßen zu a. und b. berechneten Lantimen erhält der Spezial-Verwandte drei Vierteltheile als Vergütung für die Auszahlung, sowie für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, das vierte Viertel bleibt zur Entscheidung für die Rechnungslegung nach Maßgabe des §. 5. reserviert, und wird, wenn letztere Seitens der Hauptkasse erfolgt, als erspart berechnet.

§. 4. Außerdem werden für Reisen nach der Baustelle bewilligt:

- a. Fahrkosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Ges. Samml. S. 151) 15 Sgr. für die Meile auf Landwegen, 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. für die Meile auf Eisenbahnen, und die dem letzteren Satze entsprechende Vergütung für Zu- und Abgang.
- b. Diäten, wenn die Baustelle weiter als eine Meile von dem Wohnorte des Verwandten entfernt ist, von 1 Thlr. Die Liquidation des Verwandten über Reisen nach der Baustelle ist von dem betreffenden Baubeamten dahin zu bezeichnen, daß die Zahlung auf der Baustelle notwendig gewesen und erfolgt ist. Dem Verwaltungs-Chef, in dessen Bezirk, oder für dessen Fonds der Bau ausgeführt wird, bleibt überlassen, bei Entfernungen unter $\frac{1}{2}$ Meile, wofür nach der Verordnung vom 10. Juni 1848 Fahrkosten nicht liquidirt wer-

den dürfen, zur Erstattung der baaren Auslagen für den sicheren Transport des Geldes bis zur Kaufstelle, angemessene Vergütungen zu bewilligen.

§. 5. Die dem Kandidaten nach dem §. 3. aus dem vierten Viertel zu gewährende Vergütung für die Rechnungslegung ist unter Berücksichtigung der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit und Mühe, in jedem einzelnen Falle von der den Bau leitenden Behörde festzusetzen, doch darf ohne Genehmigung des Verwaltungschefs nicht mehr als ein Viertel der in dem §. 3. für das Zahlungsgeschäft bestimmten Vergütung gewährt werden. Sollte aber der sich danach herausstellende Betrag die Summe von 50 Thln. überschreiten, so ist zu dessen Bewilligung ebenfalls die Genehmigung des Verwaltungschefs erforderlich.

§. 6. In den vorstehenden Vergütungen sind die baaren Auslagen für Schreibmaterial, Mancozettel, Verpackung- und Transportkosten ic. mitbegriffen. Potsdam, den 26. November 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Seydt.

100) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten wegen rechtzeitiger Beschlußnahme über die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinar-Verfahrens gegen Beamte, die in der gerichtlichen Untersuchung freigesprochen sind, vom 28. März 1854.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet, wenn auch von den Strafgerichten gegen einen Beamten auf Freisprechung erkannt ist, ein Disziplinar-Verfahren wegen der in der gerichtlichen Untersuchung erörterten Thatfachen noch in sofern Statt, als dieselben an sich ein Dienstvergehen enthalten und es ist, wenn Seitens der Gerichte eine Verurtheilung, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, ergangen ist, der Disziplinarbehörde der Befehl darüber unbedingt vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinar-Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. Die Frage, ob hiernach zur Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens genügender Anlaß vorliegt, bedarf daher in jedem einzelnen Fall der sorgfältigsten Erwägung, sobald die gerichtlichen Verhandlungen ihre Ende erreicht haben. Besonders sind hierbei diejenigen Momente ins Auge zu fassen, welche die Amtes-Suspension des Angeklagten während des gerichtlichen Verfahrens bedingt haben, um zu verhüten, daß Beamte, gegen deren Wiedereintritt in amtliche Thätigkeit gerechte Bedenken obwalten, nicht lediglich in Folge der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens nach Verschritt der §§. 49. ff. l. c. den Wirkungen der Suspension entgehen. Das Reich gestattet eine zehntägige Frist nach eingetretener Rechtskraft des gerichtlichen Urtheils, oder, wenn die Suspension Folge der Verhaftung ist, nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses zur Beschlußnahme über die Fortdauer der Suspension im Wege des Disziplinar-Verfahrens. Es ist daher in jedem einzelnen Falle darauf zu achten, daß innerhalb dieser Frist die Beschlußnahme über die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinar-Verfahrens auch wirklich erfolge. Zudem ist das Königliche Regierungs-Präsidium in Betreff der Baubeamten ersucht, in allen nach §. 23. zu 2 l. c. zu dem Ressort Dieselben gehörenden Fällen nach vorstehenden Andeutungen zu verfahren, in den zu 1 daselbst gedachten, zum ausschließlichen Ressort des Ministeriums gehörenden Fällen aber zeitig an mich zu berichten, sehe ich einer Anzeige über jeden solchen Fall entgegen, in welchem das Königliche Regierungs-Präsidium Sich veranlaßt finden sollte, einen in Folge gerichtlichen Verfahrens suspendirten Beamten wieder in amtliche Thätigkeit zu setzen, und zwar dergestalt fest, daß auch meinerseits eine Beschlußnahme vor veränderter Suspension erfolgen kann.

Zugleich ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium, Seine Aufmerksamkeit darauf richten zu wollen, daß die Auswahl des Beamten der Staatsanwaltschaft (§. 32. l. c.) mit Sorgfalt erfolge. Ich habe verschiedentlich Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft selbst in solchen Fällen, wo die Einleitung der Untersuchung ausdrücklich auf Entfernung aus dem Amte gerichtet war, bei der mündlichen Verhandlung ihre Anträge selbstständig modifizirt und auf Feststellung einer Ordnungstrafe gerichtet hat. Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuche ich daher, in allen zu meinem Ressort gehörigen Disziplinar-Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß solches nicht anders als im Einvernehmen mit Wohlwunsten geschieht.

Berlin, den 28. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

VII. Landstraßen und Chausseen.

102) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz und abschriftlich zur Nachricht an die Königliche Regierung der sechs östlichen Provinzen und an die zu Sigmaringen, wegen der vor Zahlung der Staats-Prämien für Chausseebauten zu erfordernden Nachweise, vom 3., resp. 19. März 1854.

(Minist.-Bl. 1853, S. 287.)

Die Königliche Regierung giebt der Anweisung in dem Restripte vom 12. Dezember v. J., in Betreff der Zahlung der Staats-Prämien für Chausseebauten, eine zu weit greifende Auslegung, wenn sie in dem Berichte vom 4. v. M. von der Ansicht ausgeht, daß dadurch die vollständige Ausführung des betreffenden Chausseebaus habe angeordnet werden sollen, bevor die Staats-Prämie zur Auszahlung gelangen könne. Eine solche Bestimmung hat nicht in der Absicht gelegen, sondern es wird nur bei Anträgen auf Prämien-Ueberweisung ein Zeugniß des betreffenden Baudeamten über den Stand des Baues verlangt, woraus hervorgeht, daß der Bau oder resp. die Strecke von einer Meile der chaussemäßig zu bauenden Straße so weit vorgeritten sei, daß derselbe, oder die betreffende Strecke mit der Staats-Prämie beendet werden könne. Da der letztere Grundsatz bei Prämien-Zahlungen schon immer festgehalten worden ist, so findet für die betreffenden Gemeinden eine Verschönerung ihrer Bau-Versprechungen durch die Einziehung des bezeichneten Arztes nicht statt und muß es bei derselben sein. Erhalten. Ob bei Gemeinde-Chausseebauten eine Revisions-Nachweisung aufgestellt werden muß, hängt von den Gemeinden, für deren Rechnung der Bau geführt wird, ab. Doch ist es im öffentlichen Interesse und, um die gehö- rige Verwendung der Staats-Prämie sicher zu stellen, nöthig, daß von der Königlichen Regierung auf eine tech- nische Revision des Chausseebaus nach dessen Vollendung und auf Vorlegung eines darüber sprechenden Revisions- Urtheiles gehalten wird.

Was die Revisions-Protokolle bei der Ausführung von Staats-Chausseen betrifft, so wird darüber binnen Kurzem nähere Eröffnung erfolgen. Berlin, den 19. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

103) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, den Verkauf entbehrlicher Bäume an den Chausseen betreffend, vom 11. März 1854.

In Verfolg des Berichtes vom 16. Januar d. J. ermächtigen wir die Königliche Regierung hierdurch, wenn sie sich, um den Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Bäume von Chausseen oder aus Chaussee-Pflanzungen zu steigern, veranlaßt findet, den Verkauf an Ort und Stelle und in kleinen Abtheilungen anzuordnen und sich zur Einziehung und Abführung der auskommenden Kaufgelder der Chausseegeld-Erheber zu bedienen, den letzteren ebenso, wie solches rücksichtlich des Erlöses für die Gras-Nutzung auf den Böschungen und in den Gräben durch den Erlaß des General-Direktors der Steuern vom 26. März 1849 (Minist.-Bl. S. 73.) geschehen ist, eine Febegebühr von drei Prozent zu bewilligen. Berlin, den 11. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister Im Auftrage.

v. d. Heydt.

v. Pommer-Esche.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

104) Cirkular-Befugung der Königlichen Regierung zu Posen an sämtliche Landräthe und Kreis-Kassen ihres Verwaltungs-Bezirks, die Ausführung der Verordnung vom 30. Juli v. J. wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern zc. betreffend, vom 9. März 1854.

Die Einführung der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern zc. vom 30. Juli v. J. hat von mehreren Seiten zu verschiedenen Anfragen Veranlassung gegeben, worüber wir Nachstehendes erwidern und zur Beachtung mittheilen:

Im Allgemeinen.

1) Die örtliche Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer ist gesetzlich den Gemeinden übertragen und Letztere erscheinen hier als wirkliche Erhebungs-Behörden bestimmter Staats-Einkünfte. Deshalb mussten den Gemeinden die Mittel eingeräumt werden, sich ihrer diesfälligen Verpflichtung zu entledigen und als ein solches ist ihnen in den über die Erhebung genannter Steuern ergangenen Instruktionen auch die exekutive Beirichtung überlassen worden, wobei sie nach den darüber vorhandenen Vorschriften zu verfahren haben.

(Verordnung über die Grundsteuer vom 14. Oktober 1844 §. 10.

Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 8. und 9. und 1. Mai 1851 §§. 13. und 15.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 34—36.

Instruktion des Finanz-Ministerii über die Erhebung der Klassensteuer vom 18. August 1820 u. 19. Juni 1851.

Instruktion des Finanz-Ministerii über Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer vom 10. Novemb. 1820.)

In der örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer ist die jetzt keine Aenderung eingetreten, mithin auch nicht in den Pflichten und Rechten, welche den Gemeinden nach den vorerwähnten gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen obliegen, beziehungsweise eingeräumt sind.

Die Verordnung vom 30. Juli v. J. regelt lediglich das Verfahren, welches bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben u. zu beobachten ist und hebt nur die bisherigen Vorschriften über dieses Verfahren auf, wie aus dem Eingange und §. 38. der Verordnung deutlich zu entnehmen ist. Wenn nun im §. 2. daselbst wörtlich bestimmt ist:

„Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angedröhnt und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder dergleichen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt.“

und wenn nach der obigen Ausföhrung hinsichtlich der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer die Gemeinden als Erhebungs-Behörden gesetzlich zu betrachten sind, so folgt hieraus von selbst, dass auch die Gemeinden resp. die von denselben zu bestellenden Orts-erheber die exekutive Beirichtung mit vollständiger Beobachtung der neueren Vorschriften in der Verordnung v. 30. Juli v. J. anzuordnen und auszuführen haben.

Wir müssen es daher als eine ganz irrthümliche Auffassung bezeichnen, wenn von einigen Seiten angenommen wird, dass den Kreis-Steuer-Einnehmern die exekutive Beirichtung der speziellen Restbeträge von den Zahlungspflichtigen selbst und die ganze Vorkehrung von der Annahmeh bis zum Schlusse des Zwangsverfahrens obliege.

Nur in Bezug auf die Einkommensteuer, Bank- und Domänen-Renten, Feuer-Sozietäts-Beiträge und andere, den Kreis-Kassen zur unmittelbaren Erhebung überwiesene, Abgaben und Gefälle haben die Kreis-Steuer-Einnehmer die exekutive Beirichtung unmittelbar anzuordnen und auszuführen und sich dabei gleichfalls nach der Verordnung vom 30. Juli v. J. und der Ministerial-Instruktion vom 15. November v. J. zu richten.

Im Besondern.

2) Gegen die pünktliche und unbedingte Ausföhrung der neuen Verordnung und der dazu erteilten Ministerial-Instruktion (Minist.-Bl. 1553, S. 293.) sind mancherlei Bedenken geäußert und als besondere Schwierigkeiten, welche sich derselben entgegenstellen, sind hervorgehoben worden:

- a. die Unfähigkeit der Orts-erheber, das Zwangsverfahren selbst anzuordnen und zu leiten, indem die Mehrzahl derselben, namentlich die Schulzen auf dem platten Lande, sogar des Lesens und Schreibens unfähig sei und
- b. der Umstand, dass es auf dem platten Lande beinahe überall an einem Gemein-Diener mangle.

Wir verkennen nicht, dass in dem hiesigen Regierungs-Departement bei dem niederen Bildungsgrade der Gemein-Eingesessenen auf dem platten Lande die örtliche Erhebung und die damit verbundene Ausföhrung der Exekution weit größerer Schwierigkeiten wie in andern Regierungs-Bezirken unterliegt, allein es treten solche nicht erst jetzt hervor, sondern sie haben seither schon bestanden und überwunden werden müssen.

In den Städten, wo den Magisträten die Anordnung der Erhebung durch ihre Beamten überlassen ist, treten keine Hindernisse entgegen und es vermag der Kommunal-Erheber sehr wohl ohne jede andere Beihilfe die örtliche Erhebung der Steuer zu besorgen, sowie das Zwangsverfahren anzuordnen und nach den ergangenen Vorschriften durch den Kommunal-Exekutor auszuführen, wovon daher überall bestanden werden muß.

Auf dem Lande aber und zwar an denseligen Orten, wo die Gemeinden nach der Bildung ihrer Eingesessenen nicht im Stande sind, die Steuer-Erhebung mit Ordnung und Regelmäßigkeit zu bewirken, müssen die Landraths-Aemter dafür sorgen, dass die Hebung qualifizierter Personen, wo möglich für mehrere an einander grenzende Gemeinden, übertragen werde, wozu wir bei anderer Gelegenheit schon aufgeföhrt haben und hiermit wiederholt auffordern. Nachdem die örtliche Erhebung der Steuern durch die Gemeinden schon 33 Jahre besteht, so müssen

wohl hinreichende Erfahrungen gemacht sein, um an jedem Orte genau festzustellen, welche Uebelstände sich bemerkbar gemacht haben und was zur Herstellung eines geordneten und regelmäßigen Zustandes geschehen muß. Wir fordern die Kreis-Steuer-Einnehmer auf, sich hierüber in einem binnen 4 Wochen zu erstattenden Bericht ganz ausführlich zu äußern und diesen Bericht uns durch die landräthliche Behörde, welche denselben mit ihrem Gutachten gleichfalls zu verlesen hat, zugehen zu lassen.

Steuer- oder Kommunal-Diener der Art, wie sie nach den Bestimmungen über die Erhebung der Steuern vorausgesetzt werden, dürften sich in dem größten Theile der Gemeinden wohl schon vorfinden; wo nicht, müssen sie angestellt, und außer den Exekutors-Gebühren nöthigenfalls aus der den Gemeinden zukommenden Erhebungsgeld-Remuneration werden. Es wird solches jezt weniger schwierig sein, da die Annahmungen nicht mehr unentgeltlich geschehen dürfen, sondern dafür eine Gebühr in dem Exekutors-Gebühren-Tarif angesetzt ist. So weit es angeht, wird für mehrere an einander grenzende Gemeinden ein Steuer- oder Kommunaldiener angestellt und diesem alldann in den Exekutors-Gebühren eine auskömmliche Remuneration gesichert werden können, zumal wenn dazu ein Invalide gewählt wird, welchem neben jenen Gebühren nach den bestehenden Vorschriften die Invaliden-Pension belassen werden darf.

So lange aber alle diese Einrichtungen noch nicht überall getroffen sind, müssen die Orts-Erheber, denen es an den nöthigen Fähigkeiten fehlt, sich die erforderliche Schreibhülfe aus den ihnen überwiesenen Hebegehörden unbedingt verschaffen, und die Gemeinden haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die Annahmungen nach §. 8. und 9. der Verordnung vom 30. Juli v. J. rechtzeitig geschehen, da hiermit die Kreis-Exekutoren sich unmöglich besorgen können. Diejenigen, welche nach geschehener Annahmung die Zahlung nicht geleistet haben, werden mit den schuldigen Beträgen an Steuern der verschiedenen Gattungen und mit den rückständig geliebten Annahmungs-Gebühren in einer Resten-Liste verzeichnet und diese Resten-Liste überreicht der Orts-Erheber bei der monatlichen Steuer-Ablieferung der Kreis-Kasse, welche die Richtigkeit derselben durch eine Vergleichung der abgelieferten Steuern mit dem monatlichen Veranlagungs-Coll sehr bald wird beurtheilen können. Der Kreis-Steuer-Einnehmer versteht die Resten-Liste mit dem im §. 7. der Instruktion vom 15. November v. J. (Formular II.) vorgeschriebenen Pfändungs-Besehl und übergiebt solche dem betreffenden Kreis- resp. Hülfis-Exekutor zur exekutivischen Vertheilung der Reste. Hiermit werden jederzeit auch die Exekutors-Aufträge hinsichtlich derjenigen Reste, deren unmittelbare Einziehung den Kreis-Kassen obliegen, wie z. B. Einkommen-Steuern, verbunden werden können. Zu dem Zweck wird es nothwendig sein, daß den Exekutoren bestimmte Distrikte, innerhalb welcher sie zum raschem Betriebe ihrer Geschäfte ihren Wohnsitz nehmen können, überwiesen und dieselben den Kreis-Steuer-Einnehmern zur Disposition gestellt werden.

Auf den Vorschlag einiger landräthlichen Behörden, die Dienst-Instruktion der Distrikts-Kommissionarien dergestalt zu erweitern, daß dieselben in Bezug auf die Steuer-Erhebung den Gemeinden substituirt werden und das Geschäft der Anordnung und Ausführung der Zwangsmaaßregeln neben Aufstellung der Rest-Listen und Beforgung aller Schreibereien in die Hand nehmen, können wir unter keinen Umständen eingehen, weil solches mit der Stellung der Distrikts-Kommissionarien ganz unvereinbar ist und dieselben ihrem eigentlichen Wirkungskreise immer mehr entfremden, auch ihre Kräfte, welche einer andern Thätigkeit gewidmet werden müssen, viel zu sehr in Anspruch nehmen würde.

3) Die Frage: welche Stellung die Kreis-Kassen den Orts-Erhebem gegenüber einzunehmen und ob die Ersten gegen die Letztern in den Fällen, wo die rechtzeitige Ablieferung der Steuern unterbleibt, mit Exekution vorzugehen haben? erledigt sich schon durch die allgemeinen Ausführungen zu 1. und ist unbedingt zu bejahen.

Wenn der Orts-Erheber spätestens 5 Tage vor dem Ablauf jedes Monats die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der bereits eingemahnten, aber nicht eingegangenen, Reste an die Kreis-Kasse nicht abliefern, ist der Kreis-Steuer-Einnehmer eben so berechtigt als verpflichtet, gegen den Orts-Erheber mit exekutivischen Maaßregeln vorzugehen. Bisher geschah solches im Disziplinar-Verfahren so zwar, daß der säumige Orts-Erheber dem beauftragten Exekutor 5 Sgr. Meilen-Gebühren und außerdem ohne Rücksicht auf die Höhe des Rückstandes eine gewisse Anfindungsgeld-Gebühr zu zahlen hatte. Dieses Verfahren empfiehlt sich zur Beibehaltung, weil die Orts-Erheber, wenn sie gleich den Steuerpflichtigen nur die im Tarif angelegte geringe Annahmungs-Gebühr zu zahlen hätten, es bequemer finden würden, die Annahmung abzuwarten und sich der Hüffe der Exekutoren zu bedienen, als auf die Mühe, welche ihnen die Verpackung und Ablieferung der Gelder verursacht, selbst zu übernehmen.

4) Der Antrag, die Verordnung vom 30. Juli v. J. und die dazu ertheilte Ministerial-Instruktion zum Gebrauch für die Orts-Empfänger und Exekutoren durch den Druck zu vereinfachen, daß bereits Berücksichtigung gefunden und ermauert wir nur in Folge unserer desfallsigen Aufforderung die Angabe der erforderlichen Exemplare.

5) Ist zwischen §. 13. der Verordnung und §. 19. der Instruktion ein Widerspruch gefunden worden, indem es am Schlusse §. 13. l. c. heißt:

„An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutions-Kosten geleistet werden; u. s. w.“
während §. 19. der Ministerial-Instruktion besagt:

daß der Exekutor ein Rechnungsbuch zu führen habe, in welches er die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutions-Akten an Abgaben und Exekutions-Kosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat.

Hierbei ist übersehen worden, daß die Bestimmung §. 19. der Instruktion sich nicht auf §. 13., sondern auf die §§. 36. und 37. der Verordnung bezieht und hier nur von solchen Geldern die Rede sein kann, welche von den Schuldnern bei Vollstreckung der Exekution sofort brüchig, in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter Adresse der Erhebungs-Beamten zur Post befördert, oder dem Orts-Vorstande zur weiteren Beförderung übergeben worden, ferner von solchen, welche aus dem Verkauf von Pfand-Objekten (§. 26. der Verordnung) gelöst und wobei dasselbe Verfahren hinsichtlich der Verpackung, Abfindung durch die Post oder Uebergabe an den Orts-Vorstand zur weiteren Beförderung angewendet werden ist.

Im Allgemeinen muß es bei der Bestimmung im §. 13. der Verordnung bewenden, daß an den Exekutor keine Zahlungen geleistet werden dürfen.

6) Der §. 37. der Verordnung ist so zu verstehen, daß bei Unzulänglichkeit der aus dem Verkauf abgepfändeter Sachen eingehenden Gelder aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors (A. des Tarifs) die übrigen Exekutions-Kosten aber (B. des Tarifs), so weit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, also bei uns liquidirt werden. Sind aber die vorhandenen Gelder nicht einmal ausreichend, um daraus die Gebühren des Exekutors (A. des Tarifs) zu decken, so kann der Letztere auf eine Erstattung aus öffentlichen Fonds keinen Anspruch machen, sondern muß sich mit dem begnügen, was von den eingezogenen Geldern zu seiner Befriedigung vorhanden ist.

7) Die Formulare zu Mahnzetteln, Pfändungs-Befehlen und Pfändungs-Protokollen werden von uns nicht unentgeltlich geliefert. Den mit der Einziehung der Steuern beauftragten Behörden oder Beamten, mithin in Betreff der Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuern den Gemeinen, und in Betreff der Einkommen-Steuer und übrigen unmittelbaren Erhebungen den Kreis-Steuer-Einnehmern, liegt die Verpflichtung ob, sich diese Formulare selbst anzuschaffen und die Kosten dafür beziehungsweise aus den Gebührengeldern und den Amtskosten zu decken. (§. 15. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)

8) Die Dienstsigel und Amtssiegel für Exekutoren werden wir besorgen, sobald der Bedarf uns bekannt sein wird. Posen, den 9. März 1854.

Königliche Regierung. III.

IX. Lotterie-Sachen.

105) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hiersebst, die verbotene Theilnahme diesseitiger Staats-Angehörigen an auswärtigen Lotterien betreffend, vom 16. Februar 1854.

Da nach neuerlichen Wahrnehmungen von Frankfurt a. M. aus fortwährend noch Aufforderungen zur verbotenen Theilnahme an auswärtigen Lotterien an diesseitige Unterthanen verbreitet werden, ungeachtet solchem Treiben durch die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Warnungen, unter andern auch durch den Cirkular-Erlaß vom 31. Januar v. J. (Minist. Bl. S. 71) bereits entgegengetreten worden ist, so veranlasse ich, im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium der Finanzen, die Königliche Regierung, die Polizei-Behörden im Allgemeinen wiederholt auf das fragliche Treiben der Lotterie-Kollektoren in Frankfurt a. M. aufmerksam zu machen, und ihrer ernstlichen Erwägung anheimzustellen, ob und in welcher Art die von Frankfurt aus im Inlande zu diesem Zwecke unberührenden Unternehmern, oder deren Agenten einer besondern Ueberwachung und nach Umständen einem polizeilichen Einschreiten zu unterwerfen sein möchten. Berlin, der 16. Februar 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. 29.),
welcher zugleich mit dem Spezialdeute für Berlin beauftragt ist.

Aufgegeben am 18. Mai zu Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5.

Berlin, den 31. Mai 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 106) Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich der zu N., wegen Nichtverpflichtung der Gerichts-Auskultatoren zum Halten der Regierungs-Amtsblätter, vom 10. Mai 1854.

Es ist hier zur Frage gekommen, ob die Gerichts-Auskultatoren zur Haltung des Regierungs-Amtsblatts verpflichtet seien.

Der königlichen Regierung wird daher, mit Bezug auf den Circular-Erlaß vom 22. November 1850, (Minist.-Bl. S. 369) unter Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers bemerkt gemacht, daß diese Verpflichtung für die Gerichts-Auskultatoren nicht besteht.

Berlin, den 10. Mai 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

- 107) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Kanzleien der Civil-Behörden betreffend, vom 13. April 1854.

Des Königs Majestät haben mittelst Auerhächster Ordre vom 5. Dezember v. J. dem Staats-Ministerium zu eröffnen geruht:

daß die Bestimmung darüber, ob eine vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Kanzleien der Civil-Behörden ohne Nachtheil für den Dienst gestattet werden könne, allein der Regiments-Disziplin angehöre. Es müsse daher lediglich dem Ermessen der Militair-Vorgesetzten überlassen bleiben, darüber in jedem einzelnen Falle nach Umständen zu entscheiden.

Minist.-Bl. 1854.

13

Die Königliche Regierung wird hieron mit dem Bemerken, daß unter der in Vorstehendem bezeichneten „vorübergehenden Beschäftigung“ eine in dienstfreien Stunden erfolgende zu verstehen ist, und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den untergeordneten Behörden Ihres Ressorts die entsprechende Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. April 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Finanz-Ministerium. Im Auftrage.

Sorn.

108) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., den für die Vertretung von Kreis-Sekretairen zu gewährenden Diäten-Satz betreffend, vom 27. April 1854.

— Im Uebrigen muß auch bei vorübergehenden Vertretungen von Kreis-Sekretairen der Diätensatz von Einem Thaler täglich im Allgemeinen festgehalten werden und nur wenn besondere Umstände eine Erhöhung dieses Satzes rechtfertigen oder wenn der vertretende Beamte seiner amtlichen Stellung nach auf einen höheren Diätensatz Anspruch hat, wird darüber hinzuzugucken sein. In solchen Fällen ist aber vorher die diesseitige Genehmigung dazu einzuholen, wie es überhaupt zur Zahlung von Vertretungskosten vorgeschrieben ist. Berlin, den 27. April 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

109) Verfügung, die Anlegung des silbernen Portépées zur Civil-Uniform Seitens der Telegraphen-Beamten betreffend, vom 27. März resp. 22. April 1854.

Nach der, dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1831 beigefügten übersichtlichen Zusammenstellung der für die Civil-Beamten bestimmten Uniformen, ist es nur denjenigen Civil-Beamten gestattet, zur Civil-Uniform das Portépée in Silber und Schwarz und die silbernen Hut-Kordons zu tragen, welche entweder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrem Austritt aus dem Militair (als Offiziere) die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armees-Uniform ertheilt worden ist.

Diese allgemein gültige Bestimmung findet auch auf die Beamten der Telegraphen-Vernichtung Anwendung. Die im Reglement über die Uniformirung dieser Beamten vom 31. August 1849 sub 7. enthaltene Festsetzung, nach welcher diejenigen Telegraphen-Beamten, welche früher das Offizier-Portépée hatten, dieses beibehalten sollen, ist daher auch nur auf solche Beamte der Telegraphen-Vernichtung zu beziehen, die entweder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armees-Uniform ertheilt worden ist. Telegraphen-Beamte, welche früher als Feldwebel, Wachtmeister, Oberschreiber etc. das silberne Portépée getragen haben, legen zu ihrer Civil-Uniform, sofern zu derselben ein Degen gehört, das goldene Civil-Portépée an.

Diejenigen Personen, welchen in ihrem früheren Militair-Dienstverhältnis als Auszeichnung die silberne Ehren-troddel verliehen ist, haben diese Letztere zur Civil-Uniform zu tragen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt einen Degen zu derselben anlegen dürfen.

Indem ich die Königliche Telegraphen-Direktion hierauf aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe, hiernach das Nöthige anzuordnen und darauf zu achten, daß Seitens der Telegraphen-Beamten nach obigen Bestimmungen überall verfahren werde. Berlin, den 27. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

^{In}
die Königliche Telegraphen-Direktion, hier.

Abchrift vorstehender Verfügung an die Königliche Telegraphen-Direktion erhält die etc. zur Kenntnißnahme, um auf die Befolgung der betreffenden Bestimmungen in Bezug auf die zum Ressort des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehörenden Beamten zu achten. Berlin, den 22. April 1854.

^{In}
sämmliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

II. Geschäftsgang und Reffort-Verhältnisse.

110) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, excl. der zu N., die Veröffentlichung der Gesetz-Entwürfe, Kommissions-Berichte zc. durch die stenographischen Berichte der Kammern betreffend, vom 6. Mai 1854.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, den Mitgliedern der königlichen Regierungen Gelegenheit zu geben, im Interesse des Dienstes zur näheren Information über den Gang der Legislation nicht bloß die Kammer-Verhandlungen, sondern auch die denselben zum Grunde liegenden Vorlagen der Staats-Regierung und die darauf bezüglichen Kommissionsberichte u. s. w. kennen zu lernen.

Diesem Bedürfnisse ist durch die seit einiger Zeit getroffene Einrichtung entsprochen, daß die gedachten Regierungsvorlagen, Kommissionsberichte zc. als Beilagen zu den stenographischen Berichten abgedruckt und ausgegeben werden.

Die königliche Regierung wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht. Berlin, den 6. Mai 1854.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Staats-Haushalt, Etats, Kassen und Rechnungs-Wesen.

111) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren zc., die über Kassendefekte abzufassenden Beschlüsse betreffend, vom 15. März 1854.

Ev. Hochwohlgebornen erwidere ich auf den Bericht vom 31. v. M., den Salzdefekt des Salzwärters N. zu N. betreffend, folgendes:

Die Allerh. Kabinettsordre v. 24. Januar 1844 (Ges.-Samml. S. 52) bestimmt im §. 1., daß die Defekte bei einer öffentlichen Kasse von derjenigen Behörde festgestellt werden sollen, welche die unmittelbare Aufsicht über die Kasse führt, und ordnet demnach im §. 4. an, daß diese Behörde über den Betrag des Defekts, die Person des zum Erfasse Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung einen motivirten Beschluß abfassen solle.

Läßt sich nach Lage der Sache bei der Feststellung des Defektbetrages zugleich übersehen, wer den Erfass desselben zu leisten habe, so versteht es sich von selbst, daß der Anerkennung des §. 4. jedesmal vollständig zu genügen ist. Läßt sich aber zur Zeit der Feststellung des Defekts, mit welcher stets ohne allen Bezug vorzugehen ist, noch nicht beurtheilen, ob überhaupt ein Beamter, oder welcher Beamte den Defekt zu erfassen habe; so ist es zweckmäßig, die Abfassung des Beschlusses, — wie es Seitens des Herrn Justizministers in der Verfügung vom 15. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 258) bereits für die Gerichtsbehörden vorgeschrieben worden — vorerst in Beziehung auf den objektiven Thatbestand, d. h. die Feststellung des Defekts ungesäumt zu bewirken, dagegen die Ermittlung des subjektiven Thatbestandes, d. h. der Person, welche zur Erfassungspflicht für verpflichtet zu erachten ist, einer weiteren Beschlussnahme vorzubehalten.

Auch findet es, da der abzufassende Beschluß zu bestimmen hat, auf wie hoch sich der Betrag des zu leistenden Erfasses belaufe, kein Bedenken, daß in dem Beschlusse wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen des Defekts, sofern solche nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich rechtfertigen, Bestimmung getroffen werde. Hingegen hat der in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Januar 1844 abzufassende Beschluß sich nicht dahin auszusprechen, daß eine bestimmte Person oder überhaupt irgend ein Beamter zum Erfasse des Defekts für nicht verpflichtet gehalten werde.

Es handelt sich nicht, wie in Untersuchungen wegen verübter Vergehungen, davon, daß entschieden werde, ob ein bestimmtes Vergehen einem Beamten zur Last falle oder nicht, nicht von der Freisprechung eines Angeklagten, der eines ihm Schuld gegebenen Vergehens nicht überführt ist, sondern die Absicht der gedachten Verordnung geht dahin, neben der Feststellung des Betrages des Defekts zu bestimmen, wer dafür zur Leistung hat und diesen Erfass sicher zu stellen (§§. 12—15). —

Hierauf wollen Sie in künftigen Fällen verfahren. Berlin, den 15. März 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

112) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Gumbinnen, Bromberg, Cöslin, Posen und Oppeln, den Religions-Unterricht der Zöglinge der Gewerbeschulen betreffend, vom 4. Mai 1854.

Da aus verschiedenen Anlässen die Frage zur Erörterung gelangt ist, ob nicht der Religions-Unterricht in den Unterrichtsfreis der Gewerbeschulen zu ziehen sein möchte, so eröffne ich der Königlichen Regierung hierüber Folgendes:

Dadurch, daß die Gewerbeschulen dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen sind, sind dieselben als Fachschulen bezeichnet, welche, wie die Berg-, Navigations- und Arbeitsschulen, eine spezielle Vorbereitung für gewisse Berufsarten gewähren sollen; sie können demnach als ein Mittelglied in der Reihe der allgemeinen Bildungsanstalten nicht angesehen werden. Die Umgränzung ihres Unterrichtsstoffs, wie sie der §. 4. des Organisations-Planes vom 5. Juni 1850 enthält, hat in dieser Auffassung ihren Grund. Wollte man den Religions-Unterricht zu ihren Lehr-Objekten hinzufügen, so würden sie in ein Gebiet übergreifen, welches nach den bestehenden Ressort-Verhältnissen der Fürsorge des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anvertraut ist, und ich muß Bedenken tragen, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, deren Erfolg nur gesichert ist, wenn sie von denjenigen Behörden ausgehen und speziell überwacht werden, welche dazu berufen und im Besitze der Mittel zu ihrer Ausführung sind.

Hienach kann ich der, auf die Einführung des Religions-Unterrichts in den Lehrplan der Gewerbeschulen gerichteten Anregung keine Folge geben. Dies schließt indessen nicht aus, daß die des Religions-Unterrichts noch bedürftigen Gewerbeschüler an anderweitig eingerichtetem Religions-Unterricht Antheil nehmen. — Bei Aenderung der Lehrpläne ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die für den Religions- insbesondere den Konfirmanden-Unterricht angelegten Stunden solche Lehrgegenstände fallen, bei denen eine zeitweise Unterbrechung weniger nachtheilig ist.

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, hiernach die weiteren Maßregeln zu treffen, und soweit nöthig, zu vermitteln, damit einerseits der Zweck erreicht, andererseits der Lehrplan der Gewerbeschule so wenig als möglich gestört werde. Auf eine weitere Einwirkung in Beziehung auf den Religions-Unterricht ist aber vom Standpunkt der Leitung der Gewerbeschulen nicht einzugehen. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

113) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Kenntnignahme und gleichmäßigen Nachachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, ingleichen an sämtliche Königliche Universitäts-Kuratoren, excl. Berlin und Bonn, die Stempelspflichtigkeit resp. Stempelfreiheit der Quittungen über Studien-Stipendien betreffend, vom 6. April 1854.

Durch die Verfügung vom 17. August pr. ist die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Rekskripten des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Dezember 1845 und des Herrn General-Directors der Steuern vom 29. Mai 1852 (Minist.-Bl. für die gesammte innere Verwaltung pro 1853 Nr. 2. S. 70) fortlaufende Stipendien als periodische Hebungen zu betrachten sind, über welche gemäß der Vorschrift des §. 8 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Jahresquittungen auf dem tarifmäßigen, nach dem eintreffenden Jahresbetrage zu berechnenden Stempel aufgestellt werden müssen. Zugleich ist die Königliche Regierung angewiesen, künftigauf die Ausstellung solcher Jahresquittungen über Stipendien zu halten.

Der Herr Finanz-Minister hat gegenwärtig die Eingangs gedachten Erlasse dahin declarirt, daß die Quittungen über Studien-Stipendien nur dann stempelspflichtig seien, wenn die Stipendien auf unbestimmte Zeit dauernd bewilligt worden sind. In dem Falle jedoch, daß Studien-Stipendien, wie es in der Regel geschieht, auf bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr, verliehen werden, seien die Quittungen darüber nicht nach §. 8 des Stempelgesetzes zu behandeln, da alsdann solche Beträge nicht als periodische Hebungen aus öffentlichen Kassen

anzusehen sind, vielmehr finde darauf die Tarif-Vorstellung: „Quittungen“ bei den Ausnahmen zu Litt. e. Anwendung, wonach Quittungen über Unterstüßungen aus öffentlichen Fonds stempelfrei bleiben sollen, wie dies auch schon in dem diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 30. Oktober 1847 ausgesprochen ist.

Sienach hat sich die Königliche Regierung zu achten. Berlin, den 6. April 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

114) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Stempelfreiheit der Quittungen über die aus Privat-Stiftungen durch öffentliche Kassen gezahlten Stipendien, vom 6. April 1854.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage, die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Studien-Stipendien betreffend, übersende ich der Königlichen Regierung hiemit zur Kenntnissnahme und Nachachtung Abschrift einer an den Königlichen Universitäts-Kurator zu N. hinsichtlich der Stempelfreiheit der Quittungen über die aus Privat-Stiftungen durch öffentliche Kassen gezahlten Stipendien am 21. Dezember a. pr. erlassenen Verfügung (a.). Berlin, den 6. April 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

a.

Im Hochwohlgebornen Bericht vom 17. Oktober c. hat mir Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Finanz-Minister über die Frage:
ob auch Quittungen über solche periodische Hebungen, welche, wie die dortigen Universitäts-Stipendien, nicht aus den Königlichen Kassen, sondern nur durch eine königliche Kasse gezahlt werden, der Stempelpflichtigkeit unterliegen, in Kommunikation zu treten.

Derselbe hat sich dahin erklärt, daß, wenn es sich um Privat-Stipendien handle, deren Zahlung an die Stipendiaten nur vermittelt der Kasse der Königlichen Universität erfolge, der §. 8. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nicht Platz greife, indem dieser ausdrücklich nur von periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen die Rede, mithin anzunehmen sei, daß die Vorchrift, nach welcher es in Betreff der Ausstellung und der davon abhängigen Stempelpflichtigkeit der Quittungen auf den Jahresbetrag der Hebungen ankommen sollte, sich lediglich auf Zahlungen beziehe, die mit Kostengeldern zu leisten sind. Privat-Stipendien anderer Art lassen sich aber auch dann nicht als öffentliche Gelder ansehen, wenn die Stipendien-Erläuter die Anordnung getroffen haben, daß selbige bei einer öffentlichen Behörde verwaltest und durch deren Kasse gezahlt werden sollen. Berlin, den 21. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Im Auftrage. **Schulze.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

115) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe in dem Preussischen Staate betr., vom 17. April 1854.

Der Bestimmung des §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849, wonach vor der Zulassung eines Ausländers zum Gewerbebetriebe in Preußen die Gemeinde des Orts zu hören, ist meinerseits hieher die Auslegung gegeben worden, daß es einer Erklärung der Gemeinde-Vertretung über das betreffende Gesuch bedürfe, und diese Erklärung bei Einholung der erforderlichen ministeriellen Erlaubnis mit vorzulegen sei.

Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß bei der Abfassung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, an deren Bestimmungen die Verordnung vom 9. Februar v. J. sich anschließt, wie die betreffenden Verordnungen ergeben, die Absicht vorgezwelt hat, die Fälle, in welchen zur Wahrnehmung der Kommunal-Interessen bei gewerblichen Fragen, die Bernehmung oder Mitwirkung des Gemeindeforstandes genügen soll, von denjenigen Angelegenheiten zu trennen, zu deren Erledigung die Zuziehung der Gemeinde selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich ist, und daß ferner mit Rücksicht hierauf dort zur Bezeichnung des Gemeindeforstandes überall der Ausdruck „Kommunal-Behörde“ gewählt, im Gegensatz zu dieser Bezeichnung aber, die Zulässigkeit gewisser Abweichungen von allgemeinen Bestimmungen für die Innungen oder Gewerbetreibenden einzelner Orte, von der Befehlsmahme oder Zustimmung „der Gemeinde“ abhängig gemacht ist.

Da indeß von dem Herrn Minister des Innern bei der Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender in Gemäßheit der Bestimmung in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Juni 1844 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung von 1844 S. 220) nur die Erklärung des Gemeinde-Vorstandes erforderlich wird, und nach §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dasselbe Verfahren bei der Zulassung von Ausländern zum Betriebe eines stehenden Gewerbes wie bei der Naturalisation derselben stattfinden soll, aus einer ungleichmäßigen Behandlung dieser Angelegenheiten oder Ungutzuglichkeiten entstehen würden, habe ich nach nochmaliger Erwägung beschloffen, auch rückfichtlich der Anträge auf Grund des Alinea 1 des §. 67 a. a. O. der Regel nach es bei der Aeußerung des Gemeinde-Vorstandes bewenden zu lassen, wobei selbstredend vorbehalten bleibt, in besonderen Fällen die Erklärung des Gemeinde-Rathes einzufordern.

Siegnach hat die königliche Regierung für die Zukunft zu verfahren. Berlin, den 17. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

116) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Ober-Präsidenten, das Verfahren bei Ausstellung und Unterbringung von Kreis-Obligationen betreffend, vom 17. April 1854.

Es ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, mit welchen in der Regel die Unterbringung der Obligationen verbunden ist, die von den Kreisen, wenn diese zur Durchföhrung gemeinnütziger Unternehmungen eine Schuld aufnehmen, ausgegeben werden. Troß der sicheren Obdanlage, welche diese Papiere in der Regel darbieten, haben dieselben bisher doch noch keinen Cours an den Hauptorten des Landes erhalten, und sie sind deshalb nicht nur von den Kapitalisten meist unberücksichtigt gelassen worden, sondern sie haben auch von dem Haupt-Geld-Institut des Landes, nach dessen statutenmäßigen Verwaltungs-Grundsätzen, nicht zu den lombardfähigen Effekten gerechnet werden können.

Unter den betheiligten Central-Behörden haben Berathungen darüber Statt gefunden, ob und auf welchem Wege den Kreis-Obligationen eine erleichterte Annahme auf den Geldmärkten des Landes verschafft werden könne.

Bei diesen Erörterungen ist anerkannt worden, daß die bisher wahrgenommenen Schwierigkeiten bei Unterbringung der in Rede stehenden Obligationen vornehmlich darauf zurückzuführen sein dürften, daß bei Kontabilität der Kreisschulden in der Regel zu wenig Rücksicht darauf genommen worden ist, die Anschaffung der Kreis-Obligationen zu einer bequemen Geldanlage für solche Kapitalisten zu machen, welche in einiger Entfernung von den betreffenden Kreisen ihren Sitz haben. Es wird von Letzteren als ein Uebelstand empfunden, daß die Zins-Koupons, — und in Falle einer Kündigung die zurückzahlenden Kapitalien — nur in den Kreisstädten bei den betreffenden öffentlichen Kassen zahlbar sind, daß die Kündigungen und andere, die Anleihe-Interessenten betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen nicht durch diejenigen Blätter zu ihrer Kenntniß gelangen, welche ihnen im gewöhnlichen Geschäftsverkehre zugänglich sind, und daß endlich die Nebenbedingungen, welche auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner Bezug haben, fast überall verschiedenartig requirit sind, so daß, um eventuelle Benachtheiligungen zu vermeiden, bei dem Ankauf einer Kreis-Obligation in der Regel größere Aufmerksamkeit auf die speziellen Bedingungen des Anleihegeschäftes erforderlich wird, als hierauf meistens verwendet zu werden pflegt. Auch die Kleinheit der Anleihe, in welcher diese Obligationen häufig ausgegeben werden, trägt dazu bei, sie zu weniger beliebten Geld-Anlagen zu machen.

Auf die Befristung dieser Uebelfände wird theils von den Provinzial-Behörden hingewirkt, theils wird darauf bei der künftigen Ausgabe von Kreis-Obligationen Rücksicht genommen werden können. In ersterer Beziehung wird es darauf ankommen, daß

A. irgend ein Provinzial-Institut, wie z. B. die Provinzial-Hülfs-Kasse, eine Bank-Anstalt oder selbst nur ein solches Bankhaus, unter öffentlicher Bekanntmachung darüber, veranlaßt werde, die Einlösung der Zins-Koupons, die Kapital-einzahlung gekündigter Obligationen, und die Beforgung neuer Zins-Koupons-Vogen von allen Kreis-Obligationen der Provinz — kostenfrei oder doch nur gegen eine mäßige Provision — zu übernehmen, und die Zinsbeträge einstuweilen vorzuschleßen, insoweit nicht die Kreis-Verwaltungen geneigt sein sollten, einen Theil der zu zahlenden Zinsen vorher bei der Vermittelungsstelle zu deponiren;

B. für eine möglichst gleichzeitige terminweise Aufnahme der Bekanntmachungen der einzelnen Kreis-Verwaltungen über die Kündigung von Kreis-Obligationen, oder einer bloßen Zusammenstellung der neu gekündigten und der aus früheren Kündigungen noch nicht eingelieferten Obligationen nach den einzelnen Kreisen in die am meisten verbreitete Provinzial-Zeitung gesorgt, und

C. auf die Cours-Notirung der an den Haupt-Börsen der Provinz vorkommenden Umsätze von Kreis-Obligationen nach den verschiedenen Zinsfuß-Terminen oder erforderlichen Falles nach den verschiedenen Kreisen in den amtlichen Courszetteln und öffentlichen Blättern hingewirkt werde.

Wie empfehlen Ew. Hochwohlgeborenen, entsprechende Einrichtungen für die dortige Provinz in die Wege zu leiten.

In der zweiten Beziehung sind es vorzugsweise folgende für die Kapitalisten mehr oder weniger wichtige Punkte, welche bisher in der Regel bei Ausarbeitung der, den Kreis-Anleihen zum Grunde gelegten Bedingungen nicht gehörig im Auge behalten worden sind, und deren konsequente Berücksichtigung dazu beitragen wird, den in Rede stehenden Papieren einen leichteren Eingang zu verschaffen.

1) Die gemeinrechtliche Verjährungsfrist von 30 Jahren für die von den Kreisen gekündigten Obligationen darf nicht abgekürzt werden.

2) Die Zahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit unbefristet. Die Zinsenzahlung in anderen Städten kann auf gewisse Zeitfristen beschränkt werden.

3) Das Angebot verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 51 §. 120 seq. und erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zins-Terminen, die gerichtliche Amortisation erst nach Verlauf von zwei weiteren halbjährigen Zins-Terminen; das dazu kompetente Gericht ist in der Obligation zu nennen.

4) Verlorene oder vernichtete Zins-Koupons dürfen weder angeboten noch amortisirt werden.

5) Es kann jedoch der Verlust von Zins-Koupons innerhalb ihrer Verjährungsfrist zum Schutz gegen die Präklusion bei der Kreis-Verwaltung angemeldet werden. Wenn der statthabende Besizer der Zins-Koupons durch Vorzeigung der Kreis-Obligationen oder sonst auf glaubhafte Weise der Kreis-Verwaltung nachgewiesen wird, ist dieie verpflichtet, nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Koupons dem legitimirten Besizer gegen Quittung auszusahlen.

6) Die Kreis-Obligationen dürfen nicht sämmtlich in kleinen, sondern müssen auch in größeren Beträgen nach einem gewissen Verhältnisse, z. B. $\frac{1}{2}$ zu 1000 Thlr. und resp. 500 Thlr., $\frac{1}{4}$ zu 100 Thlr. und $\frac{1}{8}$ höchstens zu 50 Thlr. und resp. zu 25 Thlr. angefertigt werden.

7) Die Kreis-Obligationen, Zins-Koupons und Talons sind mit dem Namen der Provinz und des Regierungs-Bezirks, in welchem der Kreis belegen ist, zu bezeichnen.

8) Die Kündigung der ausgelassenen, sowie der sonst zur Rückzahlung bestimmten Kreis-Obligationen muss sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine erfolgen und die Bekanntmachungen darüber müssen nach drei, vier und fünf Monaten von dem Tage der Kündigung an gerechnet, in das Amtsblatt der königlichen Regierung und nach der Bestimmung des königlichen Ober-Präsidiums resp. der königlichen Regierung in eine, im Regierungs-Bezirk etwa erscheinende, sowie in den Staats-Anzeiger, oder doch in eine, in der Hauptstadt der Provinz erscheinende Zeitung eingerückt werden.

9) Die Zins-Koupons dürfen für keinen längeren Zeitraum als fünf Jahre auszugeben werden.

10) Die Zeit zur Ausgabe neuer Zins-Koupons ist möglichst gleichmäßig, z. B. Anfangs 1855, 1860, 1865 u. s. w. zu bestimmen.

11) Am Fuße eines jeden Zins-Koupons-Bogens wird ein besonderer Talon zur Empfangnahme der folgenden Zins-Koupons-Serie beigebrukt.

Zu der Anlage (a) erhalten Ew. Hochwohlgeborenen ein Schema zu einer Kreis-Obligation, sowie zu den Zins-Koupons und Talons, welches unter Berücksichtigung der obigen Erfordernisse entworfen worden ist, und welches Ew. Hochwohlgeborenen nebst dem übrigen Inhalt dieser Verfügung denjenigen Kreisen, die künftig zur Ausgabe aus jedem Inhaber lautender Schuldscheine schreiben werden, zur Berücksichtigung vorzuschreiben wollen. — Es versteht sich dabei, daß in demjenigen Theile der Provinz, in welchem das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung nicht Ortskraft haben, aus den Obligationen der Abzug des Schenat, welcher dem Aufgebote und der Amortisation handelt, fortzulassen ist; derselbe wird dort durch folgenden Satz ersetzt werden können:

„Das Aufgebote verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt erst nach Verlauf von 6 halbjährigen Zins-Terminen, und die Amortisation erst nach Verlauf von zwei weiteren halbjährigen Zins-Terminen bei dem Königlichen (Kreis-) Gerichte zu , wenn bis dahin die zur Kreis-Obligation gehörigen Zins-Koupons für diese Termine nicht zur Einlösung gelangt sind.“

Von denjenigen Kreisen, welche bereits Kreis-Obligationen ausgegeben haben, werden die obigen Grundzüge in

Anwendung zu bringen sein, sobald eine Konvertirung der betreffenden Schulden oder eine Vermehrung derselben dazu Anlaß darbietet.

Reich-, Meliorations-, Entwässerungs- und ähnliche Verbände, für welche ein Privilegium, auf jeden Inhaber lautende Schuldscheine auszugeben, nachgesucht wird, werden in Zukunft die obigen Grundfälle ebenfalls zu befolgen, und das anliegende Schema unter Vebingung der erforderlichen Veränderungen zu benutzen haben; ingleichen diejenigen Städte, welche auf porteur lautende Kämmerer-Obligationen auszugeben in die Lage kommen möchten. Erw. Hochwohlgebornen wollen hiernach die theilhaftigen Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 17. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

v. D. Seydt.

Der Minister des Innern, zugleich in
Vertretung des Ministers für
landwirthschaftliche Angelegenheiten.

v. Westphalen.

Der
Finanz-Minister.
v. Rodelschwingh.

a.

Schema zu einer Kreis-Obligation.

Provinz	Obligation des Litt.	Regierungs-Bezirk No. Kreis.
über		Thaler Preussisch Konrant.

Auf Grund der untern beschützten Kreislags-Beschlüsse vom (wegen Aufnahme einer Schuld von Thalern) befaßt sich die (königliche Kommission für den Bauaufbau des Kreises) Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers untünderbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Konrant nach dem Münzfuß von 1764, welche für den Kreis konstitirt worden, and mit Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von Thalern geschieht vom Jahre ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von Jahren aus einem zu diesem Zweck gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Prozent jährlich (unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen) (nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes).

Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre ab in dem Monate jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, so wie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, so wie die getilgten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, Nummern und Beträge, so wie des Terms, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich befaßt gemacht. Diese Befanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu so wie in einer zu (Stück der königlichen Regierung) and in einer zu (Hauptstadt der Provinz) erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am ten und am ten, von heute an gerechnet, mit Prozent jährlich in gleicher Mäntigkeit mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Koupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Wit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Koupons der spätern Fälligkeitstermine zurückzuführen. Für die schwebenden Zins-Koupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die getilgten Kapital-Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, so wie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verfallen zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorbehalt der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51 §. 120 seq. bei dem königlichen (Kreis-) Gerichte zu Zins-Koupons können weder aufgeben, noch amortirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins-Koupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet und den fälligen Betrag der Zins-Koupons durch Verjährung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Koupons gegen Mitwirkung ausgehändigt werden.

Wit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zins-Koupons bis zum Schlusse des Jahres 1855 ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zins-Koupons auf fünfjährige Fristen ausgegeben. 1860 1865

Die Ausgabe einer neuen Zins-Koupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu gegen Ablieferung

ferung des der älteren Zins-Koupons-Serie beigebrannten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Koupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorkignung rechtlich geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

N. N., den ten Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise.
(Stempel) (St.) N. N. N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Schema zu Zins-Koupons von Kreis-Obligationen.

Provinz Regierungs-Bezirk
Erster (bis Zehnter) Zins-Koupon (1ste) Serie zur Obligation des Kreises.
Litt. No. über Thaler zu Prozent Zinsen über Thaler Silbergrößen.
Der Inhaber dieses Zins-Koupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ten und spätestens
die Zinsen der vorgenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (Buchstaben) Thaler
Silbergrößen bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu den ten Kreise.
(Stempel) Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im N. N. N. N. N. N.

Dieser Zins-Koupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht bis zum erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zins-Koupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

Schema zu Talons von Kreis-Obligationen.

Provinz Regierungs-Bezirk
Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises
Litt. No. über Thaler à Prozent Zinsen die te Serie Zins-Koupons für
die 5 Jahre 18 bis 18 bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu den ten Kreise.
(Stempel) Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im N. N. N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

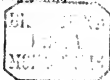
Der Talon ist zum Unterschieben auf der ganzen Blattoberseite unter den beiden letzten Zins-Koupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzuhängen.

9ter Zins-Koupon.	10ter Zins-Koupon.
Talon.	

117) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., über das Verfahren bei Regulirung des Interimstitums zc. in Kommunal-Angelegenheiten, bei denen es sich um Leistungen der Forst-Verwaltung handelt, vom 10. März 1854.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 8. Januar d. J., betreffend die von den Forsten und Forstdienst-Grundhütern der Ober-Försterei N. geforderten Kommunal-Wegebaukosten-Beiträge, daß die Frage, ob die Entscheidung in dieser Angelegenheit Seitens der ersten Abtheilung des Kollegiums oder Seitens des Plenums zu erfolgen hat, schon durch die der Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen vom 29. Oktober 1836 (Annal. XX. 814) zum Grunde liegende Allerhöchste Ordre vom 8. Mai desselb. J. ihre Erledigung gefunden hat. Nach dieser Ordre, angewendet auf den vorliegenden Fall, hat in Kommunal-Angelegenheiten, wo es sich um Leistungen der Forst-Verwaltung handelt,

Minist.-Bl. 1854.



1) die erste Regierungs-Abtheilung, wenn es auf die Regulirung eines Interimistifikums,
 2) das Plenum aber, wenn es auf eine definitive Entscheidung ankommt,
 zu entscheiden. Da nun hier nach §. 124 der Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 der zweite Fall vor-
 liegt, so ist die Sache, der von dem Herrn Ober-Präsidenten dargelegten Ansicht entsprechend, zur Entscheidung des
 Plenums zu bringen. Berlin, den 10. März 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

118) Erlass an die königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Nachricht an sämtliche
 übrige königliche Regierungen, die Befreiung der von den Kreisen zu den Landwehr-Übungen
 zu stellenden Pferde vom Chaussee- und Brückengelde betreffend, vom 22. April 1854.

Der königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 13. Februar d. J., daß nach einer Mitthei-
 lung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. März d. J. der Provinzial-Steuer-Direktor N. angewiesen worden
 ist, von Nachforderung des Chaussee- und Brückengeldes für die in Ihrem obigen Berichte erwähnten Land-
 wehr-Kavallerie-Pferde, welche der N. Kreis behufs der vorjährigen Landwehr-Übung gestellt hat und welche dann
 später nach N. zurückgebracht sind, abzusehen. Angleich sind der gedachte Provinzial-Steuer-Direktor und sämtliche
 übrige Provinzial-Steuer-Behörden Seitens des Herrn Finanz-Ministers veranlaßt worden, in Uebereinstim-
 mung mit der für die Pächter von Chaussee- und Brückengeld-Hebestellen bereits bestehenden bezüglichen Bestimmung die Ver-
 walter aller fiskalischen Chaussee- und Brückengeld-Hebestellen ihres Verwaltungs-Bezirks anzuweisen, die für die
 Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu stellenden Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen
 Reispferde sowohl auf dem Hinwege zum Bestellungs-Orte, als auf dem Rückwege von da, auf Verzeigung eines
 von dem betreffenden Landrathe über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszufüllenden Zeugnisses von Ent-
 richtung des Chaussee-, beziehungsweise Brückengeldes freizulassen. Berlin, den 22. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

Der Minister des Innern.
 Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmarie.

119) Erlass an den königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Verwendung der
 Gendarmen zu polizeilichen Transporten betreffend, vom 1. April 1854.

Der von Ew. Ic. in Ihrem Bericht vom 7. Februar d. J. in Bezug auf das Verfahren bei polizeilichen
 Transporten entwickelten Ansicht kann ich mich dahin nur anschließen, daß die Verwendung der Gendarmen zu
 den Transporten, wie solche bisher in den Bezirken der Regierungen zu NN. stattgefunden hat, weder den bestes-
 senden allgemeinen Vorschriften entspricht, noch für zweckmäßig zu erachten ist; vielmehr die von Ew. Ic. hervorge-
 hobenen Uebelstände herbeiführt. Zur Beseitigung dieser Uebelstände ist es erforderlich, die Benützung der Gen-
 darmen zu den Transporten nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe sie erheischen, imgleichen in solchen Fällen
 eintreten zu lassen, wo dieses geschehen kann, ohne die Gendarmen von ihren eigentlichen Dienstverrichtungen ab-
 zuziehen.

Mit den von Ew. Ic. gemachten Vorschlägen, welche diesem Zwecke entsprechen, erkläre ich mich einverstanden
 und erlaube ergebnis, demgemäß gefälligst die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 1. April 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

- 120) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Paßpflichtigkeit der Schiffssteuerleute und Schiffsführer betr., vom 27. April 1854.

(Minist.-Bl. 1853, S. 281.)

Nach einer Mittheilung des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind im Königreiche Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Desau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Hamburg und Lübeck die Behörden angewiesen worden, Schiffsteuerleuten und Schiffsführern, welche zur Führung von Schiffen und Fischen auf der Elbe patentirt sind, Paßkarten nicht zu ertheilen.

Die königliche Regierung wird von dieser Anordnung benachrichtigt, um von selbiger die betreffenden Polizei-Behörden Ihres Verwaltungs-Bereichs in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 27. April 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Wanteuffel.**

- 121) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachsicht an sämtliche übrige königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Befreiung aktiver nicht im Dienst befindlicher Offiziere von der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu lösen, betreffend, vom 4. Mai 1854.

Nach einer mir Seitens des Herrn Kriegsministers gemachten Mittheilung hat das dortige Polizei-Direktorium den in A. garnisirenden Sekonde-Lieutenant N., als derselbe sich auf drei Tage in B. in Privat-Angelegenheiten aufhielt, zur Lösung einer Aufenthaltskarte genöthigt, und, auf die hierüber erhobene Beschwerde, dies Verfahren durch die General-Instruktion über den Gebrauch der Aufenthaltskarten, vom 12. Juli 1817, für gerechtfertigt erklärt, indem es zugleich auf eine neuerdings von Seiten der königlichen Regierung erlassene Entscheidung Bezug genommen hat, nach welcher das Ministerial-Reskript vom 10. Januar 1818 auf dortige Stadt nicht Anwendung finden soll.

Wenigstens ist richtig, daß der Erklärung des Polizei-Direktoriums der Wort-Inhalt des §. 4. der gedachten General-Instruktion zur Seite steht, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Anwendung dieser Vorschrift auf aktive Offiziere, in den allgemeinen militairischen Verhältnissen Bedenken entgegen stehen, während dieselbe durch Rücksichten der allgemeinen Sicherheitsepflege nicht geboten ist. Da nun das Cirkular-Reskript des Polizei-Ministeriums vom 10. Januar 1818 (von Kampf Annalen Bd. 1. S. 106) bestimmt, daß alle diejenigen Personen, welche in der Provinz einen festen Wohnsitz haben, bei Reisen in solche Städte, in denen die Einrichtung der Aufenthaltskarten besteht, einer Aufenthaltskarte nicht bedürfen, wenn sie der Polizeibehörde bekannt sind, oder sich sonst zu legitimiren vermögen, so erscheint es angemessen, diese Exemption auf aktive Offiziere, auch wenn sie sich nicht im Dienste befinden, anzuwenden.

Die königliche Regierung wolle hiernach das dortige Polizei-Direktorium mit Instruktion versehen, dasselbe auch anweisen, die von dem N. erhobenen Gebühren zurückzuerstatten und im Allgemeinen den vorkommend ausgesprochenen Grundsatß in ihrem Departement zur Anwendung bringen. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister des Innern. v. **Westphalen.**

C. Ordnung- und Sitten-Polizei.

- 122) Erlaß an den Bürgermeister N., die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution betreffend, vom 11. April 1854.

(Minist.-Bl. 1853, S. 166.)

Von des Ihnen in Folge eines Beschlusses des dortigen Gemeinderathes eingereichte Rekursgesuch vom 9. Oktober v. J., in Betreff der Feststellung der für die Untersuchung der siedertüchtigen Dinen, dem damit beauftragten Stadtphysikus N. aus städtischen Mitteln zu gewährenden Vergütung kann für begründet nicht tractet werden.

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß im Interesse der allgemeinen Sorge für Gesundheit und Sicherheit der Einwohner, die von der dortigen Polizeibehörde angeordnete Untersuchung aller der Prostitution ergebenden und der Syphilis verdächtigen Dienen notwendig ist, und daß daher von einer solchen Maßregel nicht Abstand genommen werden kann. Die Physikats-Beamten sind vermöge ihres Amtes nicht verpflichtet, der Untersuchung der lichterlichen Dienen ohne Vergütung sich zu unterziehen. Dieselben müssen zwar in ihrer amtlichen Stellung in allen gesundheitspolizeilichen Beziehungen die Behörden mit ihrem Gutachten unterstützen und die Fragen beantworten, und welche Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen sind, es kann aber von ihnen nicht verlangt werden, daß sie darüber hinaus auf einzelne Fälle sich einlassen, und jede von der Polizei ihnen vorgestellte Diene untersuchen, ob sie mit der Syphilis behaftet sei oder nicht. Hieraus ergibt sich von selbst, daß derartige ärztliche Berichtigungen besonders bezahlt werden müssen, und es kann nur in Frage kommen, wer die diesfälligen Kosten zu tragen hat. Nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, fallen den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der nach §. 2. a. a. D. vom Staate angestellten besonderen Beamten, zur Last. Die nach vorstehenden für die fraglichen ärztlichen Untersuchungen zu gewährende Vergütung fällt indessen keinesweges unter den Begriff des Beamten-Gehältes. Derselbe ist an sich nichts Anderes, als die Belohnung, welche dem Arzte für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Vergütung ändert sich dadurch nichts, daß dieselbe auf eine bestimmte Summe für einen Zeitabschnitt festgesetzt wird. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf, und die Gebühren, welche er für seine Bemühung zu fordern hat, sie mögen nun für jeden einzelnen Fall berichtigt, oder nach einem getreuen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommende Fälle im Ganzen bezahlt werden, sind selbstredend als ein Gehalt nicht zu betrachten. Hieraus folgt aber nach dem Vorstehenden von selbst, daß die Stadtgemeinde verpflichtet ist, diese Kosten zu bestreiten. In der That genießt aber auch die Gemeinde die Vortheile der angeordneten Maßregel, da diejenigen Personen, welche sich der Prostitution hingeben und hinsichtlich welcher eine ärztliche Untersuchung und nach den Umständen eine ärztliche Behandlung notwendig wird, mehr oder minder vermögenslos zu sein pflegen, mithin in den meisten Fällen der Gemeinde die Heilung derselben auf ihre Kosten zur Last fallen wird. Tritt das Heilverfahren nun schon, wie dies durch die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen möglich gemacht wird, im Beginn der Krankheit ein, so mindern sich dadurch nicht allein die Kosten der Heilung, sondern es werden auch noch andere nicht unwesentliche Vortheile für die Armenverwaltung erzielt, indem durch die Untersuchungen die weitere Verbreitung der Syphilis verhindert, und dem völligen Zerschwerden der betheiligenden Dienen vorgebeugt wird.

Wenn hiernach die Verpflichtung der Gemeinde zur Ertragung der fraglichen Kosten keinem Zweifel unterliegen kann, auch die dem betreffenden Arzte ausgesetzte Vergütung nach den statthabenden näheren Erörterungen dem sehr erheblichen Umfange der ihm übertragene Leistungen entspricht, so erscheint es völlig gerechtfertigt, daß der Herr Regierungs-Präsident, auf Grund des §. 141. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, der Weigerung der Gemeinde gegenüber, von seiner Befugniß Gebrauch gemacht hat, den Betrag der von der Gemeinde zu gewährenden Vergütung festzusetzen. Er muß daher bei der diesfälligen Entscheidung desselben vom 16. September v. J. sein Vorgehen behaupten, und es wird auch für die Folge nicht davon abgegangen werden können, die Stadtgemeinde zur fortlaufenden Zahlung der Vergütung für die angeordneten ärztlichen Untersuchungen, erforderlichen Falles in gleicher Weise zu nöthigen. Es bleibt Ihnen überlassen, den Gemeinderath von der gegenwärtigen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. April 1854.

des Innen.
v. Westphalen.

Die Minister

der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. **Lehnert.**

D. Feuer-Polizei.

123) Polizei-Verordnung des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, die Anlegung von Holzhöfen und Brennmaterialien-Niederlagen betreffend, vom 10. April 1854.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des §. 347. Nr. 5. und Nr. 9. des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten, wonach mit

Estrafe bedroht wird, „wer Waaren oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung neben einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, und wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt,“ verordnet das Polizei-Präsidentium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1829, wie folgt:

§. 1. Die Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes zur Aufbewahrung, resp. Lagerung von Holz und Brennholz, Torf, Kohlen oder sonstigen Brennmaterialien, sei es zum eigenen Gebrauch oder zum Handel in einer das jährliche Bedürfnis einer Privathaushaltung überschreitenden Menge ist von polizeilicher Erlaubnis abhängig.

§. 2. Diefelbe ist schriftlich nachzuweisen unter Beifügung eines von einem vereideten Feldmesser gefertigten Situationsplanes, aus welchem die Lage des Grundstücks oder Gebäudes, seine Umgebung auf vier Ruthen Entfernung, und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen, dergleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 4. eine Beschreibung der Umgegend beizulegen.

§. 3. Die polizeiliche Erlaubnis erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegenden feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung widerruflich.

§. 4. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, Dampfmaschinen und andern feuergefährlichen Gebäuden oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, dergleichen innerhalb engebaute Stadttheile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im §. 1. bezeichneten Art, insofern nicht wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit den gelagerten Brennmaterialien getrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizei-Behörde abhängig.

§. 5. Plätze, auf denen ein größeres Brennmaterial lagert, müssen mit einer 6 Fuß hohen, festen Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Einfriedigung von Drei Fuß ausreichend, in welcher das gelagerte Brennmaterial von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Diefelbe Entfernung ist bei Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen oder dieselbe begrenzen, sofern die dem gelagerten Material zugekehrte Wand massiv oder massiv verblendet und weder mit Thüren, Fenstern noch sonstigen Oeffnungen versehen ist; sind Oeffnungen irgend welcher Art darin, oder sind die der Lagerstätte zugekehrten Wände weder massiv noch massiv verblendet, so wird die Entfernung der gelagerten Materialien auf 17 Fuß bestimmt.

§. 6. Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im §. 1. bezeichneten Materialien nicht höher als 18 Fuß über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder geschüttet werden. Dergleichen dürfen unter denselben Umständen: Holz und Torf nur bis zu 450 Klaftern, Kohlen nur bis zu 60,000 Tonnen, anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar nebeneinander und übereinander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. Befinden sich größere Quantitäten auf einer oder derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Inhalts von der andern durch mindestens 12 Fuß breite passbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§. 7. Rücksichtlich des Zugangs zu einer Lagerstätte der in Rede stehenden Art kommen die im §. 26. der Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 (Minist.-Bl. S. 119) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8. An Feuerlösch-Geräthschaften sind auf jeder solcher Lagerstätte im brauchbaren Zustande vorräthig und stets zugänglich zu halten:

- a) bei einem Flächeninhalt bis 50 Q.-Ruthen eine nach Art der neuen städtischen konstruirte, vom 1. März bis 15. Dezember stets mit Wasser gefüllte Rädertiene und 4 Feuerzimer;
- b) bei einem Flächeninhalt bis 150 Q.-Ruthen 2 dergleichen Rädertienen und 8 Feuerzimer;
- c) bei größeren Lagerstätten 3 dergleichen Rädertienen und 12 Feuerzimer.

Außerdem muß auf jeder Lagerstätte von der zu b gedachten Ausdehnung ab, sofern dieselbe nicht unmittelbar am fließenden Wasser gelegen ist, ein Brunnen befindlich sein.

§. 9. Sofern fleingebauenes Brennholz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in größerer Menge im Freien lagern, steht der Polizeibehörde nach Bewandniß der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Flugfeuer eine feuerfichere Abdeckung zu fordern.

§. 10. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im §. 347. des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 10. April 1854.

Königliches Polizei-Präsidium. v. **Sindfelden**.

E. Versicherungs-Wesen.

124) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Veröffentlichung der erfolgten Konzeptionirung von Agenten für Versicherungs-Anstalten betreffend, vom 3. Mai 1854.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. März d. J., daß ich mich der von ihr geäußerten Ansicht nur anschließen kann, wonach es sich empfiehlt, künftig ganz allgemein die Konzeptionirung von Agenten für Versicherungs-Anstalten je der Art durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung verfahren. Berlin, den 3. Mai 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Wanteuffel**.

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

125) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen), die in Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1854 eintretende Abänderung in der Gewerbe=Gesetzgebung betreffend, vom 27. Mai 1854.

Bezugs der gleichmäßigen Ausführung des in der Nr. 19. der Gesetz=Sammlung publicirten Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend einige Abänderungen der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerbe=Räthen u. wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

1) Durch die Vorschrift des §. 1. des Gesetzes werden die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Fabrik=Arbeiter u.) und diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche nicht zu den Wählern der Gemeinde=Vertretung berechtigt sind, in Zukunft von der Theilnahme an den Wahlen zum Gewerbe=Rathe ausgeschlossen. Es sind mithin von jetzt ab auch nur diejenigen wählbar, bei denen die Vorbedingung des §. 1. a. a. D. zutrifft, und welche außerdem den Anforderungen des §. 8. der Verordnung vom 9. Februar 1849 genügen, d. h. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben. Mit der Reorganisation der Gewerbe=Räthe ist allmählig in der Art vorzugehen, daß an Stelle der Arbeitnehmer und der fernor nicht mehr wahlberechtigten und wählbaren Arbeitgeber, sobald die Periode, für welche sie gewählt worden, abgelaufen ist, solche Personen zu wählen sind, die den Erfordernissen des §. 1. des Gesetzes und des §. 8. der Verordnung vom 9. Februar 1849 entsprechen. — Im Uebrigen bleibt es in Bezug auf die Zusammensetzung der Gewerbe=Räthe bei den bestehenden Grundsätzen. Insbesondere wird der Regel nach, wie bisher, dahin zu wirken sein, daß da, wo ein Handelsstand existirt, derselbe auch bei dem Gewerbe=Rathe sich theilhabe. Sollte der Handelsstand indess, wie dies mehrfach vorgekommen ist, sich der Mitwirkung bei dem Gewerbe=Rathe entziehen oder durch seine Theilnahmlosigkeit die Annahme begründen, daß er die Interessen des kaufmännischen Gewerbes durch die bestehenden Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen genügend vertreten und gewahrt finde, so werde ich auf den von der Königlichen Regierung zu erhaltenden motivirten Bericht in Erwägung nehmen, ob mit Rücksicht auf §. 2. Alinea 1. und §. 3. Alinea 3. der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Bildung des Gewerbe=Raths aus zwei Abtheilungen, einer Fabrik- und einer Handwerks=Abtheilung, zu genehmigen sei.

2) Mit der Ausführung der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes ist auch in den Fällen, wo es auf die Bestätigung einer Neuwahl nicht ankommt, sofort vorzugehen. Die Königliche Regierung hat da, wo sie die Bestä-

tigung des fungirenden Vorsitzenden eines Gewerbe-Rathes zu verlagern Veranlassung gehabt hätte, wenn die Wahl nach Publikation des Gesetzes Statt gefunden hätte, sofort eine Neuwahl zu veranlassen und dabei nach Vorschriff der Bestimmungen dieses §. zu verfahren. Dergleichen sind

3) die Kommunal-Behörden zu veranlassen, nach §. 3. des Gesetzes einen Kommissarius zu bestellen und in Wirksamkeit zu setzen.

4) Wo die Beiträge zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung für einen bestimmten Zeitabschnitt bereits ausgeschrieben sind, behält es bei der bestehenden Umlage das Bewenden. Nach Ablauf dieses Zeitabschnitts, oder wenn zur Zeit eine Repartition nicht getroffen ist, kommt die Vorschrift des §. 4. des Gesetzes in Anwendung.

5) Die Umgestaltung der Prüfungs-Kommissionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes ist sofort in Ausführung zu bringen. Die Abweichungen dieser Vorschrift von den bis jetzt geltend gewesenen Bestimmungen (§. 37. ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849) bestehen im Wesentlichen darin, daß die Zuziehung von Gesellen bei den Prüfungs-Kommissionen nicht ferner statt findet, und daß die gewählten Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen oder nicht mehr gewählt, sondern, mit Ausnahme des Vorsitzenden, von den Landräthen auf Widerruf designirt werden. Für den Vorbehalt der Bestätigung, beziehungsweise die Ernennung der Prüfungs-Meister war vornehmlich das Motiv bestimmend, nach erfolgtem Ausschreiben der Gesellen aus den Prüfungs-Kommissionen den Behörden ein Mittel in die Hand zu geben, exclusiven, auf die Erleichterung der Etablierung eines selbstständigen Gewerbebetriebes gerichteten Bestrebungen, welche sich bei den Meistern der Prüfungs-Kommissionen zeigen sollten, wievielwenig entgegenzutreten zu können. Die Kommunal-Behörden werden daher Meistern, deren Unbefähigkeit begründeten Zweifeln unterliegt, die Bestätigung zu verweigern, und die Landräthe bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen die Ernennung solcher Meister zurückziehen und andere Meister an ihre Stelle zu bezeichnen haben. Die königliche Regierung hat die gedachten Behörden unter Hinweisung auf den Zweck jener Bestimmung des Gesetzes mit der gemessenen Anweisung zu versehen, deren Befolgung fortwährend sorgfältig zu überwachen, damit Mißbräuche kein Vorhieb geleistet werde, und erforderlichen Falls unnahe sichtlich einzuschreiten.

Den Innungen ist, wie das Wort „mindestens“ im §. 5. andeutet, gestattet, mehr als zwei Prüfungs-Meister zu wählen. Die Prüfung selbst ist aber immer nur von zweien Mitgliedern außer dem Vorsitzenden vorzunehmen. Bei den aus mehreren Handwerkern kombinierten Innungen werden diejenigen Mitglieder der Kommission zuzuziehen sein, welche das gleiche Handwerk, wie der Kandidat, oder das nächst verwandte Handwerk betreiben.

Sinnfächlich der Zeit, für welche die Wahl der Mitglieder der Innungs-Prüfungs-Kommissionen erfolgt, hat das Gesetz nichts geändert, auch bleibt die Bestimmung des §. 37. der Verordnung, wonach alljährlich die Hälfte der Mitglieder auscheidet, in Kraft. — Endlich ist auf eine, durch das Ausschreiben der Gesellen gerechtfertigte entsprechende Ermäßigung der Prüfungs-Gebühren Bedacht zu nehmen, und hierüber das Erörterte von der königlichen Regierung anzuordnen.

6) Der §. 7. des Gesetzes überträgt die Befugnisse des Ministeriums in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungs-Statuten, der Errichtung bestehender Innungen auf die Regierungen. Nachdem bei der unter der Leitung des Ministeriums bewirkten Regelung der Verhältnisse einer großen Zahl von Innungen, sowohl über die zulässigen statutarischen Bestimmungen, als über die Bedingungen für die Errichtung neuer Innungen ausführliche und gleichmäßige Anweisungen erlassen worden sind, und der königlichen Regierung dadurch hinreichende Gelegenheit gegeben ist, sich mit den zur Anwendung kommenden Grund-sätzen bekannt zu machen, darf ich mich mit Zuversicht erwarten, daß diese Grund-sätze bei der ferneren Behandlung dieses wichtigen Theils des Gewerbesensens Seitens der königlichen Regierung nicht unbeachtet bleiben werden. Es kann der königlichen Regierung nicht entgehen, daß sich das Innungswesen mit Vortheil für die dabei zu nächst Beteiligten und für das Gemeinwohl nur dann entwickeln kann, wenn daraus die Mißbräuche sorgfältig ferngehalten werden, welche dasselbe in früherer Zeit untergraben haben, und daß es zu diesem Zweck wesentlich darauf ankommt, die Innungsstatuten sorgfältig zu prüfen, bevor dieselben bestätigt werden, damit nichts darin Eingang finde, was mit den gesetzlichen Vorschriften und mit den, über deren Anwendung ergangenen Bestimmungen nicht im Einklange steht. Ebenso wesentlich ist es, daß sich das Innungswesen rücksichtlich der dabei zur Anwendung kommenden Grund-sätze in allen Landestheilen gleichmäßig entwickle, da für diese dieselben gesetzlichen Vorschriften anwendbar sind. Eine solche gleichmäßige Entwicklung ist aber nur dann zu erwarten, wenn die königlichen Regierungen mit Umsicht und Eozgalt in der Richtung fortgehen, welche seit Erlaß der Verordnung vom

9. Februar 1849 von dem Ministerium eingehalten und welche ihnen durch zahlreiche, in Beziehung auf das Innungswesen ergangene Erlasse hinreichend bekannt ist.

Schließlich veranlasse ich die Königliche Regierung, halbjährlich bis zum 15. Januar und bis zum 15. Juli nach dem beiliegenden Schema (a) eine Nachweisung der neu gebildeten, sowie derjenigen Innungen einzureichen, deren Statuten revidirt, beziehungsweise welche aufgelöst worden sind. Berlin, den 27. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

der im Regierungs-Bezirk Nachweisung in der Zeit vom ten 18 bis zum ten 18 neu errichteten Innungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts der Innung.	Bezeichnung des Handwerks, oder der Handwerke, für welche die Innung besteht.	Zahl der Mitglieder.	Bemerkungen.

der im Regierungs-Bezirk Nachweisung bestehenden Innungen, deren Statuten in der Zeit vom ten 18 bis zum ten 18 revidirt worden sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts der Innung.	Bezeichnung des Handwerks, oder der Handwerke, für welche die Innung besteht.	Zahl der Mitglieder.	Bemerkungen.

der im Regierungs-Bezirk Verzeichniß in der Zeit vom ten 18 bis zum ten 18 aufgelösten Innungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts der Innung.	Bezeichnung des Handwerks, für welches die Innung bestanden.	Zahl der Mitglieder.	Bemerkungen.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

126) Erlass an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Kenntnissnahme und entsprechendem Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, wegen der Erfordernisse, von welchen die Beförderung von Chausseebau-Projekten Seitens der Staats-Verwaltung abhängig gemacht werden muß, vom 4. Mai 1854.

Der Königlichen Regierung erlasse ich bei Rücksendung der Anlagen des Bezirks vom 12. v. M., daß der wiedererlegte Beschluß des Ner Kreistages den Erfordernissen nicht entspricht, von welchen die Beförderung von Chausseebau-Projekten Seitens der Staats-Verwaltung abhängig gemacht werden muß. Zur Beurtheilung der Nützlichkeit und Wichtigkeit der von dem Kreise in Aussicht genommenen Chaussee-Verbindungen, sowie des Verhältnisses, in welchem die Vortheile der Ausführung zu dem nothwendigen Kosten-Aufwande stehen, dergleichen der sonst noch, namentlich auch mit Bezug auf das militairische Interesse, zu beachtenden Rücksichten genügt es nicht, wenn der Kreis sich darauf beschränkt hat, diese Verbindungen nur ganz allgemein durch Benennung der Endpunkte, welche verbunden werden sollen, anzudeuten. Der Zusatz, daß die Bau-Ausführung auf dem nächsten Wege vor sich gehen soll, würde schon an sich in Betreff der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Anordnung Bedenken erregen, dasselbe erscheint aber überhaupt dem von dem Kreistage angenommenen §. 3. der Proposition gegenüber bedeutungslos. Es bedarf daher unter allen Umständen einer anderweitigen bestimmteren Beschlußfassung über die auszuführenden Anlagen, bevor in Betreff der Genehmigung der letzteren und der für dieselben etwa zu gewährenden Staats-Beihilfen irgend eine Zulage erfolgen kann.

Der Kreistag ist aber auch darauf hinzuweisen, daß nach vielfachen Wahrnehmungen aus der neuesten Zeit die Bildung von Aktien-Gesellschaften für Zwecke der vorliegenden Art theils wegen der Schwierigkeit der Konstitution solcher Gesellschaften, theils wegen der ungenügenden Sicherheit, welche dieselben für eine gehörige Erfüllung der Bau- und Unterhaltungs-Versichtungen gewähren, sich weniger empfiehlt, als die Uebernahme des Ausbaus und der Unterhaltung der Chausseen durch die Kreise selbst, oder durch die zunächst betheiligten Gemeinden. Sollte derselbe es gleichwohl in seinem Interesse finden, den Chausseebau durch Aktien-Vereine weiter zu verfolgen, so soll dem zwar nicht unbedingt entgegengetreten werden; auf eine Unterstüßung der Unternehmungen Seitens des Staats ist aber dann, die Nützlichkeit derselben vorausgesetzt, nur zu rechnen, wenn vorher von dem Kreise oder den Gemeinden eine Garantie, nicht nur für die gehörige Ausführung, sondern insbesondere auch für die tüchtige Unterhaltung der Chausseen durch rechtsverbindlichen Beschluß übernommen wird, da die Anbringung eines Reserve-Fonds Seitens der Aktien-Gesellschaften allein nicht für genügend zu achten ist, um die nachhaltige Unterhaltung zu sichern.

Eine solche Sicherstellung ist künftig in allen Fällen, wo es sich um Aktien-Unternehmungen zum Zwecke von Chaussee-Anlagen handelt, um so mehr für unerlässlich zu halten, als die Staats-Verwaltung in Betracht der großen Aufwendungen, welche aus allen Landestheilen für Chaussee-Bauten in Anspruch genommen werden, die dringendste Veranlassung hat, bei der Bewilligung ihrer Beihilfen nur solche Projekte zu berücksichtigen, gegen deren dauernden Nutzen in keiner Hinsicht Bedenken entstehen können.

Hierauf hat die Königliche Regierung zu beschreiben, auch die angelegenen Gesichtspunkte für die Folge zur Richtschnur zu nehmen. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. **D. Seyditz**.

127) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen wegen jährlicher Einsendung von Verzeichnissen der Bezirks-, Provinzials- und Kommunal-Straßen, vom 22. April 1854.

Die bisher eingereichten Verzeichnisse von den vorhandenen Chausseen, mit Ausnahme der Staats-Straßen, gewähren nicht die wünschenswerthe Uebersicht und Vollständigkeit, namentlich fehlen die Angaben von dem, welcher die Unterhaltungs-Verspflichtung hat, und häufig auch die Zeichnung der Empfangsstellen. Es ist daher ein anderes Formular entworfen worden, welches der Königlichen Regierung in der Anlage (A.) mitgetheilt wird, mit dem Auftrage, statt der bisher eingereichten Verzeichnisse von Bezirks-, Provinzials-, oder Kommunal- u. Straßen, hiernach eine Zusammenstellung von allen im vorliegenden Regierungs-Bezirk vorhandenen chausseemäßig gebauten
Minist.-Bl. 1854.

Estrafen, sowohl von denjenigen, worauf das tarifmäßige Wegegeld erhoben wird, als auch von den bis jetzt nicht unter Hebung gestellten Chaussees, entwerfen zu lassen und im Anfange eines jeden Jahres einzureichen. Es ist dabei besonders darauf zu achten, daß die Spalte 2. den Anfangs- und Endpunkt der Straße genau angiebt, bei größeren Straßen auch die wichtigsten Durchgangspunkte. In der 4. Spalte, welche die Länge der fertig chausseierten Strecke enthält, ist derjenige Theil, welcher bis zum Schlusse des Jahres 1848 vollendet war, von dem später erbauten Theile getrennt anzugeben. Die 6. Spalte soll die Namen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Korporationen, Aktien-Gesellschaften oder Privaten annehmen, denen die Unterhaltung der Straße obliegt, die 7. die Namen der Chaussee-Bebestellen, nebst deren Hebe-Befugniß in Meilen. In der 8. Spalte, welche zu den Bemerkungen bestimmt ist, sind endlich alle Veränderungen in den Längen anzugeben nachzuweisen, die Lage der im letztverflossenen Jahre fertig gewordenen Strecken und die noch unangeführten zu bezeichnen, Veränderungen in der Lage und Hebe-Befugniß der Bebestellen, und überhaupt alle Abweichungen gegen das zuletzt eingereichte Verzeichniß näher zu erörtern. Die Aufstellung des für den 1. Januar c. geltenden Verzeichnisses in dieser Form ist möglichst zu beilen und wird dessen Einsendung innerhalb 6 Wochen entgegen gesehen.

Berlin, den 22. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

a.
Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk N. N. am 1. Januar 1854 vorhandenen fertig aufgethauenen oder noch im Bau begriffenen Chaussees, mit oder ohne Wegegeld-Berechtigung, mit Ausnahme der Staatsstraßen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Fortlaufende Nr.	Anfangs-, Durchgangs-, und Endpunkte der Straße.	Ganze Länge. Nth.	Poren sind ausgebaut bis zum Jahre 1845 incl. Nth.		Wem die Unterhaltung der Straße obliegt.	Chaussee- Empfangs-Stellen.		Bemerkungen rückwärtlich der im letztverflossenen Jahre fertig gewordenen und jetzt im Anzuge gethauenen, so wie der noch unangeführten Strecken, der Verände- rung in den Gehwegen und aller Abweichungen gegen das letzte Verzeichniß.
			seit dem 1. Jan. 1849 Nth.	bleiben noch aus- zubauen Nth.		Name.	hebt für Meil	

IX. Eisenbahnen.

128) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betreffend, vom 20. März 1854.

In gleicher Weise, wie die Regierungen der Königreiche Sachsen und Hannover und des Herzogthums Braunschweig hat sich nunmehr auch die Kurfürstlich Hessische Regierung unter Voraussetzung der Reziprozität bereit erklärt, auf den Eisenbahnen ihres Landes die Beförderung von Leichen auf Grund Preussischer Leichen-Pässe zu gestatten.

Die Königliche Regierung wird hieroon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den Verfügungen vom 12. October und 5. November 1849 (Minist.-Bl. S. 248.) getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund Kurfürstlich Hessischer Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden. Berlin, den 20. März 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

129) **Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen und Rheinland, wegen desselben Gegenstandes, v. 3. Mai 1854.**

In gleicher Weise, wie die Regierungen der Königreiche Sachsen und Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Kurfürstenthums Hessen hat man sich auch Seitens des Herzogthums Lauenburg, unter Voraussetzung der Reciprociät, bereit erklärt, auf den vortheiligen Eisenbahnen die Beförderung von Leichen auf Grund Preussischer Leichenpässe zu gestatten.

Die Königliche Regierung wird hieroon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den Verfügungen vom 12. Oktober, 5. November 1849 (Minist.-Bl. S. 248) und 20. März c. (Minist.-Bl. S. 106) getroffene Auerdung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund von Leichenpässen der Herzoglich Lauenburgischen Behörden durch die diesseitigen Staaten geführt werden.

Berlin, den 3. Mai 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

130) **Berfügung an das Königliche Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, die Annahme hypothekarischer Kauttionen zur Sicherstellung kreditirter Gefälle betr., v. 6. April 1854.**

Dem Haupt-Steueramte wird auf den Bericht vom 18. v. M. Folgendes erwidert.

Das königliche Ober-Tribunal hat mittelst Plenar-Beschlusses vom 5. Dezember v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854, Seite 62) den Grundfaß aufgestellt:

daß die Hypotheken-Gläubiger in Falle des Abbrennens und Nichtwiederankaufes des verpfändeten Gebäudes nicht berechtigt seien, vermöge ihres Hypothekenrechts und lediglich in Folge dieses, die Feuerversicherungs-Gelder zur Deckung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.

Dieser Grundfaß ist in Bezug auf die zur Sicherstellung kreditirter Gefälle als Kaution eingesetzten Hypotheken-Forderungen besonders in dem Falle von Einfluß, wenn ein Kredit genießender Kaufmann, welcher, sei es mit seinem Hause, oder mit einer auf dem Hause eines Dritten haftenden Hypotheken-Forderung dem Fiskus Kaution bestellt hat, gleichzeitig mit dem Abrennen des verpfändeten Hauses in Konkurs geräth.

Zur Abwendung von Nachtheilen erscheint es daher erforderlich, vor Annahme hypothekarischer Kauttionen zu prüfen, ob die Statuten der bezüglichen Feuerversicherungs-Gesellschaften für den gedachten Fall ausreichende Bestimmungen enthalten, durch welche die Rechte der Hypotheken-Gläubiger völlig sicher gestellt werden, und wenn dies nicht der Fall ist, die rechtsverbindliche Erklärung der gehörig legitimirten Vertreter der betreffenden Gesellschaft dahin zu erfordern, daß dieselbe im Falle des Abbrennens des bezüglichen Gebäudes die Feuerversicherungs-Gelder auf Höhe der zur Kaution eingesetzten Summen nicht ohne spezielle Einwilligung der förmlichen Behörde und eventuell, wenn es verlangt wird, an diese selbst zahlen wolle.

Diese Maßregel ist nicht allein bei künftigen Kreditbewilligungen zu beobachten, sondern darnach auch für vergangene Fälle in Bezug auf die bereits zur Kaution bestellten Hypotheken, so weit sich das Bedürfniß dazu nach Lage der Statuten der bezüglichen Feuerversicherungs-Gesellschaften überhaupt herausstellt, zu verfahren.

Berlin, den 6. April 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

131) **Cirkular-Berfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Klassensteuerpflichtigkeit der bei den Truppen angestellten Zahlmeister betreffend, vom 8. April 1854.**

Mittels des in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. (Anl. a.) ist den bei den Truppen angeestellten Rechnungsführern der Titel „Zahlmeister“ beilegt und darin unter 2 zugleich bestimmt worden, daß die Zahlmeister zu den oberen Militär-Beamten mit Offiziers-Rang gehören sollen.

Es scheidet hierdurch die beheimatheten Militär-Beamten aus der Kategorie der nach §. 6. v. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreiten Unterschätzere, der sie in ihrer bisherigen Stellung als Rechnungsführer angehört haben, aus, und es sind dieselben in Gemäßheit des §. 11. a. a. D. vom 1. März d. J.

ab nach ihren Gesamt-Verhältnissen, eben so wie die Offiziere in den Klassensteuerpflichtigen Orten zur gedachten Steuer heranzuziehen, wonach die königliche Regierung das Weitere zu veranlassen hat.

Berlin, den 8. April 1854.

Der Finanz-Minister.

a.

Nachdem Mir über die Stellung der bei den Truppen angestellten Rechnungsführer auf Grund mehrfacher Erörterungen Bericht gehalten worden ist, will Ich nunmehr nachstehende Bestimmungen treffen:

1) Die Rechnungsführer bei den Truppen führen künftig den Titel „Zahlmeister“ und werden nach Waagegabe ihres Einkommens in Zahlmeister 1. und 2. Klasse eingetheilt. Diejenigen, welche eine monatliche Gehalt von 30 Ektm. und darüber beziehen, gehören zu den erfteren, die übrigen zu der letzteren Kategorie.

2) Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militär-Beamten mit Offiziersrang, gegen welche die Truppen-Regimentalhaber in gleichem Umfange wie gegen Subaltern-Offiziere in Disziplinarwege Arrest beschließen können, welcher stets als einfacher Stubenarrest zu vollstrecken ist.

3) Die Ernennung der Zahlmeister erfolgt, — bei abgefordertes Rangirung nach Armeekorps, — durch das Kriegs-Ministerium, und zwar auf die Vorschläge, welche die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Intendanten zu machen haben.

4) Die Uniform der Zahlmeister ist die für die Kassierer und Buchhalter der Korpskriegskassen vorgeschriebene mit folgenden Unterscheidungszeichen:

Knöpfe und Helmbeslag weiß,

Porzelee von Silber mit dunkelblauer Erde,

für Zahlmeister 1. Klasse auf den Epauletten eine Kasette.

5) Den Rechnungsführern, welche den Lieutenant-Charakter erhalten haben, ist bei der Ernennung zu Zahlmeistern gestattet, den Lieutenant-Charakter zu behalten.

6) Im Verlaufe finden die Bestimmungen einer Orde vom 3. November v. J. in Betreff der Wahl, Annahme und des Pensions-Antrags der Rechnungsführer auf die Zahlmeister Anwendung.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das weitere Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm. v. Bonin.

XI. Domainen- und Forstverwaltung.

132) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen, die Verhältnisse der königlichen Hofkammer bezüglich auf Annahme, Ausbildung, Prüfung und Entlassung von Forst-Lehrlingen, sowie bezüglich auf Besetzung von Forstschuß-Beamtenstellen betreffend, v. 15. April 1854.

Auf Grund eines, nach dem Antrage des königlichen Ministeriums des königlichen Hauses ergangenen Staats-Ministerial-Beschlusses vom 9. April v. J. sind der königlichen Hofkammer resp. dem Oberförsterbeamten derselben bezüglich der Genehmigung zur Annahme von Forstlehrlingen seitens derjenigen, zum Ressort der königlichen Hofkammer gehören, Revier-Verwalter, welche die Staats-Forstprüfung bestanden haben, und bezüglich der Prüfung der Forstlehrlinge resp. der Beschäftigung der Lehrbriefe, dieselben Befugnisse, wie den Regierungen und den dabei angestellten Oberförster-Beamten beigelegt worden, wegen die königliche Hofkammer die Verpflichtung übernommen hat, hierbei die von dem königlichen Kriegs-Ministerium resp. dem Ober der königlichen Forst-Verwaltung und den übrigen Ressort-Ministerien erlassenen und etwa noch ergehenden allgemeinen Bestimmungen zu befolgen, und nicht minder in Beziehung auf die Besetzung der Forstschuß-Beamten-Stellen in den zum Ressort der königlichen Hofkammer gehörenden Forsten mit forstverordnungsberechtigten Jägern, sowie rücksichtlich der Absetzung solcher Forstverordnungs-Berechtigten, welche den vorgeschriebenen Probe dienst nicht bestanden, von der Forstverordnungs-Liste, nach denselben Grundätzen und Vorschriften zu verfahren, und rücksichtlich der bei der königlichen Hofkammer mit dem Forstverordnungs-Scheine zur Ausstellung sich meldenden Jäger dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, welche dierhalb für die Staats-Forst-Verwaltung bestehen, resp. nach festgesetzt werden möchten.

Die königliche Regierung wird hieron mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt das hiernach vorkommenden Falls auch von ihrer Seite der königlichen Hofkammer gegenüber in Betreff der erwähnten Verhältnisse rücksichtlich der Annahme, Ausbildung, Prüfung und Entlassung von Forstlehrlingen, sowie rücksichtlich der An- und Abmeldung, Prüfung, Anstellung u. s. forstverordnungsberechtigter Jäger fortan ganz gleiche Beziehungen eintreten, wie zwischen ihr und anderen königlichen Regierungen. Berlin, den 15. April 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komtoirs hiersehb.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.),

welcher zugleich mit dem Preisblatt für Berlin monatlich 12. ausgegeben am 12. Juni zu Berlin.

Ministerial-Blatt

für

Die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^o. 6.

Berlin, den 30. Juni 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

133) Erlass an sämmtliche königliche Regierungs-Präsidien und an das Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Disziplinar-Untersuchungen betreffend, vom 7. April 1854.

In den Disziplinar-Untersuchungs-Verhandlungen, welche an das königliche Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangen, findet sich öfters ein mangelhaftes Verfahren des Untersuchungs-Kommissars zu vermerken, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und ebenso sehr das Interesse der Verwaltung als das der Verteidigung beeinträchtigt wird. Es ist in dieser Beziehung nach den Wahrnehmungen der Referenten sowohl beim königlichen Disziplinarhofe, als beim königlichen Staats-Ministerium besonders hervorzuheben, daß die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, nach welcher bei der Vernehmung des Angeeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, zuweilen unbeachtet geblieben; daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselbe durchaus nicht vorliegen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatfachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amts-eidlich vernommen; daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprochen, nicht konfrontirt; daß die Vernehmungen der Zeugen weniger auf Thatfachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personal-Akten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden.

Wir setzen das königliche Regierungs-Präsidium von den vorkelenden Bemerkungen mit der Veranlassung in Kenntniß, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlichen Mängel, erforderlichen Falls durch vorgängige besondere Instruktion der Untersuchungs-Kommissarien Bedacht zu nehmen und überhaupt bei der Auswahl der letzteren im Falle der Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

Berlin, den 7. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister d. geistlichen, Unterrichts, u. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

134) Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Verpflichtung der Spezial-Kommissarien zum Halten der Geseß-Sammlung betreffend, vom 4. Juni 1854.

Es sind Zweifel erhoben worden darüber, ob die bei den Auseinanderlegungs-Behörden als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren zum Halten der Geseß-Sammlung verpflichtet sind, und Citens des Heren Handels-Ministers ist die Entscheidung des landwirthschaftlichen Ministeriums über diese Zweifel in Antrag gebracht worden. Mit Rücksicht darauf, daß die bei den Auseinanderlegungs-Behörden angestellten Diäte und Assessoren, auch wenn sie nicht im Kollegium selbst arbeiten, sondern kommissarisch beschäftigt sind, ungewisselhaft zu dem im §. 5. o. der Verordnung vom 27. Oktober 1810 bezeichneten Beamten gehören, kann ihre Verpflichtung zur Haltung der Geseß-Sammlung keinem Bedenken unterliegen, und es ist Citens der Behörden darauf zu halten, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen. Das Ministerium findet sich aber veranlaßt, gleichzeitig zu bestimmen, daß alle von den gedachten Behörden beschäftigten Dekonomie-Kommissarien derselben Verpflichtung zu genügen haben, und zwar um so mehr, als sie einzeln stehende Beamte sind, deren Amtswirkksamkeit die Kenntniß der erscheinenden Geseß- und Verordnungen zu einer unerläßlichen Verbindung macht. Berlin, am 4. Juni 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

II. Staats-Haushalt, Etats, Kassen und Rechnungs-Wesen.

135) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam, die Zahlung von Lantienen und Remunerationen für die Verwaltung von Nebenfonds an interimistische Kassenverwalter und Hinterbliebene von Kassenbeamten betreffend, vom 21. März 1854.

Auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend die während der interimistischen Verwaltung der Kreis-Kasse in N. aufkommende Lantienne von der Einkommensteuer, den Renten ic. wird der Königlichen Regierung Folgendes erwidert:

Wenn eine Stelle, namentlich eine Kassenstelle, interimistisch verwaltet werden muß, so sind jederszeit die Bedingungen genau festzustellen, unter welchen die interimistische Verwaltung stattfinden soll, und dem Stellvertreter vor dem Beginne derselben bekannt zu machen. Ist dem interimistischen Verwalter einer Kasse nur ein bestimmter Theil des etatsmäßigen Gehalts oder ein bestimmter Diätensatz zugesichert, so hat er außerdem auf Lantienen und Remunerationen für die Verwaltung der mit der Kasse verbundenen Kassen oder Fonds keinen Anspruch, derselbe muß vielmehr gegen diese Entschädigung und gegen die jedenfalls zu gewährenden Amtskosten die gesammte Kassen-Verwaltung führen.

Den Hinterbliebenen eines Kassenbeamten, welche Anspruch auf die Besoldung für den Gnaden-Monat haben, ist auch die Lantienne von der Einkommensteuer, den Renten ic. und die Remuneration für Verwaltung der Nebenfonds in demselben Betrage, welchen der verordnete Beamte bezogen haben würde, wenn er im Gnaden-Monate noch gelebt hätte, zu gewähren, jedoch nach Abzug der in den Lantienen, den Remunerationen ic. begriffenen Entschädigung für Dienstaufwand, welche der Stellvertreter zu beziehen hat.

Von der Lantienne für die Erhebung der Einkommensteuer ist $\frac{1}{4}$ auf die Kosten des Dienstaufwands zu rechnen, bei den sonstigen Lantienen und Remunerationen aber der für die Amtskosten zu verwendende Betrag, nöthigensfalls nach Berechnung der sonst beteiligten Behörden (Rentenkass., Feuer-Sozietäts-Direktion ic.) näher zu bestimmen. Berlin, den 21. März 1854.

Der Finanz-Minister.

136) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren ic., die Einföndung der Beschlüsse über Kassen-Defekte an die Königliche Ober-Rechnungskammer betreffend, vom 9. März 1854.

Die Cirkular-Verfügung vom 22. Juli 1847 (Minist.-Bl. S. 184), wegen Mittheilung der nach Vorchrift der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gef.-Samm. S. 52) abzufassenden Beschlüsse über die vorkommenden

Kassendefecte, ist hin und wieder so aufgefaßt worden, als ob die Hauptämter, wenn sie den Beschluß, wiewohl unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Steuerverwaltung, abzufassen haben, auch verpflichtet seien, Abschrift davon unmittelbar an die königliche Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden.

Einer solchen Einsetzung Seitens der Hauptämter bedarf es aber nicht, vielmehr ist selbige von der Provinzial-Steuerbehörde zu bewirken.

En. Hochwohlgebornen wollen dies Selbst beachten und den Hauptämtern zur Nachachtung eröffnen.

Berlin, den 9. März 1854.

Der Finanz-Minister.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

137) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Heranziehung der Beamten zur Kommunal-Einkommensteuer betreffend, vom 21. Mai 1854.

Dem Magistrat zu N. eröffne ich auf die Eingabe vom 26. März d. J., daß ich die von dem Herrn Oberg-Präsidenten der Provinz getheilte Entscheidung der vorrigen königlichen Regierung vom 25. Februar d. J., nach welcher diejenigen Beamten zu N., deren Dienst-Einkommen weniger als 600 Thlr. beträgt, zur Kommunal-Einkommensteuer nicht herangezogen werden sollen, für gerechtfertigt erachte.

Die Absicht des Geheißes vom 11. Juli 1822 ist dahin gerichtet, die Härten auszugleichen, welche darin liegen, daß das Dienst-Einkommen der Beamten genau feststellbar, die Einschätzung der Bürger, resp. Gewerbetreibenden aber schwierig ist, daher, erfahrungsgemäß, meist zu niedrig gegriffen wird, und daß die Beamten von der Mehrzahl der Einrichtungen der Kommunen, in denen sie leben, entweder keine, oder keine dauernde, Vortheile ziehen.

Wenn man diese Absicht des Geheißes in Erwägung zieht und nicht gerade den geringer besoldeten Beamten die ihnen dadurch erwiesenen Wohlthaten wieder entziehen will, so wird der Bestimmung im §. 2. des Geheißes vom 11. Juli 1822:

daß das Dienst-Einkommen der Beamten im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt werden soll, dagegen nur mit der Hälfte zur Quotisirung gebracht werden darf,

in ungezwungener und natürlicher Ansehung keine andere Bedeutung beizulegen können, als daß, nach Herabsetzung des Dienst-Einkommens der Beamten auf die Hälfte seines Betrages, diese Hälfte bei der Kommunal-Einschätzung eben so behandelt werden soll, wie das ganze Einkommen der Bürger von gleichem Betrage, oder mit andern Worten: daß bei der Veranlagung einer Kommunal-Einkommensteuer nur das halbe Gehalt eines Beamten als Dienst-Einkommen desselben eingeschätzt werden darf.

Ist diese Veranschlagung richtig, so ergiebt sich daraus die unzweifelhafte Folgerung, daß ein Beamter mit einem Gehalte von 500 Thlrn., der eine Einkommensteuer einführenden Kommune gegenüber, nur ein Dienst-Einkommen bezieht, welches dem Einkommen eines Bürgers im Betrage von 250 Thlrn. gleichkommt und eben so wie dieses behandelt werden muß. Wird daher der Bürger mit 250 Thlrn. Einkommen von der Steuer freigelassen, so hat der Beamte mit 500 Thlrn. ein gleiches Recht auf Freilassung. Die Willigkeit steht auch einem derartigen Verfahren zur Seite; denn ein Beamter mit 500 Thlrn. befindet sich materiell in den meisten Fällen in einer nicht besseren Lage, als ein Bürger, der aus seinem Gewerbe ein auf 250 Thlr. geschätztes reines Einkommen bezieht. Berlin, den 21. Mai 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

138) Beschluß an die königliche Regierung zu N., das Tragen besonderer Abzeichen an den Dienstmühen Seitens der Kommunal-Forschaubeamten betreffend, vom 20. Mai 1854.

Der könlgl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 6. März d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister hiermit eröffnet, wie es nach den Konsequenzen der Allerhöchsten Orde vom 30. November d. J. (Min.-Bl. 1854. S. 1.) nicht erforderlich erscheint, von den Kommunal-Forschaubeamten das Tragen eines

besonderen Abzeichens an den Dienstmützen zu verlangen, da letztere weder mit Streifen, noch mit Paspoils von farbigem Tuch versehen, sondern durchweg grün sind und daher mit den Dienstmützen der Offiziere und Mannschaften nicht verwechselt werden können. Berlin, den 20. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanzminister. In Vertretung.
Thoma.

139) Erlass an die Königl. Regierung zu N., die Portofreiheit der Korrespondenz der Kommunal-Forsbeamten betreffend, vom 12. Mai 1854.

Der Königlichen Regierung eröfne ich auf den Bericht vom 18. März d. J., betreffend die Portofreiheit der Korrespondenz der Kommunal-Forsbeamten, daß des Herrn Handels-Ministers Erzellen, mit welchem ich über den Gegenstand in Kommunikation getreten bin, durch die Verfügung vom 27. v. M. die Königliche Ober-Post-Direktion zu N. angewiesen hat, die Postanstalten ihres Bezirks dahin zu instruiren, daß auch die dienstliche Korrespondenz zwischen städtischen und Kommunal-Förstern einerseits und den ihnen vorgesetzten Kommunal-Oberförstern, Landräthen und Regierungen andererseits unter dem Rubrum: „Landesherliche Forst-Aufsichts-Sache“ portofrei befördert werden kann, insofern es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten, resp. Behörden im Namen des Staats ausübenden Aufsicht über die Kommunal-Forst-Verwaltung handelt. Die von den städtischen und Kommunal-Förstern eingehende Korrespondenz muß, in Stelle des Dienstsigels, Verschlusses unter Kreuz oder Streifenband abgejant und das portofreie Rubrum durch die eigenhändige Unterschrift des Namens und Charakters des Abfassers beglaubigt werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach an die betreffenden Behörden ihres Departements das Erforderliche verfügen. Berlin, den 12. Mai 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

140) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Reinigung städtischer Straßen, deren Unterhaltung Seitens des Staats übernommen worden ist, vom 18. Mai 1854.

Ein neuerdings vorgekommener Fall giebt uns Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßen Seitens des Staats, wie auch in §. 11. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Sf.-Samm. S. 353) ausdrücklich anerkannt ist, die Befreiung der Gemeinden von der Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der fraglichen Straßen nicht begründet, und daß hiernach auch deren Reinigung von Schnee und Eis nicht den fiskalischen Fonds zur Last fällt, sondern Seitens der Gemeinden zu bewerkstelligen ist. Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Seydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Manteuffel.

141) Erlass an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Zulassung von Ausländern, namentlich Angehörigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zur Eingehung von Ehen in den Preussischen Staaten betreffend, vom 20. Mai 1854.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg hat in einem an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten, von diesem hierher mitgetheilten Schreiben vom 29. v. M. die Ertheilung der Erlaubnis zur Eingehung von Ehen dortiger Unterthanen im Auslande, ausschließlich sich als obersten Landes-Behörde, vorbehalten.

Obwohl nun im §. 1. des diesseitigen Gesetzes vom 13. März c., betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preussischen Staaten, die Weibringung von Attesten der betreffenden Ortsobrig-

feiten vorgeschrieben ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, den Attesten der obersten Landesbehörde dieselbe Kraft beizulegen, wie denen der Lokal-Behörden.

Der Königlichen Regierung wird dies hierdurch zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Berlin, den 20. Mai 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

142) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Kautions- und zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen und die Bestellung der Agenten für in- oder ausländische Unternehmer betreffend, vom 18. Mai 1854.

In §. 13. des Reglements vom 6. September v. J., betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, ist bestimmt, daß diese Kautionen in Preussischen Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften auszugeben, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen seien. Es ist in Frage gekommen, ob diese Kautionen auch daaer bestellt werden können. Obwohl mit der Aufbewahrung größerer baarer Bestände Unzuträglichkeiten verbunden sein können, die Einzahlung daarer Kautionssummen folglich an sich nicht wünschenswerth erscheint, so darf doch die Annahme derselben, da sie den allgemeinen Erfordernissen der Sicherheitsbestellung entsprechen, aus dieser Rücksicht nicht abgelehnt werden. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Behörden in solchen Fällen nur die Pflicht der Aufseherung, nicht die der Verwaltung und Verzinsung derartiger Bestände an sich nehmen können, womit die Beteiligten vor der Annahme daarer Kautionssummen zur Vermeidung von Mißverständnissen jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen sind.

Es ist ferner daselbst vorgeschrieben, daß die vom Staate nicht garantirten Effekten nach dem mittleren Börsen-Kurse angenommen werden, und daß bei eintretender Ermäßigung des Kurses eine entsprechende Ergänzung der Kautien gefordert werden soll. Die Königliche Regierung hat indessen nur dann diese Ergänzung in Anspruch zu nehmen, wenn der Kurswerth der deponirten Papiere sich um 10 pCt. niedriger stellt, als der für die Annahme der Kautien berechnete Werth.

Zugleich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn answärtige Unternehmer auf Grund des §. 7., oder inländische Unternehmer auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai v. J., die ministerielle Genehmigung zur Bestellung von Agenten, resp. die Konzeption der Regierung ihres Wohnorts zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung erhalten haben, die Regierungen hierdurch keineswegs genöthigt werden, ohne Weiteres überall den Anträgen auf Konzeptionirung der Agenten für solche aus- oder inländische Unternehmer Folge zu leisten. Ob Konzeptionen dieser Art zu ertheilen oder zu verjagen sind, hängt nach §§. 2. und 3. des Gesetzes von dem Ermessen der Regierung des Orts, an welchem die Agentur errichtet werden soll, ab, welche über die Gründe der Verjagung nur der vorgelegten Behörde Auskunft zu geben hat, und es ist nach dem Gesetze vom 7. Mai v. J., und dem Reglement vom 6. September v. J. nicht ausgeschlossen, die Konzeption zur Errichtung von Agenturen überhaupt oder zu deren Vermehrung zu verjagen, wenn anzunehmen sein sollte, daß zur Beschäftigung solcher Agenten kein Bedürfnis vorhanden sei, oder daß die bereits beschäftigten Agenten dem Bedürfnisse genügen. Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydt.

Der Finanz-Minister.

v. Wobeslawitz.

143) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen (mit Ausschluß der rheinischen), die Veräußerung, Bebauung und Benutzung der Dorf-Freitheiten betreffend, vom 31. Mai 1854.

Auf den Bericht vom 9. d. M., betreffend die Beschwerde der N. N., wegen verjagter Genehmigung zur Errichtung von Wohngebäuden auf Theilen der Dorf-Freitheit zu N., wird der Königlichen Regierung erbsucht, daß die Zurückweisung der Anträge der Beschwerdeführer aus den von ihr geltend gemachten Rücksichten im Zu-

teresse der Bau-, Feuer- und Wegpolizei nur vollkommen gebilligt werden kann, die Weichwerdbeführer daher abschlägig beschieden worden sind.

Auffallend ist es, wie die Dorfgerichte nach der, von den Weichwerdbeführern beigebrachten Weisung bei einer Verengung der Dorfstraße bis auf $2\frac{1}{2}$ Ruthen Breite für die Gewährung des Gesuches sich haben ausgesprochen können.

Da dem Vernehmen nach in neuerer Zeit die Veräußerung von Häusern der sogenannten Dorf-Freitheiten (Anger, Auen) oder Dorfstraßen vielfach vorgekommen ist, wo diese Realitäten in Folge der neuen Dorfspaltung von den Gemeinden als ihr Eigenthum angesehen werden, oder eine Theilung derselben zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde-Stadt gefunden hat, oder die im privaten Besitz befindlichen Gutsherrn aus Verdrangnis künftiger Beschränkung ihrer Befugnisse zum Verkauf schreiten und hierdurch manche Dörfer in dieser Beziehung eine völlige Veränderung erfahren haben, so nehme ich Veranlassung, die besondere Aufmerksamkeit der königlichen Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken.

Abgesehen davon, daß dergleichen Dorf-Freitheiten z., wo dieselben mit Bäumen besetzt sind, eine Fiede des Orts bilden, sind solche unverkaufbar für manche öffentliche Zwecke von wesentlichem Nutzen, sofern sie zur Errichtung von Gemeinde-Bachhäusern, zur Aufstellung der feuerlösch-Geräthschaften und der dazu erforderlichen Gebäude, zu öffentlichen Brunnen und Bieh-Schwemmen, zu Baumschulen und anderen Bedürfnissen der Gemeinden eine nützliche Verwendung gefunden haben und finden können, für deren Befriedigung in der Regel sehr schwer ein Erlaß zu bieten ist. Diefen Rücksichten gegenüber kann der, aus der Veräußerung ersizte, geringe Gewinn kaum in Betracht kommen. Insbesondere aber ist auch das Interesse der Wege-, Bau- und Feuer-Polizei dabei ins Auge zu fassen. In erster Beziehung versteht sich, daß überall darauf gehalten werden muß, die erforderliche Breite der Straße, nach Maßgabe der dormaligen Verkehrs-Verhältnisse und deren vorausgesetzten Erweiterung, festzuhalten. In Betreff der Bau- und Feuer-Polizei erscheint dies jedoch ungenügend. Da in den Scheunen und Ställen der Dörfer bedeutende Mengen leicht feuerfänger und zur Verbreitung eines Brandes durch Zugfeuer geeigneter Stoffe aufgehäuft sind, bedingt dies an und für sich die Nothwendigkeit möglicher Entfernung der Gebäude von einander. In den Städten ist für die Errichtung von Feuer-, Stroh- u. Magazinen wegen deren besondrer Feuergefährlichkeit auch da, wo die Umgebungen eine durchaus feuerfichere Bauart darbieten, die Anordnung erheblicher Entfernungen erforderlich. Dies Erforderniß tritt in den Dörfern in verstärktem Maße hervor, da in denselben eine größere Anzahl solcher, mit leicht brennbaren Stoffen angefüllter, Gebäude in mehr oder minderer Entfernung von einander beisammen ist, während es, namentlich sobald das Feuer bereits eine größere Ausdehnung erlangt hat, an hinreichenden Mitteln und Kräften zur Dämpfung desselben mangelt. Dazu kommt, daß es noch vielfach an völlig massive gebauten Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden in den Dörfern fehlt, namentlich der Beseitigung der Schindel-, Stroh- und Rohrdächer oft überwiegende Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Die Erfahrung lehrt auch, daß Brände in den Dörfern, sofern nicht eine zeitige und schleunige Unterdrückung des Feuers gelingt, eine verheerende Wirkung zu erreichen pflegen. Durch die bei Anlegung von Dörfern sehr reichlich bemessene Ausdehnung der Dorfstraßen z. ist einer Verbreitung des Feuers von einer Seite der Häuserreihe nach der andern ein Hinderniß geboten. Werden die vorhandenen breiten Dorf-Freitheiten veräußert und mit Gebäuden besetzt, so mehrt sich offenbar die Feuergefahr und die Verbreitung des Feuers wird erleichtert.

Der königlichen Regierung wird daher empfohlen, durch entsprechende Anweisung der Landräthe den diesfälligen Nachtheilen nachdrücklich entgegen zu treten, und, damit weiteren Uebelständen vorgebragt werde, vorläufig jedenfalls anzuordnen, daß zu allen baulichen Anlagen auf den zur Zeit vorhandenen Dorf-Freitheiten (Angern, Auen) oder Dorfstraßen Ihre besondere Genehmigung einzuholen und dem diesfälligen Gesuche mindestens eine, die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung beizufügen sei. Außerdem empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß nach und nach die Bauaufsichtlinien in den Dörfern festgesetzt werden, welche für Neubauten maßgebend sind, bezugsfakt, daß, gegen dieselben hervortretend, kein Bau zugelassen, und vorhandene, über solche vortretende Gebäude für den Fall des Abbruchs oder Abbrennens nur nach dem festgesetzten Alignment wieder aufzubauen sind, wozu das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hinreichenden Anhalt gewährt.

In der Besetzung der Dorf-Freitheiten oder Dorfstraßen mit Bäumen ist außerdem ein wirksames Mittel zur Verhütung der Verbreitung des Feuers von einer Seite der Dorfstraße nach der andern zu erkennen, und im Interesse der Feuerficherheit zu wünschen, daß der Einwirkung der Landräthe die Erhaltung derartiger Pflanzungen, und wo dergleichen fehlen, deren Anlegung gelingen möge. Berlin, den 31. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. B. Engelst.**

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

144) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Ertheilung polizeilicher Konzessionen an Dekonomen von Privat-Gesellschaften zur Verabreichung zubereiteter Speisen oder Getränke gegen Bezahlung betreffend, vom 27. Mai 1854.

Der ic. erwidern wir auf die mittelst Berichts vom 8. v. M. in Bezug auf den Circular-Erlass vom 27. Februar d. J., wegen Ertheilung polizeilicher Konzessionen an Dekonomen von Privat-Gesellschaften zur Verabreichung zubereiteter Speisen oder Getränke gegen Bezahlung, zur Sprache gebrachte Frage:

ob die Konzession auch in dem Falle erforderlich sei, wenn der Dekonom Administrator der Gesellschaft sei und lediglich für deren Rechnung handle?

sowie — besondern Falles —:

ob der Administrator oder die Gesellschaft selbst, als eigentliche Inhaberin des Wirtschaftsbetriebes, die Konzession nachzusuchen habe;

dass nach der Allerhöchsten Kab.-Ordnng vom 7. Februar 1835 die Konzessionen zu den dort bezeichneten Gewerben nur an eine bestimmte Person ertheilt werden dürfen, und dass ferner nach §. 63. der Allgemeinen Gewerbes-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Betrieb dieser Gewerbe durch Stellvertreter unsatzhaft ist. Hieraus folgt, dass weder einer Gesellschaft, noch einem Administrator der Gesellschaft eine derartige gewerbliche Konzession ertheilt werden darf, und überall da, wo eines der in der Allerhöchsten Ordng vom 7. Februar 1835 bezeichneten Gewerbe betrieben wird, ohne dass eine zu diesem Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gehörig koncessionierte bestimmte Person vorhanden ist, mit der Inthibirung des Gewerbebetriebes vorzugehen und die Erhebung der Auflage gegen diejenigen, welche sich des nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strafbaren Betriebes dieser Gewerbe, zu deren Beginnen eine polizeiliche Konzession erforderlich ist, schuldig gemacht haben, herbeizuführen ist. Dahingegen können wir es für unsatzhaft nicht erachten, wenn eine Gesellschaft aus ihren selbsthängenköstigen Vorräthen durch einen Diener oder Administrator Speisen und Getränke gegen Einziehung des Kostenpreises an die Gesellschafts-Mitglieder verabreichen lässt, weil hier ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht vorliegt, also auch die Anwendung der betreffenden Gewerbegesetze ausgeschlossen ist. In welchen Fällen aber anzunehmen, dass bei einer solchen Gesellschaft die Verabreichung der Speisen und Getränke in einen wirklichen Gewerbebetrieb ausarte, muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden, und läßt sich in dieser Beziehung eine allgemeine, alle Fälle eines strafbaren Gewerbebetriebes erschöpfende Anweisung nicht ertheilen.

Berlin, den 27. Mai 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.

v. Pommer-Esche.

B. Strom-Polizei.

145) Erlaß an die königlichen Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg, den Schiffs-Verkehr auf der Elbe betreffend, vom 4. Mai 1854.

Zur besseren Brausichtigung der Schiffsleute ist von der 3. Elbschiffahrts-Revision's-Kommission die Einführung von Dienstbüchern für die, die Elbe zwischen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute vereinbart, auch sind die in Art. 8. 14. und 17. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung Schiffsbrots- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, enthaltenen über die Signalisirung der Dampfschiffe, welche oberhalb Hamburg oder Harburg die Elbe befahren, erweitert und beziehungsweise geändert.

Nachdem das Schluß-Protokoll vom 8. Februar d. J., welches die bezüglichen Vereinbarungen enthält, von sämtlichen Uferstaaten ratifizirt worden, sind dieselben für die diesseitige Elbflotte in Vollzug zu setzen.

Der ic. fertigen wir in der Anlage die beiden Polizei-Verordnungen (Anlage a. und b.), welche sich auf die obenverröhrten Vereinbarungen beziehen, zu, um dieselben auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-

Verordnung vom 11. März 1850 ihrerseits zu erlassen, durch das Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen und die Behörden insbesondere wegen Ausführung der Verordnung in Betreff der Dienstbücher mit Anweisung zu versehen.

In Betreff des Dekrets der Dienstbücher wird die Verfügung nachfolgen. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

v. d. Seydt.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

a.

Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preussischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Eibufferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffleute auf den, die Elbe innerhalb des Preussischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Eib-Schiffe oder Flöße — Lehrling, Junge, Schiffsfrecht, Zugknecht, Prieger, Gesele, Ratroer, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster (A.) gedruckt. Sie gewöhnen Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Jahren und sind bei denjenigen königlichen Zöll- und Steuer-Ämtern käuflich zu haben, welche demnach werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes bei Befuß der Ausfertigung und Eintragung des Signaments vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffsweiger, Schiffes- oder Flößführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuche vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältnis das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Eintragung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuboten.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuche muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorchriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Eibufferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben erteiltes oder verweigertes Zeugniß zu erwidern, und die dadurch etwa beigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Eibschiffe ist ein Verzeichnis der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes erlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange erteilten Zeugnisses beizulegen.

Dieses Verzeichnis ist jeder Schiffsfabrik- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schiffsfabris- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Ges.-Samml. für 1844 S. 518—524) bestraft.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

b.

Verordnung wegen Einführung von Nachsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preussischen Gebietes befahren.

Auf den Grund einer, unter den Eibufferstaaten zum Zweck der Erweiterung und Veränderung der, in den Artikeln 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schiffsfabris- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preussischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, sowie bei düstern Nebel, folgende Laternen führen:

a. wenn es in Bewegung ist: ein helles weißes Licht oben am Mast (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein, ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b. wenn es vor Anker liegt: ein gewöhnliches helles Licht oben am Mast (an einer Stange) oder oben vorne am Schornstein.

§. 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungetrocknet und klar scheint.

§. 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Mastlosen anzubringen, und nach der Seite des Schiffs-
bedeck mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht von der andern Seite nicht gesehen
werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergibt sich aus der beigefügten Erläuterung.

§. 4. Uebersetzungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844,
betreffend die Erlassung schiffahrts- und thronpolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gef.-Samml. für 1844, S. 518, 524) bestraf.

§. 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später er-
gangenen Anordnungen namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpeise, und über die Beleuchtung
der Segelschiffe bei Nacht, oder dichten Nebel, in Kraft. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

A.

(Klav.-Format).

Seite 1 (Titelblatt):

Dienstbuch

für den (Schiffsgesellen, Schiffsjungen etc.)
den
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Ausgefertigt zu

18

Seite 2 leer.

Seite 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
(Vor- und Zuname.)

Unterschiedet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Seite 4, 5.

Abdruck der Verordnung d. d. wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsteute auf den, die Elbe
innerhalb der Grenzen des Preussischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Seite 6.

Zeugniß Nr.

Seite 7.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Hofsführers)
und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm
das Patent erteilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstabwendung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß
des Schiffseigners oder Schiffsführers (Hofsführers,) über
Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Zeugniß Nr.

146) Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen, denselben Gegenstand betreffend, vom 4. Mai 1854.

Zur besseren Beauffichtigung der Schiffsleute ist von der 3. Elbschiffahrts-Revisions-Kommission die Einführung von Dienstbüchern für die, die Elbe zwischen Melnik und Hamburg besuchenden Schiffsleute vereinbart und durch die beiliegende (obige) Verordnung, welche auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg publizirt wird, für die Preussische Elbstrecke in Vollzug gesetzt.

Nach §. 3. dieser Verordnung haben diejenigen Schiffsleute, welche beim Befahren der Elbe mit Dienstbüchern versehen sein müssen, dieselben der Polizei-Behörde ihres Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung der Signamente vorzulegen.

Die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen wohnenden Schiffsleute müssen sich hienach für Schiffsreisen auf der Elbe mit Dienstbüchern versehen, und dieselben der Polizei-Behörde ihres Wohnortes vorlegen.

Auch sind die in der dortigen Provinz ansässigen Kahnführer für ihre Fahrten auf der Elbe den in den §§. 4. und 8. der Verordnung wegen Einführung der Dienstbücher enthaltenen Vorschriften unterworfen.

Erv. zc. erheiden wir ergebenst, den Abdruck der mitgetheilten Verordnung in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungs-Bezirke zu veranlassen, deren Schiffahrtsbetrieb mit der Elbe in Verbindung steht. Nach dem Schluß der diesjährigen Schiffsahrt ist diese Bekanntmachung zu wiederholen.

In Betreff des Debets der Dienstbücher wird die Verfügung nachfolgen. Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

v. d. Seyditz.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

C. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

147) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Eöln, Aachen, Trier) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, das Straf-Minimum bei Geldstrafen für Uebertretungen betreffend, vom 23. Mai 1854.

Die in dem Berichte vom 19. März d. J. angeregte Frage:

ob das im §. 335. des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen allgemein angeordnete niedrigste Strafmaaß der Geldbuße von zehn Silbergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sei, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen?

ist, wie wir der Königlichen Regierung, bei Rücksendung der eingereichten Akten, erwidern, zu verneinen.

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht; sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feld-Polizei-Ordnung gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Straf-Minimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Vorschrift des §. 10. des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vom 30. September desselben Jahres maassgebend, und es kann mithin in den vorläufigen Strafverfügungen der Polizei-Behörden auch eine weniger als zehn Silbergroschen betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wovon in besonderen, noch gültigen fragestillschenden Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

Die Königliche Regierung hat die Polizei-Behörden hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister.

Simons.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

148) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Diäten und Reisekosten der bei Auseinandersetzungs-Verhandlungen zugezogenen Dolmetscher betreffend, vom 7. Juni 1854.

— Was die allgemeine Anfrage über die Remuneration und Reisekosten der Dolmetscher betrifft, so muß das Reskript vom 23. Oktober 1840 (Minist.-Bl. S. 478) in den Fällen maßgebend bleiben, wo der Protokollführer des Kommissarius zugleich als Dolmetscher fungirt. Für die Fälle dagegen, wo ein anderer Dolmetscher zugezogen wird, sind denselben auch Reisekosten zu bewilligen, und da das Regulativ vom 25. April 1836 für die Diäten und Reisekosten der Dolmetscher keinen näheren Inhalt darbietet, so mehr in §. 3. auf die anderweit bestehenden Festsetzungs-Normen hinzuweisen, so sind die Gebühren und Reisekosten solcher Dolmetscher nach Maßgabe der Verordnung vom 29. März 1844 wegen der Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften festzusetzen. Berlin, am 7. Juni 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

149) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Befugniß, resp. die Verwendung der in dienstliche Verhältnisse übergegangenen Handwerksmeister zur Uebernahme beziehungsweise Leistung handwerksmäßiger Dienste, vom 3. Juni 1854.

Beifolgend (Anlage a.) wird der Königlichen Regierung Abschrift des Erkenntnisses, welches das Königliche Ober-Tribunal in der Untersuchung wider den Stellmacher-Gesellen N. wegen Uebertretung der Verordnung vom 9. Februar 1849 unterm 20. April d. J. erlassen hat, zur Kenntnisaufnahme übersandt.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abteilung. **Oesterreich.**

a.

In der Untersuchung wider den Stellmachergesellen N. auf die mit Ermächtigung des Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Platz-Anwalts zu N., hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen II. Abtheil., in der Sitzung vom 20. April 1854, an welcher Theil genommen haben Hr. Pr. in Ermahnung, daß Stellmacher zwar zu den Handwerfern gehören, denen der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet ist, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben (B. vom 9. Februar 1849 §. 23.); daß jedoch nur in ihrem Gewerbe bei anderen Personen, als Meistern ihres Handwerks, in Arbeit zu treten, das Gesetz (§. 48. a. a. D.) den Gesellen unterliegt; daß nun handwerksmäßiger (vergl. B. v. 9. Febr. 1849 Abschn. II. im Rubrum u. §. 32.) und zwar selbstständiger — v. b. unter eigener Verantwortlichkeit (Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845 §. 16.) sei es für eigene Rechnung (§. 16. 65. a. a. D.) oder in Stellvertretung eines Andern (§. 61., 62., 63., 179., 188. a. a. D.) thätigender — handwerksmäßiger Gewerbebetrieb da nicht vorhanden ist, wo in einem, ein persönliches abhängiges Verhältniß zu einer Paus- oder Dienstherrschaft, begründenden Dienstverhältnisse, welches häusliche oder wirtschaftliche Dienste und Arbeiten nach der Anweisung der Dienstherrschaft zu verrichten verpflichtet, lediglich für das häusliche oder wirtschaftliche Bedürfniß dieser Dienstherrschaft — also nicht für das Publikum überhaupt, — auch handwerksmäßige Arbeiten geleistet werden; daß daher durch die Vorschriften des §. 48. der B. vom 9. Februar 1849, — welche in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere der §§. 23. und 47. im Interesse des Publikums, die Solidität des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes hat befördern und dafür dem Publikum hat Gewähr geben sollen, keinesweges aber den Handwerksmeistern ein Unterlagungsrecht, wie es unter der früheren Punkt-Verlassung der Innungswang (vergl. K. E. N. II. 8. §. 22. seq.) genährte, hat einräumen wollen, — Handwerksgezellen nicht gebindert werden, ein Dienstverhältniß zur Verrichtung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste einzugehen und dann in diesem Dienst-

verhältnisse für das eigene häusliche oder wirtschaftliche Bedürfnis ihrer, selbst ein Gewerbe nicht treibenden Dienstherren, auch Arbeiten ihres Handwerks zu verrichten; daß hiernach der Refus-Plädier, indem er, ungeachtet er in dem angeführten Erkenntnis vom 14. Januar 1854 angenommen hat, daß der Angeklagte N. zu der Frau von N. in einem Dienstverhältnis stehe, auch bei derselben im Lohne und Brothe sitzend, alle in der Brennerei und bei der Landwirthschaft betriebenen vorerwähnten Stelmacher-Arbeiten selbstständig verfertigt, dieses dienliche Verhältnis unbedingt für nicht existent, den Angeklagten rückwärts der Gewerbe-Polizei-Konventionen, deren berelie beschuldigt worden ist, zu erlutipiren und also dasselbe für anerblich erachtet hat, den §. 48. der B. vom 9. Februar 1849, in Verbindung mit §§. 23. und 74. a. a. D. unrichtig ausgelegt und angewandt hat, weshalb das gedachte Erkenntnis zu vermindern ist (Grf. vom 3. Mai 1852 Art. 107 Nr. 1 und Art. 115, 116.);

in fernerer Ermüdung,

daß, nach die demnach erforderliche anderweite Entscheidung auf den Refus des Angeklagten betrifft, nach der Befestigung in dem Erkenntnis des Polizeirichters zu N., der Angeklagte die Stelmacher-Arbeiten, durch welche, bei bisher von ihm nicht abgelegter Meister-Prüfung, sich eines selbständigen Gewerbe-Betriebes schuldig gemacht zu haben, derselbe angeklagt worden ist, im Lohne und Brothe der N. sitzend, verrichtet hat; daß in dem gedachten Erkenntnis aber nicht festgesetzt ist, daß das, auch hiernach für bestehend angenommene, in der Refus-Ansahz weiter beiseitegesetzte Dienstverhältnis nur die Leistung handwerksmäßiger Arbeiten zum Gegenstande gehabt, oder, daß, anderweit, als für das eigene häusliche und wirtschaftliche Bedürfnis seiner gedachten Dienstherren, der Angeklagte dergleichen Arbeiten für Lohn verrichtet habe; daß deshalb, nach dem Obigen eine Gewerbe-Polizei-Konvention des zc. N. nicht vorliegt und die §§. 23., 48. und 74. der B. v. 9. Febr. 1849 auf ihn keine Anwendung finden können,

für Recht erkannt

daß das Erkenntnis des Kriminal-Senats des Königl. Appellations-Gerichts zu N. vom 14. Januar 1854, soweit es den Angeklagten, Stelmachergehilfen N. betrifft, zu vernichten, sodann auf den Refus des genannten Angeklagten das Erkenntnis des Polizei-Richters des Königl. Kreisgerichts zu N. vom 25. November 1853, soweit es den Angeklagten, Stelmachergehilfen N. betrifft, aufzuheben und der letztere von der Anschuligung des unbefugten selbständigen Gewerbe-Betriebes und einer dadurch begangenen Gewerbe-Polizei-Konvention, dergleichen von der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, freizusprechen. Von Rechts wegen.

Berlin, den 20. April 1854.

150) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen, die Verrechnung der kleinen Einnahmen der Chauffee- und Wasserbau-Verwaltung betreffend, vom 5. Juni 1854.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten der Königl. Regierung in dem, Citiren des Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilten Berichte vom 23. August v. J., zur Erleichterung der Verrechnung der Einnahmen der Chauffee- und Wasserbau-Verwaltung für geringfügige Aufwendungen, unbrauchbare Geräthschaften u. s. w., von dem bisherigen Verfahren, wonach der Brutto-Ertrag in Einnahme nachzuweisen ist und die Bekanntmachungs- und Erhebungs-Kosten in Ausgabe gestellt werden müssen, Abstand genommen, und statt dessen nur der Netto-Ertrag nach Abzug der gedachten Kosten verzeichnet werde, wie solches auch in dem Memorie vom 11. September 1852, hinsichtlich der Verrechnung des Erlöses aus dem Verkaufe alter unbrauchbarer Alten vorgeschrieben ist.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 5. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

151) Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen der Feldmesser für im amtlichen Auftrage geleistete Arbeiten betreffend, vom 8. April 1854.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Landgerichte daselbst anhängigen Prozeßsache des Geometers N. N., Klägers, wider den Fiskus, vertreten durch die

gebachte königliche Regierung, Verklagen, betreffend eine Forderung von 101 Thlr. 25 Sgr. für Gebühren und Auslagen, erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz, Konflikt für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz, Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Geometer N. hat im Auftrage des königlichen Kreis-Baumeisters auf der N. N. Bezirksstraße in der Zeit vom September 1852 bis Januar 1853 verschiedene geometrische Arbeiten angeführt und dafür im Ganzen 176 Thlr. 25 Sgr. liquidirt. Die königliche Regierung setzte jedoch den liquidirten Betrag auf Grund einer vorzängigen Revision auf die Summe von 77 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. herab, wonach ihm, da er bereits eine vorläufige Zahlung von 75 Thlr. empfangen hatte, nur noch ein Guthaben von 2 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. verbleiben sollte. Der N. N. hat sich bei dieser Festsetzung nicht beruhigt, sondern wider den königlichen Gerichtshof, vertreten durch die königliche Regierung zu N., Klage auf Zahlung des Betrags seiner Liquidation (nach Abzug der bereits erhaltenen 75 Thlr.) nämlich 101 Thlr. 25 Sgr. erhoben.

Die auf Grund dieser Klage erfolgte Ladung des Verklagten an das königliche Landgericht zu N. N. veranlaßte die dortige Regierung zur Erhebung des Kompetenz, Konflikts. Das gerichtliche Verfahren ist hierauf sistirt und an die Parteien die gesetzliche Mittheilung und Anforderung erlassen. Nur der Kläger hat eine Erklärung eingereicht, in welcher er die Haltlosigkeit des Kompetenz, Konflikts und die Zulässigkeit des Rechtsweges auszuführen sucht. Das vom Ober-Prefurator erstattete Gutachten spricht sich gleichfalls gegen den erhobenen Kompetenz, Konflikt und für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus. Gleichwohl muß letzterer für ausgeschlossen und der Kompetenz, Konflikt für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung des Falles hängt von Beantwortung der Frage ab, ob an denselben die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1830 anzuwenden sei, nach deren Vorchrift ein Civilbeamter, welchem vernehmlich an seinen Dienstverhältnissen unrechtmäßig etwas entzogen oder an Däten und Auslagen, die er für eine Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht wird, nur den Weg der Weidwider bei der verzögerten Inanspruchnahme oder der Reklamation bei dem Staats-Ministerium, aber nicht den Rechtsweg beschreiten soll. Diese Frage muß bejaht werden.

Swar stehen Feldmesser nicht in allen Beziehungen den Staatsbedienten gleich, da sie nicht durchgehends im Auftrage und für Rechnung öffentlicher Behörden beschäftigt werden, sondern häufig auch für Privatpersonen arbeiten und in sofern den Gewerbetreibenden beizuzählen sind, unter welchen sie im Ebit über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 28. Oktober 1810 §. 21. (Ges.-Samml. S. 79), in dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 §. 118. (Ges.-Samml. S. 263), in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1829 (Ges.-Samml. S. 19.) und in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 51. (Ges.-Samml. S. 41.) auch aufgeführt werden. Im Allgemeinen aber sind die Feldmesser zur Kategorie der Beamten allerdings zu rechnen. Wenn sie werden, nachdem sie die vorschristsmäßige Prüfung abgelegt und das Qualifikations-Attest erlangt haben, von derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, als solche befehlt, mit dem allgemeinen Dienstleide in Eid und Pflicht genommen und auf die Verpflegung verordnet. Ihre Arbeiten werden, wie das allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1812 §. 6. bestimmt, in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet. Sie sind der Disziplin der königlichen Regierung und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Es wird, wenn ihnen demnächst bei Verlegung der Baubramen-Laufbahn eine Stelle mit etatsmäßigem Gehalte zu Theil wird, ihre Dienstzeit bei etwa eintretender Pensionierung vom Tage der Bereidigung als Feldmesser an gerechnet. Sie hatten, so lange der erimirete Gerichtshof galt, ihr Forum bei den Obergerichten (Justiz-Ministerial-Reskript vom 10. Januar 1832 in v. Kamph. Jahrbücher, Band 39. S. 148). Tritt ichen hiernach die Beamten-Qualität der Feldmesser unabweislich hervor, so findet sich dieselbe noch besonders und gesetzlich anerkannt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 (Ges.-Samml. S. 4). Dieselbe bestimmt wörtlich:

„Um die Noththeile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus entstehen, wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Konduktoren durch den Schulden halber wider sie verhängten Personal-Arrest, oder durch Beschlagnahme des Gesammtbetrags ihrer deservirten Gehältern, der Fortsetzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit, nach dem Antrage des Staats-Ministerii vom 31. v. M., daß wider solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf hiesige Däten bei öffentlichen Behörden, bezüglichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personal-Arrest Schulden

halber überhaupt nicht vollstreckt, und in Ermangelung anderer Vermögens-Objekte, die Exekution in ihre Einkommen nur nach Massgabe §. 160. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zulässig sein soll, wozu es außer diesen Fällen bei den bisherigen gerichtlichen Bestimmungen sein Verwenden behält."

Der Gesetzgeber zählt also ausdrücklich die in Eid und Pflicht genommenen Feldmesser zu den Beamten und will dieselben im Interesse des öffentlichen Dienstes während der Dauer der ihnen von Staats-Behörden aufgetragenen Beschäftigung hinsichtlich der Exekution allen übrigen Beamten gleich behandelt wissen. Es kann daher kein Bedenken finden, auch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 7. Juli 1830 in dem vorliegenden Falle, in welchem der Kläger im Auftrage des Kreis-Baumeisters auf öffentliche Kosten geometrische Arbeiten ausgeführt hat, anzuwenden, wonach denn nicht anders, als geschehen, zu erkennen war. Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
v. Lamprecht.

VII. General-Postverwaltung.

152) Erlass, die Festsetzung des Bestellgeldes für die Briefe nach und von dem Lande betreffend, vom 11. Juni 1854.

Es ist beschlossen worden, den einfachen Minimal-Satz für die Bestellung der Briefe *z.* nach und von dem Lande, soweit für dieselben nicht außerdem Porto erhoben wird, allgemein auf 1 Egr. festzusetzen. Diese Massregel umfaßt:

- 1) die Briefe *z.*, welche an Adressaten im Landbezirke der Post-Anstalt des Ausgabe-Ortes durch die Landbriefträger bestellt werden,
- 2) die Briefe *z.* aus dem Landbezirke, welche die Landbriefträger einsammeln und noch auf demselben Gange unterwegs bestellen,
- 3) die Briefe aus dem Landbezirke, welche die Landbriefträger auf ihrem Umgange einsammeln und bei der Rückkehr zur Bestellung oder Ausgabe im Orte oder im Landbezirke der Post-Anstalt an letztere abliefern.

Für die Bestellung der mit den Posten eingegangenen portopflichtigen und herrschaftlichen Briefe *z.* auf das Land soll, soweit eine Ermäßigung des einfachen Bestellgeld-Satzes unter 1 Egr. nachgegeben ist, dieselbe vorerst noch fortbestehen. Auch wird in der Bestimmung, daß solche Dienstbriefe aus dem Orte an Landbewohner, welche die Adressaten von der Post-Anstalt des Ausgabe-Ortes abholen, ohne Bestellgebühr angeschlossen werden, nichts geändert. In den Fällen, wo Land-Porto zu berechnen ist (§§. 17. und 18. der Bestimmungen über den Preussischen Post-Tarif), kommt die Minimal-Taxe von 1 Egr. zur Anwendung.

Die Post-Anstalten haben sich danach vom Eingange dieser Verfügung ab zu achten.

Berlin, den 11. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

153) Erlass, das von Privat-Unternehmern für Beförderung von Passagieren auf Landstraßen zu erhebende Personengeld betreffend, vom 30. Mai 1854.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich in einem bei demselben vor Kurzem in einer Untersuchungssache ergangenen Erkenntnisse dahin ausgesprochen, daß, nach den Bestimmungen, welche der §. 2. des Gesetzes über das Postwesen vom 6. Juni 1852 unter 2 a. enthält, die Unternehmer von Privat-Transport-Anstalten — insofern letztere zwischen bestimmten Orten, unter Einhaltung einer regelmäßigen Abgangs- und Ankunftszeit, jedoch ohne daß ein Wechsel der Transportmittel unterwegs stattfindet, zur Beförderung von Personen auf Landstraßen eingerichtet sind — da ihnen gesetzlich für eine ganze Meile ein Personengeld von 2½ Egr. bewilligt ist, für eine halbe oder Viertelmeile nicht denselben Betrag, sondern nur einen verhältnismäßigen Bruchtheil

von den Reisenden erheben dürfen, und daß, wegen hierbei vorkommender Ueberschreitungen, die §. 32. des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Strafe eintreten muß.

Der durch diese Entscheidung anerkannte, und für die Folge in allen geeigneten Fällen zu beobachtende Grund, jag wird hiernit zur Kenntniß der Post-Behörden und der Post-Beamten gebracht. Berlin, den 20. Mai 1854.

General-Post-Amt.

VIII. Landstraßen und Chaussees.

154) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche übrige Königliche Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission, das Abzeichnen der Chaussee-Aussäher und Chausseewärter betreffend, vom 18. Mai 1854.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 10. v. M., daß die Chaussee-Aussäher resp. die noch vorhandenen Chausseewärter das Unterscheidungs-Zeichen, welches die Bau-Beamten auf den Dienstmühen über der kleinen Bekarde zu tragen haben, ebenfalls an den Dienstmühen tragen müssen. Dasselbe kann auf Kosten des Chaussee-Unterhaltungs-Zeugs beschafft werden. Diese Anschaffung bleibt der Königlichen Regierung überlassen, wobei bemerkt wird, daß der Fabrikant J. A. Eduard Bohne hieselbst, Mittelstraße Nr. 6, die Zeichen vor-schriftsmäßig zu den nachstehenden Preisen anfertigt:

schwer im Feuer vergolbet	zu 7 bis 6 Egr. das Stück
leichter dergleichen	• 6 • 5 „ „ „
galbanisch vergolbet	• 5 • 4½ „ „ „
bronzirt von Lembach	• 3 • 2½ „ „ „

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

IX. Eisenbahnen.

155) Erlaß an die Königl. Direktion der N. Eisenbahn und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Direktionen der Staats- und unter Staats-Berwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie an sämtliche Königliche Regierungen, wegen Mittheilung jährlicher Nachweisungen der im Geschäftsbereiche der Eisenbahn-Berwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militärs an die Königlichen Regierungen, vom 13. Mai 1854.

Auf den Bericht vom 16. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Direktion, daß namentliche Uebersichten der im Bereiche derselben zur Aufstellung gelangten Militär-Anwärter in Zukunft weder mir, noch dem Herrn Kriegs-Minister einzureichen sind, da die bezüglichen Bestimmungen des allegirten, an die Regierungen erlassenen, Reskripts vom 25. Januar 1827 (Annalen XI. 21) durch spätere Erlasse aufgehoben worden sind. Dagegen ist von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers der Wunsch ausgesprochen worden, daß in die denselben in Gemäßheit des Reskripts vom 15. Oktober 1845 (Minist.-Bl. S. 309) von den Regierungen alljährlich vorzulegenden nur summarischen Nachweisungen der im dreierleiigen Ressort angestellten Militär-Personen auch die im Geschäftsbereiche der Eisenbahn-Direktionen angestellten versorgungsberechtigten Invaliden mit aufgenommen werden. Die Königliche Direktion veranlasse ich daher, eine summarische Nachweisung der letztgedachten Personen alljährlich den betreffenden Regierungen, in deren Bezirke die Anstellung erfolgt, einzusenden und sich zu diesem Behufe mit denselben gegen die Termine, innerhalb welcher die Nachweisungen anzufertigen sind, in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 13. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

156) Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, das Besteuerungs-Verhältniß derselben Offiziere, welche von ihren Garnison-Orten zur Dienstleistung bei einem kombinierten Reserve-Bataillone oder zur Theilnahme am Unterrichte auf der allgemeinen Kriegsschule abkommandirt werden, betreffend, vom 26. April 1854.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 18. Februar d. J. hat zu einer Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister darüber Veranlassung gegeben, ob das Kommando, welches an anderen Orten garnisontirenden Offizieren

1) zur Dienstleistung bei dem bestehenden Reserve-Bataillon in Minden und

2) zur Theilnahme am Unterrichte auf der hiesigen Kriegsschule

ertheilt wird, den Charakter eines bestimmenden vorübergehenden Auftrages habe, die gedachten Offiziere daher als ihren früheren Garnison-Orten noch angehörig zu betrachten seien.

In beiden Fällen ist zwar nach der Äußerung des Herrn Kriegs-Ministers die Dauer des Kommandos insofern eine bestimmte, als nach den bestehenden Vorschriften die Dienstleistung bei einem kombinierten Reserve-Bataillon für Premier- und Sekonde-Leutnants auf ein Jahr und für die Kompanie-Chefs auf zwei Jahr festgesetzt und der Besuch der Kriegsschule auf drei Jahr beschränkt ist.

Danach hat sich der gedachte Herr Minister dahin ausgesprochen, daß dieses Kommando nicht als bestimmte vorübergehende Aufträge anzusehen, daß vielmehr die gedachten Offiziere als derselben Garnison angehörig zu erachten sind, in welcher sie in Folge des Kommandos sich aufhalten, weil dasselbe eine längere Zeit hindurch dauert, die Kommandanten während derselben nicht — wie es bei den als Kompanieführer zur Landwehr kommandirten Offizieren der Fall ist — alljährlich zur Dienstleistung zu ihrem Truppentheile zurückkehren, vielmehr aus jedem dienstlichen Verhältniß zu denselben treten und als Abkommandirte der Gerichtsbarkeit des Befehlshabers unterworfen werden, welcher dieselbe über den Truppentheile, zu dem sie kommandirt sind, zu üben hat. —

Die aus mahl- und schätzsteuerpflichtigen Garnison-Orten zur Dienstleistung bei dem dasigen 7ten kombinierten Reserve-Bataillon kommandirten Offiziere sind also für die Zeit dieser Dienstleistung zur Klassensteuer heranzuziehen und die aus klassensteuerpflichtigen Garnison-Orten zur hiesigen Kriegsschule kommandirten Offiziere, für die Zeit dieses Kommandos, von der Klassensteuer frei zu lassen. — Berlin, den 26. April 1854.

Der Finanz-Minister.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preisverhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten. — Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besizer Hr. Starcke hieselbst (Gebrüderstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugelandet werde. Für die ersten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1849) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angezeigten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840 — 1849 beträgt 26 Egr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besizer Hr. Starcke bezogen werden kann.

Berlin, den 1. Juli 1854.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Gebrüder-Str. Nr. 29.),

welcher zugleich mit dem Exemplar für Berlin draufträgt ist.
Ausgegeben am 8. Juli zu Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 15. August 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

157) Staatsministerial-Beschluß, den Gebrauch der Dienstiegel bei den königl. Staatsbehörden betreffend, vom 31. Mai 1854.

Die königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat mittelst Schreibens vom 13. Februar d. J. dem königlichen Staats-Ministerium darüber Mittheilung gemacht, daß unter den Belägen der Pensions- und Wartegelder-Rechnungen sich nicht selten Pensions-Quittungen finden, zu welchen die Lebens- und Aufenthalt-Atteste von Kanzlei-Vorsiehern, Registratoren und anderen Bureau-Beamten königlicher Behörden unter Beifügung eines Abdrucks des Dienstiegels oder Stempels der Verwaltungsstelle selbst ausgestellt worden, und indem die königliche Ober-Rechnungs-Kammer es für unangemessen erachtet, daß untergeordnete Beamte sich zur Beglaubigung von Attesten, die sie in ihrem Namen und zu Privat-Zwecken ausstellen, der Dienstiegel von Staatsbehörden bedienen, hat dieselbe eine allgemeine Anordnung über die Benutzung der Dienstiegel zu dem angegebenen Zwecke beantragt.

Das königliche Staats-Ministerium hat darauf nachstehenden Beschluß gefaßt:

1) Das Dienstiegel einer Staatsbehörde kann zur Beglaubigung von Lebens-Attesten zu Pensions-Quittungen nur von dem Vorsteher der Behörde, welcher auch deren Erlasse zu zeichnen, und dieselbe überhaupt nach Außen hin zu vertreten hat, benutzt werden.

2) Andere Mitglieder der Staatsbehörden, wie die Räte der Landes-Kollegien können dazu dasjenige Dienstiegel gebrauchen, welches ihnen als Kommissionsiegel zu ihrem amtlichen Schriftwechsel persönlich übergeben worden.

3) Wenn für das Bureau einer Staatsbehörde oder für einzelne Abtheilungen desselben, wie Registratur oder Kanzlei, besondere Dienstiegel eingeführt sind, so darf der Vorsteher des Büreaus oder der Registratur oder der Subalternbeamte, welcher als Vorsteher zu fungiren hat, auch zur Beglaubigung von Lebens-Attesten dasjenige besondere Dienstiegel gebrauchen, welches er in seinem amtlichen Geschäfts-Verkehr für das Bureau zu führen berechtigt und angewiesen ist.

Vorstehender Beschluß ist der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und den sämtlichen Ministerien in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Berlin, den 31. Mai 1854.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Mantuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Walderssee.

158) Cirkular = Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial = Steuer = Direktionen, so wie an das Königliche Polizei = Präsidium und die Ministerial =, Militair = und Bau = Kommission zu Berlin, die Reisevergütung für Entfernungen bis zu einer Meile betr., vom 17. Juni 1854.

Bezugs Bezeichnung von Zweifeln, zu welchen die Bestimmungen im §. 3. Nr. 2. und 3. des Reisekosten = Regulativs für die Civil = Staatsbeamten vom 10. Juni 1848, wegen der Dienstreisen innerhalb einer Meile vom Wohnorte der Beamten, Veranlassung gegeben haben, bemerken wir, daß hinsichtlich der Bewilligung von Reisekosten und Diäten für Dienstreisen bei Entfernungen von weniger als einer Meile nur zwei Kategorien haben gebildet werden sollen, und danach bei einer Reise in der Entfernung von nicht mehr als einer Viertelmeile (also auch wenn die Entfernung gerade eine Viertelmeile beträgt) weder Diäten noch Zuhilfenahme zu bewilligen sind.

Die ic. hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 17. Juni 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

159) Erlaß an den Königlichen Regierungs = Präsidenten zu N., die Berechnung der den suspendirten Beamten zu gewährenden Gehaltshälfte betreffend, vom 12. Juni 1854.

Erw. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß bei Berechnung der den suspendirten Beamten zu gewährenden Gehaltshälfte in unserem Verwaltungsbereiche ebenfalls die Grundzüge zur Anwendung zu bringen sind, welche in der von dem Herrn Justiz = Minister unter dem 9. August 1853 (Minist. = Bl. S. 229.) erlassenen allgemeinen Verfügung sich zusammengestellt finden.

Ingleichen unterliegt es keinem Bedenken, daß auch in Ansehung der suspendirten Beamten bei Berechnung des abzugsfähigen Theiles ihres Gehalts der §. 160. des Anhanges zur Gerichts = Ordnung als maßgebend zu erachten und demnach von der nach eingetretener Suspension zu gewährenden Gehaltshälfte vorweg die Summe von 400 Thln. jährlich ganz frei zu lassen ist.

Inwiefern hierdurch, wie Erw. Hochwohlgeboren bemerken, weniger der suspendirte Beamte, als die Gläubiger betroffen werden, vermögen wir nicht abzusehen, da der eine wie der andere Theil an dem bisher auf sie vertheilten abzugsfähigen Einkommen eine gleichmäßige Kürzung erleidet.

Was die Einziehung der laufenden Pensions = Beiträge anbelangt, so sind diese von dem im Etat ansageichten Gehalte der Stelle vorweg in Ansatz und resp. zur Einnahme zu bringen, als dies Gehalt zur Ausgabe kommen wird, die öffentlichen Abgaben und die Wittwenkassen = Beiträge dagegen sind nur für die Zeit, für welche nach den in obengedachtem Rescript des Herrn Justiz = Ministers zusammengesetzten Grundätzen noch das ganze Gehalt zu gewähren ist, aus diesem, für die spätere Zeit aber allein aus der während der Suspension zahlbaren Gehaltshälfte vorweg zu berücksichtigen.

Dies entspricht sowohl dem §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die inne zu behaltende Gehaltshälfte nur zu den Kosten der Stellvertretung des Angeeschuldigten und zu den Untersuchungs = Kosten zu verwenden ist, als auch der Natur der Sache, da die zuletzt gedachten Leistungen nicht, gleich den Pensions = Beiträgen, auf dem Gehalte als solche ruhen, vielmehr wesentlich nur die Eigenschaft rein persönlicher Verpflichtungen haben.
Berlin, den 12. Juni 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

160) Verfügung an den K. Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen und abgeschrieben zur Beachtung an die übrigen Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., die Zahlung von Diäten und Reisekosten an Militärdienst-Anwärter bei ihrer Einberufung zum Dienst in der Steuer-Verwaltung betreffend, vom 27. Juni 1854.

Ex. Hochwohlgebohren Bericht vom 25. April d. J., betreffend die Zahlung von Diäten und Reisekosten an Militärdienst-Anwärter bei ihrer Einberufung zum Zoll- und Steuerdienst, veranlaßt mich, Ihnen Folgendes bemerklich zu machen.

Bei der Frage, ob einem zur Dienstleistung einberufenen Anwärter für die Reise nach dem Orte seiner Einberufung Diäten und Reisekosten zu bewilligen seien? sind die Fälle, in welchen es sich um eine nur vorübergehende Hülfleistung gegen Diäten handelt, von denjenigen zu unterscheiden, in welchen es auf die Verleihung einer erledigten Stelle auf Probe ankommt.

Wird ein Anwärter zur Stellvertretung, extraordinären Aushilfe oder zeitweisen Verwaltung einer erledigten Stelle ohne Aussicht auf deren Verleihung, also überhaupt nur zu einer vorübergehenden Geschäftsführung gegen Diäten oder eine ihm im Voraus bekannt gemachte Remuneration einberufen, so sind demselben — er mag noch im Militärdienste stehen, oder aus demselben bereits entlassen sein — die reglementsmäßigen Reisekosten und Fahrkosten nach dem Orte seiner Bestimmung und nach seinem Wohnorte zurück aus Staatsfonds zu gewähren. Ebenso sind einem solchen Anwärter, wenn er im Interesse des Dienstes unter gleichen Verhältnissen nach einem andern Orte kommittirt, also ohne Unterbrechung aus einer diätarischen Beschäftigung in eine andere übergeführt wird, reglementsmäßige Reisekosten zu zahlen.

Wird dagegen ein Anwärter zur Wahrnehmung einer erledigten Stelle mit der Aussicht auf deren definitive Verleihung oder überhaupt auf Beibehaltung im Dienste, sei es gegen Gehalt oder Diäten auf Probe einberufen, so sind demselben für diese — der ersten Anstellung in der in Rede stehenden Beziehung gleich zu achtende — Einberufung weder Reisekosten noch Fahrkosten zu gewähren. Dasselbe gilt von einem zur vorübergehenden Dienstleistung einberufenen Anwärter, welchem noch während dieser Beschäftigung an einem andern Orte eine statismäßige Stelle definitiv oder vorerst auf Probe, jedoch mit der Aussicht auf bleibende Anstellung in derselben verliehen wird.

Die noch im Militärdienste stehenden Anwärter erhalten bei ihrer Beurlaubung zur Ableistung des Probendienstes zeitens des Regiments Reise- und Verpflegungskosten für die Hinreise und die eventuelle Rückreise, während die aus dem Militärdienste bereits entlassenen Anwärter, der allgemeinen Regel nach, ohne Beihilfe aus dem Staatsfonds nach dem Orte ihrer ersten Anstellung sich zu begeben haben.

Wird die Verleihung eines zur Ableistung des Probendienstes einberufenen Anwärters aus der ihm mit Aussicht auf definitive Beibehaltung übertragenen Stelle im Interesse des Dienstes notwendig, so sind ihm jedenfalls persönliche Reisekosten zu bewilligen, unter Umständen auch, besonders wenn derselbe verheirathet ist oder Familie bei sich hat, reglementsmäßige Umzugskosten nicht zu verlagen (Verfügung vom 9. December 1848, Min.-Bl. S. 388.)

Ex. Hochwohlgebohren wollen hiernach für die Folge verfahren. Berlin, den 27. Juni 1854.
Der General-Direktor der Steuern.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

161) Bekanntmachung wegen der Befugniß der Realschule in Potsdam zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Aufwachs, vom 11. Juli 1854.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 (Min.-Bl. S. 181.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Aufwachs befähigt anerkannt ist.

Die angeführten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung be-

standen hat, von der königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Min. der geistl., Unter- u. Med.-Angel. Der Min. f. Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung.
v. Haumer. **v. Pommer-Esche.**

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

162) Cirkulare an sämtliche königliche Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, excl. Straßland, betreffend das Verfahren bei Einführung von Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der königlichen Regierung erforderlich ist, vom 17. Juli 1854.

In dem Cirkular-Erlass vom 16. Januar c. (Min.-Bl. S. 7.), durch welchen die königliche Regierung hinsichtlich des bei Prüfung der Anträge städtischer Behörden wegen Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zu der klassifizirten Einkommensteuer, oder von besondern Gemeinde-Einkommensteuern, sowie bei der Genehmigung der Regulative über Erhebung dieser Steuern zu beobachtenden Verfahrens mit einstweiliger Anweisung verfahren wurde, haben wir uns eine weitere Instruktion bis zum Erlaß der damals noch in der Berathung begriffenen Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen vorbehalten.

Obwohl diese Berathungen während der vorigen Kammer-Session nicht zu einem Resultate geführt, so hat sich doch das Bedürfnis einer umfassen den Anweisung in Betreff der Ausbringung der Gemeinde-Abgaben, insbesondere wegen der bei der Einführung von indirekten Gemeindesteuern zu beachtenden allgemeinen Gesichtspunkte, inzwischen dergestalt dringend geltend gemacht, daß der Erlaß einer solchen Anweisung nicht länger ausgesetzt bleiben konnte.

Der königlichen Regierung wird die desfallsige Anweisung hieneben (a.) mit dem Auftrage zugefertigt, die selbe in denjenigen Städten, für welche die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Geltung hat, sogleich in ihrer ganzen Ausdehnung, in den übrigen Gemeinden aber soweit zur Anwendung bringen zu lassen, als sie mit den Vorschriften der für diese noch in Kraft bestehenden Gemeinde-Verfassungen vereinbar ist.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

^{a.}
 Anweisung zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, die Gemeinde-Auflagen betreffend.

Zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird der königlichen Regierung beauftragt bei Prüfung der Anträge städtischer Behörden wegen Einführung solcher Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der königlichen Regierung erforderlich ist, nachstehende Anweisung ertheilt.

1. Die zur Bekräftigung des Stadthaushaltes anzuordnenden Gemeindesteuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staatssteuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuer-Vergeltung des Staats, oder mit bestehenden Staats-Verträgen im Widerspruch stehen.

2. Die Ausbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staatssteuern wird in der Regel den Vortritt vor der Einführung besondrer Gemeinde-Steuern verdienen. Dergleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.

3. Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge

- zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen, sowie zur Rübenzuckersteuer;
 - zu der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabakssteuer;
 - zu der Stempelsteuer;
 - zu der Auflage auf das Salz und
 - zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (§. 53. der Städte-Ordnung Nr. I. 1.)
4. Die Grundsteuer wird zweckmäßig mit einem Zuschlage für Gemeinde-Zwecke nur da belegt werden können, wo dieselbe auf das Grundeigentum innerhalb des städtischen Bezirks verhältnißmäßig vertheilt ist.
5. Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staatssteuern mit Ausschluß der klassifizirten Einkommensteuer, dürfen ohne Genehmigung der königlichen Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Procent der Staatssteuern nicht übersteigen

und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch bedarf es einer Genehmigung der königlichen Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuer-Stufe (die erste Stufe der ersten Hauptklasse, §. 9. a. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und Klassenfreien Einkommensteuer, Gef.-Samm. S. 193.) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz freigestellt oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuerstufen, herangezogen werden soll. (S. 54. der Städte-Ordnung Nr. 1. 3. h.)

6. Wenn an die königliche Regierung zu richtenden Anträgen der Magisträte auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den direkten Staatssteuern über das zu §. 5. bezeichnete Maß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Einführung eines neuen Zuschlags zur Wohl- und Schlaf- oder Braumalksteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden:

a. der zum Grunde liegende Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§. 36. und §. 47. der Städte-Ordnung),

b. eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Provinzial-Zwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Vertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben;

c. wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entlohnung der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, sowie eine Uebersicht des daraus zu erwartenden Ertrags.

7. Nach dem Eingange eines Antrags der zu 6. gedachten Art hat die königliche Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuleitung der nöthigen Behörden, die Bedürfnisfrage sorgfältig zu erörtern. Zu diesem Behuf ist der Gemeinde-Pauschall nach allen Richtungen hin einer strengen Prüfung zu unterwerfen und dabei in Ermägung zu ziehen, ob nicht durch angemessene Erparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßigere Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage einmüthig ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

8. Auf nach dem Erscheine der zu 7. vorgeschriebenen Prüfung das Bedürfnis der Stadt als begründet anerkannt werden und ist der zur Deckung derselben erforderliche Betrag festgesetzt; so sind solche Anträge, welche darauf gerichtet sind, zu Gemeinde-Zwecken den Zuschlag zu einer direkten Staatssteuer über fünfzig Procent hinaus zu erhöhen oder diese Steuern nach ungleichen Sätzen zu belasten, — sei es, daß die Zuschläge selbst nach ungleichen Procenten auf eine oder einzelne der direkten Staatssteuern gelegt, sei es, daß sie nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, — der königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern zc. zum Gutachten darüber vorzulegen, ob die beantragten Zuschläge bei der vorgeschlagenen Höhe und Art ihrer Vertheilung mit Rücksicht darauf, daß der Eingang der betreffenden Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, zulässig erscheinen. Falls jenes Gutachten gegen die Ertheilung der Genehmigung zu dem beantragten Zuschlage aus, so ist der Gegenstand im Plenum der königlichen Regierung zur Veranlagung und Beschlußnahme zu bringen und, im Falle das Plenum der Ansicht der Finanz-Abtheilung nicht beitrifft, die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Im Falle des Einverständnisses der Abtheilung für die Verwaltung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern zc. ist die königliche Regierung zur Einführung von solchen Gemeinde-Zuschlägen zu ertheilen, welche fünf und siebenzig Procent des etatsmäßigen Solls der betreffenden direkten Staatssteuern nicht übersteigen.

Somit die Zuschläge über dieses Maß hinausgehen sollen, ist vor Ertheilung der hierzu erforderlichen Genehmigung an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Ansicht abzuwarten.

9. Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Procenten auf eine der direkten Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die königliche Regierung besonders darüber zu machen, daß nicht durch die Vertheilung der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeinde-Bedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

10. Wenn nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer Gemeinde-Zuschläge erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, nach den allgemeinen Rücksichten, desfalls Veranlagung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse der Stadt ins Auge zu fassen. Beispielsweise wird mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4. der Städte-Ordnung in Betradt zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigentum vertheilt ist; inwieweit dieselbe freienten gehört; wie die Einkommen- und Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeindebedürfnisse gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gerichten; u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu einer oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer, als zu den übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staatssteuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen werden können.

11. Wie im Fall der Einführung eines Gemeinde-Zuschlags zur Klassensteuer darauf zu halten ist, daß auch die Klassenfreie Einkommensteuer mit einem entsprechenden Zuschlage für Gemeinde-Zwecke belastet werde, werden umgekehrt Gemeinde-Zuschläge zur Klassenfreien Einkommensteuer nicht nachzugeben sein, wenn in Klassensteuerpflichtigen Städten nicht für die Klassensteuer ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird, oder wenn in wohl- und schlafsteuerpflichtigen Städten nicht die Einkommensteuer mit einem Einkommen von 1000 Thln. oder weniger überhöht zu einer besonderen Kommunalsteuer — welche hinsichtlich der Veranlagungs-Grundlage und der Steuerstufen der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Gef.-Samm. S. 193.) nachzubilden sein wird — in entsprechender Weise herangezogen werden.

12. In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher bei den Zuschlägen zur Klassenfreien Einkommensteuer jebeifalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigentum außer Berechnung bleiben muß, darf der Gemeinde-

Zuschlag nur von demjenigen Betrag der Staatssteuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungs-Grundlagen voranlagt werden muß, wenn bei der Festsetzung des Einkommens des Steuerpflichtigen das ihm aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundeigentum zulässige Einkommen außer Berechnung gelassen wird.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Magistrat den Vorgesetzten der Einschlagungs-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer (§§. 21. und 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) ein Verzeichnis aller verzinnten einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, welche außerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundeigentum besitzen, einzureichen, und der gedachte Vorgesetzte auf Grund der ihm vorliegenden Einkommensteuer-Nachweisungen, nöthigenfalls nach vorgängiger de'ontener Festsetzung des Einkommens der fraglichen Steuerpflichtigen, welches ihnen aus ihrem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigentum zulässig, dem Magistrat von diesem Einkommen, sowie von der Höhe des Gesamt-Einkommens der gedachten Steuerpflichtigen Mittheilung zu machen, wonächst die Kommunalbehörde bestimmt, ob mit Rücksicht auf das in Abzug zu bringende Einkommen der Steuerpflichtige nach Vorfrist der §§. 19. und 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in eine niedrigere Steuerstufe und ergebnlich in welche einzuschlagen sein würde und dann den Gemeinde-Zuschlag nach dem bestimmten Prozentsatz festsetzt.

13. Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, wird die königliche Regierung die Genehmigung von Gemeinde-Zuschlägen zur klassifizierten Einkommensteuer davon abhängig machen können, daß aus das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Kommanditen etc., welche außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegene sind, unter Anwendung der unter 12. hinsichtlich der Festsetzung der Steuer und des Verfahrens ertheilten Vorschriften, von dem Gemeinde-Zuschlag frei gelassen werden soll. In der Regel werden jedoch die hierauf gerichteten Anträge der Steuerpflichtigen selbst abzuwarten sein, und es wird die königliche Regierung vorerst der Genehmigungs-Befugigung zur Erhebung des Gemeinde-Zuschlag nur einen Vorbehalt in der fraglichen Beziehung hinzuzufügen haben.

Im Besonderen kommt es darauf an, Doppelbelastungen und Ueberbürdungen der betreffenden Steuerpflichtigen zu verhindern. Weisungswegsweise wird ein Fabrikbesitzer, welcher einen doppelten Wohnsitz, in der Stadt und in dem Orte, wo sich seine Fabrik befindet, hat, wenn er in beiden Orten dem Gemeinde-Zuschlag zur klassifizierten Einkommensteuer unterworfen würde, darauf Anspruch machen können, daß er in jedem Orte nur mit einem verhältnismässigen Theile der ihm auferlegten Staats-Einkommensteuer zu den Gemeindebesäßen betragenzogen werde.

14. Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen würde, in Gemäßheit des §. 4. der Städte-Ordnung das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihrem innerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundeigentum oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindebesäßen mit heranzuziehen. Zur Erreichung dieses Zweckes genügt die einfache Aufschreibung von Zuschlägen zur klassifizierten Einkommensteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grundeigentümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuer-Rolle der städtischen Gemeinde gar nicht angeführt stehen, von dem nach dieser Rolle allein anzusetzenden Gemeinde-Zuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Zweck einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschlagungs-Grundlage und der Steuerfluten an die bestehende Staats-Einkommensteuer dergestalt angegeschlossen werden können, daß

- a. hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuer-Pflichtigen die Veranlagungsbücher der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen
- b. das Einkommen der Jorenen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundbesitzen oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung der für die Abschlagung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (§§. 25. und 30.) ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Verzung der darüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Jorenen bereits enthaltenen, von dem Vorgesetzten der betreffenden Einschlagungs-Kommission zu ermittelnden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschlagen wird.

Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Falle der Nothwendigkeit zur Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen. Soll jedoch zur Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer mit abweichenden Veranlagungs-Grundlagen und Steuerziffern geschritten werden, so muß einer solchen Gemeindesteuer in der Hauptsache die der königlichen Regierung mittelst Circular-Erlasses vom 4. November 1858 zugestifteten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zum Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem §. 3. jener Grundzüge, in Betreff dessen wurde die unter 1. im §. 53. der Städte-Ordnung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird.

Wesens Festhaltung desjenigen Theils des Einkommens, welcher für das außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegene Grundeigentum oder für den auswärtigen Gewerbetreibenden etc. von der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer frei gelassen werden muß, ist nach den unter 12. und 13. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

15. Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besonderen Gemeinde-Einkommensteuern (12.) oder besondern Kommunalsteuern (11.) Theilens der königlichen Regierung genehmigt werden, hat dieselbe solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

16. Die bestehenden Gemeinde-Zuschläge zu der klassifizierten Einkommensteuer können fortgeroben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung eine Abänderung bedingt wird.

Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Vertheben derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteuer keine Uebelstände erwachsen sind. Der Vorfrist des §. 53. der Städte-Ordnung, daß die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern einer erneuerten Prüfung und Uebersetzung zu unterwerfen sind, bietet der königlichen Regierung das Mittel, auf die Festlegung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die städtischen Behörden es vorziehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Kommunal-Befuhrung einzuführen.

17. Bevor zur Einführung von andern, als den im Vorstehenden gedachten Gemeindesteuern, beispielsweise von besondern Gemeinde-, Grund- oder Haussteuern, Viehsteuern u. a. m., die Genehmigung erteilt wird, hat die königliche Regierung, sofern sie die betreffenden Steuern überhaupt zur Einführung für geeignet erachtet, darüber unter Vorlegung des aufzulegenden Regals und unter gründlicher Erörterung aller dabei in Betracht zu ziehender Verhältnisse an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Befehl abzuwarten.

18. Zur Einführung einer Gemeinde-Haussteuer nach den Vorschriften der im Verlage des Erlasses vom 2. Mai 1829 durch das vorige Amtblatt publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 ist die königliche Regierung ermächtigt, ohne vorherige Anfrage die Genehmigung zu erteilen.

19. Hinsichtlich der Einführung von neuen oder erhöhten Gemeinde-Zuschlägen zur Mabl- und Schlachtfleuer sind auch fernerin die Vorschriften der Circular-Erlasse vom 15. Dezember 1820 (v. Kampff Annalen Band IV. S. 799.) und vom 7. September 1823 (v. Kampff Annalen Band XVIII. S. 121.) zu lesen. Zuschläge zur Mabl- und Schlachtfleuer, welche 50 Prozent übersteigen, sind nicht zu genehmigen.

Über alle auf die Erhebung des bestehenden oder Einführung eines neuen Zuschlags zu der Mabl- und Schlachtfleuer gerichteten Anträge, ist außerdem das Gutachten des Provincial-Steuer-Directors (für Preussien am und Frankfurt: der königlichen Regierung) einzuholen.

Sowern vom Standpunkt der Verwaltung der indirecten Steuern keine Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, kann Seiten der königlichen Regierung die Genehmigung zur Einführung des Zuschlags bis zu fünfzig Prozent erteilt werden. Anderenfalls ist nach vorheriger Beratung des Gegenstandes im Plenum der königlichen Regierung die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Von dem Gemeinde-Zuschlage zur Mabl- und Schlachtfleuer in dem innern Bezirke der betreffenden Städte bleibt in dem Gemüthe des §. 4. der Städte-Ordnung, wie bisher, das für das königliche Militair bestimmte Magazingut und das Heilig für Militair-Spexel- und andere ähnliche Anstalten befreit.

20. In der zu 19. Absatz 2. und 3. vorgezichneten Art sind auch die auf Einführung eines Gemeinde-Zuschlags zur Braumahlsteuer gerichteten Anträge zu behandeln.

Die Höhe des überhaupt zulässigen Zuschlags zur Braumahlsteuer wird nach den Vorschriften der zu 21. gedachten Zollvereins-Verträge und der unter 23. dazu gegebenen Erläuterungen bemessen.

21. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit besonderer indirecter Gemeinde-Abgaben sind die hierofals in dem wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Bereichs geschlossenen Verträge vom 4. April v. J. (Ver.-Samml. S. 406.) sowie in den dazu gehörigen Separat-Artikeln getroffenen, nachstehend aufgeführten Bestimmungen zu berücksichtigen.

a) Von allen ausländischen (nicht vereinsländischen) Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargeboten wird, das sie als ausländisches Eingangsgut oder Durchgangsgut die zollmässige Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits besuhen haben, oder werden noch unterliegen oder von welchen, sofern sie zu den tarifmässig zulässigen gehören, durch Bescheinigung der Ober-Zollämter nachgemessen wird, das sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft, — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Vertheilungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind (Art. 11. Nr. 1. des Vertrages vom 4. April 1853.)

b) Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse soll die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen und Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur ersten Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besondern Vereinbarungen in der Art bewilligt werden, dass bei bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abrechnung der Steuern nicht übersteigen werden soll, auch eine angemessene Gleichmässigkeit der Behandlung der Erzeugnisse vergrüßlich statfinden, das das Erzeugnis eines andern Vereins-Staats unter keinem Vorwande höher oder in einer lässigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugnis der übrigen Vereins-Staaten, besteuert werden darf.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden. (Art. 11. Nr. 1. 2. b. 3. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

c) In Bezug auf den Grundlag, das von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse oder auf anderweitige Vertheilungen darauf gesetzten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist, und zwar auch in Beziehung auf die Erhebung innerer Getränkesteuern für Rechnung von Kommunen und Korporationen, noch vereinbart worden: das in benennigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt ist, das sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundlag der Brückung vollzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden soll, das die erste Einlage e vollzollter ausländischer Getränke, d. h. bierartige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder innern Steuer befreit bleibt.

Zugegen sollen die in einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben aus Brennmaterialien und Fourage auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden dürfen.

Unter den inneren Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweitige Vertheilungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrication des Branntweins, Bieres und Fines, insbeion die Mabl- und Schlachtfleuer zu verstehen, welcher daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Masse, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt. (Separat-Artikel 10. zum Art. 11. zu 1. des Vertrages vom 4. April 1853.)

d) Zu den, zur Brückung Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Effig, Malz, Ober

(Obstwein) und die der Wahl- und Schiachsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Situationalen und Bourage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgezeichneten Art nur in jenenigen Vereinst-Clasen, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören, (Baiern, Böhmen, Baden, Großherzogthum Pfalz und Nassau) zulässig sein.

Somit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Clasen die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht verlangt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bemiunden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, inwiefern von Bier, in Abicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, das solche beim Braumwein, mit der Staatssteuer zusammen, den für die Staatssteuer festgesetzten Maximalmaß von 10 Eßl. für die Dhm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholfstärke von 50 Prozent nach Tralles; und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent für die Staatssteuer verübreten Maximal-Sätze nicht überschreiten dürfen. Diese Maximal-Sätze betragen aber: für Bier 1 Eßl. 15 Egr. für die Dhm à 120 Quart Preußisch; für Wein und most:

wenn die Abgabe nach dem Betrage des Weins erhoben wird, 14 Eßl. für den Zoll-Gentner (6 Eßl. für die Dhm zu 120 Quart Preußisch), wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Egr. für den Zoll-Gentner (2 Eßl. 23 Egr. 4 Pf. für die Dhm zu 120 Quart Preußisch);

wenn die Abgabe nach einer Alkoholfraction der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Ausnahmen von den vorgezeichneten Bestimmungen sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welschenfalls letztere fortbestehen sollen.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besueneren Gegenstände nach anderen Vereinst-Clasen, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerhalten werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besueneren Gegenstände nach andern Orten desselben Landes stattfindet. (Separat-Artikel 10. zu Art. 11. u. 11. 2. b. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

e) Für diejenigen Vereinst-Clasen, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber, was für zulässig erachtet worden ist, eine innere Steuer vom vereinstländischen Weine erhoben wird, sollen die unter lit. d. erwähnten Bestimmungen wegen der, bei Bemessung der innern Steuern einzuhaltenden Maximal-Sätze ebenfalls verbindlich sein. (Separat-Art. 10. zu Art. 11. u. 11. 3. a. des Vertrages vom 4. April 1853 und Schluss-Protokoll Art. 7. zum Art. 11. Nr. 11. des offenen Vertrages vom 4. April 1853 und Separat-Art. 10. Nr. 7. des Separat-Artikels dazu.)

22. In Gemäßheit der bestehenden Zoll-Verordnung und der zu 21. näher bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Zollvereinst-Clasen sind anzuwählige Kommunal-Einkünfte aller Art, ferner Gemeinde-Aufgaben auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangs-Verzollung im Zollverein unterliegen oder als irrtümlich Zollfrei zum Auslande eingeführt werden, mit Ausnahme der Brennmaterialien und der Bourage, endlich Gemeinde-Aufgaben auf Wein (da Preußen nicht zu den unter 21. d. bezeichneten eigentlichen Weinländern gehört), auf Branntwein und auf Tabak.

Alle Anträge, welche die Einführung einer Gemeinde-Abgabe der gedachten Art bezwecken, sind von der königlichen Regierung zurückzuweisen.

23. Die Einführung von Gemeinde-Aufgaben auf Bier ist nicht zu begünstigen. Keinenfalls darf die Gemeinde-Abgabe von Bier den Satz von 20 Prozent des für die Staatssteuer bestimmten höchsten Satzes von 1 Eßl. 15 Egr. für die Dhm zu 120 Quart Preußisch überschreiten, als mehr betragen, als 9 Egr. für die Dhm (zu 21.).

Dies ist auch hinsichtlich des Zuschlags zur Braumalzsteuer (zu 20.) zu beachten.

24. Die einzuführenden Gemeinde-Abgaben auf Eiser (Obstwein), Brennmaterialien aller Art (Pott, Kohlen, Torf, Leuchtöl u.), Markt-Situationalen, einschließlic des jähren Ertrages, der Bourage u. s. w. werden, wenn sie überhaupt nach den in der betreffenden Stadt obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig anzuerkennen sind, jedenfalls in mäßigen Sätzen zu halten sein. Auch ist jedesmal darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Art der Erhebung der Versteig. möglichst wenig belästigt werde.

25. Hinsichtlich der Widbreit-Steuer bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Widbreit-Steuer (Hef.-Samm. für 1848 S. 131.) maßgebend.

26. Die Anträge auf Einführung einer der zu 23. 24. und 25. gedachten indirekten Gemeinde-Abgaben sind zuwörderst dem Provinzial-Steuer-Director (für Preußen) und in Frankfurt der königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern) zum Gutachten über die Angemessenheit und Zulässigkeit der Abgabe im Allgemeinen, sowie über die vorgeschlagenen Sätze und über die Art der Erhebung vorzulegen; demnach ist darüber unter Befolgung des entworfenen Regulativs, des Tarifs und der zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

27. Wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Gemeinde-Abgaben durch die landesherrlichen Behörden erhoben werden sollen, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalen an die Steuer-Verwaltung ist, den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 6. November 1837 (Hef.-Sammung S. 159.) entsprechend, vor Einführung der indirekten Gemeinde-Abgabe in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steuer-Director (für Preußen) und in Frankfurt der königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, zu beachten.

28. Bei der Veranlagung der Gemeinde-Zuschläge zu den Staatssteuern und der besonderen Gemeinde-Steuern sind überall die Vorschriften des §. 4. der Städte-Ordnung zu beachten.

29. Die bestehenden, unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, sowie zur Wahl- und Schiach- und zur Braumalzsteuer, nicht minder die bestehenden besonderen Ge-

Gemeinde-Abgaben können fort erhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordnung eine Abänderung bebingt wird. Berlin, den 17. Juli 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

163) Cirkular-Berfügung an die Königliche Regierung zu Stralsund, sowie an die Königlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz, denselben Gegenstand betreffend, vom 17. Juli 1854.

In Stelle der vorläufigen Instruktion, welche den Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen durch das Cirkular-Reskript vom 16. Januar c. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1854 S. 7.) ertheilt wurde, haben wir gegenwärtig die begehrende Anweisung zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, die Gemeinde-Auslagen betreffend, erlassen, welche wie der Königlichen Regierung mit dem Auftrage zuferigen, dieselbe dortherorts soweit zur Anwendung bringen zu lassen, als sie mit den Vorschriften der bestehenden Gemeinde-Verfassungen vereinbar ist. Berlin, den 17. Juli 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

164) Erlaß an den Magistrat zu N., die Heranziehung der pensionirten und auf Wartegeld gestellten Beamten zu den Gemeinde-Lasten betreffend, vom 25. Juli 1854.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 10. v. M., daß ich keine Veranlassung habe, die hieneben zurückgehenden Entscheidungen der Königlichen Regierung zu N. und des Herrn Ober-Präsidenten vom 7. November 1853 und 19. Mai c., durch welche im Sinne des §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai pr. die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten, für gleichmäßig anwendbar auf Pensionaire und Wartegeld-Empfänger, wie auf aktive Beamte erachtet worden sind, aufzuheben. Eben so wenig bedarf es der Herbeiführung einer gesetzlichen Deklaration der desfallsigen Bestimmung im §. 4. der Städte-Ordnung, da das Gesetz vom 11. Juli 1822, wiewohl es Bestimmungen über die aktiven sowohl, als die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Beamten enthält, dennoch in seiner Ueberschrift nur von der Heranziehung der Staatsdiener im Allgemeinen spricht und es sich analog daher von selbst versteht, daß die Bestimmung im §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. sich gleichfalls nicht nur auf die aktiven, sondern eben so auch auf die pensionirten und auf Wartegeld gestellten Beamten bezieht.

Berlin, den 25. Juli 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

165) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., und abschriftlich zu Nachachtung an sämtliche übrige Königl. Ober-Präsidenten und an die Königl. Regierungen, die Verhältnisse der emeritirten Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf Gemeinde-Lasten betreffend, vom 22. Juli 1854.

Bei Gelegenheit der anliegenden, Ev. zc. zur gefälligen Verfügung hiermit zugefertigten Beschwerde des N. vom 9. November v. J., ist die Frage, wie es mit der Stellung emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Gemeinde-Lasten ihres Wohnorts zu halten, einer erneuten Erörterung unterzogen und sind dabei zur Befriedigung aller künftigen Zweifel folgende Grundsätze als fortan maßgebend festgesetzt worden.

Durch die Vorschrift zu I. im §. 10. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten betreffend, sind die Gehälter und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von der Heranziehung zu den Kommunal-Lasten ihres Wohnorts gänzlich befreit und die Geistlichen und Schullehrer dadurch bei weitem günstiger gestellt, als die Staatsbeamten, welche durch die Vorschriften des angeführten Gesetzes eigentlich nur vor Ueberbürdungen gesichert sind. —

Minist.-Bl. 1854.

Wiewohl nun in Betreff der emeritirten Geistlichen und Schullehrer das besagte Erseß dergleichen ausdrückliche Bestimmungen nicht auch enthält, so ist doch ein genügender Grund nicht vorhanden, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die pensionirten und auf Wartegeld gestellten Staatsbeamten zum Theil noch vortheilhafter als die aktiven Staatsbeamten gestellt hat, grade die emeritirten Geistlichen und Schullehrer, welche durch ihr geringeres Einkommen und durch ihre fast immer hochbefahrten und hinfälligen Verhältnisse eigentlich ganz vorzugsweise einer Begünstigung bedürftig sind, weniger günstig als die im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer habe stellen wollen, und läßt sich daher aus den Bestimmungen des besagten Erseßes auch nicht folgern, daß emeritirte Geistliche und Schullehrer zu den Gemeinde-Lasten wie alle übrigen Dienstbeamten, oder daß sie dazu in derselben Weise wie pensionirte oder auf Wartegeld gestellte Staatsbeamte herangezogen werden könnten.

In beiden Fällen wären dieselben nachtheiliger gestellt als ihre im Amte befindlichen Standesgenossen, eine Absicht, die wie bereits dargezogen, bei der Gesetzgebung nicht vorausgesetzt werden kann.

Da hiernach kein Bedenken bleibt, anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, zwischen emeritirten Geistlichen und Schullehrern und noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrern einen Unterschied überhaupt nicht zu machen, also die Gehälter der Ersteren eben so frei von der Heranziehung zu den Gemeinde-Lasten zu lassen wie die Gehälter und Emolumente der Letzteren, so ist der Umstand, daß die emeritirten Geistlichen und Schullehrer in dem Erseße nicht ebenso ausdrücklich erwähnt sind, wie die pensionirten und auf Wartegeld gestellten Staatsbeamten, nur dadurch zu erklären, daß, — weil die Geistlichen und Schullehrer durch ihre Emeritirung keinesweges aus allen übrigen Beziehungen zu ihren Aemtern treten, vielmehr an den Befehlen und Emolumenten derselben noch immer Theil nehmen, Geistliche sogar die Befugnis zur Vernahme von Amtshandlungen auch nach ihrer Emeritirung behalten, das Verhältniß der emeritirten Geistlichen und Schullehrer zu ihrem früheren Amte mithin in der That ein ganz anderes als das der pensionirten und auf Wartegeld gestellten Staatsbeamten ist, — der Gesetzgeber angenommen hat, daß Geistliche und Schullehrer, auch wenn sie emeritirt werden, aus ihren Amtsverbindungen nie ganz heraustreten, im Sinne des betreffenden Erseßes daher nie vollständig aufhören, Geistliche und Lehrer zu bleiben, und folglich die spezielle Erwähnung derselben als einer besonderen Klasse der Letzteren, nicht erforderlich gewesen sei.

Er. Excellenz erhalten Mittheilung der obigen Erklärungen mit dem ergebenden Erlauche, dieselben in Zukunft zu beachten und in dem vorliegenden Beschwerdefalle danach gefälligst zu verfahren.
Berlin, den 22. Juli 1854.

Der Minister d. geistl. Unterr. u. Mediz.-Angelegenh.
v. Haumer.

Der Minister d. Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. In Vertretung.
v. Zenspöde.

166) Beschwerde an den Bürgermeister N. zu N. in der Rhein-Provinz, die Unterstützung hilfbedürftiger Juden aus städtischen Gemeindegeldern betreffend, vom 22. Mai 1854.

Das Ministerium des Innern kann, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 8. v. Mts. eröffnet wird, die Zeiten der königlichen Regierung zu Coblenz und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ergangenen Entscheidungen nur deslätigen.

Mit Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt N. ist die Verpflichtung der dortigen jüdischen Gemeinde, für ihre Armen zu sorgen, erloschen und auf die Civil-Gemeinde übertragen. Denn es sind in Folge des §. 2. der Gemeinde-Ordnung alle Einwohner des Gemeindebezirks Gemeindeglieder geworden und hier von die Juden, deren Zahlverhältniß nicht mehr existirt, nicht ausgeschlossen. Diese sind nunmehr mit der christlichen Gemeinde zu einer Civil-Gemeinde verschmolzen und theilen mit derselben alle, durch den Gemeinde-Verband bedingte Rechte und Verpflichtungen. Wenn Sie daher bemerken, daß die Juden in N. aus diesem Verhältniß lediglich Vorteile zögen, so trifft dies nicht zu. Ganz mit Unrecht endlich berufen Sie sich auf den Schluß-Passus vom §. 36. des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, da die Bestimmung des Kaiserlichen Edikts vom 2. März 1809, wonach die Fürsorge für verarmte Juden ohne Beihilfe der Civil-Gemeinde lediglich der Juden-Gemeinde anheim fiel, auf der Voraussetzung der Existenz einer besonderen jüdischen

Civil-Gemeinde beruhte, eine solche aber — wie gesagt — nach Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 nicht mehr vorhanden ist. Berlin, den 22. Mai 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

167) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, wegen Errichtung von Kreis-Sparkassen, vom 14. Juli 1854.

Die Verhältnisse der arbeitenden Klassen und der kleinern Gewerbetreibenden haben wiederholt die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung rege gemacht. Hat man übersehen müssen, daß dieselben im Allgemeinen durch etwaige Beihilfen aus Staatsmitteln nicht anders zu gestalten sind, theils weil die zu diesem Behufe erforderlichen Fonds nicht vorhanden sind, auch nicht beschafft werden können, theils weil im Wege der Unterstützung gerade das nicht würde erreicht werden, was hier vorzugsweise erreicht werden muß, so hat dagegen als die einzig richtige Grundlage, von welcher aus allein erprießliche, sowohl den individuellen, wie den allgemeinen Staats-Interessen förderliche Folgen sich erwarten lassen, die stilles Anerkannt werden müssen und diese läßt sich nur gewinnen durch die Selbstthätigkeit jedes Einzelnen und die eigene Anstrengung, welche darauf gerichtet ist, die Zukunft möglichst zu sichern. Aufgabe der Staats-Regierung dagegen ist es, die Wege, welche zu diesem Ziele zu führen im Stande sind, nachzuweisen, und dieselben so zugänglich wie möglich zu machen. Das demörderste Mittel in dieser Beziehung ist das Sparen der Arbeits-Ueberschüsse und Einrichtungen, die Ersparnisse sicher und gewinnbringend unterbringen zu können, um eben auf diese Weise wieder zum Sparen anzureizen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Provinzial- und kommunalständischen Hilfs-Kassen gegründet worden. Sie bieten den Spar-Kassen einen sicheren Pfand, indem sie verpflichtet sind, die Gelder der Spar-Kassen verzinlich anzunehmen, und sie gewähren dem Spareren den besondern Vortheil, daß sie prinzipienmäßig den 4. Theil ihres Gewinnes zur Prämirung der Sparkassen-Interessenten, welche zu den Eingaugs gedachten Klassen der Bevölkerung gehören, verwenden müssen.

Nachdem die Hilfs-Kassen in Thätigkeit getreten sind, dürfte eine größere Regsamkeit in der Gründung von Spar-Kassen erwartet werden, und dies um so mehr, als auch die Kammern wiederholt auf die Wichtigkeit und die Bedeutung dieser Institute hingewiesen haben. Diese Erwartungen sind bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen: die Zahl der Spar-Kassen steht auch jetzt noch nicht im Verhältnisse zu dem anerkannten Bedürfnisse.ieht man von den städtischen Kommunen ab, so sind es namentlich die ländlichen Kreise, welche in dieser Beziehung den Erwartungen nicht entsprechen haben, und doch sind es vorzugsweise die Kreis-Korporationen, welche den Beruf haben, Anstalten dieser Art ins Leben zu rufen. Einmal erscheint gerade der Kreisbezirk an sich am geeignetsten, insofern sind die Kreisstädte weit eher in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebene Garantie der Spar-Kassen zu übernehmen, als dies bei den städtischen, namentlich den kleineren Kommunen der Fall ist, endlich befördern sie durch die Gründung dieser Kassen nur ihren eigenen Vortheil. Je mehr sie dazu wirken, die Neigung zum Sparen zu mehren, und je mehr sie Gelegenheit hierzu bieten, um so mehr wird die öffentliche Wohlthätigkeit, die geistliche Armenpflege auf ihre eigentliche Bestimmung beschränkt, und um so mehr dürfen die einzelnen Arbeiter, was namentlich auf dem Lande von Wichtigkeit ist, auf trennes Gesinde und auf zuverlässige Arbeiter rechnen.

Wir halten es deshalb für notwendig, daß, wo dies bis jetzt noch nicht der Fall ist, in jedem landwirthschaftlichen Kreise eine Kreis-Sparkasse mindestens gegründet werde, und ferner die Königliche Regierung auf, mit allem Ernste, wie die Bedeutung der Sache dies fordert, den Landräthen ihres Bezirke zur Pflicht zu machen, in diesem Sinne auf die Kreisstädte einzuwirken. Dabei sind dieselben auf die obigen Gesichtspunkte im Allgemeinen zu verweisen, und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Gelder der Spar-Kassen sicher und anbringend bei den Provinzial-Hilfs-Kassen untergebracht werden können, so wie daß den Spareren aus dem Stande der kleinen Leute nicht bloß die Sparkassen-Zinsen, sondern auch die von den Hilfs-Kassen zu vertheilenden Prämien zu Gute kommen. Ist eine Spar-Kasse erst einmal gegründet, so erhält sie sich, da sie bei irgend unsicherer Verwaltung nicht füglich Verlust haben kann, von selbst, und an den übrigen an sich geringfügigen Mitteln zur Erhaltung derselben wird es den Kreisständen kaum fehlen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bin ich, der ununterzeichnete Minister des Innern bereit, mit mäßigen Summen hinzutreten, ich bemerke aber jetzt schon, daß dies nur ausnahmsweise wird geschehen können, theils weil der zu diesem Behufe zu Gebote stehende Fonds

an sich nicht bedeutend ist, theils weil besondere Umstände, welche dann näher zu motiviren sein werden, vorhanden sein müssen, wenn der Kreis nicht im Stande sein sollte, die nicht erheblichen Einrichtungs-Kosten aufzubringen.

Ueber den Inhalt der Statuten werden die Landräthe und resp. die Kreisstände um so weniger in Zweifel sein können, als das Reglement vom 12. Dezember 1838 (Ges.-Samm. 1839 S. 5.), die nöthigen Bestimmungen enthält, auch in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Statuten abgedruckt sind, welche zum Anhalte für die neu zu entwerfenden Statuten werden können. Sollte es in einzelnen Fällen, bedingt durch die lokalen und besonderen Verhältnisse, auf Abweichungen von den Vorschriften des Reglements vom 12. Dezember 1838 ankommen, so werde ich, der Minister des Innern, so weit dies zulässig ist, gern bereit sein, dieselben Allerhöchsten Ortes zu bevorzugen.

Nach Ablauf von 6 Monaten, also spätestens bis zum Ende dieses Jahres, wollen wir der Anzeige der Königlichen Regierung über den Erfolg dieser Maasregel entgegensehen, und hat dieselbe ihren Bericht, der die bereits bestehenden, die neu gegründeten und die noch zu gründenden Spar-Kassen des Bezirks nachzuweisen hat, durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zu uns gelangen zu lassen.

Sollte diese Maasnahme nicht den gewünschten Erfolg haben, so wolle die Königliche Regierung sich gleichzeitig gutachtlich darüber äußern, ob sie es für gerathen und zweckmäßig hält, den Kreisen im Wege der Erleichterung die Pflicht zur Gründung von Spar-Kassen der Art aufzuerlegen, daß in jedem Kreise mindestens Eine Kasse errichten muß. Ohne uns für jetzt über diesen Grundsat zu ausgesprechen, machen wir doch darauf aufmerksam, daß dieselbe während der letzten Kammer-Sitzung bereits Anerkennung gefunden hat. In dem Berichte vom 24. März d. J. hat nämlich die Kommission der zweiten Kammer, welche zur Prüfung der Gemeinde-Ordnungen niedergesetzt gewesen ist (S. 24. Nr. 224. der Druckfachen der Zweiten Kammer) beschlossen, die Kreis-Ordnungen der 6 sächlichen Provinzen durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Der Kreisrat kann unter Unserer, nach Anhörung des Provinzial-Landtages zu ertheilenden Genehmigung die Handarbeiter und das Gesinde zu Abgaben Behufe Bildung von Spar-Kassen oder Unterstützungs-Fonds, event. Behufe Beitritts zu solchen, verpflichten, und die Modalitäten bestimmen, unter welchen das Guthaben erhoben, resp. die Unterstützung gezahlt werden darf. Zu Unterstützungs-Fonds können auch Arbeitgeber und Dienstverräthenern mit Beiträgen herangezogen werden.

Die zur Befestigung geeigneten Statuten sind, wie, um Mißverständnissen vorzubeugen, endlich bemerkt wird, nach wie vor, mir, dem Minister des Innern, einzureichen. Berlin, den 14. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

v. d. Heydt.

v. Westphalen.

168) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, denselben Gegenstand betreffend, vom 24. Juli 1854.

In dem in Gemeinschaft mit dem Herrn Handels-Minister erlassenen Cirkular-Reskripte vom 14. Juli c. (Minist.-Bl. S. 135.) sind die Königlichen Regierungen veranlaßt worden, mit besonderer Fürsorge auf die Verbreitung des Spar-Kassenwesens ihr Augenmerk zu richten, und namentlich dahin zu wirken, daß in jedem Kreise mindestens Eine Kreis-Spartasse vorhanden sei.

Um diese Angelegenheit nach allen Seiten hin zu fördern, habe ich es für zweckmäßig erachtet, noch besonders diejenigen Punkte hervorzuheben, welche die Statuten enthalten müssen, wenn sie für geeignet erachtet werden sollen, die Allerhöchste Befestigung zu beantragen. Schließen die Statuten sich diesen Bestimmungen an, so wird die Rücksendung derselben, Behufs der Ergänzung, resp. Abänderung, und die in den meisten Fällen nothwendige anderweite Konnotation der Kreisstände vermieden.

Die Bestimmungen, auf welche hier aufmerksam gemacht wird, beruhen zum Theil in den gesetzlichen Vorschriften, zum Theil hat sich die Zweckmäßigkeit derselben in praktischer Beziehung herausgestellt. Sie schließen sich dem in dem Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung von 1847 S. 38. abgedruckten Statut für die Spar-Kasse des Kreises Bielefeld an, und lassen alle diejenigen Normen derselben unberührt, bei welchen sich nichts zu erinnern findet, und welche daher auch nach wie vor beizubehalten, oder unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse zu modifiziren sind.

1. Zu §. 3. Der hier in Frage stehende Beschluß, ohne welchen die Kreis-Sparkasse überhaupt nicht ins Leben gerufen werden kann, setzt die genaue Beobachtung der Formen voraus, welche in den Verordnungen vom 25. März 1841 (Gef.-Samml. S. 53. u. folg.), vom 7. Januar 1842 (Gef.-Samml. S. 33.), vom 22. Juni 1842 (Gef.-Samml. S. 211.) und vom 9. April 1846 (Gef.-Samml. S. 161.) für die Kreisstädte der einzelnen Provinzen, namentlich aber in den §§. 7. und 8. dieser Verordnungen vorgeschrieben sind, und da es sich dabei um die königliche Befähigung dieser Beschlüsse handelt, so müssen sämmtliche, die Innehaltung dieser Formen betreffende Beläge hierher zur Prüfung mit eingereicht werden. Um diese zu erleichtern, sind die Landräthe auszuweisen, diesen Belägen ein amtlich attestirtes Verzeichniß der berechtigten Kreisstadt-Mitglieder beizufügen, in welchem in einer besondern Kolonne bei jedem einzelnen Mitgliede zu bemerken ist, an welchem Tage ihm die Einladung zu diesem Kreistage infinuirt worden ist. Die Innuations-Dokumente sind in ein besonderes Heft zu bringen, und zu förteln, das Föltium aber in der obigen Nachweisung anzugeben.

Daß die königlichen Regierungen sich zunächst selbst dieser Prüfung zu unterziehen haben, und daß dieselbe unter Berücksichtigung der §§. 7. und 8. der erwähnten Verordnungen vorzunehmen, jeder etwaige Mangel aber vor der Berichts-Erstattung an die höhere Instanz zu erledigen ist, versteht sich von selbst.

2. Zu §. 4. Nach der Fassung dieses §. gewinnt es den Anschein, als sei der Rendant ebenfalls Mitglied des Kuratoriums, während er doch, wie aus dem weitem Inhalte der Statuten sich ergibt, nur ein unter der Leitung des Kuratoriums stehender Beamter des Instituts sein soll. Diese letztere in sich begründete Auffassung ist um so mehr selbstthätig und anzudeutend, als es einerseits der Stellung der Stände nicht entspricht, daß der Rendant ihnen gleichgestellt, und als andererseits dadurch ein etwaiger Anspruch des Rendanten auf Ausübung des Stimmrechts beseitigt wird. Die folgende Fassung:

Die Kreis-Sparkasse wird von einem Kuratorium, bestehend aus einem Direktor und zwei Beisitzern verwaltert. Ein Rendant besorgt nach näherem Inhalte der Statuten und nach der ihm zu ertheilenden Instruktion unter Leitung des Kuratoriums die Kassengeschäfte.

drückt das aus, worauf es hier ankommt.

3. Zu §. 5. Die hier getroffene Bestimmung, daß einer der Beisitzer im Rechnungsfache bewandert sein muß, findet sich in andern Statuten dahin geändert, daß einer derselben ein Rechtsverfändiger sein muß. So zweckmäßig es auch ist, wenn die Wahlen diese Eigenschaften berücksichtigen, so empfiehlt es sich doch nicht, dieselben als notwendige Bedingung in dem Statute hinzuzustellen. Das beabsichtigte Resultat wird nicht immer durchzuführen sein, die mit diesen Eigenschaften versehenen Personen können verhindert sein, die Wahlen anzunehmen, und eine diese Bedingungen nicht umfassende Wahl würde zu ihrer Gültigkeit die königliche Sanktion, als eine Abweichung von den Statuten erfordern. Hierdurch wird die Verwaltung des Instituts gehemmt, und überdies sind die Rechnungs- und Rechtsfragen, auf welche es ankommt, so einfacher Natur, daß die Kenntnisse jedes im bürgerlichen Leben erfahrenen Mannes in der Regel ausreichend erscheinen, für Ausnahmen aber doch immer eigentümliche Sachverhältnisse werden zuzuziehen sein.

4. Zu §. 8. Der Zweck dieser Bestimmung geht dahin, in allen Fällen, in gerichtlichen, wie außergerichtlichen, so wie in Angelegenheiten, zu welchen die Gesetz gewöhnliche oder Spezial-Vollmacht erfordern, die selbstständige Befugniß des Kuratoriums, die Kasse zu vertreten, festzusetzen. Dem entspricht die Fassung aber nicht. Die außergerichtlichen Handlungen, und die Befugnisse zur Substitution setzen ganz, und die Beisitz, welche aufgeführt sind, um die Fälle der Spezial-Vollmacht zu bezeichnen, erschöpfen diese Fälle nicht. Die Fassung, wie sie der §. 21. des Affirm-Gesetzes vom 9. November 1843 (Gef.-Samml. S. 341.) hat, ist so einfach, wie ausweichend, wenn noch die Befugniß zur Substitution in einzelnen Fällen hinzugefügt wird.

5. Zu §. 19. Die Weiterungen, welche durch Ertheilung von Interims-Quittungen und durch den Austausch derselben gegen das Sparkassen-Buch entstehen, lassen sich vermeiden, wenn bestimmte Kassen-Tage, je nach dem Bedürfnisse alle 8 Tage oder alle 14 Tage festgesetzt werden, an welchen Ein- und Rückzahlungen bewirkt werden. Die Kontrollirung des Rendanten wird dadurch eine gesicherte: er hat in diesem Falle nicht allein zu handeln. Wird hierauf eingegangen, so sind aber diese Tage nicht speziell zu bezeichnen (z. B. an jedem Dienstag), es ist vielmehr die Bestimmung des Tages dem Ermessen des Direktoriums zu überlassen, und diesem auch anheimzugeben, diese Tage in angemessener Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Geht es nicht, enthält das Statut die bestimmten Tage, so muß, wenn dieselben aus irgend einem Grunde geändert werden sollten, hierzu königliche Genehmigung eingeholt werden, weil das Statut selbst seinem ganzen Inhalte nach von des Königs Majestät genehmigt ist.

Die in diesem §. ferner enthaltene Bestimmung, daß für nachträgliche Einlagen ein besonderes Sparkassen-Buch

gefordert, und ausgefertigt werden darf, ist nicht zweckmäßig. Einmal vermehrt sie die Zahl der Contos in den Büchern der Spar-Kasse in unmäßiger Weise, und dann erschwert sie auch die Kontrolle darüber, ob das Maximum der zulässigen Einlage bereits überschritten ist. Die Regel, daß jeder Interessent nur Ein Spar-Kassen-Buch erhält, tritt beiden Inkonvenienzen entgegen.

6. Zu §. 23. Die Anordnung, daß die Zinsen im Dezember gezahlt werden sollen, ist praktisch unzumuthmäßig. Die Bücher der Kasse werden mit dem letzten Dezember abgeschlossen, bis dahin müssen daher auch hier bei die Zinsen der einzelnen Einlagen berechnet werden, während hiernach auch noch überdies die Berechnung der letzten mit dem letzten November erfolgen muß. Setzt man den Zahlungstermin in den Monat Januar, so wird die letzte Rechnung vermieden, und das ganze Kassen- und Rechnungs-wesen regulirt sich mit dem Kalender-Jahre.

7. Zu §. 24. Die hier gebrauchte Fassung, wonach die Spar-Kasse berechtigt und verpflichtet ist, jedem Inhaber des Spar-Kassen-Buches ohne Legitimation Zahlung zu leisten, entspricht weder den gesetzlichen Bestimmungen, noch dem praktischen Bedürfnisse. Die Bücher werden dadurch, was sie gesetzlich nicht sein sollen, *Papiers au porteur*, und dann hat das Institut es nicht in der Hand, einem *mauvais fidei* possessor entgegenzutreten. Werden die Worte „und verpflichtet“ in „aber nicht verpflichtet“ umgewandelt, so wird dem Gesetze, wie dem Bedürfnisse genügt, und namentlich ist die Kasse, wenn sie es nicht für rätlich oder erforderlich erachtet, dies in einzelnen Fällen zu thun, der Pflicht enthoben, sich der Prüfung der Legitimation zu unterziehen. Die Bank und die Vernehmung verfahren nach diesem Prinzip.

8. Zu §. 28. Die Schlussworte bedürfen zur Vermeidung von Mißverständnissen, und weil nicht der Rentant, sondern der Inhaber des Spar-Kassen-Buchs zu quittiren hat, einer andern Fassung etwa dahin:

„B. wird das ic. Buch quittirt, und demnach von dem Rentanten kassirt zum Archiv ic. genommen.“

9. Zum §. 29. Dieser §. ist am Schlusse unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu §. 19. (4.) zu ändern, außerdem aber bleibt die Zahlung der Kosten für das Spar-Kassen-Buch zu erwägen. Will man, um dem Institute für die desfalligen Auslagen Ersatz zu verschaffen, dabei stehen bleiben, so werden doch geringe Einlagen, welche entweder gar keine, oder doch nur unbedeutende Zinsen bringen, von dieser Abgabe zu befreien sein, damit die Interessenten durch diese Abgabe vom Sparen nicht zurückgehalten werden. Es möchte sich empfehlen, diese Abgabe erst bei Einlagen von 10 Thln. ab, und auch so eintreten zu lassen, daß sie erst dann entrichtet wird, wenn die letzte Rückzahlung aus der Spar-Kasse verlangt wird.

10. Zu §. 30. Die Vorschrift zu 1., daß ein ländliche Grundstücke Anleihen bis zu $\frac{1}{2}$ des Werthes gemacht werden dürfen, steht weder mit dem Realement vom 12. Dezember 1838 §. 5. (Ges.-Samm. 1839 S. 6.), noch mit der Cabinets-Ordnung vom 26. Juli 1841 (Ges.-Samm. S. 287.) im Einklange: nach beiden müssen diese Anleihen innerhalb der ersten Verhältnisse stehen. Die hier auf Grund des §. 17. und des §. 21. des Reglements nachgelassene Ausnahme ist stets als solche aufzufassen, und sie muß daher, wenn sie ferner eintreten soll, durch die speziellen Verhältnisse besonders motivirt werden.

Die Bestimmung zu 2. bedarf ebenfalls der Modification. Sie bildet die Ausnahme von der Regel, und da Anlagen in dieser Weise immer gefährlicher sind, als die, bei denen eine rechte Sicherheit zum Grunde liegt, so darf nur ein bestimmter Theil des Spar-Kassen-Vestandes, der $\frac{1}{2}$ desselben nicht übersteigen darf, hierzu verwendet werden. Uebrigens ist, wie auch hier geschieht, ein Maximum für jede einzelne Anlage festzusetzen.

Die Zulässigkeit der Anlage bei der Provinzial-, resp. der kommunal-ländlichen Hülf-Kasse (3.) muß jetzt je des Statut enthalten, da Kassen der Art in allen Provinzen jetzt existiren.

Ob auch Anleihen gegen Hauspfand zulässig sein sollen, bleibt dem Ermessen der Stände überlassen. Als Pfänder werden aber dann nur inländische Staatspapiere oder Pfand- und Renten-Briefe, nicht aber hypothekarische Forderungen zu nehmen sein, und zwar mit einer Belohnung bis höchstens $\frac{1}{2}$ des Nominalbetrages: alle übrigen Papiere bieten mehr oder minder Schwierigkeiten bei der Realisirung.

11. Zu §. 33. Diese Vorschrift ist vielfach auch so gefaßt worden, daß Änderungen der Statuten materieller Art mit Zustimmung der Regierung, des Ober-Präsidenten oder des Ministers zulässig sein sollen. Dies ist gesetzlich unstatthaft. Statuten, welche die königliche Sanction erhalten haben, und welche dieser Sanction auch gesetzlich bedürfen, können ohne königliche Genehmigung nicht geändert werden.

Die königliche Regierung hat diese Verfügung zur Kenntniß der Landräthe zur Beachtung zu bringen, und sich auch selbst bei Prüfung der Statuten nach derselben zu richten. Berlin, den 24. Juni 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

169) Bescheid an das Bürgermeisters-Amt zu N. in der Rhein-Provinz, die Verpflichtung der Stadt-Gemeinden zur Beschaffung der Bureau-Räume der Polizei-Kommissarien betreffend, vom 12. Juni 1854.

Der von dem ic. auf Grund gemeinderäthlichen Beschlusses am 3. d. Mts. erhobene Refurs gegen die Verfügung des vorligen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 22. v. Mts., welche der Stadt-Gemeinde zu N. die Verpflichtung zur Beschaffung der Kosten für die Bureau-Räume der vorligen Polizei-Kommissarien auferlegt, kann nicht für begründet erachtet werden. Die Nothwendigkeit der Beschaffung von Bureau-Gelassen für die Polizei-Kommissarien ist jedenfalls als unzweifelhaft anzusehen, und der Umstand, daß bisher dies Bedürfnis der vorligen Stadt-Gemeinde gegenüber nicht geltend gemacht worden, ist schon deshalb nicht geeignet, das Nichtvorhandensein desselben nachzuweisen, weil die Polizei-Kommissarien die erforderlichen Geschäfts-Räume bisher allerdings gehalten, jedoch aus den Mitteln ihres Gehalts beschafft haben. Hierzu sind dieselben aber nicht ferner verpflichtet; dies ergibt sich von selbst daraus, daß die Bureau-Gelasse nur zu geschäftlichen Zwecken, mithin als Dienst-Gelasse, gehalten werden müssen, und daß der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 derartige Kosten den Gemeinden auferlegt. Daraus, daß die Polizei-Kommissarien diese Kosten früher aus ihrem Gehalte bestritten haben, ist nicht zu folgern, daß sie, den Bestimmungen des Gesetzes entgegen, dieselben forttragen müssen. Der Staat würde nach jetziger Lage der Gesetze befangen sein, von dem Gehalte der Polizei-Kommissarien denjenigen Betrag, welcher bisher zur Beschaffung dieser Bureau-Gelasse gebraucht und verwendet worden, in Abzug zu bringen, und dafür von der Kommune die Verlegung dieser Beträge zu fordern. Dadurch aber, daß der Staat den Polizei-Kommissarien ihr bisheriges volles Gehalt dennoch beläßt, kann die Gemeinde unmöglich eine Berechtigung dazu herleiten, ihrerseits die ihr obliegende Verwahrung dieser Bureau-Beschaffungskosten zu verweigern.

Es muß daher bei dem hiernach durchaus gerechtfertigten Erlasse des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 22. v. Mts. sein Verweiden behalten. Berlin, den 12. Juni 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

170) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Ertheilung von Paßkarten an beurlaubte Landwehrmänner betreffend, vom 17. Juli 1854.

Der ic. wird auf die Anfrage vom 7. v. Mts. hiedurch eröffnet, daß die Bestimmungen des Circular-Reskripts vom 4. Mai 1826 (a.) auch bei Ertheilung von Paßkarten an Landwehrmänner zur Anwendung zu bringen sind. Berlin, den 17. Juli 1854.

Ministerium des Innern. In Anfrage. v. Manteuffel.

a.

Bei Ausführung der Vorschrift der Allerhöchsten Instruktion für die Landwehr-Inspektoren vom 10. Dezember 1810 A. 41., und der darauf gegeneindeten Festschrift ad 4. des Circular-Reskripts der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819 (Annalen S. 852.), wegen der Paß-Ertheilungen an beurlaubte Landwehr-Mannschaften sind seit der einige Bedenken entstanden, zu deren Befelzung sich die Ministerien des Innern und des Krieges über folgende Bestimmungen vereinigt haben:

1) Die zum Vorfest der kompetenten Civil-Vehdte gehörige Ertheilung von Paßbüchern an Landwehr-Mannschaften, darf bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate, selbst wenn die Reisen in keine Periode einer großen Landwehr-Übung fallen, nicht ohne Weiteres, sondern immer erst dann erfolgen, wenn das den Paßbesitz begrenzende Individuum sich über die geschehene Meldung bei dem Militär-Vorgesetzten hinreichend ausgemienet hat. Die Ausgabingung der Paßbüchse ist aber in solchen Fällen nur von dem Nachweise der haltgesunden Meldung bei dem Militär-Vorgesetzten, nicht von der Zustimmung desselben, deren es nicht bedarf, abhängig.

2) Sobald indessen die Reise in die Periode einer großen Landwehr-Übung fällt, darf der Paß nur mit vorheriger Zustimmung der Militär-Vorgesetzten erteilt, letztere jedoch noch dann verlagert werden, wenn von einer Reise während einer solchen Übungs-Periode die Rede ist, an welcher die Landwehr-Mannschaften nach dem regelmäßigen Beschleß ihrer Einberufung Theil nehmen müssen.

3) Wenn in einzelnen Fällen, wo den eine Reise beabsichtigenden Landwehrmann die Reisefolge zur Theilnahme an der großen Übung trifft, die Zustimmung der Militär-Behörde mitin nach dem bestehenden allgemeinen Prinzip verlagert werden kann, besondere Verhältnisse die Bewilligung einer längeren Reise-Ersaubnis, also eine Dispensation von der Übung, welcher der Landwehrmann eigentlich bewohnen mußte, erfordern möchten, so hat die Königliche Regierung z. z. sich hiederselbst mit dem betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur zu einigen oder sich event. an das Königliche General-Kommando zu wenden.

Die Königliche z. z. wird sich jedoch, sobald dergleichen Ausnahmefälle bei Garde-Mannschaften zur Sprache kommen, nicht mit den Provinzial-Militärbehörden, sondern resp. mit dem Garde-Landwehr-Kommando und dem Königlichen General-Kommando der Gorden in Relation setzen. Es ist also dann nicht zu besorgen, daß die genannten oberen Militär-Behörden bei einem wirklich eintretenden begründeten Bedürfnis ihre Zustimmung zur Reise verlagern werden. Seitens des Herrn Kriegs-Ministers wird übrigens demgemäß ebenfalls das Erforderliche an die Militär-Behörden verfügt werden. Berlin, den 4. Mai 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

An
sämmliche Königl. Regierungen, an das Königl. Polizei-Präsidium hier und
an die Militär-Kommission hier.

C. Polizei gegen Unglücksfälle.

171) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, die festgestellte Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver betreffend, vom 9. Juli 1854.

Es. zc. zc. erhalten anliegend (a.) . . . Exemplare der mit Berücksichtigung der aus verschiedenen Provinzen eingezugangenen Vorschläge nunmehr hier festgestellten Polizei-Verordnung in Betreff des Verkehrs mit Schießpulver, zur weiteren gefälligen Veranlassung und Verfügung an die betreffenden Königl. Regierungen. Zur näheren Erläuterung der Sache und einzelner Bestimmungen dieser Verordnung wird dabei noch Folgendes bemerkt:

1) Die Frage, ob es rathsam erscheine, die Feststellung gleichmäßiger Vorschriften für Privatbewegungen von Schießpulver, und den Verkehr mit Schießpulver überhaupt, für den ganzen Staat eintreten zu lassen, ist zwar nicht von allen Königl. Ober-Präsidenten bejaht worden. Da indessen die Uebereinstimmung der diesfälligen Anordnungen in den verschiedenen Provinzen an sich unvorteilhaft wünschenswerth, und bei der Möglichkeit von Pulver-Sendungen, welche mehr als eine Provinz betreffen, beinahe unerlässlich, andererseits aber auch die Erzielung einer solchen Uebereinstimmung ohne erhebliche Schwierigkeiten ist, und da sich von den in der Verordnung enthaltenen Beschränkungen und Verfügungen, welche sich fast nur auf größere Pulver-Sendungen beziehen, ein nachtheiliger Einfluß auf den Verkehr da, wo nur kleinere Privat-Pulver-Transporte vorzukommen pflegen, nicht befürchten läßt, ist es für angemessen erachtet worden, eine für alle Provinzen maßgebende Verordnung zu erlassen.

2) Wenn im §. 6. der Verordnung den Absendern zur Pflicht gemacht ist, bei größeren Sendungen nicht allein ihrer Orts-Polizeibehörde, sondern auch jeder Regierung, deren Bezirk, und jeder landrätlichen Behörde, deren Kreis dadurch berührt wird, eine Anzeige davon zu machen, so ist zu bemerken, daß die Anzeige an die Regierung den Zweck hat, die Absender mit etwanigen diesen Behörden bekannten Hindernissen, z. B. Schloß- und Brückenbauten zc., wodurch eine Aenderung der Richtung der Sendungen bedingt werden könnte, bekannt zu machen, während die Mittheilung an die Landräthe dazu dient, die betreffenden Ortsbehörden von den Sendungen in Kenntniß zu setzen, damit die, von diesen für notwendig erachteten Anordnungen getroffen werden. Hieraus folgt von selbst, daß die Regierungen, auf die erfolgte Anzeige, die Absender von solchen Hindernissen, welche eine Aenderung der Richtung erfordern, schleunigst in Kenntniß zu setzen haben werden, daß dagegen die sonstigen Verfügungen und Ueberwachungen den Landräthen anheim fallen, und daß es hiernach besonderer Anweisungen und Cirkular-Verfügungen an die Landräthe in speziellen Fällen hinsichtlich dieser Angelegenheit nicht bedürfen wird.

3) Die nach §. 7. zu bestellenden Führer der Sendungen vertreten die Stelle der bei den Militair-Pulver-Transporten befehligten sachkundigen Mannschaften, beziehungsweise der Genarmen, welche mit Rücksicht auf ihre Zahl und auf ihre anderweitigen Dienstleistungen, der Regel nach nicht zur Begleitung von Pulver-Sendungen verwendet werden können, und da von der Leitung dieser Führer die Gefahrlösigkeit der Ausführung solcher Sen-

dungen wesentlich abhängt, auch ihren Anordnungen bei Strafe Folge zu leisten ist, so müssen die Orts-Polizeibehörden hinsichtlich der ihnen übertragenen Prüfung der Persönlichkeit und Befähigung der Fährer mit besonderer Strenge und Sorgfalt zu Werke gehen.

4) Die im §. 34. enthaltene Hinweisung auf den §. 177. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist auf Uebersetzungen der bei Ertheilung der Konzessionen, so wie hinsichtlich der Aufbewahrung des Pulvers u. etwa besondern getroffenen Anordnungen und Bedingungen zu beziehen.

Entw. u. c. werden ersucht, nimmehr diese Polizei-Verordnung unter Mittheilung der verschiedenen Bemerkungen den sämtlichen Regierungen der Provinz zuzusenden und dieselben zur Berücksichtigung der Verordnung durch das Amtsblatt, so wie zur demnächstigen Beachtung, Befolgung und Ausführung der Bestimmungen derselben zu veranlassen. Dabhi wollen Entw. u. c. die Regierungen noch besonders darauf aufmerksam machen, daß von dem betreffenden Stücke des Amtsblattes eine hinreichende Anzahl von Exemplaren abgezogen werden muß, so daß diese, was besonders bekannt zu machen ist, fortwährend zum Verkauf bereit gestellt bleiben. Berlin, den 9. Juli 1854.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentlichen Arbeiten.

v. Westphalen. J. A. U. Graf v. Walderssee. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

a.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königlichste Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verfalls, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehre wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§. 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorchriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Verkaufsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen. (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Nacht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufstube höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgefonderten, mit seinem Kaufstube in Verbindung stehenden und behändig unter Verschluss zu haltenden Fokal, welches sich im Boderraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommenen, hölzernen, nicht mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehre jedes Verhahren sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Verkaufsstätten in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei resp. Militär-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letztere für gehörige Vorkehr bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder hülshuhe über dieselbe anlegen.

§. 4. Privat-Personen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluss befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbesugtem Zugange geschützt, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete, höhere Quantum, nebst dem dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionist verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Kamentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht gehoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Dedern gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verjwält Tonnen, und bei Verladungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute kleine Stöße verpackt werden. Die Verladung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büdnen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verjwält sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Labadöpfen, Cigaretten und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtchein auszustellen und der Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Diesen Frachtchein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizeimann oder Einbathen auf Erfordern vorzeigen.

Minist.-Bl. 1854.

Beträgt die Verladung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Abfuhrer außerdem nicht allen jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu verladenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und so viel als möglich, die Namen der Officianten, in denen überhaupte werden soll, enthalten.

§. 7. Zu jedem Pulver-Transport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Abfuhr erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeiten unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorerwähnte Fälle ein Ausweis erteilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Vorschriften für den Land-Transport.

§. 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande verladen werden soll, müssen vor der Beladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht löchern können. — Die Beschläge an den Leiterdüme sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Planck zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einen und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgedeckt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohummwicklung, sondern auch durch eine dicke hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportieren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner haben.

Die Verladung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transportes gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch in der Schmieer gehen. Der Gebrauch eiserner Demmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Demmen der Räder durch Ketten ist unteragt, und nur der Gebrauch hölzerner Demmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transporte lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor dieselben Unbefahren abgeholfen werden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11. Etwas während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter solchen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Beachtet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder, einem Pulverwagen begleitende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passiert hat und wieder 10 Schritt in demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum zu dem nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trab zurückgehen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passiert hat, und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

§. 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruktion für Post-Condukteure das Nöthige vorgeschrieben, welcher in Abschnitt (Anf. b.) hier beigefügt ist. Sollten die Fuhrwerke der Postfuhrwerke von darin enthaltenen Bewachungen nicht von selbst mitfahren, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansehen an sie zu stellen haben.

§. 14. Weher der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transportes Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15. Kommt ein Pulver-Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden, und von derselben die Bestimmung darüber einzufolten, ob durch den bewohnten Ort oder um den-

sehen gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diefen Bestimmungen hat der Führer des Transportes pünktlich nachzukommen.

Es ist legens möglich, so muß der Transport nicht d. r. s. h., sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulver-Transportes durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Transport Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Raumes von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde öblich abgeschloffen, und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgedreht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu verendenden Pulvers nicht mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse auflösen, die einen längeren Aufenthalt notwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Begränzung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16. Rührt sich der Pulver-Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transportes bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn lediglich ohne Gefahr paßirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch 1/2 Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn paßirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf dem Wege gefallenen Kohlen ausgedreht und weggeräumt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in 1/2 Stunde paßirt werden, so muß der Transport getreilt werden.

Rührt sich der Pulver-Transport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihn aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann paßirt werden, wenn ein Zulassungsstempel mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Erst bei dem Pulver-Transport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unverarbeitetes Hinderniß auf, z. B. Streden eines Wageneisens, so muß der Führer des Pulver-Transportes den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn eruchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wächter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Verfinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährlicher Nähe dergleichen muß, Koolsofen, Wagnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulver-Transport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur einen Wagen derselben nebst dessen notwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuergefährliche Gegenstände zugleich mit übergeführt werden.

§. 18. Kommt während des Transportes eine Reparatur an einem mit leichter Fräße vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmelze gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorräthig als möglich unter den in den folgenden Paragraphen näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, die wohn der Transport fortgesetzt werden kann, nachzuschauen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmelze halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Wagen anzusehen zu lassen.

Ist dergleichen notwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben, und das Pferd ausgespannt und zur Schmelze geführt werden.

§. 20. Ein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte ohne einer Schenke, Schmelze oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Es ist notwendig, ein Pferd beschlagen oder den Wechslag anzusehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgeschoben, das Pferd abgebannt und zur Schmelze geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von den nächsten Gebäulichkeiten bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Feu- oder Brodflütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Befehle zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Geht der Pulver-Transport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde, — welche sich in Festungen, Kriegslagern ic. mit dem Militär-Commandanten deshalb zu vereinigen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugeben. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Ortes zu wählen, wohin der Transport seine Reise fortsetzt.

Rehrer Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander angestellt und je nach Bedürfnis unter oberwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als einen Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorausjaget und alle demelben begehrenden Personen zur Beseitigung drohender Tabakspfeifen und Cigaretten, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§. 22. Den Einlade-Platz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch 1000 Schritt von bemostenen Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Balleristen gelattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nach am Ufer hinreichender Raum zum Aufsteigen des nach §. 5. verpackten Pulver ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulverleuten durch Unter- und Wiberlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 4 Regal Pulverleuten dürfen nicht über einander gelegt werden. Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuergefährlichen Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgetheilt oder dasselbe auf die Mitrastri ebenfalls gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 14 Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Kabung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit die Flagge aber auch bei windstillen Wetter die volle Höhe zeigt, ist sie durch angemessene Mittel fest ausgepannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angezündet, noch Tabak geraucht werden.

§. 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsetzt bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Wegen dem Pulver-Transport andere Schiffe oder Holzflöße oder auch derselbe bei Bergelassen am Ufer angelegten Bojen, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Kabé befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschieht, muß jedoch der Führer des Pulver-Transportes, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgeschickten Schiffer oder Boten den fremden Schiffleuten anzeigen und diese zur Beolugung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Haben andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Wind halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulvereschiffes passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidet, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt erhalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Rassen niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bemostenen Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28. Auf der Pulver-Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldeung desselben, wie bei Land-Transporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulvereschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgethlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulvereschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nicht befinden, während die Pulvereschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport erst so lange in einer Entfernung von wenigstens drei Schritten an dem Orte anhalten, bis die Werbung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgeführt kann.

§. 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Vele frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transportes zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulvereschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschickt werden.

Um den gefährlichsten Transport in kürzester Zeit durch die Schluße zu bringen, müssen gleichzeitig so viele Pulvereschiffe, als die Schluße aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulvereschiffen zugleich durchzuschleusen. Dergleichen Pulvereschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschneidungspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulvereschiffe anhschließen. Der Führer des Transportes hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Land-Transportes bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Raatlösen in größerer Kabé als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie im §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt

von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anzumachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.
§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. Nr. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 50 Thirn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thirn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11. März 1850) ein. — Derselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15. §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Expediente, welche die Verpackung und Einseitung des Transports betreffenden Vorschriften unbedingte lassen.

§. 35. Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Verbenkung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Verbenkung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militärischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

(b.)

Abschrift des im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes, einem Pulver-Transporte begehende oder demselben einfolgende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passiert hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.

2) Die Pulverwagen einerseits und sämtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Gefälle ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausweichen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.

3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passiert hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plane mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.

5) Die den Pulverwagen begleitende Militär-Escorte hat die Autorität einer Schilowache. Jeder Postillion muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillion sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widerspesslich gegen die Militär-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bekrafung anzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solcher Pulver-Transporte, welche in normalmäßiger Verpackung und eingezeichnet, in Ballisten und Munitions-Kontonnen gehörigen Pulverwägen geziehen, keine Anwendung.

Derartige Wagen können die Posten im Trabe vorbeizufahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

D. Versicherungs-Wesen.

172) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Braufsichtigung des Geschäfts-Betriebes der Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften und die Zulassung von Bürgermeistern als Agenten solcher Gesellschaften betreffend, vom 29. Juni 1854.

Die Ausrückung der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 3. d. Mis., daß sich innerhalb ihres Geschäftskreises bisher keinerlei Bedürfnis ergeben habe, die Geschäftsführung der Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften einer besonderen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, hat befreunden müssen, da der §. 5. des Gesetzes vom 17. Mai v. J. ausdrücklich vorschreibt, daß die Entziehung der solchen Agenten nach §. 3. l. c. von den Regierungen zu erteilenden Konzessionen sich nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zu richten hat

soß also die Zurücknahme z. B. wegen Unzuverlässigkeit des betreffenden Agenten erfolgen, so bietet die vorgängige polizeiliche Beaufsichtigung desselben Seitens der Regierung die einzige Grundlage für das diesfällige Verfahren dar. Darnach ist es ganz unzweifelhaft, daß die Geschäftsführung der Agenten von Hagei-Verficherungs-Gesellschaften der polizeilichen Aufsicht gesetzlich unterliegt.

Uebrigens muß der Königlichen Regierung bemerktlich gemacht werden, daß es an und für sich keineswegs gerechtfertigt erscheint, einen Bürgermeister als Agenten solcher Gesellschaften zu konfiszieren, da der Beamte, der vermöge seines Amtes dazu berufen ist, die Agenten zu überwachen, nicht füglich selbst Agent sein kann.

Hat die Königliche Regierung hieron eine Ausnahme zu Gunsten des Bürgermeisters N. gemacht, so läßt sich ein solches Verfahren nur durch die besondere Zuverlässigkeit der qu. Person rechtfertigen.

Da diese Eigenschaft indessen nach dem Berichte der Königlichen Regierung dem N. unbekannt, so will das Ministerium des Innern zwar gegen die Konfiszierung desselben nichts weiter erinnern, die Königl. Regierung wird jedoch angewiesen, für die Zukunft den in diesem Erlasse aufgestellten Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen. Berlin, den 29. Juni 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

E. Jagd-Polizei.

173) Cirkular = Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, das Verfahren mit den wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehren und Jagd-Geräthschaften betreffend, vom 26. Juni 1854.

In Folge einer Vereinbarung, welche ich mit den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen getroffen habe, werden die Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justiz-Ministers, zur Beseitigung des bereits verschiedentlich hervorgetretenen Uebelstandes, daß die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehre und Jagd-Geräthschaften von den Gerichten öffentlich versteigert, in den Auktionen dann häufig von den Jagd-Kontrahenten selbst zurückgekauft und zu neuen Jagdrevolen benutzt wurden, mit der Anweisung versehen werden, künftig diese Gewehre und Jagd-Geräthschaften nicht mehr zu verauktionieren, sondern vielmehr,

a) falls das Vergehen auf einem königlichen Jagd-Reviere stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster,

b) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privat-Reviere verübt worden ist, dem betreffenden Landrath zu überenden, und davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirke Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht hierauf ermächtige ich die Königliche Regierung, wenn Derselben in der Folge eine solche Mittheilung zugeht, nach ihrem eigenen besten Ermessen über die konfiszirten Gewehre zu verfügen, um sie danach entweder aus freier Hand gegen eine Taxe an sichere Leute verkaufen, oder an verdiente Forstschup-Beamte als Belohnung oder auch als Ersatz der ihnen von widersetzlichen Forstrevolen verschlagenen Gewehre abgeben, oder endlich im Fall völliger Wertlosigkeit und alleiniger Brauchbarkeit für Kontrahenten vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Hierbei bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung anheimgestellt, ob sie es für nöthig hält, in jedem einzelnen Falle dem betreffenden Oberförster oder Landrath mit besonderer Anweisung zu versehen, oder es für genügend erachtet, eine diesfällige generelle Instruction an diese Beamten zu erlassen, und sich darin nur die eigene Disposition, im Fall besonders werthvolle Konfiskate vorkommen sollten, vorzubehalten. Der Erlaß an den Konfiskaten endlich ist in jedem Falle bei ihrer Haupt-Kasse zu verrechnen.

In ähnlicher Weise hat die Königliche Regierung über anderweitige Jagd-Geräthschaften, die zur Konfiskation gelangen, zu disponieren. Insbesondere hat Dieselbe hierbei darauf zu achten, daß in Zukunft konfiszirte Hasenschnitten, die nur von Wilddieben, niemals aber von einem Jagdeigentümer oder Jagdliebhaber gebraucht werden, vielmehr als exklusive Diebes-Instrumente anzusehen sind, nicht mehr öffentlich verkauft, sondern stets vernichtet werden. Hund sind dagegen in der Regel zum öffentlichen Verkauf zu stellen, und, wenn auf dieselben kein angemessenes Gebot erfolgt, totzuschießen. Berlin, den 26. Juni 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

V. Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

- 174) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Auseinandersetzungs-Behörden der sechs östlichen Provinzen, die Ertheilung der Genehmigung zu neuen Ansetzelungen an Separations-Interessenten betreffend, vom 12. Juli 1854.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gelangt, daß ein Dekonomie-Kommissarius einem Separations-Interessenten eröffnet hat, es stehe seiner neuen Ansetzung auf dem ihm zugewiesenen Abfindungsplane nichts weiter als die Einholung des Ban-Konfenses im Wege. Da nach §§. 27. und 29. des Gesetzes vom 3. Januar 1846 (Sesl.-Samm. S. 31.) und §§. 11. bis 13. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Sesl.-Samm. S. 243.) eine neue Ansetzung aber nach vorgängiger Erörterung von dem Landrathe genehmigt werden muß, und die Parteien durch eine Zusicherung der erwähnten Art Seitens des dazu nicht befugten Spezial-Kommissarius leicht irre geleitet werden und sich Verlegenheiten bereiten können; so wird die Königliche General-Kommission (Königliche Regierung) veranlaßt, ihre Spezial-Kommissarien anzuweisen, sich von dergleichen Äußerungen fern zu halten, die als ein Konfens zur Errichtung einer neuen Ansetzung gedeutet werden können, vielmehr die Beteiligten, welche ihre Erklärung darüber verlangen, an den Kreis-Landrath zu verweisen. Berlin, den 12. Juli 1854.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Sette.**

- 175) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen, mit Ausnahme der Regierung zu Stralsund, daß die Vertheilung der auf dismembrierten Grundstücken für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergrößen erfolgen müsse, vom 8. Juli 1854.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Renten für die Rentenbanken haften, die Vertheilung dieser Renten auf die einzelnen Parzellen nur nach vollen Silbergrößen bewirkt werden darf, oder ob den Trennstücken neben den Silbergrößen auch Pfennige auferlegt werden können. Der §. 20. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 verweist in dieser Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern und der §. 11. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 läßt es wegen Vertheilung der Grundsteuern bei den darüber bestehenden Grundstücken bewenden. Die letzteren stehen nun zwar einer Zerlegung der Steuern in Pfennigbeträge nicht entgegen; allein die §§. 11. und 23. des Rentenbank-Gesetzes lassen es unbedenklich erscheinen, daß es die Absicht gewesen ist, die Rentenbanken mit der Erhebung von Pfennig-Renten zu verschonen, und in der That sind Renten, die nicht in vollen Silbergrößen sich abrunden, mit der getroffenen Einrichtung des Kassensystems und der Buchführung bei den Rentenbanken völlig unvereinbar. Das unterzeichnete Ministerium ist daher mit des Herrn Finanz-Ministers Erlaß darüber einverstanden, daß die Vertheilung der auf dismembrierten Grundstücken für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergrößen erfolgen muß.

Demgemäß wird die Königliche Regierung veranlaßt, diesen Grundsatß bei der Bestätigung von Abgaben-Regulirungsplänen nach §§. 19. und 20. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 ihrerseits überall festzuhalten und die Landräthe und Magisträte ihres Bezirks zur Beobachtung desselben bei der Aufstellung der Regulirungspläne anzuweisen. Berlin, den 8. Juli 1854.

Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Sette.**

- 176) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., die Kosten der Berichtigung unrichtiger Feldmesser-Arbeiten betreffend, vom 22. Juli 1854.

Die im Bericht vom 9. d. Mts. entwickelte Ansicht, daß die Staats-Kasse gesetzlich verpflichtet sei, die Kosten der Berichtigung unrichtiger Feldmesser-Arbeiten zu tragen, soweit der betreffende Feldmesser insolvent ist, entspringt der Begründung und ist von dem Ministerium nie getheilt.

Alle Feldmesser-Arbeiten in einer Separations-Sache werden für Rechnung der bestellten Grundbesitzer ausgeführt, welche insbesondere die Kosten der Vermessungen und Benützigungen nach §. 8. Nr. 2. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 verschließen müssen. Muß eine solche Arbeit wegen ihrer Unbrauchbarkeit wiederholt werden und ist der betreffende Feldmesser zahlungsunfähig, so trifft dieser Unfall nach dem Grundsatz *casum sentit dominus* die Separations-Interessenten. Aus der Staats-Kasse sind in solchen Fällen nur dann die unnützlich entstandenen Kosten ganz oder theilweise niedergeschlagen, wenn die Kosten überhaupt einen zu hohen Betrag erreicht hatten. Berlin, den 22. Juli 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

177) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königl. Polizeipräsidium hierselbst, die Beförderung von Auswanderern betreffend, vom 27. Juni 1854.

Die von mir auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgerichteten Konzeptionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preussischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungs-Plätzen erteilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Konzeptionen der letztern Art den Vertheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischen-Platzes abzuschließen zu lassen, so befinne ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6. September v. J. (Minist.-Bl. S. 201.) gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Konzeptionen, insofern dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Konzeptionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preussischen Staaten besetzten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzeption als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abzuschließen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die von Derselben konzeptionierten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittlung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu dringen. Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

VII. Landstraßen und Chaussees.

178) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die streitige Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung von Chaussees und Dammstraßen, vom 4. Februar 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht dajelbst anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der von der Königlichen Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt geht von Voraussetzungen aus, welche für richtig nicht anzuerkennen sind. Die Pfasterung der Wegestrecke, um welche es sich handelt, ist von der Regierung

zu Münster als Landespolizei-Behörde angeordnet und ausgeführt; insofern liegt daher allerdings eine polizeiliche Verfügung vor. Es handelt sich aber nicht darum, diese polizeiliche Verfügung anzutreffen; dieselbe ist vielmehr in der Klage ganz unerwähnt geblieben; die Klägerin hat weder die Zweckmäßigkeit der getroffenen und ausgeführten Anordnung angefochten, noch irgendwie der Landespolizei-Behörde die Befugnis zu dieser Anordnung streitig gemacht; die Klägerin hat vielmehr die Behauptung aufgestellt, daß sich nach dem von ihr in Bezug genommenen Provinzial-Gezeiße ihre Verpflichtung darauf beschränke, die fragliche Wegestraße mittelst Bohlen und Fochsinnen auszubessern, daß sie aber nicht verpflichtet sei, Chaussees, resp. Dammstraßen anzulegen und zu unterhalten, die durch Anlage einer solchen Straße entstehenden Kosten vielmehr dem Staate zur Last fallen. Und drehalt hat sie in ihrer gegen den Fiskus gerichteten Klage den Antrag gestellt, den Fiskus zur Zahlung von 203 Thirn. 23 Gr. zu verurtheilen, mit anderen Worten also von dem Fiskus Erstattung der von ihr eingezogenen Summe gefordert.

Von einer Klage gegen polizeiliche Verfügung ist sonach nicht die Rede; die Klägerin hat vielmehr den Fiskus als denjenigen in Anspruch genommen, von dem sie behauptet, daß ihm die Verpflichtung obliege, die durch Pfahlsicherung der Straße entstandenen Kosten zu tragen. Es liegt sonach der im §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgezeichnete Fall vor. Der Rechtsweg ist daher allerdings zulässig. Worauf die Annahme der königlichen Regierung beruht, daß die Klage gegen den sogenannten Polizei-Fiskus gerichtet sei, ist nicht zu ersehen. Die Klage ist vielmehr gegen den Fiskus gerichtet und hierunter nach gesetzlichem Begriffe der Inbegriff der Staats-Einkünfte zu verstehen. Gegen den Fiskus ist aber die Klage drehalt gerichtet, weil, wie Klägerin behauptet, der Staat es ist, welcher die fraglichen Kosten zu tragen habe, diese Kosten mithin aus den Staats-Einkünften zu entnehmen sind. Hierin findet denn auch seine Widerlegung, was in dem Beschlusse davon gesagt ist, daß eine Negativklage vorliege, und eine solche gegen polizeiliche Verfügung nicht statfinde.

Was übrigens von dem Kreisgericht zu Münster und dem Appellationsgericht dahelbst aufgestellt worden, um den Kompetenz-Konflikt als begründet vorzustellen, ist hierzu nicht geeignet. Es läßt sich dies darauf zurückführen, daß die von der Klägerin in Bezug genommene Münstersehe Wege-Ordnung der Klägerin keinen Rechtsstitel gebe, von dem Fiskus die durch polizeiliche Anordnung veranlaßten Kosten erlaßt zu fordern. Ob dies richtig sei, ist jedoch hier nicht zu untersuchen; es ist dies ein Argument, welches für die Entscheidung in der Sache selbst von Bedeutung sein kann; ein solches Argument ist aber nicht an seiner Stelle, wenn es sich, wie hier, um die Prozeßfähigkeit des Anspruchs handelt.

Hiernach hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden müssen. Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

179) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der Regierung zu Sigmaringen, die fernere Bewilligung von Staats-Prämien für auszuführende Chausseebauten betreffend, vom 1. August 1854.

Die mit Hülfe von Staats-Prämien auszuführenden Chausseebauten und die in den nächsten Jahren dafür zu gewährenden Prämien-Zahlungen haben eine solche Ausdehnung gewonnen, daß es durch die Rücksicht auf die Fonds, welche unter den drehmaligen Verhältnissen für den Chausseebau disponibel gemacht werden können, unabweislich geboten wird, für jetzt die Bewilligung neuer Chausseebau-Prämien, wenn nicht überhaupt anzusehen, doch jedenfalls zu beschränken.

Unter diesen Umständen kann ich, bei aller Theilnahme, die ich der Förderung des Prämien-Chausseebaus zuwenden, nicht umhin, der königlichen Regierung zu eröffnen, daß neue Prämien-Bewilligungen für Chausseebau-Unternehmungen vorerst in dem Betrage, mit welchem sie bisher stattgefunden haben, nicht weiter werden erfolgen können. Es werden daher die Theilnehmer, wenn sie den Chausseebau nicht überhaupt einem günstigeren Zeitpunkt vorbehalten wollen, sich mit einer wesentlich geringeren Staats-Prämie begnügen müssen. Die königliche Regierung hat dieselben bei Verhandlungen über neue derartige Bewilligungen in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen und danach ihre Anträge zu bemessen.

Anträge auf Zahlung von schon bewilligten Prämien dürfen nur gestellt werden, wenn und soweit die Prämie nach den ergangenen Anordnungen fällig ist. Berlin, den 1. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

VIII. Eisenbahnen.

180) **Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den Transport von Leichen auf Eisenbahnen betreffend, vom 10. Juli 1854.**

Gleichwie die Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Lauenburg, hat auch die Herzoglich Anhalt-Desautische Regierung unter Voraussetzung der Reciprociität sich geneigt erklärt, auf den dortseitigen Eisenbahnen die Beförderung von Leichen auf Grund Preussischer Leidenpässe zu gestatten.

Die Königliche Regierung wird hieron mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den Verfügungen vom 12. October und 5. November 1849, vom 20. März und 3. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 107.) getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund von Leidenpässen der Herzoglich Anhalt-Desautischen Behörden durch die disseitigen Staaten geführt werden. Berlin, den 10. Juli 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

181) **Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Behandlung Einkommensteuerpflichtiger in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche einen zweiten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erworben haben, betreffend, vom 30. April 1854.**

Nach §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, die Einführung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer betreffend, ist die Verbindlichkeit der Einkommensteuerpflichtigen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, den ganzen Jahresbetrag der auf sie veranlagten Steuer zu entrichten, ohne davon nach §. 2. zu d. a. a. D. den Betrag von 20 Thln. in Abzug bringen zu dürfen, von einem gleichzeitigen Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte abhängig gemacht. Da, dieser Vorschrift entgegen, mehrfach Einkommensteuerpflichtigen der gedachten Art in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der fragliche Abzug gewährt worden ist, weil die Veranlagungs-Behörde in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt keine Kenntniß davon erhalten hatte, daß der betreffende Steuerpflichtige inzwischen einen zweiten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erworben hatte, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen anzuweisen, in allen Fällen, wo innerhalb ihres Bezirks ein einkommensteuerpflichtiger Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ohne Aufgabe seines Wohnsitzes in letzterer einen zweiten Wohnsitz durch Ankauf eines Guts und Einrichtung einer Wirtschaft dafselbst, durch Uebernahme eines von ihm selbst geleiteten oder betriebenen Etablissements u. s. w.) erwirbt, davon sogleich dem Vorstehenden der Einschätzungs-Kommission der betreffenden Stadt Befugniß weiterer Veranlagung in Beziehung auf den bisher gewährten Abzug von 20 Thln. ebenso Mittheilung zu machen, wie solche für den Fall des Bezugs eines Steuerpflichtigen aus einem Veranlagungs-Bezirk in den andern vorgeschrieben ist. Berlin, den 30. April 1854.

Der Finanz-Minister.

182) **Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, Befugniß der Verzinsung und Abbürdung der Staatsanleihe von 1854 betreffend, vom 24. Juni 1854.**

Nachdem beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20. v. Mis. Nr. 4026. (Ges.-Samml. S. 313.) genommene Staatsanleihe im nächsten Monat zu eröffnen, wird in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage Nr. 4027. bestimmt, daß der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 pEt. zur klassifizierten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten soll. Die Königliche Regierung hat dies ungesäumt durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der gedachten Steuern dergestalt zu treffen, daß die Zuschläge überall vom 1. August ab gleichzeitig mit den Monats-Raten der Hauptsteuern zur Einziehung gelangen.

Jm Einzelnen wird Nachstehendes vorgeschrieben:

Die Luitungsbücher der Gemeinden und Steuerpflichtigen sind mit dem entsprechenden Vermerk hinsichtlich des Zuschlages zu versehen, die auf diesen eingehenden Beträge in einer Summe mit den Hauptsteuern zu buchen und als Mehr-Einnahme über das Etatsloß zu verrechnen.

Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so ist zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung,

- 1) in der I. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Egr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. August ab laufenden Jahres mit 4 Pf. für die letzten drei mit 3 Pf., bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Egr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem andern mit 7 Pf.,
- 2) bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse der jährlich 22 Egr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Egr. 11 Pf., in dem anderen mit 1 Egr. 10 Pf.,
- 3) in der 5. Stufe der II. Hauptklasse der jährlich 1 Tblr. 7 Sar. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Egr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Egr. 1 Pf. zu erheben.

In Betreff der Erhebung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer ist der Herr Provinzial-Steuer-Direktor mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. Die Vertreter der beteiligten Städte sind von dieser bevorstehenden Erhebung mit dem Vermerk in Kenntniß zu setzen, daß, sofern in Gemäßheit der im §. 2. des Gesetzes vom 20. Mai d. J. Nr. 4027. erteilten Ermächtigung der Betrag, welcher durch die Erhebung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer sich ergeben würde, aus bereiten sächsischen Mitteln gedeckt oder in anderer Weise aufgebracht werden solle, der diesfällige Antrag, unter Beifügung des darauf bezüglichen Beschlusses der sächsischen Behörden der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung einzureichen sei und daß, wenn dem fraglichen Beschlusse die vorbehaltenen Ministerial-Genehmigung erteilt sein werde, wegen Zurücksetzung, beziehungsweise Verrechnung der inzwischen etwa schon zur Erhebung gelangten Zuschläge, sowie wegen Einleitung der schon begonnenen Erhebung das Nöthige alsbald verfügt werden würde. Berlin, den 24. Juni 1854.

Der Finanz-Minister.

183) Cirkular-Verfügung an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren (erkl. des zu Münster) und an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, den nämlichen Gegenstand betreffend, vom 24. Juni 1854.

Unter Hinweisung auf die in Abschrift anliegende Verfügung vom heutigen Tage, nach welcher, Behufs Verzinsung und Abdrückung der durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 genehmigten Staatsanleihe der durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 Nr. 4027. vorgeschriebene Zuschlag von 25 pEt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer am 1. August d. J. in Hebung treten soll, wird Ew. Hochwohlgebornen folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Da der Zuschlag zur Mahlsteuer, gemäß §. 1. des Gesetzes Nr. 4027., abzüglich des nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samm. S. 133.) den Städten zustehenden Dritttheils von Hohertrage dieser Steuer eingezogen werden soll, so dürfen nur bei der Schlachtsteuer die vollen 25 pEt., bei der Mahlsteuer dagegen nur 16½ pEt. zur Hebung gelangen.

Um bei Einziehung dieser Zuschläge auch für die geringeren steuerbaren Mengen Gleichförmigkeit herbeizuführen, sind die betreffenden Ämter nach Maßgabe der mittels Erlasses vom 15. Dezember 1820 übersandten Erhebungs-Nolle für die Kommunal-Ausschläge —, in welcher die Steuerhöhe auch nach den Sätzen von 25 und 16½ pEt., bis auf $\frac{1}{4}$ Centner herab berechnet sind —, mit Anweisung zu versehen, welcher für diejenigen Städte, in denen die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechsheubtel Centner besteht, ein von Ew. Ic. auszufüllender Tarif zur Erhebung des Zuschlages von den geringeren Mengen von zwei zu zwei Pfund bis zu einem Sechsheubtel Centner beizufügen ist.

Sodern einzelne Städte von der im §. 2. des Gesetzes nachgelassenen Ermächtigung, den Betrag, welcher durch die Erhebung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer sich ergeben würde, aus bereiten sächsischen Mitteln zu decken oder in anderer Weise aufbringen zu lassen, Gebrauch machen sollten, wird Ew. Hochwohlgebornen hierüber von der betreffenden Königl. Regierung in Gemäßheit der in der Anlage erteilten Anweisung Mitteilung gemacht werden. Berlin, den 24. Juni 1854.

Der Finanz-Minister.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

- 184) Cirkular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Entziehung der einzelnen Forstschußbeamten zustehenden Befugniß zum Waffengebrauch betreffend, vom 7. Juli 1854.

Um dem Uebelstande vorzubeugen, daß ein Kriegsjäger, welchem von der Militärbehörde auf Grund beschießender Führung im Militärdienste die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Mai 1840 vorgeschriebene Beweiseigung über seine Qualifikation zum Waffengebrauch als Forstschußbeamter erteilt worden ist, welcher aber demnach durch sein Verhalten es nothwendig gemacht hat, ihm die Befugniß zum Waffengebrauche zu entziehen, beim Uebergange in einen anderen Regierungs-Bezirk unberechtigter Weise die Befugniß zum Waffengebrauche wieder erlangt, wird die Königliche Regierung auf den Wunsch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen angewiesen, in allen Fällen, wo die in Rede stehende Befugniß entzogen werden muß, solches auf dem Kriegsjäger-Passe, oder dem desfallsigen besonderen Qualifikations-Artefete der Militärbehörde kurz zu notiren, und gleichzeitig im Sinne des vorerwähnten Alinea der Cirkular-Befugung vom 31. Januar v. J. der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen davon Mittheilung zu machen.

Berlin, den 7. Juli 1854.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Thoma.**

- 185) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen diesseits der Elbe, an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Wersburg, und an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, die bei Ablösung von Holzgerechsamem aufzustellenden Renteberechnungen betreffend, vom 10. Juli 1850.

In Verfolg der Cirkular-Befugung vom 20. März v. J. (Minist.-Bl. 1849 S. 262.), durch welche angeordnet worden ist, daß bei Ablösung der Holzgerechsamem die Renteberechnungen nicht mehr nach dem Zinsfuß von 4 Prozent, sondern nach dem von 5 Prozent zugelegt werden sollen, wonach also die der Königl. Regierung mittelst Befugung vom 28. Januar 1838 (Annalen S. 53.) mitgetheilte nach dem Zinsfuß von 4 Prozent aufgestellte Prozent-Tabelle nicht mehr anwendbar ist, werden der z. . . Exemplare der anderweit abgedruckten, nach dem Zinsfuß von 5 Prozent berechneten Prozent-Tabelle (a.) zum Gebrauch für die betreffenden Baubeamten ic. bei Ermittlung des Jahreswerths der Bauholz-Gerechsamem hieneben beigelegt. Berlin, den 10. Juli 1850.

Der Finanz-Minister. **v. Hobe.**

a. Prozent-Tabelle

zur Bestimmung der von jetzt ab zu zahlenden jährlichen Rente für eine in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Bau-Ausgabe nach dem Zinsfuß von 5 Prozent berechnet.

Erläuterung. Wenn ein Gebäude seiner jetzigen Beschaffenheit nach sogleich oder nach einer gewissen Anzahl Jahre neu gebaut werden muß, und demnach seiner Bauart und den übrigen und sonstigen Verhältnissen nach in gewissen gleich großen Zeiträumen immer wieder, also bis in ewige Zeiten neu gebaut werden soll, so gehört dazu eine jährliche Rente, welche mit den einfachen Zinsen davon angesammelt, seiner Zeit nicht nur dem Aufwande des ersten, sondern auch dem Aufwande aller folgenden Neubaus gleichkommt.

Bezeichnet man ganz allgemein die jährliche Rente mit R; die Anzahl der Jahre, nach deren Verlauf von jetzt ab der erste Neubau unternommen werden muß, mit n; die Anzahl der Jahre von einem Neubau zum andern mit m; den jedesmaligen Bau-Aufwand oder das Bau-Kapital mit K; und den Zinsfuß mit z, so ist nach obiger Herleitung:

$$R = \frac{z \left[1 + \frac{mz}{100} \left(1 + \frac{z(m-1)}{200} \right) \right]}{100 \left[1 + \frac{nz}{100} \left(1 + \frac{z(n-1)}{200} \right) \right]} \left[\frac{mz}{100} \left(1 + \frac{z(m-1)}{200} \right) \right] K$$

Hiernach kann man für jeden einzelnen Fall, wenn die Werthe von n , m , K und z bekannt sind, die jährliche Rente R finden; da aber, ungeachtet es mehrere Hilfsmittel zur Abkürzung jener Formel giebt, die Rechnung danach dennoch immer weisläufig und zeitraubend bleibt, so sind unter Zugrundelegung der Formel in der umstehenden Tabelle für die im gewöhnlichen Laufe der Dinge für n und m vorkommenden Werthe von 1 bis 200 Jahren die Renten allgemein n nach Prozenten des Bau-Kapitals und zwar mit Rücksicht auf einen Zinsfuß von $z = 5$ Prozent berechnet, so daß man in einem gegebenen Falle nur:

- die Zeit, welche ein Gebäude von jetzt ab bis zum nächsten Neubau noch stehen kann, und
- die Dauer des Gebäudes von einem Neubau zum andern nach technischem Ermessen zu bestimmen nöthig hat, um danach gleich aus der Tabelle den dazu gehörigen Prozentsatz zur Bestimmung der jährlichen Rente zu ersehen. Weiß man demnach auf den Grund einer Veranschlagung
- wie viel das in Frage stehende Gebäude zu bauen kostet, oder wenn es bloß auf den Holzwerth ankommt, auf wie hoch sich dieser beläuft,

so ist es leicht, die diesem m Werthe entsprechende Rente durch Proportion zu ermitteln, indem man schließt: 100 geben so und so viel Rente, wie viel giebt die veranschlagte Summe?

Um den Nutzen und die Anwendung dieses abgekürzten Verfahrens näher zu zeigen, mag folgendes Beispiel dienen. Es habe nämlich ein Waldbesitzer die Verpflichtung, das erforderliche Bauholz zu allen von Zeit zu Zeit vorkommenden Neubauen eines Stallgebäudes unentgeltlich herzugeben, der Eigentümer des Stalles aber wolle gegen eine ihm von Waldbesitzer zu gewährende angemessene jährliche Rente in barem Gelde = x auf diese Holzgerechtigkeit für immer verzichten, und es sieheerner nach technischen Ermittlungen fest, daß das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit von jetzt ab nur noch 10 Jahre stehen könne, dann aber mit einem Holzaufwande im Werthe zu 750 Thln. neugebaut, und dieser Neubau alle 50 Jahr mit einem gleichen Aufwande wiederholt werden müsse, so suche man nur den für jene resp. 10 und 50 Jahre in der Tabelle angeführten Prozentsatz auf, welcher 3,3614 beträgt, und man erhält dann für 750 Thlr. die jährliche Rente x durch die Proportion:

$$\begin{aligned} 100 : 3,3614 &= 750 : x, \text{ oder} \\ x &= \frac{3,3614 \cdot 750}{100} = \frac{2521,05}{100}, \text{ oder} \\ x &= 25 \text{ Thlr. } 6 \text{ Sgr. } 3\frac{1}{2} \text{ Pf.} \end{aligned}$$

Sollte die nach dem Zinsfuß von 5 Prozent ermittelte jährliche Rente in ein gleich, ein für alle Mal zu zahlendes Ablösungs-Kapital verwandelt werden, so darf man die in der oben dargelegten Weise ermittelte Rente nur mit 20 multiplizieren. In dem vorstehenden Beispiele würde daher der jährlichen Rente von 25 Thlr. 6 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. ein sofort zu zahlendes Kapital von 504 Thln. 6 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. gleichkommen.

Anmerkungen. Wenn die Holzberechtigten bei einer solchen Ablösung auch für den möglichen Fall eines Brandunglücks entschädigt werden müssen, so geschieht die desfallsige Ermittlung in der Art, daß für eine gewisse Versicherungssumme aus den davon gezahlten Societätsbeiträgen nach einer mehrjährigen Fraktion die Prozente bestimmt, und dieselben Prozentsätze auch von dem Werthe des zum Neubau erforderlichen Holzes berechnet und der Ablösungs-Rente zugesetzt werden.

Erliebt sich endlich die Holzberechtigung nicht bloß auf die von Zeit zu Zeit vorkommenden Neubau eines Gebäudes, sondern auch auf alle inzwischenden daran nöthig werdenden Reparaturen, so muß die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig auch hierauf gerichtet, und der für die Neubau und Brandschäden ermittelten Rente, mit Rücksicht auf den Zweck der Gebäude und nach den sonstigen Umständen, noch ein angemessener Prozentsatz des Neubau-Holzwerthes für die Reparaturen zugesetzt werden. Für gewöhnliche Fälle dürfte der durch die Erfahrung bewährte Mittelsatz von $\frac{1}{4}$ bis 1 Prozent genügen.

Uebrigens erleidet es sich von selbst, daß, wenn der Holzberechtigte nach seinem Kauf: oder Erbpachts-Kontrakte, nach seinem Reiffe oder obervormännig verpflichtet ist, von dem termässigen Werthe des ihm zuzuehobenden Holzes einen gewissen Theil zu bezahlen oder Stamm- und Pfanz-Geld davon zu entrichten, alsdann von dem zum Neubau ermittelten gesammten Holzwerthe jene den Holzberechtigten treffende Leistungen stets zurückgerechnet werden müssen und nur der verbleibende Rest erst als dasjenige Baukapital zu betrachten ist, wovon die Rente für die wiederkehrenden Neubau, Reparaturen und Brand-Entschädigungen berechnet wird.

Neubau zum andern beläuft sich auf:

12 Jahr.	13 Jahr.	14 Jahr.	15 Jahr.	16 Jahr.	17 Jahr.	18 Jahr.	19 Jahr.	20 Jahr.	25 Jahr.	30 Jahr.	35 Jahr.	Das Gr- bäude kann von jetzt ab bis zum nächsten Neubau noch stehen. J a h r.
von Einhundert Thalern Bauwerth:												
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
11,5358	10,9172	10,3908	9,9383	9,5456	9,2017	8,8986	8,6297	8,3897	7,5	6,9322	6,5444	0.
10,9866	10,4214	9,8961	9,4650	9,0908	8,7636	8,4750	8,2189	7,9903	7,1428	6,6022	6,2328	1.
10,4633	9,9022	9,4247	9,0142	8,6581	8,3461	8,0714	7,8275	7,6097	6,8028	6,2878	5,9361	2.
9,9661	9,4317	8,9769	8,5839	8,2467	7,9464	7,6878	7,4556	7,2483	6,4794	5,9892	5,6539	3.
9,4947	8,9519	8,5522	8,1797	7,8564	7,5733	7,3239	7,1028	6,9053	6,1728	5,7056	5,3864	4.
9,0478	8,5625	8,1197	7,7947	7,4864	7,2169	6,9794	6,7683	6,5803	5,8322	5,4731	5,1328	5.
8,6250	8,1089	7,7689	7,4306	7,1367	6,8797	6,6531	6,4522	6,2728	5,6075	5,1831	4,8933	6.
8,2253	7,7842	7,4089	7,0861	6,8061	6,5608	6,3447	6,1531	5,9819	5,3475	4,9428	4,6664	7.
7,8475	7,4267	7,0858	6,7608	6,4936	6,2597	6,0536	5,8706	5,7072	5,1019	4,7192	4,4519	8.
7,4908	7,0889	6,7405	6,4533	6,1983	5,9750	5,7783	5,6036	5,4481	4,87	4,5014	4,2497	9.
7,1542	6,7703	6,4439	6,1633	5,9197	5,7064	5,5186	5,3517	5,2031	4,6511	4,2992	4,0553	10.
6,8361	6,4694	6,1576	5,8894	5,6567	5,4528	5,2733	5,1172	4,9717	4,4444	4,1081	3,8781	11.
6,5358	6,1853	5,8872	5,6308	5,4075	5,2133	5,0417	4,8894	4,7533	4,2494	3,9275	3,7078	12.
.....	5,9172	5,6319	5,3867	5,1769	4,9872	4,8231	4,6775	4,5472	4,065	3,7572	3,5472	13.
.....	5,3908	5,1227	4,9522	4,7739	4,6167	4,4772	4,3255	3,8911	3,5964	3,3953	14.
.....	4,9383	4,7431	4,5722	4,4217	4,2881	4,1689	3,7267	3,4447	3,2519	15.
.....	4,5456	4,3717	4,2375	4,1094	3,9944	3,5714	3,3011	3,1164	16.
.....	4,2017	4,0633	3,9406	3,8311	3,4247	3,1653	2,9883	17.
.....	3,8986	3,7808	3,6758	3,2858	3,0372	2,8672	18.
.....	3,6297	3,5208	3,1547	2,9158	2,7531	19.
.....	3,3897	3,0303	2,8008	2,6442	20.
.....	2,5	2,3108	2,1819	25.
.....	1,9322	1,8242	30.
.....	1,5444	35.

e h u n g.

Zaubau zum andern beläuft sich auf:

5 Jahr.	100 Jahr.	110 Jahr.	120 Jahr.	130 Jahr.	140 Jahr.	150 Jahr.	160 Jahr.	170 Jahr.	180 Jahr.	190 Jahr.	200 Jahr.
---------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

on Einhundert Thalern Bauwerth:

Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.	Zthr.
1,3142	5,2578	5,2442	5,2097	5,1819	5,1597	5,1411	5,1256	5,1125	5,1015	5,0919	5,0836	0.
1,0494	5,0358	4,9942	4,9614	4,9353	4,9139	4,8961	4,8814	4,8692	4,8586	4,8494	4,8417	1.
1,82	4,7961	4,7564	4,7253	4,7003	4,6800	4,6631	4,6492	4,6372	4,6272	4,6186	4,6111	2.
1,5911	4,5681	4,5306	4,5008	4,4769	4,4575	4,4414	4,4311	4,4170	4,4072	4,3989	4,3920	3.
1,6681	4,4472	4,4131	4,0861	4,0633	4,0467	4,0322	4,0200	4,0097	4,	3,9936	3,9872	5.
1,2956	3,2792	3,2522	3,2308	3,2136	3,1997	3,1883	3,1786	3,1706	3,1636	3,1578	3,1528	10.
1,6406	2,6275	2,6056	2,5886	2,5783	2,5636	2,5544	2,5469	2,5403	2,5347	2,5300	2,5261	15.
1,472	2,1364	2,1189	2,1050	2,0936	2,0847	2,0772	2,0708	2,0656	2,0611	2,0573	2,0539	20.
1,7714	1,7625	1,7481	1,7364	1,7272	1,7197	1,7136	1,7086	1,7042	1,7006	1,6972	1,6944	25.
1,4814	1,4739	1,4617	1,4522	1,4444	1,4383	1,4331	1,4286	1,4250	1,4219	1,4194	1,4170	30.
1,2542	1,2478	1,2375	1,2295	1,2219	1,2175	1,2131	1,2092	1,2064	1,2036	1,2014	1,1997	35.
1,0736	1,0683	1,0594	1,0525	1,0467	1,0422	1,0386	1,0356	1,0328	1,0306	1,0286	1,0269	40.
1,9283	0,9236	0,9194	0,9100	0,9053	0,9011	0,8981	0,8953	0,8931	0,8911	0,8894	0,8880	45.
1,8097	0,8058	0,7992	0,7939	0,7897	0,7861	0,7833	0,7811	0,7792	0,7772	0,7758	0,7747	50.
1,7122	0,7086	0,7028	0,6981	0,6944	0,6914	0,6889	0,6869	0,6850	0,6836	0,6822	0,6810	55.
1,6308	0,6281	0,6225	0,6183	0,6150	0,6125	0,6103	0,6083	0,6069	0,6056	0,6045	0,6033	60.
1,5622	0,5594	0,5550	0,5514	0,5483	0,5461	0,5442	0,5425	0,5411	0,5395	0,5389	0,5380	65.
1,5044	0,5017	0,4978	0,4944	0,4917	0,4897	0,4878	0,4864	0,4853	0,4841	0,4833	0,4825	70.
1,4547	0,4525	0,4486	0,4458	0,4433	0,4408	0,4400	0,4386	0,4375	0,4364	0,4356	0,4350	75.
1,4119	0,41	0,4064	0,4039	0,4017	0,4000	0,3986	0,3972	0,3964	0,3952	0,3947	0,3942	80.
1,3750	0,3731	0,3700	0,3675	0,3656	0,3639	0,3628	0,3617	0,3606	0,3597	0,3592	0,3589	85.
1,3425	0,3408	0,3381	0,3358	0,3339	0,3325	0,3314	0,3306	0,3297	0,3289	0,3284	0,3278	90.
1,3142	0,3128	0,3100	0,3081	0,3064	0,3050	0,3039	0,3031	0,3022	0,3017	0,3011	0,3006	95.
...	0,2878	0,2853	0,2836	0,2819	0,2808	0,2797	0,2789	0,2783	0,2776	0,2772	0,2767	100.
...	...	0,2442	0,2425	0,2411	0,2400	0,2392	0,2386	0,2383	0,2375	0,2369	0,2367	110.
...	0,2097	0,2086	0,2075	0,2069	0,2061	0,2058	0,2053	0,2047	0,2045	120.
...	0,1819	0,1814	0,1806	0,1799	0,1797	0,1792	0,1789	0,1786	130.
...	0,1597	0,1592	0,1586	0,1581	0,1578	0,1575	0,1573	140.
...	0,1411	0,1406	0,1403	0,1400	0,1397	0,1395	150.
...	0,1256	0,1253	0,1250	0,1247	0,1247	160.
...	0,1125	0,1123	0,1121	0,1119	170.
...	0,1015	0,1013	0,1011	180.
...	0,0919	0,0917	190.
...	0,0836	200.

Das Ge-
bäude kann
den jezt ob-
bie zum
nächsten
Zraubau
noch Rehen.

186) Circular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verrechnung der Straf-, Erfas- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden, vom 8. Juni 1854.

Zur Ergänzung der Bestimmungen meiner Circular-Befugung vom 1. September 1853 (Min.-Bl. S. 255.), betreffend die hinsichtlich der Verrechnung der von den Gerichten erkannten Forst-Straf- und Erfasgelder in Folge des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eingetretenen Veränderungen, finde ich mich veranlaßt, gegenwärtig folgende anderweitige Anordnungen zu erlassen:

1) Der zu den verachteten Einnahmen bestimmte bisherige Titel IV. der Forstgeld-Rechnungen fällt für die Folge ganz weg. Anlangend die Erfasgelder von ansgearbeiteten Hölzern und aus vierten Holzdiebstählen, so sind diese durchschnittlich nur seltenen und geringfügigen Einnahmen künftig den gerichtlichen Salarien-Kassen eben so zu überlassen, wie dies auch in Ansehung der übrigen Erfasgelder und der Konfiskate bereits bestimmt ist.

2) Wo Straf- und Erfasgelder noch ausnahmsweise unter besonderen Umständen, z. B. von ausländischen Gerichten, an die Forstkassen fließen, sind solche im Titel: „Zugemein“ zu verrechnen und zu justifiziren. Dasselbe findet auch statt in Ansehung der Einnahmen an den von den Forstpolizei-Verwaltern nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 vorläufig festgesetzten Strafen.

3) Was dagegen die künftige rechnungsmäßige Behandlung der Strafarbeiten betrifft, so sind es nach dem Gesetze nunmehr die Gerichte, welche die Strafe von Amtswegen zu vollstrecken, also auch den Nachweis zu führen haben, daß für jeden Fall die Strafe entweder durch Einziehung oder durch nachträgliche Einzahlung der Geldstrafe, durch Abbüßung der substituirten Arbeiten für die Verwaltung, oder durch Vollstreckung der eventuellen Gefängnißstrafe vollzogen, oder aber, daß diese Vollziehung durch besondere Umstände, wie namentlich durch den Tod des Schuldigen, zur Unmöglichkeit gemacht worden ist. Die von den Gerichten an die Forst-Verwaltung überwiesenen Sträflinge fallen daher den Gerichten Behufs der ferneren Strafvollestreckung insoweit wieder zu, als von denselben die Arbeit aus irgend einem Grunde nicht vollständig geleistet und von dem Oberförster diese vollständige Leistung nicht attestirt ist, und es ist hiernach für die Gerichte nicht schwierig, am Schlusse des Jahres auf den Grund jener vom Oberförster attestirten Verzeichnisse eine Bescheinigung über die Gesamtzeit der während des Jahres in der betreffenden Oberförsterei wirklich abgeleiteten Strafarbeit anzustellen. Bringt aber die Oberförsterei diese Bescheinigung zu ihrer Kultur-Rechnung bei, während zugleich in dieser letzteren die Ausführung der Arbeiten unter Vorlegung der ordnungsmäßigen Strafarbeit-Listen vollständig nachgewiesen wird, so wird auf dem einfachsten Wege Alles erreicht, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Rechnungslegung der Forstverwaltung von Interesse sein kann.

4) Es ist in Frage gekommen, ob nicht, seitdem die Erfasgelder, Geldstrafen und Konfiskate aus den Holzdiebstahlsachen den Gerichten zufallen, letztere auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens selbst zu tragen haben, konsequenterweise von selbigen jezt ebenfalls verschiedene Ausgaben, welche bisher aus den Fonds der Forst-Verwaltung geleistet werden sind, zu bestreiten seien, namentlich:

- die Diäten und Reisestosten der Forstrichter und ihrer Aktuarien für Abhaltung der Forst-Gerichtstage außerhalb des gewöhnlichen Gerichtssizes; ferner
- die Entschädigung der Forstschuß-Beamten, welche als Denunzianten oder Zeugen jenen Gerichtstagen beiwohnen und sich dazu 2 Meilen oder darüber von ihren Wohnorten zu entfernen haben; sohan
- die Ausgaben für Beschaffung eines zur Abhaltung der Forstgerichtstage zweckmäßig belegenen Lokals, für Heizung und Erleuchtung desselben, für Aufwartung bei den Terminen, oder ähnliche Zwecke.

Da ich es jedoch im Interesse der Forst-Verwaltung, in welchem diese Ausgaben hauptsächlich geleistet werden, nicht angemessen finde, solche künftig aus den Justiz-Fonds leisten zu lassen, so hat es dabei sein Verbleiben, daß dieselben nach wie vor auf die betreffenden Fonds der Forst-Verwaltung fernerehin anzuweisen sind.

Berlin, den 8. Juni 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XI. Militair-Angelegenheiten.

187) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung für die bei den Landwehr-Übungen beschädigten, vom Lande gestellten Pferde betreffend, vom 8. Juli 1854.

In der Beilage 10. des unterm 7. April 1853 Allerhöchst bestätigten, den Königlichen Regierungen unterm 8. Juni 1853 mitgetheilten Reglements über die Geldverpfehlung der Truppen im Frieden ist das Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung für die bei der Übung der Landwehr-Kavallerie beschädigten, vom Lande gestellten Pferde, dem Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Mai 1826 gegenüber, anderweitig vorgeschrieben und dadurch dieser Erlaß aufgehoben worden.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums halten einzelne der betreffenden Eivilbehörden jenen Erlaß aber noch für maasgebend und es ist daher Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums der Wunsch ausgesprochen worden, daß die gedachte Beilage 10. nebst dem dazu gehörigen Schema (Anl. a.) zur National-Liste der Pferde, den sämmtlichen Landrätthen zur Nachachtung bekannt gemacht werde.

Die Königlichen Regierungen werden in Folge dessen angewiesen, hiernach den Landrätthen ihres Bezirks die nöthigen Eröffnungen zu machen. Berlin, den 8. Juli 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Beilage 10.

Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung für die bei der Landwehr-Übung beschädigten, vom Lande gestellten Pferde.

Bei Festsetzung der Entschädigung können drei verschiedene Arten des Verfahrens eintreten:

a. Der Eigenthümer des Pferdes erklärt sich unter Mithnahme des Pferdes mit einer durch die bei der Rückgabe gemeinlichlich wirkenden Militair- und Civilbehörden festgesetzten billigen Entschädigung ein für allemal abgefunden, die ihm absonst sofort gezahlt werden kann.

b. Das kranke Pferd wird nach beendigter Übung, wo es die Umstände nur irgend gestatten, bei dem Landwehr-Kavallerie-Stamm oder einem nahe stehenden Linien-Kavallerie-Regiment in die Kur genommen. Nur wo dies nicht angänglich, darf die Peilung auf andere Weise geschehen. Da die Pferde-Arztgelehrte der Landwehr-Kavallerie nur für die Dauer der Übung berechnet sind, so werden die durch die Kur über die Übungszeit hinaus entstehenden Kosten besonders erstattet. Erfolgt die Behandlung bei den Truppen, so werden dem Landwehr-Kavallerie-Regiment nur die erwachsenen Arzneikosten erstattet, da Entschädigung für besondere Waidhaltung der Kurstiermedie nicht gewährt und Rationen aus Mägenen oder von Reservanten in natura erhoben werden können; erfolgt dagegen die Behandlung nicht bei einem Truppenheil, so werden die Arznei- und Kurkosten nach der Tare, die Futterkosten nach dem ordentlichen Marktpreis und die Stallmiete nach den reglementmäßigen Serrviskosten vergütet.

c. Ist eine baldige und gänzliche Wiederherstellung nicht zu erwarten, hat das Pferd durch eine bleibende Beschädigung am Werth verloren, und ist mit dem Eigenthümer über eine Entschädigung keine Einigung zu treffen, so wird das Pferd von dem Landwehr-Kavallerie-Regiment oder der Schwadron, oder wo dies nicht angänglich, auf Requisition derselben von dem Conrath des Kreises meistbietend verkauft und dem Eigenthümer der Tarwerth des Pferdes erstattet. Da zu den Übungen nur Pferde genommen werden sollen, deren Tarwerth die Summe von 100 Thirn. und unter besonderen Umständen höchstens 120 Thirn. nicht übersteigt, so kann unter allen Umständen nie mehr vergütet werden. Einige Kur- und Futterkosten, welche in der Zeit von beendeter Übung bis zum Verkauf's-Termin entstanden sind, werden wie die übrigen Kosten zu b. behandelt. Bekanntmachungs-Kosten, so wie die bei einem Verkauf durch die Civilbehörde etwa erwachsenen Auktionsgebühren werden gleichfalls vom Militair-Fonds vergütet. Für entbehrliche Benutzung der kranken oder beschädigten Pferde wird von dem Militair-Fonds keine Entschädigung gewährt; es ist daher auch in dem Fall zu a. in dem aufzunehmenden und von einem Veterinar mit zu unterzeichnenden Protokoll ausdrücklich zu bemerken, welcher Theil der bewilligten Entschädigungs-Summe für Kur- und Futterkosten und welcher für die entbehrte Nutzung festgesetzt ist. Den letzten Theil der Entschädigungs-Summe trägt der betreffende Kreis. Für gefallene Pferde wird dem Eigenthümer der Tarwerth wie zu c. gewährt.

Die Uebergabe der Pferde an die Landwehr-Kavallerie erfolgt auf Grund einer nach dem anliegenden Schema (b.) aufzustellenden National-Liste, die von dem übernehmenden Offizier, dem Kreis-Conrath und den 3 Taratoren zu vollziehen ist. Ueber die Rückgabe der Pferde an die Eigenthümer ist ein Protokoll von dem abgehenden Offizier und dem

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 30. September 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

188) Amtliche Bekanntmachung wegen Ernennung des General-Majors Grafen v. Waldersee zum Staats- und Kriegs-Minister, vom 8. August 1854.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den General-Major Grafen v. Waldersee zum Staats- und Kriegs-Minister zu ernennen.

189) Amtliche Bekanntmachung wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths, Polizei-Präsidenten v. Sinteldey, zum General-Polizei-Direktor, vom 15. August 1854.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Polizei-Präsidenten v. Sinteldey zum General-Polizei-Direktor zu ernennen.

190) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Grundsätze bei Bewilligung von Unterstützungen an im Disciplinar-Wege zu entlassende Beamten betreffend, vom 10. August 1854.

Das königliche Staats-Ministerium hat in seiner Sitzung vom 12. v. M. in der Disciplinar-Untersuchung wider den Kreis-Secretair N., übereinstimmend mit dem Gutachten des königlichen Disciplinarhofes vom 8. April d. J. beschlossen:

daß die von dem Angekündigten gegen die Entscheidung der königlichen Regierung vom 24. September 1853 erhobene Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Indem ich der königlichen Regierung auf den Bericht vom 12. Januar d. J. eine Ausfertigung dieses Beschlusses, Behufs der Publikation und weiter erforderlichen Veranlassung, zugehen lasse, bemerke ich in Bezug auf Ihre Entscheidung vom 24. September v. J. folgendes.

Die königliche Regierung hat, indem sie die Dienstentlassung gegen den N. ausgesprochen, auf Grund des Minist.-Bl. 1854.

§. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 demselben dabei eine lebenslängliche Unterstüßung im Betrage von $\frac{1}{2}$ der reglementsmäßigen Pension, für den Fall, daß er bereits einen Anspruch auf Pension erworben, festsetzt. Sie erkennt in den Gründen der Entscheidung an, daß in dem Ehestande der Verheiratheten, welche dem Angeschuldigten zur Last fallen, sich keine mitberührenden Umstände ergeben, und findet solche lediglich darin, daß er bis dahin einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, daß er wesentlich nur durch seinen nicht verschuldeten Vermögensverfall dazu verleitet worden, unerblichen Gewin zu suchen, und daß der Landrath, obwohl seine Leistungen bei seiner persönlichen Unfähigkeit immer mangelhaft gewesen, ihm wenigstens das Zeugniß des Hieses und des guten Willens nicht hat verweigern können. Diese Momente erscheinen aber durchaus nicht geeignet, um als besondere Umstände einen mildere Beurtheilung der mehrfachen groben Dienstvergehen und wissentlichen Pflichtverletzungen, welche einen großen Mangel an Pflichttreue, Superflüssigkeit und Gewissenhaftigkeit des Angeschuldigten bekunden und ihn als einen in seinem Berufe ganz unwürdigen Beamten darstellen, irgend zu begründen, und war es noch weniger gerechtfertigt, ihm bei seiner kurzen Dienstzeit, da es sogar zweifelhaft ist, ob er überhaupt schon einen Anspruch auf Pension erworben hat, $\frac{1}{2}$ des reglementsmäßigen Pensions-Betrages, also die nur wenig verkürzte Pension, die er bei pflichttreuer Amtsführung erhalten haben würde, als lebenslängliche Unterstüßung zu bewilligen.

Da die Staatsanwaltschaft die Verurteilung nicht eingelegt hat, so ist eine Verschärfung der ersten Entscheidung in der angelegenen Beziehung in zweiter Instanz nicht beschloffen, jedoch von dem königlichen Staatsministerium auf die Unangemessenheit der im vorliegenden Falle auf Grund des §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 festgesetzten lebenslänglichen Unterstüßung noch besonders aufmerksam gemacht worden, wovon ich die königliche Regierung hierdurch zur Nachachtung für künftige Fälle in Kenntniß setze. Berlin, den 10. August 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantuffel.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

191) Circular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die interimistische Regulierung des Beitrags-Verhältnisses in freireligiösen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbau-Sachen betreffend, vom 19. August 1854.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage bestanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimistische Regulierung des Beitrags-Verhältnisses in freireligiösen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Baulichen mit rechtlicher Wirkung stattfinden kann, eröffne ich der königlichen Regierung auf Grund der mit dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen Folgendes:

Wenngleich die §§. 708. seq. Tit. II. Lit. 11. A. P. N. als Regel voraussetzen, daß das Interimistum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden soll, so findet sich doch keine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit einer nachträglichen provisorischen Festsetzung folgern ließe. Daß mit der Ausführung des Baues das Interesse der Verwaltungs-Behörde vollständig befriedigt sei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, so würde auch die administrative Execution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolüt nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Verabreichung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungs-Behörde unterliegenden Geschäfts. Auf der anderen Seite werden die Interessenten durch die provisorische Regulierung des Interimistums auf keine Weise in eine nachtheiliger Lage versetzt, als wenn diese Regulierung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage gegeben, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Befreiung des Rechtsweges ihrem Interesse entspricht.

Die königliche Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulierung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitrags-Verhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulierung durch die Verwaltungs-Behörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der griechischen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von

aufen hinzuzutretene rechtliche Vorgänge modifizirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungs-Behörde keinen Verurtheilung, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Berlin, den 19. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

192) Circular = Erlaß an die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen und abschriftlich zur Kenntniznahme an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Prüfung der Schulamts-Kandidaten im Französischen und Englischen betreffend, vom 11. August 1854.

Nachdem den sämtlichen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen noch für das Französische und Englische Mitglieder zugeordnet worden, sehe ich mich veranlaßt, Verhufe der Vervollständigung des Reglements vom 20. April 1831 hinsichtlich der Prüfung im Französischen und Englischen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Von einen beiden Kandidaten des höheren Schulamts, welcher im Französischen und Englischen oder in einer dieser beiden Sprachen unterrichten will, ist über ein angemessenes Thema eine schriftliche Arbeit zu verlangen, welche in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abzuschaffen ist, und bei welcher es darauf ankommt, sowohl die wissenschaftliche Gesamtbildung des Kandidaten, als auch seine Kenntniß der betreffenden Literatur und seine Fertigkeit im richtigen schriftlichen Ausdruck zu ermitteln.

2) Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Kandidat eine gute Aussprache, Sicherheit in der Grammatik und Metrik, übersichtliche Kenntniß von dem Entwicklungsgange der Sprache und ihrer Literatur, Vertrautheit mit den Hauptwerken der hervorragendsten Schriftsteller und Geläufigkeit im mündlichen Ausdruck besitze; soweit es erforderlich ist, um diese Geläufigkeit zu ermitteln, muß die mündliche Prüfung in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abgehalten werden.

3) Wer den unter 1 und 2 gestellten Anforderungen vollständig entspricht, kann die Befähigung zum Unterrichte in den beiden oberen Klassen der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen erhalten. Dagegen ist nur zum Unterrichte in den unteren und mittleren Klassen die Befähigung zu ertheilen, wenn der Kandidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines in Bezug auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierigen Venjums aus dem Deutschen ins Französische, beziehungsweise Englische, als schriftliche Prüfungsarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargezogen hat, daß er mit einer guten Aussprache und mit genauer Kenntniß der französischen, beziehungsweise englischen Elementar-Grammatik, Geläufigkeit in Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen Dichtern oder Prosaikern, Bekanntschaft mit der Geschichte der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen oder englischen Sprache verbindet.

4) Die Ausstellung französischer und englischer Sprachmeister, welche der allgemein wissenschaftlichen und der nöthigen pädagogischen Bildung entbehren, liegt nicht im Interesse der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen. Es können indessen Fälle eintreten, wo sich Kandidaten blos zur Prüfung für den Unterricht im Französischen und Englischen bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission melden. In solchen Fällen, welche nur als Ausnahmen zu betrachten und zu behandeln sind, ist von den Kandidaten zu fordern, daß sie außer der gründlichen und genauen Kenntniß der Sprache und Literatur, für welche sie sich speziell prüfen lassen, auch noch soviel allgemeine Bildung, und namentlich soviel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntniße besitzen, als die Lehrer für die mittleren Klassen eines Gymnasiums nachweisen müssen, weil sie ohne dieselben schwerlich die notwendige Achtung und Autorität bei den Schülern in den höheren Klassen erlangen könnten. — Hinsichtlich der Meldung und Zulassung zu einer solchen Prüfung sind wie für alle übrigen Kandidaten des höheren Schulamts die Bestimmungen in den §§. 6. und 7. des Reglements vom 20. April 1831 für maßgebend anzusehen.

Die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission veranlaßt ich, den obigen Bestimmungen gemäß, bei der Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts im Französischen und Englischen zu verfahren.

Berlin, den 11. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

193) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Militär-Behörden zum Schutze der Festungswerke angeordneten Maaßregeln, vom 4. Februar 1854.

Auf den von dem Königlichen Kriegs-Ministerium erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Thorn anhängigen Prozeßsache u. c. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt Thorn befindet sich zwischen dem inneren Culmee und dem Altstädtischen oder Bromberger Thore ein Terrain, welches von einer Seite durch die Festungswerke, von der andern durch den Stadtgraben begrängt wird. Ueber dieses Terrain führt von einem Thore zum andern eine haussitte Straße, und neben dieser Straße ist ein freier mit Bäumen besetzter Raum, der von den Bewohnern Thorns als Spaziergange benutz wird. Auf diesen Raum neben der Straße hat die Kommandantur mehrere hundert Klafter Holz aufzuhauen lassen, wodurch die freie Passage theilweise verperert wird. Der Magistrat zu Thorn nimmt das gedachte Terrain zwischen dem Culmee und Altstädtischen Thore als städtisches Eigenthum in Anspruch und klagt deswegen in possessorio auf Schutz im Besitze und Begränzung des Holzes gegen den Fortifikations-Jeskus. Auf diese Klage wurde von dem Verklagten schon in der Klagebeantwortung die Kompetenz des Gerichts bestritten, weil es sich von rein militairischen Maaßregeln handle, gleichzeitig aber der Anspruch der Stadt Thorn auf das ganze in Rede stehende Terrain als unbegründet bestritten.

Das Kreisgericht zu Thorn erkannte jedoch ganz zu Gunsten der Stadtgemeinde, weil es wenigstens den Besitz der Stadt für nachgewiesen annahm. Gegen diese Entscheidung ist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und ein Kompetenz-Konflikt nicht erhoben worden; an diesen Rechtsstreit aber reiht sich ein anderer, in welchem der Kompetenz-Konflikt eingelegt, und zu dessen Verständniß das bisher Gesagte angeführt worden ist.

In einem Nachtrage zur ursprünglichen Klage nämlich trug der klagende Magistrat vor, daß zur Sicherheit des Publikums längs des Stadtgrabens, der das oben beschriebene Terrain begrängt, ein Geländer habe gezogen werden müssen, daß die Nothwendigkeit dieses Geländers lediglich durch fortifikatorische Maaßregeln, nämlich durch das Ausmauern der Contre-escarpe, hervorgerufen worden, und daß deswegen zwischen der Stadt und der Festungs-Kommandantur ein Uebereinkommen getroffen, wonach von der letzteren die Unterhaltung des Geländers wenigstens theilweise übernommen worden. Dieses Geländer nun, mit dessen Wiederherstellung man eben beschäftigt sei, werde nicht unmittelbar längs des Stadtgrabens, wo das alte Geländer gestanden, sondern von dem Culmee Thore in diagonaler Richtung auf den Stadtgraben geführt, so daß ein Dreieck abgetrennt werde, welches man dem Besitze und Genusse des Publikums entziehe. Da der jüngste Besitz durch das alte Geländer augenscheinlich dargegeben werde, so trug der Magistrat in dem Nachtrage zu der ersten Besitzförderungsklage dahin an: „den Fortifikations-Jeskus für schuldig zu erachten, das auf dem gedachten Plage neu aufgestellte Geländer, soweit es nicht am Rande des Festungsgrabens an Stelle des alten belegen oder dort wieder aufzustellen, sofort wieder fortzuschaffen.“

Auch in dieser Beziehung ist von dem Kreisgericht zu Thorn, der Einwendungen des Verklagten ungeachtet, zu Gunsten der Stadt erkannt worden, und zwar wörtlich dahin:

daß der Militär-Jeskus gehalten, dasjenige Geländer, welches an dem neben dem Culmee Thore belegenen Winkel des Festungsgrabens in der Diagonale dergestalt errichtet worden, daß ein von diesem Thore und dem Rande des Festungsgrabens gebildetes Dreieck abgetrennt worden, soweit es nicht am Rande des Festungsgrabens gelegen, bei Vermeidung der Exekution wegzunehmen, Klägerin auch im Besitze des gedachten Promenaden-Plazes zu schätzen (des ganzen Promenaden-Plazes nämlich, wovon das abgetrennte Dreieck einen Theil bildet und der in seiner Ganzheit Gegenstand des Erkenntnisses ist).

Gegen diese Entscheidung und zwar mit ausdrücklicher Beschränkung auf den betreffenden zweiten Klage-auftrag ist von dem Kriegs-Ministerium der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die Bestimmung der Richtung einer Schutzwehr zur Sicherung von Festungswerken und zur Verhütung von Unglücksfällen beim unbefugten Betreten derselben eine militair-polizeiliche Anordnung sei.“

Der Magistrat zu Thorn hat hierauf bemerkt, er habe die Kommandantur eben aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten um die Wiederherstellung des verfallenen Geländers requirirt, und als nun diese nicht in der bisherigen, sondern in einer veränderten Richtung erfolgt sei, auf Schutz im Besitze angetragen. Wenn nun nachträglich die Maßregel als eine militairpolizeiliche bezeichnet werde, so siche ihm zwar darüber, was die Militär-Polizei erfordere, kein Urtheil zu; als Sicherheitsbehörde aber stehe der Magistrat da, und es hätte also doch mindestens ein gegenseitiges Benehmen vor der Ausführung stattfinden müssen, wenn wirklich von einer polizeilichen Maßregel und nicht bloß von einem Streit über Eigentum und Besitz an Grund und Boden die Rede sei.

Das Kreisgericht zu Thorn, sowie das Appellationsgericht zu Marienwerder, halten den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, — das erstere insbesondere aus dem Grunde, weil der Prozeß durch das Possessorien-Erkenntniß rechtskräftig entschieden — und beide Behörden, weil der Fiskus auf das Terrain selbst einen Anspruch mache, welcher der richterlichen Kognition nicht entzogen sei. Das Kreisgericht legt hierbei das Gewicht vorzugsweise auf das in Anspruch genommene Eigentum, das Appellationsgericht auf den Besitz, mit dem Bemerken, daß Veränderungen, die der Besitzer auf den in seinem, mindestens vermeintlich, eigenthümlichen Besitze befindlichen Grundstücke vornehme, keine polizeilichen Maßregeln seien, und daß es daher der ganzen Lage der Sache widerspreche, wenn der Militär-Fiskus nachträglich die veränderte Richtung des Geländers als eine militairpolizeiliche Maßregel darstelle.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß, wie bereits öfters anerkannt worden, der Kompetenz-Konflikt auch dann noch zugelassen werden muß, wenn nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde die Instanz bildet; eine rechtskräftige Entscheidung liegt mithin nicht vor, und die betreffende Anführung des Richters erster Instanz steht dem Konflikt nicht entgegen.

Zur Sache selbst kommt es darauf an, ob eine polizeiliche Maßregel vorliegt, gegen welche der Rechtsweg nicht zulässig ist. Ist dies der Fall, so bedarf es nicht erst der Bezugnahme auf §. 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, wonach die polizeiliche Verfügung des Widerspruchs ungeachtet ausgeführt werden muß, und also Besitzverfügungen gegen dieselbe nicht zulässig sind; vielmehr wird die Angelegenheit durch die polizeiliche Maßregel definitiv regulirt, da kein gesetzlicher Grund des Widerspruchs vorliegt, nicht einmal angeführt worden ist. Umgekehrt, wenn keine polizeiliche Maßregel vorliegt, so kann unzweifelhaft auch mit dem Fiskus über den Besitz eines Grundstücks gestritten werden. Es ist mithin nicht die possessoriische Natur der Klage, sondern der Umstand entscheidend, ob derselben eine als polizeiliche Maßregel sich charakterisirende Verfügung entgegenseht.

Nach dem Inhalt der Klagebeantwortung, welche sich übrigens nicht bloß auf das jetzt in Rede stehende Gelände, sondern auf die Promenaden neben dem häufigsten Wege und die dort aufgestellten Holzvorräthe mit bezog, wird von dem Militär-Fiskus die ganze Esplanade zwischen dem Culmer und dem Althädinischen Thore als Eigentum in Anspruch genommen. Gegen das den Magistrat im Besitze schützende Erkenntniß hat auch der Militär-Fiskus, im übrigen Ganzen, bloß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nur wegen der veränderten Richtung des Geländers den Kompetenz-Konflikt erhoben. Er sieht also die Hauptsache selbst als zum Rechtswege geeignet an, oder mit anderen Worten: er betrachtet die Angelegenheit als ein Eigentums- oder Besitzstreit zwischen dem Fiskus und einer Privatperson, worüber von den Gerichten zu befinden ist. Nur die mehrgedachte veränderte Richtung des Geländers betrachtet er als eine militairpolizeilich gebotene, und stützt auf diese Behauptung den Kompetenz-Konflikt.

Es muß aber anerkannt werden, daß diejenige Instanz, welche über die Fortifikationswerke und deren Schutz zu befinden hat, eine solche Anordnung, wie die hier in Streit besagene, desshalb treffen kann. Wenn dabei auch richtig ist, was das Appellationsgericht zu Marienwerder anführt, die Einrichtungen, die der vermeintliche Eigentümer oder Besitzer auf seinem eigenen Grund und Boden macht, keine polizeilichen Maßregeln seien, so ist dennoch unzweifelhaft, daß die Anordnung einer polizeilich notwendigen Maßregel auch hinsichtlich des noch streitigen Eigentums und Besizes erfolgen kann, daß mithin der Fortifikations-Fiskus, während er selbst mit dem Magistrat über Eigentum und Besitz im Streit begriffen ist, dasjenige, was aus militairlichen Rücksichten notwendig ist, auf dem streitigen Grund und Boden ausführen kann.

Der polizeiliche Charakter der hier getroffenen Maßregel tritt aber dadurch klar hervor, daß der Magistrat wie er selbst anführt, die Fortifikations-Behörde um baldige Herstellung des schadhaften Geländers im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht hat. Mag nun allerdings die Fortifikations-Behörde, auf das ihrerseits in Anspruch genommene Eigentum gestützt, die Veränderung in der Richtung zum Schutze der Festungswerke ohne Zustimmung des Magistrats angeordnet haben, und mag auch zugabene sein, daß, so lange das Recht an Grund und Boden selbst noch im Streit begriffen war, ein vorgängiges Benehmen mit demjenigen Theile, der seinerseits im

Besitz zu sein behauptete, in der Ordnung gewesen wäre, so kann dadurch der polizeiliche Charakter der Maaßregel, die als solche, um der öffentlichen Sicherheit willen, vom Magistrat selbst in Antrag gebracht war, sich nicht ändern. Der Anspruch des letzteren als vermeintlichen Eigenthümers löst sich, wenn er in der Hauptsache obliegen sollte, in einen Entschädigungs-Anspruch auf; eine Klage gegen die zum Schutze der Festungswerke nöthig befindene Maaßregel kann nicht zugelassen werden, weil es hierbei, wie auch immer in der Hauptsache entschieden werden mag, sein Bewenden behalten muß.

Auf diesen Gründen ist, wie geschehen, der Kompetenz-Konflikt anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

194) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der Regierungen in der Provinz Posen und der Regierung zu Sigmaringen, die Qualifikation, Wahl und Befähigung der Kreis-Deputirten betreffend, vom 8. September 1854.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Kreis-Deputirte die Vertretung zeitweise behinderter Landräthe, obgleich sie hierzu verfassungsmäßig in Anspruch genommen werden können, abgethan haben; noch häufiger aber ist der Fall eingetreten, daß die königlichen Regierungen Bedenken getragen haben, den Kreis-Deputirten die Vertretung der Landräthe anzuvertrauen, weil sie jene hierzu für nicht geeignet gehalten haben, resp. auf den Grund hierüber gemachte Erfahrungen die Ansicht gewonnen haben, daß dieselben hierzu nicht fähig seien.

In Folge hieroon haben sich die Anträge der königlichen Regierungen auf Genehmigung wegen Uebertragung der interimistischen Verwaltung der Landraths-Ämter an die Kreis-Sekretaire, sowie auf Abordnung besonderer Kommissarien aus der Mitte der Regierungs-Kollegien gehäuft und hat diesen Anträgen unter den obwaltenden Umständen die Genehmigung nicht wohl verweigert werden können, obgleich beides, wenn auch nach verschiedenen Richtungen hin, dem Interesse der Kreise und des königlichen Dienstes nicht als entsprechend erachtet werden kann, damit auch nicht selten sehr erhebliche Inconvenienzen verbunden sind.

Ich nehme daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der königlichen Regierung auf diesen Gegenstand zu lenken und deren Einwirkung zur Beseitigung dieses Uebelstandes zu beanspruchen. Zu dem Ende empfehle ich eines Theiles der königlichen Regierung, emtreichenden Falles die Erreichung der vorhandenen und qualifizirten Kreis-Deputirten zur Uebernahme der Vertretung der Landräthe, durch Hinweisung auf den ihnen hierzu durch die Verfassung zugewiesenen Beruf in geeigneter Weise zu vermitteln, andern Theiles aber und vor Allem fordere ich die königliche Regierung auf, darauf zu sehen, daß fortan nur solche Männer zu Kreis-Deputirten gewählt werden, denen mit Grund die Ueberzeugung gehegt werden kann, daß ihnen wirklich die Fähigkeit beikommt, Landräthe zeitweise zu vertreten, und daß sie in der Uebernahme dieser Vertretung einen ehrenvollen Beruf finden, welchem sie sich gern und willig unterziehen.

Wenn auch die Vertheilung der Qualifikation der zu Kreis-Deputirten zu wählenden Personen nach dem Gesetze zunächst den Kreis-Versammlungen überlassen ist und den Erwählten die Präsumtion der Qualifikation an sich nicht wohl abgesprochen werden kann, so schließt doch das der königlichen Regierung oorbehaltene Recht der Befähigung die Pflicht in sich, vor Ertheilung der Befähigung eine sorgfältige Erwägung darüber anzustellen, daß die Erwählten auch wirklich die erforderliche Befähigung zu dieser Funktion haben. Auf welchem Wege die königlichen Regierungen von der Qualifikation der ihnen nicht näher bekannten Personen, die als Kreis-Deputirte in Vorschlag gebracht werden, sich unterrichten wollen, haben dieselben zwar zunächst selbst zu erwägen, jedenfalls aber wird eine förmliche Prüfung der Kreis-Deputirten ausgeschlossen bleiben müssen. Dagegen wird unter allen Umständen für die Befähigung selbst als Richtschnur festzuhalten sein, daß dieselbe nur in dem Maße zu ertheilen ist, wenn der als Kreis-Deputirter Vorgeschlagene, bei einer ehrenhaften und politisch zuverlässigen Persönlichkeit, mit den Lokal- und anderen Verhältnissen des betreffenden Kreises genau vertraut ist, und sich wenigstens im Besitze einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung befindet, indem sich von einem Manne mit diesen Eigenschaften im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß er im Stande sein werde, die Verwaltung eines Landraths-Amtes vorübergehend mit Erfolg zu leiten. Berlin, den 8. September 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

195) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Verteilung allgemeiner Lasten und Abgaben, namentlich des Militair-Vorspanns, Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet und deshalb Vergütung von den Verpflichteten verlangt, vom 29. April 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu N. anhänglichen Prozeßsache u. z. erkannt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu crachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In den letzten Monaten des Jahres 1850 wurden zum Zweck der damaligen Mobilmachung verschiedene Militair-Fuhren von der Gemeinde M. gefordert und geleistet, zu denen jedoch von den bäuerlichen Wirthen der Gemeinde nur die 15 Hüfner, die 4 Groß-Kossäthen und 3 von den 5 Klein-Kossäthen Zugvieh gestellt hatten. Die Besizer der beiden anderen Klein-Kossäthengüter hatten sich anscheinend wegen Mangel an Zugvieh geweigert, an diesen Fuhren Theil zu nehmen. Die 15 Hüfner, 4 Groß-Kossäthen und 3 Klein-Kossäthen — also diejenigen Wirthe, von welchen jene Fuhren ausschließlich geleistet worden waren — stellten im Jahre 1851 bei der Kreisgerichts-Kommission zu N. gegen die zwei anderen Klein-Kossäthen eine Klage an, worin sie behaupteten, daß auch einem im Jahre 1811 für die Gemeinde M. zu Stande gekommenen und unter den Gemeinde-Mitgliedern vereinbarten Regulative, wovon sie eine Abschrift vorgelegt haben, jeder Klein-Kossäthe, nach einem darin festgestellten Proportio, zur Theilnahme an der Leistung der Militär- und Marsch-Fuhren verpflichtet sei, und an Vergütung für denjenigen Antheil an den Militair-Fuhren während der Mobilmachung, welcher hier nach von den Verklagten hätte geleistet werden müssen, von denselben aber zur Ungebühr verweigert worden sei, 4 Thaler verlangten.

Die Regierung zu Potsdam hat dagegen mittelst Plenar-Beschlusses vom 14. August 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen sie auf die Bestimmung des §. 78. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts gründet. Von Seiten der Kläger ist derselbe in einer Gegen-Erklärung als ungerechtfertigt angesehen worden.

Diese Ansicht, welcher sich auch die beteiligten Gerichte angeschlossen haben, muß für die richtige erachtet werden. Unbedenklich gehört der Militair-Vorspann, wie solcher von der Gemeinde M. im Jahre 1850 gefordert und geleistet werden ist, zu den im §. 78. Th. II. Tit. 18. des Allg. Landrechts erwähnten allgemeinen Anlagen oder Lasten, welchen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landes-Versaffung unterworfen sind. Ueber die Verpflichtung zur Tragung solcher Lasten findet der Regel nach, jenem §. 78. zufolge, kein Prozeß statt.

Nach §. 79. soll aber ausnahmsweise derjenige, welcher in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet, darüber rechtlich gehört werden, und im §. 9. a. a. D., auf welchen im §. 79. hingewiesen wird, ist gesagt, daß Streitigkeiten, welche über die Verteilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeten Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt werden sollen. Nach §§. 79. und 9. kann mithin ein Kontribuent, welcher in der Repartition der Last über die Gebühr belastet zu sein behauptet, seine Beschwerde gegen diejenigen, welche seiner Ansicht nach den ihm vermeintlich zur Ungebühr auferlegten Theil der Last zu tragen verpflichtet gemein wären, im Wege des Prozeßes geltend machen. Dies ist genau das, was die Kläger im vorliegenden Falle versucht haben. Sie behaupten, in der Bestimmung ihres Antheils an den fraglichen Militair-Fuhren insofern über die Gebühr belastet worden zu sein, als der, nach ihrer Ansicht, auf die Verklagten fallende Antheil an jenen Fuhren von ihnen mit habe geleistet werden müssen. Zur dieses Zuviel fordern sie Vergütung von den nach ihrer Meinung Verpflichteten, und stützen diese Forderung auf Normen, wie sie im §. 9. a. a. D. ausdrücklich angeführt sind, nämlich auf einen Vertrag — das im Jahre 1811 vereinbarte Regulative — und auf die, dem letzteren entsprechende hergebrachte Gewohnheit. Es hat demnach, den allegirten gesetzlichen Bestimmungen zufolge, der Rechtsweg über den Anspruch der Kläger für zulässig erklärt werden müssen. Berlin, den 29. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

196) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., wegen definitiver Geltung der nach §. 50. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden, von den Königlichen Regierungen zu erlassenden bindenden Reglements über die dem Gemeinde-Statut vorbehaltenen Bestimmungen, vom 27. Juli 1854.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf die Anfrage in dem, wegen der Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 erstatteten Bericht vom 29. v. Mts. hierdurch Folgendes.

Wenn der am Schluß des §. 50. des gedachten Gesetzes vorgesehene Fall eintritt, daß nämlich die Königl. Regierung, falls der Entwurf eines Statuts innerhalb der gesetzten Frist von Seiten des Vorstandes nicht eingereicht werden sollte, über die dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen ein bindendes Reglement zu erlassen hat und wirklich erläßt, so ist einem solchen Reglement nicht die Kraft einer provisorischen und bis zur Emanation des später eingereichten Statuts gültigen, sondern einer für die Synagogen-Gemeinde definitiv geltenden Anordnung zuzuschreiben und dasselbe kann nur in dem Maße, wie solches in Betreff des von der Jüdischen selbst entworfenen und von dem Ober-Präsidenten bestätigten Statuts möglich und zulässig ist, wieder aufgehoben und abgeändert werden. Dies ergibt sich daraus, daß ein solches von der Königl. Regierung erlassenes Statut ausdrücklich als bindend für die Synagogen-Gemeinde bezeichnet ist und daß die erwähnte Bestimmung durch die angebrochene Präklusion der Gemeinde und Uebertragung ihrer Befugnisse auf die Regierung, die sonst unermesslichen Vergehörungen der statutarischen Festsetzungen hat befeitigen wollen. Daß ein solches von der Königl. Regierung erlassenes Reglement der Bestätigung des Ober-Präsidenten ebenso, wie die von der Gemeinde selbst entworfenen Statuten unterbreitet wird, erscheint unbedenklich und zur Erzielung einer Gleichmäßigkeit in den statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Synagogen-Gemeinden auch wünschenswert und angemessen.

Berlin, den 27. Juli 1854.

Die Minister

des Innern.
v. Westphalen.

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Ang.
Im Auftrage. Keller.

197) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, vom 8. April 1854.

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache z. c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu N. hat im Oktober 1851 — seiner Angabe nach in Folge Requisition des dortigen Kreisgerichts — den wegen Bettelns aufgegriffenen und bestraften, aus L. bei Z. gebürtigen Fischer W. neu eingekleidet. Wegen Erstattung der dadurch entstandenen Ausgabe von 4 Thalern 15 Sgr. hat derselbe sich vergeblich an den Magistrat zu F. und an die Ortsobrigkeit zu L. gewendet, indem beide die Angehörigkeit des W. in Wrede gestellt und deshalb jede Zahlung für ihn verweigert haben. Er hat demnach unter Berufung auf die §§. 9. 12. und 26. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Erstattung jener 4 Thaler 15 Sgr. von der sächsischen Land-Armen-Direktion der Kurmark verlangt; die letztere hat jedoch diese Erstattung gleichfalls abgelehnt, weil nach den in einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 5. April 1853 anerkannten Grundzügen die Anschaffung von Kleidungsstücken für arbeitsfähige, aber mittellose Personen, insoweit das polizeiliche Bekürfnis dieselbe erheische, nicht dem Land-Armen-Verbande, sondern der Ortspolizeiverwaltung obliege, so daß die Kosten dafür von demjenigen zu übernehmen seien, welcher die Kosten der Ortspolizeiverwaltung zu tragen habe. Nachdem von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg auf die

von

von dem Magistrat erhobene Beichwerde die Weigerung der Land-Armen-Direktion unterm 26. Mai 1853 be­stätigt worden, nimmt der Magistrat nunmehr mittelst seiner unterm 1. Juli 1853 bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin angebrachten Klage die Land-Armen-Direktion im Wege Rechtsens auf Erstattung der obengedachten 4 Thaler 15 Egr. in Anspruch.

Die Land-Armen-Direktion stellt in ihrer Klagebeantwortung nicht nur ihre Verbindlichkeit hierzu in Abrede, sondern bestreitet auch die richterliche Kompetenz zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch und in Ueberein­stimmung hiermit hat die königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg mittelst Beschlusses vom 6. Sep­tember 1853 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Kompetenz-Konflikt hat auch in Uebereinstimmung mit dem Stadtgericht und dem Kammergericht für begründet erachtet werden müssen.

Die Fürsorge für einen Armen liegt nach den Bestimmungen der §§. 1. bis 7. des Gesetzes vom 31. De­zember 1842 der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welcher er angehört — dem örtlichen Armenverbande — ob; ist ein nach diesen Bestimmungen dazu verpflichteter örtlicher Armenverband nicht vorhanden, so muß nach §§. 9. und 12. die Fürsorge für den Verarmten von demjenigen Land-Armenverbande übernommen werden, in dessen Bezirk das Bedürfnis dazu hervortritt. Es darf aber nach §. 26. keine Gemeinde oder Gutsherrschaft in dessen fremden Armen hilflos von sich weisen, es muß dem letzteren vielmehr von dem örtlichen Armenverbande, in dessen Bereich er sich aufhält, die nöthige Unterstützung vorbehaltlich des Anspruchs an den dazu Verpflichteten einstimmen gemährt werden. Der Kläger behauptet, auf Grund dieser Bestimmung provisoriß Ausgaben für den W. ge­macht zu haben; er sieht die Anschaffung der Bekleidung für den an sich zwar arbeitsfähigen, aber mittellosen W. als eine Ausgabe an, die unter die Kosten der Armenpflege zu subsumiren sei, und verlangt, da ein örtlicher Ar­menverband, dem die Fürsorge für den W. zur Last stele, nicht zu ermitteln gewesen ist, von dem Land-Armen­verbande, als demjenigen, der in Ermangelung eines solchen diese Fürsorge zu übernehmen habe, die Erstattung der vorausgesehenen Bekleidungskosten mit 4 Thaler 15 Egr. Die Beklagte will diese Kosten nicht als solche aner­kennen, welche zur Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören; sie behauptet, daß die Anschaffung der Beklei­dung für einen mittellosen, aber seiner Körperkonstitution nach arbeitsfähigen Menschen, wie der W. gewesen, nicht Sache der Armenpflege sei, sondern, soweit sie durch das polizeiliche Bedürfnis erheischt werde, der Ortspolizei-Ver­waltung zur Last falle, und von demjenigen bestritten werden müsse, der die Kosten der Ortspolizei-Verwal­tung zu tragen habe. Der Streit dreht sich mithin darum, ob die fraglichen Bekleidungskosten zur Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören oder nicht. Diese Frage läuft darauf hinaus, ob der W. als eine der Armenpflege zur Last fallende Person, also als ein Armer anzusehen gewesen sei. Die Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt ist sonach davon abhängig, ob die Kognition darüber, wer im gesetzlichen Sinne des Wortes ein Armer sei, dem Richter oder den Verwaltungsbehörden zukomme. Nach §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 fällt diese Kognition lediglich den Verwaltungsbehörden anheim. Der §. 34. lautet:

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Versorgung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt; doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beilegung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Versorgungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Er weist alle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden der administrativen Entscheidung zu, und läßt den Rechtsweg gegen diese Entscheidung nur in dem einen Falle offen, wenn darüber gestritten wird, welchem Armenverbande die Versorgung des Armen obliege. Diese Ausnahme betrifft aber nicht die Entscheidung darüber, ob die Person, um die es sich handelt, als Armer anzusehen und überhaupt von einer vermög der Armenpflege zu gemäh­renden Leistung die Rede sei; sie setzt vielmehr dies als feststehend voraus und läßt das richterliche Urtheil nur darüber zu, ob dieser oder jener Armenverband die Last der Armenpflege zu tragen habe. In Bezug auf die Vor­frage selbst, ob es sich überhaupt von einem Armen und von einer vermög der Armenpflege zu gewährenden Lei­stung handle, giebt der §. 34. dem Rechtswege gegen die administrative Entscheidung keinen Raum; es hat mithin, wenn diese verneint angefallen ist, bei der administrativen Entscheidung sein Bewenden, und der oben erwähnte Fall, in welchem ausnahmsweise die richterliche Kognition angerufen werden darf, kann demnach nicht weiter in Frage kommen.

Wenn nun in dem vorliegenden Falle das königliche Ober-Präsident in Uebereinstimmung mit den in einem Erlasse des Herrn Ministers des Inneren vom 5. April 1853 anerkannten allgemeinen Grundfätzen unterm 26. Mai 1853 dahin entschieden hat, daß die Anschaffung der Bekleidung für den mittellosen, aber arbeitsfähigen W. nicht dem Land-Armenverbande, sondern der Ortspolizei-Verwaltung — also nicht der Armenpflege, sondern der Polizei —

zur Last falle, so liegt eben darin die Entscheidung, daß der z. B. als eine Person, deren die Armenpflege sich anzunehmen gehabt hätte, also als ein Armer, nicht anzuziehen gewesen sei. Diese Entscheidung kann, nach dem Obenbemerkten, im Rechtswege nicht angefochten werden.

In der Bemerkung des Klägers, daß der Erlass des Ministers des Innern nicht rückwirkend auf den vorliegenden schon früher vorgekommenen Fall angewendet werden dürfe und überhaupt an gesetzlichen Bestimmungen nichts ändern könne, sind durchgehende Argumente hiegegen nicht zu erkennen. Der Rechtsweg ist nicht deshalb auszuschließen, weil ein Ministerial-Erlass demselben entgegenstehe, sondern aus dem Grunde, weil der §. 34. die hier vorliegende Frage lediglich der administrativen Entscheidung zuweist. Darüber, ob für diese administrative Entscheidung die Grundsätze des Ministerial-Erlasses vom 5. April 1853 als maßgebend anzunehmen, oder in Bezug auf früher eingetretene Fälle andere Grundsätze zur Anwendung zu bringen seien, darf vor Gericht nicht gerechelt werden, sondern es muß dies dem pflichtmäßigen Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen bleiben.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

198) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Armen-Vereine zur Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimats-Ortes verabreicht worden sind, vom 8. September 1854.

Die Königliche Regierung hat in ihrem Berichte vom 18. Mai c., zur Vermeidung eines verschiedenartigen Verfahrens, eine grundsätzliche Feststellung der Frage beantragt:

ob die Armen-Vereine zur Erstattung von Reise-Unterstützungen verpflichtet seien, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimatsortes verabreicht worden sind?

Das Ministerium des Innern hat diese Frage in mehreren an einzelne Regierungen erlassenen Verfügungen im Allgemeinen verneint, und läßt der Königlichen Regierung Abschrift der unterm 5. Februar c. an die Regierung zu Königsberg (Anlage a.), so wie der unterm 5. Juli c. an die Regierung zu Coblenz (Anlage b.) desselben erlassenen Verfügungen, von denen letztere die an arbeitsfähige Inhaber beschränkter Reiserouten gezahlten Reise-Unterstützungen betrifft, mit dem Bemerkten hieneben zugehen, daß nach den darin vorgezeichneten Grundsätzen auch überzits zu verfahren ist. Berlin, den 8. September 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

a.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 26. Oktober pr. eröffnet, daß der darin in Bezug genommenen Grundsatze der Regierung zu Potsdam,

daß den Armen-Vereinen der Erlass von Reise-Unterstützungen, welche an arbeitsfähige Angehörige auswärts gezahlt worden, nicht obliegt.

als richtig anzuerkennen ist. Das Ministerium erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesem Grundsätze auch überzits verfahren werde.

In der Anwendung desselben kann übrigens der Umstand allein, daß dem betreffenden Individuum eine beschränkte Reiseroute erteilt worden, eine Ausnahme nicht begründen.

Daß der Inhaber einer solchen Reiseroute, welchem die Mittel zum nothdürftigen Unterhalte fehlen, durch dieses legitimations-Papier in der Regel nicht verhindert werde, seinen Unterhalt auch auf der Reise durch Arbeit zu verdienen, ist bereits in dem Reskript vom 21. April 1826 (Annal. S. 407) und in dem Erlass vom 18. Dezember 1833 (Annalen S. 740) ausgesprochen.

Nur dann, wenn die Ertheilung der Reiseroute die Stelle des Transports vertritt und der Inhaber durch diese Reiseroute, welche alsdann als ein Zwangspass im eigentlichen Sinne anzusehen ist, verpflichtet wird, sich ohne Aufenthalt an einen bestimmten Ort zu begeben, kann jene Regel nicht zur Anwendung kommen.

Was den Hienachst zur Sprache gebrachten Fall betrifft, daß ein völlig arbeitsfähiges Individuum, welches sich im Uebrigen den erforderlichen Unterhalt erwirbt, des Obwachs embeidet, so wird zwar auch hier jener Grundsatze Anwendung finden können. Eine für alle Fälle durchgehende Norm kann jedoch nicht vorgeschrieben werden. Es werden vielmehr die Umstände des konkreten Falles in Betracht zu ziehen, und es wird insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob es sich lediglich um die Unterbringung eines erwerbunfähigen Individuums handelt, oder ob das Bedürfnis dieser Unterbringung auch in Beziehung auf erwerbunfähige Angehörige desselben hervortritt.

Daß endlich, was die Beerdigung von Armen anlangt, die Veranlassung dieser Beerdigung schon durch ein polizeiliches Interesse des Aemterpolizeibereichs geboten wird, ist zwar richtig. Das Ministerium hält aber nicht dafür, das überwiegende Gründe vorliegen, von dem bisherigen Grundlage abzugeben, wonach die Kosten der Beerdigung eines Armen zu den Kosten der Armenpflege zu zählen sind. Berlin, den 5. Februar 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Wantenffel.

b.

Das Ministerium des Innern kann die in dem Berichte vom 20. Mai c. aufgestellte Ansicht, daß der arbeitsfähige Bürgergeisle N. aus N. um deswillen, weil er, wegen Pockenschlag bekräftigt, mit einer zur Rückkehr in die Heimat lautenden Reiseroute versehen war, während der Dauer dieser Reise — nämlich von Coblenz nach Greifswald — aus öffentlichen Armenmitteln zu erhalten gewesen sei, nicht für zureichend begründet erachtet.

Im Allgemeinen ist kein Grund vorhanden, warum arbeitsfähigen Inhabern solcher Reiserouten nicht, wenn sie ohne Mittel sind, überlassen werden könnte, ihren Unterhalt auf der Reise durch Arbeit zu verdienen. Die entgegengekehrte Annahme würde zu einer nicht gerechtfertigten Vermehrung der Armenlast führen, arbeitsfähigen Individuen die Erhaltung solcher Reiserouten oft wünschenswerth machen, und dem Fange zum müßigen Umherstreifen Vorstoß leisten.

Nur da, wo der Zwangsmaß die Stelle des Transports vertritt, jeder Aufenthalt unterwegs müßig anzulässig ist, erscheint die Ueberführung gerechtfertigt. Ob dieser Fall hier vorgelegen hat, ist aus dem obigen Berichte nicht ersichtlich, muß vielmehr nach demselben bewiesen werden, weshalb denn auch das Ministerium Anstand nimmt, auf den Antrag einzugehen, die Erhaltung der dem N. in Coblenz und Bexlar verabreichten Reise-Unterstützungen durch den betreffenden Armen-Verein herbeizuführen. Die ic. wird hierüber auf den Inhalt des diesseitigen Erlasses an den Herrn Ober-Präsidenten, Staats-Minister Flottwell, vom 5. Februar c. (Minist.-Bl. S. 27) hingewiesen. Berlin, den 5. Juli 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. Jacobi.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

199) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren gegen säumige, als Polizei-Berwalter fungirende Gutsbesitzer betreffend, vom 25. Juni 1854.

Die vermöge der mit dem Besitze eines Ritterguts verbundenen polizeibrigadeähnlichen Gewalt als Polizei-Berwalter fungirenden Gutsbesitzer sind, wie ich der ic. auf ihre Anfrage vom 1. d. Mis. erwidere, dem Diezjular-Gesetze vom 21. Juli 1852 nicht unterworfen. Nach §. 1. dieses Gesetzes findet dasselbe Anwendung auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehende Beamte. Zu diesen gehören aber die Inhaber der polizeibrigadeähnlichen Gewalt nicht, da sie dem Staate nicht vermöge einer Anstellung dienen und deshalb nicht Beamte sind, sondern nur bei Ausübung des ihrem Gute zugehörigen den Rechten der Polizei-Obrigkeit die Pflichten und Rechte des polizeibrigadeähnlichen Amtes haben. Ihre rechtliche Stellung hiermit ist durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verläufig nicht geändert, da der Artikel 114. bestimmt, daß es die zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung verbleibe. Eben drehalt ist ihre Stellung auch durch das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nicht geändert, und wenn auch, abgesehen hiervon, nach §. 1. desselben die örtliche Polizei-Verwaltung im Namen des Königs geführt wird, so ist dies eines Theils nur für die nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten gesagt, anderen Theils würde daraus, daß die Polizei-Obrigkeiten die Polizei-Verwaltung im Namen des Königs zu führen haben, nicht folgen, daß sie persönlich dieselbe rechtliche Stellung, wie die vom Könige oder von diesen Behörden angestellten Beamten, haben, daß sie in allen, namentlich in ihren persönlichen Beziehungen, Beamte sind. Ebenso wenig ist aber auch durch die Aufhebung der Private-Gerichtsbarkeit in dem Gesetze vom 2. Januar 1849 in ihrer Stellung an und für sich etwas geändert. Wenn ungeachtet dieser Aufhebung ist ihnen das Recht der Polizei-Verwaltung verblieben, verläufig ohne irgend eine Aenderung in der rechtlichen Natur dieser Befugniß, und diese ist daher nach wie vor die eines von dem Besizer ausübenden Realrechts seines Guts.

Daraus folgt, daß dieses Recht und die Befugniß zu dessen Ausübung nur nach den Vorschriften des Strafs-Gesetzbuchs und der Gesetze vom 8. Mai 1837 und 23. Juli 1847 verloren gehen und entzogen werden kann, worüber die ic. auf das Circular-Rescript vom 23. Februar 1852 (Minist.-Bl. S. 48.) verwiesen wird. Ob der

Spezialfall, welcher zu der Anfrage Veranlassung gegeben, dazu angethan sei, um nach jenen Gesetzen einschreiten zu können, muß der Beurtheilung der *z.* überlassen bleiben. Glaubt dieselbe, danach nicht vorgehen zu können, so muß sie im Wege der administrativen Exekution den betreffenden Gutbesitzer anhalten, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie im Interesse der Polizei-Verwaltung für nothwendig erachtet.

Die Mittel dieses Zwanges würden Androhung von Geldstrafen, und, wenn dies fruchtlos, oder Gefahr im Verzuge ist, Ausführung des Erforderlichen auf Kosten des Rittersgutbesizers sein.

Berlin, den 25. Juni 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

200) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., denselben Gegenstand betr., vom 14. Aug. 1854.

Auf den Bericht vom 15. April d. J., betreffend die Beschwerde des Gutpächters N., über Festsetzung einer Ordnungstrafe gegen ihn wegen verachtlichster Inlandsetzung eines Kommunikations-Weges, erwidern wir der Königl. Regierung, daß Dominal-Besizer, in ihrer Eigenschaft als Orts-Polizeibehörden, als Staatsbeamte nicht anzusehen sind und daher auch das Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 auf sie keine Anwendung finden kann.

Daß in dem vorliegenden Falle der Polizei-Verwalter N. Dominal-Pächter und nicht Dominal-Besizer ist, hat auf die Beurtheilung der Frage, wegen Anwendung der Disciplinar-Gewalt, keinen Einfluß, da es sich dabei überhaupt nicht um die Person des Dominal-Besizers oder Pächters handelt, sondern immer nur das Dominium als solches getroffen werden kann. Wäre also eine Disciplinar-Gewalt zu üben, so würde sie immer nur gegen das Dominium, nicht gegen den N. zur Anwendung zu bringen sein. Im Uebrigen kann aber auch das von der Königl. Regierung angeregte Bedenken wegen der praktischen Folgen des ausgesprochenen Grundsatzes nicht für begründet erkannt werden, indem den Staatsbehörden unabweislich das Recht zusteht, gegen das Dominium diejenigen Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, die Befolgung ihrer Anordnungen zu sichern, resp. zu dem Ende gegen dieselben *Exekutiv*-Strafen auszuüben und festzusetzen, mit welcher Befugniß auch vollkommen anzureichen ist.

Hierauf muß es bei dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. März d. J. sein Bedenken behalten. Berlin, den 14. August 1854.

Der Minister f. Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. Der Minister d. Innern. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche. v. Mantauffel.

201) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: unter welchen Voraussetzungen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen der Behörden zulässig ist, vom 4. Februar 1854.

Auf den von der Königl. Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu Gumbinnen anhängigen Prozeßsache der Dorfgemeinde K., Klägerin, wider den Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Gumbinnen, Verklagten, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klage, um deren Prozeßfähigkeit es sich handelt, ist zwar gegen den Fiskus gerichtet; in der Klage ist auch auf den §. 11. Lit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen, nach welchem die Unterhaltung der Landstraßen dem Staate obliegt, und es hat sich ferner die Klägerin auf die mit der Domänen-Verwaltung abgeschlossenen Erwerbungs-Verträge berufen, aus welchen in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Juli 1808 gefolgert wird, daß Klägerin die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der innerhalb der Grenze des Guts A. liegenden Brücke nicht übernommen habe. Hierauf könnte es scheinen, daß die Klägerin durch die angestellte

Klage das Rechtsverhältniß festzustellen beabsichtige, welches hinsichtlich jener Brücke zwischen ihr und dem Fiskus bestehe, unter welcher Voraussetzung aber der §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen würde.

Die Sache näher erörtern, ergiebt sich jedoch, daß die Klage in dieser Weise nicht aufzulösen ist. Dagegen spricht es schon, daß das Veritum rein negativ gestellt ist, während der Antrag, wäre die Absicht darauf gerichtet, das Rechtsverhältniß in der vorgedachten Art festzustellen, dahin zu stellen gewesen sein würde, den Fiskus zur Unterhaltung der Brücke zu verurtheilen. Gegen jene Auffassung spricht ferner, daß es im entgegengelegten Falle sehr nahe gelegen haben würde, die Klage nicht bloß gegen den Fiskus, sondern auch gegen den Besitzer von A., welcher nach der Ansicht der Klägerin zur Unterhaltung der Brücke verpflichtet sein soll, zu richten, und ferner gleichzeitig die Erstattung der durch den Bau entstandenen, ersatzmäßig von der Klägerin eingezogenen Kosten zu fordern, was beides nicht geschehen ist. Jeder Zweifel wird aber in dieser Beziehung durch die Erklärung beseitigt, welche die Klägerin über den Kompetenz-Konflikt abgegeben hat. In dieser Erklärung wird nämlich geltend gemacht, es sei Zweck des §. 11. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts, jedem Staatsbürger gegen möglicherweise im einseitigen fiskalischen Interesse erlassene polizeiliche Verfügungen den Schutz des Rechtsweges und der Geseze zu sichern. Im weiteren Verlauf dieser Erklärung wird geäußert, daß, wenn der klagenden Gemeinde ein Anspruch auf Uebernahme der ihr auferlegten Verpflichtung gegen das Gut A. zustehe, derselben auch ein Klagerrecht auf Anerkennung ihrer Befreiung von jener Verpflichtung gegen den Fiskus zustehe, als denjenigen, durch welchen jenes Recht zu Befreiung verlegt sei; Klägerin habe die Wahl, ob sie auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Fiskus direkt auf Anerkennung ihrer Befreiung von der auferlegten Verpflichtung in Anspruch nehmen, oder auf Grund des §. 5. gegen den statt ihrer Verpflichteten auf Uebernahme derselben klagen wolle; sie habe gegenwärtig die erste Alternative gewählt. Und noch ungewiderlegt wird am Schluß der Erklärung gesagt: „Die Klägerin wolle die Frage, wer denn statt ihrer der Verpflichtete sei, vorläufig noch gar nicht oder doch nur beiläufig in den Kreis der Erörterung ziehen; das Recht hierzu könne ihr nicht bestritten werden, wenn auch das Resultat zunächst allerdings nur negativer Natur sein würde, indem die Nichtverpflichtung der Klägerin durch Erkenntniß festgehalten werde.“

Hiernach ist daher völlig unabweisbar, daß es nicht Absicht der Klage ist, auszuführen, daß die Unterhaltung der fraglichen Brücke dem Wegebau-Fond, resp. dem Domainen-Fiskus obliege, daß die Frage vielmehr ganz eigentlich gegen die von dem Landraths-Amte erlassene, in der höheren Instanz aufrecht erhaltene polizeiliche Verfügung gerichtet ist.

Hiervon ausgegangen, kann aber die Prozeßfähigkeit der eingeleiteten Klage nicht anerkannt werden. Nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts und gleichzeitig die Befreiung von der durch solche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Das erste Erforderniß kann als vorhanden zugegeben werden; dagegen er mangelt das zweite. Unter der „besonderen gesetzlichen Vorschrift“, deren im §. 2. gedacht ist, ist begrifflich nicht jede noch so allgemeine Gesezstelle gemeint, denn dann würde nur ausgesprochen sein, was sich von selbst versteht, daß auf Befreiung nur geklagt werden könne, wenn die Befreiung eine gesetzliche ist. Da nun jede gültige Befreiung eine gesetzliche sein muß, so würde der §. 2. dem §. 1. aufheben, indem er in der That aussprechen würde, der Rechtsweg sei immer zulässig, die Befreiung möge aus einer gesetzlichen Vorschrift oder aus einem speziellen Titel abgeleitet werden. Die wahre Bedeutung der „besonderen gesetzlichen Vorschriften“ im §. 2. ergiebt sich vielmehr aus der Zusammenstellung mit dem speziellen Rechtstitel; sie sollen ein jus singulare, eine Ausnahme von der allgemeinen Gesezregel ausdrücken. In der Regel ist die Klage auf Nichtleistung gegen die Polizeibehörde unzulässig. Wird aber die Befreiung von der Leistung nicht aus allgemeinen, vom Geseze unterliegenden Gründen, sondern aus einem besondern Umfande, durch den der Kläger von der allgemeinen Regel erमित wird, behauptet, so hat der Richter über das Vorhandensein der behaupteten Exemption zu entscheiden, muß diese Exemption auf einem jus singulare beruhen, also vom Gesezgeber besonders ausgesprochen sein, oder auf einem speziellen Rechtstitel. Daß nun aber der hier zu entscheidende Fall nicht so liegt, um von einer der Klägerin zur Seite stehenden besondern gesetzlichen Vorschrift sprechen zu können, ist einleuchtend. Die ganze Debitum in der Klage bemengt sich vielmehr nur in dem Gebiete allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, aus welchen gefolgert werden soll, daß Klägerin nicht so, wie geschehen, durch die Polizeibehörde zur Unterhaltung der fraglichen Brücke hätte angehalten werden dürfen. Noch weniger kann von einem speziellen Rechtstitel im Sinne des Gesetzes die Rede sein. Unter einem Rechtstitel, welcher zur gerichtlichen Klage gegen eine polizeiliche Verfügung berechtigt, ist ein solcher zu verstehen, welcher geeignet ist, ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde

zu begründen. Durch die den Mitgliedern der klagenden Gemeinde auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1808 erteilten Versicherungs-Urkunden ist aber begreiflich ein solches Rechtsverhältnis nicht gebildet; der Landes-Polizeibehörde gegenüber kann sich daher Klägerin auf diese Versicherungs-Urkunden nicht berufen.

Hienach hat daher der Rechtsweg für unzulässig und folgeweise der Kompetenz-Konflikte für begründet erachtet werden müssen. Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

- 202) Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Polen und Schlesien. die Angabe des Geburtsorts in den Pässen der nach dem Königreich Polen reisenden Preussischen Unterthanen betreffend, vom 29. August 1854.

Nach einem Berichte des Königlichen General-Konsuls zu Warschau ist es vorgekommen, daß ein Preussischer Unterthan, welcher mit einem Preussischen, den Geburtsort aber nicht nachweisenden Passe versehen war, zur Einreise in den Russischen Militärdienst hat angehoben werden sollen.

Dem von dem General-Konsul bei der diplomatischen Kanzlei in Warschau gestellten Antrage: alle mit Pässen ihrer Preussischen Heimatbehörde versehenen Personen als Preußen zu behandeln und demnach vom jenseitigen Militärdienste befreit zu erachten, ist nur mit der Maßgabe entsprochen worden, daß in diesen Pässen der diesseitige Geburtsort genau angegeben sei, inden andernfalls die Verdringung eines Lauffcheins würde gefordert werden müssen.

Die *cc.* wird daher veranlaßt, die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden anzuweisen, in den Pässen der nach dem Königreich Polen reisenden Preussischen Unterthanen, besonders wenn sie sich im militärischen Alter befinden, deren Geburtsort stets auf das Genaueste nachhaft zu machen.

Berlin, den 29. August 1854.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. Wanteuffel.

C. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

- 203) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Verwaltung der polizeianwaltlichen Geschäfte und deren Kosten betreffend, vom 14. September 1854.

Nach dem, von der Königlichen Regierung über die Organisation der Polizeianwaltschaft in der Stadt N., und deren Landkreis erstatteten Berichte vom 26. Juli d. J. und den darin gemachten Vorschlägen, wird die Polizeianwaltschaft von der *cc.* als ein besonderes Amt, als eine förmliche Behörde aufgefaßt, während nach §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 es nur darauf ankommt, einen Beamten kommissarisch mit Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte zu beauftragen.

Nach dieser gesetzlichen Auffassung des ganzen Instituts kann, wie dem Königlichen Regierungs-Präsidium bereits durch den Erlaß des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 19. November 1852 (Min.-Bl. S. 296.) eröffnet worden ist, von Krömer der Stelle eines Polizeianwalts, von einer Besetzung derselben, von einer Gehalts-Normierung für eine solche Stelle, von Pensionen-Abzügen dieses Charakters und von Unterwerfung eines Polizeianwaltschafts-Etats nicht die Rede sein, vielmehr hat der Herr Regierungs-Präsident einen Beamten mit Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen, unter den in dem Gesetze vom 3. Januar 1849 vorgeschriebenen Modalitäten zu beauftragen und, sofern der Beauftragte nicht schon vermöge seiner sonstigen amtlichen Stellung zur Ausrichtung dieser Geschäfte ohne eine besondere Remuneration verpflichtet, ist ihm dafür und für die Bureaukosten eine Schadloshaltung zu gewähren, welche von demjenigen zu zahlen ist, der die Kosten der Polizei-Verwaltung des Bezirks, für welchen die polizeianwaltlichen Funktionen wahrgenommen werden, zu tragen hat.

Nachdem durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. die Bürgermeister der Städte mit Königlicher Polizei-Verwaltung von der Verpflichtung zur Uebernahme der polizeianwaltlichen Geschäfte entbunden worden sind, ist für solche Städte die Wahrnehmung dieser Geschäfte ein einzelner Verwaltungszweig der Polizeibehörde, und

damit ein Beamter der letzteren von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu beauftragen. Ein besonderes Gehalt ist für diesen Beamten nicht anzusetzen, vielmehr das ordentliche Personal der Polizeibehörde so zusammen zu sehen, daß darunter auch Beamte sind, welche die Fähigkeit und Ruhe zu jenem Geschäfte haben. Ob deshalb eine neue Beamtenstelle bei dieser Behörde zu kreiren sei, hängt von den Verhältnissen jeder einzelnen in Verbindung mit dem Umfange der sonstigen polizeianwaltlichen Geschäfte ab, und auch eine etwaige Mehraufgabe in ihrem Etat regulirt sich ebenfalls hiernach.

Die jährlichen Kosten der Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte hat in diesem Falle die Kommune zu tragen. Die vorkommende Schreib-, Noten- und Registratur-Arbeit ist ein Geschäftszweig der betreffenden Beamten der Polizeibehörde selbst. Berlin, den 14. September 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
Horn.

204) Erlaß an sämtliche königliche Militairbehörden, die den Polizeibehörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Verstrafungen, welche gegen Militair=Personen während ihrer militairförmigen Dienstzeit verhängt worden sind, betreffend, vom 14. September 1854.

Zur Sicherung der Kontrolle, welche den Polizeibehörden über diejenigen Individuen obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairförmigen Dienstverhältniß noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern anzuordnen, daß:

1) bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizei=Aufsicht erkannt worden ist und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert, die betreffenden Militairbehörden resp. Truppen-Kommandos der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des Lenors des ergangenen Straf-Erkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Befähigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben haben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist;

2) in Betreff der Militair-Beamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtheils von dem Militair-Gericht zu ertheilen ist, bei welchem der Verurtheilte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte.

Berlin, den 14. September 1854.

Der Kriegs-Minister. Graf **Waldersee.**

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

205) Cirkular-Erlaß an sämtliche Anseinererkundungs-Beörden, die königliche Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, das königliche Landes=Oekonomie-Kollegium, das königliche Revisions-Kollegium, sämtliche Direktoren der königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, und an den Oberaufseher des königlichen Stammfäherz=gutes Frankensfelde, die Berechnung der Fuhrkosten=Entschädigung in Dienst=Angelegenheiten betreffend, vom 15. August 1854.

Bei Auslegung der Bestimmung des Abschnitts 2 in §. 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 über die Laggelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, nach welcher in besonderen Fällen erweislich aufgewendete größere als die regulationmäßigen Fuhrkosten vergütet werden sollen, wird von der königlichen Ober-Rechnungskammer, im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, der Grund=

folgt festgehalten:

daß, wenn bei einer Dienstreise, besonderer Umstände halber, für einzelne Strecken die wirklichen Kosten

höher sind, als die regulativmäßige Entschädigung, dem Reisenden nicht der Mehraufwand für diese Strecken besonders, sondern erst Dasjenige zu vergüten ist, was demselben über die für die ganze, Behufe Ausrichtung kommissarischer Aufträge an mehreren Orten, vom Verlassen seines Wohnortes bis zur Rückkehr in denselben, gemachte Reise nach den regulativmäßigen Sätzen zu empfangende Entschädigung als Mehrausgabe erwachsen ist, und daß hierbei in solchen Fällen, wo die wirklichen Kosten der ganzen Reise durch Empfangsbescheinigungen nicht nachgewiesen werden können, ausnahmsweise die pflichtmäßige Versicherung des Reisenden für genügend angenommen werden soll.

Dieser Grundsatz ist fortan auch im Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Anwendung zu bringen, und es wird deshalb die Königliche General-Kommission (Regierung zc.) ausgesondert, bei der Festsetzung der Zuckerkosten-Entschädigungen in Dienstangelegenheiten hiernach zu verfahren. Berlin, den 15. August 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Sode.**

206) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämtliche übrige Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, denselben Gegenstand betreffend, vom 19. September 1854.

Die Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 15. v. M. in Betreff der Festsetzung der Zuckerkosten bei Dienstreisen sind, wie der Königlichen General-Kommission auf den Bericht vom 6. d. M. erwidert wird, auch in Auseinanderlegungs-Sachen auf die Zuckerkosten der Oekonomie-Kommissionen (§. 6. der Instruktion vom 16. Juni 1836) und derjenigen Sachverständigen in Anwendung zu bringen, welche auf Grund des zweiten Absatzes im §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836 die Reisekosten nach dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825 und der nachträglichen Verordnung vom 10. Juni 1848 zu liquidiren haben. Auf die Reisekosten der Vermessungs-Beamten und der übrigen Sachverständigen, denen nach der Schlussbestimmung im §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836 und dem ersten Absatz im §. 3. d. selbst bestimmte Pauschsätze zustehen, kann aber die Cirkular-Verfügung vom 15. August c. nicht in Anwendung gebracht werden, weil diese Liquidanten Mehrausgaben an Zuckerkosten zu fordern überhaupt nicht berechtigt sind. Berlin, den 19. September 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Sode.**

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

207) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Ertheilung der Staats-Genehmigung zu Innungs-Unterrichtungs-Kassen, Gesellen-Kassen u. f. w. betreffend, vom 31. August 1854.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., betreffend das Ressort für Genehmigung der Versicherungs-Anstalten, erörtern wir der Königlichen Regierung, daß das Gesetz vom 17. Mai v. J. in dieser Beziehung überhaupt nicht geändert hat. Im §. 1. ist lediglich von der nach §. 340. zu 6. des Straf-Gesetzbuchs erforderlichen „Genehmigung der Staatsbehörde“ die Rede und bestimmt, daß dieselbe bei der Besitze Regierung des Wohnortes des Unternehmers nach zu suchen sei. Selbstredend kann aber diese Bestimmung da nicht Anwendung finden, wo, wie bei den Unterrichts-Kassen der Innungen, auf Grund neuer oder revidirter, dem Normal-Statut entsprechender Statuten, die Genehmigung der Staatsbehörde bereits ertheilt ist. Die Cirkular-Verfügung vom 31. August v. J. (Minist.-Bl. S. 236.) konnte daher wegen dieser Kassen, zu deren Errichtung die ministerielle Genehmigung schon bei Befestigung der Innungs-Statuten erfolgte, nicht noch die Genehmigung der Regierung, sondern nur die Erfüllung der, durch die Statuten selbst festgesetzten Bedingung — d. h. Genehmigung der Kommunalbehörde — für erforderlich erklären. Es handelt sich, nachdem durch die besagten Innungs-Statuten die Errichtung der fraglichen Kassen zu einer Innungs-Angelegenheit gemacht worden, nur um die weitere Regelung dieser Angelegenheit, die nach dem Grundsatze des §. 114. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, wie bei anderen In-

Jannungs-Angelegenheiten, der Aussicht der Kommunalbehörde anheimfällt. Wenn übrigens nach Moasgabe des §. 7. des Gesetzes vom 15. Mai d. J. (Ges.-Samm. S. 264.) die Bestätigung der Jannungs-Statuten gegenwärtig den Regierungen zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß es der in der Circular-Befugung vom 31. August v. J. in Bezug genommenen ministeriellen Genehmigung für die Errichtung der Jannungs-Unterstützungs-Kassen nicht mehr bedarf, vielmehr die durch Bestätigung der Jannungs-Statuten erfolgende Genehmigung dieser Kassen von der königlichen Regierung allein ausgeht, wobei sie zugleich Gelegenheit hat, die Kommunalbehörden hinsichtlich der Ausführung mit der nöthig befindlichen näheren Anweisung zu versehen.

Was die Kassen und Verbindungen der Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter zu gegenseitiger Unterstützung betrifft, welche nicht als Jannungs-Institute zu betrachten sind, so ist allerdings nach §§. 144. und 145. der Allgem. Gew.-Ordnung, wie nach §. 38. der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Regierung diese Art Behörde, welche wie §. 68. cit. ausdrücklich sagt, die Statuten dieser Kassen und Verbindungen zu genehmigen hat. Bei dieser Kompetenz hat es selbstredend auch für die Zukunft das Bedenken.

Judem wir der königlichen Regierung die Befolgung dieser Grundsätze zur Pflicht machen, bemerken wir, daß auch durch das Gesetz vom 3. April d. J. (Ges.-Samm. S. 138.) in den bezüglichen Ressort-Verhältnissen nichts geändert ist. Die im §. 2. daselbst erwähnten Unterstützungs-Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden außer dem Jannungs-Verbande unterliegen daher auch dann, wenn die Verpflichtung zum Beitritte allgemein angeordnet wird, nach Moasgabe der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Ges.-Samm. S. 121.) der Genehmigung des Ober-Präsidiums und, falls sie ihre Wirksamkeit über die Gränzen einer Provinz ausdehnen, der ministeriellen Genehmigung. Berlin, den 31. August 1854.

Der Minist. f. Handel, Gew. Der Minist. der geistl.,
u. öffentlichen Arbeiten. J. A. Unterr. u. M.-Angel. J. A.

Der Minister d. Innern. Ministerium f. landw.
Im Auftrage. Angel. Im Auftr. A.

208) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnignahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige königliche Regierungen (außer Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, vom 18. September 1854.

Auf den Bericht vom 3. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu N. über die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter in der N.ischen Fabrik daselbst, eröffnen wir der königlichen Regierung, daß, wie auch in dem Circular-Erlaß vom 18. August v. J. (Minist.-Bl. S. 198.) mehrfach angedeutet ist, die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikationsstätten durch geeignete Personen einen wesentlichen Theil der Fürsorge bildet, welche sowohl die Fabrikbesitzer selbst, als die Behörden den unter den Schutz des Gesetzes vom 16. Mai v. J. gestellten Arbeitern zuzuwenden haben. Es erscheint daher nicht als zulässig, daß diese Beaufsichtigung solchen Personlichkeiten, und namentlich nicht, daß sie in Betreff der arbeitenden Mädchen solchen männlichen Individuen übertragen wird, welche, wie hier der Fall ist, Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen. Die königl. Regierung hat daher nicht nur die ihr untergeordneten Behörden in ihren Bemühungen, dergleichen unzulässige Uebelstände zu beseitigen, kräftig zu unterstützen, sondern selbst darüber zu wachen, daß dieselben nirgends Duldung finden.

Wenn im Wege der Güte die Fabrikbesitzer solchen Forderungen der Polizeibehörden nicht Folge geben, so bietet das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Mittel dar, um sowohl Seitens der Polizeibehörden, als auch Seitens der königlichen Regierung die gewiß nur höchst selten nöthig werdenden polizeilichen Verordnungen zu erlassen und auf diesem Wege, sowie auf dem der polizeilichen Erkundung dergleichen beflaggenwerthen Uebelständen entgegenzuwirken.

Die königliche Regierung hat demgemäß die vorliegende Beschwerde zu erledigen und die Polizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 18. September 1854.

Der Minister für Handel,
Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

209) Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen), die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier, die Königl. Rheinstrom-Bau-Verwaltung in Coblenz und das Königl. Polizei-Präsidium hier, nebst Reglement für die Uniformirung der Staats-Bau-Beamten, vom 15. September 1854.

Die Königl. Regierung erhält zwei Exemplare des von des Königs Majestät unterm 3. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten Reglements für die Uniformirung der Staats-Bau-Beamten (a.), nebst einem kolorirten und einem a. Reglement für die Uniformirung

Nr.	Benennung der Beamten.	D i e n s t - U n i f o r m .				
		Oberrod.	Abzeichen am Kragen.	Epauletts.	Reinkleider.	Falsetot.
1.	Bau-Inspektor.	Dunkelblauer kurzer Oberrod mit schwarzem Sammetragen und zwei Reihen vergoldeter Knöpfe mit dem kleinen Wappenschilder. Schwarze Aufschläge mit Schlitze u. zwei kleinen vergoldeten Knöpfen, ebenso an jeder Faltenpatte zwei vergoldete Knöpfe. Orangefarbener Vorstoß an dem Kragen, den Aufschlägen, und den Rodflappen. (Zeichnung III.)	ohne.	Zwei goldene (Contre-Epaule) amte von lettes mit 2 grauem Tuch Sternen in mit orangefarbenem Borstenfeld. (Zeichn. II.)	Für alle Beamte von Tuch von schwarzem Tuch, zwei Reihen zu 6 Stück vergoldeter, mit dem kleinen Wappenschilder verzierter Knöpfe.	Falsetot von grauem Tuch mit stehendem Kragen von schwarzem Tuch, zwei Reihen zu 6 Stück vergoldeter, mit dem kleinen Wappenschilder verzierter Knöpfe.
2.	Kreis-Baumeister, resp. Land-, Wege- und Wasser-Baumeister.	Wie ad 1.	ohne.	Wie ad 1., jedoch nur 1 Stern in orangefarbenem Felde.	dito.	
3.	Chansee- u. Strombau-Aufscher und Wuhnenmeister.	Wie ad 1., jedoch mit Tuchkragen u. einer Reihe vergoldeter Knöpfe.	Goldtresse, darunter schmale goldene Flattschnur mit Schlitze. (Zeichnung I. Nr. 3.)	ohne.	dito.	
4.	Brückenwärter.	Wie ad 3.	Außer dem Vorstoß noch ein runder wolstener, orangefarbener Schnur mit einer Schlitze auf jeder Seite. (Zeichnung I. Nr. 4.)	ohne.	dito.	Falsetot von grauem Tuch nach dem Schnitt des neuen Zivilmanteils mit stehendem schwarzem Tuchkragen, orangefarbenem Vorstoß an demselben und einer Reihe vergoldeter Knöpfe (6 Stück) mit dem kleinen Wappenschilder.

nicht kolorierten Exemplar der dazu gehörigen Zeichnungen, mit dem Bemerken, daß dasselbe von jetzt ab, an Stelle der bisherigen Verordnungen, zur Anwendung kommt. Die betreffenden Beamten des dortigen Ressorts sind hieron in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

der Staats- u. Bau-Beamten.

				Staats-Uniform.				Bemerkungen.
Palsbiende.	Mütze.	Degen.	Besondere Abzeichen.	Grad.	Beinkleider.	Hut.	Palsbiende.	
Schwarz ohne Schleiße.	Einfache dunkelblaue Mütze mit schwarzem Streifen, orangefarbenem Vorkopf und schwarz lackirtem Schirm. Preussisch. Kolorade.	Gewöhnlicher Offizierdegen mit goldenem Portepee.	Born an der Mütze für die Baubeamten genehmigte Abzeichen, bestehend in einem γ mit Vorkopf und durchgelegtem Zirkel, darüber eine Krone.	Grad von dunkelblauem Tuch nach dem Schnitt der Civil-Uniformen mit liegendem Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammet, orangefarbenem Vorkopf und einer Reihe vergoldeter Knöpfe (6 Stück) mit dem kleinen Wappenschild. Am Kragen zunächst dem Vorkopfe eine lägenförmige Goldtresse, darunter eine herumgehende Eisenambülderrei in Gold und an den Seiten das Abzeichen für Baubeamte, jedoch ohne Krone. (Zeichnung I. Nr. 1.)	Beinkleider von schwarzem Tuche mit einer goldenen Tresse von $\frac{1}{2}$ Breite an den Seiten.	Dreieckigen Hut mit der Preussisch. Kolorade.	Palsbiende.	Beis.
dito.	dito.	dito.	dito.	Wie ad 1. jedoch nur an den Seiten des Kragens unter der lägenförmigen Goldtresse bei dem Abzeichen für Baubeamte, etwas Eisenambülderrei in Gold. (Zeichnung I. Nr. 2.)	Wie ad 1. jedoch statt der Tresse eine schmale goldene Plattschnur.	besgl.	besgl.	
dito.	dito.	ohne.	dito.					
dito.	dito.	ohne.	dito.					

Berlin, den 16. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

210) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungs-Platz nach dem Bestimmungsorte im Innern, vom 18. Juli 1854.

Wir beachten es, wie wir der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. Juni e. eröffnen, für angemessen, daß dieselbe durch eine auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassende Polizei-Verordnung den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungs-Platz nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten u., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungs-Lande zu benutzender Beförderungsmittel, allgemein bei Strafe verbiete.

Den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten wird angekündigt werden können, daß sie bei Uebertretung dieser Bestimmung sich auf die Erneuerung ihrer Koncessionen keine Aussicht zu machen haben.

Den übrigen Königl. Regierungen ist empfohlen worden, wo ein Bedürfnis hiezu sich zeigen möchte, ähnliche Verordnungen zu erlassen. Berlin, den 18. Juli 1854.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.

211) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Stempelung feinerer Waagen betreffend, vom 1. September 1854.

Nach §. 6. der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 169.) sollen die für eichungsfähig erkannten Balkenwaagen auf dem Balken in der Mitte eines jeden Armes, einmal mit dem Preussischen Adler und zum andern mit dem Ordenamen der betreffenden Eichungsbehörde gestempelt werden. Da bei feineren Waagen, von welchen die äußerste Genauigkeit gefordert wird, durch das Aufschlagen zweier Stempel von verschiedener Größe die Richtigkeit des Waagebalkens beeinträchtigt werden könnte, so wird nachgelassen, daß bei kleinen Waagebalken bis zu 8 Zoll Länge die Mitte eines jeden Armes nur mit dem Preussischen Adler gestempelt werden kann. Bezüglich der größeren Waagebalken bewendet es dagegen überall bei der Vorschrift im §. 6. der vorgedachten Instruktion.

Hiernach sind die Eichungsbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 1. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

212) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an sämtliche übrige Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Gasmesser, vom 1. September 1854.

Der Königlichen Regierung eröffne ich mit Bezug auf die in dem Berichte vom 8. März d. J. zur Sprache gebrachten Fragen wegen Eichung der Gasmesser nach Anhörung der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission Folgendes:

1) Nach der Circular-Verfügung vom 10. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 176.) und der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser dürfen nur solche Gasmesser zur Stempelung angenommen werden, bei denen die Messung vermittelst einer rotirenden, zum Theil in einer tropfbaren Flüssigkeit erscheidenden Blechtrummel geschieht. Hiernach sind die sogenannten trockenen Gasmesser von der Stempelung ausgeschlossen. Zu einer Abänderung dieser Bestimmung ist keine Veranlassung, da die bis jetzt bekannt gewordenen trockenen Gasmesser zu einer sicheren Maßbestimmung nicht geeignet sind.

6) Ob ein Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sei, kann nicht zweifelhaft sein, da nach der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli 1853 zu 2. an jedem Gasmesser auf einem Schilde die Zahl der Flammen, der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein muß, diese Angaben aber auch in der nach §. 15. der erteilten Instruktion zu erteilenden Eichungs-Verscheinigung zu wiederholen sind. Sollten daher bei einer Statt gehaltenen Reparatur sämtliche im §. 14. der Instruktion vorgeschriebene Stempelungen gelöst sein, so würde doch die früher erfolgte Eichung durch Vorlegung des hierüber erteilten Eichungs-Scheins nachgewiesen werden können. Ist aber eine alte Trommel mit einem ganz neuen Gehäuse versehen, so muß der Gasmesser wie ein neuer betrachtet werden, für den der volle Gehübenmaß zur Anwendung kommt. Eine Stempelung der Trommel für sich ist weder zulässig, noch würde dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht werden können.

Hierzu ist nicht nur der Ingenieur N. mit Vertheid, sondern auch die dortige Eichungs-Kommission mit entsprechender Anweisung zu versehen. Zu diesem Zwecke erfolgen zwei Exemplare der vorstehenden, den übrigen Königlichen Regierungen zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Verfügung.

Berlin, den 1. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

213) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, Königl. Eisenbahn-Direktionen, die Königl. Ministerial-Bau-Kommission und die Kommission für den Brückenbau und die Deichbauten bei Dirschau, die Form der Afford-Zettel für die Schachtmeister bei Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten betreffend, vom 31. August 1854.

Die nach §. 8. der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Verz. Samml. 1847 S. 21.) auszufüllenden Afford-Zettel für die Schachtmeister bei Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten sind bisher in mehreren, zu meiner Kenntniß gekommenen Fällen dadurch, daß sie von dem Baubeamten und dem Schachtmeister vollzogen werden, in die Form schriftlicher Verträge gebracht, und haben danach, wenn die Afford-Summe 50 Thlr. oder mehr betrug, dem tarifmäßigen Stempel unterworfen werden müssen. Dies entspricht dem Zweck und der Bedeutung der Afford-Zettel nicht, weil der Sache nach der Schachtmeister nicht als Uebernehmer einer Arbeit für einen bestimmten Preis mit der Baubehörde für eigene Rechnung kontrahirt, sondern nur als Vertreter der den Schacht bildenden Arbeiter auftritt, während sowohl das Verhältniß des Schachtmeisters der Baubehörde und den Arbeitern gegenüber als das Verhältniß der Letzteren zur Baubehörde theils gesetzlich, theils durch die Anordnungen der Baubehörde überall geregelt ist und auch die den Afford-Arbeitern zu gewöhnliche Vergütung nicht mit ihnen oder dem Schachtmeister erst verabredet, sondern von der Baubehörde nach Maßgabe des Umfangs und der Schwierigkeit der Arbeiten, der üblichen Tageslöhne etc. festgestellt wird. Der Afford-Zettel stellt danach nicht einen Vertrag dar, sondern konstatirt nur die Anwendung der, theils durch bestehende Gesetze, theils durch besondere Anordnungen der Bau- und Polizeibehörde getroffenen allgemeinen Vorschriften auf eine Abtheilung der Arbeiter und auf einen bestimmten Theil der Arbeiten.

Demgemäß wird die Königl. Regierung hiedurch angewiesen, darauf zu achten und die, die Bauten leitenden Beamten mit näherer Anweisung dahin zu versehen, daß die Afford-Zettel in einer Form ausgefüllt werden, welche ihnen nicht das Ansehen von Verträgen beilegt, was sich z. B. dadurch bewirken lassen wird, daß sie lediglich vom Baubeamten, nicht aber auch von dem Schachtmeister vollzogen werden. Berlin, den 31. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. **Oesterreich.**

VIII. General-Postverwaltung.

214) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N., die Portofreiheit der Korrespondenz der Kultus-Behörden mit den ihnen vorgelegten Staatsbehörden betreffend, vom 19. Juli 1854.

Da in Kultus-Sachen die Korrespondenz der Kultus-Behörden, mit den ihnen vorgelegten Staatsbehörden, insofern es sich dabei lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Kultuswesen auszuübenden Oberaufsicht handelt, grundsätzlich portofrei befördert wird, so findet es kein Bedenken, die Portofreiheit in diesem Umfange, vorbehaltlich des Widerrufs, auch für die Korrespondenz zwischen den Vorständen der in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden einer- und den königlichen Staatsbehörden andererseits eintreten zu lassen.

Auf die Korrespondenz der jüdischen Gemeinde-Behörden unter sich und mit anderen, als den ihnen vorgelegten königlichen Behörden kann die Portofreiheit jedoch nicht ausgedehnt werden.

Die hiernach auf Portofreiheit Anspruch habenden Briefe sind bei der Abfertigung von den Synagogen-Gemeinden mit der Bezeichnung „Portofreie Sache der Synagogen-Gemeinde in „ „ zu versehen und diese Bezeichnung muß durch die eigenhändige Namens-Unterschrift eines dazu ein- für allemal bestimmten, verantwortlichen Gemeinde-Beamten, welcher der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machen ist, beglaubigt werden.

Da die jüdischen Gemeinde-Behörden nicht im Besitze öffentlicher Siegel sich befinden, so ist die portofreie Korrespondenz derselben offen (unversiegelt) oder unter Kreuz oder Streifenband zu versenden.

In Folge des Besichts vom 26. Juni c. ist der königlichen Regierung überlassen, hiernach die Synagogen-Gemeinden ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

IX. Landstraßen und Chaussees.

215) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, wegen der Bedingungen, von welchen die Bewilligung von Staats-Prämien zur Ausführung von Chaussees, die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ic. abhängig zu machen, vom 8. August 1854.

Bei der Ausdehnung, welche der Bau von Chaussees durch die beteiligten Kreise gewinnt, scheint es, nach dem durch den Cirkular-Erlaß vom 22. März d. J. (Minist.-Bl. S. 58) die erforderlichen Anordnungen über die Ausführung und die Unterhaltung dergartiger, so wie überhaupt der nicht vom Staate unternommenen Chaussee-Anlagen getroffen sind, zur Verbeugung von Rückverfügungen und Wiederholungen der Kreistagsbeschlüsse angemessen, die Bedingungen zusammenzustellen, von welchen die Unterstüßung des Staates durch Bewilligung einer Prämie und Verleihung der fiskalischen Vorrechte abhängig zu machen ist, dergleichen auf die sonst zu beachtenden Punkte aufmerksam zu machen. In Bezug hierauf wird daher Folgendes bemerkt:

1) Die Kreise müssen sich zum Bau und zur Unterhaltung der betreffenden Chaussees in der Voraussetzung verpflichten, daß ihnen die in Aussicht gestellte, bestimmt zu erwerbende Prämie, so wie das Expropriations-Recht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chaussees bestehenden Vorschriften und das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussees jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften gewährt werden.

2) Die Kreise haben sich zu verpflichten, für den Fall, daß in Folge der Erbauung der betreffenden Chaussees früher oder später nach Vorschrift der §§. 9. und folgende der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samm. S. 353) die Erhebung auf den anzubauenden Straßen, etwa bestehender Pflaster, Wege, oder Brückengelder sollte fortfallen müssen, die Unterhaltung der betreffenden Straßen-Strecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach

den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen; wegen die solchergehalt von ihnen nachträglich zur Unterhaltung zu übernehmenden Strecken bei Berechnung der Meilenlänge, für welche Chausseegeld zu erheben ist, dann mit zur Berücksichtigung kommen.

(In der Regel stehen derartige Kommunikations-Abgaben, welche fortfallen müssen, wenn die betreffende Strecke in das nach §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838 zu publicirende Verzeichniß aufgenommen ist oder wird, Gemeinden zu, in welchem Falle nach §§. 10. und 5. der erwähnten Verordnung eine Entschädigung für die fortfallende Berechtigung nur beanprucht werden kann, wenn letztere auf einem speziellen löstigen Erwerbs-Zitel beruht).

3) Die Kreise müssen sich ausdrücklich der diesseitigen Genehmigung des Bau-Dispositions-Planes unterwerfen, dergestalt, daß die Zahlung der Prämie immer erst dann beansprucht werden kann, wenn die Ausführung der betreffenden Baustraße zuvor diesseits genehmigt worden ist, und wenn in derselben Strecke von einer Meile im Zusammenhange ausgebaut sind, oder durch banamtliche Atteste nachgewiesen wird, daß es nur noch der Verwertung der Prämienrate für eine Meile bedarf, um die Chaussee in dieser Länge zu vollenden.

4) Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Beschlüsse der Kreise wegen Aufbringung der erforderlichen Mittel zu richten. Wenn auch hierbei den Kreisen möglichst freie Disposition zu lassen, dergleichen nichts dagegen zu erinuern ist, daß die Annahme des Kostenbedarfs hierbei auf vorläufige technische Kosten-Ueberschläge gegründet wird, so ist doch darauf zu halten, daß eine zu große Belastung der Kreis-Eingeseffenen vermieden werde. Ueber diesen Punkt, sowie über die Angemessenheit des von der Kreis-Verammlung beschlossenen Aufbringungs-Modus der Chausseebau-Beiträge zc. hat sich die königliche Regierung unter Vorlegung der bezüglichen Verhältnisse des Kreises und der von denselben aufzubringenden Kreis-Kommunallasten, mit Festhaltung des Gesichtspunktes, daß die Sicherheit und Einziehbarkeit der Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, jedesmal in dem, über den Gegenstand zu ersattenden Berichte gutachtlich näher zu äußern. Ferner müssen diese Beschlüsse, welche in der Regel nach den Verordnungen über die Befugnisse der Kreisstände zum Beschlusse von Ausgaben der in Rede stehenden Art der Genehmigung Seiner Majestät bedürfen werden, nach allen Seiten hin zweifellos und vollständig sein und auch im Uebrigen bei der Zusammenberufung der betreffenden Kreisstände die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet werden. Sollte ein Kreis zur Beschleunigung des Chausseebaus die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen beschließen und der Beschluß zur Befürwortung geeignet erachtet werden, so sind stets der Entwurf zu einem diesfälligen, Allerhöchsten Orts zu ertheilenden Privilegium und das Schema zu den Kreis-Obligationen und Zins-Coupons mit einzureichen, wozu die neuerdings den königlichen Ober-Präsidenten mittelst Cirkular-Verfügung vom 17. April c. (Minist.-Bl. S. 94.) mitgetheilten Formulare für dergleichen Schriftstücke als Muster zu benutzen sind. Berlin, den 8. August 1854.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister. Der Minist. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Für denselben. **v. Manteuffel.** In Vertr. **Horn.** In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

216) Cirkular = Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, wegen der den Anträgen auf Genehmigung oder Unterstützung von Chausseebauten beizufügenden Uebersichts-Karten, vom 20. Juli 1854.

Bei Anträgen auf Genehmigung resp. Unterstützung des Baues neuer Kreis-, Gemeinde- oder Aktien-Chausseen ist oft eine Karte, aus welcher die Richtung der projektierten Straßen deutlich zu ersehen, vermißt worden. Da nun aber eine solche Uebersichts-Karte, zu welcher die Regierungen-, Bezirke- oder Kreis-Karte oder sonst eine die Lage der betreffenden Orte enthaltende Karte benutzt werden kann, sowohl um diesseitigen Verschändniß der Anträge, als auch zu dem Allerhöchsten Orts zu ersattenden Berichte nothwendig ist, so wird die königliche Regierung hierdurch veranlaßt, eine solche Uebersichts-Karte jedem Antrage auf Genehmigung zum Bau neuer Chausseen außer den eigentlichen Bauplänen stets beizufügen.

Berlin, den 20. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydl.**

- 217) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Potsdam, Königsberg und Breslau) wegen Beseitigung der kanadischen Pappeln an den Staats-Estraßen, vom 30. Juli 1854.

In Berücksichtigung der wiederholten Klagen über die Nachtheile der an Chaussen befindlichen kanadischen Pappeln für die angrenzenden Grundstücke, hoben des Königs Majestät mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. M. zu genehmigen geruht, daß von den Beschränkungen, welche bisher hinsichtlich der Wegnahme dieser Art von Pappeln von den Echaussen bei Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. April 1851 noch festgehalten worden sind, Abstand genommen werde. Es sind daher fortan die Bestimmungen der Verfügung vom 18. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 208) über die Beseitigung der lombardischen Pappeln auch auf die kanadischen Pappeln zur Anwendung zu bringen. Dabei wird jedoch, unter Bezugnahme auf diese Verfügung, nochmals besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Maßregel überhaupt nur in denjenigen Fällen Platz greift, in welchen die Einwirkung der Pappeln auf die an den Estraßen liegenden Grundstücke begründete Beschwerden hervorgerufen hat und die erforderlich erscheinende Abhilfe nicht, wie dies zumest dürfte geschehen können, durch eine angemessene Befriegerung der lombardischen, wie der kanadischen Pappeln auf resp. etwa 35 und 30 Fuß Höhe, unter Abkürzung aller Seitenzweige von mehr als 3 Zoll Umfang und gleichzeitiger Abgrabung der Wurzeln gegen das benachtheiligte Terrain erfolgen kann. Berlin, den 30. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seyditz.**

X. Bergwerks- und Hüttenwesen.

- 218) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken betreffend, vom 12. August 1854.

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitbüchern vorzu drucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den Königlichen Bergbehörden des Bezirkes, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen. Dasselbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Cirkular-Verfügung vom 18. August v. J. (Minist.-Bl. S. 198) weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in Betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landes-Polizei-Behörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausföhrung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehres der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach §. 11. des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabriken-Inspetoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden Königlichen Bergbehörden zu verschern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16ten Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.

Auch ist das sogenannte Hospelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10. des Regulativs vom 9. März 1839 und des §. 10. des Gesetzes vom 16. Mai v. J., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter gebildet werden sollen.

Minist.-Bl. 1854.

Esfern in dem vorzigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Uebertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.
Berlin, den 12. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Dr. J. Schulze.

Im Auftrage. v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung. v. Pommer-Esche.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

219) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnisaufnahme sämtlicher übriger Königlicher Regierungen, die Befreiung der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontrolleure von den direkten Staats- und Kommunal-Steuern betreffend,
vom 9. August 1854.

Der inzwischen nach Oldenburg versetzte königlich Baiersche Stations-Kontrolleur N., ist, wie wir in Erfahrung gebracht haben, in N. zur Zahlung von Kommunal-Steuern pro 1854 angefordert worden. Indessen folgt aus den §§. 2. und 3. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befreiung der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontrolleure von allen direkten Kommunal-Steuern ihres Aufenthaltsorts unzweifelhaft; denn da die gedachten Beamten diesen letztern nicht willkürlich wählen, sondern lediglich mittelst eines zu jeder Zeit widerruflichen Antrages ihren Aufenthalt in diesseitigen Gemeinde-Bezirken vorübergehend zu nehmen genöthigt sind, so werden sie auch in Folge jenes Kommissoriums nicht Einwohner der betreffenden Gemeinden im gesetzlichen Sinne. Mit Rücksicht hierauf ist die Befreiung der gedachten Beamten von den direkten Staats- und Kommunal-Steuern in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, von Seiten der Zollvereins-Staaten auf der letzten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt worden.

Hienach wolle die Königliche Regierung sowohl den Magistrat zu N., als überhaupt alle sächsischen Behörden ihres Bezirkes mit der erforderlichen Weisung versehen. Berlin, den 9. August 1854.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. v. Manteuffel.

In Vertretung. Henning.

220) Circular-Erlaß der Königlichen Regierung zu Koblenz, an sämtliche Landraths-Memter ihres Verwaltungs-Bezirks, die Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer betr.,
vom 4. Juli 1854.

In dem unterm 24. Dezember 1851 mitgetheilten Ministerial-Reskripte vom 12. November desselben Jahres (Minist.-Bl. S. 317) ist bestimmt worden, daß Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts von der Klassensteuer freizulassen sind, sobald sie nicht neben ihrer Pension oder ihrem Gnadengehalte ein anderweitiges, sie steuerpflichtig machendes Einkommen beziehen.

Diese Bestimmung ist auf eine von uns gestellte Anfrage durch Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 23. v. M. dahin erläutert worden, daß

- 1) die Steuerfreiheit auch solchen Militair-Invaliden der vorgedachten Kategorie, welche sich im Gemusse einer ausländischen Militair-Pension befinden, zuzugesehen ist,
- 2) die Höhe der Pension ohne Einfluß auf die Freilassung von der Klassensteuer ist,
- 3) bei dem Hinzutreten irgend eines anderen Einkommens zu der Pension — mag dies anderweitige Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapital-Vermögen &c. auch ganz unbedeutend sein — stets die

Besteuerung eintreten muß, und zwar in diesem Falle nach dem Gesamt-Einkommen, also einschließlich der Pension.

Für die Zukunft ist hiernach genau zu verfahren. Koblenz, den 4. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.

XII. Domänen- und Forstverwaltung.

221) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Kosten des Abbruchs alter Gebäude auf verpachteten Domänen- Vorwerken und die Verwerthung der dabei gewonnenen Materialien betreffend, vom 16. August 1854.

In Bezug auf die Bestreitung der Kosten des Abbruchs alter Gebäude auf verpachteten Domänen-Vorwerken und wegen Verwerthung der dabei gewonnenen Materialien hat bisher nicht überall ein gleichmäßiges Ver-
fahren stattgefunden. Ich sehe mich daher veranlaßt, diesbehalb nachstehende Bestimmungen zu treffen:

I. Wenn der Abbruch eines fiskalischen Gebäudes auf einem verpachteten Domänen-Vorwerke ein durchaus isolirter und selbständiger, mit einem Neubau in keiner Verbindung stehender Akt ist, — beispielsweise, wenn ein völlig eubstanzloses Gebäude definitiv beseitigt werden soll, — so hat der Fiskus einerseits die Kosten des Abbruchs allein zu tragen, andererseits ist derselbe aber auch berechtigt, sämtliche dabei gemommene Materialien, einschließlich des Dachmaterials, für fiskalische Rechnung zu verwerthen, also entweder zu irgend einem andern, der Domänen- oder Forst-Verwaltung zur Last fallenden Bau in natura zu verwenden, oder für Rechnung des Domänen-Versicherungsfonds zu verkaufen. Wenn dagegen

II. der Abbruch eines Gebäudes auf einem verpachteten Domänen-Vorwerke in einem rechtlichen Zusammen-
hange mit einem Neubau steht, d. h. wenn der Pächter einen begründeten Anspruch darauf hat, daß Fiskus ihm für das abzubrechende Gebäude ein neues Gebäude gewähre und dieser Neubau, — (gleichviel ob auf eben derselben Baustelle, ob genau in denselben Dimensionen und zu denselben Zwecken) — also eine notwendige rechtliche Folge des Abbruchs ist, und wenn unter obiger Voraussetzung dem Pächter je nach den allgemeinen oder besonderen Bedingungen seines Pacht-Kontrakte die Verpfichtung obliegt, die Kosten des Abbruchs und des Neubaus ganz, oder zum Theil zu tragen, so bilden

- a. der Abbruch des alten Gebäudes,
- b. die Disposition über die dabei gewonnenen Materialien,
- c. der Neubau

zusammen einen Inbegriff von Rechten und Pflichten, ein gemeinschaftliches Rechtsobjekt der Bau-Interessenten dergestalt, daß die Rechte und Verpflichtungen in jeder dieser drei Rubriken nach einem und demselben Maßstabe zwischen den Interessenten zu repartiren sind.

Hiernach hat, wenn z. B. der Pächter kontraktlich die gesammte Neubaulast zu tragen verpflichtet ist, derselbe auch sämtliche Kosten des Abbruchs der durch den Neubau ersetzten Gebäude zu tragen, wogegen er auch die beim Abbruch gemommene Materialien ausschließlich behält.

Wenn in einem anderen Falle der Fiskus kontraktlich lediglich das Bauholz herzugeben, Pächter dagegen alle übrigen Neubaufkosten zu berichtigen hat, so gebührt von dem, beim Abbruch des alten Gebäudes gewonnenen Material dem Fiskus lediglich das Holz, alles Uebrige aber dem Pächter, auch sind die Abbruchkosten nach dem Werthverhältniß dieser Antheile zwischen beiden zu repartiren.

Wenn endlich — wie nach den allgemeinen Pachtbedingungen, — der Pächter eine bestimmte Quote zu den Neubaufkosten excl. Fuhrern und Dachdeckungen und außerdem letztere beizutragen hat, so hat der Pächter den Abbruch des alten Daches gegen ausschließliche Nutzung des alten Dachmaterials zu bewirken, an den sonstigen Abbruchkosten, gleichwie an der Nutzung der abgebrochenen Materialien, aber mit eben derselben Quote zu participiren, nach welcher er zu den Neubaufkosten beiträgt. Nach vorstehenden Grundfätzen hat die Königliche Regierung für die Zukunft zu verfahren und solche bei Abschließung der Bau-Entrepreij-Kontrakte zur Anwendung zu bringen, auch die Anschläge gleich darnach einzurichten zu lassen. In der Regel wird es am zweckmäßigsten sein, einen

einigen Anschlag aufzustellen, in welchem der Abbruch des alten Gebäudes, die Disposition über die dabei gewonnenen Materialien und der Neubau übersichtlich zusammen zu fassen und die Antheile des Fiskus und des Pächters an jeder dieser drei Rubriken klar zusammen zu stellen sind, dergestalt, daß die desfallsige Berechnung von dem Pächter durch Vollziehung des Entrepre-Contraktes, oder falls der Pächter nicht zugleich Entrepreneur sein sollte, durch Vollziehung des Anchlages als richtig anzuerkennen ist und auf diese Weise spätere Weiterungen hierüber vermieden werden.

Berlin, den 16. August 1854.

Der Finanz-Minister. In Vertretung. **Möbiling.**

XIII. Militair-Angelegenheiten.

- 222) Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, vom 1. Februar 1853.

In Betreff des Verfahrens, bezüglich der Einziehung der Invaliden-Pension in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, theilen wir der Königl. Regierung Folgendes zur gefälligen Nachricht und Beachtung mit.

Die Bestimmungen über den Verlust, resp. die Wiedergewährung der Invaliden-Pension, lassen sich, nach dem seigen Stande der Gesetzgebung in nachstehende Grundzüge zusammenfassen:

1) Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe geht die Invaliden-Pension, resp. der Anspruch auf Invaliden-Bohlthaten, von Rechtswegen für immer verloren.

2) Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, geht der Anspruch auf Invaliden-Pension und die Invaliden-Pension von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Auf die Militair-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der gedachten Strafe von Rechtswegen verbunden ist.

3) Die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder zur Einschließung hat — wenn nicht gleichzeitig auf die Strafe sub 2. erkannt ist — den Verlust der Invaliden-Pension nicht zur Folge. Wegen der Zahlung und Berechnung der Invaliden-Pension, während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei der Bestimmung in dem Erlasse vom 8. Juni 1823 sein Bewenden.

4) Die Verurtheilung eines im Beamten-Verhältniß stehenden, oder definitiv als Beamter angestellten Militair-Invaliden zur Dienstentlassung — sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disziplinar-Verfahrens — hat zur Folge, daß dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Invaliden-Pension verbleiben, welche er vor seinem Eintritt in das Beamten-Verhältniß hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnißstrafe oder auf Einschließung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Invaliden-Pension in diesen Fällen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe geltend machen.

Berlin, den 1. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium.
Zffland.

Abtheilung für das Invaliden-Weesen.
Kroll.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N_o. 9.

Berlin, den 31. October 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Preussische Staats-Verfassung.

223) Reglement zur Ausführung der Verordnung vom 12. October 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer, vom 12. October 1854.

Ich ertheile hiermit zufolge des §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage wegen Bildung der Ersten Kammer die Anweisung, daß durch Vermittelung der Ober-Präsidenten für jede Provinz der im §. 4. Nr. 2. ebendasselbst bezeichnete Verband der in derselben mit Rittergütern angelegenen Grafen zur Wahl des aus seiner Mitte behufs Berufung in die Erste Kammer zu präsentirenden Mitgliedes zu bilden; ebenso die Wahl der nach §. 4. Nr. 4. für den alten und für den besessigen Grundbesitz in Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder unverzüglich zu veranlassen ist.

Die Mitglieder der Ersten Kammer mit erblicher Berechtigung (§. 2. der vorgedachten Verordnung) nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutesbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

Um an der Ausübung des Präsentations-Rechts in den Grafen-Verbänden und in den Landschafts-Bezirken Theil zu nehmen, ist außer den übrigen zur Mitgliedschaft der Ersten Kammer nach §. 7. der heutigen Verordnung wegen Bildung derselben, nothwendigen Eigenschaften ein Alter von 25 Jahren erforderlich.

Befindet sich das Rittergut, dessen Besiz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Besiz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jeder von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

Wer vermöge seines Grundbesizes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugnis, an denselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 213) anzuwenden. Jedoch ist keine Präsentation gültig, die nicht von mindestens drei Anwesenden erfolgt ist.

Die Landschafts-Bezirke werden vorläufig nach der anliegenden Nachweisung (a.) gebildet.

Minist.-Bl. 1854.

Für dieselben werden zur Präsentation gewählt:

1) in der Provinz Preußen	18
2) „ „ „ Brandenburg	15
3) „ „ „ Pommern	13
4) „ „ „ Schlesien	18
5) „ „ „ Posen	7
6) „ „ „ Sachsen	10
7) „ „ „ Westfalen	4
8) „ „ „ Rheinland	5

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 100 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Zum besetzten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Berechtigung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommißartige Substitution) gesichert ist.

Wenn in einem Landschafts-Bezirk gar keine zur aktiven Wahl befähigte Besitzer qualifizierter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentationsrecht.

Sind deren weniger als drei, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmen nächsten Landschafts-Bezirk, nur die auf den letzteren fallende Zahl.

Wenn in einem Landschafts-Bezirk, dem zwei oder mehrere zu Präsentierende zukommen, mehr wie drei oder weniger wie sechs zur Wahl fähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so wählen dieselben zwar selbstständig, jedoch nur Einen, und beziehungsweise erfordert die Präsentation der übrigen die dreifache Zahl zur Wahl fähiger Rittergutsbesitzer. Insofern hiernach die Anzahl der letzteren nicht zureicht, ruht das Präsentationsrecht für die übrigen Wahlen.

Die Vertreter des alten und des besetzten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirke aus ihrer Mitte zu präsentieren.

Es bleibt vorbehalten, künftighin anderweitige nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschafts-Bezirk und Ausübung des Präsentationsrechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des besetzten Grundbesitzes zu treffen. Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf Waldersee.

a.

Nachweisung der Landschafts-Bezirk zur Wahl der für den alten und den besetzten Grundbesitz zu präsentierenden Mitglieder der Ersten Kammer.

(Die Ziffer hinter der Klammer bedeutet die Anzahl der zur Wahlung zu Präsentierenden.)

I. Provinz Preußen.

1) Litthauen.

a. Tilsit.

Reg.-Bezirk Königsberg Gumbinnen	1) Kemel	}
	2) Heidekrug	
	3) Niederung	
	4) Tilsit	
	5) Rognit	

b. Insterburg.

Reg.-Bezirk Gumbinnen	1) Willallen	}
	2) Stalludönnen	
	3) Gumbinnen	
	4) Insterburg	
	5) Dorckshen	

2) Masuren.

a. Angerburg.

Reg.-Bezirk Gumbinnen	1) Golsopp	}
	2) Angerburg	
	3) Eßten	
	4) Ernburg	

b. Lyda.

Reg.-Bezirk Gumbinnen	1) Dleslo	}
	2) Lyda	
	3) Johannisburg	

3) Samland mit Natangen.

a. Königsberg.

- Reg.-Bezirk Königsberg 1) Fischhausen
2) Königsberg (Land)
3) Labiau
4) Wehlau

b. Pr. Eylau.

- Reg.-Bezirk Königsberg 1) Gertrauden
2) Kohnenburg
3) Pr. Eylau
4) Ritschlau
5) Seiligenbrunn

4) Ermeland (Heilsberg).

- Reg.-Bezirk Königsberg 1) Braunsberg
2) Heilsberg
3) Rößel
4) Allenstein

5) Oberland (Mehringen).

a. Reibenburg.

- Reg.-Bezirk Königsberg 1) Ortelsburg
2) Reibenburg
3) Osterbe

b. Mohrungen.

- Reg.-Bezirk Königsberg 1) Mohrungen
2) Pr. Holland
Marinwerder 3) Rothenberg (Hellsweife)

6) Culmerland.

- Reg.-Bezirk Marienwerder 1) Culm
2) Graudenz
3) Thorn (Land)
4) Strasburg
5) Löbau

7) Süd Pomerellen.

a. Goniß.

- Reg.-Bezirk Marienwerder 1) Schwep
2) Goniß
3) Schöchau

b. Flatow.

- Reg.-Bezirk Marienwerder 1) Flatow
2) Deutsch-Crone

8) Marienburger Land.

a. Marienwerder.

- Reg.-Bezirk Marienwerder 1) Rosenberg (Hellsweife)
2) Marienwerder
3) Stuhm

b. Marienburg.

- Reg.-Bezirk Danzig 1) Marienburg
2) Eiding

9) Nord-Pomerellen.

a. Danzig.

- Reg.-Bezirk Danzig 1) Danzig (Land)
2) Stargard

b. Kartbans.

- Reg.-Bezirk Danzig 1) Berent
2) Kartbans
3) Neufahr

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Preußen

- 1) Fischhausen 2
2) Natangen 2
3) Samland mit Natangen 4
4) Ermeland 1
5) Oberland 2
6) Culmerland 2
7) Süd-Pomerellen 2
8) Marienburger Land 1
9) Nord-Pomerellen 2

Summa 18

II. Provinz Brandenburg.

1) Mittelmark.

a. Ruppin-Daveland.

- Reg.-Bezirk Potsdam 1) Ruppin
2) D-R-Daveland
3) West-Daveland

b. Barnim.

- Reg.-Bezirk Potsdam 1) Ober-Barnim
2) Nieder-Barnim

c. Zauch-Beizig, Teikow-Jüterbog-Ludowalde.

- Reg.-Bezirk Potsdam 1) Zauch-Beizig
2) Teikow
3) Jüterbog-Ludowalde

d. Lebus-Berckow-Storkow.

- Reg.-Bezirk Potsdam 1) Berckow-Storkow
2) Lebus

2) Uckermark.

- Reg.-Bezirk Potsdam 1) Ungermünde
2) Prenjlan
3) Tempeln

3) Prignitz.

- Reg.-Bezirk Potsdam 1) D-R-Prignitz
2) West-Prignitz

4) Neumark.

a. Soldin.

- Reg.-Bezirk Frankfurt 1) Arnswalde
2) Friedeberg
3) Soldin
4) Königsberg

b. Dramburg.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Dramburg 2) Schivelbein 3) Saapig (Theilweise)	} 1
c. Sternberg-Landsberg.		
Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Landsberg 2) Sternberg	
d. Grossen-Züllichau-Schwiebus.		
Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Grosse 2) Züllichau	} 1
5) Niederlausitz mit Cottbus.		
a. Calau.		
Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Rübben 2) Ludau 3) Calau	} 3
b. Guben.		
Reg.-Bezirk Frankfurt	1) Guben 2) Bora 3) Spremberg 4) Goltus	
6) Altmark.		
Reg.-Bezirk Magdeburg	1) Stenbaf 2) Osterburg 3) Calwedel 4) Gardelegen	} 1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Brandenburg.

1) Mittelmark	
a. Ruppin-Tabelland	1
b. Barnim	1
c. Sauch-Weig-Teitow-Züterbott	1
d. Lebus-Deeseow-Stortow	1
2) Ufermark	2
3) Prignitz	1
4) Kenmark	1
a. Solbin	1
b. Dramburg	1
c. Sternberg-Landsberg	1
d. Grossen-Züllichau-Schwiebus	1
5) Niederlausitz mit Cottbus	3
6) Altmark	1
	Summa 15

III. Provinz Pommern.

1) Lauenburg-Hütow.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Lauenburg 2) Hütow	} 1
2) Herzogthum Wenden.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Stolpe 2) Krummelburg 3) Schlawe	} 2

3) Herzogthum Cassuben.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Eöslin (Fürstenthum) 2) Neustettin 3) Belgard	} 3
4) Cammin und Hinterpommern.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Regenwalde 2) Greiffenberg 3) Cammin	} 2
5) Herzogthum Stettin.		
a. Stargard.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Naugard 2) Saabis (Theilweise) 3) Pyris 4) Greiffenhagen	} 3
b. Stettin.		
Reg.-Bezirk Eöslin	1) Randow 2) Uckermark 3) Anklam 4) Demmin 5) Uebow-Wolin	
6) Neu-Vorpommern und Rügen.		
Reg.-Bezirk Stralund	1) Franzburg (Land) 2) Greiffswald 3) Grimmen 4) Rügen	} 2

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Pommern.

1) Lauenburg-Hütow	1
2) Herzogthum Wenden	2
3) Cassuben	3
4) Cammin und Hinterpommern	2
5) Herzogthum Stettin	3
6) Neu-Vorpommern und Rügen	2
	Summa 13

IV. Provinz Schlesien.

1) Ober-Lausitz (Söslig).		
Reg.-Bezirk Liegnitz	1) Doperswerba 2) Rothenburg 3) Söslig (Land) 4) Landau 5) Theil des Kreises Bunzlau	} 1
2) Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (Glogau).		
a. Krusatz.		
Reg.-Bezirk Liegnitz	1) Grünberg 2) Freistadt	} 1
b. Sprattau.		
Reg.-Bezirk Liegnitz	1) Sagan 2) Sprethan 3) Glogau (Land)	

3) Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).

- a. Liegnitz.
 Reg.-Bezirk Liegnitz 1) Goldberg-Baynan }
 2) Liegnitz }
 3) Tüben }
 b. Wohlau.
 Reg.-Bezirk Breslau 1) Steinau }
 2) Wohlau }
 3) Gubrau } 3

4) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Jauer).

- a. Löwenberg.
 Reg.-Bezirk Liegnitz 1) Theil des Kreises Bunzlau }
 2) Löwenberg }
 b. Pirschberg.
 Reg.-Bezirk Liegnitz 1) Pirschberg }
 2) Schönau }
 3) Jauer }
 4) Hohenstein } 3
 c. Schweidnitz.
 Reg.-Bezirk Liegnitz 1) Landeshut }
 2) Waldenburg }
 3) Neichenbach }
 4) Schweidnitz }
 5) Striegau } 3

5) Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz).

- Reg.-Bezirk Breslau 1) Glatz }
 2) Nabelschwerdt }
 3) Frankenstein }
 4) Münsterberg } 1

6) Fürstenthum Deis (Deis).

- Reg.-Bezirk Breslau 1) Deis }
 2) Müllisch }
 3) Trebnitz }
 4) Bartenberg } 2

7) Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).

- a. Piffa.
 Reg.-Bezirk Breslau 1) Neumarkt }
 2) Breslau (Lanb) }
 b. Brieg.
 Reg.-Bezirk Breslau 1) Namslau }
 2) Brieg } 2
 c. Streßlen.
 Reg.-Bezirk Breslau 1) Ohlau }
 2) Streßlen }
 3) Rimplsch } 2

8) Fürstenthum Neisse-Grottkau (Neisse).

- Reg.-Bezirk Oppeln 1) Neisse }
 2) Grottkau } 1

9) Fürstenthum Oppeln.

- a. Oppeln.
 Reg.-Bezirk Oppeln 1) Kreuzb. }
 2) Hallsenberg }
 3) Oppeln }
 b. Rosenbergr.
 Reg.-Bezirk Oppeln 1) Kreuzburg }
 2) Rosenbergr. }
 3) Lubinitz } 3
 c. Groß-Streßitz.
 Reg.-Bezirk Oppeln 1) Loß-Gleinitz }
 2) Rosel }
 3) Groß-Streßitz } 3

10) Fürstenthum Ratibor (Ratibor).

- a. Ratibor.
 Reg.-Bezirk Oppeln 1) Leobschütz }
 2) Ratibor }
 3) Rohnitz } 1
 b. Piesch.
 Reg.-Bezirk Oppeln 1) Piesch }
 2) Neuten } 1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Schlesien.

- 1) Markgrafthum Ober-Schlesien 1
 2) Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan 3
 3) Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau 3
 4) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer 3
 5) Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz 1
 6) " Deis 2
 7) " Breslau und Brieg 2
 8) " Neisse und Grottkau 1
 9) " Oppeln 3
 10) " Ratibor 1
 Summa 18

V. Provinz Posen.

- 1) Reg.-Distrikt.
 a. Bromberg.
 Reg.-Bezirk Bromberg 1) Bromberg (Lanb) }
 2) Schubin }
 3) Inowracław } 2
 b. Birzitz.
 Reg.-Bezirk Bromberg 1) Birzitz }
 2) Chodziesen }
 3) Gornikau } 2
 2) Gnesen.
 Reg.-Bezirk Bromberg 1) Gnesen }
 2) Wągrowicz }
 3) Mogilno } 1

	3) Polen.	
Reg.-Bezirk Polen	1) Polen (Land) 2) Samter 3) Dornick 4) Breschen 5) Schroda	} 1
	4) Meßeritz.	
Reg.-Bezirk Polen	1) Meßeritz 2) Bittanbaum 3) Boms 4) Sud	} 1
	5) Fraustadt.	
Reg.-Bezirk Polen	1) Fraustadt 2. Kröben 3) Kosen 4) Schrimm	} 1
	6) Krotoschin.	
Reg.-Bezirk Polen	1) Krotoschin 2) Belsau 3) Schilberg 4) Pilschen	} 1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Polen.

1) Reg.-Distrikt	2
2) Gnesen	1
3) Polen	1
4) Meßeritz	1
5) Fraustadt	1
6) Krotoschin	1
Summa	7

VI. Provinz Sachsen.

	1) Herzogthum Magdeburg.	
	a. Wolmirstedt.	
Reg.-Bezirk Magdeburg	1) Wolmirstedt 2) Reudensleben 3) Banjeleben 4) Calbe	} 2
	b. Genthin.	
Reg.-Bezirk Magdeburg	1) Zerichow I. 2) Zerichow II.	} 1
	2) Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode.	
Reg.-Bezirk Magdeburg	1) Halberstadt 2) Dickerleben 3) Kickerleben 4) Wernigerode	} 1
	3) Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.	
Reg.-Bezirk Merseburg	1) Mansfeld Geb. Kreis 2) Mansfeld Beckreis 3) Saalkreis	} 1

	4) Ober-Sachsen.	
	a. Bittenberg.	
Reg.-Bezirk Merseburg	1) Schweinitz 2) Bittenberg 3) Bitterfeld	} 1
	b. Torgau.	
Reg.-Bezirk Merseburg	1) Torgau 2) Lebenwerda	} 2
	c. Merseburg.	
Reg.-Bezirk Merseburg	1) Merseburg 2) Delitzsch	} 1
	5) Ost-Thüringen.	
	a. Weissenfeld.	
Reg.-Bezirk Merseburg	1) Weissenfeld 2) Zeitz 3) Naumburg	} 1
	b. Duerfurt.	
Reg.-Bezirk Merseburg	1) Cuerfurt 2) Eckartsberga 3) Langenbäumen mit den Grafschaften Stolberg-Zeilberg und Rosla	} 2

6) West-Thüringen.

Reg.-Bezirk Erfurt	1) Erfurt (Land) 2) Weiskirchen 3) Langensalza 4) Schleusingen 5) Ziegenrück	} 1
--------------------	--	-----

7) Eichsfeld-Hohenstein.

Reg.-Bezirk Erfurt	1) Mühlhausen (Land) 2) Delligenstadt 3) Werdis 4) Nordhausen (Land Hohenstein)	} 1
--------------------	--	-----

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	2
2) Fürstenthum Halberstadt	1
3) Grafschaft Mansfeld und Saalkreis	1
4) Ober-Sachsen	2
5) Ost-Thüringen	2
6) West-Thüringen	1
7) Eichsfeld-Hohenstein	1
Summa	10

VII. Provinz Westfalen.

1) Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Reg.-Bezirk Minden	1) Mindener	}	1
	2) Lubbecke		
	3) Herford		
	4) Bielefeld		
	5) Halle		
2) Paderborn und Bielefeld.			
Reg.-Bezirk Minden	1) Paderborn	}	1
	2) Höpfer		
	3) Warburg		
	4) Büren		
	5) Bielebrück		

3) Münsterland.

a. Münsterl.		}	1
Reg.-Bezirk Münster	1) Münster		
	2) Ibbenbüren		
	3) Barenburg		
	4) Bedam		
	5) Vedinghausen		
b. Rößfeld.		}	1
Reg.-Bezirk Münster	1) Steinfurt		
	2) Rößfeld		
	3) Haus		
	4) Borken		
	5) Neddinghausen		

4) Grafschaft Mark.

a. Hamm.		}	1
Reg.-Bezirk Arnberg	1) Soest		
	2) Hamm		
	3) Dortmund (Rand)		
	4) Bochum		
b. Pagen.		}	1
Reg.-Bezirk Arnberg	1) Pagen		
	2) Avena		
	3) Herten		

5) Westfalen.

a. Meschede.		}	1
Reg.-Bezirk Arnberg	1) Arnberg		
	2) Meschede		
	3) Willen		
	4) Vörsahl		
b. Siegen.		}	1
Reg.-Bezirk Arnberg	1) Siegen		
	2) Siegen		
	3) Bittgenstein		

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Westfalen.

1) Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg	1
2) Paderborn und Bielefeld	1
3) Münsterland	1
4) Grafschaft Mark	1
5) Westfalen	1
Summa	4

VIII. Rhein-Provinz.

1) Cleve-Geldern.

a. Bielefeld.		}	1
Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Duisburg		
	2) Wees		
b. Cleve-Geldern.		}	1
Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Cleve		
	2) Geldern		

2) Nieder-Rhein und Nieder-Jülich.

a. Eibersfeld.		}	2
Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Düsseldorf (Rand)		
	2) Eibersfeld (Rand)		
	3) Kempen		
	4) Solingen		
b. Krefeld.		}	1
Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Krefeld		
	2) Kempen		
c. Gladbach.		}	1
Reg.-Bezirk Düsseldorf	1) Neuf		
	2) Grevendroich		
	3) Gladbach		

3) Ober-Rhein und Ober-Jülich verbunden mit Ober-Rhein.

a. Siegburg.		}	2
Reg.-Bezirk Köln	1) Beyerath		
	2) Gummersbach		
	3) Waldbroel		
	4) Sieg		
	5) Mühlheim		
b. Köln-Bonn.		}	2
Reg.-Bezirk Köln	1) Köln (Rand)		
	2) Bonn		
c. Euskirchen.		}	1
Reg.-Bezirk Köln	1) Bergheim		
	2) Euskirchen		
	3) Rheinbach		

4) West-Jülich verbunden mit Moselland.

a. Jülich.		}	1
Reg.-Bezirk Aachen	1) Erftelen		
	2) Heinsberg		
	3) Heinskirchen		
	4) Jülich		
b. Aachen.		}	1
Reg.-Bezirk Aachen	1) Düren		
	2) Aachen (Rand)		
	3) Eupen		
c. Schleiden.		}	1
Reg.-Bezirk Aachen	1) Montjoie		
	2) Schleiden		
	3) Walmedy		

- 5) Ober-Rhein.
- a. Kreuznach.
- Reg.-Bezirk Coblenz 1) St. Goar
2) Simmern
3) Kreuznach
- b. Rofchem.
- Reg.-Bezirk Coblenz 1) Zell
2) Rofchem
- c. Mayen.
- Reg.-Bezirk Coblenz 1) Mayen
2) Coblenz (Land)
3) Arenau
4) Altrweiler
- d. Neuwied.
- Reg.-Bezirk Coblenz 1) Neuwied
2) Altenkirchen
3) Weipert
- 6) Moselland.
- a. Wittlich.
- Reg.-Bezirk Trier 1) Daun
2) Prüm
3) Kyllburg
4) Wittlich
- b. Trier.
- Reg.-Bezirk Trier 1) Trier (Land)
2) Berncastel
- c. Metzsig.
- Reg.-Bezirk Trier 1) Saarburg
2) Metzsig
3) Saarlouis
- d. Dittweiler.
- Reg.-Bezirk Trier 1) Saarbrücken
2) Dittweiler
3) St. Wendel

mit Ober-Rhein und Ober-Rhein.

mit Rhein-Überrhein.

- Zusammenstellung hinsichtlich der Rhein-Provinz.
- 1) Rheine-Gebirge } 2
2) Rheine-Berg und Rhein-Überrhein }
3) Ober-Rhein und Rhein-Überrhein, verbunden mit Rhein-Überrhein } 2
4) Rhein-Überrhein verbunden mit Moselland } 1
5) Ober-Rhein. }
6) Moselland. }
Summa 5

IX. Hohenzollernsche Lande.
Hohenzollern-Sigmaringen und Pfäfersingen.

Recapitulation.

1) Provinz Preußen	18
2) " Brandenburg	15
3) " Pommern	13
4) " Schlesien	18
5) " Polen	7
6) " Sachsen	10
7) " Westfalen	4
8) Rhein-Provinz	5
9) Hohenzollernsche Lande	1
Summa 90	

Nachweisung der Städte, die in der Ersten Kammer vertreten sind.

I. Provinz Preußen.		Bezirker.
1) Königsberg		1
2) Danzig		1
3) Thorn		1
4) Elbing		1
II. Provinz Pommern.		
1) Stettin		1
2) Stralsund		1
III. Provinz Brandenburg.		
1) Berlin		1
2) Potsdam		1
3) Brandenburg		1
4) Frankfurt a. D.		1
IV. Provinz Sachsen.		
1) Magdeburg		1
2) Halle		1
3) Erfurt		1
4) Nordhausen		1
5) Halberstadt		1
V. Provinz Schlesien.		
1) Breslau		1
2) Oberglogau		1
3) Glogau		1
VI. Provinz Polen.		
1) Posen		1
2) Bromberg		1
VII. Provinz Westfalen.		
1) Münster		1
2) Dortmund		1
VIII. Rhein-Provinz.		
1) Köln		1
2) Aachen		1
3) Elberfeld-Barmen		1
4) Erfeld		1
5) Düsseldorf		1
6) Coblenz		1
7) Trier		1
Recapitulation.		
Preußen	4 Städte	
Pommern	2 "	
Brandenburg	4 "	
Sachsen	5 "	
Schlesien	3 "	
Polen	2 "	
Westfalen	2 "	
Rhein-Provinz	7 "	
Summa 29 Städte.		

II. Behörden und Beamte.

- 224) Amtliche Bekanntmachung, die Verwaltung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten betreffend, vom 22. Oktober 1854.

Des Königs Majestät haben Allerhöchstdigst geruhet, den Minister des Innern, Staats-Minister von Westphalen, von der Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und den Staats-Sekretair, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode von der interimistischen Funktion als Unterstaats-Sekretair des genannten Ministeriums zu entbinden und die Verwaltung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Unterstaats-Sekretair Freiherrn von Mantuffel mit voller Verantwortlichkeit zu übertragen.

- 225) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungs-Präsidien, das Verfahren gegen Beamte in Disziplinar-Sachen betreffend, vom 30. September 1854.

Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuche ich mit Verma auf die früheren Verfügungen in Disziplinar-Untersuchungs-Angelegenheiten, jedem die Funktionen der Staats-Anwaltschaft wahrnehmenden Beamten in Disziplinar-Untersuchungen dieselben Reserds ausdrücklich zur Pflicht zu machen, sofort jede Entscheidung erster Instanz hierher einzureichen, und, falls dieselbe dem bei der Einleitung der Untersuchung seitens ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht, vorläufig die Berufung anzumelden.

Auch sind die Beamten anzuweisen, Krankheitsfälle ihrer Untergebenen im Dienste, deren Zeugen sie sind, sofort zur Anzeige zu bringen. Berlin, den 30. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

III. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

- 226) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, an das Königliche Polizei-Präsidium und die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, das Verfahren bei Anweisung von Notariats-Kosten zur Bezahlung aus fiskalischen Fonds betreffend, vom 28. September 1854.

Da nach §. 3. des Gesetzes, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gebühren der Notare vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 651) die gerichtliche Festsetzung dieser Gebühren und Anlagen nicht ferner stattfindet, so ist es erforderlich, daß vor Anweisung von Notariats-Kosten zur Bezahlung aus fiskalischen Fonds die Nichtigkeit der desfallsigen Liquidationen mit Rücksicht auf die im §. 3. des erwähnten Gesetzes angegebenen Punkte von dem Justizrath oder in geeigneten Fällen von dem betreffenden Departements-Rathe, unter Festsetzung der Beträge durch einen Kalkulator-Beamten, geprüft und bescheinigt werde, was daher von der Königlichen Regierung zu beachten ist.

(Zusatz an die Rheinischen Regierungen). Zugleich bemerken wir, daß die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1. November 1836, betreffend die Festsetzung der, von Notarien aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln liquidirten, Gebühren durch die Landgerichts-Präsidenten (v. Kämpf Jahrbücher, Band 48. S. 549) nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers wieder aufgehoben worden ist, die Nichtigkeit der desfallsigen Liquidationen daher fortan in gleicher Weise wie vorgebracht, bescheinigt werden muß.

Berlin, den 28. September 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Mantuffel.

Der Finanz-Minister. In Vertretung.
Wittner.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

227) Cirkular-Erlaß an die Königlichen General-Superintendenten und abschriftlich zur Nachricht an die Königlichen Konsistorien, die Versorgung der bei Straf-Anstalten angestellten evangelischen Geistlichen nach zehnjähriger treuer Amtsführung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronats betreffend, vom 26. September 1854.

Nachdem des König's Majestät mittelst der abschriftlich beifolgenden Order (Anl. a.) mich und den evangelischen Ober-Kirchenrath zu ermächtigen geruht haben, den bei den Straf-Anstalten angeführten evangelischen Geistlichen nach zehnjähriger treuer Amtsführung eine Versorgung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronats zu Theil werden zu lassen, so will ich im Anschluß an meine Verfügung vom 28. November v. J. auch hierbei die Mitwirkung der Königlichen General-Superintendenten in Anspruch nehmen.

Demgemäß vranlasse ich im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath Ew. x., fortan die versorgungsberchtigten Straf-Anstalts-Geistlichen Ihres Kirchenprengels, welche Sie einer Beförderung für würdig erachten, hierzu, sei es im Allgemeinen oder mit Bezug auf bestimmte Pfarr-Vakanzen in Vorschlag zu bringen. Im letzteren Fall werden bei diesen Vorschlägen vornehmlich diejenigen Pfarrstellen ins Auge zu fassen sein, von deren Erldigung die Konsistorien schon jetzt mit Rücksicht auf die Versorgung der Militair-Prediger Anzeige zu machen haben. Berlin, den 26. September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

a.

Auf Ihren Bericht vom 28. November d. J. bestimme Ich in Verfolg Ihrer Order vom 1. Oktober v. J. nunmehr, daß den Geistlichen, welche bei den Straf-Anstalten angestellt sind, nach zehnjähriger treuer Dienstführung in diesem Amte die Aussicht auf Vererbung in einem Pfarr-Amte durch die landesherrlichen Patronats-Behörden gewährt werde. — Für die betreffenden evangelischen Geistlichen haben Sie, im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, bei dem Eintritte geeigneter Vakanzen landesherrlichen Patronats die Vererbung anzuordnen. Potsdam, den 5. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Haumer.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

228) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen wegen Beseitigung der vor den Kirchen oder Kirchhöfen befindlichen, den Anblick der Kirchengebäude beeinträchtigenden Baulichkeiten, vom 2. August 1854.

Es ist wahrgenommen, daß häufig, namentlich auf dem platten Lande, die Spritzenhäuser mit den dazu gehörigen Gebäuden für Feuerleitern x. auf dem freien Raume vor den Kirchen oder Kirchhöfen erbaut sind, und dadurch die Ansicht der Kirchen oft ganz oder theilweise verdeckt oder der Anblick der Kirchengebäude beeinträchtigt wird. Um diesen Uebelstand möglichst zu beseitigen, wird die königliche Regierung hierdurch veranlaßt, die Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden anzuweisen, derartige Baulichkeiten vor den Kirchen resp. Kirchhöfen künftig nicht mehr zu gestatten, auch dahin zu wirken, daß die jetzt bestehenden und in gedachter Weise den Anblick der Kirchen beeinträchtigenden Baulichkeiten jener Art, bei geeigneter Gelegenheit, namentlich bei Reparaturen solcher Gebäude, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, entfernt werden.

Seringedorf und Berlin, den 2. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten.
v. Haumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Zu Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

229) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Ableistung der Militair-Dienstpflicht Seitens der evangelischen Theologen betreffend, vom 11. Oktober 1854.

Nachdem das Königliche Staats-Ministerium unterm 15. September d. J. beschlossen hat: daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25ten Lebensjahres von der Einstellung zum Militair-Dienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnach diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militair-Dienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden sollen, übersenden wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidio in der Anlage (a.) eine Abschrift des desfallsigen Staats-Ministerial-Beschlusses zur gefälligen Nachricht und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 11. Oktober 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

a.

Auf den Antrag des Ministers der geistlichen, ic. Angelegenheiten vom 19. Juli d. J., daß, um dem in Aeter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigamt-Kandidaten und den daraus resultirenden Belegenheiten für die Kirchen-Vermaltung vorzubeugen, den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militair-Dienstpflicht in bestimmten Art, wie sie seit dem Jahre 1835 auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 31. Juli 1835 für die katholischen Theologen besteht, gewährt werde, hat das Staats-Ministerium beschlossen:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25ten Lebensjahres von der Einstellung zum Militair-Dienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnach diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militair-Dienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1. Januar 1855 ob in Kraft treten, jedoch ebenfalls, wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Juli 1835, vorerst bloß fünf Jahre maassgebend sein.

Abschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden den Ministern der geistlichen, ic. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Berlin, den 15. September 1854.

Das Staats-Ministerium.

v. Mantuffel. v. d. Peggel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Sodeiswisingh.
Graf v. Waldersee.

230) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Ableistung der Militair-Dienstpflicht Seitens der jungen Männer katholischer Konfession, welche sich für den Priesterstand vorbereiten, betreffend, vom 19. September 1854.

Da die Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Peeres-Erlaß-Aushebung bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre zurückgestellt werden können,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfnis an katholischen Priestern, welche jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag des Ober-Präsidiums der

Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre, und zwar auf die Jahre 1855, 1856, 1857, 1858 und 1859 verlängert. Berlin, den 19. September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
v. Haumer. v. Westphalen. Graf Waldersee.

231) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Stempelfreiheit der Quittungen über Studien-Stipendien aus Staatsfonds betreffend, vom 28. September 1854.

Der Herr Finanz-Minister hat neuerdings die unbedingte Stempelfreiheit aller Quittungen über Studien-Stipendien aus Staatsfonds anerkannt.

Die königliche Regierung setze ich hiervon mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 6. April d. J. (Minist.-Bl. S. 92) zur Nachachtung in Kenntniß. Berlin, den 28. September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Haumer.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

232) Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie, vom 1. Oktober 1854.

Den Schullehrer-Seminarien der Monarchie ist seit längerer Zeit, was die Auswahl, Ausdehnung und die Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts, so wie die Erzielung der für ihre Zöglinge nöthigen Unterrichtsfertigkeit betrifft, ein möglichst freier Spielraum der Entwicklung gestattet worden. Die Grundlage für diese Entwicklung war im Wesentlichen gegeben durch das für das evangelische Schullehrer-Seminar in Mörs bei seiner Errichtung erlassene Reglement, welches sich in Bekker's Jahrbüchern des Preussischen Volksschulwesens (1. Bd. 2. Aufl. Seite 152—179) abgedruckt findet.

Die in jener Weise für eine Vielseitigkeit und eine gewisse Vollendung der Methode des Elementar-Unterrichts erzielten günstigen Resultate sind in ihrer Bedeutung für das Schulwesen überhaupt nicht zu verkennen; auf der einen Seite machen sie selbst es aber ebenso möglich, wie die aus der bisherigen mehr subjektiven Entwicklung der einzelnen Anstalten für den Elementar-Unterricht des Volkes sich ergebenden Schwankungen und Gefahren der Abirung es auf der andern Seite mit Nachdruck fordern, daß für den Unterricht der Seminarien auf dem Grunde der gewonnenen Erfahrungen gemeinsame Normen aufgestellt werden, innerhalb denen jeder berechtigten Eigenthümlichkeit hinlänglicher Raum zur Weiterentwicklung und Weiterbildung verbleibe.

Die Aufstellung solcher Normen ist seit längerer Zeit theils durch eingeholte Gutachten der Provinzial-Behörden, theils durch die Organisation, welche neu eingerichteten Seminarien der Monarchie gegeben wurde, theils durch das erfolgreiche Arbeiten einzelner Seminarien und ihrer Lehrer auf verschiedenen Gebieten des Unterrichts vorbereitet worden. Sie erscheint angemächtig um so mehr geboten, als seit dem Erlaß des oben erwähnten Reglements auf den verschiedenen Gebieten des Lebens in Wissenschaft, Staat und Kirche tiefgreifende Entwicklungen stattgefunden haben, deren Einfluß auf den Volksunterricht und auf die Anforderungen an denselben eine Feststellung erheischen, durch welche Abgetheilt und Irreigtes ausgeschlossen wird, Berechtigtes zur Geltung und Gestaltung gelangen kann.

Die konfessionellen, provinziellen und sonstigen Besonderheiten des Volkslebens sprechen ebenso, wie die bewährten Grundsätze der Preussischen Unterrichts-Verwaltung gegen Aufstellung eines unbedingten allgemein gültigen Lehrplans zur mechanischen Befolgung bis ins Detail.

Im Folgenden aber werden unter Berücksichtigung der seither in der Entwicklung der Seminarien hervorgetretenen Ergebnisse, sowie der Ansprüche, welche das Leben an die Seminarien, als die unmittelbarsten Pflanzstätten der Volksbildung, zu machen berechtigt ist, für die Anlage und Richtung des Seminar-Unterrichts diejenigen Grundzüge aufgestellt, welche fortan für die innere Gestaltung der Seminarien, ihre Beaufsichtigung und Leitung

maßgebend sein müssen. Sie sollen in Festhaltung der eigentlichen Aufgabe der Elementarschule das für den angehenden Elementarlehrer notwendige und ausreichende Maas der Seminarbildung bezeichnen, welches von den Seminarien als das festgestellte Ziel ihrer Aufgabe zu erfüllen ist. Die Grenzen dieser Aufgabe sind der Regel nach nicht zu überschreiten, jedenfalls nicht eher, als das zunächst festgestellte Gebiet der Seminarbildung vollständig durchdrungen, und dessen Inhalt zum wirklichen geistigen Eigenthum der Zöglinge geworden ist. Zu solchen Abweichungen ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zunächst ist unter Berücksichtigung der faktisch bestehenden Verhältnisse, der nur kurzen Zeit, welche den Seminarien zur Bildung ihrer Zöglinge gewährt werden kann, und des Raaßes der Vorbildung, mit welcher die letzteren eintreten, als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminar-Unterrichts die anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminarien verbundenen Übungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämtlichen Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule — theoretisch und praktisch befähigt werden. Die unbedingt Erreichung dieses Ziels darf nicht in Frage gestellt oder behindert werden durch den Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung von Disziplinen, welche mit jener nächsten Aufgabe der Seminarien in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, welche für allgemeinere Bildungszwecke zwar wünschenswert und nützlich, für den Elementarlehrer als solchen aber nicht unbedingt erforderlich sind, und hinsichtlich derer das Seminar sich daher darauf zu beschränken hat, durch elementarische Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe, Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen.

Nicht diejenige Bildung, welche in einzelnen Fällen von einem Lehrer für eine gehobene Stadtschule gefordert werden mag; sondern die Bildung und das Können, welches das Schulkollegium in der gewöhnlichen, aus Einer Klasse bestehenden Elementarschule von dem Lehrer erfordert, ist die an allen Zöglingen zu erreichende Aufgabe des Seminars.

Für beide Arten von Schulen ist dasselbe Maas methodischer und formeller Bildung des Lehrers erforderlich; durch Anlagen und sonstige Verhältnisse begünstigte Schulanwärter Kandidaten werden vor oder nach der Seminarzeit Gelegenheit finden, materiell den Kreis ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Eine ständige und wohlgeordnete Vorbildung für das beschränktere Gebiet der gewöhnlichen Elementarschule wird auch den für höhere Stufen des Unterrichts Befähigten zu Gute kommen; eine vorzugsweise Berücksichtigung der letzteren und ihrer Zwecke bei dem Seminar-Unterricht würde aber das ganze Schulwesen der Gefahr der Versackung und der Verflümmelung des Nothwendigen aussetzen.

Das in Seminarien mehrfach zur Geltung gekommene Streben, möglichst weite Kreise des Wissens zu ziehen, eine vielseitige allgemeinere Bildung anzubahnen, das eigentlich Elementarische in Stoff und Methode als sich von selbst verstandend voranzuführen, widerspricht auf das Bestimmteste dem Zwecke der Seminarbildung. Es muß vielmehr das Unterrichts-Material der Elementarschule als ein nach allen Beziehungen zu Durchdringendes und zu Beherrschendes das nächste Gebiet des Seminar-Unterrichts bilden, und es soll die Übungsschule, zumal im letzten Jahre, der eigentliche Mittelpunkt des Seminar-Unterrichts werden.

Danach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betreffenden Gegenstände vorgelesen, entwickelt und gelegentlich wiederholt habe; sondern es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Staude sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben, und von demselben in der Übungsschule unmittelbare Anwendung zu machen.

Beslatten es Zeit und Verhältnisse eines Seminars, unter Festhaltung des hierin angegebenen Ziels noch weitere Kreise des Unterrichts zu beschreiten, so ist hierzu spezielle Erlaubniß erforderlich.

Alle Seminarien der Monarchie haben bereits eigene Übungsschulen. Wo die eine oder andere noch nicht einen selbstständigen Lehrer besitzen sollte, der ebenso im Ertheilen des Unterrichts und im Schulkollegium überhaupt muster- und maßgebend, als soweit allgemein gebildet und befähigt wäre, das er mit dem Seminar-Unterricht selbst in eine ergänzende Wechselwirkung treten könnte; da ist auf die Anstellung eines solchen Bedacht zu nehmen.

Die Übungsschule muß der Mittelpunkt sein, um den sich ein großer Theil des Seminar-Unterrichts in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Es wird dieses ein geeignetes Mittel sein, um den Seminar-Unterricht vor Abstraktionen zu bewahren und die Zöglinge sofort zur praktischen Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten.

Zu dem Ende muß sie die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben, und in ihrer Einrichtung es möglich machen, daß die Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und in einer mehrlässigen Schule erhalten können.

Wenn die Bechältnisse es mit sich bringen, daß ein Seminar eine mehrlässige Schule zu versehen, oder daß dasselbe neben der Übungsschule noch eine sogenannte Muster-Klasse oder Schule hat; so mag eine anderweitige äußere Einrichtung zwar fortbestehen, die Benutzung der Schule ist aber dem Zweck und Interesse des Seminars gemäß zu gestalten.

In der Übungsschule werden die Zöglinge jedenfalls schon vom zweiten Jahre ab zübend und in äußeren Dingen dienstleistend, und im dritten Jahre unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers unterrichtend beschäftigt, wobei die Einwirkung des Direktors und der Seminarlehrer auf den Unterricht in der Übungsschule vorausgesetzt, und nicht ausgeschlossen wird, daß auch diese in den ihnen zugetheilten Fächern die nöthigen Veranschaulichungen und Uebungen theils mit kleineren Abtheilungen der Schüler, theils in der Übungsschule anstellen, jedenfalls auch von Zeit zu Zeit Musterlektionen abhalten. Selbst für den Fall, daß die Zöglinge nicht in allen Fächern der Übungsschule kuffiren könnten, sind sie in jedem der ihnen überwiesenen Unterrichtsgegenstände mindestens 4 Wochen andauernd zu beschäffigen.

Der letzte Zweck des Seminar-Unterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Erlernete Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Jugend.

Von diesem Standpunkt aus hat in den nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Seminaristen, während das Lern- und Wissensgebiet in seiner Ausdehnung auf das Nothwendige beschränkt worden ist, für dieses Gebiet aber Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besesses gefordert wird, eine tiefere, die ganze Persönlichkeit des künftigen Lehrers nach allen seinen Lebensrichtungen hin erfassende werden müssen.

Der Unterrichtsstoff, in seinem christlichen, nationalen und verständlich nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gemählte Geistesleben erlangt, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Charakter bildend einwirkt. Durch diesen Zweck wird die Gestaltung des Seminar-Unterrichts nach zwei Richtungen wesentlich bedingt; zunächst daß der Unterricht konzentriert und zusammengehörige Zweige desselben unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung gesetzt werden; woraus dann die Nothwendigkeit folgt, daß Zusammengehöriges, so weit wie möglich, in der Hand desselben Lehrers liege. Als Regel in dieser Beziehung ist anzunehmen, daß der Unterricht in der Religion, Schulfunde und Geschichte Einem Lehrer; in Naturkunde, deutscher Sprache und Lesen; sowie im Rechnen, Raumlehre, Zeichnen und Schreiben je einem andern übertragen, und daß der Musikunterricht in Einer Hand vereinigt sei. —

Was die Form des Unterrichts angeht, so soll dieselbe zunächst in sittlicher Beziehung muster-gabend sein: die Zöglinge der Seminaristen sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hülfeleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anvertrauten Christkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuführen, und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und bereichern zu lehren. Härte und Selbstüberhebung wird daher dem Seminarlehrer eben so fern bleiben, wie Beförderung der Eitelkeit auf menschliches Wissen.

Weiter muß der Seminar-Unterricht im Ganzen nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. Er muß überhaupt in seiner Form nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben und, indem der Lehrer in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch nehmen.

Hiernach sind in allen Lektionen rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetra-

genen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte.

Uebermaas des Mitzutheilens, ohne gleichzeitige Verarbeitung und Entwicklung soll nicht die Entfaltung der Individualität hindern, die Produktivität abschwächen und das gesunde Urtheil gefangen nehmen.

Wo irgend möglich, ist dem Unterricht ein geeignetes Lehrbuch oder ein Leitfaden zu Grunde zu legen. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt desselben zu erklären, zu befestigen und durch Verständnis nach allen Seiten anwendbar für den Elementarunterricht zu machen; nicht aber, dasselbe zum Gegenstand der Kritik zu machen, und neben demselben, oder abgesehen von demselben ein anderes System vorzutragen.

In denselben Fällen, in welchen zur Zeit noch kein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden kann, hat sich der Lehrer auf die schriftliche Mittheilung bestimmter Sätze, auf deren Erläuterung und Befestigung durch den mündlichen Unterricht zu beschränken.

Das Diktiren, oder Ausarbeitenlassen weitläufiger Hefte ist nicht zu gestatten.

Als besonders zweckmäßig empfiehlt es sich, die Zöglinge auf geeignete Abschnitte des Unterrichtes in einzelnen Fächern aus passenden Lehrmitteln so vorbereiten zu lassen, daß sie den betreffenden Gegenstand selbstständig vortragen und nur der Ueberwachung und Korrektur des Lehrers bedürfen. —

Für jeden der beiden unteren Kurse sind wöchentlich höchstens 25, für den oberen Kursus höchstens 18 Lehrstunden, mit Ausschluß des Unterrichtes im Turnen und im Gartenbau, sowie der Beschäftigung in der Übungsschule, anzusetzen. Wo es hiernach nötig wird, ist die Ausdehnung des Unterrichtesstoffes zu beschränken und die freie Verarbeitung und selbstständige Aneignung desselben zu fördern.

Für jeden Kursus ist der Unterrichtsstoff in bestimmte Abschnitte zu theilen, und für jeden der letzteren ein bestimmtes Zeitmaa festzusetzen, wobei den anzustellenden Repetitionen genügender Raum zu gestatten ist.

Wöchentlich werden von jedem Lehrer die durchgearbeiteten Pensä wiedergezeichnet; und ist die diesfällige Nachweisung von dem Direktor bei den anzustellenden Quartals- oder Tertialprüfungen, sowie bei außerordentlichen Revisionen als Anhalt zu benutzen.

An mindestens Einem Tage in jedem Monate fällt der gesammte Unterricht aus, und sind die Zöglinge anzuleiten, diese freien Tage selbstständig zu zusammenschließenden Repetitionen und größeren Arbeiten angemessen zu benutzen.

II. Einzelne Unterrichtsfächer.

1) Was bisher an einzelnen Seminararten noch unter den Rubriken Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie u. s. w. etwa gelehrt sein sollte, ist von dem Lektionsplan zu entfernen, und ist statt dessen für jeden Kursus in wöchentlich zwei Stunden „Schulkunde“ anzusetzen.

In dem Seminar ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in populärer Form.

Der Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstraktionen und vor Definitionswerk sorgfältig zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten.

Der angehende Lehrer soll durch diesen Unterricht die für ihn erforderliche pädagogische Bildung erlangen und befähigt werden, sich selbst und Andere über das Wesen und die Aufgabe seines Berufs bewusste und klare Rechenschaft zu geben.

Ein einfaches und bestimmtes Bild von der evangelisch-christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältnis zur Familie, Kirche und Staat darzustellen, wobei die einflussreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, ihre Erwähnung, und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementar-Schulwesens ihre Darlegung finden können; sowie eine Charakteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkt zu geben, wird eine angemessene Aufgabe für den Unterricht des ersten Jahres sein, während im zweiten Jahre die Aufgabe und Einrichtung der Elementarschule, der für sie passende Lektionsplan und die wichtigsten Grundzüge des in ihr statthabenden Unterrichts-Verfahrens, der christlichen Erziehung überhaupt, und der Schulpflicht im Besonderen, ihre Darlegung und Erläuterung finden müssen. Im dritten Jahre sind die Zöglinge mit ihrem Pflichten als künftige Diener des Staats und der Kirche, sowie mit den geeigneten Mitteln zu ihrer Vorbereitung nach der Seminarzeit bekannt zu machen, und ist im Uebrigen die verflattete Zeit hauptsächlich zur Vorbereitung für die Arbeit in der Übungsschule, sowie zur Klärung und Befestigung der in derselben gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, soweit beides, mit Ausschluß der Methodik im Einzelnen, das Schulhalten und die Schülerziehung angeht, zu verwenden.

Als eine wesentliche Aufgabe dieses sich durch den ganzen Seminarkursus durchziehenden Unterrichtes ist die anzusehen, daß die angehenden Lehrer zu einer sicheren Unterscheidung zwischen dem geführt werden, was im Ge-

minor-Unterricht behufs ihrer eigenen Ausbildung als Lehrer gegeben wird, und was seine unmittelbare Anwendung und Wiederholung in der Elementarschule zu finden hat.

In dieser Beziehung wird ein enges Anschließen an die mit diesem Regulativ zu veröffentlichenden Grundzüge für die Einrichtung und den Unterricht der evangelischen Elementarschulen und eine umsichtige und praktische Benützung der Übungsschule Lehrer und Schüler der Seminarien vor dem Tretum bewahren, daß die in diesem Regulativ für den Umfang des Seminar-Unterrichtes aufgestellten Forderungen gleichmäßig ihre Anwendung auf die Elementarschule und den Unterricht der Jugend in derselben finden könnten.

Die bisher in den meisten Seminarien unter dem Titel „Methodik“ gegebene Darlegung der Methode aller Elementar-Unterrichtsfächer hat zur Lösung der Aufgabe, die künftigen Schullehrer zur Aneignung einer sicheren und leicht anwendbaren Behandlung des Unterrichts zu führen, wenig beigetragen.

Die unmittelbare Anweisung zu einer guten Methode muß sich zunächst aus dem Unterricht eines jeden Lehrers selbst ergeben, indem, wie bereits bemerkt, der Seminar-Unterricht im Ganzen nach demselben Grundfäßen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben wird, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert.

Die Aufgabe des betreffenden Fachlehrers ist hierbei, die Methode bei seinem Unterricht zum klaren Verständniß der Zöglinge zu bringen und dafür zu sorgen, daß die letzteren in der Übungsschule zur praktischen Beherrschung desselben gelangen.

Der Unterricht in der Schulfunde ist daher in diesem Theile darauf zu beschränken, daß der Zusammenhang erläutert wird, in welchem die einzelnen Fächer der Elementarschule unter einander, und die Beziehung, in welcher sie zu dem Gesamtszweck der durch die Schule zu bewirkenden Erziehung und Bildung stehen.

Soweit in der Schulfunde auch die Erziehungselehre zu behandeln ist, sind die Begriffe „Erziehung und Schul-Erziehung“ nicht mit einander zu verwechseln, oder in einander aufgehen zu lassen.

Was die Erziehung im Allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenfassung und Erläuterung der in der heiligen Schrift enthaltenen, hierher gehörigen Grundzüge ausreichen. Die Lehre von der Sünde, menschlicher Hülfedürftigkeit, von dem Geiz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einiger Hülfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf. Das Seminar hat hier nur den richtigen Grund zu legen, der zum Schulhatten befähigt und ausreicht, zugleich aber für mäßliches Weiterstudium einen geeigneten Weg zeigt.

Außerdem verhält es sich mit der eigentlichen Schul-Erziehung, und hier müssen die Grundfäße der Disziplin und Didaktik ausführlicher erörtert, zur Anwendbarkeit gebracht und zum sicheren Eigentum gemacht werden.

Auch dieser Unterricht wird sich am zweckmäßigsten an die Bedürfnisse der Übungsschule und an die in ihr gemachten Erfahrungen anschließen.

Je weniger für den Unterricht in der Schulfunde nach diesen Gesichtspunkten ein vorhandenes Lehrbuch als geeignet bezeichnet werden kann, und je einkaufreicher derselbe auf die gesamte Lehrerbildung sein wird; um so mehr darf erwartet werden, daß die Seminarlehrer dem Anebau dieses Unterrichtsfaches ihre ganze Lust und Gewissenhaftigkeit zuwenden und sich zu diesem Behufe namentlich mit den faktischen Zuständen des Volkslebens und der Elementarschule in einem lebendigen Zusammenhang erhalten.

Einstweilen werden den Seminarien mit Ausschluß des methodischen Theiles die „Lehren und Erfahrungen für christliche Armen- und Schul-Lehrer“ vom Inspektor Zeller in Benggau anzupfehlen sein; die Seminarlehrer aber werden es sich angelegen sein lassen, das in einzelnen Schriften von Kellner, Gelsch, Grube, Palmer u. A. sowie in mehreren Zeitdrucken, namentlich dem Brandenburger Schulblatt und dem süddeutschen Schulboten zerstreut, bisher gehörige Material zu sammeln und zur Anwendung zu bringen.

2) Religions-Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien.

Der in den Seminarien vielfach unter dem Namen „christliche Lehre“ ertheilte Religions-Unterricht, welcher künftig in dem Lektionsplan als „Katechismus-Unterricht“ aufzuführen ist, hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihre Verhältnisse zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen.

Derselbe

Derfelbe wird in dieser Ausdehnung und in der durch seine Zwecke bedingten Form in der Elementarschule nicht vom Lehrer wieder ertheilt werden und ist deshalb hinsichtlich seiner Grenzen und seiner Methode nicht den Beschränkungen und Rücksichten unterworfen, wie die meisten anderen, in der Elementarschule wiederum vorkommenden Gegenstände des Seminar-Unterrichts. Bei dem Einfluß aber, welchen gerade dieser Unterricht auf das ganze geistige Leben des Lehrers und mittelbar auf den in der Elementarschule zu ertheilenden Religions-Unterricht ausüben soll, kommt es, abgesehen von der ihm innewohnenden Ueberzeugungskraft, Wärme und Eindringlichkeit besonders darauf an, daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehrbegriff der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die nächste Unterlage dieses Unterrichts die für den Volksunterricht bestimmten symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, der kleine Katechismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Katechismus, bilden müssen.

Da aber jedenfalls der erstere eine ausführlichere Entwicklung und Erweiterung für den vorliegenden Zweck erheischt, so ist vielfach dieses Weiter des Vortrags des Lehrers und der freien Verarbeitung der Zöglinge überlassen werden. Wenn auch nicht bei diesem Verfahren unter Umständen ein zu weiter Spielraum für die nicht mehr berechnigte Subjektivität des Lehrers zu befürchten wäre, so ist es doch keinesfalls zu vermeiden, daß auch die von ihm richtig vorgetragene Lehre möglicher Weise so vielfach irthümlich, oder halbwohrg ausgefaßt und weiter getragen wird, als Zöglinge seinen Unterricht empfangen.

Es ist daher erforderlich, dem Religions-Unterricht in den Seminaristen einen Leitfaden zu Grunde zu legen, welcher dasjenige vollständig enthält, was künftigen Schullehrern in bestimmter Fassung zu wissen notwendig ist. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt dieses Leitfadens zu erläutern, zum vollen Verständniß der Zöglinge zu bringen und zu ihrem freien geistigen Eigentum zu machen, ohne daß es weiterer materieller Zuthaten von seiner Seite bedürfte.

Nach vorher eingeholten Gutachten des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird daher hierdurch bestimmt, daß zu diesem Behufe der zu Varnen erscheinende:

„Kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ansehnlichen Unterweisung im Christenthum“

in die evangelischen Seminaristen eingeführt und in der angegebenen Weise als Handbuch für den Unterricht in der christlichen Lehre benützt werde, wobei es sich von selbst versteht, daß der Gebrauch des Heidelberger Katechismus da Statt findet, wo die konfessionellen Verhältnisse seine Anwendung bedingen.

Ueber den engeren Kreis seiner unmittelbaren Thätigkeit in der Schulkasse hinaus wird von dem evangelischen Schullehrer mit Recht eine warme und thätige Theilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart gefordert. Zu dem Ende ist aber für ihn eine Kenntniß von der Vergangenheit der christlichen Kirche und von der allmählichen Entwicklung ihrer jetzigen Zustände notwendig.

Es hat sich als ein für diesen Zweck fruchtloses Bemühen erwiesen, an der Hand eines Leitfadens, oder Auszugs der Kirchengeschichte, die letztere in chronologischer Reihenfolge übersichtlich, oder in das Detail eingehend, den Seminaristen vorzutragen. Ein Kursus der Kirchengeschichte kann überhaupt in dem Organismus des Seminar-Unterrichts keine Stelle finden. Der letztere hat die Aufgabe und sich darauf zu beschränken, daß die Zöglinge in angemessener, am zweckmäßigsten biographischer und geuppelter Form mit den wichtigsten und epochemachenden Männern und Thatfachen, sowie in klaren Umrissen mit der Entwicklung der evangelischen Lehre, des Kultus, der kirchlichen Verfassung und des christlichen und kirchlichen Lebens bekannt gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte bilden werden, um den künftigen Lehrer für eine freie hingebende Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Bestrebungen für Heiden- und innere Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und ähnliche Zwecke mit der erforderlichen Einsicht und Liebe auszurüsten.

In letzterer Beziehung wird weniger eigentlicher Unterricht, als Einführung in die Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und Zustände durch Mittheilung aus dahin einschlagenden Schriften und Verwendung derselben für die Privatlektür, sowie Uebung und praktische Theilnehmung an der Ausführung der betreffenden Ideen der Weg sein, welchen die Seminaristen einzuschlagen haben, weshalb es auch nur erwünscht sein kann, wenn die Seminaristen als solche lebendige Glieder der Vereine für Mission und verwandte Bestrebungen sind.

So lange Behufs der Einführung in die Zustände des kirchlichen Lebens nach den angegebenen Grundrissen
 Minist.-Bl. 1854. 28

ein besonderer Leitfaden noch nicht vorhanden ist, können die *Calver Kirchengeschichte*, sowie die *Geschichte der christlichen Kirche von Leipzig* zu theilweiser Errichtung des Zweckes mit Nutzen gebraucht werden.

Wenn nach diesen Gesichtspunkten der Religions-Unterricht in den Seminarien, soweit er vorzugsweise die eigene, christliche Bildung der Zöglinge im Auge hat, zweckmäßig eingerichtet und in diejenigen Grenzen zurückgeführt ist, deren Ortbiet der Seminar-Unterricht wirklich durchdringen und ausfüllen kann; so wird es weiter darauf ankommen, diesen Unterricht zu der Aufgabe und den Zwecken des Religions-Unterrichts in der Elementarschule, sowie zu dem wirklichen Inhalt des evangelisch-christlichen Volkslebens in eine unmittelbare Beziehung zu setzen, als es vielfach bis jetzt der Fall war.

Zu dem Ende haben sich die Seminarien selbst die der Elementarschule zustehende und ihr erreichbare Aufgabe im Religions-Unterricht klar zu machen und ihren eigenen Unterricht demgemäß einzurichten.

In dieser Beziehung ist zunächst festzuhalten, daß eine systematische Behandlung der christlichen Lehre, sei es in Entwicklung des dogmatischen und moralischen Lehrinhaltes des Katechismus, sei es in selbstständiger catechetischer Behandlung einzelner Lehrsätze und Bibelstellen, nicht Aufgabe des Elementarlehrers, sondern Aufgabe des vom Pfarrer zu erhaltenden Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts ist. Der Katechismus-Unterricht der Elementarschule hat auf den letzten in der Art vorzubereiten, daß durch eine einfache catechetische Behandlung der Katechismus seinem Wort- und Sach-Inhalte nach zum klaren und sicheren Verständniß der Kinder gebracht und, soweit erforderlich, ihrem Gedächtniß eingepflanzt wird.

Die Befähigung, einen solchen Katechismus-Unterricht zweckmäßig zu erteilen, können die Seminarien bei ihren Zöglingen nicht als bereits vorhanden voraussetzen, oder annehmen, daß dieselbe durch den Unterricht in der christlichen Lehre und in der Schulkunde ohne Weiteres erzielt werde; das ganze hierhin gehörige Unterrichtsgebiet ist vielmehr von dem betreffenden Seminarlehrer mit den Zöglingen vorzubereiten, für die Elementarschule Anschauung und Muster gebend, durchzuarbeiten.

Als das Feld, auf welchem die Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat, ist nach der Natur des Elementar-Unterrichts und nach Maßgabe der dem Elementarlehrer in der Regel erreichbaren Bildung, die biblische Geschichte anzusehen.

Unter der Voraussetzung, daß der Unterricht in der biblischen Geschichte seine Aufgabe weder in moralische Nuhanwendung, noch in die Abstraktion dogmatischer Lehrbegriffe lege, vielmehr die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer innigen, gläubigen Aneignung der Thatfachen der göttlichen Erziehung des auserwählten Volkes und des ganzen Menschengeschlechtes zu führen, und sie aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen zu lehren suche; ergiebt es sich als nothwendig, daß jede einzelne biblische Geschichte, wie sie in den *Historien*, und biblischen Lesebüchern, namentlich von Zahn, Preuß und Otto Schulz, zweckmäßig mit den Worten der Bibel zusammengestellt worden, nach den obigen Gesichtspunkten im Seminar-Unterricht mit den Zöglingen durchgegangen wird, und daß diese, indem sie so die einzelnen Stufen und persönlichen Beziehungen des religiös-christlichen Lebens an der Hand des göttlichen Wortes mit erleben und durchleben, zu einer anschaulichen und unmittelbaren Erkenntnis der Grundbegriffe und Grundwahrheiten desselben geführt werden.

Im Besondern ist zu fordern, daß jeder angehende Lehrer im Stande sei, die einzelnen biblischen Historien in der für die Elementarschule gebhörigen Form frei und selbstständig zu erzählen; daß er angeleitet werde, jede dieser Historien in ihren Einzelheiten und mit Rücksicht auf den Gesamtzweck des biblischen Geschichts-Unterrichts angemessen und fensichtbar zu behandeln, und den letzteren mit dem christlichen Kirchen- und Volksleben in enge Beziehung zu setzen, um in dieser Weise die Verbindung der Schule mit dem gottesdienstlichen Leben und eine bewußte Theilnahme der Kinder an demselben zu vermitteln, wobei besondere Rücksicht auf die für die verschiedenen Alters- und Entwicklungstufen der Kinder auszuwählenden Historien zu nehmen ist. —

Genauere Kenntniß der in den betreffenden Historienbüchern enthaltenen biblischen Geschichten, sowie die Fertigkeit, sie frei erzählen zu können, wird freuchen unerläßliche Bedingung für die Aufnahme in ein Seminar sein müssen.

Das erste Jahr des Seminar-Unterrichts wird alsdann, was den Religions-Unterricht betrifft, hauptsächlich auf eine ganz ins Einzelne gehende, nicht nur lebendig warne und das eigene religiöse Leben erbauende, sondern auch eine anschauliche Erkenntnis der Grundwahrheiten des christlichen Lebens erzielende Behandlung der biblischen Geschichte in der Art zu verwenden sein, daß, wenn im zweiten Jahre der Katechismus-Unterricht ein klares Verständniß des christlichen Glaubens-Inhaltes, wie ihn die evangelische Kirche bekennt, geschaffen und befestigt hat, im dritten Jahre der eigene Unterricht in der Übungsschule dem Seminaristen Gelegenheit giebt, sich unter Aufsicht

und Korrektur des betreffenden Lehrers auch praktisch in der Ertheilung des elementarischen Religions-Unterrichts zu vervollkommen.

Hinsichtlich des Bibellebens sind in der Elementarschule, immer im Anschluß an das Kirchensjahr, die sonntäglichen Evangelien und Episteln, und außerdem mit den reiferen Schülern im Zusammenhang Psalmen, prophetische Bücher und neutestamentliche Briefe zu lesen.

Um den Lehrer für diesen Unterricht vorzubereiten, wird das Seminar zweckmäßig nach derselben Anordnung, Auswahl und Behandlung des Stoffes das Bibelleben mit seinen Zöglingen zu betreiben haben.

In seinen täglichen Morgen- und Abend-Andachten wird außerdem die Bibellektion in geordneter Reihenfolge der Lesestücke eine bleibende Stelle einnehmen, in welcher Beziehung Anschluß an die Werderschen Bibelzettel, oder an den Jahrbüchlichen Bibel-Kalender zu empfehlen ist.

Wo es noch nicht der Fall, ist außerdem das Lernen und Erklären eines Wochen-spruchs in Verbindung mit der Morgen-Andacht, oder mit der ersten Religionsstunde einzuführen.

Die seither vielfach in den Seminarien als abgesondeter Unterrichtsgegenstand behandelte sogenannte „Bibelkunde“ oder „Einleitung in die heilige Schrift“ ist künftig von dem Lektionsplan derselben zu entfernen.

Was zum Verständniß der biblischen Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehre-erziehung erforderlich, ist bei Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibelleben den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen. Der Unterricht hat sich aber hierbei überall auf das Nothwendige und auf feste Resultate zu beschränken und über den Wissen um äußerliche Dinge die Einführung in das Verständniß des religiösen Inhalts und des innern Lebens nicht zu verabsäumen.

Zu Privatlektüre können zweckmäßig benutzt werden: das gelobte Land von Pöfßer, die Calver biblische Geographie, biblische Naturgeschichte und das ebendasselbst erschienene Handbüchlein biblischer Alterthümer.

Neben dem biblischen Geschichts-Unterricht und der Einführung in den Inhalt der Bibel überhaupt hat die Elementarschule die Aufgabe, dem Gedächtniß und Verständniß der Kinder eine Anzahl von Bibel-sprüchen, Kirchenliedern, sowie der für das persönliche Bedürfniß und die Theilnahme am gottesdienstlichen Leben erforderlichen Gebete zu übergeben, ihre Schüler auch zu einer bewußten Theilnahme an dem letzteren vorzubereiten.

Die Erklärung der betreffenden Bibelsprüche und Kirchenlieder wird im ersten Jahre des Seminar-Kurses zweckmäßig neben dem biblischen Geschichts-Unterricht hergehen, und um in dieser Beziehung für die Elementarschule vorbildlich zu sein, sich im Wesentlichen an die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres anschließen.

Hiermit ist auch die Gelegenheit geboten, die Bedeutung und den Zusammenhang der einzelnen Abschnitte des Kirchenjahres und seiner Feste dem Bewußtsein der Zöglinge so nahe zu legen und sie in das Verständniß der feststehenden liturgischen Theile des öffentlichen Gottesdienstes so einzuführen, wie es die Theilnahme an dem festlichen Leben erfordert, und wie allein die Elementarschule praktisch für das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft erziehen kann.

Im dem zweiten Jahre des Seminar-Kurses wird die Erklärung der Bibelsprüche nach einer andern Richtung, und zwar in Verbindung mit dem Katechismus-Unterricht, dahin fortgesetzt, daß dieselben als Beweismittel der christlichen Lehrsätze ihre Erläuterung und Anwendung finden.

Die Kirchenlieder sind überall in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text zu lesen und ist dem Unterricht zu Grunde zu legen entweder die Sammlung

„Geistliche Lieder für Schule und Haus, nach den Original-Texten. Berlin. Nicolai'sche Buchhandlung.“

oder

„Geistliche Lieder für Kirche, Schule u. Haus. Herausgegeben v. Anders u. Stolzenburg. Bunzlau 1852.“

Der Umriß des betreffenden Seminarlehrers muß es überlassen bleiben, wie weit die künftigen Lehrer mit den Abweichungen des Textes der Kirchenlieder bekannt zu machen sind, wie dieselben in den verschiedenen Gesangbüchern des Bezirks, oder der Provinz vorkommen. —

Dem nach diesen Grundzügen eingerichteten Religions-Unterricht wird es nicht nur möglich werden, für die Elementarschule fernell vorgediehene und ihrer Aufgabe sich klar bewußte Lehrer heranzuziehen, in diesen selbst eine ausreichende und bestimmte Erkenntniß des Wortes, der Lehre und des Lebens der evangelisch-christlichen Kirche zu gründen; sondern er wird auf diesem Grunde auch ein gottesfürchtiges Leben der Zöglinge anbahnen können, das den Erziehungsgang Gottes von der Erkenntniß der Sünde bis zur Rechtfertigung durch den Glauben, der in der Liebe thätig ist, jeden Einzelnen an sich erfahren und in sich nachleben läßt.

Dazu gehört, daß sich das ganze Leben im Seminar unter dieucht des Wortes und

Wichtiges stellt, daß aus der Fülle der Gnadenmittel von Lehrern und Schülern fleißig und treu geschöpft, im Ganzen eine evangelisch-christliche Lebensgemeinschaft dargestellt wird.

3. Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache.

In Bezug auf allgemeine menschliche und volksthümliche Bildung ist dem genannten Unterricht für Elementarschule und Seminar eine wesentliche Bedeutung beizulegen. Die eigene Bildung des Lehrers stellt auch bei diesem Unterricht hinsichtlich des Materials weitergehende Forderungen als das Bedürfnis der Elementarschule.

In der Elementarschule soll die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung des wichtigsten Bildungsmittels, des Lesens von Gedrucktem und Geschriebenem, geführt; weiter während der ganzen Schulzeit im richtigen und ausdrucksvollen Lesen des Inhaltes, wie ihn Bibel, Gesangbuch und Kinderfreund bieten, geübt werden. Sie soll diesen Inhalt so verstehen und fassen lernen, daß sie ihn sprach- und gedankenrichtig wiederzugeben im Stande ist; sie soll in ihrem Anschauungskreis liegende, so wie für den gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens nicht zu entbehrende Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben können.

Abgesonderte Betreibung der deutschen Grammatik ist von der Elementarschule ausgeschlossen.

Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Les- und Sprach-Unterrichts in der Elementarschule befähigt, wenn er die Bibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht.

Es ist bisher in den meisten Seminarien nicht genug gesehen, um die künftigen Lehrer zur sichern Anwendung einer bestimmten einfachen Lesemethode zu führen, und diese Verfassung ist ein Hauptgrund, warum in den Schulen noch immer der Les-Unterricht vielfach nach einem geistlosen und unpraktischen Mechanismus betrieben wird, und erst nach Jahren, oft gar nicht, erreicht, was die Anwendung einer richtigen Methode in Monaten muß erreichen lassen, nämlich Fertigkeit im mechanischen Lesen.

In jeder Beziehung genügt weder die Besprechung einer oder mehrerer Theorien des Les-Unterrichts, noch die von diesem Zögling in der Übungsschule anzustellende Beschäftigung mit dem Lesen; sondern es sind mit den Seminaristen des untersten Kurus selbst praktische, bis in das kleinste Detail gehende Übungen im Leselernen vorzunehmen, von denen nicht eher abzulassen ist, bis das richtige Verfahren bei jedem zum freien Eigenthum geworden ist. Hiermit ist die Anweisung zur Einübung der Orthographie und die Mittheilung des für den Lehrer aus der Lautlehre zu wissen Nöthigen zu verbinden.

Eine bestimmte Methode des Leselernens vorzuschreiben, erscheint mit Rücksicht auf mehrere, seit einigen Jahren zu Tag getretene, noch nicht allseitig ausgebildete und erprobte Versuche jetzt noch nicht an der Zeit. Es darf erwartet werden, daß aus den Seminarien selbst in Berücksichtigung der angegebenen Gesichtspunkte und des Bedürfnisses, namentlich der mehrklassigen Elementarschule, sich ein zu allgemeiner Anwendung geeignetes Verfahren herausbilden wird, in welcher Beziehung den Provinzial-Verörden sorgsame Beobachtung der vorhandenen und noch zu erwartenden Entwicklung anempfohlen wird.

Weiter ist in Verarbeitung des für die Elementarschule bestimmten Lesebuchs das unmittelbare Bedürfnis der Schule mehr zu berücksichtigen, als es bisher meistens gesehen ist. Es genügt nicht, die Seminaristen überhaupt in der Erklärung des Leseloffs und dessen Benutzung für den deutschen Sprachunterricht in der Voraussehung zu unterweisen, daß sie später jedes für die Elementarschule geeignete Lesestück fruchtbar behandeln könnten. Es muß vielmehr gerade das in den Elementarschulen der Provinz eingeführte Lesebuch in der Art nicht bloß in der Übungsschule, sondern im Seminar-Unterricht selbst verarbeitet werden, daß in der Behandlung der betreffenden Lesestücke die Zealänge praktisch unterwiesen werden, wie sie dieselben später selbst in der Elementarschule behandeln sollen.

Wenn zu diesem Behuf auch für jetzt noch kein allgemein einzuführendes Schul-Lesebuch vorhanden ist, so muß wenigstens für die Übungsschulen der evangelischen Seminarien jeder Provinz ein gemeinsames Lesebuch eingeführt und zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Es ist ein solches Lesebuch zu wählen, von dem zu wünschen und zu erwarten ist, daß es allmählig in sämtlichen Elementarschulen der Provinz Eingang finden wird.

Die angegebene Behandlung des Schul-Lesebuchs bildet ebenfalls das Venem der Unterklasse.

Für dieselbe gehört außerdem noch und findet ihre praktische Anwendung bei den Leselektionen die Einführung in die deutsche Grammatik, wobei stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieser Unterrichtsgegenstand theoretisch nicht in der Elementarschule wiederkehrt. Mit Anschluß jeder sogenannten philosophirenden allgemeinen Grammatik wird unter Behandlung der Lehre vom einfachen Satz und dessen Erweiterung, der Ordnung und Verbindung des Satzes, der Verwandlung des Satz-Andruckes und der Satzglieder zu gleich das Notwendige von den Wörterklassen, ihrer Eintheilung und Umwandlung zu dem Zweck mitgeteilt,

daß die Zöglinge im Stande sind, in Anwendung einer einfachen grammatischen Terminologie Sätze des Lesebuchs genau zu analysiren. Dabei ist stets Rücksicht auf Orthographie und Interpunctien zu nehmen und Anleitung zu geben, wie das Analysiren der Sätze nicht Selbstwerk ist, sondern zur Erleichterung eines richtigen Verständnisses des Inhaltes anzuwenden ist.

Bis ein für die besonderen Bedürfnisse des Seminars geeignetes Lesebuch vorhanden ist, werden die notwendigen Terminologien und Definitionen von dem betreffenden Lehrer selbst gegeben, oder der Unterricht an kleinere Sprachlehren, wie die von Nönnig, oder von Bohm und Steinert und ähnliche angegeschlossen werden müssen. Für die Behandlung des Sprach-Unterrichts überhaupt aber wird der Seminarlehrer manche geeignete Weisung in den betreffenden Schriften von Wadernagel, Kellner und Otto finden.

In den beiden oberen Klassen des Seminars ist der deutsche Sprach-Unterricht nach folgenden Gesichtspunkten zu betreiben.

Unter Anwendung der in der Unter-Klasse erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, im unmittelbaren Anschluß an das Lesebuch und unter steter Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen Gedankens-Ausdrucks bezweckt derselbe, in das Verständnis des für den Bildungsstandpunkt des Elementar-Lehrers und für die Bedürfnisse des Volklebens geeigneten Sprach-Inhaltes einzuführen.

Das Einbringen in den Inhalt ist die beste Vorbereitung für ein richtiges und gutes Lesen. Die Fertigkeit, schwierigere Stücke richtig und gut zu lesen, giebt aber einen ziemlich sichern Maßstab zur Beurtheilung der formellen Gesamtbildung des Seminaristen ab.

Unter den vorhandenen Lesebüchern ist das „deutsche Lesebuch von Philipp Wadernagel“ vorzugsweise geeignet, um angehenden Lehrern während ihres Seminar-Kurses die Betrachtung und das Verständnis der Sprache, wie das Eingehen auf einen würdigen, ihren Bildungsbedürfnissen entsprechenden, dem Volkleben nicht fern stehenden Inhalt anziehend und erfolgreich zu machen. Dasselbe ist überall bei den evangelischen Seminarien einzuführen.

Aus diesem Lesebuch werden für jede Seminar-Klasse eine Anzahl prosaischer und poetischer Sprachstücke ausgewählt, welche den Normalstoff für den deutschen Sprach-Unterricht bilden und nach allen Beziehungen zum vollen Verständnis zu verarbeiten und zum selbstständigen Eigentum zu bringen sind.

Das Auffassen, sprachliche und sachliche Verstehen und das Wiedergeben dieser Sprachstücke bedingt das wiederholte Vorlesen, Lesenlassen, Besprechen und die Versuche im uneränderten und veränderten mündlichen und schriftlichen Reproduirciren derselben.

Innerhalb dieses bestimmter abgezweigten Materials, bei dessen Auswahl nicht nur die Berücksichtigung des Aufstiegs vom Leichteren zum Schwereren und der sprachlichen Besonderheiten, sondern auch die Rücksicht auf Anschließen des Inhaltes an die in dem sonstigen Unterricht nach seinen verschiedenen Stufen vorwaltenden Richtungen maßgebend sein muß; wird für Lehrer und Schüler die geeignetste Gelegenheit geboten sein, die Kunst der Concentration des Elementar-Unterrichts zur Anwendung zu bringen. Innerhalb dieses Gebietes muß ohne weiteren theoretischen Unterricht über etymologische, synonymische, lexikologische und metrische Dinge das für den Elementarlehre erforderliche Sprachverständnis und die ihm nöthige Sprachfertigkeit erzielt werden. Daneben wird der übrige Inhalt des Lesebuchs in zweckmäßiger Auseinanderfolge mehr cursorisch gelesen, ohne daß die Einführung in das Verständnis desselben, und die Fertigkeit, sich über das Gelesene auszusprechen, voraustritt.

In dem unteren und mittleren Kursus schließen sich die Vorfänge überall an den Stoff an; in der Ober-Klasse können dieselben außerdem in selbstständiger Vorlegung einzelner Theile aus den anderen Unterrichts-Disziplinen und in Besprechung von Fragen, die den Lehrerberuf angehen, bestehen; auch ist hier Anleitung zu der dem Lehrer notwendigen amtlichen und geschäftlichen schriftlichen Darstellung zu geben.

Mit dem deutschen Sprach-Unterricht ist die Privat-Lektüre in einen geordneten und die Zwecke desselben fördernden Zusammenhang zu bringen.

Für jeden Kursus ist eine geeignete Auswahl von Schriften zu treffen, und hat jeder Zögling zu gewissen Zeiten über die Benutzung und das Verständnis der ihm zur Lektüre bezielten Schriften dem Lehrer Rechenschaft zu geben. Abzulehnen von der dadurch für die Seminaristen bewerkten Sprach-, Gemüths- und Charakterbildung ist bei Auswahl der betreffenden Schriften und bei der Anleitung zum Lesen derselben auch der Einfluß zu würdigen, welchen die künftigen Lehrer über die unmittelbaren Grenzen der Elementarschule hinaus auf die Bildung und Gehiltheit des Volkes üben können.

Ausgeschlossen von dieser Privat-Lektüre muß die sogenannte klassische Literatur bleiben; dagegen findet Auf-

nahmte, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern, und nach seiner vollsthümlich anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz des Volkes überaus geeignet ist. Die Auswahl mag nach provinziellen Bedürfnissen verschieden getroffen werden; im Allgemeinen wird sie sich überall zweckmäßig innerhalb der Lebensbeschreibungen Luthers von Matthiesius und Wildenhahn, Melancthon und Valerius Herberger, Paul Gerhardt und Jakob Spener von Wildenhahn, Oberlin von Schubert, des evangelischen Jahrbuchs von Piper, des Beiblattes zu den fliegenden Blättern des rauen Hauses, der Erzählungen und Biographien von Schubert, der Volkschriften von Horn, Gottlieb, Altsfeld, Nebenbacher, Göbder, der Kinderchriften von Barth, der Märchen der Gebrüder Grimm, der Schriften von Claudius, Krumschäcker und Hebel, der vaterländischen Lebensbilder von Werner Lahn, des Vaterlandes von Curtmann, der Germania von Vogel, des Preussens Ehrenspiegel von Müller, der Geschichte der französischen Revolution und der Befreiungskriege von Lahn, der Länker, Natur- und Reiseschilderungen von Schubert, Kohl, Grute, Zimmermann u. A. treffen lassen.

Sowohl der Gebrauch des Wadernagelschen Lesebuchs, wie die Regelung der Privat-Lektüre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge obne Betreibung der Literatur-Geschichte mit Demjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte der National-Literatur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu wissen erforderlich ist.

Den Zöglingen des obersten Kurses ist in Rücksicht auf den Kirchendienst des Schullehrers eine Anleitung zum würdigen Vorlesen von Predigten und Abschnitten der heiligen Schrift zum getreuedienstlichen Gebrauch zu ertheilen.

4. Unterricht in Geschichte und Geographie.

Beide Fächer sollen als gemeinsamen Mittelpunkt das Vaterland haben, und soll der Unterricht in der Geschichte sich auf den in der Geographie stützen und auf denselben zurückziehen.

Zorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den Seminarien betrieben werden kann, vielmehr Unflarheit und Verbildung erzeugt, und daß über ihn Wichtigeres versäumt wird.

Das Studium der allgemeinen Weltgeschichte erfordert gründliche Vorkenntnisse aus anderen Gebieten des Wissens, welche den Zöglingen der Seminarien abgehen. Sodann kann aber derselbe nicht sofort in chronologischer oder ethnographischer Methode betrieben werden; es sind vielmehr dazu grundlegende, vorbereitende Kurse nöthig, die in der Präparanden-Bildung nicht durchgearbeitet werden können. Es ist aber auch nicht möglich, daß Seminarien, welche der elementarischen Grundlagen und Anschauungen für den Geschichts-Unterricht eubekern, während des Zeitraums von zwei bis drei Jahren in einigen wöchentlichen Stunden die allgemeine Weltgeschichte so vorarbeiten können, daß daraus ein wahrer und bleibender Vortheil für ihre Bildung und für die Elementar-Schule entspringe.

Dagegen muß es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, und damit Aufmerksamkeit und Liebe zu der Herrscher-Familie vermitteln zu helfen.

Es ist daher in den Seminarien zunächst die deutsche Geschichte, mit vorzugsweiser Verdächtigung der preussischen, resp. Provinzial-Geschichte, in gründlicher und warmer Behandlung in der Art zu betreiben, daß durch sie ebenfomohl elementarische Vorbilduna in der Auffassung geschichtlicher Thatfachen und Zustände auch Bebuhf Vorbereitung der Zöglinge zum weiteren Betreiben der Geschichte nach der Seminarzeit, als namentlich Kenntniß und Verständniß unserer vaterländischen Einrichtungen, Zustände, der in ihnen hervortretenden Personen und ihrer Thaten erzielt wird.

Da ein weiteres, als dieses Ziel zu erreichen, über die Kraft der Seminarien hinausgeht, so kann allgemeine Weltgeschichte als ein besonderes Unterrichtsfach in ihnen fernerhin nicht betrieben werden; es sind vielmehr die unentbehrlichsten Mittheilungen aus ihr theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte anzureihen, theils, wo es Verhältnisse und Zeit gestatten, in Biographien einzelner epochemachender Männer und in Schilderungen solcher Begebenheiten zusammenzufassen. Ueberall aber muß die kulturgeschichtliche Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden.

Der vaterländische Geschichts-Unterricht ist zugleich mit dem Leben und der Anschauungsweise des Volkes in

fruchtbare Verbindung zu setzen, und sind deshalb in demselben ebensovohl die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage besonders hervorzuheben und als Anknüpfungspunkte zu benutzen, wie die Zöglinge auch mit dem für das Volk und seinen Gesang sich eignenden besten Ergänznissen der patriotischen Poesie nach Text und Melodie bekannt zu machen sind. Der Unterricht in der deutschen Sprache und im Gesang tritt hierbei in unmittelbarem Dienst des vaterländischen Geschichts-Unterrichts.

Bei dieser Gelegenheit wird die bereits bei einigen Seminarien bestehende Feier der vaterländischen und der evangelisch-kirchlichen Gedenktage, soweit letztere nicht bereits in dem Organismus des Kirchensjahres vertreten sind, zur Nachahmung empfohlen.

Als solche Tage können für alle evangelischen Seminarien der 18. Januar, der 18. Februar, der 18. und 25. Juni, der 3. August, der 15., 18. und 31. October, der 10. November bezeichnet werden, ohne daß die Erweiterung dieser Zahl nach provinziellen Rücksichten ausgeschlossen wäre.

Die Feier kann in der Art stattfinden, daß zu geeigneter Stunde unter Theilnahme sämtlicher Zöglinge und Lehrer bezügliche Gesänge, an den kirchlichen Tagen Choräle, an den vaterländischen Volklieder, ausgeführt und betreffende geschichtliche Mittheilungen gemacht werden.

Es wird sich empfehlen, für die letzteren eine lebende, auch zum Uebergang in das weitere Volksleben geeignete Form festzustellen.

So lange noch kein nach den angegebenen Gesichtspunkten ausgearbeitetes, das besondere Bedürfnis der Seminarien betreffendes Lehrbuch der vaterländischen Geschichte vorhanden ist, werden die betreffenden Lehrer auf Sammlung, Sichtung und volkstümliche Verarbeitung des Materials aus Lehrländern und Biographien an, und hinsichtlich der Auffassung der Geschichte auf Dittmar's Lehrbuch der deutschen Geschichte hinzuweisen sein.

Wie der Unterricht in der Geschichte sich auf die beiden obersten, so beschränkt sich der Unterricht in der Geographie auf die beiden untersten Kurse.

Was hierin in jedem Seminar erreicht werden muß, ist folgendes: Verständniß des Globus und der Karte; Kenntniß der Weltmeer mit ihren Inseln und Straßen, sowie der Erdtheile im Allgemeinen nach ihrer Lage, Gestalt, Größe, Bevölkerung, nach ihren Naturprodukten, Gebirgen und Flüssen, ihrer Eintheilung in Reiche, und der Haupt- und bedeutendsten Handelsstädte derselben. Hierbei tritt Europa in den Vordergrund und wird Deutschland in physischer und politischer Beziehung in der Art behandelt, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes Preußen, resp. der einzelnen Provinz, deren Besonderheiten, was Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen betrifft, ihre Berücksichtigung finden.

In der mathematischen Geographie ist das Nöthigste von der Gestalt und mathematischen Eintheilung der Erde, ihrer Größe, Bewegung um ihre Ase und um die Sonne, und von den daraus sich ergebenden Erscheinungen, von dem Monde, den Fixsternen, Sternbildern, Planeten, Kometen und Trabanten mitzutheilen.

Als Lehrbuch in der Geographie kann einstweilen der Leitfaden von Voigt dienen, welcher in der hier bezeichneten Beschränkung mit Auswahl zu gebrauchen ist und für die Seminarien, welchen Zeit und Verhältnisse weitere Grenzen zu ziehen gestatten, jedenfalls ausreichendes Material darbietet.

Den vorzugsweise an den geographischen Unterricht zu stellenden Anforderungen der Anschaulichkeit wird nicht nur durch stete Benutzung des Globus und der Karte genügt; der Unterricht muß auch überall durch Mittheilung charakteristischer Schilderungen und Bilder, wie sie sich in den Büchern von Grube, Vogel, Kohl, Zimmermann u. A. finden, lebendig gemacht und zum unmittelbaren Verständniß gebracht werden.

5) Naturkunde.

Während der beiden ersten Jahre ist in wöchentlich zwei Stunden die Naturgeschichte in der Art zu behandeln, daß die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Charakterisirung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angeht, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassifikationen erforderlich wäre, übersichtliche Gruppierungen gebildet werden. Abgesehen wird eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers gegeben.

Was namentlich die Pflanzenkunde betrifft, so soll eine sichere Grundlage zu späteren Weiterstudien geschaffen und müssen die Zöglinge befähigt werden, mit Inbühnenahme eines geeigneten Leitfadens die bedeutendsten einheimischen wildwachsenden Pflanzen nach ihren charakteristischen Merkmalen selbst zu erkennen, zu bestimmen und anschaulich zu beschreiben.

Der Unterricht in der Mineralogie ist auf Kenntniss der hauptsächlichsten einheimischen Mineralien und Steinarten, sowie auf ihre Verwendung zu beschränken.

Dass auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine verständige Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel, Industrie zu nehmen hat.

Für die Naturlehre sind im zweiten, oder dritten Kursus ebenfalls zwei Stunden wöchentlich bestimmt. Die Behandlung ist überall nur eine elementare, so dass aus der Erscheinung oder dem Versuche das betreffende Gesetz ohne mathematische Fassung und diesfälligen Beweis zum Verständnis gebracht wird. Unter Zugrundelegung der „Grundzüge der Physik von Erüger“ müssen bei den betreffenden Kapiteln die im gemöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten benutzten Instrumente, Apparate und Maschinen, wie Pendel, Hebel, Rolle, Flöschenzug u., Wasserrad, Sehepumpe, Spritze, Barometer und Thermometer, die von der Wärme, Elektrizität, dem Magnetismus, dem Licht u. dergleichen Erscheinungen ihre Veranschaulichung und Erläuterung finden.

Für den Unterricht in der Naturgeschichte können eintheilweis die Lehrbücher nach Leitfäden von Schubert, Schilling und Scholz zweckmäßig benutzt werden. —

Hinsichtlich des Unterrichts in Geschichte, Geographie und Naturkunde und seiner Ertheilung in der Elementarschule ist noch Zweierlei zu bemerken.

Erstens soll in diesen Fächern überall das Vereinzeln und Vereinzeltwerden des Unterrichtsmaterials möglichst vermieden, jedenfalls dafür gesorgt werden, dass das Vereinzelte seine organische Zusammenfassung in lebendigen Charakteren, Landschaften und Naturbildern finde. Wie deshalb der Seminar-Unterricht sich selbst solcher Hilfsmittel zu bedienen hat, so sind auch die Zöglinge anzuleiten, aus dem empfangenen Unterricht solche zusammenzustellen.

Zodann ist festzuhalten, dass die in Rede stehenden Unterrichtsfächer nur in sehr seltenen Fällen auf dem Lektionsplan der Elementarschule ihre selbstständige Stellung und keinesfalls eine mehr oder minder systematische Behandlung finden werden. Zum Theil wird hier das unmittelbare Leben die geeigneten Anknüpfungspunkte bieten, wie z. B. in der Geschichte die vaterländischen Ordens- und Erinnerungstage, in der Naturkunde der Feld- und Gartenbau, der Wechsel der Jahreszeiten, Naturerscheinungen u. Als das erwünschte Ziel ist aber anzudehen, dass ein Schullebuch hergestellt werde, dessen lebensvolle und charakteristische Bilder und Schilderungen das ausreichende Material für den ergänzenden und erläuternden Unterricht des Lehrers böten. Auch wenn ein Buch in dieser vorausgesetzten Vollendung noch nicht vorhanden, wird doch das in der Lebungsschule des Seminars eingeführte Lesebuch im Zusammenhang mit den vorhin angeführten Uebungen im Gruppiren und Zusammenstellen von lebensvollen Bildern genügende Gelegenheit bieten, den künftigen Elementarlehrer zu dieser für die Elementarschule allein zulässigen Ertheilung des sogenannten Real-Unterrichts anzuleiten.

6) Rechnen und Raumlehre.

Für diese Fächer sind in den beiden unteren Kursen je drei, im obern Kursus eine Stunde anzusetzen.

Wie ueden der wissenschaftlichen Arithmetik praktisches Rechnen bergeht und für den Seminar-Unterricht in den Vordergrund tritt, ebenso muss ein Weg gefunden werden, auf welchem die Seminaristen ohne Anwendung der wissenschaftlichen Form, aber gründlich mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen wie körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt gemacht werden, auf welchen ihre Ausmessung und Berechnung beruht.

Das eigentliche Gebiet des Seminar-Unterrichts bilden die vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und brannnten Zahlen nach folgenden Gesichtspunkten.

Der Zahlenkreis von 1—100 in seinen verschiedenen Abstufungen und Erweiterungen für das schriftliche Rechnen wird ohne neuen Anspruch an die Zahlkraft und Operationsfertigkeit der Seminaristen, aber in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule gründlich durchgenommen, und hinsichtlich der Fertigkeit, überall Rechenhaft geben zu können, zum unverlierbaren und stets bereiten Eigenthum gemacht.

Während die letztere Forderung auch für alle fernere Stufen festzuhalten ist, tritt die neue hinzu, dass die Zahlkraft der Zöglinge geübt und gestärkt, und bei angewandten Aufgaben die Fertigkeit, die zusammengehörigen Zahl- und Sachverhältnisse mit gesundem Urtheil rasch und sicher zurecht zu legen und zu vergleichen, erzielt werde,

zu welchem Zweck auch, wo Zeit und Verhältnisse es gestatten, die Lösung algebraischer Aufgaben auf arithmetischem Wege mit Nutzen angewendet werden kann. Bei den mannigfaltigsten Übungen der Zöglinge muß ihnen doch überall ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgesetzt werde.

Was die Form betrifft, so ist das Gebiet des Rechen-Unterrichts vorzugsweise geeignet, um im natürlichen und sicheren Schlusse zu üben, und an einen bündigen und schlagenden Ausdruck des Sprechens zu gewöhnen.

Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen — nicht zum Gebrauch in der Schule, sondern zur eigenen Förderung — etwa bis zur Verhältniß-Rechnung, den Decimalsachen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise von der Provinzial-Behörde gestattet werden, jedoch nur da, wo die Verhältnisse des Seminars und der Provinz dazu entscheidenden Anlaß bieten.

Mit Rücksicht auf die vielen vorhandenen guten Lehrbücher und Leitfäden für den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre, kann bei der Auswahl eines solchen für die einzelnen Seminaristen den Wünschen des betreffenden Lehrers und den lokalen Verhältnissen ein größerer Spielraum gestattet werden, als es bei anderen sittlichen Inhalt habenden Disciplinen zulässig ist.

7) Der Schreib-Unterricht

ist vorzugsweise nach den beiden Gesichtspunkten zu betreiben, daß die Zöglinge selbst sich eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, dann aber befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

Die auf beide Zwecke bezüglichen Übungen gehen in den beiden untersten Kursen neben einander; für den obersten Kursus genügt es, daß die Zöglinge monatlich eine Probefchrift anfertigen. Zur Ausbildung der eigenen Handschrift wird das Latinschreiben angemessen in derselben Weise zur Anwendung gebracht, wie dasselbe in der Elementarschule an seinem Orte ist.

Sämtliche von den Zöglingen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sollen überigen Übungen und Proben im Schönschreiben sein, und ist dieses Mittel zu Gunsten einer geistigen Disciplin nachhaltig zu handhaben.

Mit den Übungen im Vorschreiben ist die Methodik des Schreib-Unterrichts zu verbinden, und eine bis in das Einzelne gehende praktische Anleitung zur Ertheilung des letzteren zu geben.

8) Zeichnen.

Der Zeichnen-Unterricht im Seminar ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in einer Linear-Zeichnung zu beschränken.

Zuvörderst muß eine Zeichnung verstanden, dann ausführen gelehrt werden; die Anlagen fehlen, ist durchgere die Bemühung mechanischer Hilfsmittel zu gestalten. Der Unterricht im Zeichnen kann mit dem in der Raum- und Formenlehre in angemessene Verbindung gesetzt werden, und ist mit Ausschluß künftlerischer Darstellung möglichst bald zur Fertigkeit in Darstellung einfacher Naturkörper, Grund- und Aufsicht, wie sie das Bedürfnis des praktischen Lebens erheischt, zu fördern.

Der Zeichnen-Unterricht findet nur in den beiden unteren Kursen, höchstens in zwei Stunden wöchentlich, statt.

9) Musik-Unterricht.

Die Musik wird in dem Seminar zunächst geübt zur Förderung seiner kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke. Durch den Unterricht in der Musik sollen aber zugleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Cantoren und Organisten für den Kirchendienst vorgebildet werden. Das Gebiet dieses Unterrichts ist also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, großentheils ein heiliges. Die Kunst ist im Seminar nirgends Selbstzweck. Hiemit ist der Methode und der Auswahl des Stoffes der Weg vorgezeichnet.

Der Unterricht im Violinspielen in streng gehaltener methodischer Aufeinanderfolge der elementarischen Übungen soll die musikalische Ausbildung im Allgemeinen fördern und hat sein nächstes Ziel erreicht, wenn die Zöglinge die für die Schule gebhörigen Melodien sicher und dirigirend vorspielen können. Für das Concert berechnetes Organspiel gehört nicht in den Kreis des Seminar-Unterrichts. Wie weit Übung in demselben behufs musikalischer Auführungen seitens des Seminars einzelnen degakteren Schülern, jedoch stets unter Leitung des Musiklehrers, zu gestatten, wird in jedem einzelnen Fall sorgfältiger Erwägung unterliegen. Derartige musikalische Auf-
Minist. - Bl. 1854.

führungen sollen den sittlichen Erziehungszwecken der Anstalt dienen und nicht den Charakter öffentlicher Produktionen annehmen.

Der Unterricht im Klavierspiel steht in enger Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre und bereitet für das Orgelspielen vor. Diefem Zweck entsprechende Auswahl erstler und gediegener Uebungsbücher, so wie strenge Schule, sind die vornehmlich festzuhaltenden Gesichtspunkte.

Orgelspiel. Was das Technische anlangt, so sind nach einer guten Orgelschule, als welche die von W. Schübe anzusehen ist, die erforderlichen Manual- und Pedal-Uebungen unter Anwendung richtiger Applicatur möglichst gründlich vorzunehmen, aber zu beschleunigen, um die Zöglinge sobald wie möglich zum Einüben von Choral-Melodien zu befähigen.

Bei unthunlicher mangelhafter Anlage kann der Seminar-Direktor von der Theilnahme am Unterricht im Orgelspiel dispensiren.

Mit den am Unterricht Theilnehmenden ist aber die Aufgabe zu lösen, daß jeder am Ende des Seminar-Kurses mindestens die folgenden 50 mit Rücksicht auf gottesdienstliche und musikalische Bedürfnisse ausgewählten Choral-Melodien so bestimmt und sicher eingeübt hat, daß er unter Zufälligkeit des Choralbuchs in diesen Melodien den Kirchengesang der Gemeinde leiten kann.

- | | |
|--|---|
| 1) Ich Gott und Herr. | 26) Komm' heiliger Geist, Herre Gott. |
| 2) Allein Gott in der Höh' sei Ehr'. | 27) Liebter Jesu, wir sind hier. |
| 3) Alle Menschen müssen sterben. | 28) Lebe den Herrn, den mächtigen König. |
| 4) An Wasserflüssen Babylon. | 29) Lobt Gott, ihr Christen allzugleich. |
| 5) Auf meinen lieben Gott. | 30) Mach's mit mir, Gott, nach deiner Gürt. |
| 6) Aus meines Herzens Grunde. | 31) Nun danket alle Gott. |
| 7) Aus tiefer Noth schrei ich zu dir. | 32) Nun laßt uns Gott, dem Herren Dank sagen. |
| 8) Christus, der ist mein Leben. | 33) Nun lob' mein Zeel' den Herren. |
| 9) Dir, die Lebend' will ich singen. | 34) Nun erheue alle Wälder. |
| 10) Ein' feste Burg ist unser Gott. | 35) O daß ich tausend Zungen hätte. |
| 11) Eins ist Noth; ach Herr dies Eine. | 36) O Gott, du frommer Gott. |
| 12) Erschienen ist der herrlich Tag. | 37) O Lamm Gottes unschuldig. |
| 13) Es ist das Heil uns kommen her. | 38) Schmäde dich, o liebe Seele. |
| 14) Es ist gewißlich an der Zeit. | 39) Selt' ich meinem Gott nicht singen? |
| 15) Freu dich sehr, o meine Seele. | 40) Trauf' mich nicht in deinem Zorn. |
| 16) Gelobet seist du Jesus Christ. | 41) Valet will ich dir geben. |
| 17) Gott des Himmels und der Erden. | 42) Vom Himmel hoch, da komm' ich her. |
| 18) Herr Gott dich loben wir. | 43) Von Gott will ich nicht lassen. |
| 19) Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'. | 44) Wachet auf, ruft uns die Stimme. |
| 20) Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen. | 45) Was Gott thut, das ist wohlgethan. |
| 21) Herzlich thut mich verlangen. | 46) Was mein Gott will, gescheh' allzeit. |
| 22) Ich dank' die ichen durch deinen Sohn. | 47) Werke munter, mein Gemüthe. |
| 23) Jesu, meine Freude. | 48) Wer nur den lieben Gott läßt walten. |
| 24) Jesus, meine Zuversicht. | 49) Wie schön leucht' uns der Morgenstern. |
| 25) Komm' heiliger Geist, erfüll' die Herzen. | 50) Wir glauben All' an einen Gott. |

Nach welchem Choralbuch diese 50 Melodien eingeübt werden sollen, darüber wird demnachst besondere Bestimmung erfolgen, wie auch, sobald es die Verhältnisse gestatten, für alle evangelischen Seminare der Monarchie ein und dasselbe Choralbuch für die Vorbereitung zum Organisten- und Kantoratdienst bestimmt werden soll, damit zunächst in die Ausübung dieses Dienstes wieder Bewußtsein des Gemeinsamen, Zurückdrängung der subjektiven Willkür, Unterordnung unter die bewährte Einheit, und dadurch allmählig in den kirchlichen Gemeindegesang Sicherheit und Freudigkeit an dem sicheren Besitz gelange.

Nach diesem Gesichtspunkte ist schon jetzt immer mehr und nachhaltiger der Unterricht im Orgelspielen zu gestalten und die Aufgabe des künftigen Organisten mehr in das sichere und bewusste Wiedergeben des Bewährten und in kirchlicher Anerkennung Erhebendes, als in die Fähigkeit, selbst Neues zu bilden und eigne Wege zu gehen zu setzen.

Der Unterricht im Orgelspiel erstreckt sich über die beiden obersten Kurse; im letzten Jahre müssen die Zöglinge Gelegenheit erhalten, sowohl in den Seminar-Andachten, wie bei den öffentlichen Gottesdiensten, den Gemeindegesang mit der Orgel zu begleiten.

Gesang. Im ersten Jahre wird eine Unterrichtsstunde genügen, um durch die erforderlichen Gehör- und Treff-Übungen, sowie durch die rhythmischen und dynamischen Sing-Übungen, welche sämtlich in eine angemessene Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre zu setzen sind, die Stimme auszubilden und für einen schönen und würdigen Ehorgesang eine feste Grundlage zu schaffen. Eine zweite Stunde dient zur Einübung einstimmiger Choräle und ein- und zwölfwimmiger Volklieder.

Die beiden oberen Kurse sind in zwei Gesangstunden wöchentlich combinirt, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß unter Umständen an deren Übungen auch schon Zöglinge des untersten Kurses Theil nehmen können.

Was den kirchlichen Gesang betrifft, so ist der einstimmige Ehoral nach seinen Urmelodien in den Vordergrund zu stellen; die letzteren sind durch die nöthige Analyse zum klaren Verständniß zu bringen, und sind die Zöglinge zum richtigen und würdigen Vortrage von mindestens 60 Melodien ohne Hülfe des Ehoralbuches zu führen, wobei jeder Einzelne in seiner Eigenschaft als Vorsänger auszubilden ist. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die nöthigen Belehrungen über etwa zu beachtende provinzielle Abweichungen von der Urmelodie, über Einübung und Leitung der Melodie in der Schule und der Gemeinde gegeben werden.

In dem neben dem Ehoral zu pflegenden Figural-Gesang fordert der liturgische Gesang besondere Beachtung. Je weniger das gottesdienstliche Leben der evangelischen Kirche auf diesem Gebiete schon als ein abgeschlossenes angesehen werden kann, um so mehr muß an die Seminararien und ihre betretenden Lehrer die Anforderung gestellt werden, daß sie durch eine innige Theilnahme an dem Leben der Kirche überhaupt für das Verständniß und die Verwirklichung der hier zu Tage tretenden Bedürfnisse offenes Auge behalten. Für jetzt können die liturgischen Andachten der Königl. Hof- und Domkirche zu Berlin, herausgegeben von Fr. A. Strauß, den Seminararien einen zweckmäßigen Anhaltspunkt bieten. Hierhin ist auch die noch nicht als abgeschlossen zu betrachtende Frage über den rhythmischen Ehoralgesang zu rechnen.

Die geistlichen Hölzer, Motetten, Hymnen und Psalmen u. älterer und neuerer Composition, wie sie sich in den bekannten Sammlungen von Hienrich, Erk und Eräf, Jakob u. A. finden, werden in ihrer möglichst vollendeten, dem geistlichen Inhalt entsprechenden Ausführung ebenso zur Ausbildung des musikalischen Ehoralters und Erschmactes der Zöglinge dienen, wie sie dieselben mit der richtigen Anwendung des Wänerchors, als des geistlichen Mittels zur äußeren Hebung des evangelischen Gottesdienstes, bekannt machen können.

Dieselben Sammlungen gestatten auch die nöthige Auswahl für weltliche Chorlieder, unter denen das deutsche Volklied in seiner edelsten Auffassung und die patriotischen Lieder vorzugsweise die Berücksichtigung zu dem Zweck erfordern, daß theils das gemeinsame Leben der Zöglinge in der Anstalt von edlem Gesange getragen und durchdrungen werden kann, theils das Material gemouen wird, um später durch die Schule und Gesangsvereine dem Gemeinen, Ländelnden und Schwächlichen im Gesange mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Diese Zwecke ergeben es notwendig, daß bei Auswahl der Gesangsstücke nicht nur die musikalische, sondern auch die pädagogische Rücksicht in Betracht kommt, weshalb neben dem Musiklehrer auch der Direktor des Seminars diesen Aufgaben seine besondere Theilnahme zuzuwenden hat, wie es sich von selbst versteht, daß die Erklärung des Textes der zu singenden Lieder in dem deutschen Sprach-Unterricht Berücksichtigung in Anspruch nimmt.

Harmonie-Lehre und Methodik des Gesang-Unterrichts. Der Unterricht in der Harmonie-Lehre hat sich im Allgemeinen vor dem Irthum zu bewahren, als sei es Aufgabe des Seminars, seine Zöglinge zur selbstständigen Composition zu befähigen. Der nächste Zweck dieses Unterrichts kann nur der sein, sämtliche Zöglinge zum Verständniß eines in ihren Bereich als Organisten und Gesangslehrer für Elementarschulen fallenden Musstückes zu fördern und sie eine angemessene Fülle edler und richtiger Harmonie- und Ton-Auszeichnungen besitzen und beherrschen zu lehren. Die Einführung in die Ehoral-Figuration und in die Instrumentations-Lehre, sowie in die freie Erfindung von Ehoral-Vorspielen steht hiernach über der Grenze desjenigen, was das Seminar an seinen Zöglingen erreichen muß.

Der Unterricht ist nie bloß theoretisch zu halten, vielmehr muß jeder Zögling zur praktischen Ausübung und Anwendung des Vorgetragenen angeleitet werden.

Hier wöchentliche, auf die drei Kurse zu vertheilende Unterrichtsstunden reichen aus, um neben der Harmonie-Lehre noch eine theoretische Anleitung zur Ertheilung des Gesang-Unterrichts in der Elementar-Schule zu geben. Hierbei ist in Berücksichtigung des vorhandenen Bedürfnisses und der gegebenen Verhältnisse

ein besonderes Gewicht auf den Lehrgang zu legen, nach welchem Kinder ohne Kenntniß der Noten zur Fertigkeit im einstimmigen Singen von Chorälen und Volksliedern geführt werden können, ohne die Einführung in die Methode des Gesang-Unterrichts nach Noten auszuschließen. Beide Lehrgänge finden ihre praktische Anwendung in der Übungsschule.

10) Turn-Übungen.

Die in den Seminarien zu betreibenden Turn-Übungen haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Muthes und der Entschlossenheit, wie Veredlung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort ins Auge zu fassen. Gleichzeitig werden durch umsichtige Anwendung des Ling'schen und des Spiess'schen Systems die angehenden Lehrer eine sehr zweckmäßige Anleitung erhalten, später die Spiele der Schulljugend zu organisiren und unter günstigen Verhältnissen auch ihrerseits dazu beizutragen, daß diese sich als die Jugend eines wehrhaften und tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nachstreben lernen.

11) Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, Handarbeiten.

Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau und von Handarbeiten soll mit Rücksicht auf die späteren Lebensverhältnisse der Schullehrer und auf ihre Beziehungen zum eigenen Erwerb und zu den Beschäftigungen der Bevölkerung, mit welcher sie sich innig verbunden fühlen sollen, in keinem Seminar fehlen. Die Einrichtung dieser Beschäftigungen muß aber von lokalen Verhältnissen abhängig bleiben.

Wenn die Bestimmungen dieses Regulativs einen dreijährigen Kurus voraussetzen, so muß es hinsichtlich derjenigen Seminarien, wo die Verhältnisse eine zweijährige Dauer des Unterrichts gestatten oder nöthig machen, den Provinzial-Verörden überlassen bleiben, vornehmlich auch mit Rücksicht auf die den aufgenommenen Präparanden bevorstehende Vorbildung, diejenigen Combinationen der für drei Kurse gestellten Aufgaben eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen.

Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendung der obigen Grundsätze die Seminarien ihren wahren Beruf immer bestimmter und erfolgreicher erfüllen werden. Unpraktische Reflexion, subjektives, für die Zwecke einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Experimentiren wird ihnen fern bleiben. Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disciplin werden sie immer vollkündiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen, Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverleugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Laß, Beruf und Befähigung haben.

Berlin, den 1. October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

233) Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden, vom 2. October 1854.

Im Anschluß an das Regulativ vom 1. d. R. (S. 200.) für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien wird hierdurch hinsichtlich der Vorbereitung der Präparanden für diese Seminarien Folgendes bestimmt.

Wenn der künftige Schullehrer einen Theil seiner Vorbereitungszeit für das Schulamt der Regel nach in engerer, für Unterricht und Erziehung berufsmäßig geordneter Lebensgemeinschaft zubringt, so ist doch die hiermit verbundene größere, oder geringere Abgeschlossenheit nach Außen nicht über die Seminarzeit hinaus auszudehnen. Nach Maßgabe dieses Grundsatzes wird auch fernerhin die Regierung keine geschlossenen Präparanden-Anstalten einrichten, sondern rechnet nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer.

Diese Thätigkeit fordert aber in ihrem eignen und im Interesse der Seminarien eine Organisation und Leitung, welche zweckmäßig und erfolgreich nur von den königlichen Regierungen geübt werden kann. Diefelbe wird sich nach den verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden

gestalten; im Allgemeinen aber werden folgende, durch die Erfahrung bewährte Grundzüge zur Ausführung zu bringen sein.

Auf Grund ihrer eigenen und der Erfahrung der betreffenden Seminar-Direktoren bezeichnet die Königliche Regierung durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer ihres Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden.

Als besonders günstig wird der Fall zu betrachten sein, wo zugleich der Orts-Pfarrer zur Ertheilung des Religions-Unterrichts an die Präparanden, überhaupt zur Vetheiligung an ihrer Vorbildung bereit und geeignet ist. Ebenfalls steht die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren. Die letzteren haben bei ihren jährlichen Schul-Revisationen von der Thätigkeit der betreffenden Präparanden-Lehrer und von den Leistungen der Präparanden persönliche und eingehende Kenntniß zu nehmen, auch darüber der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten.

Die Regierungs-Schulräthe und Seminar-Direktoren werden bei ihren Schulreisen der Präparandenbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden; die letzteren auch vom Standpunkt des Seminars aus und in seinem Interesse den Präparanden-Lehrern mit ihrem Rathe zur Seite treten, wie es denn andererseits zu wünschen ist, daß die Präparandenlehrer mit dem Unterrichtswesen des Seminars, für welches sie Schüler vorbereiten, durch eigene Anschauung bekannt seien.

Die Präparanden-Lehrer sind wegen der äußeren Anforderungen hinsichtlich des Alters, der Gesundheit und der nötigen Mittel, welche für den Eintritt in die Seminarien gelten, mit Anweisung zu versehen, damit sie bei Annahme von Präparanden denselben gemäß verfahren können.

Die Zahl der von einem Lehrer zu gleicher Zeit vorzubildenden Präparanden wird sich zweckmäßig auf höchstens drei beschränken.

Sollen dieselben nicht am Orte, oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz, so werden sie am besten in die Familie des Lehrers als Glieder aufgenommen. Hiernit ist auch der Gesichtspunkt bezeichnet, von welchem aus die stitliche und religiöse Erziehung der Präparanden erfolgen muß, und welcher bei Auswahl der Lehrer wohl zu berücksichtigen ist.

Was den Unterricht betrifft, so ist zunächst voranzusetzen, daß die Präparanden an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortschule und an dem Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht des Pfarrers Theil nehmen. Im Uebrigen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie zu einer geordneten Selbstthätigkeit angeleitet, und in derselben überwacht und forrgirt werden.

In dieser Weise werden sie sich nach einem bestimmten Lehrbuch überall auf den eigentlichen Unterricht vorbereiten und zu ausgebehuter, geordneter Privatlektüre, wie zur schriftlichen Darlegung über das Verständnis des Gelesenen anzuhalten sein.

Indem die Präparanden so im Wesentlichen das Material für ihre Bildung selbst herbeischaffen, werden zwei tägliche eigentliche Unterrichtsstunden vollkommen zur Erreichung des Zweckes ihrer Vorbildung anreichen. Auf diesen Unterricht ist dann aber auch diejenige geistige Energie zu verwenden, von welcher namentlich die nothwendige formelle Bildung des Jünglings, soweit sie rasches und sicheres Auffassen, klares Denken und Verarbeiten von Gedanken und einfaches, richtiges Sprechen betrifft, erwartet werden muß.

Wie die Präparanden als Glieder der Familie des Lehrers und als seine eigentlichen Vorgesetzten die sittlichen Beziehungen des Lehrer-Lebens und Berufes durch unmittelbare Anschauung und Ermöhung kennen und achten lernen sollen, so werden sie die andere Seite des Lehrerberufes durch ihren vorzüglich geordneten und geleiteten Gehülfendienst in der Schule verstehen und lieben lernen. Selbstständige Arbeit des Präparanden in der Schule muß aber unter allen Umständen, auch im wohlbestandenen Interesse seiner Vorbildung, ausgeschlossen bleiben.

Was die Unterrichts-Ertheilung betrifft, so werden zunächst die in dem Regulativ für den Seminar-Unterricht gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit geringen, durch den Gegenstand des Unterrichts bedingten Modifikationen auch überall auf den Präparanden-Unterricht ihre Anwendung finden müssen.

Die positiven, von dem Unterricht zu fordernden Ergebnisse lassen sich aus den nachfolgenden angefüllten Anforderungen entnehmen, von deren Erfüllung künftighin die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien abhängig gemacht wird.

1. Religion.

Der Präparand soll den kleinen Katechismus Lutheri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus, fest memorirt haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck heresagen, über das Wortver-

ständnis sichere Auskunft geben und von dem Verständniß des Inhaltes dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelnen Gedanken mit anderen Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben.

Eine systematische Kenntniß der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Konfirmanden-Unterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anöndung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wortes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß an den Katechismus, klare Auskunft geben kann.

Die Erlangung dieser Befähigung wird wesentlich erleichtert und gefördert werden, wenn die zu memorirenden Bibelprüfungen nach einem zweckmäßig geordneten Sprachbuch, etwa dem von Hebel zu dem kleinen Katechismus Luthers, gelernt werden.

Die betreffenden Sprüche müssen sicher gemußt und ihrem Wortinhalt nach verstanden sein.

Dasselbe gilt von den Versikeln des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens von den Evangelien, den messianischen Weissagungen und den Psalmen 1, 8, 14, 16, 19, 23, 32, 50, 51, 84, 90, 103, 104, 121, 126, 128, 137 und 139.

Für die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntniß von 50 Kirchenliedern erforderlich, welche nach „den geistlichen Liedern für Kirche, Schule und Haus von Etolzenburg“, oder sonst nach dem Urtext zu memoriren sind.

Diese 50 Lieder können mit Berücksichtigung der provinziellen Eigentümlichkeiten und Verhältnisse aus der folgenden Zusammenstellung ausgewählt werden.

- | | |
|---|---|
| 1) Mit Ernst ihr Reuekinder. | 34) Es ist das Heil uns kommen her. |
| 2) Wie soll ich dich empfangen. | 35) Nun freut euch, lieben Christen'g'mein. |
| 3) Dies ist der Tag, den Gott gemacht. | 36) Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen. |
| 4) Gelobet seist du, Jesus Christ. | 37) Eins ist Noth, ach Herr dies Eine. |
| 5) Lobt Gott, ihr Christen allzugleich. | 38) Meinem Jesum laß ich nicht, weil er sich. |
| 6) Nun laßt uns gehn und treten, mit Singen. | 39) Wie schön leuchtet der Morgenstern. |
| 7) Ein Vämlein geht und trägt die Schuld. | 40) Wollt ihr wissen, was mein Preis. |
| 8) Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen. | 41) Ein reines Herz, Herr, schenke in mir. |
| 9) O Haupt voll Blut und Wunden. | 42) Fahre fort, Zion. |
| 10) O, Pamm Gottes, unschuldig. | 43) Mache dich, mein Geist bereit. |
| 11) O Welt, sieh hier dein Leben. | 44) Dir nach, spricht Christus, unser Heil. |
| 12) Halt im Gedächtniß Jesum Christ. | 45) O Gott, du freu'mer Gott. |
| 13) Jesus lebt, mit ihm auch ich. | 46) Dir, dir Jehorah, will ich singen. |
| 14) Jesus meine Zuversicht. | 47) Pöbe den Herrn, den mächtigen König. |
| 15) Wach auf mein Herr, die Nacht ist hin. | 48) Nun danket alle Gott. |
| 16) Ach vombergroßer großer Stegesheld. | 49) O daß ich tausend Zungen hätte. |
| 17) Auf Christi Himmelfahrt allein. | 50) Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut. |
| 18) Komm, Heiliger Geist, Herre Gott. | 51) Eoßt ich meinem Gott nicht singen. |
| 19) Nun bitten wir den heiligen Geist. | 52) Wenn ich, o Schwäpfer, deine Macht. |
| 20) O heiliger Geist, Lehr bei uns ein. | 53) Wie groß ist des Almüch'sen Güte. |
| 21) Allein Gott in der Höh' sei Ehr. | 54) Ich singe dir mit Herz und Mund. |
| 22) Wir glauben All an Einen Gott. | 55) Auf Gott und nicht auf meinen Rath. |
| 23) Ich bleib mit deiner Gnade. | 56) Alles ist an Gottes Zegen. |
| 24) Eine feste Burg ist unser Gott. | 57) Verschilt du deine Wege. |
| 25) Erhalt' uns Herr bei deinem Wort. | 58) In allen meinen Thaten. |
| 26) Es wolle Gott uns anödig sein. | 59) Ist Gott für mich, so trete gleich. |
| 27) Wach auf, du Geist der ersten Zeugen. | 60) Wen Gott will ich nicht lassen. |
| 28) Liebster Jesu, wir sind hier. | 61) Warum sollt' ich mich denn ärgern. |
| 29) Schmüde dich, o liebe Seele. | 62) Was Gott thut, das ist wohlgethan. |
| 30) Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'. | 63) Was mein Gott will, das g'cheh' alleit. |
| 31) Ich habe nun den Grund gefunden. | 64) Wenn wir in höchsten Nöthen sein. |
| 32) Allein zu Dir, Herr Jesu Christ. | 65) Wer nur den lieben Gott läßt wösten. |
| 33) Aus tiefer Noth schrei ich zu dir. | 66) Gott des Himmels und der Erden. |

- 67) Mein erst Gefühl sei Preis und Dank.
 68) Morgenglanz der Ewigkeit.
 69) Wach auf mein Herz und frage.
 70) Nun ruhen alle Wälder.
 71) Werde munter mein Gemüthe.
 72) Alle Menschen müssen sterben.
 73) Christus, der ist mein Leben.

- 74) Jerusalem, du hochgebaute Stadt.
 75) Witten wir im Leben sind.
 76) Nun laßt uns den Leib begraben.
 77) O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen.
 78) Palet will ich dir geben.
 79) Wacht auf, ruft uns die Stimm.
 80) Herr Gott, die loben wir.

Die biblischen Historien Alten und Neuen Testaments müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden, und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverhältniß Rechenschaft geben können. Daneben sind diese biblischen Geschichten in der Bibel selbst nachzulesen, und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu erzielen.

Die Einführung in das Verhältniß des Kirchenjahres und des Gottesdienstes läßt sich zweckmäßig mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte, dem Lernen der Perikopen und Kirchenlieder verbinden.

2) Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Der Präparand soll aus dem Schullesebuch ein Stück fertig, lauterlich, und ohne Dialekt und sinnrichtig lesen, und den Gedankenang der Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können.

Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt.

Aus dem Lesebuch muß eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke memorirt sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprichwörter und vaterländische Erzählungen eignen.

Klarheit und Einfachheit des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, namentlich die Fertigkeit, seine Gedanken zusammenhängend auszusprechen, ist eine für alle Unterrichtsfächer zu stellende Forderung.

Der Präparand soll eine deutliche und sichere Handschrift besitzen.

3) Rechnen, Formenlehre und Zeichen.

Genaue Kenntniß des Zehnerystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numerieren, sowie im Anzahlen der Produkte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfactoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen wird ein Beweis sein, daß für ein methodisches Fortschreiten im Rechnen ein angemessener Grund gelegt worden ist. Dabei muß die sichere und rasche Auflösung von Aufgaben des Rechnens und aus dem bürgerlichen Leben, soweit letztere durch Schluß ohne Kenntniß der Proportionslehre erfolgen kann, unter Anabe der Gründe des eingeschlagenen Verfahrens erwartet werden.

In der Formenlehre und im Zeichen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maßes geübt ist.

4) Was die sogenannten

Realien

anbetrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Schul-Lesebücher, wie das von Zitel und Anderen, enthalten.

Für den Unterricht in der Geographie werden methodisches Betreiben der Heimatkunde die nöthige Unterlage, für den in der Naturgeschichte Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren zweckmäßige Vorbereitungen gewähren.

Kenntniß der vaterländischen Geschichte wird das thatsächliche Leben in der Familie und Schule, sowie Privatlektüre fördern.

Für den Geist und die ganze Richtung aber, in welcher die genannten Fächer zu betreiben sind, wird der Präparandenlehrer aus den betreffenden Abschnitten des Regulativs für den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien Anweisung entnehmen können.

5) Musik.

Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein, und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Choral-Melodien richtig vortragen können.

Auf der Geige soll er Konseiten und leichtere Musikstücke spielen.

Für das Klavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämtlicher Konseiten und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, sowie die Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel ist die verständige Ansführung der Elementar-Übungen in der Schiffschen Orgelschule als genügend anzusehen.

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.

Wo die Verhältnisse es gestatten, in der Bildung der Präparanden über das hier gestellte Minimum der Anforderungen für die Aufnahme in das Seminar hinauszugehen, da ist die weitere Thätigkeit keinesfalls auf ein Vorausnehmen des in das Seminar gehörigen theoretischen Unterrichts über methodische und didaktische Dinge, oder auf ein Betreiben von encyclopädischem Vielerlei zu richten; um so weniger, als gerade durch diese Bestimmungen es erzielt werden soll, daß die Präparanden ihren Geist mit würdigen, dem künftigen Lehrberuf entsprechenden Inhalt bereichern und durch dessen klare Verarbeitung die notwendige formelle Bildung erlangen sollen. Welter vorhandene Zeit und Kraft wird also zweckmäßig auf noch gründlichere Durcharbeitung des hier vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes, oder auf weitere Ausdehnung der gegebenen Grenzen, jedoch innerhalb der angegebenen Unterrichtsgegenstände, zu verwenden sein.

Von der Erfüllung der hiermit über die Vaparandenbildung gegebenen Bestimmungen ist zu erwarten, daß die Seminarien Zöglinge erhalten werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrberufes durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geliebet sind; welche innerhalb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorbereitet, den größten Theil des Materials sicher besitzen und somit den Seminarien die diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durch gebildete christliche Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich werden erleichtern helfen. Berlin, den 2. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

234) Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, vom 3. Oktober 1854.

Durch das Regulativ vom 1. d. M. für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie (Minist.-Bl. S. 200) ist der Vorbildung der Lehrer, mit steter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Elementarschule und des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserziehung, Richtung und Maßstab vorgezeichnet.

Die in diesem Regulativ ausgesprochenen Grundzüge und die zur Befolgung für den Seminar-Unterricht gegebenen Vorschriften werden in den meisten Beziehungen auch für die bereits im Amte befindlichen Lehrer Antriebs- und Richtschnur sein.

Nach diesem Regulativ ergeben sich für die evangelische einklassige Elementarschule derselbe Unterrichts-bereich und diejenigen Unterrichtsziele, welche in den folgenden Grundzügen zum Inhalt für die Schulverwaltung und Schulanfsicht, sowie zur Befolgung für die Lehrer niedergelegt sind.

Was die äußere Einrichtung der preussischen Elementarschule, auch namentlich eine Verfüzung der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einföhrung der sogenannten Halbtagschule in getrennten Schüler-Abtheilungen betrifft, so haben umfassende Untersuchungen und sorgfältige Erwägungen dargethan, daß keine Veranlassung vorliegt, in derselben wesentliche und prinzipielle Veränderungen eintreten zu lassen.

Demgemäß ist bei Neubauten von Schul-Plätzen das Raumbedürfnis nicht nach Maßgabe getrennter Abtheilungen, sondern nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen.

Wo die Anzahl der Schüler über achtzig steigt, oder wo das vorhandene Lokal auch für eine geringere Anzahl von Schülern nicht ausreicht, kann von der Regierung bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin und bis zur angemessenen Erweiterung des Schul-Lokals die Trennung der Schule in zwei Abtheilungen ausnahmsweise angeordnet werden.

Auf den Wunsch der Gemeinde und des Schulverbandes kann von der Regierung, wenn die örtlichen Verhältnisse es rathlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderliche Tüchtigkeit zusutrauen ist, die Halbtagsschule auf Widerruf gestattet werden.

Wo nach Herkommen und Bedürfniß eine Commerschule in getheilten Klassen und mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Thätigkeit entwickelnden Unterricht der kleinen Kinder seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Uebung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden.

Das aber ist im Allgemeinen als Grundfah festzuhalten, daß die Schule auch in ihrer äußeren Einrichtung sich, soweit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben und seinen Bedürfnissen anschließen. Ein starrer Mechanismus, welcher verlangte, daß das gesammte andere Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den doch nicht zu befeitigenden Bedingungen und factischen Zuständen des bürgerlichen Lebens und der Familie in einen Zwispalt geraten, der zuletzt immer das Gedeihen der Schule und ihre Wirksamkeit beeinträchtigt. Die Schule wird unter steter Festhaltung ihrer wesentlichen Zielpunkte der Wirklichkeit die gebührende Berücksichtigung zukommen lassen und in Festigung ihrer Unterrichtsstunden und Ferien nach Ausdehnung, Tages- und Jahreszeit, soweit es irgend ihr eigener Zweck gestattet, sich den örtlichen und einzelnen Bedürfnissen und Verhältnissen nach Mäßigkeit anschließen. Die umsichtige und nachhaltige Mitwirkung der Ortsbehörde, und namentlich des Pfarrers ist dabei von wesentlicher Bedeutung.

Für die innere und geistige Thätigkeit der Schule ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksebildung und Volkserziehung hervorgetrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen.

Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende anzuschneiden und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksebildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.

Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, von welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Neugestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben der Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich geworden; so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegenstandes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintreten.

Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos, oder schädlich erwiesen.

Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchbringen, ausbilden und stiften soll. Demgemäß hat die Elementarschule, in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstrakten System, oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen, und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts, und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbstständigen Werth hat; die formelle Bildung ergibt sich durch Verständniß und Uebung des berechtigten Inhalts von selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt, oder einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädlich und zerstörend.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Verrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begrenzung der Unterrichtsgegenstände, sowie auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schule, wie sie in ihrer Bestimmung als Anstalt zur Erziehung der heranwachsenden Jugend begründet ist.

Nach beiden Richtungen hin kommen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgende Grundzüge zur Anwendung:

1) Religion.

Mit der Confirmation soll das durch die heilige Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewussten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll heiligelt sein, an Christi Statt zu sprechen: „Koset die Kindlein zu mir kommen, denn ihre ist das Himmelreich.“

Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum.

Dies ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regulativ für den Seminar-Unterricht die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evangelische Elementar-Schule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat.

Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heilige Geist die Jünger ausgerüftet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwicklung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß.

Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständlich erzählen können; und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.

Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden.

Die Bibel aber enthält Milch und starke Speise; und darum sollen die biblischen Geschichten für Kinder in die Form und in den Mäßen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache, in dieser Fassung leiten die Kinder die Historien nach, erzählen sie wieder, und behalten sie als ein immer bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist.

Hiermit ist Verfahren und Ziel für den biblischen Geschichts-Unterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatfachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen.

Während für die zwei ersten Schuljahre die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Moses Sendung, sowie diejenigen aus dem Leben des Heiland, welche zur Erklärung der christlichen Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner dardberigen Liebe dienen, ansehnlichen Stoff darbieten; wird von da ab, wo die Kinder schon fertig lesen können, die geordnete Reihenfolge eines Historienbuchs eingehalten, und zieht sich dessen Verarbeitung, mit welcher Seiten der älteren Kinder nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch.

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vater Unser, der Morgen- und Abendsegens, das Segens- und Dankgebet bei der Nothzeit, eingeübt. Der Verroth von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes inne haben.

Mit dem jetzmaligen Morgengebet der Schule wird das Herlesen eines Wochenpruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse vertheilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleineren Kinder dieselben sich allmählig aneignen.

Weiter sind für jede Schule mindestens dreißig Kirchenlieder aus den in dem Regulativ für die Präparandenbildung aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besonderen Spruchbuch, oder mit dem Erlernen des Katechismus gemeinschaftlich erfolgen.

Jeden Sonnabend werden die Verikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstand erklärt; wenigstens die Sonntags-Evangelien müssen allmählig dem Gedächtniß eingepägt werden.

Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur von denjenigen Kindern, welche bereits fertig lesen können. Das Bibellese, abgesehen von den Verkopen, erstreckt sich hauptsächlich auf eine von dem Pastor zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.

Der in der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbereitung für den Katechumenen-Unterricht erfordert, dem Gedächtniß eingepreßt; er muß von allen Kindern dem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergefragt werden können.

Wo der lutherische Katechismus zum Grunde liegt, soll bis zum zehnten Jahre die Einübung der fünf Hauptstücke, und von da ab die der lutherischen Erklärung zu denselben erfolgen.

Ergenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind von dem Unterrichte der Elementarstufe ausgeschlossen.

Die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belagerten Inhalt zu entwickeln, zum Verständnis und zum Besitz der Kinder zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Sokrates, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, welche in göttlichen Dingen ohne große menschliche Kunst Ueberzeugung und Leben schafft.

Es sind wöchentlich sechs Stunden für den Religions-Unterricht anzusetzen, und ist in der Regel mit demselben Morgens die Schule zu beginnen, oder zu beschließen.

Wo es nicht zweckmäßig erscheint, alle Abtheilungen dem Religions-Unterricht wenigstens zuzuhören zu lassen, da sind stille Beschäftigungen nur aus dem Gebiete des Religions-Unterrichts zu wählen.

Die Religionsstunde soll überall durch den gemeinschaftlichen Gesang eines geistlichen Liedes oder Verses, durch das einleitende Gebet, welches am besten der Lehrer selbst spricht, durch Herlesen des Wochenpruches und Wochenverses, durch die ganze Haltung des Lehrers und der Schüler neben dem unterrichtlichen den erbaulichen Charakter an sich tragen. Das soll eine vorzügliche Sorge des christlichen Lehrers sein, daß er auch darum und so stets in der Gnade und Güte stehe, um selbst wahrhaft, kräftig und erdélylich mit seinen Schülern für sie und für sich selbst beten zu können. Die Freitigkeit zu und die Wahrhaftigkeit in solchem Gebet wird wesentlich ein Maßstab dafür sein, ob der Lehrer ein Recht dafür hat, die Erklärung Dr. Luthers zum vierten Gebot auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordnung und in seinem Auftrag über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert und erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christlichen Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Ehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei voll kommen, zu allen guten Werken gerichtet.

Für die Lehrer, die solchen Beruf und solche Verheißung haben, werde an die beiden Worte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst du meinen Bund in deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so du doch selbst Zucht haßest und wirfst meine Worte hinter dich?“ aber „Wer an mich glaubt, von des Leibes werden Ströme des lebendigen Wassers fließen.“

2) Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Bei regelmäßigem Schulruch muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt werden, daß die Kinder noch Jahresfrist zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert sind. Die Benutzung einer zweckmäßigen Hand- und Wandtafel, die Anwendung einer guten, einfachen Methode und ein richtig geordneter Helfer, dieß ist seitens der älteren Schüler wie ihn dazu in den Stand setzen.

Wie mit dem Fortlernen angemessene Unterweisung im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Leserkennens zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden.

Hieraus wird sich bei den fähigsten Schülern von selbst die Fertigkeit entwickeln, auch nicht gelesene, eigene Gedanken richtig niederzuschreiben, während für alle die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche z. B. zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden muß.

Einen eben so wichtigen Gesichtspunkt bietet für die innere Bildung der Lese-Unterricht in Verarbeitung und Aneignung des Inhaltes dar. Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in die Schule eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksebildung zu werden.

Die bedeutenden Entwicklungen, welche seit länger als einem Jahrzehnt auf dem Gebiete der Schul-Lesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein musterträgliches Lesebuch für die Elementarschule, welches zugleich Volksebuch ist, dargestellt sein wird.

Aber auch jetzt schon braucht es keiner Schule an einem guten Lesebuch zu fehlen. Die Fertigkeit, dessen Inhalt laut- und sinnrichtig zu lesen, was ohne Verständnis desselben nicht möglich ist, diesen Inhalt klar und zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen; diese Fertigkeit zu erzielen, soll der Lehrer als seine Aufgabe im Leses- und deutschen Sprach-Unterricht der einlässigen Elementarschule ansehen.

Theoretische Kenntniß der Grammatik wird von den Kindern nicht gefordert.

Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, sowie im Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einlässigen Elementarschule absonderter Unterricht im Anschauen, Denken und Sprechen nicht an der Stelle.

Für den Schreib-Unterricht kann nur die Forderung aufgestellt werden, daß eine sichere und gefällige Handschrift erzielt wird, daß die Kinder bei der Uebung nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, und daß die Auswahl des Inhalts der Vorschriften, welcher sich leicht dem Gedächtniß einprägt, andere Fächer, wie z. B. den Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen, angemessen unterstütze.

Neben dem sogenannten Schönschreiben muß Diktirschreiben geübt werden.

Für den gesammten Leses- und Schreib-Unterricht sind wöchentlich zwölf Stunden anzusehen.

3) Rechnen.

Die Kinder sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gedachten Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grund-Rechnungsarten und durch Verhältnisschlässe möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können.

Sobald die nöthige Einsicht in das Zehnersystem und Fertigkeit in der Anwendung desselben erlangt ist, ist hauptsächlich mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- und künftigen Berufsleben der Kinder entnommen sind, zu rechnen, wobei also die nöthige Rücksicht auf Münzen, Masse und Gewichte und auf deren praktische Anwendung zu nehmen ist.

Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechnen-Unterricht.

Zehn Stunden wöchentlich genügen für diesen Unterrichtsgegenstand.

4) Gesang.

Es gewiß und leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die Kinder nach Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dieses erreicht ist, das Einüben von Melodien nach dem Gehör versäumt; noch soll, wo besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigkeit im Singen überhaupt hintangeseht werden. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarschule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volklieder, wobei besonders die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständnis desselben freies Eigenthum der Schüler geworden ist.

Die Ausführung liturgischer Chöre durch Schulkinder ist wünschenswerth, muß aber von der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abhängig bleiben.

Für den Gesang sind wöchentlich drei Stunden anzusehen, und ist darauf zu halten, daß die für den sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher in der Schule durchgesungen wird. —

Die bisher bezeichneten Unterrichtsgegenstände nehmen wöchentlich 26 Unterrichtsstunden in Anspruch. Hiervon werden auf den Mittwoch und Sonnabend je drei, auf jeden der übrigen Wochentage fünf Stunden fallen. Gestatten es die Verhältnisse, auf die letzteren Tage, wenigstens für die älteren Kinder, sechs Stunden Unterricht zu legen, so können noch drei Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet werden.

Im Zeichnen ist zunächst nur auf Fertigkeit in Handhabung des Lineals und Maßes, sowie in der Darstellung einfacher Linear-Zeichnungen, wie sie das Bedürfniß des praktischen Lebens fordert, zu halten.

Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln, so findet die Mittheilung derselben auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuchs statt, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß an vaterländischen Gedenktagen eine oder mehrere für den Leses-Unterricht bestimmte Stunden zu Erzählungen seitens des Lehrers und zum Singen patriotischer

tische Lieber seitens der Kinder, also zu einem zugleich des Gemüths und den Willen der Schüler erfassenden Unterricht verwendet werden. Ebenso wird es dem das Leben in seinen Bedürfnissen und Erscheinungen umfänglich auffassenden Lehrer bei dem Durchnehmen des Lebens in seinen naturkundlichen Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Anschauung von Gegenständen und Erscheinungen der Natur in ein Verständnis der letzteren einzuführen, welches die Kinder zur sinnigen Betrachtung anleitet und sich praktisch nützlich erweist.

Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angelegt werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lehrbuch gebotene Stoff auch anreichen; aber es tritt die erwünschteste Mängelheit ein, im Anschluß an das Leben durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder anderen Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde lebendvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die Geschichte selbst in Erzählung und Lied reden zu lassen; eigener Rath bedarf es kaum. —

Durch den ganzen, nach diesen Grundföhen angelegten Schul-Unterricht gehen zwei Grundföhe als unabänderlich maassgebend: erstens, unter Losfogung von dem einseitigen Streben nach abstrakter, formeller Deufbildung dem Unterricht des Kindes einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, der in steter und ununterbrochener Beziehung zu den großen Bildungsfaktoren, der Kirche, Familie, Gemeinde und dem Vaterlande ausgewöhlt und verarbeitet wird; und sodann an diesen, keinesfalls über die Grenzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgehenten Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit zu üben.

Die geeigneten Kreife werden überall, auch von dem minder begabten Lehrer und unter behinderten Verhältnissen der Schüler ausgefüllt werden können; ihr Inhalt reicht für das wirkliche Bedürfnis im Allgemeinen vollständig aus, ohne daß ihre Erweiterung unter günstigeren Verhältnissen nimmlich gemacht wäre.

Der so quantitativ richtig beschränkte und qualitativ richtig ausgewöhlt Unterrichtsstoff ist nun überall in die nöthige und zulässige Beziehung zu setzen, daß ein Unterrichtsfach das andere ergänzt und dem Gesammtzweck dient.

Wo es aus der Kirche, dem Vaterlande und der Natur in das Leben tretenden Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Charakter erfasst und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt.

Die hiernit für die einlässige Elementarstufe gegebenen Grundzüge werden, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, überall unverändert auch für die in mehrere etagen einander folgende oder aufsteigende Klassen getheilte Elementarschulen ihre Anwendung finden. Für die dem Umfang nach zu erweiternden Lehrpläne der letzteren werden sie Grundlage und Anhalt bieten.

Die zweckmäßige Vertheilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die zu gleicher Zeit zu unterrichtenden Abtheilungen der einlässigen Schule hängt von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab.

Regel ist, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verständnis und seine Kraft angeleitet ist; und daß kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellang kommt.

Hiermit ist auch zugleich der Weg angedeutet, wie das für die angeheilte Schule unentbehrliche Helfersystem von dem unzulässigen, sogenannten wechselseitigen Unterricht zu unterscheiden, von dem Charakter eines Nothbehelfs zu befreien und zu einer festgeordneten Einrichtung der Schule zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Anforerität des Lehrers alle Glieder in der Verfolgung eines Zieles wechselseitig geben und empfangen.

Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe und der Gottesfürcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht.

Berlin, den 3. October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

- 235) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Befugniß der Königlichen Kunst-Akademie zu Königsberg in Preußen zur Prüfung der Zeichenlehrer für Gymnasien, höhere Bürger- und Real-Schulen nach der Instruktion vom 14. März 1831, vom 9. Oktober 1854.

Durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 14. März 1831 (Annal. S. 78) und die derselben beigelegte Instruktion von demselben Tage, ist die Prüfung der Zeichenlehrer für Gymnasien und höhere Bürger-Schulen der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und der Königlichen Kunst-Akademie zu Düsseldorf übertragen worden.

Inzwischen hat auch die vollständige Organisation der Königlichen Kunst-Akademie zu Königsberg in Preußen Statt gefunden, so daß dieselbe vollkommen befähigt erscheint, die Prüfung der Zeichenlehrer für Gymnasien, höhere Bürger- und Real-Schulen nach Maßgabe der Instruktion vom 14. März 1831 vorzunehmen und darüber das bezügliche Zeugniß auszustellen. Ich habe daher der gedachten Akademie die der hiesigen und der Akademie zu Düsseldorf zuzehenden Befugnisse gleichfalls beigelegt, wovon das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur eigenen Beachtung und zur weiteren Veranlassung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 9. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

- 236) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verbreitung des Waldschen Central-Blatts für Enthaltensvereine betreffend, vom 14. September 1854.

Der Superintendent Wald zu Königsberg in Preußen giebt seit einer Reihe von Jahren das „Central-Blatt für sämmtliche Enthaltensvereine in Ost- und Westpreußen, Pommern und Mecklenburg, im Herzogthume Sachsen und in Ostriesland“ heraus. Dasselbe wird bei direkten Bestellungen von mindestens 30 Exemplaren und portofreier Einsendung des Betrages den Abonnenten jährlich in 8 Nummern, sechs- bis achtwöchentlich ein halber Bogen, zu dem Preise von 2 Zgr. vom Central-Enthaltensvereine zu Königsberg zugesandt; einzelne Exemplare kosten 3½ Zgr. und können durch die Preussischen Post-Anstalten bezogen werden.

Bereits im Jahre 1843 sind auf den Antrag des v. Wald die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen von hier aus ermächtigt worden, die Anschaffung des Central-Blattes für die Schulen und deren Lehrer aus den betreffenden Orts-Schulclassen zu gestatten.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe durchgehende Mitwirkung der Schullehrer für die Enthaltensvereine, trage ich kein Bedenken, dem Antrage des v. Wald entsprechend, der Königlichen Regierung gleiche Ermächtigung zu ertheilen, und überlasse es derselben, wegen Verbreitung des Blattes unter den Lehrern das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 14. September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Haumer.**

VII. Medizinal-Wesen.

- 237) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend die Gebühren für die Prüfung der Frauen, welche zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden wollen, vom 27. September 1854.

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. d. M. ist die Prüfung von Frauen, welche zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden wollen, nicht zu denjenigen Amtsbefugnissen der Kreis-Physiker zu rechnen, welche von denselben unentgeltlich zu verrichten sind. Es darf jedoch für eine solche Prüfung an Gebühren nicht mehr als Ein Thaler erhoben werden.

Potsdam, den 27. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

238) Erlaß an das königliche Regierungs-Präsidium zu N., die Verbindung der Geschäfte des Polizei-Anwalts mit dem Amte der Bürgermeister betreffend, vom 30. September 1854.

Der Herr Justizminister hat mir das Schreiben mitgetheilt, welches das zc. am 4. August d. J. in Betreff der Polizei-Anwaltschaft der Stadt und des Landkreises N. an die Ober-Staatsanwaltschaft zu N. gerichtet hat. In diesem Schreiben wird im Gegensatze der Ansicht der gedachten Ober-Staatsanwaltschaft der Grundsatß ausgesprochen, daß in denselben Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. eingeführt ist, es überhaupt auf eine besondere Ernennung des Polizei-Anwaltes nicht ankomme, dieses Amt vielmehr ipso jure und kraft des Gesetzes von dem jedesmaligen Bürgermeister der Art zu üben sei, daß nur in dem Falle, wenn derselbe sich hierzu unfähig erweisen sollte, dem zc. die Befugniß zustehe, statt des Bürgermeisters diese Funktionen einem Andern in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu übertragen. Abgeleitet wird dieser Grundsatß aus §. 62. der erwähnten Städte-Ordnung und namentlich aus der Bestimmung desselben unter I. 3.

Gegen diese Auffassung der Sache hat der Ober-Staatsanwalt sich ausgesprochen, und der Herr Justiz-Minister ist ihm dahin beigetreten, daß durch den allegirten §. 62. der Städte-Ordnung in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften wegen Befugnung der Polizei-Anwalte nichts geändert worden ist. Auch ich muß mich dieser Ansicht anschließen. Der §. 62. lautet wörtlich:

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1. Wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht königlichen Behörden übertragen ist zc. 3) die Einrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörden, andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Er stimmt zunächst und fast wörtlich mit §. 58. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 überein. Hier heißt es:

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen zc. 4) die Einrichtungen des Polizei-Anwaltes, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Nach dieser Bestimmung ist, so lange die Gemeinde-Ordnung bestanden hat, und resp. da, wo sie jetzt noch gilt, nie ein Zweifel darüber laut geworden, daß die Bürgermeister die Funktion des Polizei-Anwaltes nur dann zu üben befugt sind, wenn ihnen dieselbe in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und unter den dort bestimmten Formen ausdrücklich übertragen worden ist, und namentlich ist nie der Satz aufgestellt worden, daß diese Funktion eo ipso und kraft des Gesetzes mit dem Amte des Bürgermeisters verbunden sei. In der That verfließt auch eine solche Auffassung gegen den klaren Inhalt beider Gesetzesstellen. Beide übertragen diese Befugniß nicht unbedingt dem Bürgermeister, er soll vielmehr diese Geschäfte nur besorgen, nach näherer Bestimmung der Gesetze. Es lassen sich nun zwar diese Worte: „nach näherer Bestimmung der Gesetze“, in doppeltem Sinne auffassen, im materiellen und im formellen, allein nach seiner Auffassung hin wären sie völlig überflüssig. Ihre Bedeutung würde dann doch nur die sein, daß die Bürgermeister, wenn sie als Polizei-Anwalter fungieren, verpflichtet sein sollen, die Gesetze zu beobachten, während diese Verpflichtung sich bei Jedem, namentlich aber bei jedem Beamten so von selbst versteht, daß sie in Bezug auf ein bestimmtes Amt nicht erst besonders ausgesprochen zu werden braucht. Im Gegensatze hierzu hat die formelle Auffassung dieser Worte ihre volle Bedeutung dahin, daß die Bürgermeister diese Funktionen nur dann üben dürfen, wenn ihnen dieselben in gesetzlicher Weise übertragen sind.

Die Bestimmungen, unter welchen diese Uebertragung zu geschehen hat, bestimmt §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849, und es ist daher nach wie vor nach denselben zu verfahren, dabei aber, und dies hat §. 62. der Städte-Ordnung vorsehen wollen, festzuhalten, daß den Bürgermeistern, wenn ihnen diese Funktionen übertragen werden, eben so wenig ein Widerspruchsrecht, wie ein Anspruch auf Entschädigung, soweit diese Funktionen über den Stadt-Bezirk nicht hinausgehen, zusteht. Berlin, den 30. September 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Mantuffel.

239) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., über die Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zu den Kreis-Kommunal-Lassen und namentlich zu den Kosten des Chausseebaues, vom 29. September 1854.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir aus dem über das Gesuch des Pfarrers N. zu N. um Freilassung von den Beiträgen zum Chausseebau unter dem 6. August c. erstatteten Bericht, daß die Frage wegen der Beitragspflichtigkeit der Geistlichen und Lehrer zu den Kreis-Kommunal-Lassen und namentlich zu den Kosten des Chausseebaues, hier bereits früher zur Erörterung gekommen und in der Weise entschieden worden ist, wie der ubi Analogen abdrücklich beigefügter Erlaß an die Königliche Regierung zu Frankfurt vom 18. Juni d. J. (Anl. a.) näher ergibt.

Nach den in diesem Erlasse und dessen Anlagen entwickelten Grundsätzen hat auch die Königliche Regierung zu verfahren, namentlich die vorliegende Beschwerde zu erwidern und den Bittsteller demgemäß zu becheiden.

Der Minister
der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Haumer.

Der Minister
des Innern. Im Auftrage.
v. Mantuffel.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. **v. Könen.**

a.

Der Königlichen Regierung wird aus dem Bericht vom 12. Januar d. J. die Freilassung der Lehrer an den Gymnasien und höheren Bürger Schulen von den Kreis-Kommunal-Lassen, namentlich der Kreis-Chausseefleuer betreffend,

folgendes eröffnet:

Nachdem die früheren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen unter Aufhebung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 27. Mai v. J. in Kraft erhalten worden sind, müssen auch ferner die Befreiungen von den Kreis- und Provinzial-Lassen so weit Platz greifen, als sie zur Zeit der Verkündung der aufgeführten Kreis-Ordnung in gesetzlicher Kraft bestanden. Nach den von der Königlichen Regierung angeführten Vorschriften waren die Schuldleihen ganz allgemein ebensowohl von den bestimmten Lasten als von den Gemeinde-Beiträgen im engeren Sinne befreit. Der Umstand, daß durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. die Freiheit von den örtlichen Gemeindegeldern auf die Elementar-Schullehrer beschränkt worden ist, kann nicht ohne Weiteres eine gleiche Einschränkung hinsichtlich aller Kreis- und Provinzial-Lasten nach sich ziehen.

Dabei ist aber allerdings Bedacht zu nehmen auf die verschiedenen Verhältnisse der Unterchiede festzustellen, der zwischen solchen Kreis-Kommunal-Lasten, welche auf die einzelnen Einflüssen des Kreises unmittelbar veranlagt werden (Kreis-Steuern) und denjenigen, welche nur auf die einzelnen Gemeinden im Ganzen zu legen sind, innerhalb derselben aber im Wege der gewöhnlichen (örtlichen) Gemeinde-Befreiung aufgebracht werden, besteht; ein Unterschied, welcher in dem abdrücklich anliegenden Erlasse des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 18. December v. J. (Anl. b.) an das Königl. Ober-Präsidium zu Stuttgart und dessen abdrücklicher Anlage näher entwickelt ist.

Berlin, den 18. Juni 1854.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten
v. Haumer.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

b.

Um. u. lasse ich auf die Anfrage in dem gefälligen Bericht vom 9. September d. J. betreffend die Beschwerde des N. wegen Veranlagung zu Kreis-Kommunal-Lassen Behufs eines Chausseebaues, anliegend (Anl. c.) Abschrift eines in einer andern Reclamations-Sache, betreffend die Veranlagung eines Beamten zur Chaussee-Steuer, ergangenen Erlasses vom 25. April 1853 zur gefälligen Kenntnissnahme und Erwägung der darin ausgeprochenen Grundsätze der weileren Entscheidung der eingangs gedachten Beschwerde-Angelegenheit, zugeben. Es wird nach den in diesem Erlasse entwickelten Grundsätzen bei den Fragen über Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1852, betreffend die Veranlagung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten auf den vorliegenden Fall wesentlich darauf ankommen, in welcher Art der betreffende Kreislag-Beschluß gefaßt ist, namentlich ob hiernach die Chaussee-Baukosten auf die einzelnen Einflüsse des Kreises (als Kreis-Steuer) veranlagt sind, oder die Ausbringung dieser Kosten im Wege von Gemeindefleuer erfolgt. Das beschlossene thatsächliche Verhältnis ist insofern nicht ganz klar, als in der Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 9. April d. J. angeführt wird, daß die fraglichen Chaussee-Bau-Beiträge als Zuschlag zur Klassenfleuer erhoben werden. Um. u. aber bemerken, daß in N. eine besondere Vertheilung der auf die Stadt fallenden Beitrags-Quote auf die Einwohner wegen der Kreis-Chaussee-Baukosten nicht erfolgt, diese Quote vielmehr aus Kommunalmitteln gedeckt wird.

Um. u. stelle ich hiernach die weiler Erörterung resp. Entscheidung der Sache ganz ergebnis anheim.

Berlin, den 18. December 1853.

Der Minister des Innern **v. Westphalen.**

c.

Er. II. erwiedert ich auf das Geheiß vom 8. Januar d. J., daß ich auf die in demselben enthaltenen Anträge, Sie entweder ganz oder doch mit Ausschluß eines Beitrages von 6 Thln. von der von Ihnen geforderten Gausse-Steuer zu befreien, nicht einzuwenden vermag.

Das Ihrer Beschwerde zum Grunde liegende Sachverhältniß ist folgendes.

Die Städte des N. Kreises haben zur Durchführung mehrerer Gausse-Bauten auf dem Kreistage vom 30. Juni 1845 die Erhebung einer Kreis-Steuer beschlossen, und zur Korinierung dieser Steuer- Erhebung die Grundlage festgelegt, nach welcher diese Steuer von dem Einzeln erhoben werden soll. Diese Grundlage beruht im Wesentlichen auf der Klassen-Steuer: die Kreis-Steuer schließt sich an die Klassen-Steuer-Stufen an. Diese Schätzsätze sind durch die Allerhöchste Ordre vom 27. December 1847 bestätigt worden, und es kann zunächst keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, daß sie für jeden Kreis-Eingekessenen, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Stande er gehört, oder ob er von diesen Gaussebauten direct Nutzen hat, oder nicht, verbindlich sind. Dies ergibt sich zunächst schon aus §. 3 der Kreis-Ordnung der Kr. und Rheinl. Brandenburg vom 17. August 1825, ist aber im vorliegenden Falle um so unumstößlicher, als hiernach die Verordnung vom 25. März 1841 (Verf.-Comm. S. 53) in Betrach zu ziehen ist, welche das Fundament des Kreistags- Ausschusses vom 30. Juni 1845 und der königlichen Bestätigung desselben bildet, und das der Wortlaut des §. 1 dieser Verordnung: Die Kreisstädte sind ermächtigt, in den nachstehenden Zwecken, mit der Billigung, daß die Kreis-Eingekessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a. zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, zu Deutungen keinen Raum läßt.

Es kann sich daher nur fragen, ob sonstige gesetzliche Bestimmungen Ihnen eine völlige oder theilweise Befreiung gewähren. Eine völlige Befreiung auf Grund einer anderweitigen gesetzlichen Basis behaupten Sie selbst nicht; es ist auch in der That eine solche nicht vorhanden, und es kann sich sonach allein noch um die theilweise Befreiung handeln. In dieser Beziehung haben Sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 für sich in Anspruch genommen, und unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 4 dieses Gesetzes die Behauptung aufgestellt und durchzuführen gesucht, daß das Einkommen, welches Sie aus Ihrer amtlichen Stellung beziehen, überhaupt nicht höher als mit zwei Procent befreit werden dürfe, woraus Sie dann endlich, und unter Zusammenstellung Ihres amtlichen und nichtamtlichen Einkommens zu dem Refusale gelangt sind, daß Ihnen für diesen Zweck nur eine Steuer von 6 Thln. auferlegt werden kann.

Die Richtigkeit dieser Berechnung kann sogleich auf sich beruhen; es kommt die Prüfung dieser Punkte darum nicht in Betracht, weil das Gesetz vom 11. Juli 1822 auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung findet.

Dieses Gesetz, welches als Restauration zu der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erlassen ist, und welches demnach in §. 39 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 aus auf diese letztere für anwendbar erklärt worden ist, bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Abgaben, welche Amtlichen der Beamten aus ihrem amtlichen Einkommen an die Stadt-Commune zu entrichten sind, und von dieser allgemeinen Grundlage aus sind daher auch die einzelnen Befreiungen derselben allein aufzulesen und in Anwendung zu bringen. Nachdem nun im §. 3 die Normal-Sätze festgesetzt sind, welche die Beamten zu der Communal-Steuer zu entrichten haben, zählt der §. 4 die einzelnen Kategorien der Zwecke, für welche diese Communal-Steuer erhoben werden kann, näher auf. Er schließt zunächst die Staats- Steuern und Staats-Kosten, als in diesen Bereich nicht gehörend, völlig von dem Kreise dieser Beziehe aus, und bestimmt dann dem Principe des Gesetzes gemäß mit durchaus consequenter Würde:

Die Beiträge der Gemeinen zu provincialen Institutionen und zur Abwidlung sowohl des Provincial- und Kreis-, als ihrer besonderen Kriegs- und andere Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mitbegriffen.

Wenn endlich dieser Paragraph wie folgt schließt:

Es darf auch bedenken bei der Befreiung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden,

so bedarf es keiner besonderen Bemerkung dafür, daß diese Bestimmung nur da Platz greifen kann, wenn die Grundvoraussetzung vorhanden ist, daß für diese Zwecke eine häusliche Steuer erhoben wird.

Nur für diesen Fall ist das Gesetz vom 14. Juli 1822 gegeben und nur hierauf beruht das Er. II. in Bezug genommenen Refusate vom 14. März 1845 Minist.-Bl. S. 67 während, wenn dieser Fall nicht vorliegt, wenn also zur Befreiung von Kreis-Abgaben nicht eine häusliche Gemeinde-Steuer, sondern nur Kreis-Steuer erhoben wird, den Beamten eine Exemption nicht zu halten kommt. Der Grund für dies Letztere liegt einfach darin, daß die Schätzsätze der Kreisstädte zu Belastungen dieser Art der Genehmigung der Staats-Regierung unterliegen, und daß bei dieser Genehmigung die Prävalenz-Fähigkeit sämtlicher Kreis-Eingekessenen, und also auch der Beamten, der besondern Prüfung der Staats-Behörden unterworfen wird.

Nach dem Kreistags-Beschlusse vom 30. Juni 1845 ist nun aber bei dieser Gausse-Steuer eine Gemeinde-Abgabe nicht gedacht worden. Nach diesem Beschlusse erfolgt die Veranlagung alljährlich von dem Gausse-Bau-Comité auf die Einzeln, und alljährlich werden von diesem Comité die Ertrags aus der Haupt-Reparatur den Kreis-Behörden zur Einziehung der von diesem Comité aufgeschriebenen Beiträge angefertigt.

Die Kreis-Behörden sind daher in Bezug auf diese Steuer nicht als die Elementar-Erheber, sie haben weder die Steuer zu vertheilen, noch haben sie ein in sich bestimmtes und begränztes Contingent aufzubringen, sie haben vielmehr lediglich die durch das Comité ihnen angefertigte Steuer-Liste anzuwenden und in Ausführung zu bringen. Hierin wird auch durch die endlich von den Kreisstädten beschlossene Bestimmung, daß die Abgabe, welche durch Reclamationen, Anfälle oder Rest im Laufe des Jahres herbeigeführt werden, nicht berücksichtigt, dieselben vielmehr von den Steuerpflichtigen bestritten dieser Art getragen werden sollen, nichts geändert, indem hierdurch einmal nur die im Laufe des Jahres nöthigen Minist.-Bl. 1854.

Umlagen haben befreit werden sollen, und andererseits auch hierbei nur das Interesse der Steuerpflichtigen, nicht aber das der Commune in Betracht gezogen ist. Berlin, am 25. April 1853.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

In
den königlichen Kreisgerichten Director Herrn N. zu N.

IX. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

240) Erlaß an die königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Fuß-Gendarmen bei Reisen auf der Eisenbahn bebufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungssachen, vom 23. August 1854.

Die königliche Regierung erhält hierbei mit Bezug auf den Bericht vom 8. März d. J. desgläubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M., (Anl. a.) mittelst welcher des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß bei Fuß-Gendarmen als eine Entschädigung für die ihnen allgemein auferlegende Verpflichtung, da, wo Eisenbahnen bestehen, diese zu ihren Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen bebufs ihrer Vernehmung als Zeugen u. zu draugen, neben dem durch die Allerhöchste Ordre vom 10. März 1852 bewilligten Meilengelde die reglementsmäßigen Diäten auch bei solchen derartigen Eisenbahnrreisen, welche die im §. 15. der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 vorgeschriebene Dauer der Abwesenheit des Gendarmen vom Standorte von zwei Tagen und einer Nacht nicht übersteigen, in dem Falle gezahlt werden dürfen, in welchem sie, wenn die Reise zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15. der erwähnten Dienst-Instruktion obzuein Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß hierbei zum Zwecke der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in dem einzelnen Fällen zutrifft, die Verpflichtung der Fuß-Gendarmen angenommen werde, im Winter einen Tagesmarsch von 4 Meilen, und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen, sowie, daß auf einen solchen Tag, an welchem die gerichtliche Vernehmung des Gendarmen nur einige Stunden in Anspruch nimmt, so daß derselbe noch am nämlichen Tage den Rückmarsch hätte antreten können, noch ein halber Tagesmarsch gerechnet werde.

Die königliche Regierung hat hiernach zu verfahren, und das deshalb weiter Erforderliche zu veranlassen.

Die Zahlung der fraglichen Diäten erfolgt aus dem Criminalfonds, und werden die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen desfallsigen Anweisung Seitens des Herrn Justiz-Ministers versehen werden.

Wenn übrigens die königliche Regierung nach den in Ihrem Berichte vom 8. März d. J. aufgestellten Berechnungen der Reisekosten von der Ansicht auszugehen scheint, daß die Allerhöchste Ordre vom 10. März 1852, — nach welcher den Gendarmen bei Reisen, welche über eine Meile hinausgehen, für jede Meile über die erste hinaus 5 Sgr. an Reisekosten bewilligt worden sind, — sich nur auf die Reisen der Gendarmen, insofern sie über ihren Geschäftsbezirk hinaus sich erstrecken, beziehen, so muß Derselben bemerkt gemacht werden, daß wie aus der erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 10. März 1852 auch ungewißhaft hervor geht, eine solche Beschränkung nicht beabsichtigt worden ist, den Gendarmen vielmehr bei Dienstreisen in unermessenden gerichtlichen Angelegenheiten auch für solche, auf Vorladung des Gerichts oder der Staats-Anwaltschaft von ihnen innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommene Reisen, welche über eine Meile hinausgehen, für jede Meile über die erste Meile hinaus 5 Sgr. Reisekosten zu gewähren sind. Berlin, den 23. August 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister. In Vertretung.

Horn.

a.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch, daß den Fuß-Gendarmen als eine Entschädigung für die ihnen allgemein auferlegende Verpflichtung, da, wo Eisenbahnen bestehen, diese zu ihren Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen bebufs ihrer Vernehmung als Zeugen u. zu draugen, neben dem durch Meine Ordre vom 10. März 1852

bewilligten Weisungsbefehl die reglementsmäßigen Diäten auch bei solchen detarirten Eisenbahnzügen, welche die im §. 15 der Gendarmenrie-Dienst-Instruktion vom 30. December 1820 vorgeschriebene Dauer der Abwesenheit des Gendarmen vom Standorte von zwei Tagen und einer Nacht nicht übersteigen, in dem Maße gezahlt werden dürfen, in welchem sie, wenn die Reise zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß hierbei zum Zwecke der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Berücksichtigung der Fußgendarman angenommen werde, im Winter, der Zeit vom 1. October bis 1. April, einen Tagesmarsch von 4 Meilen, und im Sommer, der Zeit vom 1. April bis 1. October, einen Tagesmarsch von 5 Meilen zurückzulegen, sowie, daß auf einen solchen Tag, an welchem die gerichtlich Vernehmung des Gendarmen nur einige Stunden in Anspruch nimmt, dessen derselbe noch am nächsten Tage den Rückmarsch hätte antreten können, noch ein halber Tagesmarsch gerechnet werde. Charlottenburg, den 4. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingg.

An
die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

241) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die den Gendarmen, welche als Begleiter der Eisenbahn beförderter Verbrecher verwendet werden, zu bewilligenden Diäten, vom 23. August 1854.

Der Königlichen Regierung wird mit Bezug auf den Bericht vom 3. April d. J. hierbei bealugte Abchrift der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M. (Anl. a.) zugewendet, mittelst welcher des Könige Majestät zu genehmigen geruht haben, daß den Gendarmen, wenn sie als Begleiter von Transporten verurtheilter Verbrecher, welche, soweit die Verthätigkeit es gestattet, vermittelst der Eisenbahn zu bewirken sind, bis zum Ablieferungsorte beibehalten werden, die reglementsmäßigen Diäten, dem §. 15. der Gendarmenrie-Dienst-Instruktion v. 30. Sept. 1820 entgegen, auch dann, wenn eine solche Eisenbahnreise den betreffenden Gendarmen nicht länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stationsorte entfernt gehalten hat, in denjenigen Fällen aus dem Criminalfonds gezahlt werden dürfen, in welchen die Gendarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15. der erwähnten Gendarmenrie-Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Voraussetzung, daß die Gendarmen verpflichtet sind, im Winter einen Transportmarsch von 4 Meilen, und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurück zu legen, zum Grunde gelegt werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen der fraglichen Art verfahren zu lassen und zu dem Ende die betreffenden Unterbehörden zu instruiren.

Die Gerichtsbehörden werden mit der erforderlichen desfallsigen Anweisung Seitens des Herrn Justiz-Ministers versehen werden. Berlin, den 23. August 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.

v. Mantuffel.

Der Finanz-Minister. In Vertretung.

Sorn.

a.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. genehmige Ich hierdurch, daß den Gendarmen, wenn sie als Begleiter von Transporten verurtheilter Verbrecher, welche, soweit die Verthätigkeit es gestattet, vermittelst der Eisenbahn zu bewirken sind, bis zum Ablieferungs-Orte beibehalten werden, die reglementsmäßigen Diäten, dem §. 15 der Gendarmenrie-Dienst-Instruktion vom 30. December 1820 entgegen, auch dann, wenn eine solche Eisenbahnreise den betreffenden Gendarmen nicht länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stations-Orte entfernt gehalten hat, in denjenigen Fällen aus dem Criminalfonds gezahlt werden dürfen, in welchen die Gendarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Gendarmenrie-Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Voraussetzung, daß die Gendarmen verpflichtet sind, im Winter einen Tagesmarsch von 4 Meilen und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen, zum Grunde gelegt werde. Charlottenburg, den 4. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingg.

An
die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

B. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

242) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., daß vollstreckbar gewordene Straf-Festsetzungen der Polizei-Verwalter wegen Inkompetenz der Letzteren nicht im Verwaltungs-Wege wieder aufgehoben werden können, vom 23. September 1854.

Aus Veranlassung der im Berichte der zc. vom 14. Juni d. J. gemachten Anzeige, daß Sie die, gegen den N. auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 erlassene polizeiliche Strafvollstreckung aus dem Grunde als nichtig außer Wirksamkeit gesetzt habe, weil die betreffende Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen darstelle, eröffnen wir der zc., im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister, zur Nachachtung für die Zukunft, daß die den Polizei-Verwaltern vorgelegten Verwaltungs-Behörden nicht befugt sind, die von den ersteren erlassenen vollstreckbar gewordenen Straf-Festsetzungen, im Falle der Inkompetenz des Verwalters, im Aufstichwege als nichtig aufzuheben.

Die vorgelegte Verwaltungs-Behörde hat zwar das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Polizei-Verwalter ihre Kompetenz in der fraglichen Weise nicht überschreiten und dieselben vorkommenden Falls mit der geeigneten Belehrung zu versehen; sobald die Straf-Festsetzung eines Polizei-Verwalters aber vollstreckbar geworden ist, kann der vorgelegten Verwaltungs-Behörde nur das Recht zustehen, für den Fall, daß sie die Inkompetenz desselben ermittelt, die Auslegung der Strafvollstreckung anzuordnen, und der Staatsanwaltschaft von der Sachlage Kenntniß zu geben, damit diese eine gerichtliche Verfolgung der in Rede stehenden strafbaren Handlung eintreten lasse. In der hierauf einzuleitenden Untersuchung ist sodann die Aufhebung der polizeilichen Straf-Festsetzung durch Erkenntniß auszusprechen und daneben die in der Sache selbst sich ergebende Entscheidung zu treffen.

Berlin, den 23. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. **Sendt.**

Der Minister des Innern.
v. **Westphalen.**

X. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

243) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Eichung größerer Gewichte mit Löchern am Boden betreffend, vom 5. Oktober 1854.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 (Minist.-Bl. S. 310) ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei &c. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Musterung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmelzdehnerne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Musterung und der Stempelung des eingegossenen Bleisproffens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10. v. M. zur Erziehung gestellte Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Die königliche Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungsbehörden danach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 5. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. **Sendt.**

244) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, wegen Ermäßigung der Gebühren für die Eichung von Fässern, vom 9. Oktober 1854.

Da die Ausführung der Wasserprobe zur Ermittlung des Inhalts von Fässern, Behufs deren Eichung durch

den nach dem Geſetze von 24. Mai 1853, betreffend die Stempelung und Beaufſichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr, nunmehr zugelassenen Gebrauch von Brückenwaagen zum Auswiegen der Fässer wesentlich erleichtert wird, so finde ich mich auf den Antrag der königlichen Normal-Eichungs-Kommission veranlaßt, unter Aufhebung der in dem Reſkripte vom 3. April 1847 (Minist.-Bl. S. 134) und der Anweisung zum Eichen von Fässern von demselben Laage vorgeschriebenen Sätze, die Eichungsgebühren für die Eichung der Fässer dahin zu ermäßigen, daß für Gefäße oder Tonnen

unter 25 Quart eine Gebühr von	5 Sgr.
von 25 bis 49 Quart	7½ „
„ 50 „ 99 „	10 „
„ 100 „ 199 „	15 „
„ 200 „ 499 „	20 „
„ 500 „ 1000 „	25 „

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren derartigen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Sätze zu erheben ist.

Hiernach sind die Eichungsbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 9. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

245) Circular-Erlaß an sämtliche königl. Regierungen und sämtliche königl. Eisenbahn-Direktionen, die Berücksichtigung der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden bei der vorübergehenden Annahme von Bau-Wächtern betreffend, vom 18. September 1854.

Aus Anlaß eines von der königlichen Ober-Rechnungskammer monirten Spezialfalles, in welchem die vorübergehende Beschäftigung als Baumwächter bei einem öffentlichen Bau, ohne Berücksichtigung etwa vorhandener versorgungsberechtigter Militair-Invaliden, vergeben worden ist, mache ich die königl. Regierung zur Nachsicht darauf aufmerksam, daß die einschlagenden Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 (Annalen XXII. 4.) auch für dergleichen vorübergehende Beschäftigungen maßgebend sein müssen.

Berlin, den 18. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

246) Erlaß an die königliche General-Kommission zu N., das Verfahren bei der Dienst-Entlassung pfluchtvergeßener Feldmesser betreffend, vom 30. Oktober 1854.

Da nach dem Berichte der königl. General-Kommission vom 19. v. M. der Feldmesser N. zu N. gekündigt und überführt ist, von Separations-Interessenten während der Separation Geschenke angenommen zu haben; so hätte die königliche General-Kommission es nicht für zulässig erachten dürfen, ihn auf seinen Antrag — also in ehrenvoller Weise — seines Dienstes zu entlassen. Seine Dienst-Entlassung hätte vielmehr im Wege des Disziplinar-Verfahrens herbeigeführt werden müssen, zumal ihm nur auf diesem Wege die formelle Befähigung, als Feldmesser zu arbeiten, und der damit verbundene öffentliche Glaube genommen werden konnte. Endlich hätte die königliche General-Kommission auch ihre formelle Befugniß zu einer solchen Entlassung in Zweifel ziehen müssen, da den Feldmessern die Pensions-Berechtigung und mit derselben die definitive Anstellung im Staatsdienst vom Ministerium verliehen wird, also auch nur das Letztere beſugt ist, einen pensionsberechtigten Feldmesser seines Dienstes zu entlassen.

Im vorliegenden Falle soll es nun zwar bei der einmal Statt gefundenen Entlassung des ic. N. bewenden; für die Folge hat die königliche General-Kommission sich aber nach den vorstehenden Bemerkungen zu richten.

Berlin, den 30. Oktober 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. **v. Mantuffel.**

247) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1853 aus den Vorjahren

Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regierungs-Bezirk enthält	Regulirungen und Ablösungen.							10.	
			4. Zahl der neu regulirten Eigen- thümer.	5. Fläche ihrer Grund- stücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgaben- pflichtigen, welche abgelöst haben.	8. Bei den Regulirungen und Ablö-				10. folgende Entschädigun-	
						an Diensten aufgeboden		Kapital.	Geldrente.	9.	
						Spann- dienst- Tage.	Han- dienst- Tage.			Zahler.	Zahler.
1.	Danzig	152,28	104	8,561	575	1,191	5,847	5,177	10,208		
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	804	—	—	347	5,024		
3.	Königsberg	408,18	22	2,485	977	422	428	19,651	17,465		
4.	Marienwerder	319,41	185	4,883	1,811	493	1,191	1,996	17,140		
5.	Posen	321,68	183	8,832	8,716	7,566	27,853	12,624	75,440		
6.	Bromberg	214,83	57	3,064	2,678	1,162	3,231	983	23,261		
7.	Breslau	248,14	154	5,352	23,404	13,063	456,379	92,016	90,711		
8.	Piegnitz	250,54	103	3,116	31,919	20,192	380,029	157,160	129,759		
9.	Oppeln	243,08	1,285	18,596	19,498	20,277	608,282	74,901	73,221		
10.	Cöslin	258,48	6	2,464	3,126	814	2,228	8,592	26,076		
11.	Stettin	236,88	14	642	2,803	1,130	2,457	56,777	34,861		
12.	Stralsund	79,02	—	—	901	131	447	25,820	8,519		
13.	Frankfurt	351,63	183	5,227	7,636	2,892	59,029	103,962	47,058		
14.	Vorstdam	382,51	23	60	4,227	192	5,485	58,719	49,189		
15.	Erfurt	61,74	—	—	4,159	3	5	31,008	7,218		
16.	Magdeburg	210,13	—	—	5,662	522	2,766	353,189	23,061		
17.	Merseburg	188,76	—	—	13,242	1,384	19,320	131,547	73,779		
18.	Arnsberg	140,41	—	—	4,916	557	2,800	362,025	13,269		
19.	Münster	132,17	—	—	1,677	2,946	4,446	345,372	2,621		
20.	Minden	95,68	—	—	1,790	1,327	5,025	141,540	8,552		
21.	Düsseldorf (östlich am Rhein)	98,32	—	—	557	—	66	41,535	55		
22.	Cöln	72,40	—	—	2,068	—	—	14,089	1,199		
23.	Coblenz a.	109,64	—	—	5,573	—	—	30,602	4,796		
	b. am linken Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—		
24.	Trier	131,13	—	—	—	—	—	—	—		
25.	Nachen	75,65	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa pro 1853	5080,48	2,319	63,282	148,719	76,264	1,587,314	2,069,632	742,482.		

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitsheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1852. (Minist.-Bl. 1853, S. 238.)

11.		12.	13.		14.	15.	16.	
			Gemeinheitsheilungen.					
ungen sind			Bei den Regulirungen und Gemeinheitsheilungen sind separirt, resp. von allen Pöhl-, Streu- und Pflüngen-Servituten befreit:				Bemerkungen.	
gen festgesetzt:								
Morgenrente.	Zonb.	Zahl der Besizer.	Fläche ihrer Grundstücke		vermessen sind bis Ende 1853.			
			Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.		
—	688	105	13,765	20,233				
—	—	1,416	89,501	68,837				
—	1,534	2,081	129,717	120,129				
—	—	665	27,704	8,831				
—	2,578	1,242	75,536	4,834				
—	—	1,267	46,552	10,743				
—	1,161	1,569	39,192	5,608				
—	2,003	2,961	52,331	23,369				
—	6,069	1,661	41,936	40,077				
—	3,533	987	47,449	11,333				
—	786	1,168	48,205	1,455				
—	63	199	2,044	63				
—	315	2,675	61,004	12,871				
—	1,145	1,865	112,561	32,691				
—	13	3,916	29,899	43,508				
—	42	1,471	61,106	40,960				
—	262	10,549	141,821	81,157				
—	—	761	19,685	—				
—	77	429	3,528	—				
—	5	656	16,813	—				
—	—	167	858	—				
—	—	—	—	—				
—	—	125	1,780	—				
—	—	—	—	—				
—	—	484	5,988	—				
—	—	887	3,572	—				
—	20,274	39,306	1,072,547	526,699				

Wahreten sind von der General-Commission zu Wetzlar in dem Herzogthum Nassau-Wehrburg auf Grund des Beschl.-Ertrages vom 11. September 1850 mehrere Ablosungen von Zinsen und andern Leistungen mit 1811 Servituten gegen eine Entschädigung von 32,310 Mthlr. Kapital, 636 Mthlr. Weis.-Rente und 87 Mthlr. Morgen-Rente, sowie einer Land-Ablosung von 115 Morgen ausgeführt und 894 Interferenzen mit einem Vertheil von 12792 Morgen theils besetzt, theils von Servituten befreit.

1. Nr.	2. Provinz.	3. Die Provinz enthält D.-Morgen.	4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Regulirungen und Ablösungen.						
			4. Zahl der neu regulirten Eigen- thümer.	5. Fläche ihrer Grund- stücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgaben- pflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Abfö-			
						8. an Diensten aufgehoben		9. folgende Entschädigungen	
						Spann- dienst- Zuge.	Han- dienst- Zuge.	Kapital. Thaler.	Geldrent. Thaler.
1.	Preußen	1178,03	311	15,929	4,167	2,106	7,466	27,171	49,837
2.	Rheinl.	536,34	240	11,896	11,394	8,728	31,084	13,607	98,701
3.	Sachsen	741,74	1,542	27,064	74,821	53,532	1,444,690	324,077	293,691
4.	Pommern	574,23	20	3,106	6,830	2,075	5,132	91,189	69,456
5.	Brandenburg	734,14	206	5,287	11,863	3,084	64,514	162,681	96,247
6.	Sachsen	460,03	—	—	23,063	1,909	22,091	515,744	104,058
7.	Westphalen	367,06	—	—	8,383	4,830	12,271	848,937	24,442
8.	Rheinprovinz	487,14	—	—	8,198	—	66	86,226	6,050
Summa pro 1853		5080,18	2,319	63,282	148,719	76,264	1,587,314	2,069,632	742,482
Dazu: die Resultate der bis Ende 1852 ausgeführten Ausein- anderstellungen, laut der Zu- sammenstellung pro 1852		—	75,079	5,281,301	588,229	6,097,850	19,518,363	22,377,786	3,216,020
Uebershaupt bis Ende 1853		5080,18	77,398	5,344,583	736,948	6,174,114	21,105,677	26,447,418	3,958,502

11.	14.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitsbeitrugen.			B e m e r k u n g e n.
fungen sind:		Bei den Regulirungen und Gemeinheitsbeitrugen sind separat, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			
gen festgesetzt:					
Weggenrente.	Rand.	Zahl der Befißer.	Fläche ihrer Grundstücke.	vermessen sind bis Ende 1853.	
Gehalt.	Weggen.	Weggen.	Weggen.	Weggen.	
—	2,222	4,267	260,687	218,030	
—	2,578	2,509	122,088	15,577	
—	9,233	6,191	133,459	69,054	
—	4,382	2,354	97,698	12,851	
—	1,460	4,540	173,565	45,562	
—	317	15,936	232,826	165,625	Weidern sind von den Züggungs-Rakren zu Dellgrundst und Fodern für die von ihnen bearbeiteten Weidungen im Jahre 1853 resp. 78,706 Rthlr. und 31,375 Rthlr. Obliegenen angefertigt.
—	82	1,846	40,026	—	
—	—	1,663	12,198	—	
—	20,274	39,306	1,072,547	526,699	
251,108	1,562,895	1,120,777	48,154,745	51,913,429	3 Rthlr. Weid-Rente sind bei der Regulirung in Gehalt hineingetreten.
<small>Rente 10,633 Gdfl. in Weiden, Gras- und Safte.</small>					
251,108	1,583,169	1,160,083	49,227,292	52,440,128	Bei dem G. Schenken des Rinderheut-Gewisses waren bis Ende des Jahres 1849 an Weid-Rente 5,612,077 Rthlr. - welche nun bei der Uebernahme auf die Rinderheut zum Theil von Rente in Kategorie 10. als Weid-Rente erscheinen, was zur Vermeidung eines Mißverständnisses hier zu bemerken ist.
<small>Rente 10,633 Gdfl. in Weiden, Gras- und Safte.</small>					

XII. General-Postverwaltung.

248) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Postfreiheit der Kommunal-Behörden betreffend, vom 11. Juli 1854.

Nachdem die Postfreiheit für die eigentlichen Kommunal-sachen, welche gewissen Kommunen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen früher gewährt wurde, bereits in Folge des Erlasses vom 5. April 1849 (Minist.-Bl. S. 77) außer Kraft getreten ist, wird die gleiche Postfreiheit, welche einzelne Kommunen der Provinz Posen und des Regierungs-Bezirks Marienwerder bisher noch ausnahmsweise genießen haben, nach Vernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hierdurch aufgehoben.

Demgemäß erstreckt sich die Postfreiheit der sämtlichen Kommunal-Behörden des Staates lediglich auf diejenigen Fälle, in denen

- 1) diese Behörden — wie in Polizei-, Militair- und Staatssteuer-sachen — als Organe der Staatsgewalt eintreten, und bei denen es
- 2) sich um Gegenstände handelt, welche das Obergaufsichtsrecht des Staates über die Kommunal-Verwaltung betreffen.

Die Postfreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz ic. im Privat-Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Die vorstehende Bestimmung tritt an die Stelle der §§. 54—57. der Uebersicht der Postfreiheits-Verhältnisse. Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

XIII. Landstraßen und Chaussees.

249) Regulativ über Bildung, Verwaltung und Verwendung des Chausseebau-Fonds der Provinz Preußen, vom 1. Juli 1854.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen vom 8. Oktober 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Juni 1854 (Anlage a.) wird das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebau-Fonds in der Provinz Preußen in Folgendem hierdurch festgesetzt.

§. 1. Es soll zunächst auf die Dauer von 15, mit dem 1. Januar 1854 beginnenden Jahren ein Provinzial-Prämien-Fonds zur Förderung eines allgemeinen Chaussee-Reges über die ganze Provinz gebildet werden, und sollen diese Prämien nur bei Uebernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Bau-Unternehmer gewährt werden.

§. 2. Dieser Prämien-Fonds wird gebildet aus einem jährlich von der Provinz aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Thlr. Zur Vermeidung einer jährlich veränderlichen Repartition soll dieser Betrag durch Erhebung einer einmahligen Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und durch verhältnißmäßige Franzisierung der mahl- und schachtssteuerpflichtigen Städte vermehrt werden.

§. 3. Die Klassen- und Einkommensteuer der nicht mahl- und schachtssteuerpflichtigen Städte, getheilt durch deren Einwohnerzahl, ergibt in jedem Regierungs-Bezirk den Betrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schachtssteuerpflichtigen Städten dieses Bezirks als Provinzial-Beitrag zu erheben und mit der Quote des übrigen Theils des Regierungs-Bezirks zu verwenden ist.

§. 4. Diese Beiträge werden im Januar jeden Jahres von den Kommunal- und Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kassen, bei welchen der Provinzial-Prämien-Fonds verwaltet wird, abgeführt.

§. 5. Zur Verfügung über den zur Prämierung von Chaussees in der Provinz Preußen bestimmten Fonds wird eine Kommission von 12 Mitgliedern von dem Landtage auf die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt desselben gewählt. Daß dieselben Landtagsmitglieder sind, ist nicht notwendig. Jedoch müssen aus jedem Regierungs-Bezirk drei derselben gewählt werden, welche den drei Ständen angehören. Für jedes Mitglied wird ein demselben Stande angehöriger Stellvertreter gewählt.

Die drei Mitglieder eines jeden Regierungs-Bezirks, oder wenn es nöthig ist, deren Stellvertreter, bilden für diesen die vorarbeitende Provinzial-Bau-Kommission.

Alle Anträge auf Provinzial-Prämien sind zunächst an sie zu richten, von ihr zu prüfen und in vereiniger Kommission zum Vortrage zu bringen und zur Beschlußnahme vorzulegen. Den Vorsth in vereiniger Kommission führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als permanentes Mitglied.

§. 6. Die Kommission wird autorisirt und verpflichtet:

- 1) im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmen, welche Strafen prämiirt werden sollen.
- 2) Im Falle die Kommission sich wegen der in jedem Jahre zu prämiirenden Strafen mit dem Ober-Präsidenten nicht sollte vereinigen können, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
- 3) Die Kommission hat die Reihenfolge der zu gewährenden Prämien aus den disponiblen Mitteln nach der Wichtigkeit für den Verkehr festzustellen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß in jedem Regierungs-Bezirk der nach dem Verhältnis des geleisteten Beitrags treffende Betrag verwendet wird.
- 4) Die Höhe der Prämien kann, wenn die Konkurrenz dies gestattet, über 5000 Thlr. hinausgehen und bis zum dritten Theile der Baukosten gewährt werden.
- 5) Weil der Staat die Unterhaltungskosten von Prämien-Strafen nicht übernimmt, so darf die Kommission nur gegen Übernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Unternehmer Prämien gewähren.
- 6) Die Kommissions-Mitglieder oder Stellvertreter erhalten bei Reisen 2 Thlr. Tagegelde und 15 Sgr. Reiseausgeber. Dem Vorgesetzten werden außerdem die Auslagen für Beförderung der Korrespondenz aus dessen Liquidation erstattet.
- 7) Die Mittel hierzu gewähren die Ueberschüsse der einkommlichen Steuer über das arbitrierte Soll-Einkommen von 100,000 Thlr. Das sehr erhebliche Residuum muß dem Haupt-Zwecke des Provinzial-Prämien-Fonds gemäß verwendet werden, und geräth die Mittel, um bereits fertige, oder in Städten gerathene Chausseen den Umständen nach zu unterstützen und dem Verkehre zu erhalten. Jedoch ist bei solchen Verfügungen die Genehmigung des Landtages einzuholen.
- 8) Die Unterhaltungskosten, sowie ferner die Kosten der Vorausschlagung und Leitung der Bauausführungen tragen die Unternehmer. Soweit nicht mit Genehmigung der vorgeordneten Dienst-Verhöre die im Staatsdienste angestellten Bau-Beamten damit beauftragt werden können, denen eine Entschädigung für vermehrten Dienstaufwand festzusetzen bleibt, müssen besondere Bautechniker angenommen werden.
- 9) Die Kommission hat die Verpflichtung, dem jedesmaligen Landtage Rechenschaft über ihre Verwaltung zu legen. Sie führt zu ihren amtlichen Handlungen ein Amtssiegel mit der Aufschrift:

„Chaussee-Bau-Kommission der Provinz Preußen.“

Berlin, den 1. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung.

v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern. In Vertretung.

v. Mantuffel.

Der Finanz-Minister. In Vertretung.

v. Könen.

a.

Auf Ihre Berichte vom 11. Januar und vom 13. Juni d. J. will Ich den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gefassten Beschluß, wonach die Provinz zunächst auf die Dauer von 15 Jahren zur Ausbringung einer Summe von mindestens jährlich 100,000 Thlrn. Bewußt der Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds verpflichtet sein soll, sowie die in dem der Petition vom 13. October 1853 beigefügten Regulative-Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über die Repartition und Aufbringung dieser Summe und über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds hienächst befähigen. Ich bin auch damit einverstanden, daß nicht nur der Bau von Staats-Chausseen in der Provinz Preußen auch in Zukunft nach Maßgabe der zu Chaussee-Neubauten disponiblen Fonds fortgesetzt, sondern auch die dem Provinzial-Fonds zugedachte Bestimmung, Chausseebau-Unternehmungen von Kreisen, Korporationen u. durch Prämienabteilungen zu erleichtern, auch vom Staate dadurch gefördert werde, daß die in Meiner Ordre vom 16. Mai 1853 als Zuschuß zum Bau von Provinzial-Chausseen in Aussicht gestellten Beträge zu Staats-Prämien für die beabsichtigten Unternehmungen verwendet werden. Ich behalte Mir jedoch vor, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Möglichkeit des Unternehmens und nach dem Fortschritte auch fernerhin zu bestimmen, welcher Zuschuß zu solchen Chaussee-Bauten neben der Provinzial-Prämie aus den dazu verfügbaren Staatsfonds zu erwehren ist. Diefelb Zuschüsse sollen alldenn nach den näheren Umständungen des Rinklites für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wie bisher unmittelbar aus der Staatskasse an die Bau-Unternehmer als Staats-Bau-Prämien gezahlt werden, und es ist danach keine Beurlaubung, diefertra den Pro-

vinzial-Bau-Fonds zu überweisen. Mit den hiernach erforderlichen Modifikationen überlasse Ich Ihnen das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chauffee-Bau-Fonds in der Provinz Preußen zu befehligen.

Stettin, den 23. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

XIV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

250) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, den Gewerbebetrieb der Frachtführer und Schiffer in den Zollvereins-Staaten betreffend, vom 25. Juli 1854.

Auf der zehnten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sind die Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin übereingekommen, die Bestimmung im Artikel 18. des Handels- und Zollvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar v. J., wonach die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrergewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen sind, auch zwischen den Zollvereins-Staaten mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Befreiung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen in dem Lande, welchem sie angehören, wohnen und von dort aus ihr Frachtfuhr- oder Schiffahrtsgewerbe betreiben.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach vorzugehen zu lassen. Bemerket wird jedoch, daß die in Rede stehende Freilassung von der Gewerbe-Steuer auf Agenten und Kommissionaire von Frachtführern und Schiffen anderer Vereins-Staaten, z. B. von Ombibus- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften u. s. w., desgleichen auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waaren-Niederlagen halten, sich nicht erstreckt.

Berlin, den 25. Juli 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

251) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Zuschläge zu der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, vom 27. Juli 1854.

Es. Hochwohlgeboren eröffne ich, daß die durch Erlass vom 24. v. M. (Minist.-Bl. S. 150) angeordneten Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer auch bei den bestehenden Abfindungen in Betracht kommen, und die betreffenden Gewerbetreibenden zur Zahlung entsprechend erhöhter Beiträge vom 1. August ab alsbald aufgefordert werden müssen. x. Berlin, den 27. Juli 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

252) Verfügung an die königliche Regierung zu Oppeln, die Befreiung der Diakonissen von Kaiserwerth von der Klassen-Steuer betreffend, vom 19. Juli 1854.

— — Der königlichen Regierung mache ich dabei bemerlich, daß die Diakonissen und Probe-Diakonissen des Diakonissen-Vereins in Kaiserwerth, welche lediglich auf Kosten der Anstalt unterhalten, erhalten und ausgesendet werden, als Personen, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten erhalten werden, anzusehen und mithin von der Klassen-Steuer zu befreien sind. Berlin, den 19. Juli 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komtoirs hierseibst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.,
woselbst zugleich mit dem Specalbucher für Berlin kontrahirt ist.)

Angabegeben zu Berlin am 29. November.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 30. November 1854.

15^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 253) Verfügung, betreffend die Verpflichtung der Kreis-Baubeamten zum Halten der Gesetz-Sammlung, vom 18. November 1854.

Durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. ist bestimmt worden, daß die Kreis-Baubeamten, obwohl dieselben nicht verpflichtet sind, die Gesetz-Sammlung aus eigenen Mitteln zu halten, doch zu den im §. 5. ad a. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1810 erwähnten unteren Staatsbehörden gehören, welche zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, die Kosten aber aus ihren Fonds bestreiten, und daß der Pränumerations-Betrag der Gesetz-Sammlung für die Kreis-Baubeamten, da die Stellen der letzteren mit besonderem Bureau-Fonds nicht betrieft sind, aus dem Extraordinarium der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse berichtigt werden könne.

Die Königl. Ober-Post-Direktionen resp. die Post-Anstalten haben hiernach das Erforderliche bei Prüfung u. der Gesetz-Sammlungs-Debitirungen wahrzunehmen. Berlin, den 18. November 1854.

General-Vesamt.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

- 254) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Aufstellung der Pläne und Kosten-Aufschläge zu neuen Orgelwerken betreffend, vom 2. November 1854.

In vielen Fällen mangelt für die Revision und Beurtheilung der eingerichteten Pläne und Kosten-Anschläge zu neuen Orgelwerken fast jede sachliche Grundlage, indem weder die Größe und der Eitel der Kirche, noch eine Uebersicht der Räumlichkeit des Chors, auf welchem die Orgel errichtet werden soll, aus den Vorlagen zu entnehmen ist. Nicht selten scheinen sogar nicht allein die Vorschläge zum Orgelwerk selbst, sondern auch die zum Gehäuf ohne Zuziehung des Baubeamten und ohne Revision des Regierungsbauraths lediglich von dem betreffenden Orgelbauer auszugehen, dessen Gutdünken es dann anheimfällt, welche Ausdehnung des Werks und welchen Eitel für das Gehäuf er annehmen will. Welche Gefahren dies hinsichtlich der Kostenverwendung, der Baum-

Minist. - Bl. 1854.

Benutzung und hauptsächlich auch der passenden Verhältnisse und der harmonischen Stil-Auffassung herbeiführt, liegt an der Hand. Es ist daher von der Abtheilung für das Bauwesen im königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Beachtung nachstehender Punkte als dringend nöthig erachtet worden.

1) Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfangs ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche beigegeben werden. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum Innern Raum hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chors, sofern dieses nicht auch mit als Südder-Raum denotirt wird. Im letztern Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben zugefondere Berücksichtigung motivirt, müssen sich jene Angaben auch auf das Ober erstrecken.

2) Für die spezielle Vertheilung der Benutzung und Vertheilung des Raums auf der Orgel-Empore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenthürle, das neue Orgelwerk mit Audeutung des Klaviatur-Schraufes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, eingetragen sind.

3) Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Total-Anordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maßstabe von 10 Fuß auf 1 Duodezimalzoll gezeichneten Durchschnitte der Kirche die nicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerkes eingetragen werden.

4) Behufs der Verdrückung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maßstabe von 1 Fuß auf $\frac{1}{4}$ Duodezimalzoll aufzutragen und die Wahl des Stiles und der Formen noch genauer zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundriß, vom Durchschnitt und von der äußeren Ansicht der Kirche eine spezielle Motivirung entbehrenlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Stil und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensterrahmen und des Bogens, in welchem sie förmlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und Chores, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stilhaltung des innern Holz-Anbaus, im Erläuterungs-Bericht anzugeben.

5) Sämmtliche Zeichnungen und Erläuterungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, sowie vom Regierungs-Baurath nachgesehen und unterschrieben werden.

6) Bei Reparaturen von Orgelwerken wird die Angabe der Zeit der Erbauung, des Namens des Meisters und der vorgekommenen Verbesserungen, soweit hierüber Ermittlungen möglich sind, wünschenswerth sein. Jedensfalls aber muß sich der Bericht über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Anlage, die Wahl und dormalige Beschaffenheit des Materials, den Umfang vom Manual und Pedal, so wie über die Stimmung der Orgel auslassen.

Die königliche Regierung weise ich hierdurch an, nach diesen Bestimmungen künftig zu verfahren.

Berlin, den 2. November 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

255) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Frage, zu welchem Gemeinde-Verbande ein Grundstück gehört, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 16. September 1854.

Auf den von der königlichen Regierung zu Meriberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu N. abhängigen Prozeßsache z. z. erachtet der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Frage, um welche es sich in dem gegen den Hofrath E. unabhängigen Prozeß handelt, ist, ob derselbe deshalb, weil er in der Wägen Feldkur Feld- und Wiesen-Grundstücke besitzt, zu dem Gehalte der von der Stadtgemeinde W. angestellten Feldhüter beitragen, ob derselbe also den Gemeinde-Beisatz, welchen die Stadtgemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter, den Magistrat und die Stadtreceudenten, gesandt hat, und nach

welchem die Mittel zu dieser Befolgung von den Besitzern der in der Feldkur belegenen Grundstücke nach Maaße ihrer Besitzhandes aufgebracht werden sollen, als verpflichtend gegen sich anerkennen muß. Ein Gemeinde-Beschluß kann nun aber, wie in der Natur der Sache liegt, insofern denselben nicht irgend ein anderer, Rechte und Verbindlichkeiten erzeugender Rechtsgrund hinzutritt, was jedoch in dem vorliegenden Falle überall nicht behauptet ist, nur für diejenigen verpflichtend sein, welche derjenigen Gemeinde angehören, durch deren Vertreter der Beschluß gefaßt ist. Die Entscheidung der angeregten Streitfrage hängt sonach, wie in dem Plenar-Beschluß der Regierung mit Recht angenommen worden, lediglich davon ab, ob die im Besitze des Pösraths L. befindlichen Feld- und Wiesen-Grundstücke einen Theiltheil des W.-schen Gemeinde-Bezirks bilden, mit der politischen Gemeinde der Stadt W. in Verbindung und Beziehung stehen. Diese Frage liegt aber ganz außer dem Kreise des Privatrechts, sie gebührt dem öffentlichen Rechte an, über welche eben deshalb, wie schon in einem früheren, unter dem 10. Januar 1852 ergangenen Erkenntniße näher ausgeführt ist, nicht der Richter, sondern nur die Verwaltungs-Behörden zu entscheiden haben.

Angenommen aber, es werde in solcher Weise festgestellt, daß die dem Pösrath L. zugehörigen Grundstücke einen Theiltheil der W.-schen städtischen und politischen Gemeinde bilden, so ist sodann nicht minder zweifellos, daß die weitere Frage, ob und in welchem Maaße der Pösrath L. zu der streitigen Abgabe beizutragen habe, lediglich der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde vorbehalten bleiben muß. Denn jene Abgabe stellt sich einfach als Kommunal-Abgabe dar; Streitigkeiten hinsichtlich solcher können aber nur dann Gegenstand des Richterpruchs werden, wenn die Befreiung von solchen auf Grund eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Von einer solchen Befreiung handelt es sich aber nicht; der Pösrath L., als angeblich Verpflichteter, hat einen solchen Befreiungsgrund überall nicht geltend gemacht. Hierin finden die Gründe, aus welchen die klagende Gemeinde die Prozessfähigkeit der Sache behauptet, ihr Erlösbigung; der Kompetenz-Konflikt hat vielmehr, so wie gesehen, als begründet anerkannt werden müssen. Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

256) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen Gendarmen wegen Handlungen und Maßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen haben, vom 3. Juni 1854.

Auf den von der königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgerichte zu M. anhängigen Prozesssache u. z. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gendarm L. traf am 29. Oktober 1852 auf einer Patrouille den Schwarzviehhändler P. auf dem Wege nach F., wo derselbe Schwarzvieh kaufen wollte. Dieser, von Jemem nach seiner Legitimation befragt, produzierte seinen Gewerbeschein, welchen der Gendarm L. an sich nahm, weil darin ein Begleiter nicht genannt war, P. aber seinen Zohn bei sich hatte. Der Gendarm L. reichte den Gewerbeschein nebst Anzeige schon am 30. Oktober seiner vorgesetzten Dienstbehörde, dem Landraths-Amte zu M. ein, welches denselben zur Vernehmung des P. an das Landraths-Amte F. sandte.

Letzteres genügte der Requisition, gab indessen den Gewerbeschein nach vorgängiger protokolllarischer Verwarnung, dem P. am 10. November zurück und notifizirte dies dem Landraths-Amte M. mit dem Bemerken, daß, da der P. nicht bei der Ausübung seines Gewerbes betreffen worden, nach dem Erachten des Landraths zur Fortnahme seines Gewerbescheins kein Grund vorhanden gewesen.

P. behauptet nun, durch die Vernehmung des Gewerbescheins und die dadurch herbeigeführte Behinderung seines Gewerbebetriebs täglich einen Verlust von 20 Sgr. erlitten zu haben, und hat den Gendarmen L. auf

Zahlung einer Summe von 8 Thlr. 20 Sgr. in Anspruch genommen. Nach Einleitung der Klage erklärte der Königlich Landrath zu M. in einem amtlichen Schreiben an das dortige Kreisgericht vom 5. März 1853, daß der Gendarm vollständig innerhalb seiner Befugniß gehandelt und seiner Instruktion gemäß den Gewerkschaften sofort eingereicht habe. Auch ist der Kläger durch Erkenntniß vom 20. September v. J. mit seiner Klage abgewiesen. Eine Entscheidung über den vom Kläger gegen dieses Erkenntniß eingelegten Rekurs ist wegen des inmittelst erbobenen Kompetenz-Konflikts nicht erfolgt.

Der Kompetenz-Konflikt ist für begründet zu erachten, da zur Zeit ein Verfahren über die eingeklagte Entschädigung in ein Gebiet eingreifen würde, welches außer dem Kompetenzkreise der Gerichte liegt. Den Gendarmen liegt nach der Verordnung über die Organisation der Gendarmarie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samm. von 1821 S. 1) und der Instruktion für die Gendarmarie von demselben Tage (S. 10) eine Reihe amtlicher Verpflichtungen ob, welche dieselben ohne besondere Requisition und Anweisung, vermöge eigener Amtsgewalt zu verrichten haben. Dazu gehören nach §. 12 Nr. 6. resp. §. 26 der vorgenannten Verordnungen, die Steuer- und Gewerbe-Konventionen zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und die Konventionen nach den Umständen anzuhalten. Eine gleiche Befugniß ist ihnen durch die Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Samm. S. 80) den Verleth der Kunststrafen betreffend (§§. 14. 15. 18.), ferner durch das Regulativ vom 7. Juni 1844, betreffend Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Übertretungen (Gesetz-Samm. S. 167) §§. 1. 2. 15. beilegt, und nach §. 19 ebenfalls haben ihre Anzeigen bei Ubertretungen, deren Strafe 10 Thaler nicht übersteigt, volle Glaubwürdigkeit. In der Ausübung ihres Dienstes stehen sie im Verhältnis des kommandirten Militärs (§. 14 der Gendarmarie-Verordnungen a. a. D.). Erachtete es also der Verklagte bei dem Auftreten des Klägers am 29. Oktober 1852 nach den dabei konkurrierenden Umständen zur Konstatierung einer, nach seiner Ansicht begangenen Konvention, für nothwendig, den Gewerkschaften des Klägers in Beschlag zu nehmen, so war er hierzu völlig befugt, weil er alsdann dazu amtlich verpflichtet war; und da er diese Amtspflicht ohne Anweisung oder Befehl erfüllen mußte, so war ihm dadurch von selbst die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßregel anheingeegeben. Wenn nun der Kläger den Verklagten wegen eines ihm durch diese Maßregel zugefügten Schadens civilrechtlich in Anspruch nimmt, so ergibt sich aus den vorstehenden Bemerkungen, daß die rechtliche Beurtheilung über die Begründung dieses Anspruchs wider den Verklagten von der Beantwortung der Frage abhängt: ob derselbe, sei es aus Verlass oder Versehen, durch Beischlagnahme des Gewerkschaften seine amtliche Befugniß überschritten oder mißbraucht habe?

Zwar ist auch bei völliger Berechtigung und gesetzlicher Verrichtung solcher Maßregeln die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß daraus dem dadurch beschädigten Unterthan ein Entschädigungs-Anspruch erwachse, — aber nicht gegen den ausführenden Beamten, wegen einer durch Amtüberschreitung begründeten persönlichen Entschädigungspflicht, sondern wider diejenige Station, der wegen einer im öffentlichen Interesse stattgefundenen Beischlagung, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund eines Spezialgesetzes (vergl. §. 5 der schon angeführten Verordnung vom 17. März 1839) eine Ersatzverbindlichkeit obliegt. Hier handelt es sich aber nicht darum, sondern darum, ob der Verklagte dem Kläger bei jener amtlichen Funktion durch Verletzung seiner Amtspflicht persönlich ersahpftig geworden? und diese Frage kam in ihrer bedingenden Prämisse nicht vor das Forum des Civilrichters gehören nach der Dienststellung und den gesetzlichen Kompetenzkreisen der verschiedenen Behörden, wie dieses sich aus den schon angeführten und folgenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Der §. 14 der Verordnung über die Organisation der Gendarmarie vom 30. Dezember 1820. bestimmt:

Jeder ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Anordnungen und Auforderungen der Gendarmarie sofort unbedingt Folge zu leisten. Dagegen soll jede solche Beschwerde auf das genaueste schnell untersucht und der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

Die Gendarmen sind in militärischer Beziehung den Militär-Vorgesetzten, in Bezug auf ihre amtlichen Pflichten den Civilbehörden unterworfen. Der §. 16 a. a. D. enthält die Vorschriften, nach welchen beide Behörden zusammenwirken haben, um die Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umficht bei Erfüllung der Dienstobliegenheiten zu überwachen, die Mängel zu beseitigen und zu bestimmen, wo Untersuchungen resp. Bestrafungen stattzufinden haben. Nach §. 17 a. a. D. ist der Gendarm ein weltliches Organ der Polizeiverwaltung, selbst in den Fällen, in welchen er vermöge eigener Amtsgewalt einzuwirken hat. Hinsichtlich der von Gendarmen begangenen Dienst- und gemeinen Vergehen ist derselbe der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen, die Civilbehörde jedoch befugt, ihn wegen dieser Vergehen zur Untersuchung zu ziehen (§. 11 a. a. D.); auch sind die Strafbestimmungen für Gendarmen, welche sich eines Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, im §. 58 der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartifel für das Preussisch

Heer vom 27. Juni 1844 (Ges. Samml. S. 295) enthalten. Es ist durch diese gesetzliche Bestimmungen in Evidenz gestellt, daß die, für die civilrechtliche Kognition über den Klageanspruch präjudizielle Entscheidung, d. h. diejenige, welche das eigentliche Fundament des Klageanspruchs bildet, außerhalb der Kompetenz des Gerichtsrichters liegt, — weil sie gesetzlich an höheren Behörden zuleht und unlosbare Refort-Verwirrungen und Vermengungen der reformmäßigen Wirksamkeit entstehen würden, wenn man auf demselben Gebiete zwei verschiedenartige Kompetenzen statuiren wollte.

Man endlich auch die faktische Beschlagnahme des Gewerbescheins Seitens des Verklagten in der wörtlichen Fassung des §. 1 der Verordnung vom 11. Mai 1842 als „polizeiliche Verfügung“ nicht begriffen sein, so unterliegt sie doch dem Weiten nach unzweifelhaft den in jener Verordnung aufgestellten Grundbüssen, weil sie als die berechtigte Handlung eines polizeilichen Beamten innerhalb seiner amtlichen Wirkungskreises erscheint, auf Grund deren dessen vorgelegte Dienstbehörde, das Landraths-Amt zu M., ein Verfahren wider den Kläger einleitete und dieselbe nicht bloß durch diese amtliche Einleitung, sondern auch später durch das schon erwähnte Schreiben vom 5. März 1853 ausdrücklich genehmigt hat. Für die Kompetenzfrage, von dem Prinzip des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgegangen, ist es ohne Erheblichkeit, daß jene Beschlagnahme nicht auf eine vorher gegangene Verfügung des Landraths-Amts erfolgt ist. Dieselbe ist auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung geschehen und dadurch als Akt der Polizeiverwaltung zureichend charakterisirt. Da auch überdies der Verklagte durch sofortige Uebergabe des Gewerbescheins an seine vorgelegte Dienstbehörde seiner Pflicht Genüge geleistet, und die durch das, Seitens des Landraths-Amts wider den Kläger eingeleitete Verfahren verzögerte Rückgabe, die amtliche Verantwortlichkeit des Verklagten gar nicht berührt, so mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erkannt werden. Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

257) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Einführung neuer Formulare zu Auslands-Pässen betreffend, vom 6. Oktober 1854.

Um den vielfach vorgekommenen Passfälschungen vorzubeugen, welche namentlich durch Ausbeizen eines Theils des geschriebenen Inhalts der Pässe bewirkt worden sind, ist beschloffen worden, neue in der Königlichen Staats-Druckerei auf besonderem Papiere zu druckende Passformulare zur Anwendung zu bringen. Diese Einrichtung soll zunächst in Beziehung auf die zu Reisen ins Ausland auszustellenden Pässe, welche sich durch die äußere Form von den zu Reisen im Inlande dienenden Pässen unterscheiden werden, ins Leben treten, und zwar dergestalt, daß vom 1. Januar 1855 an kein Auslandspaß von den betreffenden inren Behörden auf anderen als den neu eingeführten Formularen angefertigt werden darf.

Seitens des Herrn Finanz-Ministers sind die nöthigen Veranstaltungen getroffen worden, daß zu dem gedachten Zeitpunkt die erforderlichen Bestände an neuen Passformularen vorhanden sein werden.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit der Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt, die mit Ertheilung von Auslands-Pässen beauftragten Behörden, welche hienach keine Bestände von alten Formularen über den mutmaßlichen Bedarf hinaus zu halten haben, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Uebrigens hat es kein Bedenken, daß auch vor dem 1. Januar 1855 Auslands-Pässe, wenn alte Formulare nicht mehr vorhanden sein sollten, auf neuen ausgefertigt werden. Berlin, den 6. October 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

258) Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, denselben Gegenstand betreffend, vom 29. November 1854.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 6. October cr. lasse ich der Königlichen Regierung anliegend ein Exemplar der neuen Passformulare, welche zu Reisen ins Ausland vom 1. Januar f. J. an ausschließlich zu benutzen sind, zur Kenntnisaufnahme hienach zugehen.

Gleichzeitig benachrichtige ich dieselbe, daß die für den Fall der Stempel- und gebührenfrei erfolgenden Ausfertigung von Auslands-Pässen erforderlichen, ungestempelten Passformulare von der königlichen Staatsdruckerei der königlichen Regierung auf die bei denselben von ihr zu machenden Beistellungen direkt werden übersandt werden. Die bisherigen Passformulare sind hiernach zu Auslands-Pässen vom 1. Januar 1855 an nicht mehr zu verwenden, wonach die mit Ertheilung von Auslands-Pässen beauftragten Behörden, sofern es noch nicht geschehen, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen sind. Die bisherigen Passformulare können dagegen zur Ausfertigung von Inlands-Pässen bis zum 1. Juli 1855 benutzt werden, mit welchem Zeitpunkt auch für Inlands-Pässe die Einführung neuer, in der königl. Staatsdruckerei anzufertigender Formulare beabsichtigt wird. Die weitere diesfällige Verfügung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. November 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Sinfeldt.**

C. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

259) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen und an das königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Polizei-Aufsicht über entlassene, bestrafte Soldaten und Beamten der königlichen Marine betreffend, vom 18. November 1854.

Zur Sicherung der Kontrolle, welche den Polizei-Behörden über diejenigen Individuen der königl. Marine obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältnisse bei denselben noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, hat die königliche Admiralität, im diesseitigen Einverständnisse, unterm 31. Oktober d. J. an das Kommando der Marine-Station der Ostsee die abdrücklich befolgende Verfügung (Anl. a) erlassen, welche ich der königlichen Regierung mit der Veranlassung mittheile, von dem Inhalte derselben die betreffenden Polizei-Behörden in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. November 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

a.

Die Admiralität hat es im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Erzelzen zweckentsprechend erachtet, zur Sicherung der Kontrolle, welche den Polizei-Behörden über diejenigen Individuen der königlichen Marine obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältnisse bei denselben noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, folgendes zu bestimmen:

1) Bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes der Marine, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Unterbringung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortwähret, hat die betreffende Marine-Behörde resp. das Truppen-Kommando der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abdrift des Tenors des ergangenen Straferekenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Befreiung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbißt worden ist;

2) In Betreff der Marine-Beamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, hat das Marine-Gericht, bei welchem der Verfall zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtheils zu ertheilen.

Dem königlichen Kommando wird vorkommender Erlaß zur Nachachtung und weiteren Mittheilung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß derselbe seiner Zeit in den Allgemeinen Marine-Befehl aufgenommen werden wird.

Berlin, den 31. October 1854.

Die Admiralität.

an
das königliche Kommando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig.

D. Transport-Wesen.

260) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierseits, betreffend die Auslegung des Artikels 7. des zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 17. November 1850 über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher geschlossenen Vertrags, vom 31. October 1854.

Bei Gelegenheit der Auslieferung eines in Preußen verhafteten Verbrechers nach den Niederlanden hatte die diesseitige Behörde die Kosten der Haft und des Transports aus denjenigen Geldern bestritten, welche bei dem Verhafteten in Beschlag genommen worden waren. — Die königlich niederländische Regierung hielt dies Verfahren nicht für gerechtfertigt, glaubte vielmehr nach Artikel 7. des Auslieferungs-Vertrages vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. S. 509)*) die unuerfügte Verabfolgung der ganzen, bei dem Verhafteten in Beschlag genommenen Summe verlangen zu können.

Dies hat Veranlassung gegeben, durch besondere, zwischen beiden Regierungen ausgewechselte Erklärungen für die Zukunft dem Art. 7. des Auslieferungs-Vertrages die von der königlich niederländischen Regierung gewünschte Auslegung zu sichern und ihn dadurch mit der bezüglichen Bestimmung des Art. 3. des Preussisch-Französischen Auslieferungs-Vertrages vom 21. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 579) in Uebereinstimmung zu bringen.

Nachdem nunmehr diese Erklärungen ausgewechselt worden, wird der königl. Regierung in der Anlage (a) Abschrift der betreffenden Preussischen Erklärung vom 25. September cr. zur Kenntnisaahme zugesertigt.
Berlin, den 31. October 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Sindelden.**

*) Artikel 7. Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erfüllung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen. Sie willigene genseitig darin, die Kosten selbst zu tragen.

a.

Déclaration.

L'Article VII. de la Convention conclue le 17. Novembre 1850 entre la Prusse et les Pays-Bas, relativement à l'extradition réciproque des malfaiteurs, — article, dont le teneur suit:

„Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition.“

„Ils conviennent réciproquement à prendre ces frais à leur charge.“

ayant donné lieu à différentes interprétations de la part des Gouvernements respectifs, le Soussigné, Ministre d'Etat et des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse, déclare par la présente, que la commune intention des Parties contractantes en signant la Convention du 17. Novembre 1850, a été, que tous les objects sans exception, l'argent comptant y compris, dont un individu arrêté en vertu de la dite Convention est porteur, fossent livrés au moment même où s'effectuera l'extradition de cet individu.

La présente déclaration est destinée à être échangée contre une déclaration semblable de Mr. le Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

En foi de quoi le Soussigné l'a signée et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires étrangères.

Berlin, ce 25. Septembre 1854.

(L. S.)

(signé) v. Mantuffel.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

261) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnisaahme und Nachachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Eimaringen, die Fassung der Orts-Statuten für gewerbliche Unterküßungs-Kassen betreffend, vom 14. November 1854.

Die Fassung des mittelst Bericht vom 18. August d. J. vorgelegten, in der Anlage zurückfolgenden Entwurfs zu einem Orts-Statute für N. bedarf in nachstehenden Punkten der Berichtigung.

1) Als Ueberschrift ist, da die Festsetzungen des Entwurfes nicht bloß auf Gesellen-Kassen, sondern auch auf Einrichtungen zur Unterstützung von Fabric-Arbeitern und selbstständigen Gewerbetreibenden sich beziehen, zu setzen: „Statut für die Stadt N., betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen.“

2) Dem §. 8. ist zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes folgende Fassung zu geben:

§. 8. „Die Bestimmungen der §§. 1 bis 4. 6 und 7. finden, so weit sie auf Gesellen und Gehülfen und auf deren Arbeitsherren sich beziehen, auch auf die gegen Lohn beschäftigten Lehrlinge und auf deren Lehrherren Anwendung.“

3) Im §. 9. sind die Voraussetzungen, unter welchen nach §. 56. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und nach §. 2. des Gesetzes vom 3. April d. J. für selbstständige Gewerbetreibende die Verpflichtung festgesetzt werden kann, den dort erwähnten Unterstützungskassen beizutreten, näher als es im Entwurfe geschehen, anzugeben. Dabei ist zugleich, dem zweiten Absätze des §. 9. entsprechend, der Zwang zum Beitritte rücksichtlich derjenigen Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder ein höheres Antritts- oder Einkaufsgeld als 5 Thaler entrichten sollen, anzuschließen. Denn während sowohl den Innungsgeossen wie anderen Gewerbetreibenden, die zur Bildung von Sterbe-, Kranken- oder sonstigen Hülfekassen sich vereinigen, überlassen bleiben muß, das Antritts- oder Einkaufsgeld nach den Vortheilen abzumessen, welche durch den Beitritt zur Kasse erlangt werden, darf die in Rede stehende Anforderung bei solchen Kassen, denen jeder Fachgenosse auch gegen seinen Willen sich anschließen soll, zur Vermeidung nachtheiliger Erörterungen des selbstständigen Gewerbetriebes, einen gewissen mäßigen Satz nicht überschreiten. Es empfiehlt sich, in dieser Beziehung den Betrag von 5 Thalern mit Rücksicht auf §. 61. zu 1. der Verordnung vom 9. Februar 1849 festzuhalten. Nach Vorstehendem ist für den §. 9. des Entwurfes etwa folgende Fassung zu wählen:

§. 9. „Wer im Gemeinde-Bezirk der Stadt N. selbstständig ein Handwerk betreibt, für welches dort eine Innung besteht, kann mit deren Zustimmung durch die Kommunal-Behörde angehalten werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfekassen der Innungsgeossen, ingleichen den Witwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten. Für diejenigen Handwerkermeister, für deren Gewerbe in N. eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehende Bestimmung durch die Festsetzung des betreffenden Innungs-Statutes in Wirksamkeit. Hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu jenen Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen darf zwischen den Innungsgeossen oder ihren Angehörigen und andern Berechtigten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörenden Berechtigten durch die Statuten der Kassen eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung, sowie an den Beratungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten, gesichert und, wie den Innungsgeossen, Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.“

Wenn selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe in N. eine Innung nicht besteht, dort zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfekassen zusammengetreten sind, können, mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen, Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirk gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, angehalten werden, diesen Kassen beizutreten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder neben den für alle Berechtigten nach gleichen Grundätzen bestimmten Beiträgen ein besonderes Antritts- oder Einkaufsgeld von mehr als fünf Thalern zu zahlen haben, nicht zu beziehen.“

4) Die Frage, welchen Behörden die Genehmigung der Statuten für die einzelnen Kassen-Verbindungen zufließt, ist nach den in der Circular-Verfügung vom 31. August d. J. (Minist.-Bl. S. 176) erwähnten allgemeinen Vorschriften zu erledigen, und es liegt kein Grund vor, besondere Festsetzungen hierüber in die Orts-Statuten anzunehmen. Demzufolge ist der §. 10. des Entwurfes auf folgende Bestimmungen zu beschränken:

§. 10. „Alle in diesem Statute bezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunal-Behörde in N., welche diese Aufsicht durch einen Kommissarius ausüben hat. Die Kosten der Kassen-Verwaltung sind zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen.“

Nach vorstehenden Bemerkungen ist auch der mit den übrigen Anlagen des Berichtes vom 25. Septbr. d. J. wieder beauftragte Entwurf für dem Orts-Statute für N. abzuhändeln.

Sollte die königliche Regierung Veranlassung finden, die in Rede stehenden Anordnungen für andere Orte, in Ermangelung entsprechender Orts-Statuten, auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. April d. J. ihrerseits

freits zu treffen, so würden dabei die in dem vorliegenden Falle empfohlenen Festsetzungen ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 14. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seyd.**

262) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derer in Ombinnen, Bromberg, Posen, Coeslin, Breslau, Oppeln, Coblenz, Sigmaringen und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die Königl. Regierungen zu Breslau, Coblenz, Sigmaringen, die zu erstattenden Jahresberichte der Provinzial-Gewerbeschulen betreffend, vom 29. November 1854.

Die nach §. 6. des Organisations-Planes der Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 zu erstattenden Jahresberichte liefern nicht immer ein genügendes Material zur Beurtheilung des Zustandes dieser Anstalten, indem sich dieselben in der Regel auf die nähere Bezeichnung des besorgten Lehrstoffes beschränken und weder die Verhältnisse der dabei beschäftigten Lehrer, noch die Zahl und Qualifikation der aufgenommenen Schüler übersehen lassen. Um in dieser Beziehung eine Uebersicht zu gewinnen, ist eine Statistik jeder einzelnen Gewerbeschule nach dem anliegenden Formular (a.) anzustellen und pünktlich innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Der §. 2. des Organisations-Planes bestimmt unter 1, daß die Gewerbeschüler bei ihrer Aufnahme in die Anstalt mindestens 14 Jahre alt sein sollen. Dem Vernehmen nach soll aber auf die Ausführung dieser Bestimmung nicht überall mit gehöriger Strenge gehalten werden, so daß mitunter Schüler vor vollendetem 14ten Jahre aufgenommen würden. Die angestellten Ermittlungen werden das Nähere ergeben, weshalb der Königlichen Regierung empfohlen wird, auf die Genauigkeit der Angaben der zweiten, die Schüler betreffenden Columne des Formulars besonders zu achten. Da die Gewerbeschulen nach ihrem Zweck, ihrer Einrichtung und ihrer Stellung weder den Religions-Unterricht in ihrem Lehrplan aufnehmen, noch unmittelbar zur Hervollständigung der in der Elementarschule zu erwerbenden Kenntnisse beitragen können, sondern sich auf technischen Unterricht beschränken müssen, wie in der Verfügung vom 4. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 92) erörtert ist, so liegt eine dringende Veranlassung vor, darauf zu halten, daß Knaben, welche das 14te Jahr noch nicht vollendet haben und sich daher noch im schulpflichtigen Alter befinden, in dieselben nicht aufgenommen werden. Kinder jüngeren Alters können weder die geistige Reife, noch die körperliche Entwicklung besitzen, um den Anforderungen einer Gewerbeschule zu genügen. Viele setz in der Regel Schüler voraus, welche ihre Gewerbe bereits erlernt haben. Außerdem aber kann der Unterricht, den sie in einer notwendigen Beschränkung bietet, den Elementar-Unterricht im Deutschen, Schreiben u. s. w. nicht ersetzen und am wenigsten darf auf die sittliche Erziehung, welche durch den regelmäßigen Abschluß des Religions-Unterrichts bedingt ist, verzichtet werden. Die Bestimmung im §. 2. 1 des Organisations-Planes ist daher ohne Ausnahme bei den Klassen der Gewerbeschulen, welche zum diesseitigen Resort gehören, in Anwendung zu bringen.

Die Ausfüllung der Rubriken des anliegenden Formulars hat nach dem gegenwärtigen Bestande jeder Schule zu erfolgen.

Sinsichtlich der mit drei Gewerbeschulen verbundenen Vorbereitungsclassen, welche zum Resort des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehören, sind nur die beiden ersten Columnen der Rubrik „Zahl der Schüler“, und zwar abgefordert von den Klassen der Gewerbeschule, nachdrücklich auszufüllen.

Berlin, den 29. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seyd.**

a.
Gewerbeschule zu N. N.

Lehrer.								
Namen.	Wirkungs- kreis.	Alter.	Confes- sion.	Dienstzeit		Modus der Anstellung. (ob definitiv)	Einkommen	
				an der Gewerbe- schule.	vorher in anderen Anstalten.		bei der Gewerbe- schule.	aus anderen Anstalten.

Zahl der Schüler,				
nach Klassen.	nach dem Alter.	vorbereitet durch	nach ihrer Berufsart	nach der Confession.
obere Klasse untere Klasse	unter 14 Jahren zwischen 14 und 16 Jahren zwischen 16 und 20 Jahren über 20 Jahren	Elementarschule Gymnasium andere höhere Lehr- anstalten.	Maurer Zimmerleute Maschinenbauer	evangelisch: a. confirmirt b. nicht confirmirt katholisch: a. confirmirt b. nicht confirmirt Juden;

263) Bekanntmachung, die Prüfungs-Gebühren der Kandidaten des Baufaches betreffend, vom 16. December 1854.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Kandidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thälern“

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Kassenanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhäufung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist verstreicht, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angelegten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königliche technische Bau-Deputation.

VI. Landstraßen und Chaussees.

264) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hiersebst, die Erhaltung der an den Chaussees befindlichen, für die Vegetation unschädlichen Baum-Allen betreffend, vom 14. November 1854.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, wiederholt den Allerhöchsten Willen zu erkennen zu geben, daß die Fortnahme der Pappeln von den Chaussees nur in Folge nachgewiesener Schädlichkeit der Bäume für die Vegetation zu gestatten sei. Ferner haben Allerhöchstdieselben anderweit zu bestimmen geruht, daß bei Anlegung neuer Chaussees auf die Erhaltung schon bestehender Allen sorgfältig zu achten, namentlich in Fällen, wo die anzulegende Chaussee die bisher durch die Allen bewirkte Kommunikation herstellen soll, diese in die Chausseefreie aufzunehmen sei und ohne Sr. Majestät ausdrückliche Genehmigung nicht verlassen werden dürfe.

Die Königliche Regierung wird in Verfolg der Circular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 208) und 30. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 185) angewiesen, hiernach sich auf das Genaueste zu richten.

Berlin, den 14. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

265) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, vom 12. August 1854.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich Meinen Erlaß vom 1. September 1842 (Anl. a.) in Betreff der Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landtheile dieses Reichs des Rheins anzuwenden und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Seydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

a.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. M., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gebräuchlich Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche, wie das Eisen-Eisenerz, in zerhackten Lagerstätten (Inferiorität) vorkommen, Aufbahrungen und Verhüttungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen schließende Distrikte zulässig sein sollen.

Berath, den 1. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

266) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Zuziehung des Sachverständigen zur Begutachtung technischer Fragen bei Instruktion der Appellation in Anseineranderechungs-Sachen betreffend, vom 30. November 1854.

Es kann nicht gebilligt werden, daß der Oekonomie-Kommissarins N., auf dessen Gutachten in der gedachten Sache in erster Instanz erkannt war, mit der Instruktion in zweiter Instanz beauftragt worden, ohne ihn anzuweisen, welchen anderen Sachverständigen er zur Begutachtung der vorliegenden technischen Fragen zuzuziehen habe. Dies kann am wenigsten dadurch gerechtfertigt werden, daß der s. N. seine frühere Ansicht in der Sache in etwas geändert hatte.

Daß das Revisions-Kollegium im vorliegenden Falle wegen der demselben betreuenden eigenen technischen Kenntniß über diesen Mangel in der Instruktion hinweggehen werde, hat die Königliche Regierung nicht vorzusehen können.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, künftig auf die Beachtung des §. 187. der Verordnung vom 20. Juni 1817 in allen vorkommenden Fällen zu halten. Berlin den 30. November 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. v. Mantucffel.

IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

267) Cirkular-Verfügung, die Behandlung der Rest-Ausgaben betr., vom 19. August 1854.

Obgleich nach Vorschrift des Kassen-Regulativs vom 17. März 1828 §§. 12 und 13 und nach §. 24 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 die Verwaltungsbeförden darauf halten sollen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassen-Abschluß befriedigt, für die unermidlichen Ausgabe-Reste aber, so weit es zulässig, bei den betreffenden Fonds die erforderlichen Verläufe bis zum Ablauf des zur Rest-Abwicklung bestimmten zweiten Jahres reservirt werden, so sind doch bisher nach den Final-Abschlüssen der Regierungs-Kassen verschiedentlich noch Rest-Zahlungen z. B. auf Diäten und Inhabkosten an Regierungs-Beamte und sonstige extraordinäre Ausgaben aus der Vergangenheit vorgekommen, welche in Ermangelung eines dazu reservirten Fonds bei der Rest-Verwaltung als Mehrausgabe verrechnet worden sind. Dieses Verfahren, welches mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange steht, ist auch in so fern ungewöhnlich, als dadurch die Uebersicht über die Verwendung der durch die Etats für die Ausgaben bewilligten Mittel und insbesondere der den Kammern bei Verlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt, Bekuß der nachträglichen Genehmigung der vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zu gemäßer Nachweis der letzteren erschwert wird.

Wenn es auch für die Folge nicht ganz zu vermeiden sein wird, daß nach dem Jahreeschluß-Abschluß der Vergangenheit hin und wieder noch unvorhergesehene Rest-Zahlungen, z. B. Rückersattungen und sonstige extraordinäre Ausgaben vorkommen, für welche die Mittel in den reservirten Restenfonds nicht vorhanden sind, so erscheint es doch nicht angemessen, die desfalligen Beträge fernerhin bei der Rest-Verwaltung als Mehrausgabe verrechnen zu lassen, vielmehr müssen die derartigen Zahlungen, deren Deckung aus den Fonds der laufenden Verwaltung zu bewirken ist, auch bei den letzteren, und zwar die vorerwähnten Rückersattungen, sowie die sonstigen

extraordinären Rest-Ausgaben, für welche in den Etats keine besondern Titel enthalten sind, bei den betreffenden Extraordinarien-Fonds der Regierungshauptkassen, getrennt von den übrigen Ausgaben der laufenden Verwaltung, mit verrechnet werden. Die königliche Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Verfahren für die Folge allgemein eingeführt und auf alle Rest-Zahlungen, zu deren Bestimmung in der Rechnung kein Fonds reservirt worden, ohne Unterschied, ob die gedachten Zahlungen ein freieres oder das zunächst vorhergehende Jahr betreffen, angewendet werde; nur wünscht die genannte Behörde noch, daß aus der Rest-Verwaltung ersichtlich bleibe, welche Beträge aus reservirten Fonds getreft werden konnten, und welche Summen wegen mangelnder Bedung dort abgesetzt und auf die laufende Verwaltung übernommen werden mußten, zu welchem Behuf ein antilinearischer Vermerk hinsichtlich der auf die Fonds der laufenden Verwaltung übertragenen Rest-Ausgaben in der Rechnung genüge.

Die königliche Regierung wird angewiesen, hienach vom laufenden Jahre ab zunächst hinsichtlich der bei den Verwaltungen meines Resorts, also bei den Domainen und Forsten, bei den direkten und indirekten Steuern und bei den Fonds der allgemeinen Verwaltung vorkommenden Rest-Ausgaben das Nöthige anzuordnen, auch darauf zu halten, daß die Ausgaben in den Fälligkeit-Terminen prompter als es bisher vielfach geschehen, berichtigt und Ausgabe-Belege, den bestehenden Vorschriften entsprechend, so weit irgend thunlich, vermieden werden.

Berlin, den 19. August 1854.

An sämtliche königliche Regierungen.

Der Finanz-Minister.

Abchrift erhalten Ev. zc. zur Nachricht und um die Ihnen untergeordneten Kassen von dem hier ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze in Kenntniß zu setzen.

Wenn danach Rest-Ausgaben auf die laufende Verwaltung übernommen werden müssen und bei letzterer ein besonderer Titel dafür nicht vorhanden ist, so erfolgt die Veranschlagung beziehungsweise für die Hauptämter bei dem Extraordinarien-Fonds derselben, und für die Provinzial-Steuerverwaltung bei dem statmäßigen Extraordinarium. Berlin, den 19. August 1854.

Der Finanz-Minister.

An

sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren zc.

265) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß derer zu Münster, Posen und Sigmaringen), die halbjährliche Liquidirung der Klassensteuer-Ausfälle betreffend, vom 8. Juni 1854.

Aus einem Schreiben der königlichen Ober-Rechnungskammer ist ersichen, daß von mehreren Regierungen die im §. 1 zu §. 8 der Instruction vom 19. Juni 1851 (Minist. Bl. S. 149) über die Erhebung der Klassensteuer zc. enthaltene Bestimmung wegen der halbjährlichen Liquidirung der Klassensteuer-Ausfälle nicht beachtet wird, sondern nur eine einmalige Liquidation dieser Steuer-Ausfälle am Schluß des Jahres Statt findet. — Die einmalige Liquidation erscheint aber nicht angemessen, vielmehr muß es bei der vorbemerkten Bestimmung aus folgenden Gründen bewenden:

Die ordnungsmäßige Einziehung der Steuer wird mehr gefördert werden, wenn die Ausfälle halbjährig vollständig begründet werden müssen, als wenn dies nur einmal am Schluß des Jahres geschehen darf. Die Landräthe und die Regierungen können die Ausfalllisten sorgfältiger prüfen, wenn sie halbjährig aufgestellt werden. Zur Zeit der Aufstellung der Listen für das erste Semester sind die Landräthe und die Regierungen weniger beschäftigt, als beim Ablaufe des zweiten Semesters, wo die Arbeit sich häuft. Sind durch Irrthum oder Nachlässigkeit der Unterbehörden Reste liquidirt worden, deren Uneinziehbarkeit nicht gehörig nachgewiesen, so läßt sich deren nachträgliche Einziehung event. bei weitem leichter bewirken, wenn es sich dabei höchstens um einen halbjährigen Rückstand handelt, als wenn solche Reste erst nach Ablauf eines Jahres event. mit dem ganzen Jahresbetrage nachträglich beigetrieben werden sollen. Außerdem müssen, sofern nur einmal im Jahre liquidirt werden darf, in den Kassenbüchern für das zweite Semester noch Reste fortgeführt werden, deren Uneinziehbarkeit schon im ersten Semester vollständig festgestellt ist. Die Verminderung der Arbeit, welche die nur einmalige Liquidirung zur Folge hat, ist nicht erheblich und kann den vorbemerkten Vortheilen gegenüber nicht in Betracht kommen.

men. — Doppelte Liquidirung derselben Beträge in den halbjährigen Ausfallslisten kann durch Aufmerksamkeit vermieden werden. Diese, deren Einziehung im zweiten Semestre noch erwartet werden kann, sind in der Ausfallsliste für das erste Semestre abzusetzen. Berlin, den 8. Juni 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

269) Bekanntmachung, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Brauntwein betreffend, vom 11. Oktober 1854.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter Nr. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Verichtigung des bei der Erhebung der Brauntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstabsjahres (Scl.-Samm. S. 266) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig (Minist.-Bl. 1851 S. 317) bei der Ausfuhr von inländischem Brauntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Silbergroschen für das Quart Brauntwein zu 50 pEt. Alkohol nach Erlasses vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Brauntwein oder der bezeichneten Stücke gewährt werden wird. Berlin, den 11. Oktober 1854.

Der Finanzminister. Im Auftrage. v. Pommer-Esche.

270) Verfügung an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor in Stettin und abschriftlich zur Nachricht an die übrigen Provinzial-Steuer-Behörden, die Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung von Viehsalz betreffend, vom 27. Juli 1854.

Die in Ew. Hochwohlgebornen Berichte vom 18. d. M. zur Anzeige gebrachten Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz werden die gänzliche Aufhebung der nach dem Erlaß vom 13. April 1850 (Nul. a.) für den Viehsalz-Ankauf eingetretenen Erleichterungen nicht zur Folge haben können, vielmehr wird es nur darauf ankommen, die gehörige Anwendung der nach jenem Erlaß zur Zeit noch bestehenden Bestimmungen herbeizuführen und zu überwachen. In dieser Beziehung ist es zweckmäßig ganz unbedenklich, von unbekanntem Personen nach Umsäuden darüber Ausweis zu fordern, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, wobei es jedoch nicht auf amtliche Bescheinigungen ankommt, sondern die Anerkennung durch andere glaubwürdige, dem Salzfaktor bekannte, Personen genügt.

Hierdurch wird es dem Salzfaktor — oder Salzseller — möglich, im Falle irgend eines Verdachts mißbräuchlicher Verwendung, dem vorzuziehenden Hauptamte, unter Beifügung eines Registre-Extrakts, Behufs sofortiger Recherche am Wohnorte des Viehsalz-Käufers bezüßlich der von diesem gemachten mündlichen Angaben Anzeige zu erstatten, und ist solche Anzeige für eintretende Fälle den Viehsalz-Verkäufern zur besondern Pflicht zu machen. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß dieselben die mündliche Angabe aller der Notizen von dem Viehsalz-Käufer stets fordern, und solche in dem vorgeschriebenen Register notiren, welche nach dem durch den Erlaß vom 9. November 1815 (Minist.-Bl. S. 365) mitgetheilten Formular A. nothwendig sind. Wird dies, was der Salzfaktor N. in N. nach Inhalt der Verhandlung vom 20. Juni d. J. unterlassen zu haben scheint, in jedem Falle gefordert, so läßt sich dann beweisen, daß Personen, welche Viehsalz für mißbräuchlichen Verwendung ankaufen wollen, von solchem Verhinde Abstand nehmen werden.

Endlich aber muß darauf hingewiesen werden, daß nach der noch in Kraft bestehenden Bestimmung unter Nr. 6. der Bekanntmachung vom 9. November 1845 für jedes Stück Rindvieh und jedes Pferd jährlich 8 Pfd. und für Schaafe und anderes kleines Vieh jährlich 1 Pfd. für jedes Stück als Bedarf angemessen werden sollen, und daß, wenn die Salz-Verkäufer auch ermächtigt sind, sich an diese Maße nicht streng zu binden, soweit keine besonderen Bedenken dagegen obwalten, die Verabfolgung von 2 und selbst 6 Ecken Salz an kleine städtische Ackerwirthe doch unbedingt unzulässig war, die Verabfolgung von Viehsalz vielmehr insoweit verweigert werden muß, als jene Maße bedeutend überschritten werden.

Ew. Hochwohlgebornen wollen hiernach verfahren und sämtliche Salzverkaufsstellen mit entsprechender Anweisung versehen, auch in allen Fällen, wo mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz konstatirt wird, nicht bloß

die Einzahlung des Differenzpreises, sondern auch die Einleitung der Untersuchung und gesetzliche Bestrafung eintreten lassen. Berlin, den 27. Juli 1854.

Der Finanz-Minister.

a.

Es ist beschloffen worden, daß beim Verlaufe des Viehsalzes von den in der Bekanntmachung vom 9. November 1845 unter Nr. 5 und in der Verfügung von demselben Tage unter Nr. 4 (Minist.-Bl. S. 366) vorgeschriebenen schriftlich zu machenden Angaben bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen und das Viehsalz denen, welche sich deshalb melden, gegen mündliche Angabe derjenigen Nachrichten, welche zur Führung des in der vorgedachten Verfügung unter Nr. 5 vorgeschriebenen Registre erforderlich sind, abgesehen werde. Berlin, den 13. April 1850.

Der Finanz-Minister.

an

sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zc.

271) Erlaß an den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor N. zu N., die Vereinerung der mit der Vertretung der Landräthe beauftragten Beamten auf Dienstreisen vom Chausseegelde betreffend, vom 4. November 1854.

Die königliche Regierung zu N. hat aus einer Beschwerde des Kreisdeputirten N. darüber, daß er auf einer in Vertretung des Kreis-Landraths unternommenen Dienstreise bei der Chausseegeld-Hebeselle zu N. zur Entrichtung des Chausseegeldes angehalten worden sei, obgleich er die Chausseegeld-Freizarte des Landraths vorzeigt habe, Veranlassung genommen, den Erlaß einer Verfügung dahin zu bestimmen, daß jeder interimistische Vertreter eines Landraths sich während der Dauer der Vertretung auf seinen Dienstreisen der Chausseegeld-Freizarte des Landraths bedienen könne.

Es erscheint nicht bedenklich, einem von der betreffenden Regierung vorübergehend mit der dienstlichen Vertretung eines Landraths beauftragten Beamten zu erlauben, sich während der Zeit dieser Vertretung der Freizarte des von ihm vertretenen Landraths auf seinen Dienstreisen zu bedienen, und es wird einem Stellvertreter des Landraths in allen Fällen die Freiheit von Chausseegeldern zc. zu gewähren sein, sobald er dem Erheber, außer der Freizarte, entweder eine Bescheinigung des eigentlichen Inhabers der Freizarte über die Ertheilung des Auftrages zu seiner Vertretung, oder das Kommissorium der Regierung vorzeigt. Die Anstellung einer neuen Freizarte für den interimistischen Verweiser eines Landrathsamtes und die Einziehung der dem Landrath selbst ertheilten Freizarte erscheint nur dann zweckmäßig, wenn die Vertretung längere Zeit hindurch dauern soll. Es wird aber dann diehalb mit der betreffenden Regierung in Kommunikation zu treten sein.

Sieheuch wollen Euer Hochwohlgeborenen sämtliche Hebesellen von Kommunikations-Abgaben in Ihrem Verwaltungs-Bezirk mit Anweisung versehen lassen. Berlin, den 4. November 1854.

Der Finanz-Minister. v. Rodelschwing.

X. Militär-Angelegenheiten.

272) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, die Marsch-Verpflegung der nicht mehr zum Truppen-Verbande gehörigen Arreftaten betreffend, vom 18. November 1854.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Defekten eines Preussischen Truppen-theils die Verpflegungs-Kosten auf zwei Tage mit 3 Egr. 9 Pf. täglich liquidirt hat, während solche nach §. 116. des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements (Anl. a.), über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arreftaten nur mit 2 Egr. 6 Pf. aus dem Militär-Fonds gezahlt werden dürfen. Auf den in Folge dieses Spezialfalles von dem Herrn Kriegs-Minister gedruckten Wunsch wird die königliche Regierung hierdurch angewiesen, sofern es nicht etwa schon geschehen sein sollte, den §. 116. des gedachten Reglements durch ihr Amtsblatt zur Nachachtung bekannt zu machen.

Bei dieser Veranlassung hat, wie ich nachrichtlich bemerke, der Herr Kriegs-Minister zugleich geäußert, daß von der Festsetzung in dem §. 116. nicht abgegangen werden könne, zumal da den Kommenen nirgend die Verpflichtung auferlegt worden sei, die Arrestaten eben so zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, vielmehr den Arrestaten überlassen bleibe, sich für den aufgesetzten Betrag die zu ihrer Befähigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen. Berlin, den 18. November 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Extract aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, vom 7. April 1853.

§. 116.

Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Unternehmung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt, und erhalten dabei neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Träctamente nur das Marsch-Brotgeld. Auf die Marsch-Befähigung selbst, oder die Vergütung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Desertire, Leute die zum Justihause oder zur Festungs- u. Baugesangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen, so wie für verurtheilte Sträflinge und Baugesangene, wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

273) Erlass an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, vom 30. Mai 1854.

Nach dem diesseitigen Erlass vom 1. Februar v. J. (Minist.-Bl. 1854 S. 188) darf den Militair-Invaliden, welche wegen begangener Vergehen zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstüßung von 1 Thlr. monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwdahnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Mit Bezug hierauf wird der Königlichen Regierung zur gefälligen Beachtung bekannt gemacht, daß Invaliden, welche nicht schon bei der Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse völlig oder größtentheils, sondern nur im geringen Grade als erwerbsunfähig und demgemäß nur zur Invaliden-Pension dritter oder vierter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, im Fall der Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Militairbehörden, nach Maßgabe der Bestimmung in 2. unsres Erlasses vom 1. Februar v. J., mit der Unterstüßung von 1 Thlr. monatlich berücksichtigt werden dürfen.

Invaliden dieser Kategorie sind daher mit dem Antrage auf Bewilligung der qu. Unterstüßung an das Königl. Landwehr-Bataillon ihres Wohnortsbezirks zu verweisen. Berlin, den 30. Mai 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starke (Obersteren Str. Nr. 24.)
wofür zugleich mit dem Bezahlbuche für Berlin beantragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 27. December.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11.

Berlin, den 30. Dezember 1854.

15^{ter} Jahrgang.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1854. Titelblatt und Register werden baldigt nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden königl. Post-Anstalten ohne Preisermäßigung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten. — Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Verleger Dr. Starke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugehant werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Eine Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angebotenen Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840 — 1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdrucker-Verleger Frn. Starke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Medizinal-Wesen.

274) Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, die Erneuerung eines Verbots der Einbringung von Geheim-Mitteln enthaltend, vom 13. Dezember 1854.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Munder-Essen, der Langenschen Pillen und der Woellerschen Fieberkropfen in die Preussischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeaude de St. Gervais zu Paris auszudehnen. Die königliche Regierung veranlassen wir, diese Verfügung durch das Amtsblatt und in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen, sowie das weitere Erforderliche anzuordnen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren werden ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Der Finanz-Minister.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

275) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen die Erhebung städtischer Steuern, welche mit Genehmigung der vorgelegten Regierung von dem Magistrat der Stadt angeordnet worden sind, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 16. September 1854.

Auf den von der Königl. Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Stadgericht dafelbst anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu der Stadt Breslau wird von den in die Stadt eingeführten Brennmaterialien, Bier und Wildpret für Rechnung der städtischen Kommune eine Eingangsteuer erhoben. Ueber die Erhebung dieser Steuer ist ein von dem Provinzial-Steuer-Direktor erlassenes Regulativ vom 4. Oktober 1852 ergangen, nach dessen §. 9. für ausgeführtes Brennmaterial Vergütung der Steuer stattfindet. Die näheren Bestimmungen, wie diese Steuervergütung stattfindet, und das Verfahren dabei, sind in einer Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Oktober 1852 gegeben. Nach §. 2. dieser Bekanntmachung können auf diese Steuervergütung nur solche Niederlagen und Händler Anspruch machen, welche über ihren Handel und ihre Verbindungen Buch führen; der §. 5. dieser Bekanntmachung lautet wörtlich dahin:

Die vorliegende Vergütung wird mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerspruchs erteilt und Jedem, welcher die Maßregel zur Ueberschneidung der städtischen Kasse mißbrauchen sollte, sofort entzogen werden.

Der Kaufmann S. treibt einen Handel mit Brennmaterialien und hat bis zum 1. April 1853 die Steuer für die ausgeführten Materialien erkattet erhalten. Im Oktober v. J. ist jedoch vorgekommen, daß S. bei einem Kohlentransport doppelt deklarirt hat, was aber durch die Steuerbehörde noch rechtzeitig entdeckt ist. Der Magistrat hat aus diesem Vorfall Anlaß genommen, von dem Vorbehalt im §. 5. seiner Bekanntmachung Gebrauch zu machen, und verweigert fortan dem S. die Erstattung der Steuer für das von ihm ankunftsübende Brennmaterial. Die hierüber im Verwaltungsweg geführte Beschwerde hat kein für den S. günstiges Resultat gehabt, jene Maßregel ist vielmehr, namentlich in dem Bescheide des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1853 aufrecht erhalten.

In Verfolg dessen ist S. mit der vorliegenden Klage aufgetreten, in welcher er Erstattung desjenigen Steuerbetrages fordert, welcher ihm für den Monat Juni v. J. zurückzugewähren sei. Der Betrag ist auf 112 Thaler 1 Sgr. berechnet, und der Antrag gestellt,

den Magistrat schuldig zu erachten, ihm 112 Thaler 1 Sgr. nebst Zinsen zu erstatten.

Die Klage beschränkt sich darauf, das Thatsächliche darzustellen; ein Rechtsgrund, aus welchem Kläger sich berechtigt hält, Erstattung zu fordern, ist nicht angegeben; es ist nur gesagt, daß Kläger sich eines Mißbrauchs nicht schuldig gemacht habe und darüber den Beweis erwarte. Der verklagte Magistrat hat noch vor Beantragung der Klage geltend gemacht, daß über die in Verwaltungsweg bereits erledigte Angelegenheit eine nochmalige richterliche Entscheidung nicht zulässig sei. Die Regierung zu Breslau hat demnach auch den Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem beschlagnahmten Beschlusse wird auszuführen, daß nachdem die Aufhebung der Steuervergütung, wie dies dem Magistrat nach höherer Genehmigung der Staatsbehörden zugestanden, widerrufen worden, dem S. die Entrichtung der reglementsmäßigen Brennmaterialsteuer ohne Anspruch auf Restitution obliege, über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner und städtischer Anlagen aber der Rechtsweg nur statfände, wenn ein spezieller Grund für die Befreiung angegeben werde.

Der hierdurch erhobene Kompetenz-Konflikt muß auch für begründet anerkannt werden.

Das Allgemeine Landrecht stellt in den §§. 78. und 79. Zbl. II. Tit. 14, in Verbindung mit den §§. 2. und 3. a. D. den Grundsatz auf, daß über Verbindlichkeiten zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind, ein Prozeß nur dann statfände, wenn die Befreiung von solchen aus besondern Gründen, also auf Grund eines Vertrages oder Privilegiums behauptet wird. Unter diesen Anlagen sind insbesondere solche Leistungen zu verstehen, welche vermöge des Besteuerungsrechts auferlegt sind. Eben deshalb fällt unter diesen

Begriff auch diejenige Steuer, welche von der Stadt Breslau mit staatlicher Genehmigung von den in die Stadt eingehenden Brennmaterialien erhoben wird. Zunächst bezieht sich zwar der in den §§. 78. und 79. a. a. D. aufgestellte Grundhug nur auf Staatssteuern; derselbe muß jedoch nicht minder auch auf städtische Kommunal-Abgaben angewendet werden. Es folgt dies daraus, daß der Staat den städtischen Kommunen, wie sich aus der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 184. und der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 53. ergibt, das Besteuerungsrecht beilegt hat. Es würde aber einen innern Widerspruch enthalten, wenn einerseits den städtischen Kommunen die Befugniß beilegt ist, durch das Organ ihrer Vertreter die durch das Bedürfniß der Gemeinde erforderlichen Geldmittel selbstständig, beziehungsweise unter Genehmigung der Regierung, zu beschaffen, andererseits den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde die Befugniß beilegt sein sollte, im Wege des Prozesses auszuführen, daß die städtische Behörde zur Geltendmachung des Besteuerungsrechts keine Berechtigung gehabt habe. Die Verhandlungen hierüber betreffen lediglich die inneren Angelegenheiten der Verwaltung, gehören sonach dem öffentlichen Rechte, nicht dem Privatrechte an, und es müssen eben deshalb Reichwerden, zu welchem das Verfahren der städtischen Behörden Anlaß geben kann, von den diesen Behörden vorgesetzten Aufsichtsbehörden erledigt werden. Es ist dies bereits in dem §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 anerkannt und in diesem angesprochen, daß in Absicht der Vermögensverwaltung anderer der Regierung untergeordneter moralischer Personen, also auch der städtischen Kommunen, der Rechtsweg zulässig sei, insofern nicht der Fall zu den in den §§. 35. und 36. der Verordnung gemachten Ausnahmen gehört. Von einer solchen Ausnahme, nämlich von der Verbindlichkeit zu einer allgemeinen Anlage, handelt es sich aber. In diesem Grundhug ist auch durch die spätere Gesetzbearbeitung nichts geändert; derselbe ist vielmehr in der Verordnung vom 23. Oktober 1817 §§. 2. und 11. anerkannt und aufrecht erhalten.

Aus den vorstehenden Gründen kann daher der von dem Kläger gegen den Magistrat zu Breslau erhobene Anspruch zum Nichtwege nicht verstatet werden. Was von dem Kläger in entgegengekehrter Richtung auszuführen gesucht ist, kann schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil sich diese Ausföhrung weder auf Vertrag, noch auf Privilegium zurückföhren läßt, und hierauf die besondern Gründe beschränkt sind, wegen welcher die Befreiung von einer allgemeinen Anlage im Wege des Prozesses ausgeföhrt werden kann. Das von dem Kläger Angeföhrte hat aber überhaupt keine Bedeutung. Ob die städtische Gemeinde das ihr zustehende Besteuerungsrecht auf diejenige ausdehnen kann, welche dem städtischen Gemeinwesen nicht angehören, und ob sie daher verpflichtet sei, diejenige Steuer zu erheben, welche von dem aus der Stadt wieder herausgegangenen Brennmaterial erhoben ist, darüber ist hier nicht zu entscheiden; nicht minder zweifellos ist aber, daß die Entscheidung hierüber auch nicht dem Richteramt zusteht, da diese Frage mit dem Besteuerungsrecht selbst in unmittelbarer Beziehung steht, folglich dem öffentlichen Rechte angehört. Damit zerfällt denn auch, was darüber ausgeföhrt werden, daß die Steuer, welche von dem in die Stadt eingehenden und aus derselben wieder ausgehenden Brennmaterial erhoben werden, nur als Kautions zu betrachten sei. Denn dies selbst zugegeben, gehört die Frage: ob die städtische Behörde zur Erhebung einer solchen Kautions berechtigt und zur Erstattung derselben verpflichtet sei, in das Gebiet der Verwaltung, in der höhern Instanz also vor die Aufsichtsbehörde. Und eben dies gilt hinsichtlich der Frage, ob dem Kläger mit oder ohne Grund die Restitution der Steuer verlangt wird. Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

276) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Fragen: welches Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern einer Pörfsgemeinde in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten auf Grund spezieller Rechtsstitel oder allgemeiner Gesetze besteht; zu den gemeinen Lasten im Sinne des Gesetzes zu den Gespann haltenden Wirthen zu zählen sind, der Rechtsweg zulässig sei, vom 16. September 1851.

Auf den von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. D. unabhängigen Prozeßsache x. te. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Nichts wegen.

Gründe.

Die Pödfner zu G. bestehn, mit wenigen Ausnahmen, so viel Ackerland, daß sie zu dessen Verbreiterung

Spannvieh halten müssen. Dessenungeachtet weigern sie sich, zu den Gemeinde-Spanndiensten beizutragen. Die Bauern und Köstliden zu G. haben deshalb, in Folge einer von den Verwaltung-Behörden erhaltenen Weisung, unter dem 9. September 1851 beim Kreisgericht zu Käfirin gegen die mit Spannvieh versehenen Wüdnier mit dem Antrage geflagt, zu erkennen, daß die Verflagten schuldig, Gemeinde-Spanndienste — ausgenommen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten — zu leisten. Diese Verpflichtung wird auf eine angelegliche Lokal-Obser- vanz und auf die im 7. Titel des II. Theils enthaltenen landrechtlichen Bestimmungen über die Gemeindeflägen gegründet. Die Verflagten leugnen den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen, bestritten ferner die behauptete Lokal-Obervanz und führten an, daß der Grundbesitz jeder Wüdnierseile in 10 Morgen 29 Quadratruthen ehemaligen siskalischen Erbpachlandes und in einer von dem ritterfreien Grund und Boden entnommenen Weide-Abfindung von 7 Morgen 63½ Quadratruthen bestehe, mithin gar nicht zu der eigentlichen Dorfseibmarck gehöre, weshalb sie nicht zur Dorfgemeinde G. gerechnet werden könnten.

Das Kreisgericht zu Käfirin verurtheilte unter dem 20. Juli 1852 auf Grund des §. 38. Zbl. II. Tit. 7. des Allg. Landrechts die Verflagten nach dem Klageantrage, indem es annahm, daß dieselben durch die Errichtung selbstständiger Ackerwirtschaften auf dem ihnen eigenthümlich übertragenen, ehemals fiskalischen Grund und Boden in die Dorfgemeinde übergetreten, mithin zur Theilnahme an den Gemeinde-Spanndiensten verpflichtet seien.

Auf die Appellation der Verflagten wurde, nach einer ausführlichen Beweisaufnahme, durch das Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 28. Januar d. J. reformando auf Abweisung der Kläger erkannt. In den Entscheidungsgründen wird zuvörderst der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter verworfen. Sodann wird ausgeführt, daß nach den Grundfragen des Neumarkischen Provinzial-Rechts nur die Bauern und die Köstliden, welche für ihre Grundstücke dem Hufenschoß unterworfen seien, als Mitglieder der Dorfgemeinde im engeren Sinne des Wortes betrachtet werden könnten. Zu solchen hufenschoßpflichtigen Grundbesitzern seien die Verflagten nicht zu zählen. Denn es liege durch eine amtliche Auskunft der Regierung fest, daß ihre jetzt zu vollem Eigenthum besessenen ehemaligen fiskalischen Erbpacht-Ländereien nicht dem Hufenschoß unterworfen gewesen wären, und wenigstens außerdem zu jeder Wüdnierseile noch eine, zum Theil vom hufenschoßpflichtigen Lande entnommene Weide-Abfindung gehöre, so leuchte doch ein, daß dieser geringe Landbesitz für sich allein die Wüdnierseilen nicht zu solchen Besigungen gemacht habe, welche der Haltung von Gespann bedürften. Im §. 38 Zbl. II. Tit. 7 des Allg. Landrechts seien aber nur solche Gemeinde-Mitglieder gemeint, welche vermöge der Bedeutung ihres, die Gemeinde-Mitgliedschaft herbeiführenden Ackerbesitzes Gespann halten müßten, und es zeugte zur Anwendung dieses Paragraphe nicht, daß ein Grundbesitzer überhaupt — gleichviel zu welchem Zwecke — Gespann halte. Hieraus wird gefolgert, daß der §. 38 a. a. D. zur Begründung des Klageantrages nicht geeignet sei. Endlich wird ausgeführt, daß der Beweis von den Klägern behaupteten Lokal-Obervanz nicht als gelungen angesehen werden könne.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Schon vorher aber ist von der Regierung zu Frankfurt mittelst Plenarbeschlusses vom 7. März d. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Die Kläger haben darüber keine Erklärung abgegeben. Die Verflagten aber haben in einer schriftlichen Erklärung dem Kompetenz-Konflikt widersprochen, ungeachtet sie früher selbst den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges aufgestellt hatten. Auch von den beiden betheiligten Gerichten wird der Kompetenz-Konflikt für ungedrungen erachtet. Diese Ansicht ist durch die Lage der Sache gerechtfertigt.

Die Regierung hatte sich schon, bevor sie den Konflikt erhob, mehrfach über den vorliegenden Prozeß geäußert. Aus diesen, in zweien Schreiben an das Appellationsgericht vom 16. März und 1. Juni 1853 enthaltenen Zeugnissen ergibt sich, daß die Wüdnier zu G. mit den Bauern und Köstliden baskelt eine Korporation bilden, und daß das Verhältnis der von diesen verschiedenen Klassen der Dorf-Einwohner aufzubringenden Geldbeiträge auf Grund einer darüber unter dem 22. März 1845 ergangenen richterlichen Entscheidung, die sich auch in den Akten befindet, durch eine Regierungs-Versügung vom 22. September 1846 regulirt worden ist. Die Entscheidung über das Vertragsverhältnis oder vielmehr über die Vertragspflicht zu den Gemeinde-Spanndiensten, welche die Kläger durch den vorliegenden Prozeß herbeizuführen beabsichtigen, wird von der Regierung als eine Ergänzung ihrer eben gedachten Versügung vom 22. September 1846 angesehen, wozu sie allein kompetent zu sein glaubt. Sie hat dessenungeachtet vor Publikation des Appellations-Urtheils den Kompetenz-Konflikt nicht erhoben, weil das Erkenntniß erster Instanz ganz mit ihrer Ansicht von der Sache übereinstimmt. In dem Konflikts-Beschlusse vom 7. März d. J. wird nun zu dessen Begründung bemerkt, daß der Rechtsweg nach §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung nur in Betreff von Streitigkeiten über Geseandnisse des Privatrechts statthaft, daß insbesondere nach §§. 36 — 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die Regu-

lierung der Abgaben den Verwaltungs-Behörden übertragen, und der Rechtsweg darüber nur ausnahmsweise, im Falle Jemand auf Grund eines speziellen Rechtstitels eine Befreiung von einer allgemeinen Anlage behauptet, von den Obriegen gestattet, von den Bürgern zu G. aber eine solche Behauptung gar nicht aufgestellt sei. Schließlich führt die Regierung an, daß über eine Klage, welche auf Heranziehung zu einer allgemeinen Last, nicht auf Befreiung davon gerichtet sei, niemals im Wege des Prozeßes entschieden werden könne, weil Niemand, außer der Obrigkeit, berechtigt sei, von irgend Jemand die Leistung von Spandiensten zu öffentlichen Zwecken zu verlangen.

Das Kreisgericht zu Küstrin bemerkt hiergegen, daß es sich im vorliegenden Prozesse um das dermaßen bestehende und durch Rechtstitel — nämlich Lokal-Obrervanz und Geseß — bestimmte Rechtsverhältnis der Parteien, bezüglich der Gemeinde-Spandienste, handele, und daß ein derartiges Rechtsverhältnis durch §. 1 der Einleitung zur Allgem. Gerichts-Ordnung dem Rechtswege nicht entzogen sei. Das Kreisgericht fügt hinzu: Anders würde die Sache liegen, wenn eine Regulierung des streitigen Verhältnisses im öffentlichen Interesse und nach Gründen der Zweckmäßigkeit in Frage wäre. Dann würde nach §§. 35—40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die Kompetenz der Gerichte allerdings ausgeschlossen sein. Das Appellationsgericht zu Frankfurt ist dieser Ausführung unter Hinweisung auf die speziellen Rechtstitel beigetreten, auf welche die Kläger ihre Klage, und die Beklagten ihren Widerspruch dagegen gründen.

Die Ausführung des Kreisgerichts zu Küstrin ist vollständig begründet. Unbedenklich hat die Regierung das Recht, das Verhältnis, in welchem die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde zu den Gemeindefällen beitragen haben, nach ihrem Ermessen zu reguliren. Die Regierung zu Frankfurt hat von diesem Rechte, welches aus der ihr zukehrenden Dorausicht über die Gemeinden folgt, in Bezug auf die Geldbeiträge der G. u. R. Gemeindeglieder durch die Verfügung vom 22. September 1846 Gebrauch gemacht. Sie ist unzweifelhaft ebenso befugt, das Beitrags-Verhältnis der Einzelnen zu den Gemeinde-Natural-Leistungen, namentlich zu den Gemeinde-Spandiensten zu reguliren. Eine solche von der Regierung getroffene Festsetzung würde nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege angefochten werden können. Auch ist die Regierung zu einer derartigen Regulierung jederzeit und ohne Rücksicht auf die über das streitige Rechtsverhältnis etwa ergangenen richterlichen Entscheidungen berechtigt. Alles dies ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits in mehreren früheren Fällen anerkannt worden, und kann auch der Natur der Sache zufolge keinem Zweifel unterliegen.

Wenn aber die Regierung eine solche Bestimmung noch nicht getroffen hat, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, nur darum handelt, zu entscheiden, was bestehendes Recht ist, so kann die Kognition darüber den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden. Nach §. 31 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts soll es bei den Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten bewenden, durch welche die Theilnahme und Beitrags-Verhältnisse der Gemeinde-Mitglieder in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten festgelegt sind. Die hierin erwähnten Normen sind spezielle Rechtstitel, die als solche, im Falle des Streites, der richterlichen Entscheidung unterliegen. Ebensovienig ist aber diese Entscheidung dem Richter für diejenigen Fälle entzogen, wo es an speziellen Rechtstiteln fehlt, und deshalb das bestehende Recht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden muß. Der Rechtsweg findet deshalb überall statt, wo über die Frage gestritten wird, welches Rechtsverhältnis in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten in einer Dorfgemeinde auf Grund spezieller Rechtstitel oder allgemeiner Gesetze besteht? Dieser Grundlag ist ebenfalls schon mehrfach von dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden. Hiernach muß auch im vorliegenden Falle, wo der Klage-Antrag dahin gerichtet ist, die Beklagten auf Grund einer Lokal-Obrervanz und der allgemeinen Gesetze für beitragspflichtig zu den Gemeinde-Spandiensten zu erklären, der Rechtsweg zugelassen werden.

Die Beklagten haben zwar bestritten, Mitglieder der Gemeinde G. zu sein, und der Appellationsrichter hat ebenfalls angenommen, daß sie der Gemeinde im engeren Sinne des Wortes nicht angehören. Man könnte deshalb zweifelhaft darüber sein, ob nicht wenigstens die Entscheidung über diese, dem öffentlichen Recht angehörige Frage, vom Rechtswege auszuschließen und der Regierung vorbehalten sei? Indessen ist auch zu einer solchen partiellen Anerkennung des Kompeten.-Konfliktes kein Grund vorhanden, theils weil der Klageantrag sich auf eine Frage bezieht, welche nach der obigen Ausführung vollständig innerhalb des Gebietes der richterlichen Kognition und Kompetenz liegt, theils weil nach Inhalt der Entscheidungsgründe des Appellations-Urtheils nicht sowohl die Eigenschaft der Beklagten als Gemeinde-Mitglieder, sondern vielmehr die Frage der richterlichen Beurtheilung unterworfen worden ist, ob dieselben zu den Gespann haltenden Wirthen im Sinne des §. 38. Th. II. Tit. 7. des Allg. Landrechts zu zählen sind, ungeachtet nur ein kleiner Theil ihres Uterbesitzes zu der hufenschofpflichtigen Dorfstellmark gehört? Diese Frage berührt recht eigentlich das Rechtsverhältnis,

welches in Ansehung der Beitragspflicht der Verklagten zu den gemeinen Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht, und ist deshalb der richterlichen Kognition nicht entzogen.

Hiernach hat, wie gesehen, auf Verweisung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden müssen.
Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

277) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen) und das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, eine Verichtigung der Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Waagen enthaltend, vom 3. Dezember 1854.

In der der Königlichen Regierung mittels Cirkular-Verfügung vom 20. Juli v. J. (Minist. Bl. S. 169) mitgetheilten Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Waagen von demselben Dato findet sich eine Unrichtigkeit, indem es am Schluß des §. 22 statt der Worte

„von den in der Waagschale befindlichen Gegenständen bezüglich 1, 2 und 3 Loth fernnimmt,“

heissen muß:

„aus in der Waagschale befindlichen Gegenständen bezüglich 1, 2 und 3 Loth zulegt.“

Die Eichungsbehörden sind hiervon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 3. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. D. Seydt.

278) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, (einschließlich Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Haftbarkeit der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten für die Handlungen und Unterlassungen der Schiffsfuhrer, und die Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche der Auswanderer im Administrativ-Verfahren betreffend, vom 31. Dezember 1854.

In §. 2 Litt. a. und §. 5 des Reglements vom 6. September 1853 (Minist. Bl. S. 201.) ist vorgeschrieben, daß die Verträge, welche von den in den Königlichen Staaten zu konzeffionirenden Auswanderungs-Unternehmern mit den Auswanderern abzuschließen werden, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungsplatze oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken dürfen, sondern auf die Beförderung über See mitgerichtet sein müssen; ferner ist in §. 9 ibidem bestimmt, daß die von den Unternehmern zu hinterlegende Kaution dem Auswanderer haften solle „für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von seinem Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließen Vertrags Seitens des Unternehmers entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande oder auf den von der Reise berührten Plätzen bestehen.“

Dieser ausdrücklichen Bestimmungen ungeachtet ist in einem Falle die Ansicht geltend gemacht worden, daß die, von dem Auswanderungs-Unternehmer den Auswanderern gegenüber zu übernehmende Verantwortlichkeit nicht auf die Vertretungspflichtigkeit für die Handlungen und Unterlassungen des Schiffers in sich begreife, welchem der Auswanderer zur Beförderung zuweisen wird. Diese Ansicht entbehrt der Begründung; denn die Auswanderer treten mit den Schiffen in der Regel nicht in ein besonderes Vertragsverhältnis, und haben nach den oben angezogenen Bestimmungen des Reglements in ein solches auch nicht einzutreten, die vertragmäßige und allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beförderung bis zu ihrem überseeischen Bestimmungs-Orte vielmehr lediglich von dem konzeffionirten Unternehmer zu gewärtigen. Es ist daher auch demjenigen Unternehmer, welcher jene Auslegung der bestehenden Vorschriften versuchte, die ihm ertheilte Konzeffion sofort entzogen, und erst dann von Neuem eine Konzeffion ertheilt worden, als er sich ausdrücklich bereit erklärt hatte, die volle Haftbar-

keit für die Handlungen und Unterlassungen der Schiffskapitäne zu übernehmen. Ich darf voraussetzen, daß die Bestimmungen des Reglements vom 6. September v. J. in Beziehung auf das Verhalten der Schiffsführer künftig nicht wieder eine Auslegung finden werden, welche ihrem Zwecke zuwiderläuft und mit dem Inhalte derselben unvereinbar ist, empfehle der königlichen Regierung indessen, den Organen bei Prüfung der Verträge nach §. 4. und 6. des Reglements einzureichenden Formulare zu den Beförderungsverträgen im Auge zu behalten, und wenn die Fassung der letzteren zu Zweifeln über die Ausdehnung der Haftbarkeit der Unternehmer Veranlassung geben sollte, auf eine entsprechende Abänderung derselben zu dringen.

Es ist ferner von einigen Seiten die Ansicht ausgesprochen worden, daß die nach dem Reglement vom 6. September von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu hinterlegenden Kautionen dem Zweck, den Auswanderern eine pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der Beförderungsverträge zu sichern, aus dem Grunde nicht vollständig entsprächen, weil ein Mißgriff auf dieselben erst nach gerichtlicher Feststellung der betreffenden Entschädigungs-Ansprüche zulässig, die Betretung des Rechtsweges bei den diesseitigen Gerichten aber für die ausgewanderten Personen in der Regel mit großen Weiterungen verknüpft sei. Auch diese Ansicht steht mit den Bestimmungen des Reglements nicht in Einklang. Nach §. 12. Litt. d. desselben sind die königlichen Konsuln ermächtigt, Entschädigungsansprüche der Auswanderer, welche bei ihnen angemeldet werden, in quanto festzusetzen und den königlichen Regierungen, bei welchen die Kautionen deponirt sind, ist ebenfalls die Ermächtigung eingeräumt, dergleichen Entschädigungsforderungen ohne vorgängige gerichtliche Erörterung durch einen Reichs-als „liquide“ anzuerkennen, und aus der Kaution zu berichtigen. Dergleichen Auswanderer, welche einen Entschädigungs-Anspruch gegen einen konsessionirten Unternehmer oder Agenten geltend zu machen haben, haben daher keineswegs nöthig, zur Anerkennung desselben den Rechtsweg zu beschreiten, vielmehr ihre Beschwerde, unter Vorbringung der erforderlichen Beweismittel bei dem betreffenden königlichen Konsul anzubringen, und können demnach der eben- tuelen Entscheidung und Vertheidigung im Verwaltungswege entgegensehen. Berlin, den 31. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

279) Erlass an die königliche Regierung zu N., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, vom 14. November 1854.

Aus dem Berichte der zc. vom 5. v. M. haben wir leider ersehen, daß das Gesetz vom 16. Mai v. J. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken bisher nur mangelhaft zur Ausführung gekommen ist, und daß namentlich in den Fabriken zu N. fortwährend eine 11½ stündige Beschäftigung der Kinder stattgefunden hat, obwohl der Erlass vom 27. März v. J. ausdrücklich bestimmt, daß eine Ueberschreitung der 9 stündigen Arbeitszeit, die dieser Erlass bis zum Schluß dieses Jahres gestattet, die Zurücknahme der Ausnahme-Bestimmung unannehmlich zur Folge haben werde. Es haben danach auch die gesetzlichen Bestimmungen über die, Anfang und Schluß der Tagesarbeit normirenden Grenzen nicht Beachtung gefunden. Die königliche Regierung hat es nicht dabei beruhend zu lassen, die Abstellung des vorschriftswidrigen Zustandes anzuerkennen, sondern sich auch in geeigneter Weise davon Kenntniß zu schaffen, ob ihre desfalls getroffenen Anordnungen vollständig in Ausführung gebracht sind. Sollte dies nicht geschehen sein, so ist die untern 27. März v. J. gewährte Ausnahme ohne Weiteres zurückzunehmen, und die sofortige Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Unterricht herbeizuführen. Daß es unsatthaf ist, in Betreff der Dauer des Unterrichtes von diesen gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen, verbleibt sich von selbst.

In Betreff der Konzessionen von Wermiethen von Schlafstellen machen wir die zc. darauf aufmerksam, daß diesen Konzessionen die, einen zweckmäßigen Gewerbebetrieb sicherstellenden Anordnungen sowohl als Bedingungen beifügen, als auch — ähnlich wie die Reglements über den Verkehr der Erddler, der Drechsler u. s. w. — in besonders Vollzieh.-Verordnungen auf Grund des §. 59. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen worden können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ertheilung solcher Konzessionen zur gleichzeitigen Ueberbergung von Personen bederlei Geschlechts in diesem Falle nicht zulässig ist, und verweigert werden kann.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter in den Freistunden, bei der Mäßigkeit und auf dem Wege in die Fabrik und aus derselben sich in mannigfacher Weise regeln läßt, sobald nur die Ortsbehörden, welche die königliche Regierung überhaupt zu größerer Thätigkeit in Bezug auf das

Gesetz vom 16. Mai v. J. anzuhalten haben wird, im Verein mit den Ortsgeistlichen, Schullehrern und den Fabrikanten selbst, sich dieser Sache mit Ernst und Liebe annehmen. Hierauf wird persönliche Anregung Seitens der Landräthe und des Departements-Raths von wohltätigem Einfluß sein können.

Berlin, den 14. November 1854.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

Der Minister
des Innern.

v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung. v. Pommer-Esche.

250) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen und Eisenbahn-Direktionen, an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, die Königliche Kommission für die Ausführung der Nieder-Oberbruchs-Melioration, sowie die Königliche Kommission in Dirschau, die Veröffentlichung von Bau-Entwürfen u. durch die Bau-Beamten betreffend, vom 8. Dezember 1854.

In Veranlassung eines Spezial-Falles wird zur Verhütung von Mißbräuchen hiedurch Folgendes bestimmt:

Jedem Bau-Beamten ist es gestattet, die von ihm gefertigten Entwürfe, dazu gehörige Erläuterungen und Berechnungen, sowie sonstige Mittheilungen über von ihm projekirte Bauwerke, welche nach den von den Staats-Behörden festgestellten Plänen ausgeführt worden, durch die hier im Verlage der Croptius'schen Buchhandlung erscheinende „Zeitschrift für Bauwesen“ im Einvernehmen mit der Redaktion derselben zu veröffentlichen, wobei es dem Bau-Beamten überlassen bleibt, sich über ein desfallsiges Honorar mit der Redaktion zu einigen.

Wena dagegen die Veröffentlichung von Entwürfen und sonstigen Mittheilungen über die oben bezeichneten Bauwerke durch den Bau-Beamten auf anderem Wege beabsichtigt wird, so muß derselbe dazu vorher meine Genehmigung durch seine vorgesetzte Behörde einholen. Berlin, den 8. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

IV. Landstraßen und Chausseen.

281) Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen), die tüchtige Ausführung der Prämien-Chausseebauten und die Uebertragung der Bauführung an die Kreis-Baubeamten betreffend, vom 23. Dezember 1854.

Schon in meinem Cirkular-Erlasse vom 22. März a. c. (Minist.-Bl. S. 58) habe ich auf die Wichtigkeit einer soliden Bau-Ausführung und einer fortdauernden tüchtigen Unterhaltung der durch Staats-Prämien unterstützten Chausseern hingewiesen, und die besondere Sorgfalt der Königlichen Regierung für diese immer mehr an Bedeutung gewinnende Angelegenheit in Anspruch genommen. Es ist in Folge dessen die Frage in Anregung gebracht, ob es für statthaft zu erachten, daß den Kreis-Baubeamten selbst die Leitung solcher Bauten, in derselben Weise wie dies bei Staats-Bauten statfindet, und ebenso die Unterhaltung übertragen werde. Ich kann es im Interesse sowohl der baulichen Korporationen, als der Nützlichkeit der Bau-Ausführungen und ihrer guten Instandhaltung nur für wünschenswerth erachten, hiezu die reifern Erfahrungen der Kreis-Baubeamten, vorausgesetzt, daß deren praktische Befähigung in diesem Zweige der Kaufunde zweifelslos ist, unmittelbar benutz zu sehen, und will daher die Königliche Regierung ermächtigen, desfallsigen Vereinbarungen ihre Genehmigung mit dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die prompte Erledigung der übrigen Dienstgeschäfte des betreffenden Kreis-Baubeamten nicht darunter leiden dürfe, und es demselben überlassen werden müsse, sich die ihm dazu erforderliche Arbeitshälfte aus der zu vereinbarenden Entschädigung für vermehrten Dienst- und Zeit-Aufwand selbst zu beschaffen.

Es steht nichts entgegen, daß dem Kreis-Baubeamten von Seiten der betreffenden Korporation eine billige Entschädigung für die besondere Müheerhaltung gewährt werde, doch ist mir von jeder zu derartigen Engagements ertheilten Genehmigung Anzeige zu machen.

Wenn in dieser Weise eine solide und zweckmäßige Herstellung und Unterhaltung der in Rede stehenden Straßenbauten, bei denen der Staat so wesentlich interessiert ist, noch sicherer gefördert wird; so muß dies insbesondere noch dadurch geschehen, daß die, den bestehenden Vorschriften gemäß, umsichtig bearbeiteten Bau-Projekte rechtzeitig zur Supervision eingereicht werden. Es ist nicht selten vorgekommen, daß die Bau-Entwürfe erst dann zur beiderseitigen Prüfung gelangten, wenn deren Ausführung schon zu weit vorgeschritten war, um den bei deren Supervision für zweckmäßiger erachteten Anordnungen auch entsprechende Folge geben zu können. Diese Ordnungswidrigkeit ist in Zukunft zu vermeiden. Wenn ausnahmsweise ganz besondere Verhältnisse den Angriff der Bau-Arbeiten schon vor der Supervision der Kostenschläge wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu vorher meine Genehmigung einzuholen. Dem desfallsigen Antrage sind jedenfalls der betreffende Situations- und Nivellements-Plan und soweit möglich, auch die Querprofile mit einer Beschreibung der auszuführenden Fahrbahn beizufügen, damit diese Zeichnungen — ohne welche ein ordnungsmäßiger Beginn der Arbeiten ohnehin nicht stattfinden kann — hier geprüft, und, mit dem Supervisions-Bermerk versehen, zur weiteren vollständigen Ausarbeitung des Entwurfes zurückgegeben werden können.

Bei Unterlassung der Befolgung vorstehender Bestimmungen ist der betreffende Bau-Beamte außer Stande, das vorgeschriebene Bau-Abnahme-Attest auszufüllen, und ich würde dadurch in die unermünliche Lage kommen, die Anträge auf Zahlung von Prämien nicht berücksichtigen zu können. Berlin, den 23. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

282) **Cirkular-Erlass an sämtliche Königl. Regierungen, die Beschränkung der für Chausseebau-Unternehmungen in Aussicht gestellten Prämien betreffend, vom 23. Dezember 1854.**

(Minist.-Bl. S. 183.)

Der königlichen Regierung ist bereits mittelst Cirkular-Verfügung vom 1. August d. J. bemerkt gemacht worden, daß es bei der Ausbeutung, welche die Prämien-Chausseebau-Unternehmungen gewonnen haben, nöthig sei, die zu letzteren in Aussicht zu stehenden Prämien-Beträge wesentlich zu beschränken. In weiterem Verfolg dieses Ziels finde ich mich veranlaßt, die erwähnte Maßregel auch auf solche Chausseebau-Unternehmungen auszu dehnen, zu welchen bereits vor längerer Zeit bestimmte Prämien-Sätze aus Staatsfonds in Aussicht gestellt sind, die aber gleichwohl keinen Fortgang genommen haben. Sollten daher derartige Projekte, nachdem sie längere Zeit geruht haben, wieder aufgenommen werden, so sind dieselben in Bezug auf die Prämien-Bewilligung als neue Unternehmungen zu betrachten und demgemäß wegen Höhe der Prämie neue Instruktionen einzuholen.

Berlin, den 23. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Seydt.**

V. Eisenbahnen.

283) **Cirkular-Verfügung an die königlichen Eisenbahn-Kommissariate und zur gleichmäßigen Befolgung an die königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge, so wie die Anwendung der Vorrichtungen bei Vereinigungen der Personen- und Güter-Transportes betreffend, vom 17. Dezember 1854.**

Nachdem über die bei dem gegenwärtigen Stande des Eisenbahnwesens zulässige größte Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge, so wie über die Vereinigung des Personen- und Güter-Transportes, die Anwendung elastischer Stöße- und Zug-Vorrichtungen und die kurze und feste Kuppelung der Züge ausführliche Ermittlungen veranlaßt sind, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge auf allen Bahnen normirt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und

Minist.-Bl. 1854.

die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse festzulegen wird.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten nämlich:

- a. bei Schnellzügen 6 Minuten pro Meile,
- b. bei Personenzügen 8 „ „ „
- c. bei Güterzügen 13 „ „ „

dürfen auf keiner Strecke irgend eine Bahn, selbst nicht bei den allgünstigsten Verhältnissen, überschritten werden.

2) Die Schnellzüge haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

3) Zu den Schnellzügen dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

4) Tender und Packwagen, so wie alle Wagen unter sich, müssen mit guten elastischen Zug- und Stoß-Apparaten festgekuppelt sein.

5) Achträdige Wagen dürfen in Schnellzügen nicht befördert werden.

6) Wenn bei geringer Personen-Frequenz einzelne Wagen mit Eigut in den Schnellzügen befördert werden, so dürfen diese nur mit $\frac{1}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

7) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. das Auf- und Abladen von Gütern, eben so wie das An- und Abschieden von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein;
- b. die Mitbeförderung von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit bei Personenzügen nicht herbeiführen; wenn dadurch voraussichtlich Verzögerungen und insbesondere Versäumnisse von Anschlüssen zu erwarten sind, muß die Benutzung zum Güter-Transport vermindert werden oder ganz unterbleiben. Schwere des Zuges kann daher bei Mitführung von Güterwagen niemals zur Entschuldigung von Verzögerungen dienen.

c. Die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden, wie z. B. durch das Bestiegen resp. Verlassen der Wagen in großer Entfernung vom Stations-hause oder außerhalb der Perrons &c.

d. Der Tender muß mit dem nächstfolgenden Wagen, und alle Wagen müssen unter sich mit guten elastischen Zug- und Stoß-Apparaten festgekuppelt sein. Wagen mit unelastischen Zug- und Stoß-Vorrichtungen dürfen daher in einen Personenzug nicht eingestrekt werden.

8) Wo es im Interesse des Lokal-Verkehrs wünschenerwerth erscheint, können auch mit den Güterzügen einige Personenzüge befördert werden. Jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr keine Beeinträchtigung erleiden, und insbesondere darf dadurch die in Rücksicht auf Sicherheit sowohl, wie auf Oekonomie der Betriebskosten dringend notwendige langsame Bewegung der Güterzüge nicht beschleunigt werden. Ein pünktliche Beförderung der Passagiere mit den Güterzügen kann hiernach um so weniger gefordert werden, als eine Verzögerung dieser Güterzüge, besonders auf einzelgleisigen Bahnen, leicht eintreten kann und oft deshalb nothwendig wird, um den Lauf der Schnell- und Personenzüge nicht zu stören.

Die drei nächsten, vor und hinter den Personenzügen befindlichen Güterwagen müssen mit elastischen Zug- und Stoß-Apparaten versehen und unter sich, so wie mit den Personenzügen festgekuppelt sein.

Die Direktionen sind hiernach mit Anweisung zu versehen und die Ausführung der gegebenen Bestimmungen ist zu überwachen.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß beabsichtigt werde, einen nicht zu langen Termin zu bestimmen, bis zu welchem alle Güter- und Transportwagen ohne Ausnahme mit elastischen Zug- und Stoß-Apparaten versehen sein müssen, damit auch bei den Güterzügen eine angemessen feste Annpelung stattfinden kann, was nicht nur für den sichern Gang der Züge, sondern auch zur Vermeidung von Beschädigungen der Betriebsmittel und der Ladungen sehr wichtig ist. Bei Neubehelfungen sowohl, wie bei Haupt-Reparaturen ist daher auf Anbringung elastischer Stoß- und Zug-Vorrichtungen streng zu halten.

Berlin, den 17. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VI. Bergwerks- und Hüttenwesen.

284) Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Laufiß, vom 20. December 1854.

Auf Grund des Vorbehaltes in dem §. 7 des für die Kurfürstlich sächsischen Erblände unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche u.“, welches für die ehemals Königlich sächsischen, durch das Allerhöchste Patent vom 22. Mai 1815 mit der preussischen Monarchie vereinigten Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Laufiß Gesetzkraft hat, wird behufs der polizeilichen Braunschichtung des Betriebes der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ebengedachten Landestheilen verordnet, was folgt:

Art. I.

Ein Jeder, welcher Stein- oder Braunkohlengruben betreiben oder von Neuem aufsuchen will, hat dem Königl. Bergamte des betreffenden Bezirkes solches unter genauer Angabe der Dertlichkeit des Grubenbaues und des Nachweises seiner Berechtigung zu der Kohlengewinnung schriftlich anzuzeigen und zum Betrieb von neu zu eröffnenden Grubenbauen die Erlaubniß des Bergamtes nachzusuchen.

Art. II.

Der Betrieb der Stein- und Braunkohlenwerke muß unter sachkundiger Aufsicht geschehen. Die Unternehmer haben daher dem Bergamt anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als technischen Grubenbeamten angestellt zu haben wünschen. Dem Bergamte liegt ob, die Qualifikation der technischen Aufseher zur Verrichtung der ihnen zu übertragenden Funktionen zu prüfen und nach dem Ausfall der Prüfung denselben die Befähigung zu erteilen oder zu versagen. Dergleichen ist das Bergamt befugt, die Entloftung solcher Aufseher zu fordern, gegen deren technische Befähigung oder Zuverlässigkeit Bedenken obwalten.

Wird ein Aufseher oder Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht zugleich die Fortführung des Betriebes einer andern, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Person übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die von dem Unternehmer zu zahlende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Gruben-Beamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Berg-Amtes erforderlich sind; dasselbe ist befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls wie vorher erwähnt, von Amts wegen zu veranlassen.

Art. III.

Dem Bergamte steht die Braunschichtung des Betriebes zu, und demselben ist daher von dem Betreiber des Bergwerks in den zu bestimmenden Zeitperioden der Betriebsplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Bei der Braunschichtung des Betriebes und bei Feststellung des Betriebsplans ist im staatswirtschaftlichen Interesse auf einen reinen Abbau des Minerals, und in polizeilicher Hinsicht auf Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, so wie des Publikums, und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Gegenstände und Anstalten Bedacht zu nehmen.

Der Betriebsplan ist von dem Bergamte unter Zuziehung der Bergbau-Unternehmers zu prüfen und festzustellen, wenn solcher in der feilgelegten Frist nicht eingereicht wird, von dem Bergamt zu entwerfen.

Wird von dem festgestellten Betriebspläne ohne Genehmigung des Bergamtes abgewichen und die deshalb erlangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der erteilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden.

Art. IV.

Jeder Unternehmer eines Stein- oder Braunkohlenwerks-Betriebes ist verbunden, die Grubenbaue durch einen angestellten Markscheider aufsuchen, und die von dem Bergamte für erforderlich erachteten Risse in doppelten Exemplaren anfertigen zu lassen, wovon das eine Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, das andere dem Bergamte einzureichen ist; beide Exemplare sind, so wie es das Fortschreiten des Baues erfordert, nach Aufforderung des betreffenden Berggeschworenen nachzutragen.

Art. V.

Auf jeder Grube ist ein Zeichenbuch zu halten und in einem bestimmten, möglichst nahe bei dem Werke gelegenen Lokal aufzubewahren, in welches der Berggeschworene des Reviers seine Erinnerungen und Anordnungen bei

Befahrung der Grube einträgt. Die Unternehmer und deren Gruben-Beamte haben von den Eintragungen Kenntniss zu nehmen und die Anordnungen zu befolgen, oder innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen dagegen an das Bergamt zu rekurriren.

Art. VI.

Von dem Aufseher des Bergwerks ist eine Nachweisung zu führen, welche die anfabrenden Arbeiter namentlich eingeschrieben enthalten muß.

Die Regulirung der knappschaftlichen Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bleibt vorbehalten. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres und zwar bis spätestens zum 15. Januar haben die Unternehmer, beziehungsweise deren Grubenbeamte, dem Bergamte eine Nachweisung

- a. über die Zahl der Arbeiter, welche durchschnittlich auf dem Werke beschäftigt gewesen, und die Anzahl der Familienglieder derselben;
 - b. über die stattgehabte Förderung und deren Werth;
 - c. über die debitirten Kohlen
- einzureichen.

Art. VII.

Wenn sich in einem Bergwerke ein Unglücksfall ereignet, wobei Menschen zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Unternehmer oder der Grubenbeamte gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Gerichtsbehörde den Berggeschworenen des Reviers zu benachrichtigen, damit derselbe die Sache in technisch-polizeilicher Beziehung untersuchen, die zur Rettung der Arbeiter oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen veranlassen und die drehalb erforderlichen vorschriftsmäßigen Maßregeln treffen kann.

Art. VIII.

Das Bergamt ist beauftragt, seinen, auf Grund dieses Reglements zu treffenden Anordnungen im exekutiven Wege, insbesondere auch durch Androhung und Vollstreckung von Exekutionstrafen nach Maßgabe des §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen Nachdruck und Nützlichkeiten zu verschaffen, nöthigenfalls auch den Betrieb der Grube so lange einstellen zu lassen, bis seinen Anordnungen Genüge geleistet worden ist. Berlin, den 20. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Hndt.**

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

285) Erlass an die Königliche General-Kommission zu N., die Zusiehung von Schiedsrichtern im Bonitrungs-Verfahren bei Auseinandersetzungen betr., vom 15. December 1854.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den in der N.er Separations-Sache erstatteten Bericht vom 16. November d. J. Folgendes eröffnet.

Eine zutreffende Bonitrung ist für die Erfolge des Separations-Verfahrens eine zu wesentliche Grundlage, als daß nicht jedes zweckmäßige Mittel, was sich zu deren Herstellung darbietet, benützt werden müßte. Daß nun die eigene Beurtheilung der Interessenten der ihnen vorgelegten Bonitrung zu diesen Mitteln gehört, erkennt die Königliche General-Kommission selbst an. Deshalb ist es nicht erwünscht, wenn die Interessenten sich der Beurtheilung entziehen und ohne Weiteres auf Feststellung durch Schiedsrichter dringen, und es ist nicht zu billigen, wenn die Kommissarien, um von der Sache zu kommen, leicht darauf eingehen. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß der Kommissarius mindestens einen ersten Versuch macht, um die Interessenten zur Angabe der Gründe zu bewegen, aus welchen ihre Zweifel oder doch ihr Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Bonitrung entstehen, ohne welche die letztere in contumaciam als anerkannt angenommen werden könnte.

Die Königliche General-Kommission hat den mit der Bearbeitung der Separations-Sache von N. beauftragten N. und andere Kommissarien, welche die Neigung der Interessenten zu verfrühten Aufträgen auf Zusiehung von Schiedsrichtern etwa begünstigen, über die in dieser Beziehung richtigere Behandlung der Interessenten zu belehren. Berlin, den 15. December 1854.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. **v. Mantuffel.**

286) Uebersicht der im Winter-Semester 1854 auf den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats Studirenden.

(Minist.-Bl. 1853. S. 284.)

1) Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena:	
Studirende aus dem vorigen Semester	22
Neu Aufgenommene	20
	zusammen 42
2) Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau:	
Studirende aus dem vorigen Semester	45
Neu Aufgenommene	36
	zusammen 81
3) Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Doppelsdorf:	
Studirende aus dem vorigen Semester	17
Neu Aufgenommene	25
	zusammen 42

Von der Gesamtzahl von 165 Studirenden sind:

aus der Provinz Schlesien	35
" " " Posen	22
" " " Brandenburg	21
" " " Rheinland	20
" " " Preußen	16
" " " Sachsen	10
" " " Pommern	9
" " " Westphalen	7
	überhaupt Inländer 140
aus dem Auslande	25
	Gesamtsumme 165

VIII. Veterinair-Polizei.

287) Bescheid an den N., die Mitwirkung der Abdecker bei veterinairpolizeilichen Anordnungen betreffend, vom 22. November 1854.

Die in Ihrer Eingabe vom 27. Juni e. gegen die Verfügung des dortigen Polizei-Direktorii vom 13. ejusd. angebrachte Beschwerde kann, wie Ihnen eröffnet wird, für begründet nicht erachtet werden.

Wie die Abdecker-Polizei überhaupt bei Ausführung veterinairpolizeilicher Anordnungen mitzuwirken haben, so liegt auch Ihnen eine solche Mitwirkung ob. Der Inhalt des von Ihnen abschriftlich überreichten Privilegiums vom 30. Januar 1798 läßt keinen Zweifel darüber, daß auch in Betreff der dortigen Abdeckeri dem Besther die Verpflichtung obliegt, die zum Heilen ihm übergebenen Hunde wohl aufzubewahren und den Anforderungen der, namentlich hinsichtlich der Krankheiten des Viehes bestehenden Verordnungen nachzukommen. Nach dem Allerhöchsth genehmigten Regulativ über die bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln vom 8. August 1835 §. 95 (Ges.-Samm. pro 1835 S. 264) sollen tollé oder der Tollwuth verdächtige Hunde eingefangen, eingesperrt und beobachtet werden. Wenn daher die Polizei-Behörde die Einrichtung angemessener Räume

lichkeiten auf Ihrem Grundstück zu jenem Zweck verlangt, so kann keine Veranlassung gefunden werden, die diesfällige polizeiliche Anordnung zu mißbilligen, vielmehr muß es bei derselben belanden.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister der Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Seydt.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Kaumer.

Der Minister
des Innern.
v. Westphalen.

IX. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

288) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg, die Dienstkleidung und Bewaffnung der Beamten des Aufsichtsdienstes betr., vom 3. Dezember 1854.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die verschiedenen Anfragen wegen der Dienstkleidung und Bewaffnung der Beamten des Steuer-Aufsichtsdienstes folgendes:

1. Die Abzeichen der ehemaligen Offiziere und der Landwehr-Offiziere, welche als Aufseher angestellt sind, besetzen nur in den Contre-Epaulettes und dem Offiziersäbel mit dem Vortopfe. Dieselben dürfen daher, wenn sie als reisende Aufseher angestellt sind, der Verehrerbekleidung der Ober-Kontroleure sich nicht bedienen.

2. Vorschriften darüber, in welcher Art die Steuer-Aufseher zu Fuß den zu ihrer Dienstkleidung gehörigen Säbel zu tragen haben, seitdem die Gendarmen die Säbelskoppeln gegen Leibriemen umgetauscht haben, sind bis jetzt nicht ergangen. Der Regel nach und am zweckmäßigsten wird das Seitengewehr der gedachten Aufseher an einem unter dem Waffenrock befindlichen Gehenk in der Weise getragen, daß vermöge eines im Waffenrock befindlichen Einschnitts nur das Gefäß äußerlich sichtbar, die Säbelscheide dagegen durch den Waffenrock bedeckt wird.

3. An den Dienstmänteln der Aufseher tritt für jetzt eine Aenderung nicht ein; dagegen ist den Oberg-Inspektoren und Ober-Kontroleuren gestattet, einen Paletot, gleich dem der Offiziere der Land-Gendarmerie zu tragen. Berlin, den 3. Dezember 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

289) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau, und abgeschrieben zur Nachricht an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren zu Magdeburg, Münster und Eöln und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, den Nachweis des Ursprungs der mit dem Ansprüche auf Zollbegünstigung in Oesterreich einzuführenden Waaren betreffend, vom 8. August 1854.

Ew. Hochwohlgeborenen benachrichtige ich mit Bezug auf den Bericht vom 9. Januar d. J., daß nach einer von dem Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerium unterm 14. Juli d. J. erlassenen, hieher mitgetheilten Verfügung die früher getroffene Bestimmung, welche die vertragsmäßigen Zollbegünstigungen im Zwischenverkehre von dem Nachweise des Ursprungs der einzuführenden Waaren aus dem freien Verkehre des Zollvereins, durch Weberbringung der von den Zollvereins-Organen für den Verkehre im Grenzbezirke und in der Ausfuhr ausgestellten Legitimationscheine, abgestempelten Frachtbrieife oder Deklarationen abhängig machte, aufgehoben und nur die Vorschrist beibehalten worden ist, daß in den Deklarationen über die aus dem Zollverein eingeführten Waaren, für welche die Zollbegünstigungen im Zwischenverkehre in Anspruch genommen werden, der Umsaß, daß die Waare aus dem freien Verkehre des Zollvereins stamme, jederzeit anzugeben sei ic. Berlin, den 8. August 1854.

Der Finanz-Minister.

290) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Ausdehnung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Oesterreichischen Untertanen auf das Oesterreichische Militairgrenz-Gebiet betreffend, vom 30. November 1854.

Die Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 18. des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar v. J., welche der Königlichen Regierung mittelst Erlasses vom 23. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 60) mitgetheilt worden, ist nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militairgrenz-Gebiete, — jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes und weil dort auch diejenigen Oesterreichischen Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden —, mit der Maßgabe in Vollzug gesetzt worden, daß dort die in der Kundmachung vom 21. Januar d. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichischen Untertanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Untertanen zu beziehen ist, welche nicht der Militairgrenze angehören. Zugleich ist mitgetheilt worden, daß die Ausweisung der Legitimationen A., B. und D. an die Grenzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten in dem Militairgrenz-Gebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Kommandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Kommunitäten zuertheilt, sowie daß alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militairgrenz-Gebiete von den dieses Land verwaltenden Militairbehörden im vorgezeichneten Instanzenzuge verhandelt werden.

Der Königlichen Regierung wird demgemäß die weitere Veranlassung anheimgestellt.

Berlin, den 30. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

X. Militair-Angelegenheiten.

291) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königliche Regierungen, die an Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen oder Entlassungen zu leistenden Zahlungen betreffend, vom 20. November 1854.

Die Königliche Regierung erhält anbei ein Exemplar des von Sr. Majestät dem Könige befristeten Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner, bei Einziehungen, resp. Entlassungen vom 5. Oktober d. J., mit dem Bemerken, daß mit Rücksicht auf das Interesse, welches der Inhalt desselben für die Civil- und namentlich die Kommunalbehörden hat und welches dessen Verbreitung wünschenswerth erscheinen läßt, der Verleger, Postbuchhändler Duncker hiersebst, Seitens des Herrn Kriegs-Ministers veranlaßt worden ist, das Reglement an alle Militair-, Civil- und Kommunal-Behörden zum Preise von 5 Sgr., bei gleichzeitiger Bestellung von 25 und mehr Exemplaren aber zu 4 Sgr. für das Exemplar abzugeben.

Hinsichtlich der Zahlungen, welche unter demnächtlicher Abrechnung auf die Staats-Steuern nach dem Reglement zu leisten sind, wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Zufolge des §. 20 des Reglements soll das Weisungsgeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, resp. zum Sammelplatze der einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a. da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, von diesen;

b. wo diese Einziehung durch die von der Staats-Regierung angestellten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorzuschüssig ausgezahlt und es sollen die Quittungs-Nachweisungen über den Betrag der ausgezahlten Gelder bei Abführung der Staatssteuern als baares Geld angerechnet werden.

Die Bedenken, welche sich gegen diese Bestimmung, insbesondere, was die östlichen Provinzen anlangt, dahin geltend machen, daß bei dem geringen Grade der geistlichen Bildung eines großen Theils der Vorsteher der ländlichen Gemeinden diesen die Ausstellung der fraglichen Zahlungs-Nachweisungen ohne Gefahr, Verwirrungen und Irrthümer herbeizuführen, denen durch vorherige Anweisung und Belehrungen nicht vollständig vorzubeugen, und deren Ausgleichung später sehr schwierig sein werde, nicht überlassen werden könne, sind nicht unwesentlich geliebter; im Hinblick jedoch darauf, daß die vorstufweise Auszahlung der Marsch-Kompetenzen an die einzelnen Heerespflichtigen durch die Gemeinden, beziehungsweise die Steuerempfänger unerläßlich ist, um die Ersteren während des Marsches gegen Mangel und die Gemeinden gegen die festen Verlastigungen mittelloser Rekruten ic. zu schützen, daß sich aber diese vorstufweise Zahlung in anderer Weise nicht bewirken läßt, hat ungeachtet jener Bedenken die erwähnte Anordnung getroffen werden müssen. Um so mehr ist es deshalb den Landräthen zur dringenden Pflicht zu machen, ihrerseits Alles aufzubieten, um die diesfälligen Bestimmungen des Reglements den Gemeinden, beziehungsweise den Steuerempfängern, vollständig bekannt und geläufig zu machen, und ihnen die zur selbstständigen und richtigen Anwendung jener Bestimmungen erforderliche Anleitung dergestalt zu geben, daß deren Ausführung möglichst wenigen Schwierigkeiten bezeuge und Irrthümen und Verwirrungen thunlichst vorgebeugt werde.

Vor Allem ist hierzu erforderlich, daß die in Rede stehenden Vorschriften, insbesondere also die §§. 16. 17. 18. 19. 20. 35. 38. 39. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. und 71. des Reglements, nebst den dazu gehörigen Formularen und Anlagen (a.) unter Hinzufügung einer Erläuterung ihres Zusammenhangs mit den übrigen Vorschriften des Reglements durch das Amtsblatt veröffentlicht und demnachst unter Hinweisung hierauf, denjenigen Gemeinden, welche zur richtigen Anwendung des Reglements nicht vollständig befähigt erscheinen und so weit als nötig, auch den Steuerempfängern

- 1) die Entfernungen von dem Orte, von welchem die einkommenden Heerespflichtigen, welche auf eine Marsch-Kompetenz Anspruch haben, nach dem Landwehr-Bataillon, Stabsquartier, oder dem Orte, wo sich der betreffende Linien-Truppentheil befindet (Schema A. I. II.)
- 2) die Verpflegungssätze, welche die betreffenden Heerespflichtigen nach dieser Entfernung und ihrer Charge, in Gemäßheit des reglementsmäßigen Tarifs (§§. 17. 18. 19. 35. ic. des Reglements, in Verbindung mit Anlage D.) zu erhalten haben, im Voraus bezeichnet werden. Außerdem sind die Ersteren hinsichtlich der Ausfüllung der betreffenden Spalten der ihnen zu diesem Behuf mitzutheilenden Formulare zu den gedachten Nachweisungen gehörig zu belehren.

Je sorgfamer die Landräthe den bezeichneten Gemeinden die nöthige Unterstüßung und Belehrung im Anfang zu Theil werden lassen, um so eher darf die Ueberwindung der der Ausführung des Reglements entgegenstehenden Schwierigkeiten erwartet werden.

Die königliche Regierung wird beauftragt, die Landräthe hiernach mit vollständiger Anweisung zu versehen, und die genaue Beachtung der Bestimmungen des Reglements, soweit Sie dabei ressortmäßig betheilig ist, zu überwachen.

Die den Gemeinden mitzutheilenden Formulare hat die königliche Regierung in der erforderlichen Anzahl durch den Druck herstellen zu lassen. Berlin, den 20. November 1854.

Der Finanz-Minister.

Auszug aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, beziehungsweise Entlassungen vom 5. Oktober 1854.

I. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplätze — und von da zurück.

§. 16. Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplätze dirigirt.*)

§. 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

*) Befinden sich das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch horthin nicht als in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Wendorte zu betrachten.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilenlohn, und zwar:

- a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 Sgr. 3 Pf.
 b. Unteroffizier aller Grade, Trompeter, Paultölpeln, Karabinier, Hofjäger 1 " 9
 pro Meile.

Prozent-Mannschaften.

§. 18. Den gleichen Anspruch haben die als Prozent-Mannschaften einbeordneten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders festsetzt.

Nachmärche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

§. 19. Diejenigen einbeordneten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar reklamiert, oder als nicht verwendete Prozent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilenlohn ebenso, wie für den Hinmarsch.

Auszahlung und Liquidation des Meilenlohns.

§. 20. Das Meilenlohn für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Precepspflichtigen bei ihrer Abwendung:

- a. da, wo die Einziehung der Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;
 b. wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angeordneten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Duldungsberechtigt vorzuschreiben ausgesetzt.

Die Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreisofficen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzulehrenden Staats-Steuern als baar anrechnen.

Die Steuer-Empfänger und die Kreis-Officen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Bestätigung der angegebenen Entfernungen, der Säze und des Kalküls, sowie zur Vornahme von, und stellen sie demnach der Regierung-Dampfkasse ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die Höhebetrag für den Militair-Fonds gefällten Vorschläge der betreffenden Corps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Corps-Zahlungsstellen fragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Haupt-Nachweisung zusammen, und überreichen sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestierung dahin vorlegen,

- 1) daß die in Anlag gebrachten Leute wirklich einberufen und abgetandt;
 2) daß die Höhe derselben und der Einberufungsort (ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des künftigen Truppenheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen stellen die Landwehr-Bataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erweisung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen. —

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

2. Märsche Einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transportes zum Truppenheil.

§. 25. Rekruten und wiederereingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatz oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppenheil einberufen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppenheile erhalten sie für jeden der nach der Tabelle D. zu berechnenden Märsche und Anholwege die volle Marschverpflanzung incl. Brot und Lohnungsgeld, nämlich:

- a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 6 Sgr. 3 Pf.
 b. Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Blonzie, Trompeter, Paultölpeln, Karabinier 7 " 9
 c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Porseeppelmeister, Hofjäger 10 " 9

von den abtretenden Militair-Behörden, resp. Kommando-Führern ausgesetzt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppenheil.

§. 38. Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppenheil einbeordneten, vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einem anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen Meilenlohn zu empfangen.

unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppenheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den abziehenden Kommanden vorzusuchen verpflichtet.

Stündet sich der Truppenheil bei Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie hier als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Reisingeld nach §. 17. zu versehen, s. Fr. 16.

Liquidirung und Anweisung.

§. 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Reisingeld und zugleich mit demselben (20).

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung, resp. Entlassung.

1. Jünglinge der Schul-Abtheilung.

§. 59. Die Jünglinge der Schul-Abtheilung, bei ihrer Einberufung zur Lehrern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

2. Schulamts-Kandidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehr-Fabriken.

§. 60. Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehr-Fabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

3. Ein- und dreißährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

§. 61. Ein- und dreißährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppenheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militärischpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

4. Militärische Krankenwärter.

§. 62. Die militärischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten z. dohirten Titel zu verpflegen.

5. Unfähige oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Beerespflichtige, sowie unwirksame Leute.

§. 63. Unfähige oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Beerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorchriftsmäßig verwenden würden, sollen je nach dem in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppenheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der abziehenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirksame oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insofern dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

6. Simulanten.

§. 64. Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

7. Kapitulant, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere zc. wieder eintreten.

§. 65. Kapitulant, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere zc. von anderen Truppenheiten oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

§. 66. Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere zc. bei einem Truppenheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingeben. Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probezeit aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§. 67. Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Übungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Bestimmungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

10. Beurteilungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurteilungen zur Disposition der Regimenter.

§. 68. Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurteilungen und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiederberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§. 71. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehr-Leute des Steuerlaubens für den Marsch aus der Primath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22 mit Weisengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Primath oder gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptor) N. N., Kreis N., Bezirk des in Bataillons in Landwehr-Regiments an einberufene Herespflichtige vorzuschussweise gezahlten Beträge.

Zahlende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag.			Euitung des Empfängers.
			Zhtr.	Sgr.	Pf.	
		I. Weisengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B. auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(823.) B. . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(824.) C. . . .
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. u. f. w.	—	6	9	Handzichen des D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheile sind einberordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(825.) E. . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. u. f. w.	1	24	3	(826.) F. . . .
		in Summa	4	7	9	

Das obige Summe von (geschrieben Zhtr.) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens untundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bezeugt.

N. N., den

(Unterschrift der zahlenden Militär- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Zhtr.) zur Anrechnung vort.

N. N., den

Das Landrats-Ämt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Quartier-Kommissionen oder sonstige Militär-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Weisengeldern re. debiten, so fällt die Abrechnung durch das Landrats-Ämt selbstredend fort.

Anmerkungen.

- 1) Ungefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen verhält.
- 3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt (§. 17.)
- Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.
- 2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier berordert werden, erhalten stets nur das Weisengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheile an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.
- 3) In der Nachweisung werden alle Weisengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marsch-Verpflegung zum Linien-Truppentheile Abgehenden, cfr. §. 38. des Reglements.

T a r i f

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abziehende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung u. Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung u. Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung u. Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung u. Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung u. Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung u. Ruhe-Tage.
1	—	26	10	51	20	76	31	101	43	126	54
2	—	27	10	52	20	77	32	102	43	127	54
3	—	28	10	53	22	78	32	103	43	128	55
4	1	29	11	54	22	79	32	104	44	129	55
5	1	30	11	55	22	80	34	105	44	130	55
6	1	31	11	56	23	81	34	106	44	131	56
7	1	32	12	57	23	82	34	107	46	132	56
8	2	33	12	58	23	83	35	108	46	133	56
9	2	34	12	59	24	84	35	109	46	134	58
10	2	35	14	60	24	85	35	110	47	135	58
11	3	36	14	61	24	86	36	111	47	136	58
12	3	37	14	62	26	87	36	112	47	137	59
13	3	38	15	63	26	88	36	113	48	138	59
14	4	39	15	64	26	89	38	114	48	139	59
15	4	40	15	65	27	90	38	115	48	140	60
16	4	41	16	66	27	91	38	116	50	141	60
17	6	42	16	67	27	92	39	117	50	142	60
18	6	43	16	68	28	93	39	118	50	143	62
19	6	44	18	69	28	94	39	119	51	144	62
20	7	45	18	70	28	95	40	120	51	145	62
21	7	46	18	71	30	96	40	121	51	146	63
22	7	47	19	72	30	97	40	122	52	147	63
23	8	48	19	73	30	98	42	123	52	148	63
24	8	49	19	74	31	99	42	124	52	149	64
25	8	50	20	75	31	100	42	125	54	150	64

Bemerkungen. Angefangene Meilen werden voll, — 3/4 Meilen 1/2, für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

252) Cirkular-Erlass an sämtliche königliche Ober-Präsidenten, denselben Gegenstand betreffend, vom 21. Dezember 1854.

Mit Bezug auf den Cirkular-Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 20. November d. J. (Minist.-Blatt S. 271.), durch welchen derselbe ein Exemplar des Allerhöchst bestätigten Reglements vom 5. Oktober d. J. über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten u., bei Einziehungen resp. Entlassungen den königlichen Regierungen zugeweiht und dieselben wegen der Zahlungen mit Anweisung versehen hat, überjende ich dem königlichen Ober-Präsidenten auch ein Exemplar des gedachten Reglements, indem ich Demselben zugleich die Verfügung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Reglements, nach denen die Gemeinden außer den vorstehenden Zahlungen an Rekruten u. zu anderen Leistungen verpflichtet sind, ergebens überlasse.

Berlin, den 21. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Originalbelle für Berlin beauftragt ist.
Hingeben zu Berlin am 27. Januar 1855.

R e g i s t e r

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1854.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
1826.				1853.			
4. Mai	Einf., Erhebung von Pässen an be- laubte Landwehrtmänner.	170.	139.	25. Oktbr.	Erlaß, Genehmigung neu zu errichten- der Befestigungs-Anstalten.	18.	14.
1842.				7. Novbr.	Kab. D., Land-Oberamter. Umzugs- und Reisekosten.	15.	13.
1. Sept.	Kab. D., Bergdrittels-Berlebung für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen.	265.	252.	17. —	Einf., Land-Oberamter. Umzugs- und Reisekosten.	15.	12.
1850.				17. —	Erlaß, Grenz-Regulierung. Reisekosten.	3.	3.
13. April	Verlauf des Nießfalls auf mündliche Anmeldung.	270.	255.	24. —	Einf., Klassifizierte Einkommen-Steuer. Steuerkufen.	48.	36.
10. Juli	Einf., Prozenz-Tabellen bei Ablösung von Poly-Ortschaften.	185.	152.	25. —	Erlaß, Schulzen. Aufstellung polizei- licher Führungs-Zeugnisse.	16.	13.
1851.				26. —	Kab. D., Regulativ wegen Remunera- tion der Spezial-Baukasten-Be- dienten.	99.	82.
7. April	Erlaß, Wand- und Reise-Pässe der Landwehrt nach Aufstand.	92.	72.	26. —	Staatsminst.-Beschl., Arreststrafen im Disziplinär-Wege bei der Post- u. Verwaltung.	2.	2.
1852.				26. —	Kompetenz-Erkenntnis, Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von den vorgelegten Be- hörden als unzulässig wieder auf- gehoben werden.	14.	11.
13. Dezbr.	Einf., Verwaltung der indirekten Steuern, Rechnungslegung.	6.	5.	26. —	Kompetenz-Erkenntnis, Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anord- nung niedrigeren Anbaus.	39.	29.
1853.				26. —	Kompetenz-Erkenntnis, Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten.	58.	44.
1. Febr.	Einf., Einziehung der Militär- Inva- liden-Pensionen in Folge strafbarer Handlungen.	222.	188.	29. —	Einf., Einkommensteuer, Grundver- mögen.	49.	37.
7. April	Regl. über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, §. 116.	272.	256.	30. —	Kab. D., Dienstmühen der Beamten, Unterstützungsgeldchen.	1.	1.
25. —	Bekanntm., Verwaltung des Berg- Regals in den Regierungs-Bezir- ken Bromberg, Marienwerder und Görlitz.	23.	18.	30. —	Einf., Einkommen-Steuer. Prüfung der von den Steuerpflichtigen über ihre Vermögens-Verhältnisse er- theilten Aufkunst.	50.	38.
25. —	Bekleid., Veranlassung der Staatssteuer zu den Kreis-, Kommunal- Kassen.	239.	229.	1. Dezbr.	Erlaß, Habilitation von Privat-Dozen- ten in Berlin.	7.	5.
29. Sept.	Einf., Ausländer, Einkommensteuer aus vierteljährigem Grundbesitz, Pandeis- Anlagen.	26.	19.	5. —	Kab. D., Verlegung der Straf-An- stalts-Ortschaften.	227.	198.
30. —	Einf., Indirekte Steuern und Salzbesit. Rechnungslegung.	6.	4.				
7. Oktbr.	Einf., Strafe des Mißfalls bei Zoll- und Steuer-Kontaventionen.	27.	20.				
21. —	Einf., Verpachtungen bei der Domainen- und Forst-Verwaltung. Kosten.	74.	59.				
24. —	Erlaß, Feuerschutzsteuer für gelieferte Feuertempere.	24	18.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1854.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1853.				Janr.			
17. Decbr.	Kompetenz-Erkenntn. Postforsten-Klage gegen vollgültige Verfügungen.	40.	30.	17.	Cirf., Arbeitslohn für das Aufsehen und Zertheilen der zur Unterhaltung der Chaussees bestimmten Steine.	47.	35.
17. —	Kompetenz-Erkenntn., Entlassung eines widerrufflich angenommenen Beamten durch die Dienstbehörde.	56.	42.	17.	Cirf., Dandels-Reskripte aus den zum Steuer-Bereich gehörigen Staaten.	68.	52.
18. —	Erlaß, Petition der Staatsdiener zu den Kreis-Kommunal-Kassen.	239.	228.	17.	Erlaß, Transport von Verbrechern auf Eisenbahnen. Portofreiheit der Correspondenz.	69.	53.
20. —	Erlaß, Regierungen, Hauptsteuerämter.	b.	3.	18.	Cirf., Obdgerichte.	92.	17.
20. —	Geschäfts-Verhältnisse.			19.	Cirf., Straf-Verf. Strafmilderung.	96.	75.
20. —	Cirf., Caratorien der Provincial-Gelehrtschulen. Erlaß aussehender Mitglieder.	9.	6.	20.	Immediat-Geluche.		
21. —	Cirf., Dandels-Vertrag mit Oesterreich. Waarenaufkauf etc.	66.	50.	20.	Erlaß, Politische Censurationshaft.	13.	10.
21. —	Cirf., Cauttionen über die aus Privat-Erstellungen durch öffentliche Kassen gezahlten Einnahmen.	114.	93.	20.	Cirf., Städte-Ordnung von Hübner.	10.	6.
24. —	Cirf., Bezüge des Dandels-Reskripte. Zollverein.	21.	17.	20.	Cirf., Bourage aus Militair-Magazinen an die Land-Gendarmerie. Liquidations-Verfahren.	52.	40.
29. —	Staatsanw.-Behö., Gehaltsverbesserungs-Anträge bei Anstellung ehemaliger Militairs.	29.	21.	29.	Erlaß, Vorlauf. Straffestsetzung. Druckformular.	42.	32.
30. —	Erlaß, Zeitung-Steuer für gelieferte Frei-Exemplare.	25.	19.	29.	Bekanntm., Annahme der Post-Expeditions-Gehälften als Post-Expedienten.	45.	34.
1854.				31.	Cirf., Gemeinde-Lassen und Beamte.	35.	25.
Janr.				31.	Erlaß, Waaren-Empfehlungsarten in Form Preussischen Papiergelbes.	51.	39.
1.	Cirf., Verhältnisse der Mennoniten.	12.	9.	31.	Erlaß, Civil-uniform. Silbernes Portepé.	79.	66.
2.	Cirf., Verwandlung von Geldbusen in Freiheitsstrafe.	20.	16.	Feb r.			
2.	Erlaß, Provolation auf Auflösung der Realassen und deren Wirkung.	43.	33.	2.	Cirf., Remission zur Beförderung von Auswanderern. Geschäftsführung der Agenten.	38.	28.
4.	Bekanntm., Vertheilung der Kreisämter.	5.	4.	2.	Erlaß, Wartegeld-Empfänger, welche eine Freiheitsstrafe zu erleiden haben.	80.	66.
5.	Cirf., Gehalts-Diensthälter.	17.	13.	3.	Cirf., Mittelteil der Schöffen.	33.	24.
5.	Cirf., Agenten der Feuerversicherung-Anstalten. Bedürfnisfrage.	19.	15.	3.	Erlaß, Mittheilung der Abgaben-Regulative bei Disambulationen an die betheiligten geistlichen Anstalten.	36.	26.
8.	Janr., Kriegeserfahrungen und deren Veranlassung.	75.	60.	4.	Ab.-D., Waßengebrauch der Politjur-Beamten.	56.	69.
12.	Erlaß, Disziplinär-Verfahren gegen nicht richterliche Beamte.	54.	42.	4.	Kompetenz-Erkenntn., Verpflichtung zur Anlegung von Chaussees.	178.	148.
14.	Cirf., Bourage aus Militair-Magazinen an die Land-Gendarmerie. Liquidations-Verfahren.	52.	40.	4.	Kompetenz-Erkenntn., Waswegen der Militair-Bezirken zum Schutze der Besatzungswerte.	193.	164.
14.	Kompetenz-Erkenntn., Rechtsweg gegen Strafverbot der Polizeibehörden.	87.	69.	4.	Kompetenz-Erkenntn., Rechtsweg gegen politische Verfügungen.	201.	172.
16.	Erlaß, Befehung erledigter Kreis-Sekretair-Stellen.	31.	23.	5.	Erlaß, Erlaß von Reise-Unterstützungen für Inhaber von Zwangspässen etc.	37.	27.
16.	Cirf., Mißbrauch der portofreien Rubrik.	30.	22.	5.	Erlaß, dieselbe Angelegenheit betr.	198.	170.
16.	Bekanntm., Real-Schule in Trepow a. d. Rega.	8.	6.	5.	Cirf., Nähere Bestimmungen zu den Passarten-Verträgen vom 21. Okt. 1850.	41.	31.
16.	Cirf., Verfahren bei Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zur flachstündigen Einkommen-Steuer oder besonderer Gemeinde-Einkommen-Steuern.	11.	7.	5.	Cirf., Normal-Listen der zum Patzen der Geseß-Sammlung verpflichteten Beamten.	53.	41.
17.	Cirf., Geldstrafen. Militair-Resort.	28.	20.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1854.

Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Febr.				März.			
7.	Erlaß, Bekräftigung der Schul-Versäumnisse.	81.	66.	20.	Erl., Beschaffung des Chausseebau-Materials.	71.	56.
8.	Erl., Fabrikation künstlicher Mineral-Bässer.	32.	23.	20.	Erl., Pässe nach Merito.	93.	72.
8.	Polizei-Berordn., Trinkstrafen.	63.	49.	20.	Erl., Leichen-Transport auf Eisenbahnen. Kurpfaffen.	128.	106.
9.	Erlaß, Anstellung unangelegener Schulkern.	34.	24.	21.	Befcheid, Zahlung von Lantienen u. für die Verwaltung von Lehen-Fonds an interimistische Kasien-Verwalter und Interimistebene von Kasienbeamten.	135.	110.
9.	Erlaß, Entziehung von Jagdstrafen.	64.	49.				
11.	Kab.-D., Verwaltung des Jahre-Gebiets.	57.	44.				
16.	Kab.-D., Jahrmessier bei den Truppen.	131.	108.	22.	Erl., Verwendung der Staats-Prämien zu Chausseebauten.	72.	58.
16.	Erl., Zehinahme an auswärt. Lotterien.	105.	88.				
17.	Kab.-D., Bildung eines West-Korps.	76.	64.	27.	Erl., Telegraphen-Beamte. Eisernes Postkörb.	109.	90.
17.	Erl., Mitglieder der Schul-Deputationen. Beschäftigung.	59.	46.				
20.	Erlaß, Streikfreien über Zahlung rückständiger Real-Abgaben.	44.	33.	27.	Erlaß, Militär-Obnabengehalt. Anstellung pensionierter Landgenarmen.	78.	65.
22.	Erl., Staats-Anwälte in Disciplinar-Sachen.	55.	42.	28.	Erl., Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, die in der gerichtlichen Untersuchung freigesprochen sind.	100.	83.
22.	Erlaß, Polizei-Verwalter, Stellvertreter.	62.	48.	28.	Erl., Beförderung von Auswanderern.	84.	68.
22.	Pol.-Berordn., Unterfügung fremder armer und kranker Personen.	61.	46.	28.	Erlaß, Befehlsgeld für die dienstliche Correspondenz der Genarmen.	89.	70.
23.	Erl., Handels-Vertrag mit Oesterreich. Handelsreisende u.	67.	50.	31.	Erlaß, Beurlaubung der Kreis-Deputirten.	85.	68.
25.	Erl., $\frac{1}{2}$ Schöffel-Germöhe.	65.	49.	April.			
27.	Berf., Prakt. Vorbereitung zum zweiten höhern Examen der Hofbeamten.	46.	34.	1.	Erlaß, Verwendung der Genarmen zu polizeilichen Transporten.	119.	98.
März.				6.	Erl., Dittungen über Studien-Ergebnisse.	113.	92.
3.	Erl., Zahlung der Staats-Prämien zu Chaussee-Bauten.	102.	85.	6.	Erl., Dittungen über die aus Privat-Stiftungen durch öffentliche Kasien gezahlte Stipendien.	114.	93.
9.	Erl., Einleitung der Reichsliste über Kasien-Defekte an die Ober-Rechnungs-Kammer.	136.	110.	6.	Erlaß, Gesälle-Credit. Hypothekarische Kasien.	130.	107.
9.	Reg.-Erl., Erleichterliche Bekräftigung der Steuern.	104.	85.	7.	Erlaß, Anleihenbank u. Referendarien. Gesellschammlung.	77.	65.
10.	Erl., Verhältnisse der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und ihrer Agenten.	95.	73.	7.	Erlaß, Wanders- und Reise-Pässe für Handwerker nach Ausland und Polen.	92.	72.
10.	Befcheid, Interimisthum in kommunal-Angelegenheiten. Herr-Verwaltung.	117.	97.	7.	Erlaß, Verordnen bei Disciplinar-Untersuchungen.	133.	109.
11.	Erl., Verkauf entbehrlicher Bäume an den Chausseen.	103.	85.	8.	Erl., Jahrmessier. Klassensteuer.	131.	107.
12.	Statut der Gärtner-Erbschaft und der Landes-Baumschule in Potsdam.	98.	76.	8.	Kompetenz-Erkenntniß, Feldmesser-Gebüden.	151.	120.
12.	Erlaß, Wahl der Kreis-Sekretaire zu Kreis-Deputirten.	60.	46.	8.	Kompetenz-Erkenntniß über die Frage, wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist.	197.	168.
12.	Erlaß, Stempel amtlicher Führungs-Zeugnisse.	73.	59.	10.	Pol.-Verord., Polizeiböde und Brennmaterialien-Niederlagen in Berlin.	123.	100.
15.	Erl., Beschlüsse über Kasien-Defekte.	111.	91.	11.	Erl., Abtheilung der Konfubineen.	90.	71.
16.	Staatsministerial-Befehl, landwirthschaftliches Forstfor. Disciplinar-Behörden.	97.	75.	12.	Erl., Beschlagsnahme von Druckschriften.	94.	73.
				13.	Erlaß, Land-Genarmen. Dittien bei Verlegungen.	88.	70.
16.	Erlaß, Signalwesen in den Post-Kartien.	91.	72.	13.	Erl., Militär. Beschäftigung in den Kasien der Ewiltbeörden.	107.	89.
17.	Erl., Bau-Kapporte.	101.	84.	15.	Erl., Postkammer. Fortschreibung.	132.	108.
19.	Erl., Zahlung der Staats-Prämien zu Chaussee-Bauten.	102.	85.	17.	Erl., Ausländer. Gewerbetreibend.	115.	93.

Chronologisches Register. Jahrgang 1854.

Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
April.				Mai.			
17.	Eirt., Anstellung und Unterbringung von Kreis-Delegationen.	116.	94.	20.	Eirt., Gen der Ausländer. Schaumburg-Lippisch Unterthanen.	141.	112.
18.	Eirt., Erteilung gewerblicher Unterhaltungs-Kaffen.	83.	67.	21.	Erlaß, Beamt. Kommunal-Einkommen-Steuer.	137.	111.
20.	Bekanntm., Reitschule in Reiff. Entlassungs-Prüfungen.	82.	67.	22.	Befcheid, Unterführung häßbedürftiger Juden aus städt. Gemeinde-Mittein.	166.	134.
22.	Eirt., Telegraphen-Beamte. Silbernes Portefö.	109.	90.	23.	Eirt., Straf-Minimum bei Uebertretungen.	147.	118.
22.	Eirt., Landwehrsperre. Chauffer- und Brüdengeld.	118.	98.	27.	Eirt., Gewerbe-Gefehgebung. Abänderungen derselben in Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1854.	125.	102.
22.	Eirt., Verzeichnisse der Bezirks-, Provinzial- und Kommunal-Strassen.	127.	105.	27.	Befcheid, Oekonomen von Privat-Gesellschaften. Gewerbe-Konfession.	144.	115.
26.	Berk., Offiziere, abkommandirte. Steuern.	156.	124.	30.	Eirt., Einziehung der Invaliden-Pension in Folge begangener strafbarer Handlungen.	273.	256.
27.	Eirt., Pässe der Schiffsteuerleute.	120.	99.	30.	Erlaß, Privat-Transport-Anstalten. Personengeld.	153.	122.
27.	Erlaß, Diäten für Vertretung von Kreis-Sekretairen.	108.	90.	31.	Staatsminst. Befehl, Gebrauch der Dienftflügel.	157.	125.
29.	Kompetenz-Erkenntniß. Verteilung allgemeiner Lasten und Abgaben. Militär-Vorspann.	195.	167.	31.	Eirt., Veräußerung, Bebauung und Benützung der Dorf-Freizeiten.	143.	113.
30.	Eirt., Einkommen-Steuer. Doppelter Wohnsiß.	181.	150.				
Mai.				Jun i.			
3.	Eirt., Bekanntmachung konfessionirter Agenten.	124.	102.	3.	Kompetenz-Erkenntniß. Entschädigungsklagen gegen Gendarmen wegen Amtshandlungen.	256.	243.
3.	Eirt., Leiden-Transport. Pauenburg.	129.	107.				
4.	Eirt., Schiffs-Verkehr auf der Elbe.	145.	115.	3.	Eirt., Handwerkerstellen. Leistung handwerksmäßiger Arbeiten in dienstlichen Verhältnissen.	149.	119.
4.	Eirt., Chaufferbau-Projekte. Verbindungen ihrer Beförderung durch den Staat.	146.	118.	4.	Eirt., Spezial-Kommissionen. Verlesammlung.	134.	110.
4.	Eirt., Gewerbe-Schulen. Religions-Unterricht.	126.	105.	5.	Eirt., Verrechnung der kleinen Einkommen der Chauffer- und Strassenbau-Verwaltung.	150.	120.
4.	Eirt., Offiziere. Infanterie-Karten.	121.	98.				
4.	Befcheid, Prostitution, Kosten der Ueberwachung derselben.	122.	98.	7.	Befcheid, Kaufmann-Berechnungen. Diäten und Kräfchen der Dolmetscher.	148.	119.
6.	Eirt., Veröffentlichung der Gesetz-Entwürfe, Kommissions-Berichte ic. durch die stenographischen Berichte der Kammer.	110.	91.	8.	Eirt., Verrechnung der Straf-Größ- und Handgelder bei Polizeibüßeln.	186.	158.
10.	Eirt., Bericht's-Auskultatoren. Amtsblätter.	106.	89.	8.	Eirt., Halbjährliche Liquidierung der Klassensteuer-Ausfälle.	268.	253.
12.	Erlaß, Kommunal-Forsbbeamte. Postfortschritt.	139.	112.	11.	Erlaß, Befehlsgeld für Briefe nach und vom Lande.	152.	122.
13.	Eirt., Militair. Ankündigungen bei der Eisenbahn-Verwaltung.	155.	123.	12.	Eirt., Gehaltszätze suspendirter Beamten.	150.	126.
18.	Eirt., Reinhaltung häßlicher Straßen, deren Unterhaltung dem Staate obliegt.	140.	112.	12.	Befcheid, Bureau-Räume der Polizeikommissionen.	169.	139.
18.	Eirt., Beförderung von Auswanderern. Kaution.	142.	113.	16.	Regl., Uniformirung der Staatsbeamten.	209.	178.
18.	Eirt., Abzeichen der Chauffer-Aufseder und Wärter.	154.	123.	17.	Eirt., Reise - Vergütung bis zu Entfernungen unter einer Meile.	158.	126.
20.	Befcheid, Kommunal-Forsbbeamte. Abzeichen.	138.	111.	18.	Erlaß, Befreiung der Lehrer von den Kreis-Kommunal-Lasten.	239.	228.
				23.	Kab.-Ord., Chaufferbau-Fonds für die Provinz Preußen.	249.	239.
				24.	Eirt., Steuer-Zuschläge.	152.	150.
						183.	151.

Chronologisches Register. Jahrgang 1854.

Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Junl.				Junl.			
25.	Erlaß, Verfahren gegen sämmtliche als Polizei-Verwalter fungierende Gutsbesitzer.	199.	171.	22.	Beschreib. Kosten der Verichtigung unrichtiger Korbmesser-Arbeiten.	176.	147.
26.	Erl., Verfahren mit konfiskirten Jagdgewehren und Geräthschaften.	173.	146.	24.	Erl., Errichtung von Kreis- u. Spar-Kassen.	168.	138.
27.	Erl., Diäten und Reisekosten der Militär-Dienstwärter bei ihrer Einberufung zur Steuerverwaltung.	160.	127.	25.	Erl., Gewerbebetrieb der Kraftföhren und Schiffer in den Zollvereins-Ländern.	250.	240.
27.	Erl., Beförderung von Auswanderern.	177.	148.	25.	Erlaß, Gemeinde-Lohn. Pensionirte u. auf Bartegeld geleihte Beamte.	164.	133.
29.	Erlaß, Baggerlöcher-Befestigung. Agenten. Bürgermeister.	172.	145.	27.	Erl., Zuschläge zur fixirten Mahl- und Schlaflohnener.	251.	240.
Jul.				27.	Erl., Verhinderung der mißbräuchlichen Verwendung von Bleisalz.	270.	254.
1.	Regulativ über Sitzung, Verwaltung und Verwendung des Chausseebau-Fonds der Provinz Preußen.	249.	238.	27.	Beschreib. Gemeinde-Lohn. Pensionirte u. den Reglements.	186.	168.
4.	Erl., Befreiung der Militär-Invaliden von der Klassensteuer.	220.	186.	30.	Erl., Beilegung der israelitischen Papieren an den Staatsstraßen.	217.	185.
5.	Erlaß, Erhaltung von Kette-Unterstützungen an Arme.	198.	171.	Augul.			
7.	Erl., Fortschuß-Beamte. Entziehung des Rechts zum Waffengebrauch.	184.	152.	1.	Erl., Staats-Prämien für Chausseebauten.	179.	149.
8.	Erl., Vertheilung der aus dismembrirten Grundstücken für die Rentebank lösenden Renten.	175.	147.	2.	Erl., Freistellung der Kirchengebäude.	228.	198.
8.	Erl., Entschädigung für Landwehr-Piere.	187.	159.	4.	Kab.-D., Diäten der Gendarmen bei Reisen und gerichtlichen Vernehmungen.	240.	230.
9.	Berord., Verkehr mit Schiffsputzer.	171.	140.	4.	Kab.-D., Diäten der Gendarmen bei Begleitung von Verbrechern auf Eisenbahnen.	241.	231.
10.	Erl., Reisen-Transport auf Eisenbahnen.	180.	150.	8.	Erl., Staats-Prämien zu Chausseebauten. Bedingungen für deren Bewilligung.	215.	183.
11.	Erl., Porzofreiheit der Kommunal-Verörden.	248.	238.	8.	Erl., Urprüfungs-Zeugnisse bei der Einführung von Waaren in Desterreich zum Zwecke der Zollbegünstigung.	289.	270.
11.	Bekanntm., Real-Schule in Potsdam. Entlassungs-Prüfung.	161.	127.	8.	Bekanntm., Graf von Balbecker. Kriegsminister.	188.	161.
12.	Erl., Berechnung zu neuen Aufstellungen von Reparations-Interessenten.	174.	147.	9.	Erl., Zollvereins-Verollmächtigte und Stations-Kontroleure. Staats- und Kommunal- Steuern.	219.	186.
14.	Erl., Errichtung von Kreis- Spar-Kassen.	167.	135.	10.	Erlaß, Bewilligung von Unterstützungen an im Disziplinär-Wege zu entlassende Beamten.	190.	161.
17.	Anweisung, Einführung von Gemeinde-Auflagen in den sechs östlichen Provinzen.	162.	128.	11.	Erl., Prüfung der Schamais-Randbäden im Französischen und Englischen.	192.	163.
17.	Erl., Einführung von Gemeinde-Auflagen in den beiden westlichen Provinzen.	163.	133.	12.	Kab.-D., Bergbau-Verleihung für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen.	265.	251.
17.	Erlaß, Ertheilung von Postkarten an beurtheilte Landwehrmänner.	170.	139.	12.	Erl., Vertheilung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Postwerken.	218.	185.
18.	Erl., Bittels für Auswanderer.	210.	180.	14.	Erlaß, Verfahren gegen sämmtliche, als Polizei-Verwalter fungierende Gutsbesitzer.	200.	172.
19.	Erl., Befreiung der Diakoninnen von der Klassensteuer.	252.	240.	15.	Erl., Berechnung der Zuhilfenahme-Entschädigung in Auseinandersetzungsfachen.	205.	175.
19.	Bek., Porzofreiheit der Kultus-Verörden.	214.	183.				
20.	Erl., Uebersichtsarten von projektirten Chausseebauten.	216.	184.				
22.	Erl., Gemeindefassen. Emeritirte Geistliche und Lehrer.	165.	133.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1854.

Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Aug u.ß.				Sept b r.			
15.	Bekanntm., Polizei-Präsident v. Sintelberg, Central-Polizei-Direktor.	189.	161.	27.	Bekanntm., Gebühren für Prüfung der angehenden Bedienten • Schützinnen.	237.	226.
16.	Eirk., Kosten des Abdrucks aller Gebäude auf Domainen • Vorworten.	221.	187.	28.	Eirk., Anweisung von Rotationskosten auf Feltschafe Fonds.	226.	197.
19.	Eirk., Kirchen- und Schulbanten. Interimistium.	191.	162.	28.	Eirk., Stempelsteuer der Leistungen über Studien-Einstellungen aus Staats-Fonds.	231.	200.
19.	Eirk., Behandlung der Rest-Ausgaben.	267.	232.	29.	Eirk., Beiträge der Geistlichen und Lehrer zu den Kreis-Kommunal-Kosten.	239.	228.
23.	Eirk., Däten der Aus-Gebarmen bei Reisen zu gerichtlichen Terminen.	240.	230.	30.	Eirk., Verfahren gegen Beamte in Disziplinar-Sachen.	225.	197.
23.	Eirk., Däten der Gebarmen bei Begleitung von Verbrechern auf Eisenbahnen.	241.	231.	30.	Erlaß, Verbindung der Geschäfte des Polizei-Konvalls mit dem Amte des Bürgermeisters.	238.	227.
29.	Eirk., Pässe nach Polen.	202.	174.	Okt b r.			
31.	Eirk., Staatsgremmung in Innungs-Unterstützungs-Kassen. Gefellen-Lassen.	207.	176.	1.	Regulativ, Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren.	232.	200.
31.	Eirk., Akkordzettel für Schachmeister.	213.	182.	2.	Regulativ, Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden.	233.	216.
Sept b r.				3.	Grundzüge für Einrichtung und Unterricht einstufiger Elementar-Schulen.	234.	220.
1.	Eirk., Stempelung feinerer Waagen.	211.	180.	5.	Eirk., Eichung ungleichem Gewichte mit Löchern am Boden.	243.	232.
1.	Eirk., Stempelung der Schmelzer.	212.	180.	6.	Eirk., Einführung neuer Formulare zu Auslands-Pässen.	257.	245.
8.	Eirk., Quasifikation, Wahl und Befähigung der Kreis-Deputirten.	194.	166.	9.	Eirk., Kunst-Akademie zu Königsberg. Prüfung von Zeichenerlern.	235.	226.
8.	Befehl, Erlaßung von Kreis-Unterstützungen an Arme.	198.	170.	9.	Eirk., Ermäßigung der Gebühren für Eichtung von Säfern.	244.	232.
14.	Eirk., Mittheilungen über erfolgte gerichtliche Bekrafung von Militär-Personen.	204.	175.	11.	Eirk., Juristische evangelischer Theologen vom Militär-Dienste.	229.	199.
14.	Eirk., Wald'sches Central-Büro für Entballamtler-Berzine.	226.	226.	11.	Bekanntm., Branntweinsteuer-Vergütung.	269.	254.
14.	Erlaß, Vermahlung der polizeianwaltlichen Geschäfte und deren Kosten.	203.	174.	12.	Regl. Eildung der ersten Kammer.	223.	189.
15.	Staatsministerial-Befehl, Zurüstung evang. Theologen vom Militär-Dienste.	229.	199.	22.	Bekanntm., Verwaltung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	224.	197.
15.	Eirk., Uniformirung der Staatsbau-Beamten.	209.	178.	30.	Erlaß, Verfahren bei der Dienstentlassung nichtvergeffener Rekruten.	246.	233.
16.	Kompetenz-Erkennniß, Rechtsweg über die Frage, zu welchem Gemeinde-Verbande ein Grundstück gehört.	255.	242.	31.	Verf., Mittheilung von Straf-Erkennnissen gegen Soldaten und Beamte der Marine.	259.	246.
16.	Kompetenz-Erkennniß, Rechtsweg wegen häuslicher Steuern.	275.	258.	31.	Erlaß, Austlieferung flüchtiger Verbrecher zwischen Preußen und den Niederlanden.	260.	247.
16.	Kompetenz-Erkennniß, Beitragspflicht in gemeinen Kosten. Gerkonn.	276.	259.	Nov b r.			
18.	Eirk., Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.	208.	177.	2.	Eirk., Pläne und Kosten-Anschläge zu neuen Ergalmern.	254.	241.
18.	Eirk., Militär-Invaliden. Anstellung von Bau-Wächtern.	245.	233.	4.	Erlaß, Epaufgehend. Stellvertreter der Landräthe auf Dienstreifen.	271.	255.
19.	Eirk., Berechnung der Fuhrkosten in Auslandsvertrieß-Angeregenheiten.	206.	176.	14.	Eirk., Fassung der Ort • Statuten für gemeinliche Unterstützungs-Kassen.	261.	247.
19.	Eirk., Zurückstellung der katholischen Theologen vom Militärdienste.	230.	199.				
23.	Erlaß, Aufhebung von Straf-Erkennnissen wegen Inkompetenz.	242.	232.				
26.	Eirk., Verforgung der Strafanstalt-Geistlichen.	227.	198.				

Chronologisches Register. Jahrgang 1854.

Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1854.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Novbr.				Dezbr.			
14.	Circl., Erhaltung der für die Vegetation unschädlichen Baum-Räken an den Chausseen.	264.	251.	3.	Circl., Prüfung und Stempelung der Waagen.	277.	262.
14.	Erlaß, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. Schloß-Stein.	279.	263.	3.	Circl., Dienstbefreiung und Bewaffnung der Steuereinschreibbeamten.	288.	270.
18.	Circl., Polizei-Aufsicht über entlassene Soldaten und Beamte der Marine.	259.	246.	8.	Circl., Veröffentlichung von Bau-Entwürfen durch Beamte.	280.	264.
18.	Circl., Raths-Versprechung der nicht mehr zum Truppen-Verbande gehörigen Arrestanten.	272.	255.	13.	Circl., Verbot von Geheim-Ritteln.	274.	257.
18.	Berl., Kreisbau-Beamte. Befehlssammlung.	253.	241.	15.	Erlaß, Schiedsrichter im Bonitrungs-Verfahren.	285.	268.
20.	Circl., Zahlungen an Refruten, Reservisten, Invaliden, Landwehrmänner bei Einziehungen oder Entlassungen.	291.	271.	16.	Bekanntm., Prüfungsgebühren der Kandidaten des Baufache.	263.	251.
22.	Befehl, Vinerkung der sbedder bei veterinaire-polizeilichen Einrückungen.	287.	269.	17.	Circl., Fahrgehwindigkeit der Eisenbahn-Züge. Vorrichtungen bei Vereingung des Personen- und Güter-Transports.	283.	265.
27.	Circl., Formulare zu Auslands-Pässen.	258.	245.	20.	Regl., bergpolizeiliches, Stein- und Traumblockenbau in der Ober- und Niedertauß.	284.	267.
29.	Circl., Jahresberichte der Provinzial-Gewerbeschulen.	262.	249.	21.	Circl., Zahlungen an Refruten u. bei Einziehungen oder Entlassungen.	292.	276.
30.	Circl., Oesterreichisches Militär-Grenz-gebiel. Gewerbetrieb der Angehörigen des Zollvereins.	290.	271.	23.	Circl., Ausführung der Prämien-Chauffeebauten. Uebertragung derselben an Kreisbaubeamte. Super-Revision der Bau-Projekte.	281.	264.
30.	Erlaß, Instruktion der Inspektion im Auseinanderbesetzung-Sachen. Zurückziehung des Sachverständigen zur Begutachtung technischer Fragen.	266.	252.	23.	Circl., Beschränkung der Chausseebau-Prämien.	292.	265.
				31.	Circl., Auswanderungs-Unternehmer. Agenten. Schiffsführer. Entschädigungs-Ansprüche.	278.	262.

B.

- Bäume**, an den Chausseen, endbrüchig, Verkauf derselben an Ort und Stelle, und Belegbücher für den Erwerb 85. — unschädlich, deren Vertheilung. 351.
- Baubeamte**, Einstele, Reglement für die Uniformirung derselben. 178. — Unterstufungsgeheim auf Dienstmännern. 2. — Einleitung über Fortsetzung des Disziplinar-Verfahrens gegen solche, die in der gerichtlichen Unterstufung freigesprochen sind. 83. — Anzeigen von Trunfentbeisfällen. 197. — Veröffentlichung von Bau-Entwürfen durch dieselben. 264.
- Bau-Entwürfe**, deren Veröffentlichung durch Baubeamte. 264.
- Baufassen-Membranten**, Spezial- bei öffentlichen Bauten der Stadt-Verwaltung, Regulative über deren Remuneration. 82.
- Bau-Konferenzen** für neue Anstifter an Abfindungs-Einrichtungen, sind bei dem Landrath einzuholen. 147.
- Baummeister**, Gebühren für deren Prüfung. 251.
- Bau-Pläne**, deren Genehmigung für die Dorfgemeinden. 113. — deren Veröffentlichung durch Baubeamte. 264.
- Bau-Apparate**, von angeführten Neu- und Reparaturbauten, deren jährliche Einrichtung. 81.
- Bau-Verwaltung**, Form der inoffiz. Zettel für die Schachtmeister. 182.
- Bau-Wächter**, Beschäftigung der Militär-Invaliden bei deren Aufnahme. 233.
- Beamte**, deren Unterstufungszeichen auf Dienstmännern über der kleinen Kolonate. 1. — der Gärtner-Lehranstalt und der Landes-Baumgärtle zu Potsdam 78. 80. — Gebrauch des Dienstniveaus bei Anstellung von Beamten. 125. — Verfahren gegen solche, die sich des Mißbrauchs der portofreien Briefe schuldig machen. 22. — widerrechtlich angenommene, Inzulässigkeits des Rechtsweges wegen deren Entlassung. 42. — deren Penaltierung in den Gemeinde-Kassen mit Rücksicht auf das Gesetz v. 11. Juli 1822. S. 25. — zur Kommunal-Einkommen-Steuer. 111. — Penaltierung der pensionirten und auf Bartgeld gestellten in den Gemeinde-Kassen. 133. — desgleichen der emeritirten Geistlichen und Schullehrer. 133. — Grundstücke wegen Bewilligung von Unterstufungen an im Disziplinar-Verfahren Beamte. 161. f. Dänen, Reisestoffen, Disziplinar-Verfahren u. s. w.
- Beizeln**, Königreich, Größeln der Bereinbarung mit dem Jodverrein wegen gegenseitiger Behandlung der Substanzen und Gewerbetreibenden, insbesondere der Reise-Diener. 17.
- Beigebeamte**, deren Unterstufungszeichen auf Dienstmännern. 2.
- Beigedirektions-Verordnungen**, für Mineralien, die in zerstreuten Lagerstätten vorkommen. 251.
- Bergwerke**, deren Verwaltung in den Regierungsbezirken Bromberg, Marienwerder und Köslin 18. — Beschäftigung inangeblicher Arbeiter in dem. 185. — Eisen- und Braunkohlen-Bergwerke in der Ober- und Niederlausitz, deren Betrieb. 267.
- Beschlagnahme**, von Truchschiffen, Verfahren dabei. 73.
- Bekostung**, Berechnung der den suspendirten Beamten zu bewilligenden Pässe. 126. — siehe Dienst-Einkommen.

1854.

- Befestigung**, einfacher Hinfalt-Saß derselben bei Brücken nach und vom Lande. 122. — für die an Gebäuden errichtete dienliche Korrespondenz. 70.
- Bezirks-Strassen**, Einrichtung jährlicher Bezirksnisse ders. 105.
- Bonifications-Verfahren**, bei Auslandereisenungen, Anziehung von Sachverständigen. 268.
- Branntwein-Steuer**, Erhöhung der Vergütung für den Ausfuhr. 253.
- Braunkohlen-Bergbau**, in der Ober- und Niederlausitz, bergpolizeiliches Reglement für den Betrieb dess. 267.
- Brennmaterialien-Niederlagen**, Vorschriften für deren Anlegung in Berlin. 100.
- Bromberg**, Reg.-Bezirk, Vermoöhung des Berg-Regals in dem. 18.
- Brückengelb**, Befreiung der von den Kreisen zu stellenden Pferde von dem. 98.
- Bürgermeister**, über die Größeln der Polizei-Beamten nur in Folge Uebertragung aus. 227. — sind als Agenten von Versicherungs-Anstalten nicht zuzulassen. 140.

C.

- Chaussee-Anseher**, Abzeichen derselben und deren Anschaffung. 123.
- Chausseeban-Kassen**, Gesellschaften, inwiefern dieselben auf Staats-Unterstützung zu rechnen haben. 105. 183.
- Chausseebauten**, Erfordernisse, von welchen die Verbesserung der darauf bezüglichen Projekte Seitens der Staatsverwaltung abhängt. 103. 149. 183. — Uebersichtstabelle zu den Bau-Projekten 184. — wichtige Ausführung der Prämien-Chausseen. 264. Uebertragung der Ausführung an Kreisbau-Beamte. 264. — Rollen-Anschläge und deren Super-Rechnen. 265. — Form der Aktenstücke für die Schachtmeister. 182.
- Chausseegelb**, Befreiung der Stellvertreter der Landräthe bei Dienstreisen von dem. 255. — bezgl. der von den Kreisen zu stellenden Landwirthschafts- 98.
- Chausseen**, Verfahren bei Beschaffung des Bau- und Unterhaltungsmaterials für diesel. 56. — Festsetzung der Arbeitelöhne für das Auffinden und Zerlegen der zur Unterhaltung bestimmten Steine 35. — Kontrolle wegen zweckmäßiger Verwendung bewilligter Staats-Prämien. 58. — Nachweise, welche zur Zahlung der letzteren zu fordern sind. 85. — Verkauf endbrüchiger Bäume. 85. — Belegbücher für deren Erwerb. 85. — Bewilligung der Inhabenden Pässe 185. — Erhaltung der für die Vegetation unschädlichen Alleen. 251. — Einrichtung jährlicher Bezirksnische der Chausseen. 105. — Zulässigkeits des Rechtsweges über die Bewilligung zur Anlegung und Unterhaltung ders. 148. — Regulative über Bildung, Verwaltung und Verwertung des Chausseebau-Fonds der Provinz Preußen. 238. — f. Staats-Prämien.
- Chaussee-Steuern**, inwiefern Geistliche und Lehrer zu dem. herangezogen. 227.
- Chaussee-Verwaltung**, Berechnung der Meinen Einnahmen derselben. 120. — Form der Akten-Zettel der Schachtmeister. 182.
- Chaussee-Wächter**, Abzeichen derselben und deren Anschaffung. 123.

2

D.

- Dampfschiffe**, Signalisirung ders. auf der Elbe innerhalb des Preussischen Gebietes. 115. — Signalr. 116.
- Diäten**, der Landräthe etc. bei kommissarischen Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises. 3. — der Land-Beamten bei Besichtigungen. 11. 79. — der Justiz-Beamten bei Reisen auf der Eisenbahn behufs ihrer Berechnung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungs-Sachen. 230. — der Beamten, wenn sie verurtheilt, auf der Eisenbahn beförderte Verbrechen begleiten. 231. — der Vertreter von Kreis-Sekretären. 90. — der Dolmetscher in Auseinanderlegungs-Sachen. 119. — für Entfernungen bis zu einer Meile. 120. — der Militärdienst-Bannerler bei ihrer Einberufung zum Dienst in der Steuer-Bemessung. 127.
- Diakonissinnen**, deren Vereinerung vonder Klassensteuer. 240.
- Diensthäuser**, für die Schiffleute auf der Elbe. 115. — Verordnung wegen der Einzahlung ders. 116. — Eintragung des Signalzeichens in dies. 118.
- Dienst-Einkommen**, der Militär-Personen, Nachweisung derselben behufs Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Zuzuges bei Anstellung im Civil. 21. 22.
- Diensthäuser**, Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts über der kleinen Koforte, zu tragen haben. 1. — bei Kommunal-Hofkammern bedarf es deren nicht. 111. — Abzeichen der Chauveaux-Aufsicher und Chauffeurs etc. 123.
- Disziplinardelicten**, entscheidende ihrer Inangang, Zuständigkeit der Provinzialbehörden als solche über mehrere Beamten-Kategorien im landwirthschaftlichen Ressort. 75. — namentlich der Beamten der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten. 75. — der Feldmesser. 75. — der Gehülfsbeamten. 75.
- Disziplinär-Verfahren**, gegen Beamte, dessen Einleitung gesetl. von dem Vorsteher der Disziplinärbehörde anst. 42. — besgl. die Ernennung der als Staats-Anwalt bei den Regierungen fungirenden Beamten. 42. — Auswahl der Untersuchungs-Kommissarien. 109. — sofortige Einreichung der Entscheidungen ihrer Inangang. 197. — Einlegung der vorläufigen Berufung. 197. — Einleitung oder Fortsetzung der Disziplinär-Untersuchung gegen Beamte, die in der gerichtlichen Untersuchung freigesprochen sind. 83. — Verfahren des Untersuchungs-Kommissars. 109. — Disziplinär-Verfahren gegen sämmtliche Gehülfsbeige (Polizei-Verwalter). 171. 172. — gegen pflichtvergeßene Feldmesser. 233. — gegen Beamte wegen Mißbrauchs der portofreien Kubrik. 22. — Grundfälle für die Bewilligung von Unterstufungen an im Disziplinär-Bege entlassene Beamte. 161.
- Disembellationen**, f. Porzellanfiguren.
- Dolmetscher**, wenn sie nicht zugleich Protokollführer sind, erhalten die Diäten und Reisekosten der Sachverständigen. 119.
- Domänen**, Beitrag des Pächters zu den Kosten der Verpackung ders. 59. — Kosten des Abbruchs aller Gebäude auf verpachteten Bormerken und Verwertung der dabei gewonnenen Materialien. 157.
- Dominien**, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt u. darin sämmtl. sind, Verordnen gegen dies. 171. 172.
- Dorf-Kuen**, (Dorf-Festellen) Veräußerung, Verbanung und Benutzung ders. 113.

Dorfgemeinden, Feststellung von Bauausfuhr-Linien für dieselben. 114.

Dorfschulzen, sind als Kommunal- und Polizei-Oberrichtsbeamte mittelbare Staatsbeamte. 24. — sind bei unfreiwilligen Dienst-Einstellungen als solche zu bezeichnen. 24. — anangehörige, können nur ansatzweise definitiv angestellt werden. 24. — sind zur Bestellung polizeilicher Führungszugnisse nur befugt, wenn sie die Polizeibehörde repräsentiren. 13.

Druckschriften, Verfahren bei deren Beschlagnahme. 73.

E.

- Eben**, der Schaumburg-Steppische Unterthanen in Preußen, jenseitige Erlaubnis dazu. 112.
- Eckstranen**, Ertheilung von Passarten an dies. 31.
- Einkommen-Steuer**, Maßregeln, Veranlagung des Einkommens, welches Ausländer aus bleibendem Grundbesitz, gewerblichen oder Handel-Anlagen beziehen. 29. — Einkommenbeiträge, mit denen die vertriebenen Steuerhufen zu beginnen haben. 36. — Berechnung des Einkommens aus Grund-Verträgen. 37. — Verbindung der Einkommenssteuerpflichtigen in maß- und schuldsteuerpflichtigen Etablissements, welche einen zweiten Wohnsitz in einem steuerpflichtigen Orte erworben haben. 150. — Anordnungen für die Aufsicht behufs Verzinzung und Abbüdung der Staats-Anleihe von 1854. 100. 151. — Prüfung der von Steuerpflichtigen über ihre Einkommen-Verhältnisse ertheilten Auskünfte. 38. — Häufigkeit, Verfahren bei deren Einziehung. 7. — bei Einziehung von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer. 7. 128. — Prämizung der Steuern zu dens. 111.
- Einquartierung**, Vergütung für dies. in folgender Geheiß vom 11. Mai 1851. 60.
- Eisenbahn-Beamte**, deren Unterscheidungszeichen auf Diensthüten. 2. — welche von ihnen im Disziplinär-Bege mit Arrest bestraft worden können. 2.
- Eisenbahnen**, Höflichkeitsdienst der Züge. 265. — Vorschriften bei der Ausrüstung von Personen- und Güter-Transporten. 265. — weitere Bestimmungen wegen des Transportes von Leichen auf dens. im Kurfürstenthum Hessen. 106. — im Herzogthum Rauenburg. 107. — im Herzogthum Anhalt-Deßau. 150. — preussische Privat-, Zulammenstellung der Betriebs-Einnahmen ders. im Jahre 1853. 54. 55.
- Eisenbahn-Verwaltung**, Mittheilung jährlicher Nachweisungen der von dens. angehörenden verfassungsberechtigten Militärs an die Regierungen. 123.
- Elbe**, anderweitige Vorschriften über den Schiffverkehr auf ders. 115. — Einzahlung von Diensthütern für die Schiffleute. 115. — Signalisirung der Dampfschiffe. 115.
- Elementar-Schulen**, einstufige unangehörige, Grundzüge für deren Einrichtung u. den Unterricht in dens. 220.
- Entballungs-Verfahren**, Förderung des Waldlichen Entballungs für dies. 226.
- Entschädigung**, wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig nicht aufgehoben werden, Rechtsweg darüber. 11. — wegen Handlungen und Maßregeln der Beamten, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollziehen haben. 243.
- Erfapgelde**, f. Schaden-Erfap.

Exekution, gegen säumige Gutbesitzer (Polizei-Verwalter) 171, 172. — polizeiliche, deren Vollstreckung durch **Post. 10.** — **Steuer-,** Verordnung der Regierung zu Josen wegen ders. 85.

F.

Fabriken, Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter in dens. durch unbesoldete Personen. 177, 263. — siehe Arbeiter.

Fähr-Kassier, deren Bestrafung mit Arrest im Disziplinär-Wege. 3.

Fässer, Ermäßigung der Gebühren für Eicheung ders. 232.

Feld-Administrations-Bezirke, s. Militär-Intendanturen.

Feld-Korps-Intendanten, s. Militär-Intendanturen.

Feldmesser, bei Ansuchen ders. für im amtlichen Auftrag geleistete Arbeiten ist der Rechtsweg nicht zulässig. im Civil — Rollen der Verichtigung unrichtiger Arbeiten in Auseinanderlegungs-Sachen. 147. — pflichtvergeßene, Verfahren bei deren Entlassung. 233.

Festungswerke, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Militär-Bezirken zum Schutz ders. angeordneten Maßregeln. 164.

Feuerversicherung-Anstalten, Erörterung der Bedürfnisfrage bei Konzeptionirung von Agenten. 15.

Final-Abchlüsse, Verfahren mit den dabei verbleibenden Ausgabe-Resten. 252.

Forstbeamte, deren Unterscheidungszeichen auf Dienstmützen. 2. — deren Befugniß zum Waffengebrauch. 69. — **Kommunal-,** bedürfen eines Abzeichens auf der Dienstmütze nicht. 111. — Postfreiheit ihrer Korrespondenz. 112.

Forstrevue, Veranlassung der Geldbußen in Freiheitsstrafe. 16. — Berechnung der Straf-, Erlös- und Pflanzgelder bei Holzdiebstählen in Staatsforsten. 158.

Forst-Grundstücke, Beitrag des Pächters zu dem Kosten der Verpachtung. 69.

Forst-Lehrlinge, deren Annahme durch die Königl. Postkammer. 108.

Forst-Schubbeamte, deren Anstellung durch die Königl. Postkammer. 108. — Verfahren bei Entziehung der Befugniß zum Waffengebrauch. 152.

Forst-Verwaltung, Penanzierung ders. in Kommunal-Wegebau-Sachen. 97.

Forrage, aus Militär-Magazinen an die Land-Weidmäre verabreichte, Liquidations-Verfahren. 40.

Frachtführer, deren Betrieb in den Preussischen und Oesterreichischen Staaten. 60, 270, 271. — in den Staaten des Zollvereins. 240.

Freiheitsstrafe, Veranlassung der Geldbuße in solche bei Nebenstrafen. 16.

Führungs-Beugnisse, amtliche, welche zum Zweck der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthaltstitels ertheilt werden, hindernisbefreiend. 59. — inwiefern Vorschriften zu deren Ausstellung berechtigt. 13.

Fuhrgelegheiten, s. Privat-Fuhrgelegheiten.

Fuhrkosten, deren Erstattung, wo die wirthliche Ausgabe mehr beträgt, als die regulativmäßige Einschätzung. 175, 176.

G.

Gärtner-Lehr-Anstalt, zu Potsdam, revindite Etalunen ders. 76.

Gasmesser, weitere Vorschriften über die Prüfung und Stempelung ders. 180. — Eicheungsgebühren. 181.

Gebühren, für Eicheung der Gemäße von 1 Scheffel. 49. — für Eicheung von Gasmessern. 181. — für Eicheung von Hällern. 232. — für Notariats-Acte, Festlegung derselben und Zahlung aus fälligen Fonds. 197. — der Physiker für Prüfung von Frauen, welche zum Hebrämen-Unterricht zugelassen werden wollen. 226. — für Prüfung der Kandidaten des Baufachs. 251.

Gefälle, s. Raution.

Gefängnißhaft, deren Zulässigkeit als polizeiliches Zwangsmittel. 10.

Gefängnißstrafe, Veranlassung der Geldbuße in solche bei Nebenstrafen. 16.

Gehaltsverbesserungs-Anträge, deren Veretzung bei Militärs, die im Civil angestellt werden. 21, 22.

Gehälter, s. Dienst-Einkommen.

Geistliche, bei Straf-Anstalten, deren weitere Versorgung nach sechsjähriger treuer Anstaltsführung. 198. — im Amte befindliche und emeritirte, deren Penanzierung zu den Gemeinde-Kosten. 133. — deren Penanzierung zu den Kreis-Kommunal-Kassen, namentlich den Chausseefinanciers. 247.

Geldstrafen, bei Nebenstrafen, Minimum ders. 118. Grundsätze für deren Veranlassung in Freiheitsstrafe. 16. — im Verzuge der Militär-Verordnung aufkommende, deren Einziehung und Verrechnung. 20.

Gemeinde-Abgaben, Verfahren bei Einführung von Gemeinde-Abgaben zur flächmässigen Einkommen-Steuer oder besonderer Gemeinde-Einkommen-Steuer. 7, 128, 133. — Penanzierung der Beamten mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juli 1822. S. 25. — bzgl. der pensionirten und auf Partegeld gestellten Beamten. 133. — bzgl. der emeritirten Geistlichen und Schullehrer. 133. — Befreiung der Zollvereins-Beschäftigten und der Stations-Kontrolreute von dens. 166. — Rechtsweg bei ungebührlicher Belohnung Einzelner. 167. — Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen rückständige Steuern, welche von dem Magistrat mit Genehmigung der Regierung angeordnet sind. 258. — Rechtsweg über die Beitragspflicht zu den gemeinen Kosten. 259. — bzgl. über die Frage, wer zu den Gehältern halbesenden Witten zu zahlen. 259.

Gemeinde-Bezirke, Ausdehnung der Porto-freiheit ders. 238. — jüdische, Behandlung der portofreien Correspondenz ders. 183.

Gemeinde-Grundstücke, Veräußerung, Bebauung und Benutzung der Dorf-Freiheiten (Dorf-Weiden ic.) 113.

Gemeinde-Verband, die Frage, zu welchem ein Grundstück gehöre, ist im Verwaltungswege zu entscheiden. 242.

Gemeinde-Vorstand, Erklärung dess. vor Zulassung eines Ausländers zum Gewerbebetriebe. 93.

Gemeinheitsstellung, Uebersicht der im Jahre 1853 ausgeführten. 234—237.

Gewahren, deren Umzugs- und Reifekosten bei Verlegungen. 12, 70. — deren Diäten bei Reisen auf den Eisenbahnen bezugs ihrer Verrechnung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungs-Sachen. 230. — deren Dia-

Endarmen, (Zerst.)
 den, wenn sie verarbeitete, auf den Eisenbahnen beför-
 derte Werkzeuge begleiten. 231. — Befehlsgeld für dienst-
 liche Correspondenz. 70. — sind nur ausnahmsweise
 zu polizeilichen Transporten zu verwenden. 98. — Un-
 zulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen sie wegen
 Handlungen und Akte, welche sie vermöge ihrer
 Amtsgewalt vollziehen haben. 243. — pensionirte, bei
 Anstellung ders. im Laufe des Monats hört die Zahlung
 des Militär-Contingentes mit dem Ersten des näch-
 sten Monats auf. 65. —

**Endarmarie, Land-, Liquidations-Verfahren wegen der
 ihr aus Militär-Wagaginen verabreichten Fournage. 40.
 Reisefloßen bei Verlegungen. 12. 70.**

**General-Kommissionen, Kompetenz ders. bei Streitig-
 keiten über die Zahlung rückständiger Real-Abgaben. 33.
 Geiseln-Kassen, Ertheilung der Staats-Genehmigung
 zu deren Einrichtung. 176.**

**Gesetzsammlung, Auffstellung von Normal-Etzen über
 die zum Halten derselben verpflichteten Behörden und
 Beamten. 41. — Special-Kommissionen haben dieselben
 zu halten. 110. — dgl. Oekonomie-Kommissionen. 110.
 — dgl. Kreisbaubeamte, welchen der Betrag aus dem
 Extraordinarium der Regierung vergütigt wird. 241.**

**Gelehrte-Diensthächer, Erfolg von Polizei-Verord-
 nungen wegen deren Anfassung. 43. — deren Ein-
 führung für die Schiffsleute auf der Elbe. 116.—118.**

**Geiränke, zubereitete, deren Verabreichung gegen Ver-
 waltung Seitens der Oekonomie von Privat-Gesell-
 schaften. 115.**

**Gewerke, (Zugbe), konfözielle, Verfahren damit. 146.
 Gewerkebetriebe, Verfahren bei Zulassung der Aus-
 länder zu dem. 93. — Oekonomie-Unterrichten in
 den dienstlichen Staaten, und umgekehrt der Preussigen
 Unterrichten in den kaiserlichen Staaten. 50. 270. —
 der Unterrichten des bisherigen Steuer-Bereichs
 (Sachsen, Oldenburg und Schaumburg-Gruppe) in den
 dienstlichen Staaten und umgekehrt. 52. — der Oeko-
 nomie von Privat-Gesellschaften. 115. — der Hand-
 werker in dienstlichen Verhältnissen. 119.**

**Gewerke-Räthe, deren Reorganisation in Folge des
 Gesetzes vom 15. Mai 1854. S. 102.**

**Gewerkschaften, Provinzial, Erfolg ausgedehnter
 Mitglieder der Kuratoren 6. — Religions-Unterricht
 auf denselben findet nicht statt. 92. — der Lehrplan hat
 aber denselben zu berücksichtigen. 92. — Formulare zu
 den Jahresberichten und Inhalt der letzteren. 249.**

**Gewerkschafter, Oekonomie-Unterrichten beim Ge-
 werkebetriebe in den dienstlichen Staaten und umge-
 kehrt der Preussigen Unterrichten in den Oekonomie-
 Staaten. 50. 270. — der Unterrichten des Steuer-
 Bereichs (Sachsen, Oldenburg, Schaumburg-Gruppe) in
 Preussen und umgekehrt. 52**

**Gewichte, zum Wiegen der Goldmünzen. 17. — guß-
 eiserne, mit Löchern am Boden, Verlängerung des
 Terms zu deren Beibehaltung. 232.**

Goldmünzen, Gewichte zum Wiegen ders. 17.

**Grundstücke, die Frage, zu welchem Gemeinde-Verbande
 ein solches gehört, ist im Verwaltungswege zu ent-
 scheiden. 245.**

**Gutsbesitzer, Verfahren gegen dieselben, wenn sie als
 Polizei-Anwälte fungiren und dabei faunig sind. 171.
 172.**

**Paßelversicherung, Anstellen, polizeiliche Aufsicht
 über die Agenten ders. 145.**

**Pandels-Reliende, Erliöhen der Vereinbarung zwi-
 schen dem Zoll-Bereich und Belgien wegen gegenseitiger
 Behandlung ders. 17. — Ertheilung von Paß-
 facten an diesel. 32. — Oekonomie- und Preussische,
 gegenseitige Behandlung ders. 50. — aus dem Steuer-
 Bereich in die dienstlichen Staaten und umgekehrt. 52.
 Pandels-Vertrag, mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853,
 Bestimmungen über die Ausführung ders. 60. 270. —
 mit den Staaten des Steuer-Bereichs vom 4. April
 1853. 52.**

**Pandlungsdiener, Ertheilung von Paßfacten an diesel. 32.
 Pandwörter, deren Prüfung 103. — Uebernahme oder
 Leistung handwerksmäßiger Dienste in dienstlichen Ver-
 hältnissen. 119. — deren Hälfte nach Polen und Ruß-
 land werden nur wifst, wenn inwiefern bestimmte Arbeit
 zugerechnet ist. 72.**

**Pandwörter-Gesellen, inwiefern sie in dienstlichen
 Verhältnissen handwerksmäßige Dienste zu übernehmen
 befangt sind. 119. — anständig, Ertheilung von Paß-
 facten an diesel. 32.**

**Pandwörter-Königreich, Verbindung der demselben ange-
 hörigen Pandwörter-Relienden. 52.**

Pandwörter-Königreich, sonstliche, Verfahren damit. 146.

Pandwörter, Ertheilung von Paßfacten an diesel. 32.

**Pedammen-Unterricht, die Prüfung ders., welche zu
 solchem zugelassen werden wollen, gehört nicht zu den
 Amts-Obliedenheiten der Kreis-Physiker. 226. — Ge-
 wühren für solche Prüfungen. 226.**

**Pesten, Kurkosten, Beförderung von Leichen auf
 Eisenbahnen durch diesel. 106.**

**Poffammer, der königlichen Familienämter, Annahme,
 Prüfung und Entlassung von Post-Zöglingen bei ders.
 108. — Befegung von Postämtern in denselben. 108.**

Poffamter-Königreich, 1. Bereich. 1.

**Poffamter-Königreich, Befegung der Straf-
 erlöb- und Pfandgetreide. 158. — Verwandlung der
 Getreide in Freiheitsstrafen. 16.**

**Poffamter-Königreich, Progeni-Zobelle für die bei deren
 Abführung anzuwendenden Werte-Berechnungen. 152. f.**

**Poffamter, Polizei-Vorschriften für deren Anlegung in
 Berlin. 100.**

**Pöbner, Empfehlung dessen Betries über die Städte-
 Ordnung der sechs Altstädten Provinzen. 6.**

**Pöbner, deren Unterfuchungsgleichen auf Dienst-
 mützen. 2**

**Pöbner, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in
 dens. 188.**

**Pöbner, der Kollwuth verdächtige, Kollwuthreiter zu deren
 Beaufsichtigung auf den Grundstücken der Abbeeder. 269.**

Sachregister. Jahrgang 1854.

Jagdgeräthschaften, konfiskirte, wie damit zu verfahren. 146.

Jagdzwang, bei unbefugter Ausübung der Jagd wegenommen, Verfahren damit. 146.

Jagdzeiten, können den Jägern zu jeder Zeit wieder entzogen werden. 49.

Jagd-Geblet, dessen Verwaltung best. einweisen der Admiralität unter Mitwirkung der beizuständigen Ministerien zu. 44. — Beschaffung von Hüfs-Arbeitern für diesen Zweck. 44.

Janungen, die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender, best. ferner den Regierungen zu. 103. — desgl. die Bestimmung, Verhängung und Abänderung der Statuten. 103. — Staats-Genehmigung für die Unterthätungs-Kassen ders. 176. — Fassung der Kreis-Statuten für letztere. 247.

Interimistum, in Kommunal-Bege-Sachen, bei denen es sich um Leistungen der Forstverwaltung handelt. 97. — in Kirchen-, Pfarr-, Küler- und Schulbau-Sachen, bis zu welchem Zeitpunkt die Regulierung desselben stattfinden kann. 162.

Invaliden-Pension, Verlust ders. in Folge begangener strafbarer Handlungen. 188. 256.

Juden, definitive Geltung der von der Regierung erlassenen bindenden Reglements über die dem Gemeinde-Staat vorbehaltenen Bestimmungen. 168. — Postfreiheit der Korrespondenz der Synagogen-Gemeinden. 183. — desgl. der jüdischen Gemeinde-Verordnungen. 183. — hübscherichtig, deren Unterthätung liegt da, wo die Gemeinde-Erhebung vom 11. März 1850 gilt, der Civil-Gemeinde ob. 134.

K.

Kammer, Erste, Reglement zur Ausführung der Verordnung v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung ders. 189. — Landschaftsbezirke zur Wahl der für den alten und den beschlagn. Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder. 190. — Äldere, die in der Kammer vertreten sind. 190.

Kandidaten, des Predikants, vorläufige Zurückstellung ders. von der Erlass-Aushebung. 199. — desgl. der des katbolischen Priester-Standes. 199.

Kassenbeamte, deren Zantime für Verwaltung von Nebenfonds. 110.

Kassen-Defekte, Verursachen bei Abfassung der Beschlüsse darüber. 91. — Einbindung ders. an die Ober-Rechnungskammer. 110.

Kaution, hypotheke, zur Sicherung freibittler Gefälle, wie dieselbe beschaffen sein muß. 107. — der zur Beförderung von Auswanderern konfessionellen Personen kann in Staats-Pazieren erlegt werden. 113. — aus solcher werden die Entschädigungs-Ansprüche der Auswanderer im Administrations-Wege befriedigt. 262.

Kirchen, deren Anstalt soll nicht durch Verpächter und andere Benefizien beeinträchtigt werden. 198.

Kirchenanwanden, über deren Rothwendigkeit ist der Rechtswege zulässig. 44. — Zeitpunkt, bis zu welchem die Regulierung des Interimistum zulässig. 162. — Aufstellung der Pläne und Kosten-Anschläge zu neuen Orgeln. 241.

Klassensteuer, der Zählmeister bei den Truppen. 107. — der zur Dienstleistung bei einem kombinierten Reserve-

Klassensteuer, (Fortsetz.)

Kassatione oder zur Abnahme am Unterricht auf der allgemeinen Kriegsschule abkommandirten Offiziere. 124.

Anordnungen für die Zustellung in Folge der Staats-Anzeige von 1854. 150. — Gemeinde-Zustellung zu ders. 128. — Ausdehnung der Befreiung der Invaliden. 186. — Befreiung der Diakonissen. 240. — satz-jährliche Liquidation der Ausfälle. 253.

Köseln, Reg.-Bez., Verwaltung des Berg-Regals in dems. 18.

Kommunalbehörden, Ausdehnung der Postfreiheit ders. 238.

Kommunal-Forstbeamte, f. Forstbeamte.

Kommunal-Lassen, f. Gemeinde-Abgaben.

Kommunal-Strassen, Einreichung jährlicher Verzeichnisse ders. 103.

Konkubinate, auch die nicht zum öffentlichen Vergerniß gerechnen, deren polizeiliche Abstellung. 71.

Konzeption, für Unternehmern zur Beförderung von Landesänderungen und deren Agenten. 28. — Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltnen Bedingungen. 68. — Beschränkungen in Bezug auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einwohnungsstellen. 148. — der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. 73. — der Agenten von Pagarversicherungs-Gesellschaften. 145. — der Dekonomen von Privat-Gesellschaften zur Verabreichung und vertriebener Speisen und Getränke gegen Bezahlung. 115.

Kosten, der Druck-Formulare bei dem Verfahren der vorläufigen Straf-Bestellung. 32. — der Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken. 59. — der Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution. 99. — der Beschaffung der Bureau-Gelasse für die Polizeikommissarien in der Rhein-Prövinz. 139. — für polizeimäßige Funktionen. 174. — der Vertretung unrichtiger Feldmesser-Arbeiten in Auseinandersetzungs-Sachen. 147.

Kranke, arme, fremde, Grundstücke wegen Aufnahme und Unterthätung ders. 46.

Kreis-Baubeamte, Verpflichtung ders. zum Halten der Geschwanden. 211. — Uebernahme des Baues von Prämien-Banken durch dies. 264.

Kreis-Deputirte, Bestimmungen über Qualifikation, Wahl und Beschäftigung ders. 166. — als solche sind die Kreis-Sekretaire nicht wählbar. 46. — werden beehätigt und durch Landtslag verpflichtet, nicht vereidigt. 68. — deren Vertretung von Cauptvergebern bei Vertretung des Landtslages. 255.

Kreis-Kommunal-Lassen, Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu dems. 227. — f. Beamte.

Kreis-Obdligationen, Verfahren bei Anstellung und Unterbringung ders. 94.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen, Proklamirung ders. in Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1854. 103.

Kreis-Sekretaire, Dienstenlag für deren Vertretung. 90. — sind zu Kreis-Deputirten nicht wählbar. 46. —

Kreis-Sekretair-Stellen, deren Beförderung während der Erledigung des Landtslages. 23.

Kreis-Sparkassen, Anordnung wegen Errichtung ders. 135. — Fassung der Statuten für dies. 136.

Kreis-Strassen, sind den Ältern-Strassen vorzuziehen. 105. — Erfordernisse, von welchen die Beförderung

Kreis-Strassen, (Fortsetz.)
 der Bau-Projekte und namentlich die Bewilligung von Prämien durch den Staat abhängt. 105. 153. — Ueber-
 sichtsarten. 184. — f. Kreisbaubeamte.
Kriegsleistungen, und deren Vergütung, Anweisung
 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851. 60.
 — Vergütungsätze. 62.
Kultusbehörden, christliche und jüdische, Pfortenfreiheit
 ihrer dienlichen Korrespondenz. 153.
Kunst-Akademie zu Königsberg, Befugnis ders. zur
 Prüfung der Zeichnungslehrer für Gymnasien zc. 226.

L.

Landesbauschule, zu Potsdam, revidirte Statuten
 ders. 76.
Landesgrenze, Diäten und Reiseflohen der Kommissa-
 rien zur Begrenzung ders. 3.
Landräthe, Diäten und Reiseflohen bei kommissarischen
 Reisen anseherlich ihres Wirkungskreises. 3.
Landesmänner, Beurtheile, Bestimmungen über
 deren Verpflegung bei Einziehungen und Entlassungen.
 271. ff. — Ertheilung von Passkarten an dies. 139.
Landwehr-Pferde, von den Kreisen gestellt, deren
 Bekreieung vom Chaussee- und Wägendienste. 98. —
 Festsetzung der Entschädigung für die bei den Wehungen
 beschädigten. 159.
Landwehr-Wehungen, d. f. Landwehr-Pferde.
Lanzensche Pfliken, weiterer Verbot ders. 257.
Lauenburg, Herzogthum, Eisenbahn-Transport von Lein-
 chen durch dass. 107.
Lautß, Ober- und Nieder-, Bergpolizei-Reglement
 für den Betrieb des Stein- und Brauntopfen-Ver-
 baus. 267.
Lebens-Atteste, Gebrauch der Dienstiegel Seitens der
 Beamten bei Ausreisen ders. 125.
Lebensversicherungsgesellschaft, Berliner, Ver-
 hältnisse ders. und ihrer Agenten. 73. — Stempel zu
 Konzessionen. 74. — Beschäftigungs-Anträge. 74.
Lehr-Anstalten, landwirthschaftliche, Frequenz an dem-
 selben Winter-Semester 1853. 269.
Lehrer, imwiefern sie zu Kreis-Kommunal-Lasten beitrags-
 pflichtig. 228.
Leihen, deren Transport an Eisenbahnen im Aufwärts-
 thum stellen. 106. — im Herzogthum Lauenburg. 107.
 — im Herzogthum Anhalt-Deskau. 150.
Leihen-Pässe, f. Leihen.
Leistungen, f. Kriegsleistungen.
Liquidationen, der Notarien, Festsetzung ders. bei
 Zahlungen aus königlichen Fonds. 197. — der Zob-
 lungen an Notarien, Landwehrmänner zc. bei deren
 Einberufung und Entlassung. 271.
Loosen, deren Unterscheidungszeichen auf Dienstmügen.
 2. — Bestrafung mit Arrest im Disziplinarwege. 3.
Lotterien, fremde, Maßregeln zur Verhinderung der
 Theilnahme an dens. 88.

M.

Märkte, gegenseitiger Besuch ders. Seitens der Preuss-
 ischen und Oesterreichischen Staatsangehörigen. 50. —
 dgl. Seitens der Preussischen Staatsangehörigen und
 der Unterthanen des Steuer-Bereichs. 52.
Maßnahmen, Anordnungen für die Aufzüge in Folge
 der Königl. Anleihe vom 1853. S. 150. ist. — die
 Aufzüge treten auch bei Anleihen ein. 240.
Marienwälder, Reg.-Bezirk, Erneuerung des Berg-
 Regals. 18. — Verfahren bei Aufnahme und Unter-
 stützung fremder, armer und kranker Personen. 46.
Marine, Mittheilung von Straf-Urtheilen gegen Sol-
 daten und Beamte an die Polizeibehörden. 216.
Marsch-Verpflegung, der nicht mehr zum Truppen-
 Verbande gehörigen Artisten. 255. — der Notarien,
 Landwehrmänner zc. bei Einberufungen und Ent-
 lassungen. 271. ff.
Maße, Eichung der Gemäße von einem Viertel-Scheffel
 und Gehäuden dafür. 49. — Ermäßigung der Gebüh-
 ren für Eichung von Häffern. 232.
Mennoniten, Verhältnisse derselben, welche auf Grund
 des Gesetzes vom 2. März 1850 an ihren zu emp-
 fehligen Mechten besessenen Grundstücken das Eigentum
 erworben haben. 9. —
Meisen, gegenseitiger Besuch ders. Seitens der Preuss-
 ischen und Oesterreichischen Staats-Angehörigen. 50.
 270. — dgl. Seitens der Preussischen Staats-Ange-
 hörigen und der Unterthanen des Steuer-Bereichs. 52.
Mexiko, Republik, Passverhältnisse der dahin Reisen-
 den. 72.
Militär-Beamte, deren Unterscheidungszeichen auf
 Dienstmügen. 2. — Benachrichtigung von erfolgten
 Beförderungen an die Polizeibehörden. 175. —
Militär-Dienst, Verpflegung der Rekruten, Reser-
 visten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einzie-
 hungen und Entlassungen. 271. ff.
Militär-Guadenghall, dessen Zahlung hört auch
 bei Anstellung vonkretirter Land-Genossen im Laufe
 des Monats mit dem Ersten des nächsten Monats
 auf. 65.
Militär-Intendanten, deren Wirkfamkeit für die
 Verpflegung der Truppen nach eingetretener Mobil-
 mächung. 61.
Militär-Invaliden, deren Verwendung zu Bauwä-
 chtern. 233. — Ausdehnung ihrer Befreiung von der
 Klassensteuer. 186. — Verlust ihrer Pension in Folge
 der Verbüßung strafbarer Handlungen. 188. 256.
Militär-Magazine, deren Verwaltung gebührt zum
 Meistert der Provinzial-Intendanten 62.
Militär-Personen, Mittheilungen über deren erfolgte
 Beförderung während der militärischen Dienstzeit an die
 Polizeibehörden. 175. — Tarif ihres jährlichen Ein-
 kommens behufs Berechnung des Gehaltsverbesserungs-
 Abzuges bei Anstellungen im Civil. 21. 22. — vorüber-
 gehende Beschäftigung derselben im Konzeibüro der
 Civil-Behörden. 89. — jährliche Nachweisungen der
 von der Eisenbahn-Verwaltung angehellten. 123. —
 Diäten und Reiseflohen der zum Steuerdienst einberu-
 fenen. 127. f. Marine.

Sachregister. Jahrgang 1854.

- Wittkindsfließ, vorläufige Zurückstellung evangelischer Scholaren 189. — fernere vorläufige Zurückstellung der angehenden katholischen Priester 189.
- Wittkair-Verpflegung, s. Kriegsdienstleistungen.
- Wittkair-Verpflegungs-Berechtigter, s. Wittkair-Prisonen.
- Wittkair-Wasser, künstliche, Prüfung derjenigen, welche bergf. gemeindefreie Fabriken wollen. 23. — Gebühren. 25.
- Wittkairabkalt, weitere Ermäßigung des Preises der älteren Jahrgänge. 257.
- Wittkair, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, dessen Verwaltung durch den Unter-Staatssekretair Frh. von Mantuffel. 197.
- Wittkair, Instruktion über die in deren Folge eintretenden Lieferungen. 60.
- Wittkair-Giebertrophen, weiteres Verbot ders. 257.

N.

- Natural-Quartier, s. Einquartierung.
- Niederlassung, Deklaration des Auslieferungs-Vertrages vom 17. November 1850 mit diesem Staate in Bezug auf die bei den Verhafteten in Beschlag genommenen Gelder. 247.
- Notariats-Kosten, Verfahren bei Anweisung derselben auf staatliche Fonds. 197.

O.

- Okonomien, von Privat-Gesellschaften, Verabreichung zubereiteter Speisen und Getränke durch dieselben. 115.
- Okonomie-Kommissarien, Fußkosten ders., wenn die wirthliche Ausgabe mehr beträgt, als die regulativmäßige Entschädigung. 176.
- Oesterreich, Kaiserthum, Bestimmungen über Ausföhrung des Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Febr. 1853 mit demselben. 50 — Ausdehnung desselben auf das Wittkair-Gebiet. 271. — Hebrungs-Zugnisse der mit dem Antrude auf Vollbegünstigung nach Oesterreich gehenden Waaren. 270.
- Offiziere, aktive, nicht im Dienst befindliche, haben keine Pensionshalbesparten zu lösen. 99.
- Odenburg, Großherzogthum, Behandlung der demselben angehörenden Handels-Reisenden. 52.
- Orgelwerke, neue, Aufstellung der Pläne und Kostenanschläge zu solchen. 241.

P.

- Pässe, (Reise-Pässe) nach Persien, müssen von einem merkanthischen Konsul oder Agenten visirt sein. 72. — für Sandwetter nach Ausland und Polen werden nur visirt, wenn jenseit bestimmte Arbeit zugesichert ist. 72. — nach Polen müssen den Oberkonsul des Pass-Inhabers enthalten. 174. — der Schiffsführer und Schiff-Reuerente auf der Erde. 99. — Einführung neuer Formulare für Auslands-Pässe. 245. 246.
- Parzellenungen, Wiederholung der Absichten-Regulative an die beiderseitigen gerichtlichen Instanzen. 26. — Zertheilung ders. auf den einzelnen Parzellen bestehenden Renten in vollen Silbergrößen. 147.

- Pass-Formulare, neue, zu Auslands-Pässen eingeführt. 245. 246.
- Passarten, nähere Bestimmungen vom 7. Juli 1853, über Auslegung und Anwendung des Vertrages vom 21. Oktober 1850. 31. — namentlich über Ertheilung von Passarten an Ausländer. 31. — an Ehefrauen. 31. — an Etelbreiter. 31. — an unfähigkändige Familienmitglieder unter 18 Jahren. 31. — an Pandwetter-Reisende. 32. — an Pandwetter-Reisende. 32. — an Pass-Reisende. 32. — an Schiffsführer und Schiff-Reuerente auf der Erde. 99. — an beurlaubte Pandwetter-Reisende. 139. — Ausnahme des Signalments in die Passarten. 32. 72.
- Pensions-Eutlassungen, Gebrauch der Dienststempel der Behörden zu den Lebens-Alters. 125.
- Personengeld, für halbe und Viertelmeilen bei Unternehmern von Privat-Transport-Anstalten. 122.
- Pfandgelder, bei Polythebstählen in Staatsforsten, Berechnung ders. 158.
- Pfarrbauten, über deren Nothwendigkeit ist der Rechtsweg zulässig. 44.
- Pflichter, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben. 185.
- Polen, Königreich, Reise-Pässe dahin müssen den Oberkonsul des Pass-Inhabers enthalten. 174. — für Pandwetter werden nur visirt, wenn jenseit bestimmte Arbeit zugesichert ist. 72.
- Polizei-Anwälte, deren Funktionen können von den Bürgermeistern nur ausgeübt werden, wenn ihnen diese ausdrücklich übertragen sind. 227. — die Funktionen ders., werden lediglich kommunalrechtlich verwalter. 174. — die Schadloshaltung für Bureau-Kosten fällt dem Inhaber der Polizei-Vermahlung zur Last. 174.
- Polizei-Aufsicht, in deren Interesse haben die Militärbehörden von erlosungen Verhaftungen der Militär-Prisonen und Beamten den Polizeibehörden Mittheilung zu machen. 175. — desgl. die Marinebehörden wegen entlassener bestraffter Soldaten und Beamten der Marine. 246.
- Polizei-Beamte, deren Unterscheidungszeichen auf Dienstmützen. 2. — deren Befähigung zum Waffengebrauch. 68.
- Polizei-Behörden, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Grenzverbot. ders. 69. — können auch die persönliche Haft als Exekutionsmittel anwenden. 18. — Entschädigung, wenn ihre Anordnungen als unzulässig von der vorgesetzten Behörde wieder aufgehoben werden. 11. — als solche sind die Vorschriften nicht immer zu betrachten. 13.
- Polizei-Kommissarien, in der Rhein-Provinz, zur Ansdaffung der Bureau-Gelasse für sie sind die Gemeinden verpflichtet. 139.
- Polizeiliche Anordnungen, (Verfügungen), Zulässigkeit der Haft zu deren Exekution. 10. — Entschädigung wenn sie von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben werden. 11. — Voraussetzungen, unter welchen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen der Behörden zulässig. 172. — Rechtsweg wegen Wiederertheilung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedrigergestellten Anbaues. 29. — Unzulässigkeit der Postföhrer-Klage gegen dieselben. 30. — Unzulässig-

Sachregister. Jahrgang 1854.

Polizeiliche Anordnungen, (Fortf.)
 sigeit des Rechtsweges gegen Strafverbote. 69. —
 Mitwirkung der Abbeiter zur Ausführung veterinar-
 polizeilicher Anordnungen. 269.

**Polizei-Sachen, in welchen ist die persönliche Post als
 Exekutionsmittel zulässig. 10.**

**Polizei-Verordnungen, über die Beschäftigung in-
 genöthlicher Arbeiter in den Fabriken, deren Mittheilung
 an die Bergbehörden. 185.**

**Polizei-Verwalter, (Gutsbesitzer), Verfahren gegen
 sämmtl. 171. 172. — s. Straf-Beßigung.**

**Polizei-Verwaltung, amöterliche, die Befehlung
 eines Kreisverwalters zur deren Ausübung ist dem Land-
 rathe und von diesem der Regierung anzuzeigen. 48.
 — einer ausdrücklichen Genehmigung zur Anstellung
 eines solchen Kreisverwalters bedarf es Seitens der Re-
 gierung nicht. 48. — Zulässigkeiit polizeilicher Exekutionen.
 10. — Verfahren gegen sämmtl. als Polizei-
 Verwalter fungierende Gutsbesitzer. 171.**

**Portefée, silbernes, Befugnis zu dessen Anlegung, resp.
 zur Anlegung des Gold-Portefées von Gold und kun-
 stschauer Silber. 66. — Tragen dess. Seitens der Te-
 legraphenbeamten. 90.**

**Portofreiheit, der Korrespondenzen gegen das Extrapost-
 amt von Vertriebsorten auf den Eisenbahnen. 65. —
 der Korrespondenz der kommunal-Verwaltungsämter. 112.
 — der Gemeindebehörden. 238. — der jüdischen Kultus-
 und Gemeindebehörden. 183. — Verfahren gegen
 Beamte, die sich des Mißbrauchs der portofreien Aus-
 beute schuldig machen. 22.**

**Posten, Reg.-Geistl., Verfahren bei Steuer-Exekutionen.
 85. — Exekutionsgehörden. 87.**

**Postforten-Klage, Unzulässigkeit ders. gegen polizei-
 liche Verfügungen. 30.**

**Postbeamte, deren Unterzeichnungszeichen auf Dienst-
 schein 2. — welche von ihnen im Disziplinar-Weg
 mit Arrest bestraft werden können. 2. — Annahme der
 Post-Exekutionsgehörden als Post-Exekutanten. 34. —
 praktische Vorbereitung zum zweiten höheren Examen. 34.**

Prämien, s. Staats-Prämien.

**Preußen, Provinz, Bekräftigung der Schul-Versammlung.
 66. Regalitäts über Erlaubung der Vermählung und Ver-
 wendung des Ehevertrags-Gehalts. 238.**

**Privat-Dezerten, Bedingungen ihrer Zulassung bei
 der Unteroffizial-Bein. 5.**

**Privat-Rubergelegenheiten, Personengebühr für habe
 oder Biersteuern. 122.**

**Prostitution, gemeindefähige, die Kosten der Ueber-
 wachung derselben gehören zu den Kosten der Dis-
 polizei-Verwaltung. 99.**

**Provinzial-Beörden, deren Zuständigkeit als ent-
 scheidende Disziplinär-Beörden i. Ansehn über mehrere
 Beamten-Kategorien im landwirthschaftlichen Ressort.
 75. — s. Disziplinar-Verfahren.**

Provinzial-Gewerbeschulen, f. Gewerbeschulen.

**Provinzial-Strafen, Einreichung fährlicher Verzei-
 nisse ders. 105. — s. Preußen, Provinz.**

**Prüfung derjenigen, welche künftliche Mineral- Wasser
 gewerbetweife fabriciren wollen. 23.**

**Prüfungsgesellschaften für Kandidaten des Bauwchs. 251.
 — für Prüfung derjenigen, welche künftliche Mineral-
 wasser gewerbetweife fabriciren. 23. — für Prüfung
 von Panzerwerkern, deren Ermächtigung. 103.**

**Prüfungs-Kommissionen, s. Kreis-Prüfungs-Kom-
 missionen.**

**Pulver, (Schießpulver), Polizei-Verordnung über den
 Verkehr damit. 140. — Land- und Wasser-Transport
 140. — Strafbestimmungen. 145.**

Q.

**Quittungen, über Studien-Stipendien, inwiefern die-
 selben Stempelpflichtig. 92. — über aus Privat-Stiftun-
 gen durch öffentliche Kassen gezahlte Stipendien 93. —
 Stempelpflicht für Quittungen über alle Stipendien aus
 Staats-Gehalts. 200.**

R.

**Real-Kassen, Provocation auf Abkündigung ders. und deren
 Wirkung. 33. — rüchändige, Kompetenz der General-
 Kommissionen bei Streitigkeiten über die Zahlung der-
 selben. 33.**

**Real-Schulen, weitere Befugnis zur Ertheilung an-
 nehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des
 Bauwchs Seitens der Real-Schulen in Kerpion an der
 Rega. 6. — in Neisse. 67. — in Pölsdam. 127.**

**Rechtswegen, ist zulässig über den Antrag auf Entschü-
 digung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von
 den vorgelegten Beörden als unzulässig wieder auf-
 gegeben werden. 11. — über die Nothwendigkeit von
 Kirchengebäuden. 44. — über die Verpflichtung zur An-
 legung und Unterhaltung von Gassen und Damm-
 strassen. 148. — wegen Prärogation bei Vertheilung
 allgemeiner Losen gegen die Verpflichteten. 167. —
 über die Frage, welches Verhältniß unter den
 Mitgliedern einer Dorfgemeinde in Ansehn der Ver-
 tragspflicht zu den Gemeindefähigen besteht. 259. — über
 die Frage, welche Mitglieder der Gemeindefähigen im Sinne
 des Gesetzes zu den Geispen halterten Wärdern zu
 zählen sind. 258. — ist unzulässig gegen polizei-
 liche Verfügungen. 30. — gegen Strafverbote. 69. —
 über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge
 polizeilicher Anordnung niedergelegenen Anbaues. 94.
 — wegen Entlassung widerrechtlich angenommener Be-
 amten 42. — bei Anträgen der Jahresmeister für im
 amtlichen Auftrage geleistete Arbeiten. 120. — gegen
 die von den Militärbehörden zum Schutze der Festungs-
 werke angeordneten Maßregeln. 164. — über die Frage,
 wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten
 sei. 168. — gegen polizeiliche Verfügungen wegen
 Wegebaus. 172. — über die Frage, zu welchem Ge-
 meinde-Verbanne ein Erbnthum gehöre. 242. — über
 Entschädigung durch Genombarm wegen Sanctionen und
 Maßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt voll-
 ziehen haben. 243. — gegen Erhebung öffentlicher Steuern,
 welche von dem Magistrat mit Genehmigung der Re-
 gierung angeordnet sind. 250.**

Regierungen, deren Ressort-Verhältnisse zu den Haupt-
Zoll- und Steuer-Ämtern. 3. — Ernennung der Staats-
Anwälte, welche in Disziplinar-Sachen bei den Regie-
rungen zu fungiren haben. 42. — haben die zu den
häufigsten Schul-Deputationen gewählten Mitglieder
nach wie vor zu befähigen. 46. —

Regierungs-Präsidenten, Einweisung der Disziplinar-
Untersuchungen durch dieselben. 42. — Ernennung der Staats-
Anwälte, welche in Disziplinar-Sachen bei der Regie-
rung zu fungiren haben. 42. — f. Disziplinar-Ver-
fahren.

Regulirungen, Uebersicht der im Jahre 1853 ausgeführ-
ten. 234 — 237.

Reisekosten, der Landräthe u. für kommissarische Reisen
außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises. 3. —
der Land-Verordneten der Verfassungen. 12. 70. — der Fuß-
gehenden bei Reisen auf den Eisenbahnen be-
zugs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Un-
tersuchungs-Sachen. 130. — der Verordneten, welche
als Begleiter verurtheilt, auf den Eisenbahnen be-
sörderter Verbrecher verwendet werden. 231. — der
Dolmetscher in Auseinanderlegungs-Sachen. 119. —
für Entfernungen bis zu einer Meile. 126. — der Mi-
nister-Anwärter bei ihrer Einberufung zum Dienst in
der Steuer-Verwaltung. 127. — Verfahren, wenn bei
einzelnen Strecken die wirthlichen Kosten höher sind, als
die regulirungsmäßige Entschädigung. 175. 176.

Reise-Unterstützungen, an arbeitsfähige Personen,
deren Zahlung und Ertrag. 27. 170. 171.

Rekruten, Bestimmungen über deren Verpflegung bei
Eingiechungen und Entlassungen. 271. ff.

Religiöser Unterricht, der Zöglinge der Gewerbe-
schulen. 92.

Renten, welche auf biennembranten Grundstücken für die
Rentenbank haften, deren Verteilung muß in vollen
Sitzergroschen erfolgen. 147. — Prozent-Zahlen zu
deren Berechnung bei der Auflösung von Poly-Gerech-
tsamen. 152. ff.

Revisionsen, deren Verpflegung der Eingiechungen und
Entlassungen. 277.

Ressort-Verhältnisse, zwischen den Regierungen und
den Zoll- und Steuer-Behörden. 3.

Reis-Ausgaben, Vorschriften über deren Bezahlung.
252.

Rein-Pravinz, Verfahren bei Einführung von Ge-
meinde-Abgaben und Steuer-Zuschlägen. 133. — Ver-
pflegung armer Juden im Bereiche der Gemeinde-
Erkennung vom 11. März 1850. S. 134. — Beschaf-
fung der Bureau-Gelände der Polizei-Kommissarien.
139.

Rob de Boyveau Lactecteur von Girandau, dessen Ver-
bot. 257.

Röderdorf, Bergamt, hat das Berg-Regal in den Re-
gierungs-Bezirken Bromberg, Warenwerder und Köd-
lin zu verwalten. 18.

Rußland, Reise-Pässe dahin für Handwerker werden
nur nicht, wenn jenseits bestimmte Arbeit zugesichert
ist. 72.

S.

Sachverständige, deren Subrosten in Auseinander-
legungs-Sachen. 176. — deren Ansetzung im Appellato-
rio zur Beantwortung technischer Fragen. 253.

Salmeneamle, deren Unterscheidungszeichen auf Dienst-
mützen. 2.

Saltzerbis-Verwaltung, Verrechnung der Geb-
Einnahmen und Ausgaben. 4.

Schaben-Ertrag, für Holzblechhölzer in Staatsforsten.
Verrechnung der Ertragszettel. 158.

Schankwirtschaft, eine gewerbliche Konzession zu deren
Betrieb kann weder einer Gesellschaft noch ihrem Ad-
ministrator ertheilt werden. 115.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, Bezahlung der dem-
selben angehörigen Patents-Reisenden. 52. — der
Personen, die in den dreifürstlichen Staaten eine Ehe ein-
gehen wollen. 112.

Schiedsrichter, deren Zustellung im Conitruirungs-Ver-
fahren bei Auseinanderlegungen. 268.

Schießpulver, f. Pulver.

Schiffen, deren Gewerbebetrieb in den Preussischen und
Oesterreichischen Staaten. 50. — in den Staaten des
Zollvereins. 210.

Schiffahrt, Polizei-Beamte, deren Unterschie-
dungszeichen auf Dienstmützen. 2.

Schiffsführer, Passarbeit der Auswanderungs-Agenten
die mit ihnen kontrahirt haben, für deren Handlungen
und Unterlassungen. 262.

Schiffskente, auf der Elbe, Einführung von Dienst-
büchern und Steuerkarte. 99.

Schlichtener, Anordnungen für die Zuschläge in Folge
der Staats-Anleihe von 1854. S. 150. 151. — die
Zuschläge treten auch bei Abfindungen ein. 240.

Schöffn, Amtstitel ders. nach Einführung der Städte-
Ordnung vom 30. Mai 1853. S. 24.

Schulamis-Kandidaten, Bestimmungen über deren
Prüfung im Französischen und Englischen. 163.

Schul-Deputationen, Räte, die zu solchen ge-
wählten Mitglieder sind auch fernor von der Regierung
zu befähigen. 46.

Schulen, Elementar-, Grundzüge über Einrichtung
und Unterricht der zwangseligen einlassigen. 220. —
höherer Bürger- und Reals-, weitere Befugnis
zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für
Kandidaten des Baufache Oriens der Realschule in
Kreptow a. d. R. 6. — in Kreise 67. — in Potsdam
127. — f. Gewerbe-Schulen, Zeichenschulen.

Schulhäuser, (Schulgebäude) streitig, Zeitpunkt, bis zu
welchem die Regulirung des Interimstituts statfin-
det. 162.

Schullehrer, im Amte befindliche und emeritirte, deren
Peranziehung zu den Gemeinde-Lassen. 133. — bezgl-
zu den Kreis-Kommunal-Kassen, namentlich den Hausfer-
Steuern. 227.

Schullehrer-Seminarien, evangel. Regulatio für
den Unterricht in dens. 200. — namentlich in der Re-
gion. 201. — in der preussischen Sprache. 208. — in

Sachregister. Jahrgang 1854.

- Schullehrer-Seminarien, evangl. (Hort.)
 Geographie u. Geschichte. 210. — in der Naturkunde. 211. — Rechnen u. Raumlehre. 212. — Schreiben. 213. — Zeichnen. Musik. 213. — Turnen. 216. — Gartenbau u. 216. — Verbindung von Seminar-Präparanden. 216.
- Schul-Versammlungen, Unterweisung und Bekräftigung ders. in Gemeinden, wo die örtliche Polizei-Verwaltung königlichen Beamten übertragen ist. 66.
- Schulzen, s. Dorfschulzen.
- Schuppannschaft, deren Unterweisungsgesellen auf Dienstmühen. 2. — deren Besugnis zum Waffengebrauch. 69.
- Seminar-Präparanden, evangl., Regulativ über die Vorbildung ders. 216.
- Signalement, dessen Aufnahme in die Passarten. 72. — in die Dienstküder der Schiffsteuer auf der Elbe. 118.
- Spezial- Bauklassen- Rendanten, s. Bauklassen-Rendanten.
- Sparklassen, s. Kreis-Sparklassen.
- Speise-Wirtschaften, eine gewerbliche Konzession zu deren Anlegung kann wieder einer Gesellschaft nach ihrem Administrativurtheil ertheilt werden. 115.
- Sprenghäuser u. d. von Kirchen und Kirchhöfen sollen entfernt werden. 198.
- Staats-Anleihe, von 1853, Anordnungen wegen der Steuer-Zuschläge zu deren Verzinsung und Amortisation. 150. 151.
- Staats-Anwalte, in Disziplinar-Sachen bei den Provinzialbehörden, werden von den Reg.-Präsidenten ernannt. 42. — bei deren Auswahl ist mit Sorgfalt zu verfahren. 83.
- Staats-Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.
- Staats-Premien, zur Ausföhrung und Unterhaltung von Chaußen, Beförderung der Bewässerung vers. 149. 265. — Bedingungen, von welchen sie abhängig zu machen. 183. 265. — Kontrolle wegen zweckmäßiger Verwendung derselben. 58. — Nachweise, welche vor Zahlung derselben zu fordern sind. 85.
- Städte-Ordnung, für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, Empfehlung des bühnerischen Werks darüber. 6. — Anmittel der Schaffen. 24.
- Staatss- Kontrolleure, der Zollvereins-Staaten, sind von direkten Staats- und Kommunal- Steuern befreit. 186.
- Statuten, verbindl. der Gärtner-Exp.-Anstalt und der Landesbaumschule zu Potsdam. 76. — gewerbliche, deren Feststellung, Bekräftigung und Abänderung sich fernerin den Regierungen u. 103. — für Kreis-Sparklassen. 136. — für gewerbliche Unterwüngenstufen, Regeln für die Ruffung ders. 217. — Prüfung und Bekräftigung ders. 67. — f. Juden.
- Steinkohlen-Bergbau, in der Ober- und Niederlausitz, bergpolizeiliche Bestimmungen für den Betrieb dess. 267.
- Stellmacher, inwiefern sie in dienstl. Verhältnissen handwerksmäßige Dienste übernehmen und leisten dürfen. 119.
- Stellvertreter, für die Inhaber der Polizei-Verwaltung, deren Anstellung ist dem Vorbehalt und von diesem der Regierung anzuzulassen. 48. — einer ausdrücklichen Genehmigung der Regierung zu deren Anstellung bedarf es nicht. 48.
- Stempelfreiheit, der Leistungen über Studien-Stipendien aus Staatsfonds. 200.
- Stempelpflichtigkeit, amtlicher Führungseignisse, welche zum Zweck der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthaltis ertheilt werden. 69. — der Befähigungs-Anträge und Konzeptionen der Agenten der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. 73. — der Leistungen über Stipendien. 92. 83.
- Stempelsteuer, von Frei-Grampaten der Anzeigebücher. 18. 19.
- Stenographische Berichte, der Kammer, deren Entlagen enthalten die Regierungsvorlagen, Geschw.-Entwürfe, Kommissionsberichte. 91.
- Steuer-Kemter, deren Refort-Verhältnisse zu den Regierungen. 3.
- Steuerbeamte, deren Unterweisungsgesellen auf Dienstmühen. 2. — deren Besugnis zum Waffengebrauch. 69. — Dienstaufstellung und Vernehmung der Beamten des Anstaltsdienstes. 270.
- Steuer-Kredit, s. Kaution.
- Steuern, Verordnungen der Regierung zu Hofen wegen erzwungener Beitröhung der. 85. — direkte, Befreiung der Zollvereins-Preolimittelligen und Zollkontroleure von dens. 186. — f. Gemeinde-Abgaben, Maßsteuer, Schladsteuer u. f. w.
- Steuer-Verein, Vertrag mit den Staaten dess. und Ausföhrung dess. 52.
- Steuer-Vergögen, Strafe des Rückfalls. 20.
- Steuer-Verwaltung, Provinzial-, deren Refert-Verhältnisse zu den Regierungen. 3. — Verrechnung der einkommens Abgaben ders. 4. — Dänen u. Refertisten der MilitärDienst-Ämter der übrigen Unterbringung. 127.
- Stipendien, Stempel zu den Leistungen darüber. 92. 93. 200.
- Straf-Anstalten, weitere Verforgung der dabei angestellten evangelischen Geistlichen nach zehnjähriger Dienstzeit. 198.
- Straf-Erkennnisse, gegen Soldaten u., deren Anstellung an die Polizeibehörden. 175. — bezgl. gegen entlassene Soldaten und Beamten der Marine. 246.
- Straf-Festsetzung, vorläufige, bei Uebertretungen, Kosten der Formulare. 32. — Minimum bei Geldstrafen. 118. — kann wegen Inkompetenz der Polizei-Verwaltung nicht im Verwaltungs-Wege aufgehoben werden. 212. — Verhandlung der Amneul-Grade am Straf- oder Mildeung der Straf. 75.
- Strafgerber, für Holzschäbale in Staatsforsten, Verrechnung ders. 158. — f. Geldstrafen.
- Straf-Verantwortung, s. Geldstrafen.
- Straßen-Reinigung, bei städtischen Straßen, deren Unterhaltung der Hofus übernommen, verbleibt den Kommunen. 112.
- Studienz. (Stipendien), Ertheilung von Passarten an diesel. 31.
- Synagogen-Gemeinden, Behandlung der portofreien Sachen ders. 183.
- Symphis, s. Prostitution.

Ministerial-Blatt

f ü r

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

15^{ter} Jahrgang.

1854.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1854.

Im Verlage des Königl. Zeitungskomtoirs.

MEMORANDUM

TO : [Name]

FROM : [Name]

SUBJECT: [Subject]

[Main body of text]

[Text]

[Text]

[Text]

[Text]

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1854.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

- I. **Preussische Staats-Verfassung.** 180.
- II. **Organisations-Sachen.**
 - A. Behörden und Beamte. 1. 21. 41. 65. 89. 109. 125. 161. 197. 241.
 - B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 3. 44. 91.
 - C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 4. 91. 110. 197.
- III. **Kirchliche Angelegenheiten.** 44. 162. 198. 241.
- IV. **Unterrichts-Angelegenheiten.** 5. 46. 66. 92. 127. 163. 200.
- V. **Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.** 23. 257.
- VI. **Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.** 6. 24. 46. 67. 93. 111. 128. 164. 227. 242. 258.
- VII. **Polizei-Verwaltung.**
 - A. Im Allgemeinen. 10. 29. 48. 69. 139. 171. 243.
 - B. Gendarmerie. 12. 70. 98. 230.
 - C. Gewerbe-Polizei. 115.
 - D. Bau-Polizei.
 - E. Feuer-Polizei und Feuer-Sozialitätswesen. 100.
 - F. Versicherungswesen. 14. 73. 102. 145.
 - G. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel. 73.
 - H. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 13. 49. 71. 99.
 - J. Vasa- und Fremden-Polizei. 31. 72. 99. 139. 174. 245.
 - K. Sicherheits-Polizei.
 - L. Jagd-Polizei. 49. 146.
 - M. Polizei gegen Unglücksfälle. 140.
 - N. Strom- und Schiffsfahrts-Polizei. 115.
 - O. Veterinair-Polizei. 269.
 - P. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen. 16. 32. 75. 118. 174. 232. 246.
 - Q. Transportwesen. 247.

- VIII. **Landwirthschaftliche Angelegenheiten.** 33. 75. 119. 147. 175. 233. 252. 268.
- IX. **Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.** 17. 49. 82. 102. 119. 148. 176. 232. 247. 262.
- X. **Landstraßen und Chauffeen.** 35. 56. 85. 105. 123. 148. 183. 238. 251. 264.
- XI. **Eisenbahnen.** 54. 106. 133. 150. 265.
- XII. **Bergwerks- und Hütten-Wesen.** 18. 185. 251. 267.
- XIII. **General-Postverwaltung.** 34. 53. 122. 183. 238.
- XIV. **Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.** 18. 36. 59. 85. 107. 124. 150. 186. 240. 252. 270.
- XV. **Domainen- und Forst-Verwaltung.** 59. 108. 152. 187.
- XVI. **Münzwesen.** 39.
- XVII. **Lotterie-Angelegenheiten.** 88.
- XVIII. **Militair-Angelegenheiten.** 20. 40. 60. 159. 188. 255. 271.
- XIX. **Marine-Angelegenheiten.** 60.

Verichtigungen.

Im Register zum Jahrgänge 1853 ist zu lesen:

- ©. 4 Sp. 2 3. 33 v. u. 235 statt 253.
 • 10 • 3 • 10 • • 33 • 31.
 • 10 • 2 • 9 • • 53 • 52.

Im Jahrgänge 1854 des Ministerial-Blatts:

- ©. 5 3. 7 v. u. 1852 statt 1853.
 • 229 • 13 • 2. hier noch statt hiernach.
 • 229 • 15 • • und als der Wortlaut statt des der Wortlaute.
 • 229 • 17 • u. Befehl vom 11. Juli 1822 statt Befehl vom 14. Juli 1822.

Z.

- Zanfteme, inermittlicher Klassen-Vermalter** und der Hinterbliebenen von Klassenbeamten für Verwaltung von Mehen. **Joab. 110.** — der Doulaffen-Rendanten. **82.**
- Zeltgraben-Beamte**, deren Unterscheidungszeichen auf Dienstmützen 2. — Tragung des äthiopen Portepées zur Civil-Uniform. **80.**
- Transportaten**, arbeitsfähige, Erlass der an sie gezahlten Reise-Unterstützungen. **27.**
- Transporte**, zu solchen sollen die Endarmen nur ausnahmeweise verwendet werden. **88.**
- Trinkskunden**, sollen Seitens der Krüger und Schankwirth nicht gebudelt werden. **48.**

II.

- Uebertretungen, Straf-Minimum bei Geldstrafen. 118.**
- Uebung** der Inmatrikulirten um Erlass oder Wiederung der durch vorläufige Straf-Festsetzung verhängten Strafe. **73.** — f. Straf-Festsetzung.
- Uniform, der Staatsbeamten**, Reglement darüber. **178.**
- Unzuge-Kosten**, bei Verlegung der Land-Endarmen. **12, 70.**
- Universitäts-, zu Berlin**, Verfahren bei Zulassung von Privat-Dozenten. **5.**
- Unterstützungen**, an im Disziplinär-Bezug entlassene Beamte, Grundzüge für deren Bewilligung. **161.**
- Unterstützungs-Kassen**, gewerbliche, Errichtung derselben in Folge des Gesetzes vom 3. April 1854. **67.** — Errichtung der Staats-Gewerbkassen dazu. **176.** — Festsetzung der Orts-Statuten für dieselben. **247.**

B.

- Verbrecher, Verfahren bei Auslieferung** derselben nach den Niederlanden in Bezug auf die bei ihnen in Beschlag genommenen Gelder. **247.**
- Vermessungsbeamte, Zurechnen derselben in Auseinandersetzungs-Sachen. 176.**
- Verfügungs-Anstellen, Verfahren bei Anträgen auf Genehmigung neuer. 14.** — die Regierung hat diese Genehmigung nicht zu erteilen. **14.** — Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer und Prüfung der sonstigen Umstände. **14.** — die Konzeptionierung der Agenten seit den Regierungen zu. **15.** — Bedürfnisfrage dabei. **15.** — Befähigung der Agenten in den Amtsblättern. **102.** — f. Feuerversicherungs-Anstalten. **22.**
- Veterinair-Polizei, Mitwirkung der Abdecker bei darauf bezüglichen polizeilichen Anordnungen. 268.**
- Viehfuß, Vorschriften zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung desselben. 254.**
- Worpann, für die Truppen, Zulässigkeit des Rechtsweges wegen ungebührlicher Belastung und Erlangung von Vergütung von den Verpflichteten. 167.**

B.

- Waagen, feinere, Verfahren bei Stempelung** derselben. **180.** — Verichtigung der Instruktion vom 20. Juli 1853 über Prüfung und Stempelung der Waagen. **262.**
- Waarenaufkauf, gegenseitiger, Preussischer und Oesterreichischer Unterthanen**, nach dem Verträge vom 19. Febr. 1853. **50.** — bezgl. Preussischer Unterthanen und der Angehörigen der Staaten des Steuer-Vereins nach dem Verträge vom 4. April 1853. **52.**
- Waarenbestimmungen, gegenseitige, Preussischer und Oesterreichischer Unterthanen**, nach dem Verträge vom 19. Febr. 1853. **50.** — bezgl. der Preuss. Staatsangehörigen und der Unterthanen der Staaten des Steuer-Vereins nach dem Verträge vom 4. April 1853. **52.**
- Waaren-Empfehlungskarten, in Form Preussischer Papstergelbes im Auslande gefertigt, Verfahren gegen Ausgeber und Verbreiter** derselben. **39.**
- Waffengebrauch, der exaltierten Polizeibeamten**, findet auch ferner statt. **69.** — der Förschungsbeamten, Verfahren bei Entziehung der Bewilligung dazu. **152.**
- Waffentaxe, Vermeidung der Geldbuße in Freiheitsstrafe. 16.**
- Wander-Pässe, (Wanderbücher) nach Ausland und Polen** werden nur visirt, wenn in Ausland und Polen bestimmte Arbeit zugesichert ist. **72.**
- Wartgelde-Empfänger, erweisen keine Abzüge während einer angetretenen Freiheitsstrafe. 66.**
- Wasserbau-Verwaltung, Verrechnung der kleinen Einnahmen** derselben. **120.**
- Wegebauten, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsweg über die darauf bezüglichen polizeilichen Anordnungen zulässig. 172.** — f. Chausseebauten.
- Werk-Korps, zur Ausführung von Arbeiten** auf den Kriegswerten soll gebildet werden. **64.**
- Werklein, Pöbelsolennische Herrschaft, Schreibweise des Namens. 4.**
- Werkstätten, Provinz, Verfahren bei Einführung von Gemeinde-Anstalten und Steuer-Zuschlägen. 133.**

3.

- Zahlmeister, treten in Stelle der Rechnungsführer bei den Truppen. 107.** — gehören zu den oberen Militairbeamten, mit Offiziers-Rang. **107.** — sind Kosten-Rechnungsführer. **107.**
- Zehenschreiber, für Gymnasien etc.**, deren Prüfung bei der Kunst-Akademie zu Königsberg. **226.**
- Zellungs-Stempel, für gelieferte Frei-Ortspolizeien. 18. 19.**
- Zellungs-Steuer, f. Zellungs-Steuer.**
- Zoll-Kemter, deren Messort-Verhältnisse zu den Regierungen. 3.**
- Zollbeamte, deren Unterscheidungszeichen auf Dienstmützen 2.** — deren Bezugnis zum Waffengebrauch. **69.** — Dienstkleidung und Bewaffnung. **270.**
- Zoll-Verein, Erlöben der Vereinbarung mit Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, insbesondere der Kette-Diener. 17.** — Gewerbebetrieb der Brachführer und Schiffer. **240.** — bezgl. Zollverträge.

Sachregister. Jahrgang 1854.

- | | |
|---|--|
| <p>Zollvereins- Bevollmächtigte, sind von direkten Staats- und Kommunal-Steuern befreit. 156.</p> <p>Zoll-Verträge, Strafe des Rückfalls. 20.</p> <p>Zoll-Vertrag, mit Oesterreich, vom 19. Februar 1853, Bestimmungen zur Ausföhrung desselben. 50. — mit den Staaten des Steuer-Bereins, begl. 52. — Ausdehnung des ersten auf das Militairgrenz-Gebiet. 271. —</p> | <p>Zoll-Vertrag, (Hortf.).
Nachweis des Ursprungs der mit dem Antrage auf Zollbegünstigung in Oesterreich einzuföhrenden Waaren. 270.</p> <p>Zwangs-Pässe, Erlass von Reise-Unterstützungen, die den damit versehenen Personen verabreicht worden. 27.</p> |
|---|--|

III. Personal-Register.

- | | |
|--|--|
| <p>Vobe, Staats-Sekretair, Birkf. Geh. Ober-Justizrath wird von den Funktionen als Unter-Staatssekretair des Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten entbunden. 197.</p> <p>v. Pindelfrey, Birkf. Geh. Ober-Regierungsrath und Postet-Präsident, zum General-Postet-Direktor ernannt. (15. August 1854.)</p> | <p>v. Manasseff, Febr., Unter-Staatssekretair, erhält die Leitung des Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit voller Verantwortlichkeit. 197.</p> <p>v. Wabersee, Graf, General-Major, zum Staats- und Kriegs-Minister ernannt. (8. August 1854.)</p> <p>v. Weizsäcker, Minister d. Innern, wird von der Leitung des Ministerii für landwirthsch. Angel. entbunden. 197.</p> |
|--|--|

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Kommittee hierseits und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preisverhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdrucker-Besitzer Hr. Starke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierseits, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugehandelt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Pässe, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler veranschlagt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angezeigten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Gr., wofür dasselbe anwärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdrucker-Besitzer Hrn. Starke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.),
welcher zugleich mit dem Spezialbesitzer für Berlin beauftragt ist.

